



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

WIDENER LIBRARY



HX 17AK 2

Ger 3595.5



Harvard College Library

FROM

THE LIBRARY OF

PROFESSOR E. W. GURNEY,

(Class of 1852).

Received 22 May, 1890.

W. C. C. C.

Tenn

Das

Alamannische Strafrecht

im

deutschen Mittelalter.

Von

Eduard Ofenbrüggen.



me
Schaffhausen.

Verlag der Fr. Hurter'schen Buchhandlung.

1860.

~~VI 5774~~
Gen 3595.5

22 May, 1890.

From the Library of

PROF. E. W. BURNETT.

Zürich. — Druck von David Bärkli.

Vorwort.

Bald sind zwanzig Jahre vergangen, seit Wilda mit dem ersten Bande seiner Geschichte des deutschen Strafrechts einen noch nie als Ganzes wissenschaftlich erfassten Gegenstand in Angriff nahm, und leider ist sein Werk ohne die Fortsetzung geblieben, welche er in Aussicht gestellt hatte. Wer nun, nach Wilda's Tode, es unternimmt, das unvollendet Gebliebene der Vollendung zuzuführen, muß nicht allein von derselben warmen Liebe zur Sache befeelt sein, sondern auch dieselbe Gründlichkeit sich zur Pflicht gemacht haben, die Wilda auszeichnete, und wenn wir erst nach zehn oder zwanzig Jahren eine gute deutsche Strafrechtsgeschichte erhalten, ist der Gewinn ein weit größerer, als wenn alsbald eine deutsche Strafrechtsgeschichte in scheinbarer äußerlicher Vollständigkeit geliefert würde. Von diesem Gedanken geleitet und durch langes Studium mit dem großen Material bekannt geworden, das hier zu bewältigen ist, gebe ich in dem vorliegenden Buche eine partielle Fortsetzung des Wilda'schen Werkes, welche, an den Grundgedanken des Vorgängers sich anschließend, auch äußerlich seine Anordnung und Eintheilung möglichst bewahrt hat.

So lockend es an vielen Punkten für mich war, bei der Darstellung des alamannischen Strafrechts auf die Vergleichung des Rechts der übrigen deutschen Volksstämme einzutreten, mußte ich es doch für zweckmäßiger halten, mich hier auf mein nächstes Thema zu beschränken. Kaum fürchte ich dabei, dem Vorwurfe des Particularismus mich auszusetzen, denn, wie sehr wir auch für die Zukunft Deutschlands Einheit wünschen und seine Einigkeit erstreben müssen, Deutschlands Vergangenheit in dem Zeitraume, den ich zu behandeln hatte, bietet kein Bild deutscher Rechtseinheit. Die Rechtsgeschichte soll aufweisen, was wirklich Recht geworden und gewesen ist, nicht was hätte sein sollen, und sie läßt sich nicht aus den Reichsgesetzen construiren. Wer sich auf den Fittigen des Reichsadlers in die Lüfte erhebt, wird in dieser Vogelperspective das buntgestaltige Leben auf dem Rechtsboden unter sich nicht in seiner Wahrheit erkennen.

Wenn ich mich bei meinem Gegenstande nicht an einem einigen Deutschland erfreuen konnte, so gewährte es dagegen Befriedigung, ein größeres Deutschland in seinen natürlichen Grenzen vor mir zu haben: der Elfs, der verlorne Sohn, und die Schweiz, die abgeschiedene Tochter, standen nicht nur auf dem Gebiete meiner Forschung, sondern boten oft den reichlichsten Stoff für die Erkenntnis der alamannischen Rechtsentwicklung. Das gilt nicht bloß von den directen Rechtsquellen des Elfs, sondern ebenso von den Chroniken. Hat man längere Zeit mit Königshoven, Clofener und Berler verkehrt, so ist es, als ob man sich plötzlich in ein fremdes Land verirrt hat, wenn in Schöpflin's *Alsatia diplomatica* die Urkunden mit einem Schlage französisch werden und man Louis XIV. sprechen hört: »Trés chers et bons amis. Par le traité heureusement conclud de la paix de l'empire le landgraviat d'Alsace nous ayant été cédé avec la protection de dix villes imperiales etc.«, und der alte gemüthlich-naive Berler, der die Widmung seiner Chronik mit den Worten beginnt: »Kyndliche treuw und pflichtige gehorsamkeit, hertzgelippter liepfter Vatter«, macht ein wunderliches Gesicht, wenn er in dem *Code historique et diplomatique de la ville de Strasbourg* in elegantester französischer Verkleidung dem Publicum vorgeführt wird. Die in dem ersten Bande dieses prachtvoll ausgestatteten Werkes enthaltenen Chroniken und ebenfalls die elfsischen städtischen Rechtsurkunden und die Weisthümer zeigen, wie deutsch der Elfs war; ein Blick in die Gegenwart lehrt, wie er entdeutsch ist. Er ist nicht bloß durch politische Maafsregel vom Mutterlande abgerissen, sondern in den Herzen seiner Bewohner demselben entfremdet; die Schweiz dagegen in ihrer politischen Selbstständigkeit wird, wie auch die sonstigen Interessfen leiten, durch die Rechtsbildung in ihren deutschen Theilen stets zum Reiche des deutschen Rechts gehören, und schweizerische Rechtsgeschichte ist ein schönes Stück deutscher Rechtsgeschichte.

Den Männern, die so bereitwillig mit Rath und That mich für meine Arbeit, deren Stoff vielfach nicht leicht zugänglich war, unterstützt haben, sage ich hiemit meinen besten Dank, und kann nur den Wunsch hinzufügen, daß meine Leistung ihrer Erwartung annähernd entsprechen möge.

Zürich, im September 1860.

Uebersicht.

Einleitung.

1. Fortdauer der Stammesrechte	§ 1
2. Das alamannische Gebiet	2
3. Die Zeitgrenzen der Aufgabe	3

I. Die Quellen des alamannischen Strafrechts.

A. Die lex Alamannorum	4
B. Der Schwabenpiegel	5
C. Die Stadtrechte. I. Classe. Freiburg im Breisgau	6
Augsburg. — Hagenau. Breifach. Colmar. — Winterthur und Mellingen. Aarau. Brugg. Surfee. Solothurn. Zofingen. — Ulm.	7
II. Classe. Straßburg. Augsburg. Freiburg im Breisgau. Luzern. Zürich. Schaffhausen. St. Gallen. Frauenfeld. Dietsenhofen. Bern. Bafel	8
D. Die Hof- und Dorfrechte	9
E. Die Landrechte	10
F. Die Malefizordnungen	11
G. Die Reichsgefetze und Landfrieden	12
H. Die Chroniken und andere geschichtliche Aufzeichnungen	13

II. Die Rache und Fehde.

A. Die Rache. 1. Rache und Recht	14
2. Die Blutrache — »Totgevehete«	15
3. Fortdauer der Blutrache in der Schweiz	16
4. Die zur Blutrache verpflichteten und berechtigten Familien- glieder	17
5. Gründe der Fortdauer der Blutrache	18
B. Die Fehde	19

III. Vom Frieden, den Friedensbrüchen und der Friedlosigkeit.

A. Frieden und Recht. Landfrieden und Treuga Dei	20
B. Landfriedensbruch	21

C. Der f. g. Landzwang, das Austreten, das unrechte Widerlagen und die Drohungen	§ 22
D. Von den höheren Frieden.	
1. Der Dingfrieden	23
2. Der Heerfrieden	24
3. Der Hausfrieden	25
4. Der Kirchenfrieden	26
5. Der Marktfrieden	27
6. Der Stadtfrieden	28
7. Der gebotene und gelobte Frieden	29
E. Die Friedlosigkeit	30

IV. Von den Bußen.

A. Begriff und Arten der Bußen im Allgemeinen	31
B. Von der eigentlichen Buße	32
C. Vom Wergelde	33
D. Vom Friedensgelde.	
1. Begriff und Sprachgebrauch	34
2. Das Verhältniß der Wette zur Buße	35
3. Vertheilung der Wette	36
E. Die Bußen für unbenannte Frevel	37
F. Der Dualismus des Bußenrechts und des Strafrechts	38

V. Von den öffentlichen Strafen.

A. Der Fortschritt zu den öffentlichen Strafen	39
B. Die verschiedenen Strafmittel.	
I. Die Todesstrafen.	
1. Die Enthauptung. 2. Das Hängen	40
3. Das Rädern. 4. Das Verbrennen. 5. Das Sieden.	
6. Das Zangenreißen	41
7. Das Lebendigbegraben. 8. Das Ertränken. 9. Das Viertheilen	42
II. Die Leibesstrafen.	
1. Verstümmelnde Strafen	43
2. Körperliche Züchtigung. Strafe zu Haut und Haar. Die decalvatio	44
III. Die Freiheitsstrafen	45
IV. Die Verbannung	46
V. Die Eingrenzung	47
VI. Die Einziehung des Vermögens	48
VII. Die Ehrenstrafen.	
1. Allgemeines	49
2. Die beschimpfenden Strafen	50
VIII. Die kirchlichen Strafen	51
VI. Die lehensrechtliche Formel im Strafen- und Bußensystem	52

VII. Das Afyrecht.

A. Die verschiedenen Freiftätten	§ 53
B. Das kirchliche Afyrecht.	
1. Fundament und Begrenzung	54
2. Schutz gegen Gewalt	55
3. Rechtsfolge für den Verfolger, der die Freiheit nicht achtete	56
4. Kampf der Kirche und der weltlichen Obrigkeit	57

VIII. Vom verbrecherischen Willen.

A. Die Zurechnungslosigkeit	58
B. Die rechtswidrige Abficht.	
1. Frevel. Geverde. Vorfatz	59
2. Vorbedacht	60
C. Die Fahrlässigkeit.	
1. Terminologie. Verschuldung und Zufall	61
2. Schadenerfatz. Feuerverwahrlofung	62
3. Fahrlässige Tödtung	63

IX. Vom Versuch des Verbrechens.

1. Die lex Alamannorum und der Schwabenpiegel	64
2. Die fpäteren alamannifchen Rechtsquellen. Fehlwurf. Zucken	65
3. Der körperliche Angriff	66
4. Versuch des Meineides ?	67
5. Versuch des Diebstahls ?	68
6. Rückblick	69

X. Die Nothwehr und der Anlaf.

A. Die Nothwehr.	
1. Begriff und Voraussetzungen	70
2. Beweis der Nothwehr	71
3. Die rechtliche Wirkung der bewiefenen Nothwehr	72
B. Der Anlaf	73

XI. Von der Theilnahme am Verbrechen.

A. Unterfcheidung der verschiedenen Arten der Theilnahme	74
B. Die Thäterfchaft (Tödtung oder Verwundung im Raufhandel)	75
C. Die Beihülfe	76
D. Die Begünstigung	
1. der Perfön des Thäters.	
a. Verschiedene rechtliche Beurtheilung	77
b. Das Hausen und Hofen insbefondere	78
c. Gewaltfame Befreiung eines Verbrechers oder Angefchuldigten	79
2. Begünstigung um dem Thäter die Vortheile aus dem Verbrechen zu fichern	80

XII. Die Strafzumessung.

A. Das Richten nach Gnade	§ 81
B. Einzelne Strafmilderungsgründe	82
C. Der Rückfall als Straffähigungsgrund	83
D. Rücksicht auf persönliche Verhältnisse	84
E. Die Verbrechensconcurrentz	85

XIII. Die Begnadigung nach dem Urtheil	86
---	-----------

XIV. Die Verjährung	87
--------------------------------------	-----------

XV. Die einzelnen Verbrechen.

A. Classification derselben.

1. Die Bezeichnungen der Verbrechen	88
2. Frevel (Unzucht. Unfug. Unrecht)	89
3. Die Namen für die Verbrecher	90
4. Die Unterlassungsverbrechen	91
5. Die ehrlichen und unehrlichen Sachen	92

B. Missethaten an Leib und Leben.

1. Tötungen.	
a. Einfacher Todschlag	93
b. Von den straf- und bußlosen Tötungen	94
c. Von den höheren Tötungen.	
aa. Mord	95
bb. Die unehrliche Tötung	96
cc. Andere höhere Tötungen	97
d. Tötung von Ungebornen und Kindern.	
aa. Tötung von Ungebornen	98
bb. Tötung von Kindern	99
cc. Kindesaussetzung	100

2. Leibesverletzungen.

a. Wunden.	
aa. Characterisirung der Wunden in den Rechtsquellen	101
bb. Eintheilungen der Wunden	102
b. Schläge. Erdfällig machen	103
c. Schätzung der verschiedenen Körperverletzungen	104

C. Ehrverletzungen.

1. Unbefcholtenheit und Ehre	105
2. Verbal- und Realinjurien	106
3. Terminologie für die Ehrverletzungen	107
4. Die »bösen Worte«. — Schelte. Das Befchelten des Eides und der Vorwurf der Lüge	108
5. Bedingte und verdeckte Injurien	109
6. Das Zureden unter Augen und die Hinterrede	110
7. Erfchwerte Injurien	111
8. Vorbedachte und übereilte Injurien	112

9. Die Einrede der Wahrheit	§ 118
10. Die Bedeutung des Währmanns	114
11. Die Strafen und Rechtsfolgen	115
D. Die falsche Anklage	116
E. Verbrechen gegen die persönliche Freiheit	117
F. Verletzungen der Sittlichkeit.	
1. Das außereheliche Beilager	118
2. Der Ehebruch	119
3. Die mehrfache Ehe	120
4. Die Notzucht	121
5. Die Blutschande	122
6. Die unnatürliche Wolluft	123
7. Die Entführung	124
8. Die Kuppelei	125
G. Verbrechen gegen das Eigenthum.	
1. Diebstahl.	
a. Begriff deselben	126
b. Arten der Diebstähle	127
c. Strafen der Diebstähle	128
2. Raub	129
3. Unterschlagung	130
4. Gebrauchsanmaafsung	131
5. Anmaafsung unbeweglicher Sachen	132
6. Beschädigung fremder Sachen.	
Einleitung	133
a. Mißbrauch der Allmend	134
b. Feldfrevel	135
c. Holzfrevel	136
d. Schädigungen durch Thiere	137
7. Verletzung der Eigenthumsrechte durch Untreue und Fälschung.	
Einleitung	138
a. Falsch mit Maafs und Gewicht	139
b. Waarenfälschung	140
c. Münzverbrechen	141
d. Urkundenfälschung	142
e. Verrücken von Grenzmarken. Ueberpfügen, Ueberzäunen, Uebermähen u. drgl.	143
f. Betrügereien verschiedener Art	144
8. Straflose Eingriffe in fremdes Eigenthum	145
H. Verbrechen, durch welche verschiedenartige Güter verletzt werden konnten.	
1. Brandstiftung	146
2. Hausfriedensbruch.	
a. Begriff der Heimfuchung	147
b. Arten der Heimfuchung. Bußen	148

c. Das Herausfordern aus dem Haufe	§ 149
d. Betreten des verbotenen Haufes	150
3. Nachtschach	151
4. Wegelagerung	152
I. Miffethaten, deren Wesen und Character durch die religiösen Vor- stellungen bestimmt wurde.	
1. Zauberei	153
2. Ketzerei	154
3. Hexerei	155
4. Gottesläfterung und böse Schwüre	156
5. Meineid.	
a. Characteristik	157
b. Befrafung	158
c. Eidesbruch	159
d. Bruch des nichteidlichen Privatversprechens. Geloben an Eidesfatt	160
e. Das falsche Zeugniß	161
K. Miffethaten gegen das Gemeinwesen.	
1. Landesverrath	162
2. Heerflüchtigkeit	163
3. Andere politische Verbrechen	164



Uebersicht der abgekürzten Citate.

- Anshelm* — Berner-Chronik, herausg. von Stierlin und Wyss. Th. 4—6. 1825.
- Appenzell* 1585 — ältestes Landbuch des gemeinen Landes Appenzell in den: Appenz. Jahrbüchern (Trogen) 1855—57.
- Appenzell* A. Rh. — Landbuch des Kantons Appenzell Ausserrrhoden. Trogen 1828.
- Appenzell* I. Rh. — Landbuch des Kantons Appenzell Innerrhoden nach der ältesten und letzten Erneuerung im Jahr 1585. St. Gallen 1828.
- Attenhofer's* Surfee. — Geschichtliche Denkwürdigkeiten der Stadt Surfee. 1829.
- Augsburg* 1156 — das älteste Stadtrecht von Augsburg (1156?) bei Gaupp II.
- Augsburg* — das augsburger Stadtrecht (Stadtbuch) von 1276 in: M. von Freyberg's Sammlung teuffcher Rechtsalterthümer I. 1828. — Wo der jüngere Text in Walch's vermischten Beyträgen IV. benutzt wurde, ist dies durch Walch's Namen und Angabe der Artikel kenntlich gemacht.
- Avers* — Satzungen der Landschaft und Gemeind Avers — erneuert 1622 (Handschrift.)
- Basel* im vierzehnten Jahrhundert — herausg. von der basler historischen Gesellschaft. 1856.
- Basel L. O.* — Landesordnung von 1611 in: Ztschr. für schweiz. Recht III. S. 27 ff.
- Basel Rechtsq.* — Rechtsquellen von Basel Stadt und Land. (herausgegeben von Schnell.) I. 1866.
- Berler* — Chronik von Maternus Berler in: Code historique et diplomatique de la ville de Strasbourg I. 1843.
- Bern* 1218 — die berner Handfeste (Aurea bulla) — bei Gaupp II. und genauer in der Ztschr. für vaterländisches Recht. N. F. I. Bern 1860.
- Bern* 1539 — der loplichen von Künigen und Keyseren hochgefryeten Statt Bern in Uechtland alt und nūw Satzungen und Ordnungen. Ernüweret im 1602 Jahr. (Handschrift.) vgl. Schnell in Ztschr. für schweiz. Recht VIII. S. 129 ff.
- Bern* 1614 — der Statt Bern vernüwerte Grichts-Satzung. Bern 1615 fol. vgl. Schnell a. a. O. S. 137.
- Blumer* — Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell. I. II. 1. 2. 1850—59.
- Blunt/schlī* — Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. Th. 1. 2. 1838. 39.
- Breifach* — Rechtsbrief K. Rudolfs I. von 1275 bei Gengler S. 44 ff.
- Bremgarten* — der Stadt Bremgarten Handfeste 1309 in: Kurz und Weissenbach, Beiträge zur Geschichte und Literatur I. (Aarau 1846) S. 239 ff.
- Brugg* — »Neugemachte Ordnung und Satzung der Stadt Brugg« im Aargau 1620. (Handschrift.)
- Burgdorf* — Handfeste von 1316 bei Gaupp II.
- Churwalden* — Landbuch erneuert 1650. (Handschrift.)
- Clofener* — Strafsburgische Chronik. Stuttgart 1842.
- Colmar* — Stadtrecht von 1293 bei Gaupp I.
- Cropp* — der Diebstahl nach dem älteren Rechte der freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen in: Hudtwalker's und Trummer's criminalistischen Beyträgen II. (1826.)
- Datt* — de pace Imperii publica libri V. Ulmae 1698. Fol.

- Dattenried** — Stadtrecht von 1358, bei Gaupp II.
- Davos** — Landbuch der Landschaft und Hochgerichts-Gemeinde Davos im eidgenössischen Stand Graubünden. Chur 1834.
- Dilschp.** — der Spiegel deutscher Leute — herausgegeben von Jul. Ficker. 1859.
- Diefenhofen Handfeste** — vom Jahr 1260 in: Schauberg's Ztschr. II. S. 53 ff.
- Diefenhofen Stadtrecht** — in: Schauberg's Ztschr. II. S. 4 ff.
- Eichhorn** — deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. (4. Ausg.) Th. 4—4. 1834—36.
- Einsiedeln**, Waldstattbuch — von 1572 in: Kothing's Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz (1853) S. 163 ff.
- Engelberg** — das engelberger Thalrecht, herausgegeben von Schnell in der Ztschr. für Schweiz. Recht VII.
- Freiburg 1120** — Stiftungsbrief von Freiburg im Breisgau bei Gaupp II.
- Freiburg, Stadtrodel** — der f. g. Stadtrodel von Freiburg im Breisgau bei Gaupp II.
- Freiburg 1520** — Nüwe Statrechten und Statuten der loblichen Statt Fryburg im Pryßgow gelegen. Fol.
- Freiburg im Uechtland.** — Handfeste von 1249 bei Gaupp II.
- Freien-Aemter L. G. O.** — Die Landgerichtsordnung der Freien-Aemter im Aargau (Handschrift). Die darin enthaltenen Urtheilsformeln sind abgedruckt in meinen deutschen Rechtsalterthümern aus der Schweiz No. XVI.
- Fünf Dörfer** — Landfatzungen des Hochgerichts der fünf Dörfer (Graubünden). Chur 1837.
- Fürstenau und Ortenstein** — Statuten und Ordnungen beider Gemeinden F. und O. (Graubünden) — erneuert 1702. (Handschrift.)
- Gaffarus** — Annales Augstburgenses in: Menkenii Scriptor. rer. Germ. I.
- Gaupp** — deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Bd. 1. 2. 1851. 52.
- Gengler** — deutsche Stadtrechte des Mittelalters. 1852.
- Gerfau** — Landbuch von 1605 in: Kothing's Rechtsquellen S. 75 ff.
- Geschichtsforscher** — der schweizerische. Bd. 4—13. Bern 1842 ff.
- Geschichtsfreund** — der Geschichtsfreund. Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Bd. 4—16, 1844 ff.
- Glarus** — das alte Landbuch — herausgegeben von Blumer in der Ztschr. für Schweiz. Recht V. VI.
- Grimm, R. A.** — deutsche Rechtsalterthümer von Jacob Grimm. (2. Ausg.) 1854.
- Grimm, Wsth.** — Weisthümer gefammelt von Jac. Grimm. Th. 4—3 1840—42.
- Hälfchner** — Geschichte des Brandenburgisch-Preussischen Strafrechtes. 1855.
- Hagenau** — Freiheitsbrief von 1164 bei Gaupp I.
- Haggenmüller** — Geschichte der Stadt und der gefürsteten Graffchaft Kempten. Bd. 1. 2. 1840. 47.
- Haller und Müsli** — Chronik aus den hinterlassenen Handschriften von Joh. Haller und Abrah. Müsli von 1550—1580. Zofingen s. a.
- Hüllmann** — Städtewesen des Mittelalters. Th. 4—4. 1826—29.
- Jäger's Ulm** — schwäbisches Städtewesen des Mittelalters I. 1834.
- John** — das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher I. 1858.
- Justinger** — Chronicon herausg. von Stierlin und Wyfs. Bern 1849.
- Klosters** — Landbuch des Hochgerichts Klosters (Graubünden). Chur 1833.
- Königshoven** — Elfalsische und Straßburgische Chronike — heraus und mit histor. Anmerkungen in Truck gegeben von Joh. Schilter. Straßburg 1698. 4.
- Köstlin's Gesch.** — Geschichte des deutschen Strafrechts im Umriss — herausgegeben von Gefsler. 1859.
- Kothing, Rechtsq.** — die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schw. z. 1853.
- Lucern geschw. Brief 1252** — im: Geschichtsfreund I. 180.
- Lucern Stadtbuch** — in Kopp's Geschichtsblättern aus der Schweiz I. (1854) S. 336 ff.

- Luzern Stadtrecht** — herausg. von Segeffer in der Ztschr. für schweiz. Recht V. — auch besonders abgedruckt 1856.
- March** — Landbuch der March (in vier Recensionen in Kothing's Rechtsquellen S. 24 ff.)
- Memmingen** — Rechtsbuch von 1396 in Freyberg's Sammlung histor. Schriften und Urkunden. Bd. V.
- Meyer v. Knonau, Zürich** — der Canton Zürich. Bd. 1. 2. (2. Aufl.) 1844. 46.
- J. von Müller** — die Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft, Winterthur 1786 ff.
- Murten** — Freiheitsbrief von 1377 und Stadtrodel bei Gaupp II.
- Nidwalden** — altes Landbuch herausg. von C. Deschwanden in der Ztschr. für schweiz. Recht VI.
- Nördlingen** — Statut aus dem vierzehnten Jahrhundert in: Senkenberg's Visiones diversae. App. S. 355 ff.
- Oberhalbstein** — Statut und Satzungen der löbl. Landschaft und Hochgericht Oberhalbstein (Abschrift des selten gewordenen Drucks zu Bonadutz vom Jahr 1716).
- Ober-Vatz** — Statuten des löbl. halben Hochgerichts Ober-Vatz (Abschrift von 1765).
- Obwalden** — das älteste Landbuch herausg. von H. Christ und J. Schnell in der Ztschr. für schweiz. Recht VIII.
- Ochs** — Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. Th. 4—8. 1786—1832.
- Ortenstein f. Fürstenaue.**
- Pestalunz** — vollständige Sammlung der Statute des eidgenössischen Cantons Zürich. Bd. 1. 2. 1834. 1839.
- Petri, Mühlhausen** — der Stadt Mühlhausen Geschichten von Jacob Heinrich-Petri — im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts geschrieben. 1838.
- Pfaff, Eßlingen** — Geschichte der Reichsstadt Eßlingen. 1840.
- Pfyffer, Luzern** — der Kanton Luzern. Th. 1. 2. 1858. 59.
- R. A. aus der Schweiz** — deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz von Ed. Ofenbrüggen. Heft 1—3. 1858. 59.
- Renaud, Zug** — Beitrag zur Staats- und Rechtsgegeschichte des Cantons Zug. 1847.
- Reyher, Stat.** — Sammlung altwürttembergischer Statutar-Rechte. 1834.
- Rosmann, Breifach** — Geschichte der Stadt Breifach von P. Rosmann und F. Ens. 1854.
- Rüsch, Appenzell** — der Kanton Appenzell. 1835.
- Sfp.** — das sächsische Landrecht — herausg. von Homeyer. (2. Ausg.) 1835.
- Schaefer** — über das ehemalige Criminalwesen im Kanton Appenzell A. Rh. in: Materialien zu einer vaterländischen Chronik des Kantons Appenzell A. Rh. Jahrg. 1842.
- Schaffhausen, Chronik** — (Im-Thurn und Harder) Chronik der Stadt Schaffhausen. 1844.
- Schaffhausen Rb.** — der Schaffhauser Richtebrief. Die ältesten Satzungen der Stadt aus dem Jahre 1294 — herausg. von J. Meyer. 1857.
- Schauberg, Beitr.** — Beiträge zur Kunde und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege. 1840 ff.
- Schauberg, Ztschr.** — Zeitschrift für noch ungedruckte Schweizerische Rechtsquellen. Bd. 1. 2. 1844. 47.
- Schmeller** — bayerisches Wörterbuch. Bd. 4—4. 1827—37.
- Schiltler f. Königshoven.**
- Schoepflin, Als. dipl.** — Alsatia diplomatica. Paris I. II. 1772. 75. Fol.
- Schreiber, Urk.** — Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau. Bd. 1. 2. 1828. 29.
- Schwsp. L.** — der Schwabenpiegel — herausg. von Freih. von Lafsberg. 1840.
- Schwsp. W.** — das Landrecht des Schwabenpiegels — herausg. von W. Wackernagel. 1840.
- Schwyz, Ldbch.** — das Landbuch von Schwyz — herausg. von M. Kothing. 1850.

- Segesser* — Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern. Bd. 4—4. 1850 ff.
Solothurn — Rechtsbrief K. Rudolfs I. von 1280 in: Wochenblatt von Solothurn 1823 S. 444.
Stadlin — Topographie des Kantons Zug. Bd. 4—4. 1848—24.
Staelin — Württembergische Geschichte. Th. 4—3. 1844—56.
Stalder — Verfuch eines schweizerischen Idiotikon. Bd. 4. 2. 1806. 1812.
Stetten — Geschichte der Stadt Augsburg. Bd. 4. 1743.
Stettler — Schweitzer-Chronik. 1627. Fol.
Strafsburg — ältestes Stadtrecht bei Gaupp I.
Strafsburg 1249 — Statut von 1249 (?) bei Gaupp I.
Strafsburg 1270 — Statut von 1270 bei Strobel I. 316.
Strafsburg 1322 — Stadtrecht von 1322 (Handschrift).
Strobel — vaterländische Geschichte des Elfsasses. Th. 4—3. 1844 ff.
Stumpf — Schweitzer-Chronik. 1606. Fol.
Thun — Handfeste von 1264 mit Anmerkungen herausg. von Rubin. 1779.
Tschudi — Chronicon Helveticum — herausg. von Iselin. Tom. I. II. 1734. 36. Fol.
Ulm — Stadtrecht von 1296 in Jäger's Ulm S. 729.
Uri — Landbuch (Handschrift).
Wächter's Beitr. — Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts. 1845.
Walser — neue Appenzeller Chronik — fortgesetzt von Rüscli. Bd. 4—3. 1740. 1837.
Walter — deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 4. 2. (2. Ausg.) 1857.
Weigand Symon. — Wörterbuch der deutschen Synonymen. 1848.
Weigand Wterb. — deutsches Wörterbuch (dritte Auflage von Schmitthenner's kurzem deutschen Wörterbuche). 1857 ff.
Wilda — Geschichte des deutschen Strafrechts I. (das Strafrecht der Germanen). 1842.
Winterthur — Handfeste (1264) und spätere Stadtrechte bei Gaupp I.
Ztschr. für schweiz. Recht — Zeitschrift für schweizerisches Recht. Herausgegeben von Fr. Ott, J. Schnell, D. Rahn, F. von Wyss. Bd. 4—8. 1852 ff.
Zellweger — Geschichte des appenzellischen Volkes.
Zöpfl — deutsche Rechtsgeschichte. (3. Aufl.) 1858.
Zofingen — Handfeste von 1363, erneuert 1396. (Statt des sehr fehlerhaften Abdrucks in der Chronik von Zofingen I. S. 143 ff. habe ich eine genaue Abschrift des Originals benutzen können.)
Zürich, Blutgerichtsordnung — in Schauberg's Ztschr. I. S. 374 ff.
Zürich, Rb. — Richtebrief der Burger von Zürich. Die älteste Recension ist citirt nach Seitenzahlen (helvetische Bibliothek II.), die zweite nach Büchern und Artikeln (Ausg. von Ott im Archiv für schweiz. Geschichte Bd. 5).
Zug, Malefizordnung — in der Ztschr. für schweiz. Recht I. S. 64 ff.
Zug 1432 und 1566 — Stadt- und Ambuch von 1432 und von 1566 in der Ztschr. für schweiz. Recht I. 43 ff.

Einleitung.

§ 1. Als die fränkische Monarchie zusammenbrach, war eine natürliche Folge, daß in den aus ihrer Gebundenheit heraus tretenden Theilen die Stammeseigenthümlichkeit sich stark geltend machte, und daß die verschiedenen Stammesrechte ihre Lebenskraft zeigten. Die Sonderung und Fortdauer dieser Stammesrechte sehen wir auch in bemerkenswerthen Fällen vom Gebiete des Strafrechts, selbst im späteren deutschen Mittelalter. Ueber ein Strafurtheil König Heinrich IV. nach alamannischem Recht berichtet Berthold von Constanz in seinen Annales a. 1077: « Rex autem Henricus habito Ulmae cum quibus poterat colloquio, regem Roudolfum cum ducibus suis Bertholdo et Welfo et ceteris Alemannorum ipsi consentaneorum majoribus, *secundum legem Alemannicam*, quasi dignos iugulari, fecit sententialiter adjudicatos damnari et pariter dignitatibus et beneficiis suis privari » etc. ¹⁾ Bekanntter ist die Erzählung von Heinrich dem Löwen. Als dieser zu den drei ihm anberaumten Rechtstagen nicht erschienen war, machte er geltend, daß er als ein Schwabe nur auf schwäbischer Erde gerichtet werden könne. Der Kaiser benannte ihm daher als eine schwäbische Maltatt-Ulm. Da der Herzog sich aber auch hier nicht stellte, ward er seines Erbes und seiner Lehen verlustig erklärt. Wie Heinrich sich auf seine Stammeseigenschaft berief, so wurde auch noch in späterer Zeit auf die persönlichen Rechte gesehen. Einen merkwürdigen Ausdruck solcher Anschauung theilt Grimm ²⁾ aus Wegelin's Thes. rer. Suev. mit. Nach einem Landgerichtsbrief von 1455 mußte der nürnbergger Landrichter, wenn er einen Franken in die Aberacht thun wollte, auf fränkischem Erdreich, jenseit der Brücke, die bei Fürth über das

¹⁾ Pertz, Mon. Script. V. p. 295. vgl. Stälin I. 507.

²⁾ R. A. 399.

Wasser geht, auf der Strafe gen der Neuenstadt stehen; war es ein Schwabe, auf schwäbischem Erdreich, jenseit der Brücke, genannt zum Stein, auf der Strafe gen Onolzbach; war es ein Baiern, auf bairischem, vor dem Frauenthor zu Nürnberg; ein Sachse, vor dem Thiergartenthor auf der Strafe nach Erlangen.

Wenn wir zu solchen die Sonderung der Stämme bekundenden Formen die in Urkunden verschiedener Art vorkommende Berufung auf die geschriebenen oder ungeschriebenen Stammesrechte ³⁾ hinzunehmen, so liegt der Gedanke nahe, daß die Rechtsgeschichte des deutschen Mittelalters auf die im Rechtsleben erhaltenen und sich fortbildenden Verschiedenheiten der deutschen Stammesrechte besonders zu achten habe, und daß sie ihre Aufgabe erst erfülle, wenn sie das Gemeinsame und das Besondere darstelle. Dies gilt denn auch von einer deutschen Strafrechtsgeschichte, die sich als Fortsetzung an Wilda's Werk anschließen würde. Eine solche zu schreiben hatte ich mir vorgenommen; je mehr ich aber durch Quellenstudium des Stoffes Herr zu werden suchte, desto mehr überzeugte ich mich, daß es besser sei, diese Aufgabe noch einstweilen zurück zu stellen, um sodann ihre Lösung auf Grundlage genauer, den ungeheuren Stoff bewältigender Vorarbeiten sicherer verwirklichen zu können. Als Vorarbeiten dieser Art würden dienen: Abhandlungen über einzelne strafrechtliche Gegenstände, in denen das gemeingültige und das besondere Recht der verschiedenen Theile Deutschlands aufgewiesen wäre, und Bearbeitungen des gesammten Strafrechts dieser Theile, nach den Stämmen. Eine Sonderung von Norddeutschland und Süddeutschland für diesen Zweck würde nicht genügen; die Verschiedenheiten des alamannischen, bairischen und fränkischen Strafrechts waren so bedeutend, daß sie in der Entwicklungsgeschichte des deutschen Strafrechts nicht als vorübergehende Abnormitäten zu behandeln sind. Und wo war denn die Grenze von Norddeutschland und Süddeutschland im Mittelalter? Hat ja doch selbst von Schlesien Gervinus gesagt, es sei eine Art von geographischem Problem, ob das Land und das Volk zum Norden oder zum Süden gezählt werden solle.

Es ließe sich zwar schon jetzt das Bild eines mittelalterlichen deutschen Strafrechts entwerfen, wenn man dafür die allgemeinen

³⁾ Walter § 314; unten § 4.

Landfrieden und Reichsgesetze, den Sachsenpiegel und die damit harmonirenden Rechtsdenkmäler verwenden, das übrige Rechtsmaterial zu passenden Verzierungen gebrauchen, oder, wo es sich dazu nicht eignete, als Anomalie zur Seite lassen wollte; das Widerstrebende in den Stadtrechten wie in den Hofrechten könnte als Befonderheit der städtischen oder ländlichen Verhältnisse angesehen werden. Ein solches Bild möchte recht hübsch sein, aber ein historisches Bild wäre es nicht.

In dem Glauben, daß durch eine Sonderung nach den Stämmen zuerst das reiche Material genauer geprüft und gewürdigt werden, sodann eine daraus hervorgehende partielle deutsche Strafrechtsgeschichte den Anspruch auf Treue und Wahrheit machen könnte, wählte ich das mittelalterliche Strafrecht des alamannischen Gebiets als erstes Angriffsobject, wozu mich vornemlich die Gelegenheit des leichteren Zutritts zu den betreffenden Quellen und Hilfsmitteln, gedruckten und ungedruckten, bestimmen mußte, dann aber auch die Rücksicht auf viele Eigenthümlichkeiten in der alamannischen Strafrechtsbildung, welche der Zweckmäßigkeit einer besondern Darstellung dieser Bildung das Wort reden. Wie eng solche Eigenthümlichkeiten mit den politischen Schicksalen und mit der Culturgeschichte der alamannischen Bevölkerung zusammenhängen, werde ich hervortreten lassen, wo die historische Pflicht es verlangt. Daß manche von diesen Eigenthümlichkeiten in Verbindung stehen mit den geringen Fortschritten, welche die Romanisirung des Rechts im alamannischen Gebiet machte, ist nicht zu verkennen.

§ 2. Als es sich im Jahr 1463 darum handelte, einige fränkische Städte in den schwäbischen Bund aufzunehmen, war es in Frage gekommen, ob diese oder jene Stadt schwäbisch oder fränkisch sei; die Städteboten sollten darüber berathen und das Mehr sollte entscheiden.⁴⁾ Die Grenze war hier also unbestimmt geworden, und dasselbe gilt zu verschiedenen Zeiten für die Grenzen Alamanniens auch nach andern Seiten hin. Die daraus für meine Arbeit entstehende Schwierigkeit durfte ich nicht übersehen, aber theils konnte ich mich an die genauen Angaben Stälin's⁵⁾ über

⁴⁾ Stälin III. 720.

⁵⁾ I. 221. 276. 515. 540. II. 647. s. auch Merkel de rep. Alaman. und Delius in Erfch und Gruber's Encycl. III. S. 9.

die Grenzen Schwabens und Alamanniens überhaupt in den verschiedenen Zeiten halten, theils mußte mir der Zusammenhang und das Vordringen der Stadtrechte maßgebend sein für die Bestimmung des in Betracht kommenden Rechtsgebiets.

Wie der nördliche Theil von Württemberg zu Franken gehörte, so bildete der Lech die Grenzen gegen Baiern. Der Elsass hatte nicht ausschließlich, aber doch vornemlich alamannische Bevölkerung, und ich darf wohl ohne Bedenken das Gebiet, in welchem die Städte liegen, deren Rechte unter sich und mit dem Rechte von Freiburg im Breisgau in naher Verwandtschaft stehen, als alamannisches Rechtsgebiet nehmen. In der Schweiz war das zeitweilige Vordringen der Grenzen Burgunds so wenig eine Veränderung der Sitze des alamannischen Volksstammes als eine Gebietserweiterung burgundischen Rechts; ⁶⁾ dagegen sind die Stadtrechte von Thun, Murten und Freiburg im Uechtlande wichtige deutschredende Sprößlinge der zähringer Familie von Stadtrechten und in das rhätische Gebiet sind deutsche Sprache und alamannisches Recht erobend vorgedrungen, vor und nach der Zeit, als Deutschland den schönen Elfsaß von seinem Körper sich abreißen ließ. Wir können den Sieg des Deutschen über das Romanische in Graubünden zwar nicht als einen politischen Ersatz für die Einbuße des Elfsaßes nehmen, aber erfreulich ist es, zu sehen, wie sich das deutsche Element im Bündnerland kräftig erwiesen hat. ⁷⁾ Die Umwohner des Walensee's sind längst keine Walen mehr; Curia Rhaetorum ist längst die gutdeutsche Stadt Chur; das Hochthal Davos mit seinem romanischen Namen (davôs = dahinten) erhielt früh deutsche Bevölkerung inmitten einer romanischen Nachbarschaft, die sich auch später verdeutschte; das Prättigau ist deutsch geworden, und viele romanische Namen von Orten, deren Bewohner deutsch reden, bekunden das Zurückweichen des Romanischen vor dem Deutschen. Mit der deutschen Sprache fasste das deutsche Recht in Graubünden immer mehr Wurzel und »so weit die deutsche Zunge klingt« darf ich Graubünden in meinen Kreis ziehen.

⁶⁾ Segeffer im Geschichtsfreund I. 222.

⁷⁾ Für die ältere Zeit vgl. die Abhandlung Fickler's »deutsches und keltisch-romanisches Sprachelement im Kampfe um ihr Gebiet« in dessen: Quellen und Forschungen S. XII ff.

§ 3. Die Zeitgrenzen meiner Aufgabe scheinen sich leicht bestimmen zu lassen. Wilda ging bis zur Auflösung der karolingischen Monarchie; es ist also der Anfang der Geschichte des vom westfränkischen Reiche abgetrennten Deutschlands mein Ausgangspunkt. In den ersten Zeiten der beginnenden neuen Periode ist die Geschichte des alamannischen Herzogthums reich an Begebenheiten⁸⁾; schon im Jahr 919 siegte Burkhart, Herzog von Alamannien, bei Winterthur über den burgundischen König Rudolph und trieb ihn über die Reufs zurück; allein für die alamannische Strafrechtsgeschichte fliessen die Quellen bis zum zwölften Jahrhundert äusserst sparfam, dann aber springen Ströme hervor, von denen zuerst der Strom der zähringer Stadtrechte klar und gros seinen Lauf nimmt. Den Endpunkt meiner Rechtsgeschichte bestimmt nicht schon das Erscheinen der peinlichen Gerichtsordnung Carl V., sondern auf dem Boden der Schweiz, auf den sich die freie und selbstständige Entwicklung des alamannischen Rechts hingezogen hat, ist die Gestaltung des Strafrechts nur wenig bedingt durch die P. G. O. und das römische Recht.

Die schweizerischen Eidgenossen, deren Bünde sich von so vielen auf dem mittelalterlichen deutschen Boden entstandenen vorübergehenden Verbindungen durch ihre nachhaltige Wirkung, die zu einer dauernden staatlichen Gestaltung führte, unterschieden⁹⁾, hörten bei ihrer Errungenschaft nicht auf, sich als Stände und Glieder des römischen Reichs deutscher Nation zu betrachten¹⁰⁾, den Kaiser oder König als die Quelle aller hohen Gerichtsbarkeit. Vom Kaiser wurde den Städten, Ländchen und Gerichten der Blutbann verliehen, Zürich 1384. 1400, Luzern 1390, St. Gallen 1401, Sursee 1417, Rapperfchwyl 1442, Appenzell 1466. 1509, Einsiedeln 1566. 1608 u. s. w. Noch jetzt finden sich Nachklänge einer solchen Beziehung zum Reiche, das nicht mehr existirt, grade in der Kernschweiz. Noch jetzt nennt man den im Blutgerichte als Ankläger auftretenden Beamten in Appenzell den »Reichsvogt« — so in dem Proceffe der 1849 wegen Mordes zum Tode verurtheilten Anna Maria Koch —; als »Reichsvogt« erschien bis

⁸⁾ Merkel, de rep. Alam. c. XI. XII.

⁹⁾ Segeffer II. 7 ff.

¹⁰⁾ Segeffer II. 96. Blumer I. 355. Bluntfchli, Gesch. des schweiz. Bundesrechts I. 230 ff.

zur Gegenwart, nicht blofs in Appenzell, einer der höchsten Beamten zu Pferde, begleitet von einem Waibel in der Landesfarbe bei den Hinrichtungen ⁴¹⁾, und noch kürzlich bezeichnete ein Appenzeller, der sich mit einem Andern über eine Forderung nicht einigen konnte, das Gericht als Reichskammer, indem er sagte: »Wenn's so weit kommt, so gehe ich noch vor die Reichskammer«.

Dem nicht untergegangenen Bewußtsein der Zugehörigkeit zum Reiche entsprach die fortdauernde Berufung auf die kaiserlichen Rechte, das Reichsrecht, die Begründung der Richtergewalt durch kaiserliche Freiheiten u. dgl. ⁴²⁾, wie der Reichsadler prangte an den Thoren und den Rathhäusern, und seiner Ungefährlichkeit wegen noch an manchen Stätten gelassen ist.

Die Schwyzer »Einung um böfs Schwür« von 1517 setzt die Alternative zu strafen »nach kaiserlichen Rechten oder nach Gnaden«; ein züricher Rathserkenntnis von 1530 giebt den Landrichtern zu Kyburg auf, zu richten nach Öffnungen der Graffschaft Kyburg und nach Reichsrecht ⁴³⁾. Der Nachrichten fragte, ob er nach dem kaiserlichen Recht gerichtet habe ⁴⁴⁾. Nach der zuger Malefizordnung soll der Richter sein Schwert in die Hand nehmen, niedersitzen und richten nach kaiserlichen und königlichen Freiheiten, Gerechtigkeit und altem Herkommen, und das engelberger Thalrecht nennt das Schwert des Richters fortwährend das kaiserliche Schwert.

Allein wie viele Beziehungen der Art zum römischen Reiche deutscher Nation und dessen Haupte sich auch anführen lassen, gestaltete sich dies doch bald zu einer beibehaltenen Tradition, der nur so weit die Wirklichkeit entsprach, als es ungefährlich war für die politische Selbstständigkeit der Eidgenossen. Als nach dem Tode Sigismund's, dessen Befuche in der Schweiz mit dem ihm gewöhnlichen Pompe großes Wohlwollen für dieselbe zur Schau trugen, weil er die Eidgenossen gegen Oesterreich gebrauchte,

⁴¹⁾ Walfer S. 507. Schaefer S. 111. Geschichtsforscher X. 421. Blumer II, 2. 62.

⁴²⁾ Schauberg's Zeitschrift I. 146 Anm., 375. 376. 377. Bern 1614. III. 26, 5. Davos S. 101. 102. 110. Fünf Dörfer S. 76.

⁴³⁾ Dafs dieses nicht die Carolina sein kann, wie Schauberg Ztschr. I. 146 meint, zeigt das Jahr. f. auch Zellweger, Urk. n. 788.

⁴⁴⁾ Kothing, Rechtsq. S. 228. Davos S. 104.

die Krone des Reichs wieder an das Haus Oesterreich kam, war dieser Uebergang nicht geeignet, die freie Schweiz enger an das Reich zu knüpfen. Wie das Bewusstsein, dass sie nicht blofs mit einander verbündet, sondern zu einer politischen Einheit verbunden seien, bei den Eidgenossen um diese Zeit stark wurde, zeigt sich auch darin, dass in den einheimischen Geschichtsquellen nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts der Name »Schwyzer« für die Eidgenossen gebraucht ist, welcher Name schon im vierzehnten Jahrhundert auf Grund der Erfahrung von Morgarten in den österreichischen Quellen denselben beigelegt war. Die Entwicklung ihrer Stellung nahm nun diesen Gang, dass die schweizerischen Eidgenossen aus Gliedern des Reichs Verwandte und dann — Freunde desselben wurden ¹⁵⁾. Ihre Selbstständigkeit im Gerichtswesen wussten sie sich zu wahren durch Fernhalten sowol des Hofgerichts zu Rothweil als des Reichskammergerichts ¹⁶⁾.

Das Erscheinen der Carolina fällt in die Zeit des, vornemlich seit dem Schwabenkriege, schon sehr gelockerten Verhältnisses der Schweiz zum Reiche, aber die Vorstellung, dass alle Strafgerichtsbarkeit vom Kaiser herzuleiten sei, war damals doch noch mächtig, und die Uebernahme der Gerichtsordnung als kaiserliches Recht wäre keine politische Unmöglichkeit gewesen; dennoch ist sie nie in der Weise wie in Deutschland in der Schweiz recipirt, sondern lange Zeit nach ihrem Bekanntwerden nur sporadisch benutzt worden. Selbst Segesser ¹⁷⁾, welcher ihren Einfluss auf die Strafrechtspflege in Luzern höher anschlägt, als es für andere Theile der Schweiz zugegeben werden kann, hebt hervor, dass man jede formelle Anerkennung der Carolina als eines Reichsgesetzes vermieden habe, und dass sie nur als Belehrung des Richters über die formelle Fortbildung des kaiserlichen Rechtes, nach welchem man von Altersher in peinlichen Sachen richtete, Aufnahme fand.

Was den strafrechtlichen Theil der P. G. O. betrifft, deren offizieller Name anzeigt, dass sie wesentlich Procefsordnung ist, so hat er während des sechszehnten Jahrhunderts in der Schweiz wohl kaum irgend welche Bedeutung erlangt. Die den Hoch-

¹⁵⁾ Bluntschli, Geschichte des Schweiz. Bundesrechts I. 230 ff.

¹⁶⁾ Blumer I. 356. Segesser II. 109. Bluntschli a. a. O. I. 240. 244. Basel, Rechtsq. I. S. 313.

¹⁷⁾ IV. 175 ff.

gerichtsformen und Malefizordnungen beigefügten Urtheilsformeln zeigen einen Apparat und eine Plastik der Strafen, gegen die das Strafenfytem der P. G. O. arm erscheint, und es war nicht diese P. G. O., welche in der Praxis die Strenge reducirte, sondern der Umstand, daß den Richtern das Richten nach Gnade zu stand und Strafumwandlung bewirkte; es herrschte, wie Blumer sagt, eine patriarchalische Willkühr, die denn aber für die schwersten Fälle eine Anwendung der auf Abschreckung berechneten exemplarifchen Strafen nicht ausschloß. In Deutschland war es das zur Ergänzung der Carolina gebrauchte römische Recht und der Rath der Rechtsverständigen, den Schwarzenberg überall in schweren Fällen einzuholen vorschrieb, wodurch sich auf Grundlage der Carolina ein neues gemeines deutsches Strafrecht bildete; dieser Hintergrund der Carolina fehlte aber in der Schweiz. Das römische Recht war hier überhaupt nicht wie in Deutschland recipirt, und ebenso fehlten die gelehrten Juristen und mit Doctores iuris besetzten höheren Gerichte. Ich halte dieses für den Hauptgrund, weshalb die Carolina in der Schweiz so langsam Wurzel faßte.

Sehr bemerkenswerth ist es, daß um dieselbe Zeit, als Schwarzenberg in der bamberger Halsgerichtsordnung so deutlich sein Mißtrauen in die Fähigkeit der rechtsungelehrten Schöffen kund gab, Landammann und Rath von Schwyz ihren Tadel über die ganz volksthümlichen Blutgerichte ihres Landes aussprachen. In einem Schreiben an den kaiserlichen Kanzler, den sie gemüthlich mit »Lieber Herr Cantzler« anreden, vom 31. Mai 1512¹⁸⁾, erklären sie, daß bisher an dem Richten über das Blut manche unverständige Menschen Theil genommen hätten, die vom Recht wenig verständen; es möchte die kaiserliche Majestät erlauben, ein Gericht mit Leuten zu besetzen, die sich des Rechts verstünden, damit das Unrecht »dester furer gestraft mocht wärden« etc. Ob und welche Antwort von Wien hierauf erfolgte, wissen wir nicht.

¹⁸⁾ Kopp, Geschichtsblätter aus der Schweiz I. (1854) S. 57.

I. Die Quellen des alamannischen Strafrechts.

A. Die *lex Alamannorum*.

§ 4. Der straf- und bußenrechtliche Theil dieses alten Volksrechts¹⁾ verdient für meine Aufgabe die Berücksichtigung, dass überall auf die Beziehungen der jüngeren Rechtsquellen zu demselben zu achten ist, wie z. B. der Schwfp. 273 W. 326 L. eine Nachbildung der *lex Alam. Kar. 71* enthält; aber eine directe allgemeine Grundlage des alamannischen Strafrechts in dem für mein Thema abgesteckten Zeitraum ist dieses Volksrecht nicht mehr. Zwar finden wir die Wendung »*secundum legem Alemannicam*« und ähnliche²⁾, allein meistens ist in solchen Fällen nicht die geschriebene *lex*, sondern das lebendige Recht des alamannischen Volksstammes überhaupt gemeint³⁾. Da nur die freien Männer des Volksrechts theilhaftig waren⁴⁾, so galt es für die große Masse der Bevölkerung des alamannischen Gebietes nicht⁵⁾, und die zahllosen Hofrechte überwucherten das Volksrecht. Die beiden Länder Schwyz und Unterwalden, vornemlich das erstere mit seinen freien Landfassen, weniger Uri, nahmen in dieser Hinsicht eine bevorzugte Stellung ein⁶⁾; ebenso die zahlreichen Gotteshausleute in der Schweiz⁷⁾. Neben den Hof- und Dorfrechten thun vom zwölften Jahrhundert an, wo überhaupt eine Mannigfaltigkeit des Rechts beginnt, die Stadtrechte dem Fortwirken des Volksrechts Abbruch.

¹⁾ ed. Joh. Merkel in: Pertz Mon. Legum Tom. III. fasc. 1. (1851). vgl. Merkel de rep. Alam. Stälin, würtemb. Geschichte I. S. 198 ff.

²⁾ f. oben § 1. Pertz Mon. Script. V. 278. 281. 457. Monum. Boica XXVIII. 1. p. 312.

³⁾ Eichhorn II. § 257. Anm. b. Stälin I. 357. 539. II. 672. vgl. III. 730.

⁴⁾ f. den Fall bei Neugart No. 709 vom Jahr 921. Stälin I. 354. Anm. 6.

⁵⁾ F. v. Wyss in der Ztschr. für Schweiz. Recht IV. 125.

⁶⁾ Bluntchli, Geschichte des Schweiz. Bundesrechts I. 33 ff. 50. 59. Blumer I. 78 ff. 190.

⁷⁾ *Lex Alam. Kar. 9*: »*Quicumque liberum ecclesiae quem colonum vocant occiderit, sicut alii Alamanni ita componatur.*« f. H. Escher im Archiv für Schweiz. Geschichte VI. 3 ff. Die Waffenfähigkeit bildete einen Hauptunterschied der freien Gotteshausleute von den eigenen Leuten.

B. Der Schwabenspiegel.

§ 5. Der f. g. Schwabenspiegel oder das schwäbische Landrecht, wenn das unter diesem Namen gehende Rechtsbuch nach Inhalt und Tendenz von vorne herein den Namen verdiente und nicht erst, aber auch nur annähernd, durch die Benutzung feiner privatrechtlichen Bestimmungen mit der Zeit dazu gestempelt wurde, würde für meine Untersuchungen die erste Stelle in dem Quellengebiet einnehmen, und es würde mir dadurch ein grosser Vortheil erwachsen sein, aber wir haben in demselben nicht ein Rechtsbuch aus einem Material, wie im Sachsenspiegel, sondern eine gut und schlecht gemachte Composition sehr verschiedener Bestandtheile. Wäre die Ansicht richtig, dass aus dem Schwabenspiegel, als dem Original, der Sachsenspiegel entstanden sei, so würde der Verfasser des letzteren noch mehr als bei der gegentheiligen Ansicht das Lob eines klaren systematischen Kopfes verdienen, der aus dem Gemisch, das nicht ohne Widersprüche ist, ein Rechtsbuch von solcher Einheit zu formen verstand. Freilich haben wir den Schwabenspiegel nicht in seiner ursprünglichen Gestalt oder in einer Form, die dem Original sich so weit näherte, wie es von der quedinburger Handschrift des Sachsenspiegels wahrscheinlich ist, daher ist die Beurtheilung des Schwabenspiegels mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft.

Dass der f. g. Schwabenspiegel viel alamannisches Recht, auch Strafrecht, enthält, ist gewiss, aber um dieses mit Sicherheit zu erkennen, ist die Controle mittelst der reinalamannischen Quellen nöthig, und ich habe vornemlich das augsburger Stadtrecht von 1276, welches in strafrechtlicher Hinsicht so reich ist und nicht unwahrscheinlich dem Componisten des Schwabenspiegels schon vorlag ⁶⁾, zu einer solchen Controle benutzt.

Den Rechten der Städte sollte das Landrecht des Schwabenspiegels keinen Abbruch thun, so wenig wie der Landesgewohnheit und der guten Gewohnheit überhaupt (Art. 49. 65. 70. 80. 249. 354 W.), die Quantität der Wette und Busse ist daher oft unbestimmt gelassen; die peinlichen Strafen sind zwar bestimmt angegeben, dass aber je der Schwabenspiegel in den Städten, über

⁶⁾ Merkel, de rep. Alam. p. 95. 97.

deren Criminalpraxis wir viele Nachrichten haben, als ein Strafgesetzbuch für die Feststellung der peinlichen Strafen direct benutzt sei, ist sehr zweifelhaft; die localen Rechte und Gewohnheiten waren ausreichende Normen.

C. Die Stadtrechte.

§ 6. Die Stadtrechte zerfallen in zwei Classen, erstens die von Kaifern, Königen und Landesherrn den Städten bei ihrer Gründung oder später verliehenen Stiftungsurkunden und Privilegien, die oft einfach von Neuem bestätigt, oft mit Zusätzen und Erweiterungen versehen und abgeändert wurden; zweitens die ausführlicheren Statuten, welche in den zu größerer Selbstständigkeit und Autonomie gelangten Städten durch Aufzeichnung und Ueberarbeitung der gegebenen und gewordenen Rechte zu Stande kamen.

I. In der ersten Classe nimmt der Zeit nach die erste Stelle ein

1) der Stiftungsbrief von Freiburg im Breisgau 1120, und durch seine Uebertragung auf viele andere Städte ⁹⁾ ist sein Inhalt ein sehr verbreitetes Recht geworden, auch im burgundischen Gebiete; in seiner Umformung für Freiburg im Uechtlande und Murten sind aber Zugaben burgundischen Rechts nicht zu verkennen.

Ein Satz im freiburger Stiftungsbriefe von 1120 und in mehreren daraus hervorgegangenen Statuten ist durch seine Beziehung auf Cölln am Rhein berühmt geworden. Müßte man nach dieser Stelle annehmen, daß der freiburger Stiftungsbrief einer cöllner Urkunde nachgebildet wurde, so würden wir in demselben und seinen zahlreichen Copien und Metamorphosen fränkisches und nicht ein auf alamannischem Boden entstandenes Recht vor uns haben.

Manche Beziehungen Freiburg's im Breisgau zu Cölln lassen sich aus der späteren Zeit nachweisen. In dem freiburger Stadtrodel Art. 40 ¹⁰⁾, wie in dem deutschen Stadtrechtsentwurf von

⁹⁾ Gaupp, Stadtrechte I. p. XXVI. II. p. 1 ff. — Eine Aufzählung der Städte und Dörfer, denen im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts Freiburg Oberhof war, s. bei Schreiber, Urk. II. 182.

¹⁰⁾ Nicht in der Stiftungsurkunde von 1120, wie Zöpfl S. 182. Anm. 10., S. 901. Anm. 128 angibt.

1295 ¹¹⁾ ist ein Rechtszug nach Cölln erwähnt; in der Antwort Cölln's auf einige Anfragen von Bürgermeister und Rath der Stadt Freiburg im Jahr 1391 ¹²⁾ kommt auch der Satz vor: »want ir ur recht by uns zo suochen haft«. Darauf hatten sich die Freiburger berufen; es betrafen aber die Anfragen Verfassungsfachen, Wahl und Befugniffe des Stadtraths, deshalb antworteten die Cöllner, sie seien zwar nicht pflichtig und schuldig, Sachen ihrer Stadt jemandem zu kündigen, sie wollten jedoch aus Freundschaft Bitte und Begehr der Freiburger dieses Mal nicht weigern noch verfahren.

Aus solchen Beziehungen Freiburgs zu Cölln lässt sich aber nicht schliessen, dass das freiburger Stadtrecht von 1120 Nachbildung des Rechts von Cölln sei, wenn nicht der bekannte Satz im Art. 7 jener Stiftungsurkunde zu dieser Annahme zwingt. Der Satz lautet: »Si qua disceptatio vel questio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discutietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum, praecipue autem Coloniensium examinabitur iudicio.« Der Satz ist fast unverändert in die Handfeste von Bremgarten 1309 übergegangen, verändert in die Handfeste von Diesenhofen 1260 Art. 6: »Si aliquando inter eos et cives in iudicio de sententia aliqua lis oritur, non secundum meum arbitrium vel sculteti eorum discutietur, si (sed) pro consuetudinario et legitimo iure civium Coloniensium eadem sententia apud Friburgum discutietur.« Besonders wichtig ist die Form des Art. 5 der berner Handfeste »de privilegiis mercatorum«: »Volumus etiam, ut omnes mercatores tempore fori publici in plateis vel allodio imperii, ubicunque voluerint, praeter allodia civium, sibi areas et tentoria praeparent, sine pretio et contradictione. Et si aliqua disceptatio tempore fori inter burgensem et mercatores orta fuerit, non stabit in meo vel rectoris mei iudicio, sed pro consuetudinario iure mercatorum, et maxime Coloniensium, a civibus dijudicetur.« Diese Handfeste hat aber noch im Art. 1 »de libertate burgensium« den Satz: »Quum Berchtoldus dux Zeringiae burgum de Berno construxit cum omni libertate, qua Conradus Dux Friburcum in Briscaugia

¹¹⁾ Schreiber, Urk. I. 135.

¹²⁾ Schreiber, Urk. II. 87.

construxit ac libertate donavit secundum jus Coloniensis civitatis etc.«, und der vermuthlich aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts stammende Stadttrodel von Freiburg im Breisgau beginnt: »Notum sit omnibus — quod Bertholdus — in loco proprii fundi sui — secundum iura Coloniae liberam constituit fieri civitatem.«

Beseler ¹³⁾ äußerte den glücklichen Gedanken, daß die iura Coloniae des Stadttrodels das zu Cölln geltende Handelsrecht bezeichnen, daß die Uebertragung der cöllner Stadtverfassung auf Freiburg mit den daraus hergeleiteten Folgerungen sich als unhaltbar herausstelle. Cölln war der große Mittelpunkt des städtischen Handelsverkehrs im Westen Deutschlands ¹⁴⁾. Zum Markt- und Handelsplatze bestimmte der Gründer Freiburg im Breisgau (Art. 1. der Stiftungsurkunde); der Handelsverkehr brachte aber Rechtsverhältnisse mit sich, für welche das bisherige Recht nicht ausreichte, daher lag es nahe, eine in dieser Beziehung vorgefchrittene Stadt ins Auge zu fallen und auf deren Recht und Gewohnheit, die zu allen Zeiten sich im mannigfaltigen Handelsverkehr besonders geltend gemacht hat, als bewährte Autorität zu verweisen. Bemerkenswerth ist es, daß die berner Handfeste für den Fall einer entstehenden Streitigkeit zwischen Bürgern und fremden Kaufleuten während der Marktzeit auf das Gewohnheitsrecht der Kaufleute, vornemlich der cöllner verweist. Undeutlich ist dies in die Handfeste von Diesenhofen hinüber genommen.

Hegel ¹⁵⁾ stimmt mit Beseler überein in der Zurückweisung der Ansicht, daß Freiburg im Breisgau Verfassung und Recht von Cölln erhalten habe; er berücksichtigt aber noch weiter die Freiheit nach cöllnischem Rechte, welche die berner Handfeste und der freiburger Stadttrodel als kürzesten Ausdruck für die weiter ausgeführte Sache hervorheben ¹⁶⁾. Er sieht in dieser Freiheit lediglich die persönliche; die Befreiung von allen Lasten der Hörigkeit ¹⁷⁾, namentlich vom Erbfall und Heiratszwang, gehöre zu den

¹³⁾ Volksrecht und Juristenrecht S. 229.

¹⁴⁾ Gaupp, Stadtrechte II. 197.

¹⁵⁾ Geschichte der Städteverfassung II. 410. 447.

¹⁶⁾ f. auch Schreiber, Urk. I. 54. 74. 123. II. 178.

¹⁷⁾ Berner Handfeste Art. 1: »et absolventes ab omni servitii exactione, qua oppressi fuistis.«

ersten und wichtigsten Privilegien, welche die Bürger der Städte nachsuchten und erhielten ⁴⁸⁾; diese Freiheit des Erbrechts stehe auch in der ältesten Verfassungsurkunde von Freiburg oben an, und die meisten folgenden Privilegien bezögen sich gleichfalls auf das persönliche Recht der Bürger.

Der Gründer Freiburgs sagt im Anfange des Stiftungsbriefes: »Mercatoribus personatis circumquaue convocatis quadam conjuracione id forum decrevi incipere et excolere.« Um dies zu erreichen und solche Leute zu gewinnen und zu erhalten, gab er ihnen und ihren Nachkommen für ewige Zeiten Freiheiten, die man als Rechte der freien Bewegung, wie sie für gedeihliche Entwicklung des Handels nothwendig ist, bezeichnen kann. Der Kaufmann, welcher in seinen Geschäften die Strafsen befuhr, mußte nicht nur einen besondern Schutz genießen gegen Gewalt und Ueberfall ⁴⁹⁾, er konnte auch nicht an die Scholle gebunden und durch die Willkühr eines Herrn für seine Person und sein Gut gehemmt sein; im Gegensatz zu den Ackerbautreibenden hatte das Lehnrecht für ihn keine Bedeutung, und es zeigt sich daher überall im Mittelalter, daß das Stadtrecht Vernichtung des Lehnrechts war.

Befeler und Hegel haben die Beziehung des alten freiburger Rechts zu Cölln auf das richtige Maafs zurückgeführt, und ihre Abwehr wird auch für mein Thema nutzbar. Es läßt sich keine Spur nachweisen, daß das im freiburger Statut enthaltene Strafrecht seine Wurzeln im cöllner Recht habe; ein älteres geschriebenes cöllner Recht, das hätte benutzt werden können, existirt eben nicht.

Von den zahlreichen Stadtrechten, als deren Mutterrecht der freiburger Stiftungsbrief 1120 anzusehen ist, sind für das Strafrecht die wichtigsten: die Handfeste von Bern 1218, von Freiburg im Uechtland 1249, von Diesenhofen 1260. Von diesen hat die sehr erweiterte Urkunde für Freiburg im Uechtland viel Eigenenthümliches.

§ 7. 2) Das augsburger Stadtrecht (1156?), bei Gengler nicht erwähnt, findet sich bei Gaupp II. 185 ff. Eine deutsche

⁴⁸⁾ Eichhorn II. § 313.

⁴⁹⁾ Art. 3 des freiburger Stiftungsbriefs, Hagenau § 10. vgl. die dürkheimer Urkunde von 1312 bei Schöpflin Als. dipl. II. p. 99.

Uebersetzung in drei Stücken in Lori's Geschichte des Lechrains II. No. 2. 4. 5. ²⁰⁾ ist für die Erklärung nicht unwichtig.

3) Die Stadt Hagenau im Elfsaß erhielt 1164 von Friedrich I. einen Freiheitsbrief, dem andere Privilegien folgten, und das Recht von Hagenau ging auf manche andere Städte über ²¹⁾.

4) Unter einander und mit der zähringer Gruppe verwandt sind der Rechtsbrief Rudolf I. für Breifach 1275 und die Handfeste K. Adolfs für Colmar 1293. Mit dem Rechte von Colmar wurden andere Städte bewidmet ²²⁾. Colmar's Handfeste liegt uns schon in deutscher Sprache vor, aber vermuthlich ist dies Uebersetzung aus einem lateinischen Original ²³⁾. Aufmerksamkeit verdient die Wechselwirkung zwischen Freiburg im Br. und Colmar. Während die Handfeste Colmar's Bestimmungen der freiburger Stiftungsurkunde in sich aufnahm (Freiburg § 28. 31. vgl. mit Colmar § 23. 26.), hatte schon 1282 Freiburg die Rechte einer Reichsstadt nach dem Muster von Colmar durch Rudolf von Habsburg erhalten ²⁴⁾.

5) Die Freiheitsbriefe der österreichischen Territorialstädte in der Schweiz stehen den zähringern zur Seite, enthalten aber nicht selten auch freiburger Recht. Das gilt vornemlich von der Handfeste für Bremgarten 1309. Die wichtigsten dieser österreichischen Stadtrechte in strafrechtlicher Beziehung sind: Winterthur 1264 und Mellingen 1297; Aarau 1283; Brugg 1284; Sursee 1299; der Rechtsbrief K. Rudolf I. für Solothurn 1280; die Handfeste von Zofingen, gegeben von Rudolf IV., Herzog von Oesterreich, 1363, erneuert von Herzog Leopold IV., 1396.

6) Stadtrecht von Ulm, bekannt aus der Ausfertigung für Ravensburg 1296 (und Biberach 1312). K. Rudolf hatte am 16. April 1274 den Bürgern von Ulm die Rechte der Bürger von Efslingen verliehen, aber ein efslinger Statut aus dieser Zeit ist nicht erhalten ²⁵⁾.

²⁰⁾ Einen ersten Theil hat Lori nicht geliefert; der zweite enthält die Urkunden.

²¹⁾ Gaupp I. 94.

²²⁾ Merkel, de rep. Alam. XVI. not. 1.

²³⁾ Gengler S. 74.

²⁴⁾ Schreiber, Urk. I. 97.

²⁵⁾ Pfaff, Efslingen S. 33. Jäger, Ulm S. 145. 147. vgl. über die Mutterrechte in Württemberg Stälin III. 731. Gaupp I. p. XXIX.

§ 8. II. Ein größeres Material für die Strafrechtsgeschichte liefern die Stadtrechte zweiter Classe (Stadtbücher)²⁶⁾. Wenn bei ihnen auch bisweilen kaiserliche und königliche Bewilligung erwähnt wird, wie beim augsburger Stadtrecht 1276, so ist dieselbe doch nur eine äußerliche hinzukommende Autorität, hergebrachter Form gemäß²⁷⁾, während ihr Character und Inhalt in der fortschreitenden Autonomie der Städte ruht. Sie zeigen uns die Eigenthümlichkeiten, welche die Entwicklung des Strafrechts auf der Grundlage des Stadtfriedens und unter dem Einflusse der städtischen Verhältnisse annahm²⁸⁾. Für meine Aufgabe erscheint es mir nicht nothwendig, eine weitere Sonderung in dieser Classe vorzunehmen; eine speziell der Städteverfassung gewidmete Untersuchung würde freilich das älteste strasburger Stadtrecht und den luzerner geschwornen Brief nicht in eine Reihe stellen dürfen.

1) Das älteste strasburger Statut, welches nicht dem elften oder gar zehnten Jahrhundert, sondern nach Arnold's²⁹⁾ Beweisführung dem Ende des zwölften Jahrhunderts angehört, findet sich bei Gaupp mit einer deutschen Uebersetzung, die im dreizehnten Jahrhundert gemacht sein soll. Von dem zweiten Statut aus dem zweiten Decennium des dreizehnten Jahrhunderts³⁰⁾ find nur zwei Stellen durch Grandidier bekannt gemacht. Ein drittes, dem Jahr 1249 zugeschrieben, in lateinischer Sprache, findet sich mit einer buchstäblichen deutschen Uebersetzung in Mone's Anzeiger 1837 S. 23 und bei Gaupp; eine andere deutsche Bearbeitung mit Zusätzen bei Strobel I. 548. Davon verschieden ist das Statut von 1270, das Strobel I. 316 im alt-deutschen Texte mittheilt. Der Anfang desselben stimmt mit dem des ältesten Stadtrechts überein³¹⁾. Strasburg's Verfassungskampf von 1260—1263 hatte entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung dieses Statuts.

²⁶⁾ Der Name Köhren, Kühren, Willkühren war in Süddeutschland nicht gebräuchlich.

²⁷⁾ Eichhorn II. § 263 a. E. § 284. 310 a. E.

²⁸⁾ f. besonders Köftlin's Geschichte S. 165 ff.

²⁹⁾ Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I. 90.

³⁰⁾ Arnold I. 328.

³¹⁾ Arnold I. 332.

Ein großes Stadtrecht in 493 (nach Strobel 497) Artikeln wurde 1322 componirt ³²⁾.

2) Rudolf von Habsburg gestattete der Stadt Augsburg am 9. März 1276 die Anlegung eines Stadtbuchs oder städtischen Rechtsbuchs, und bestätigte es im Voraus. So kam das umfassende, un- gemein wichtige Stadtrecht zu Stande, welches ich als Hauptquelle oder Centrum für meine Untersuchung ansehen muß, nicht bloß wegen der Fülle seiner strafrechtlichen Bestimmungen, sondern wegen seines tieferen Eingehens auf die wichtigsten Gegenstände des Strafrechts und die Characteristik mancher Verbrechen. Dazu kommt der Zusammenhang mit dem Schwabenspiegel, dessen alamannische Bestandtheile sich am sichersten mittelst dieses Statuts der Alamanniae metropolis, wie Ekkehard Augsburg nennt, erkennen lassen.

Dieses Stadtrecht im Original hat Freyberg abdrucken lassen; vordem hatte es Walch nach einer späteren Abschrift (1373) bekannt gemacht. So richtig es nun ist, wenn Freiberg die Walch'sche Ausgabe als schlechterdings unbrauchbar zur Erkenntnis des ursprünglichen Textes dieses Stadtbuchs bezeichnet, darf man doch nicht unbeachtet lassen, daß daselbe in der Walch'schen Form nicht bloß eine Abschrift, sondern eine Uebearbeitung mit Zusätzen ist und wegen der sachlichen Abweichungen vom Original ein rechtshistorisches Interesse hat, s. z. B. Art. 118. 162. 170. 225.

3) In Freiburg im Breisgau wurde der lateinische Stadtrodel im Jahre 1275 deutsch bearbeitet und erweitert (*Aeltester deutscher Entwurf der Stadtrechte* nach der Bezeichnung von Schreiber, Urk. I. 74). Daran schloß sich eine neue Stadtrechtsredaction im Jahr 1293 (als »neue Verfassungsurkunde« von Schreiber, Urk. I. 123, mitgetheilt). Die »nue Stadtrechten und Statuten der loblichen Statt Fryburg im Prysgow gelegen« von 1520 stehen an der Grenze der neueren Zeit, und weisen daher ein Ueberwiegen der öffentlichen Strafen auf.

4) Einen bedeutenden strafrechtlichen Inhalt hat das auf alter Grundlage ruhende Rechtsbuch der Stadt Memmingen vom

³²⁾ Ueber die Abfassung s. Königshofen V. § 207. Grandidier, hist. de l'église de Straßbourg II. 35. Strobel II. 176. vgl. Mittermaier, deut- sches Privatrecht I. § 11.

Jahr 1396, welches Freyberg aus dem Original hat abdrucken lassen.

5) Von den schweizerischen aus der Autonomie der städtischen Gemeinwesen hervorgegangenen Rechtsurkunden ist die älteste, für das Strafrecht sehr wichtige, der »geschworne Brief« von Luzern 1252. Zu beachten sind auch die Aufzeichnungen in dem luzerner kleinen Stadtbuche oder ältesten Rathsbüchlein, welches im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts angelegt wurde. — Das vollständige Stadtrecht von Luzern, eine amtliche Zusammenstellung der seit langer Zeit geltenden Rechtsnormen, entstand im letzten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts, erhielt Zufätze und wurde in neuen Recensionen auf die neuere Zeit übertragen.

6) Während Zürich keinen Freiheitsbrief hatte, entwickelte sich diese Reichsstadt früh zu großer Selbstständigkeit, wovon auch die unter dem Namen »Richtebrief der Bürger von Zürich« bekannte Aufzeichnung der gewordenen Rechte aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts Zeugniß gibt. Die Bürger haben den Richtebrief »under in selben« aufgesetzt, er ist eine Bürger-Einung. Systematisirt und erweitert wurde der Richtebrief in der Recension von 1304³³⁾. Mit der ersten Form dieses Statuts im Wesentlichen übereinstimmend ist der schaffhauser Richtebrief, der an einer Stelle das Jahr 1291 nennt und im Anfange auf eine Entlehnung von Constanz hinweist. Da aber bis jetzt keine Spur eines ähnlichen Statuts von Constanz gefunden wurde, ist noch manches in dem Verhältnisse der Richtebriefe dunkel. Einige Punkte würden sich wohl durch eine genaue Vergleichung der älteren Recension des zürcher Richtebriefs und des genauen Abdrucks des schaffhauser (von Joh. Meyer 1859) aufhellen lassen. So stimmt das in dem letzteren über die Heimfuchung Gefagte nicht mit dem zürcher Texten überein, sondern fast buchstäblich mit dem darüber aus dem Stadtbuch St. Gallens von Scherer Mitgetheilten, und Beziehungen des Rechts von St. Gallen zu Constanz sind nicht unbekannt.

7) Die Handfesten St. Gallens 1271 (?) und 1291 sind für das Strafrecht nicht von Bedeutung, wohl aber und im hohen Grade das älteste Stadtbuch von St. Gallen, Stadtsatzungen des

³³⁾ Bluntschli, Rechtsgesch. I. 234 ff.

vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts und Criminalurtheile enthaltend. Leider sind nur Auszüge aus demselben, welche Scherer mittheilte, bekannt ³⁴).

8) Frauenfeld im Thurgau hat eine Stadtordnung von 1331 aufzuweisen ³⁵), an welches autonomische Statut sich ein von den Herzögen Albrecht und Lütbold von Oesterreich gegebenes Stadtrecht von 1368 anschließt ³⁶).

9) Ein Stadtrecht von Diefenhofen ist aus dem Ende des vierzehnten Jahrhundert, abgedruckt in Schauberg's Ztschr. II. 1 ff.

10) In Bern wurde 1539 eine Revision und Zusammenstellung der Rechte der Stadt vorgenommen. Die Handfeste oder goldne Bulle, »alte Gefatzbücher und Rödlen, althergebrachte ungeschriebene gute Bräuche und Gewohnheiten« lieferten das Material zu »der Stadt Bern in Uechtland alt und nüz Satzungen und Ordnungen«. Dieses Satzungsbuch erhielt nach und nach Zufätze, und wurde revidirt und neu systematirt 1614 dem Druck übergeben unter dem Titel: »Der Statt Bern vernüwerte Grichts-Satzung«. Die Vorrede ist datirt vom Ostermontag 1614; das Titelblatt trägt die Zahl 1615. — Dieses berner Stadtrecht fand Verbreitung im Gebiete der Herrschaft und Jurisdiction Berns; es ging daraus unter Anderem hervor die »neugemachte Ordnung und Satzung der Stadt Brugg« im Aargau vom Jahr 1620.

11) Aus Basel haben wir zwar keine grössere systematische Zusammenfassung des Stadtrechts aus alter Zeit, aber eine Fülle der auch für das Strafrecht sehr wichtigen Gesetze und Ordnungen, die jetzt sämmtlich in den von Schnell herausgegebenen »Rechtsquellen von Basel Stadt und Land, Erfter Band (1856 ff.)« vorliegen ³⁷).

D. Die Hof- und Dorfrechte.

§ 9. Von den zahllosen Weistümern [»Offnungen in der Schweiz ³⁸)] ist die Classe der Hof- und Dorfrechte eine ergiebige

³⁴) Gust. Scherer, St. Gallische Handschriften in Auszügen herausg. 1859.

³⁵) Schauberg's Ztschr. II. 116.

³⁶) Krapf in Ztschr. für schweiz. Recht I. 59.

³⁷) Eine sehr genaue Ueberlicht der Rechtsquellen des Cantons Basel von Schnell f. in Ztschr. für schweiz. Recht II. 75 ff.

³⁸) Dieser Name gehört übrigens nicht ausschliesslich der Schweiz an. f. Mone, Quellenfamllung der badischen Landesgeschichte II. S. 74.

Quelle für die Strafrechtsgeschichte. Eine große Anzahl derselben für alle Theile des alamannischen Gebiets ist enthalten im ersten Bande von Grimm's Weisthümern, für die Schweiz in Schauberg's Zeitschrift für noch ungedruckte schweizerische Rechtsquellen und in Kothing's Rechtsquellen der Bezirke des Cantons Schwyz, für Württemberg in Reylcher's Sammlung altwürttembergischer Statutar-Rechte; eine Menge derselben ist an anderen Orten mitgetheilt, sehr viele sind noch ungedruckt³⁹⁾. Das in ihnen aufgezeichnete Recht ist meistens althergebracht, so daß die Zeit der Aufzeichnung nicht hindert, sie für eine frühere Zeit zu gebrauchen; was aber speziell das Strafrecht oder mehr Bußenrecht betrifft, so trägt es seinen Character nach der Beschaffenheit der Personen, für die es gelten sollte, und dem Herrschaftsverhältniße, unter dem sie standen, ist demnach sowohl verschieden von dem städtischen Strafrecht, als von dem der Landrechte und beim Gebrauche dieser Quellen ist eine Sonderung der Art oft wichtig.

E. Die Landrechte.

§ 10. Die Landrechte, welche gewissermaßen an die Stelle des alten Volksrechts getreten sind⁴⁰⁾, aber sich durch Besonderheiten von einander unterscheiden, enthalten Gewohnheitsrecht und Satzungen. Die jetzt meistens gedruckten Landbücher der Kernschweiz sind solche Landrechte: von Schwyz, Glarus, Nidwalden, Obwalden, Appenzell, Gersau und der March. Das Landbuch von Uri ist in der ältesten Gestalt noch nicht gedruckt. — Aus Graubünden haben wir gedruckt: das Landbuch von Davos, das Landbuch des Hochgerichts Klosters, die Landfatzungen des Hochgerichts der fünf Dörfer im Gotteshausbunde; andere sind nicht gedruckt, wie das 1650 erneuerte Landbuch von Churwalden, das viel älteres Recht enthält. Verwandt sind den Landrechten die Amtsrechte und Herrschaftsrechte, in denen jedoch die Einflüsse der regierenden Stadt und deren Recht sichtbar sind. Mehrere

³⁹⁾ f. das Verzeichniß zürcherischer Öffnungen und Herrschaftsrechte von Ott in der Ztschr. für schweiz. Recht Band III., der luzerner von Segeffer in derselben Zeitschrift Bd. V.

⁴⁰⁾ Zöpfl, S. 95. 244. 245.

zürcherische Amts- und Herrschaftsrechte finden sich in der Sammlung von Pestalutz ⁴¹⁾.

Das in zwei Recensionen von 1432 und 1566 erhaltene »Stadt- und Amtbuch« von Zug ist wohl passender den Landrechten als den Stadtrechten beizuordnen.

F. Die Malefizordnungen.

§ 11. Eine wichtige strafrechtliche Quelle bilden die schweizerischen Malefizordnungen, Blutgerichtsordnungen, Hochgerichtsformen, insofern sie nicht bloß den Rechtsgang schildern, sondern ihnen regelmässig Urtheilsformeln beigegeben sind, aus denen sich nicht undeutlich das auf Abschreckung zielende Strafrecht der Schweiz am Ende meines Zeitraumes erkennen läßt ⁴²⁾.

G. Die Reichsgesetze und Landfrieden.

§ 12. Die Einwirkung der allgemeinen Reichsgesetze und Landfrieden auf die Fortbildung des alamannischen Strafrechts ⁴³⁾ zeigt sich im Großen darin, daß das Compositionen- und Busensystem langsam und theilweise zurückgedrängt und körperliche Strafen, zunächst für Friedensbrüche, häufiger wurden. Aber so wie unzählige Landfrieden bis zum ewigen Landfrieden 1495 nicht im Stande waren, den Rechtszuständen im Frieden eine feste Grundlage zu geben, und auch der ewige Landfrieden zeitlich erneuert werden mußte, so ist auch der Einfluß der Reichsgesetze, so weit sie Neues einführen, auf die Strafrechtspflege Alamanniens in den Jahrhunderten, die mein Zeitraum umfaßt, in denen das Reich oft nur ein wesenloser Schatten war, nicht zu hoch anzuschlagen. Der Particularismus und die localen Rechte hatten feste Wurzeln. Daß man sich z. B. in Augsburg noch im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts nach dem Stadtrecht von 1276 richtete, zeigt ein Fall bei Stetten I. 260.

H. Die Chroniken und andere geschichtliche Aufzeichnungen.

§ 13. Nachdem ich im Vorstehenden die directen Rechtsquellen, welche für mein Thema zu benutzen sind, in eine Ueber-

⁴¹⁾ Ein Verzeichniß der Amtsrechte Luzerns von Segeffer in der Ztschr. für schweiz. Recht V. S. 12 ff.

⁴²⁾ R. A. aus der Schweiz n. XVI.

⁴³⁾ Merkel, de rep. Alam. c. XIV.

licht gebracht habe, bleibt mir noch übrig, auf eine Fundgrube hinzuweisen, welche für die Darstellung des wirklichen Rechtslebens eine große Ausbeute gewährt: die Chroniken und andere geschichtliche Aufzeichnungen. Es kann nicht genügen, nachzuweisen, was in den Rechten und Gesetzen vorgefchrieben war, sondern es ist zu ermitteln, wie sie benutzt worden sind. Erst dadurch wird das Geschichtsbild wahr und treu. Die Frage, wie sich in alter Zeit die Rechtsübung zu der Satzung verhielt, ist nicht abzuweisen, und zu ihrer Beantwortung liefern die verschiedenen Geschichtsquellen den Stoff. Als das System der öffentlichen Strafen die Oberhand gewann, waren die Strafen der schwereren Verbrechen fast überall absolut bestimmt. Blieb es aber bei der Drohung mit den zum Theil sehr harten Strafen? Gewiss nicht. Die Geschichtsquellen zeigen uns, daß man sich nicht scheute, die »frische Graufamkeit« zu üben. Zwar haben wir kein Zeugniß über eine Vollziehung der furchtbaren Strafe des Ausgrabens der Marksteine und der Baumfrevel⁴⁴⁾, — welche Strafe übrigens in den alamannischen Rechten nicht vorkommt — und es mögen diese Strafdrohungen bloße Schreckbilder gewesen sein, aber ich wüßte keine Strafe der alamannischen Rechte anzugeben, die nicht auch vollzogen wäre. Für das Sieden im Kessel, das Lebendigbegraben, das Pfählen, das Aufhängen an den Beinen finden sich Belege, und das Lebendigverbrennen war sehr gewöhnlich. Daß auch bisweilen Formen der Todesstrafe gewählt sind, von denen die Rechtsquellen nichts melden⁴⁵⁾, erfahren wir aus den Chroniken. Dahin gehört eine Befrafung von vier Priestern in Augsburg⁴⁶⁾. Wenn nach Gnade gerichtet wurde, so trat eine Strafverwandlung ein. Wie diese vor sich ging, und welche Motive dabei den Richter bestimmen konnten, das zeigen uns deutlicher die historischen Berichte als die Rechtsquellen.

Die reichsgesetzliche Theorie des Fehderechts anzugeben, ist jetzt, nach den darüber vorliegenden Untersuchungen, nicht schwer; es ist auch nicht schwer nachzuweisen, wie diese Theorie im Spiegel des Lebens zu einem Zerrbilde wurde, und wie man die reichsgesetzlichen Vorschriften zu umgehen wußte. Der letztere Nach-

⁴⁴⁾ Grimm, R. A. 519. 547.

⁴⁵⁾ Wilda S. 499.

⁴⁶⁾ Gassarus a. 1409.

weis liegt nicht aufser der Aufgabe des Rechtshistorikers, und dafür sind seine Quellen die Chroniken und sonstige historische Berichte.

Wie das Geschichtsbild durch Verwendung des angedeuteten Materials an Leben und Farbe gewinnt, wünsche ich dem Leser im Folgenden zu zeigen.

II. Die Rache und Fehde.

A. Die Rache.

§ 14. In seiner ersten Bedeutung ist rächen = verfolgen; der Sprachgebrauch nahm aber die Zweckbeziehung des Verfolgens in den Begriff, das Wiedervergelten des Uebels mit Uebel, und von hieraus war es möglich, Relationen zu finden zwischen Rache und Strafe, Rache und Recht, indem man sagte, Strafe sei öffentliche Rache, das Wesen der Strafe beruhe in Rache der Vernunft und des Gesetzes gegen Unvernunft und Bosheit, Rache sei die erste Offenbarung des Rechtsbewusstseins, die Darstellung des Rechts auf rein subjectivem Standpunkt ¹⁾. Die letztere Wendung ist weniger gefährlich als die vorangehenden; sie führt uns schon auf den Gegensatz von Rache und Recht. Könnten wir uns einen vorstaatlichen Zustand zusammenlebender Menschen als wirklich denken, so würden wir da die Rache als das bestimmende Prinzip der Ausgleichung des Unrechts annehmen dürfen, aber damit hätten wir, wie einen vorstaatlichen, so einen vorrechtlichen Zustand. Im Staat ist die Rache, die sich als Recht setzen will, Feindin des Rechts; es fehlt ihr, die subjective Befriedigung sucht, das Maafs und die Grenze, welche der Wiedervergeltung durch das Recht eigen ist; wer sich rächt, ist nicht gerecht. In der Entwicklung der Staatsidee und der Rechtsidee mufs daher ein Bekämpfen der Rache sich zeigen, und die Geschichte des Strafrechts weist ein Zurückdrängen und Zurückweichen der Rache nach.

§ 15. Eine Art der Rache ist die Blutrache, die als

¹⁾ Abegg's Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtsw. S. 126. Wilda S. 157.

Familienpflicht auftritt und weil sie in einem starken Familienbewusstsein wurzelt, eine edle Grundlage hat, was ihr Kraft und Dauer gab, obgleich sie wie jede Rache feindlich dem Recht gegenüber stand.

Für den rechtlichen Bestand der Blutrache läßt sich aus l. Alam. Hloth. 45. nur entnehmen, daß man es natürlich fand, wenn die Genossen, pares, den, der einen der Ihrigen erschlagen hatte, verfolgten, um Rache an ihm zu nehmen; thaten sie es auf der Stelle und tödteten sofort den Todschläger in seinem Hause, so hatten sie nur einfach dessen Wehrgeld zu zahlen. Wenn sie aber auf dem Felde, wo der Streit begonnen hatte, bei ihrem Todten blieben und den Todschläger nicht bis in sein Haus verfolgten; dann in der Nachbarschaft umherschickten, um Genossen zu sammeln, ihre Waffen erst niederlegten ²⁾ und darauf feindlich in sein Haus drangen; wenn sie nun ihn tödteten, so sollten sie neunfach das Wehrgeld zahlen. Das neunfache Wehrgeld stand auf Mord. l. Alam. Hloth. 49, 1.

Es war natürlich, daß die Städte früh die Blutrache, als dem Stadtfrieden feindlich, zu beseitigen suchten, doch geschah dies nicht in einem unbedingten Verbot, sondern mit Anerkennung des Motivs, voraus andern Friedensbrüchen. Genau bestimmte der luzerner geschworne Brief 1252: »Hat einer der Bürger Todfeindschaft oder andere Feindschaft mit einem Gast oder Ausmann, den soll er darum nicht beschweren, noch kein Leid thun, ob dieser in die Stadt fährt, sondern er soll ihn zuvor warnen und mahnen mit ehrbaren Leuten. Der Gast soll dann sicheres Geleit der Bürger haben, um heimzukehren, aber nie wieder in die Stadt kommen, bis er die Freundschaft des Bürgers wieder gewonnen oder sich mit ihm auseinander gesetzt hat. Wenn er dennoch in die Stadt kommt, was der Bürger dann dem Gast thut, damit hat er kein Gericht verschuldet. Es soll aber kein Bürger an dem andern Todfeindschaft rächen in der Stadt; außerhalb der Grenzen des städtischen Gerichts mische sich aber dieses nicht ein wegen Todfeindschaft.« Es ist hier an drei Stellen das Wort

²⁾ »et pausat arma sua iuso«. Ducange s. v. »Pausare pro ponere — Gall. Posent les armes jus, bas«. Zu iuso (Ital. *giuso*), auch iusum = deorsum vgl. Pertz, Mon. Script. I. 381: »mea brachia iusum deprimunt.« I. 627: »iusum per Padum navigant.«

»Totgevehete«³⁾, im lateinischen Text »capitalis inimicitia« gesetzt, und wir haben darin den alten Ausdruck, der dem neueren »Blutrache« entspricht oder sich ihm nähert. Es stoßen in dem Worte die Begriffe Feindschaft und Kampf auf Tod und Leben⁴⁾ zusammen. Verwandte Umschreibungen der Blutrache sind es, wenn wir im augsburger Stadtrecht 1276 S. 52 lesen: »vint gefin umbe den todflag« oder in der Öffnung von Altregensperg⁵⁾: »Item weri, daz der wirt kein fyentschaft hetti zu ieman, er weri den gefächt gegen im umb ein todschlag.«

§ 16. Es zeigen mehrere von den im vorigen § angeführten Stellen, daß man der Tödtung in der Blutrache Zugeständnisse machte im Vergleich mit anderen Tödtungen. Noch deutlicher aber erkennen wir aus unzähligen Berichten und Wendungen in den Quellen für die Strafrechtsgeschichte, besonders der Urfschweiz, daß die Blutrache fortwährend, bis zum spätesten Mittelalter, Anerkennung fand, wie sehr man auch bemüht sein mußte, ihre verderblichen Aeußerungen zurückzudrängen⁶⁾.

Die Blutrache der Königin Agnes, »mehr als unmenschlich und anders als einem Weibsbild gebührte«, ist auf dem Boden der Schweiz und überhaupt in der Geschichte an furchtbarer Großartigkeit und tragischen Momenten unübertroffen. Es wurden die Burgen Eschenbach, Fahrwangen, Rüssegg, Schnabelburg, Maschwanden, Wart und Altbüren zerstört; mehr als tausend Männer, Weiber und Kinder fielen durch Henkershand oder sonst nach Befehl der 26jährigen Frau, auf ihrem Rachezug gegen den Adel⁷⁾. Aus der Blutrache soll auch die Fehde der beiden Geschlechter Izzelin und Gruba in Uri hervorgegangen sein, welche unter dem Vorfitze des Grafen Rudolf von Habsburg 1257 geschlichtet, aber von

³⁾ f. auch Kopp's Urkunden zur Gesch. der eidgen. Bünde No. 1. Strobel II. 171. Anm. 4. Züricher Rb. I. 7. II. 12.

⁴⁾ Schilter zu Königh. S. 459. Wilda S. 157 a. E. 192. Anm. 1. Weigand's Wörterbuch I. 329. Schmeller I. 517. Diesenhofen 74: »viagentschaft oder gevehete«.

⁵⁾ Grimm, Wsth. I. 84.

⁶⁾ Kothing im Geschichtsfreund XII. 141 und Nachtrag XIII. 87. R. A. aus der Schweiz No. II. Blumer II. 2, 1 ff.

⁷⁾ J. von Müller II. c. 1. Wenn die Theilnahme des Bruders an der Blutrache weniger hervorgehoben wird von den Geschichtschreibern, so geschah es, weil die Hartherzigkeit der Frau mehr auffiel.

Männern des Geschlechts Izzelin wieder aufgenommen wurde ⁸⁾. Aus viel späterer Zeit, 1533, wird der Fall des Kaspar Wernli von Freiburg erzählt, der, seinen Bruder zu rächen, »samt seiner starken Freundschaft und Gefellschaft, auf 80 Mann gerechnet, alle wohl gewappnet«, auf Genf zog und einen Privatkrieg begann ⁹⁾.

Wichtiger als die Mittheilungen solcher Fälle der ausgeübten Blutrache sind die mancherlei Beweise der Anerkennung der Blutrache in den Rechtsquellen und im Rechtsleben:

1) Nach dem argumentum a contrario liegt eine Anerkennung der Blutrache darin, dafs in den Kriegsartikeln für einzelne Züge — in Erinnerung des alten Heerfriedens — bestimmt wurde, so lange der Zug dauere, solle niemand einen Todschlag oder sonst eine Feindschaft rächen und äfern ¹⁰⁾.

2) Um sich die Blutrache zu sichern, überliessen die männlichen Verwandten eines Getödteten die gerichtliche Klage wegen der Tödtung einem nächsten weiblichen Familiengliede. Die Hochgerichtsform von Glarus und Schwyz sagt darüber: »Umb Todschlag clagt by uns kein mansperfon, fonders ein wibsbild, die des entlypten Mutter, Eefrau, Schwöfter, Tochter oder nächste Bas ist; denn by uns (ist) der Bruch, so ein Inländischer in unserm Land, der ein mansperfon wäre, clagte, so möcht er nit rächen, dann die inländisch person, so das recht volfür, hat kein rach, darumb stat allweg ein wibsperson dar ze klagen, und stat die gantz fruntschaft by iro und rath iro, was fy thun soll. Und so oft der fürsprech clagt, nempt er allein die wybsperson etc.« In Zug trat 1525 die Schwester des Getödteten klagend auf ¹¹⁾; in einem luzerner Fall, 1553, ebenfalls die Schwester, und auf der andern Seite stand die Mutter des flüchtigen Todschlagers ¹²⁾.

3) Die stärkste directe Anerkennung der Blutrache lag darin, dafs, wenn der Todschläger flüchtig geworden war und deshalb verrufen und in den Unfrieden verkündet wurde, sein Leib den Verwandten des Getödteten ertheilt ward. Dingrodel

⁸⁾ Bluntschli, Gesch. des schweiz. Bundesrechts I. 24.

⁹⁾ Stettler's Chron. II. 59.

¹⁰⁾ Appenzell 1585 S. 19. Blumer I. 375.

¹¹⁾ Blumer I. 399.

¹²⁾ Pfyffer, Luzern I. 377. Segeffer II. 673. Anm. 2.

von Kirchzarten 1395 ¹³⁾: »Sleht ouch einer den andern ze tode und wirt der begriffen, der den schaden het getan, da sol man bare gen bare stossen, ist das man klaget. Ist aber, das einer hinkomet, so ist dem Herrn das guot gevallen, und den fründen der libe.« Zug 1432 Art. 26: »Weri aber, daz er entrunni und nit für Gericht gestellt oder geantwirt würde, so sol des Liblofen fründen des Andren Lib erteilt werden und aber der Statt und dem Ampt sin Guot uff Gnad« ¹⁴⁾.

Dafs es ernstlich mit folcher Ertheilung gemeint war, sehen wir aus einer Ordnung für das Freiamt Knonau im fünfzehnten Jahrhundert (?): »Und so in des entlypten fründschafft in der landtgraaffschafft uff wasser oder landt beträtten, das sy in mit oder one Recht vom Leben zum Tod bryngen mögind« ¹⁵⁾. Die Rache war dann durch die gerichtliche Friedloslegung gerechtfertigt, und die Verwandten des Getödteten liefsen sich von dem Gerichte einen Brief ausstellen, kraft dessen sie in dem Gebiete der Verrufung ¹⁶⁾ ihre Blutrache ausüben konnten ¹⁷⁾. Sogar Zigeuner erhielten 1542 in Uznach eine solche Vollmacht ¹⁸⁾.

Noch in dem kyburger Graffschaftsrecht von 1675 Art. 22 ¹⁹⁾ finden wir die obige Formel in der alten Beziehung zur Blutrache gebraucht: »Ob aber der Todschleger nit begriffen werden möchte, so wird des todten Menschen Fründen, die ihn von Sippschafft wegen zu rächen hand, der Leib ertheilt etc.«

Entfernter war die Beziehung zur Blutrache, wenn dieselbe Formel bei der Verurtheilung eines anwesenden Todschlägers ausgesprochen wurde. Handfeste von Zofingen: »Des ersten wer den andern ze tod erflegt. daz gat im an Lib und sol par gegen pare stan und sol der leib den Freunden und uns das gut ertailt wer-

¹³⁾ Grimm, Wsth. I. 333.

¹⁴⁾ f. auch Zug Malefizordnung S. 64 und viele Stellen in den R. A. aus der Schweiz No. II. S. 18.

¹⁵⁾ Bluntschli I. 205. Appenzeller Fall 1555 bei Blumer II. 2. S. 2.

¹⁶⁾ R. A. aus der Schweiz No. XVII. S. 37.

¹⁷⁾ Zellweger, Urk. No. 863. Arx, St. Gallen II. 609. Anm. b. Geschichtsfreund XII. 148.

¹⁸⁾ Wegelin, Toggenburg II. 142.

¹⁹⁾ Pestalutz II. 208. f. auch die schwyzer Urtheile von 1649 und 1698 bei Blumer II. 2. S. 4.

den und gefallen.« Basler Verordnung 1541: »Des ersten, als dann Jorg Volmar von Durlach, der Nachrichten seligen, von wegen finer übeltath und begangenen morthandels ufs gnaden, wiewol er zum rad verurteilt, mit dem schwert gerichtet, dem cleger der lyb und der oberkeit fin hab und gut, wie dann pruch und gewonheit ift, zuerkant worden.« Aus der Rache ging die Klage hervor, und diefer Ursprung wurde wieder blos gelegt in jener Formel, in der man auch die öffentliche Hinrichtung als ein Ertheilen an die klägerifche Freundfchaft des Getödteten bezeichnete ²⁰).

4) Von großer Bedeutung für das fragliche Thema find die Sühnverträge des Todtschlägers mit der Sippe des Entlebten. Solche Verträge (Thädigungen, liebliche Richtungen), für die sich eine Formel bildete ²¹), in Fällen unabhäftlicher oder häufiger im Affect verübter, ehrlicher Tödtungen ²²), find in großer Zahl aus der Zeit vom vierzehnten bis zum Ende des fiebenzehnten Jahrhunderts erhalten oder erwähnt ²³), und im Veltlin foll folches Componiren noch am Ende des achtzehnten Jahrhunderts vorgekommen fein ²⁴).

Diese »Richtungen« führen uns zu den germanifchen Compositionen zurück, und enthalten regelmäfsig einen Punkt, der fpeziell auf die Blutrache hinweist, daß der Todtschläger den Verwandten des Getödteten fo viel als möglich aus dem Wege gehen, fie »zu Weg und Steg fcheuen« foll, damit die Rache nicht wieder auflebe ²⁵).

Es wurden folche Richtungen nicht allein von der Obrigkeit gefattet, fondern begünstigt ²⁶). In einem appenzeller Falle von 1587 fetzte der Landammann fein Siegel unter den von beiden

²⁰) Ztschr. für deutsches Recht XVIII. 189.

²¹) vgl. Walter § 706. Anm. 10.

²²) Kothing, Rechtsq. S. 57. Pestalutz II. 152.

²³) R. A. aus der Schweiz No. II. S. 20. Blumer II. 2. S. 3. Wegelin, Toggenburg I. 355. Solothurner Wochenblatt 1823, S. 313. Abfcheide der zu Baden im Aargau gehaltenen Tagfatzungen I. S. 86. 90. 178. 209. Rüttimann, Beitr. zur Gefch. des zürcherifchen Rechts (1855) S. 8. Revue Suisse III. 35. vgl. Jäger's Ulm S. 305. Pfaff, Efslingen S. 112.

²⁴) Lehmann, patriotifches Magazin (1790) S. 62.

²⁵) vgl. Wilda S. 181.

²⁶) Blumer I. 396. vgl. Wilda S. 371.

Theilen beschwornen Vertrag ²⁷⁾, und ein Urtheil wegen fahrlässiger Tödtung in Appenzell 1660, welches in das Landbuch von Appenzell I. Rh. Art. 46 aufgenommen ist, unterscheidet sich in Form und Inhalt gar nicht von solchen Richtungen. Da es dienlich ist zur Veranschaulichung des fraglichen Gegenstandes, mag die Angabe seines wesentlichen Inhalts hier einen Platz finden:

a. Der Todschläger soll am nächsten Sonntage ohne Mantel und Gewehr zwischen zwei Wächtern in die Kirche gehen, in der einen Hand eine brennende Kerze tragen, in der andern Hand das Gewehr, mit welchem er den Andern erschossen hat; während des Gottesdienstes im bloßen Hemd bis an die Weiche vor dem Altar knien und zwei Pfund Wachs geben; nach dem Gottesdienste mit der Kerze und zum Todschlag gebrauchten Gewehr zu des Entleibten Grab gehen, auf demselben sich niederlegen, dreimal mit lauter Stimme des Getödteten Namen rufen und ihn um Verzeihung bitten, endlich vom Kirchhofe auf das Rathhaus sich begeben und allda warten, was weiter mit ihm zu reden sein werde.

b. Er soll dann eine Wallfahrt nach Einsiedeln thun, dort für des Entleibten Seele Gott treulich bitten, den begangenen Fehler ordentlich beichten und einen Beichtzettel heimbringen.

c. Er soll an dem Orte, da die leidige That geschehen, auf seine Kosten ein steinernes Kreuz von genau vorgeschriebener Gröfse errichten lassen.

d. Er soll allen denen, die dem Getödteten näher als im Grade der Geschwisterkinder verwandt sind, ausweichen auf Stegen, Wegen, Stapfen, Strafsen in Holz und Feld, zu Wasser und zu Land, in Städten und Dörfern, in Flecken und auf Märkten; er soll auch in kein Wirthshaus, in keine Badstube gehen, kein Schiff betreten, in welchem sich Freunde des Entleibten befinden, sie möchten es ihm denn gestatten.

e. Er soll sich überhaupt und besonders gegen des Entleibten Freundschaft sehr ruhig verhalten.

f. Da er nicht vermögend ist, soll er der Freundschaft des Entleibten an ihren gehabten Kosten 50 Gulden und der Obrigkeit für Strafe, Buße und Unkosten auch 50 Gulden geben.

g. Zwischen dem Todschläger und dessen Freundschaft und der

²⁷⁾ Rüfch, Appenzell S. 107. f. auch Schaffhäußen Chron. a. 1445.

des Entlebten soll Frieden angelegt sein 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage, mit Vorbehalt einer weiteren Erstreckung des Friedens, wenn es der Obrigkeit nöthig erscheinen würde.

5) Eine offizielle Warnung vor den rächenden Freunden des Getödteten, in welcher die Anerkennung der Blutrache versteckt ist, kann man es nennen, wenn an manchen Stellen dem Todschläger, welcher der Oberkeit durch Bußszahlung oder sonst genügte, gesagt wird, er habe sich zu hüten vor des Erfchlagenen Freunden oder sich mit ihnen zu richten²⁸⁾. Selbst dem Rebbannwart zu Twann am Bielersee ist bemerkt, daß, wenn er in der Ausübung seines Amtes einen Frevler leiblos gemacht habe, er zwar sonst nicht verantwortlich sei, aber sich vor des Todten Freunden hüten solle²⁹⁾.

6) In der Ferne erkennt man noch die Blutrache, wenn für die Fälle der Tödtung in der Nothwehr, zur Rettung der Haus-ehre etc. ausgesprochen wird, daß der Todschläger vor des Getödteten Freunden sicher sein solle³⁰⁾.

§ 17. Blutrache ist kein alter technischer Name, und man kann fragen, ob damit die blutige Rache oder die Rache des Bluts bezeichnet werde. Das Letztere verdient wohl den Vorzug, insofern dann dadurch die zu einer solchen Rache Berechtigten kurz und deutlich angezeigt sind. Am häufigsten ist zwar die »Freundschaft« im Allgemeinen genannt, die Rache ist also Familienrache; häufig findet aber eine nähere Bestimmung und Begrenzung statt, so daß der Kreis der engeren Familie, die Blutsverwandtschaft, fixirt wird. Nach der Öffnung von Kyburg, § 4, wird der Leib des flüchtigen Todschlägers den Freunden des Todten ertheilt, »die ihn von Sippchaft wegen zu rächen haben«; das sind aber nach manchen Stellen dieselben, welche ihn beerben. Luzern, Stadtrecht Art. 189 Zusatz: » — die einandern nit so nach mit fründschaft verwant, das sy einandern zu erben old rechen gehept«. Emmenthal: »Welche Personen einer anderen also nach befründet ist, daß sie einanderen

²⁸⁾ Kothing, Rechtsq. S. 51. 57. 363. Schauberg, Ztschr. I. 14. 367. 368. Wädenschweil, Herrschaftsrecht Art. 29 bei Pestalutz II. 152. Bluntfchli I. 410. Anm. 152. — Memmingen S. 254. 256.

²⁹⁾ Grimm, Wsth. I. 183.

³⁰⁾ R. A. aus der Schweiz No. II. S. 22. 23. Wädenschweil, Herrschaftsrecht a. a. O.: »auch vor des lyblös fründen sicher sin«.

zu erben und zu rechen hand«. Die Rachepflicht ist Correlat des Erbrechts; daher denn auch in den spezielleren Angaben der rachepflichtigen Personen dieselben Variationen vorkommen wie für die Erbfähigkeit ³¹⁾).

Auch das augsburger Stadtrecht 1276 enthält bemerkenswerthe hier einschlagende Sätze, S. 52: »Ez enmag auch kein wibes friunt vint gesin umbe den totflach. wan mannes friunt unze an die sibenden sippe«; S. 93: »so fuln daz gut erben immer die nächsten erben unz an die sibenden sippe« ³²⁾. An einer andern Stelle, S. 63, sind die Verwandten aufgezählt, welche einen flüchtigen Todschläger in die Acht bringen können. Der Kreis ist viel enger gezogen, es sind nur die nächsten Blutsverwandten genannt, bis an die Basen und Muhmen und ihre Kinder ³³⁾. Dann heisst es weiter: »unde anders kain sin friunt mugent in ze ähte bringen. wan die davor genennet sint. Unde swaz andere friunde da ist die mugent sine vinde wol sin. sie mugent sin aber niht geähten. Daz selbe reht ist umbe die wunden als umbe den totflac«.

Nach den schweizerischen Rechten waren die rachepflichtigen Verwandten befreit von der Pflicht, Frieden zu bieten, wenn sie sahen, daß ihr Verwandter in einem Streite blutig geschlagen war, und sie durften sich auch zur Hülfe desselben in den Streit einmischen ³⁴⁾. Der Kreis der Verwandten ist aber für diesen Fall bisweilen enger gezogen. Das knonauer Amtsrecht, 1535, Art. 5 nennt Vater, Bruder und Sohn, ebenso Brugg, 1620. Analog ist die Befreiung von der Pflicht zur Nacheile, zum Leiden (Angeben) u. f. w. ³⁵⁾.

§ 18. Fragen wir nach den Gründen des langen Bestehens der Blutrache in der Schweiz, so ist der Zusammenhang mit der dauernden Sitte des unbescholtenen freien Mannes, Waffen zu tragen ³⁶⁾, nicht zu verkennen; auch die durch Kämpfe für den eignen Heerd und im fremden Kriegsdienst continuirte Kriegslust kann

³¹⁾ F. von Wyls in Ztschr. für Schweiz. Recht IV. 150. R. A. aus der Schweiz No. II. S. 19. Blumer II. 2., 42.

³²⁾ f. auch S. 110 und Schwfp. 6. 15. W.

³³⁾ vgl. Jäger's Ulm S. 302.

³⁴⁾ R. A. aus der Schweiz No. II. S. 19.

³⁵⁾ R. A. aus der Schweiz No. II. S. 20. f. auch Augsburg 1276 S. 83.

³⁶⁾ R. A. aus der Schweiz No. IX.

in Anschlag gebracht werden, aber der tiefere Grund liegt in dem mit der Stabilität des Wohnens der Familien der Urschweiz zusammenhängenden festen Familienverbände und der Stärke des Familienbewusstseins. Die natürliche Rache der sich ihrer Kraft und Ehrenpflicht bewussten Familien zu beseitigen, hatte die Staatsgewalt nicht die Macht, sie konnte auch die Basis oder den Hintergrund der Familienrache nicht unberücksichtigt lassen, denn das Familienbewusstsein war eine wichtige Stütze der einfach organisierten und nicht durch eine starke Centralgewalt beherrschten Gemeinwesen. Aber indirect wurden die blutigen Ausbrüche der Familienrache verringert. Dazu trug wesentlich bei, dass ein zwischen zwei Personen durch Gebot und Gelobung zu Stande gekommener Frieden auch die beiderseitigen Verwandten umfassen sollte ³⁷⁾.

Sehr weit ging in der Hemmung der Blutrache ein Vergleich zwischen Luzern und den drei Waldstätten 1379, in welchem unter Bußandrohung bestimmt wurde, dass, wenn ein Bürger von Luzern in den Waldstätten oder ein Landmann aus den Waldstätten in Luzern erdrosselt, verwundet oder so geschlagen wurde, dass er an seinem Leibe »merklichen Gebrechen gewinne«, und er das rächen wolle, er es an dem Schuldigen ³⁸⁾ thun solle, nicht an dessen Freunden und Gefellen, die daran keine Schuld haben; er solle den Letzteren weder an Leib noch an Gut übel thun, noch schaffen, dass von seinen Freunden solches gethan werde ³⁹⁾. Dass aus dem Verbote in diesem ins völkerrechtliche Gebiet hinübergelungenen Vergleiche eine allgemeine Regel hervorging, können wir freilich nicht annehmen, und weit mehr wurde die Familienrache verdrängt, sowohl durch die Kirche, als durch das Bemühen der Obrigkeiten vermittelnd zu wirken und Thätigungen der oben angegebenen Art zu Stande zu bringen. Die große Zahl der berichteten Sühnen lässt schliessen, dass sie allmählig die Regel bildeten, und da haben wir denn den Satz der fortschreitenden Entwicklung, dass die Blutrache im Prinzip anerkannt blieb, ihre Ausübung aber verhindert wurde.

³⁷⁾ R. A. aus der Schweiz No. II. S. 20.

³⁸⁾ vgl. lex Burg. II. 6: »Ut interfecti parentes nullum nisi homicidam persequendum esse cognoscant«; lex Sax. XVIII.: »Et ille ac filii eius soli sint faidosi«. Siegel, Gesch. des deutschen Gerichtsverfahrens I. 22.

³⁹⁾ Segesser II. 22.

Der letzte Nachklang der Blutrache in der Schweiz ist vom Jahr 1705 ⁴⁰⁾. Als wegen einer Tödtung zwei mächtige Familien in Schwyz sich feindlich gegenüber standen, vermittelten die Jesuiten, welche in Luzern Mission hielten, eine Veröhnung, und als die beiderseitigen Verwandten hievon dem Malefizrathe Anzeige machten, wurde dem Thäter das Land wieder geöffnet, doch mit dem Vorbehalt, das auch noch zwei in fremden Kriegsdiensten stehende Söhne des Getödteten ihre Zustimmung zu erklären hätten.

B. Die Fehde.

§ 19. Aus der Blutrache entstand manche Fehde, so die der Geschlechter Izzelin und Gruba in Uri ⁴¹⁾, und in dem Worte »Totgevehete« treffen die Begriffe Fehde und Blutrache zusammen; aber die meisten der überlieferten Fälle von Fehden oder Privatkriegen zeigen uns nicht zwei Familien sich gegenüberstehend, und nahmen ihren Ursprung nicht von einer durch die Freundschaft zu rächenden Tödtung oder schweren Verwundung; daher sind Rache und Fehde auseinander zu halten, um die Fehde im Mittelalter in ihrer wahren Gestalt zu erkennen und die Frage beantworten zu können, wie weit es damals ein Fehderecht gab.

Es ist bekannt, das die neuesten Forscher, Wilda, v. Wächter u. a., sich erklärt haben gegen die viel zu weit gehende Ausdehnung des Fehderechts bei den früheren Schriftstellern, bei denen das Fehderecht und das Recht des Stärkeren zusammenfiel, also reine Willkühr war, für welche nur ein ritterlicher Comment das gehörige Anlagen der Fehde vorschrieb. Die Geschichte der Fehden redet auch dieser letzteren Auffassung das Wort, aber das Recht zur Fehde ist nicht gleichbedeutend mit der Ausübung derselben.

Der Mangel eines die Willkühr und Neigung zur Eigenmacht und Gewaltthätigkeit beherrschenden Rechtsstaats bot der Fehde im Mittelalter ihr Kampffeld; die Leichtigkeit, mit der zu allen Zeiten der Suchende einen Schein des Rechts hat finden können, wenn ein wirkliches Recht fehlte, mußte bei der mangelhaften Gerichtsorganisation im Mittelalter sich überall geltend machen. Wo wir es nicht mit reinen Raubanfällen zu thun haben, wußte

⁴⁰⁾ Kothing im Geschichtsfreund XII. 151.

⁴¹⁾ oben § 16. S. 25.

der angreifende Theil stets einen Rechtstitel für sich anzuführen, grade so wie auf dem großen Kriegstheater der Weltgeschichte. Wer im Mittelalter der Form des ritterlichen Comments gemäß eine Fehde ankündigte, der stützte sich immer darauf, daß der Gegner kein Recht habe geben oder nehmen wollen, oder daß die Gerichte es verweigert hätten, und das ist der Schwerpunkt des Fehderechts ⁴²⁾. Daher ist im Rechtsbuch von Memmingen S. 253 die Voraussetzung einer wirkfamen Klage wegen »unrecht Widerfagen«, daß der Kläger beweise, er sei dem Widerfager des Rechten gern gehorham gewesen an den Stätten, da er billig sollte, und habe ihm das nie verzogen.

Ein mühlhauser Fall von 1465 ⁴³⁾ führt uns mitten in die Sache hinein, und macht die Hauptmomente des Fehderechts kenntlich.

Hermann Klee von Efslingen, ein Müllerknecht, gab vor, an seine gewesenen Meister in Mühlhausen eine Forderung von sechs basler Blappart, als ausstehenden Lidlohns zu haben. Als die Meister seine Forderung nicht befriedigten und auch der Bürgermeister, dem er die Klage vorgebracht hatte, ihm nicht willfahren wollte oder konnte, zog er von der Stadt, und forderte das Geld nun nicht mehr von den Meistern, sondern von der Obrigkeit der Stadt. Nach einander wurden zwei Briefe, in denen er beehrte, daß die Antwort sammt dem Gelde ihm in ein bezeichnetes Wirthshaus aufserhalb der Stadt zugefchickt werde, in dem Grendel vor dem Baselthor gefunden. Weil nun seine unruhige, tückische und böse Art während seines Aufenthalts in der Stadt allgemein bekannt war, wurde ihm durch einen geschwornen Boten der beehrte Lidlohn an den bestimmten Ort geliefert. Er war aber inzwischen von den benachbarten Edlen eines Andern beredet und angehetzt worden, deshalb erhob er das Geld daselbst nicht, sondern steckte am 11. April des folgenden Jahres einen Abfagebrief an die Stadt in den Grendel vor dem Baselthor, und übergab darauf seine Forderung an Peter von Regesheim. Dieser machte gleich darauf, mit Hilfe anderer von der Ritterschaft, einen Angriff auf die Städter »ohngewahrnet und ohnabefagt und also ohnbewahrt ihrer ehren, wider Kaifer Friderichs Barbaroffä zue Nieremberg im Jahr 1187

⁴²⁾ Const. pacis 1235 § 5. Wächter's Beiträge S. 49 ff.

⁴³⁾ Petri, Mühlhausen S. 155 ff. vgl. Mone's Quellenfammlung der badischen Landesgeschichte II. 57. 148.

gemachte und bis dahin von allen ehrliebenden edlen gemüthern hochgeachte und gehaltene Satzung, welche nicht nur dafs abgefagt, sonderen auch, dafs demnach in den nächsten drei tag und Nächten noch nicht angegriffen werde, haben will«; nahm 12 Bürger der Stadt gefangen, und sandte erst am 16. April seinen Feindbrief durch eine arme, dazu gezwungene Frau in die Stadt. In den folgenden Tagen kündigten noch 20 andere Herren und Ritter in fünf verschiedenen Briefen ihre Feindschaft an, überfielen und plünderten dann das Dorf Iltzach, und führten auch etliche Gefangene hinweg. Hieran nahmen auch andere Herren und Ritter und reifige Knechte Theil, die nicht abgefagt hatten, entschuldigten sich aber nachher und baten, sie aus der Feindschaft zu lassen, weil sie von Peter von Regesheim angesprochen, ihm in einer »Reise« zu dienen, aber nicht berichtet worden seien, wohin oder wider welche es gelten werde. Demnach nun kein Aufhörens mehr gewesen und den Mühlhausern von dem wider sie erhitzten Adel täglich mit Nam und Brand großer Schaden zugefügt worden ist, haben auch sie sich zur Gegenwehr gerühtet und unter ihrem Hauptmann Hans Ulrich von Mellingen 100 eidgenössische Knechte werben lassen, mit welchen sie auch alle Tage auf ihre Feinde ausgefallen sind und sonderlich auf die Dörfer und Güter derselben gestreift haben. Die Mühlhauser blieben nicht ohne Hülfe ihrer Eidgenossen in der Schweiz, namentlich derer von Bern und Solothurn; verschiedene Vermittlungsversuche wurden gemacht, es kam mehrere Male zu einem Anstand, aber immer brach der Kampf wieder aus. Da gingen den Reichsständen und Städten die Augen auf und sie sahen, wie durch ihr langes Zögern die Stadt Mühlhausen zu dem eidgenössischen Bunde hingedrängt worden sei. Es wurde nun von Reichswegen eingeschritten, zwei feste Raubchlösser des Peter von Regesheim mit stürmender Hand eingenommen und verbrannt. In einem derselben wurde auch Hermann Klee, der Hauptfächer, sammt drei seiner Helfer erstochen. Da liefs Peter von Regesheim bei den Mühlhausern um Frieden anrufen; diese verlangten aber vorher Abtrag alles erlittenen Schadens. Gütliche Zusammenkünfte zu Bern, Basel, Strafsburg, Constanz und anderswo bewirkten nur zeitweilige Anstände, bis Herzog Sigmund von Oesterreich im Weinmonat sich selbst in das Land begab und einen Tag zu Ensisheim ansetzte, der dann nach Basel verlegt, aber wieder

nach Enfisheim zurückversetzt wurde. Hier wurde dann die Sache dahin erledigt, daß Peter von Regesheim der Stadt Mühlhausen, mit der er wider alles Kriegerrecht gehandelt, für zugefügten Schaden 825 rheinische Gulden bezahlen, demnach die beiderseitigen Gefangenen ohne Entgelt ihrer Haft entlassen werden und hiemit alle Fehde und Feindschaft tod und ab sein sollte.

In diesem Falle spiegelt sich das Fehderecht und dessen Ueberschreitung, der Gebrauch und Mißbrauch:

1) Aus einem kleinen Anfange entspann sich ein großer Kampf, aber der Anfang leitet zurück auf einen rechtlichen Anspruch, den, nach Meinung und Vorgeben dessen, der den Funken in den Brennstoff warf, weder seine Schuldner hatten befriedigen, noch die Obrigkeit hatte zur rechtlichen Geltung kommen lassen. Wir sehen aus diesem Falle, wie die unbedeutendste unbefriedigte Geldforderung als Anlaß zur Fehde dienen konnte⁴⁴⁾, und wie die materielle Voraussetzung des Fehderechts und dessen Fundamentalsatz sich in der Praxis gestaltete, weil der Entscheid über den Rechtstitel zur Fehde nicht gesichert war durch eine das Subjective beherrschende Norm, und daher konnte es auch dahin kommen, daß jener Fundamentalsatz verhöhnt wurde, wie in dem von einem elfasser Chronisten erwähnten Falle, wo ein muthwilliger Herr eine Stadt bekriegte und gräßlich schädigte »umß das ein Gauch (Kukuk) von der Stadt was geflogen in sin Lant über ein Vogelneft und darus die Vogeleier hatte geessen«⁴⁵⁾.

2) Der Müllerknecht von Eßlingen war kein ritterbürtiger Mann, er hatte nicht das Waffenrecht, welches man als das Recht zu Fehden bezeichnet hat⁴⁶⁾. Dies mochte ein Grund sein, daß er seine Forderung dem Peter von Regesheim cedirte, und bei der Luft der Ritterchaft, mit den Städten anzubinden, gelang es ihm, eine Befehdung Mühlhausens hervorzurufen, die ihm mit etwaigen Genossen seiner Art weder zu stand noch möglich war. Uebrigens finden wir bei dem verwegenen und blutigen Spiel, welches mit den Fehden getrieben wurde, nicht selten, daß Leute widerfagten, die nicht dazu qualificirt waren. Bekannte Beispiele vom alamannischen Gebiete sind, daß im Jahr 1450 die »Becken und Buben«

⁴⁴⁾ Wächter S. 50.

⁴⁵⁾ Schilter zu Königsh. S. 911.

⁴⁶⁾ Eichhorn II. § 304. Anm. a. § 347.

des Marggrafen Jacob von Baden sich einer Fehde gegen die Städte Efslingen, Reutlingen und Wyl anschlossen und den Städten von sich aus einen Abfagebrief zuschickten; im Jahr 1462 die Becken des Herzogs Ludwig von Baiern der Stadt Kempten 47). Gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts sagte ein Appenzeller, Hans Beck, genannt Hotterer, der Stadt St. Gallen ab, als man hier seinen Klagen gegen den Vogt der Herrschaft Sax kein Gehör hatte geben wollen, und führte geraume Zeit einen den Bürgern St. Gallens sehr verderblichen Privatkrieg 48). Er berief sich darauf, daß ihm sein Recht verweigert worden, und gebrauchte die gesetzliche Form des Widersagens, aber im Uebrigen war seine Unternehmung gar keine Fehde mehr im Sinne des früheren Mittelalters, wo dazu eine bewaffnete Mannschaft gehörte.

Das zur rechtmäßigen Fehde gehörige Waffenrecht nahmen sich die Städte, als sie zur Macht und Selbstständigkeit gelangten, und man gestand ihnen als selbstständigen politischen Corporationen das Fehderecht zu 49). Sie mußten sich schützen und Reppsalien üben, nahmen geübte Kriegshauptleute in ihren Sold, unter den eigenen Bürgern fehlte es auch nicht an waffengeübten Männern; sie machten Bündnisse mit anderen Städten und auch mit Herren, und schickten ihrerseits Fehdebriefe an die Dynasten und Ritter. So nahmen auch die Mühlhauser in dem obigen Falle den Fehdehandschuh auf, und von Abfagebriefen, welche die Städte dem Adel zuschickten, haben wir reichliche Kunde 50).

In solchen Fehden wurden unzählige Burgen und Raubschlösser gebrochen, deren Ruinen als stumme Zeugen einer alten wilden Zeit jetzt dastehen; während aber die Fehde den Untergang vieler Burgen herbeiführte, veranlaßte sie dagegen die Gründung mancher Städte 51).

3) Die Chronik von Mühlhausen verweist hinsichtlich der formellen Voraussetzung für den Beginn einer rechtmäßigen offenen Fehde (manifesta werra) auf die bekannte Constitution Friedrich I.,

47) Datt p. 118. Hagenmüller I. 331.

48) R. A. aus der Schweiz No. XIV. f. auch den Fall in Schreiber's Taschenbuch 1841 S. 248.

49) Hälchner I. 21.

50) Datt p. 116. Schreiber, Urk. II. 331.

51) Eichhorn II. § 263. Anm. c.

vom Jahr 1187, an welche sich andere Reichsgesetze angeschlossen ⁵²). Die vorherige Ankündigung der Fehde erscheint im deutschen Mittelalter als *Essentiale* für die berechnigte Fehde, und ist in dieser Constitution genau normirt, aber schwerlich durch dieselbe neu eingeführt, sondern als Gebot der Ehre schon frühere Sitte gewesen ⁵³). Jene Constitution verlangt auch, daß das Abfagen durch einen sichern Boten geschehe — *per certum nuntium suum diffiduciet eum* — und, Mißbräuchen gegenüber, schrieben spätere Reichsgesetze, wie die goldne Bulle IV. 17. noch Genaueres in dieser Richtung vor ⁵⁴). Regel wurde es, die Abfage schriftlich zu machen, obgleich die Constitution Friedrich's und auch die goldne Bulle eine mündliche Ankündigung der Fehde zur rechten Zeit und durch die rechte Person nicht ausschließen, wogegen K. Wenzel in der Friedensconstitution von 1398 vorschrieb, es solle der, welcher angreifen wolle, drei Tage und drei Nächte vorher sich bewahren mit seinem offenen Briefe und gewissen Boten »in des Schloß, Statt oder Hufe, da derselb den er beschädigen will, mit seinem libe zu der Zyt wohnhaft ist, oder im selber in sin gegenwärtigkeit geben, ohne Gevärde«. Am häufigsten ist ein solcher offener Brief »Feindsbrief« genannt, ein Name, der dem Begriff der Fehde = Feindschaft genau entspricht und der regelmässigen Erklärung in solchen Briefen, »man wolle des Andern Feind sein«.

In dem mühlhauser Falle finden wir bedeutende Abweichungen von den Formen der reichsrechtlichen Theorie. Peter von Regenheim zwang eine arme Frau, die nicht ein sicherer Bot, im reichsrechtlichen Sinne sein konnte, den nachträglichen Feindsbrief in die Stadt Mühlhausen zu tragen, und Hermann Klee hatte seinen Abfagebrief in den Grendel vor dem Baselthore gesteckt. Diese letztere Form der *Inflation*, welche oft vorkommt ⁵⁵), erinnert an die Ladungen zum Fehmgericht ⁵⁶). Die persönliche Gefahr des Boten, zumal wenn der Widerfagende nicht das Fehderecht hatte, führte zu der Abweichung, die, wie manches Andere, die Entartung des Fehdewesens anzeigt.

⁵²) Datt I. c. 15.

⁵³) Siegel, Gesch. des deutschen Gerichtsverfahrens I. 18.

⁵⁴) Datt I. c.

⁵⁵) Petri, Mühlhausen S. 184. 160. 163. 179.

⁵⁶) Wächter's Beitr. S. 28. 205. Petri S. 184. Wigand's Fehmgerichte S. 509.

Die Stadt Mühlhausen hatte in dieser Zeit wegen ihres Bündnisses mit den schweizerischen Eidgenossen viel zu leiden. Die Ritter und Edlen umher liessen, wie Petri sagt, keine Gelegenheit vorübergehen, »ihrer Luft an der Stadt, welche sie nur der Schweitzern Khuestall nannten, genugsam zue buessen«, und gleich auf die obige Erzählung folgt bei ihm die einer anderen Fehde, in welcher ebenfalls ein nicht zur Fehde Berechtigter, ein Leibeigner mit seinen Helfern, der Stadt Mühlhausen und ihren Eidgenossen von Zürich, Bern, Luzern und Solothurn und allen denen, die sich zu ihnen hielten, eine öffentliche Feindschaft ankündigte, die dann wiederum einen heissen Kampf hervorrief.

Ein Punkt der reichsgesetzlichen Theorie vom Fehderecht ist zwar in den alamannischen Quellen nicht besonders erwähnt, dass gewisse Personen und Sachen in der Fehde gefchont werden sollten, Geistliche, Pilger, Kaufleute etc. ⁵⁷⁾, aber im deutlichen Zusammenhange damit steht der grade im alamannischen Recht fixirte Begriff des rechten oder übeln Strafsenraubes, wovon unten die Rede sein wird.

Von vielen Fehden auf alamannischem Gebiete, der Herrn unter sich und noch mehr der Herrn und Ritter mit den Städten, haben wir Bericht. Die Ersteren mussten in den aufblühenden Städten ihre Gegner sehen und in den Städtebündnissen Hemmnisse ihrer Kraftentwicklung. Auch nach dem ewigen Landfrieden Maximilian's, der »alle offne Vehde und Verwarung durch das gantz Reich aufgehbt und abgetan« hatte, dauerten die Fehden fort ⁵⁸⁾. Fehden und Abfagen waren auch in der Schweiz zu Haufe. Als der Landvogt Tüding von Hallwyl 1468 Mühlhausen belagerte, »da kamen drei Boten, die führten drei Abfagungsbriefe offenlichen an eim Stecken, die waren von Bern, Freiburg im Uechtland und Solothurn, welche Briefe überantwortet wurden dem Landvogt« ⁵⁹⁾. Aber viele grössere und kleinere Kämpfe, wenn sie auch als Krieg, Urlüge und Unminne bezeichnet sind, haben mit dem Fehderecht im technischen Sinne nichts zu thun; daher passt der Titel einer

⁵⁷⁾ Wächter im neuen Archiv des Criminalrechts XII. 364.

⁵⁸⁾ Zöpfl S. 527.

⁵⁹⁾ Maternus Berler's Chronik in: Code hist. et diplom. de la ville de Strasbourg I. 2. S. 83. f. auch Archiv des Crim. 1855 S. 265. Troll, Winterthur I. 29. Campell, rätische Gesch. I. S. 92.

Abhandlung C. v. Deschwanden's »die Ueberreste des Fehderechts in den Rechtsquellen des nidwaldner Particularrechts«⁶⁰⁾ nicht, so werthvoll die Abhandlung als Beitrag zum Friedensrecht der innern Schweiz ist.

III. Vom Frieden, den Friedensbrüchen und der Friedlosigkeit.

A. Frieden und Recht. Landfrieden und Treuga Dei.

§ 20. Frieden und Recht sind nicht gleichbedeutend in altgermanischer und altdeutscher Zeit, aber die Begriffe sind zusammengehörig. Frieden ist der Schirm der Rechtsgemeinschaft, und im Frieden liegt der Keim des Rechtsstaats. Der Frieden negirt die dem Rechte widerstrebende Gewalt und Willkür; die Idee des Rechtsstaats gelangt über die Brücke des Friedens zur Herrschaft. Mit dem Verfall und nach dem Untergange der fränkischen Monarchie trat ein Zustand überall durchbrechender Gewaltthätigkeit ein und in zahllosen Landfrieden wurde versucht, dagegen zu reagiren, aber die der Entwicklung des Rechtsstaats feindlichen Elemente machten sich immer wieder geltend, und durch Jahrhunderte zieht sich das Ringen des Staats mit der Eigenmacht.

Die constitutiones pacis, Friedebriefe, Landfrieden, allgemeine und particulare, sind die Spiegelbilder des deutschen Mittelalters, in welchem mit der ungebundenen Kraft das Bedürfnis der Stände und Menschen unter die höhere Ordnung des Staats und Rechts zu gelangen einen langen Kampf zu bestehen hatte. Sie erscheinen als eine lange Danaidenarbeit und zeigen, dass Gesetze zur Erziehung des Menschengeschlechts wenig wirken, wenn sie auch nicht wie das große Sittengesetz Roms, die lex Julia et Papia Poppaea, ein staatspädagogischer Mißgriff waren. Die Tendenz der Landfrieden in Deutschland drang zwar endlich durch, weil dies im allseitigen Interesse lag und dieses erkannt wurde; die Zeitströmung führte zu anderen Kämpfen auf dem weltlichen und kirchlichen Gebiete, als es die Fehden waren, gegen welche die Landfrieden bekämpfend und beschränkend auftraten.

⁶⁰⁾ Geschichtsfreund IX. 75 ff.

Die zahlreichen Ausläufer der allgemeinen Landfrieden in Form der vertragsmäßigen, beschworenen, besondern Landfrieden auf dem alamannischen Gebiete vom elften bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts hatten alle, wie die Landfrieden für andere Gebiete und zum Theil auch die Städtebündnisse, die Tendenz, durch Unterdrückung der Gewaltthätigkeit dem Recht einen Boden zu ebnen, und nicht eher, als bis dieses geschehen war, konnte ein neues gemeinfames Strafrecht Deutschlands sich entwickeln: auf den ewigen Landfrieden 1495 folgte nach kurzer Zeit die Carolina und faßte Wurzel.

Parallel mit den Landfrieden führte denselben Ziele zu die von Frankreich ausgegangene kirchliche Institution der *Treuga Dei* ¹⁾. Wenn die Urkunde echt und richtig datirt wäre, so müßte der dem Jahre 1051 zugeschriebene elfasser Landfrieden wegen Aufnahme der dem Gottesfrieden eigenthümlichen Bestimmungen merkwürdig erscheinen. Sie findet sich zuerst bei *Beatus Rhenanus* ²⁾, dann bei *Goldast* ³⁾ unter der Rubrik: »*Recessus conventus Alsatici sub Henrico III. Nigro Imp. Aug. de conventionem pacis publicae, instituto (ut putatur) Hagenoae a. 1051*«, und ist auch bei *Strobel* ⁴⁾ abgedruckt. Es scheint aber das Ganze ein Kunststück zu sein, um Landfrieden und Gottesfrieden mit einander zu verschmelzen, ob von *Beatus Rhenanus*, in dessen Bibliothek zu Schlettstadt die Urkunde sich handschriftlich nach *Strobel* befindet, gemacht, oder von einem Früheren, vermag ich nicht nachzuweisen. Wäre die Urkunde echt, so würden sich fieberlich anderweitige Spuren derselben finden, und sie wäre *Schöpflin* nicht entgangen. Gleich der Anfang ist ganz verschieden von den Eingängen anderer Friedensconstitutionen und für die Mitte des elften Jahrhunderts unglaublich, wenn dort gesagt ist: »*Alsatienses cum suis primatibus subnotatam pacis editionem juxta conprovincialium suorum decretum conjuravere et conjuratam perpetuo, prout homini licet, in hunc modum confirmavere.*«

¹⁾ Aug. Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens 1857.

²⁾ *Rerum Germ. libri ed. Froben (Basil. 1531. fol.) lib. II. p. 97* (nicht *Glareanus*, wie *du Cange* s. v. *treuga* angibt).

³⁾ *Const. imp. II. p. 47.*

⁴⁾ I. 279 ff.

B. Landfriedensbruch.

§ 21. Aus den Landfrieden ergab sich der Begriff des Landfriedensbruchs⁵⁾. In dem ewigen Landfrieden 1495 ist der Ton darauf gelegt, daß alle offene Fehde im ganzen Reiche abgethan sein solle; jede Fehde ist also fortan Landfriedensbruch, während es vordem eine rechtmäßige Fehde gab. Immer stellt sich der Landfriedensbruch als ein Collectiv dar, insofern er durch verschiedene Handlungen zu Stande kommen konnte, die auch für sich betrachtet strafbare Missethaten waren, seit sie nicht mehr in der rechtmäßigen Fehde aufgehen konnten. Die einer außergerichtlichen Formularjurisprudenz des Mittelalters angehörigen Abfragebriefe signalisiren häufig die Handlungen, in denen eine Fehde regelmäßig zum Ausbruch kam: »und wie sich die Feindschaft furder macht, es sy Nom, Brand oder Todschlag, so wollen wir unfer Er mit unferm offen besiegelten Brief auch bewart han«, oder: »es wäre mit Brand, Brandfchetzen, Todschlägen« u. dgl.⁶⁾. Todschläge konnten auch aus andern Gründen straflos sein, Raub und Brandstiftung nur aus diesem einen Grunde, daher ist hierin der Gegensatz des rechtmäßigen und unrechtmäßigen Raubes und Brennens begründet⁷⁾. Oft enthalten die Abfragebriefe auch die allgemeine Angabe »und wie sich die Feindschaft machet oder machen würde« und »oder andern Sachen, wie sich das machen oder begeben würde« u. dgl.⁸⁾, aber natürlich ist nie der Diebstahl aufgeführt, weil niemand in Betreff eines stets und an sich unehrlichen Handelns seine Ehre verwahren konnte, und weil die Heimlichkeit des Stehlens mit einer offenen Fehde im Widerspruch stand. Auffallen muß es daher, daß in den constitutiones pacis Heinrich IV. von 1103 und Friedrich I. von 1156 und 1158 das furtum genannt ist, aber damit wird dieses nicht als Erscheinungsform einer rechtmäßigen Fehde hingestellt, und die Landfrieden, welche ausschließlichs gegen die Fehde agiren, führen nur gewalthätige Handlungen auf. Es lassen sich sehr wohl

⁵⁾ Wächter im neuen Archiv des Crim. XII. 368 ff. Wilda im Rechtslexikon VI. 248 ff.

⁶⁾ Datt p. 115. Wächter, Beitr. S. 57.

⁷⁾ f. meine Abhandlungen aus dem deutschen Strafrecht I. S. 55.

⁸⁾ Wächter a. a. O. Archiv des Crim. 1855 S. 265.

die Friedensconstitutionen eintheilen in solche, die ausschließlich der Beseitigung und Beschränkung der Fehde gewidmet sind, und solche, die überhaupt den Frieden als Grundlage des Rechts und mögliche Störungen desselben ins Auge fassen. Die letzteren kann man schon als Anfänge allgemeiner Strafgesetzbücher bezeichnen.

C. Der f. g. Landzwang, das Austreten, das unrechte Widerfagen und die Drohungen.

§ 22. Die Landfriedensbrecher werden bisweilen mit kräftigen Namen bezeichnet, wie »Landtürzer« und »Landplacker«⁹⁾ und auch »Landzwinger«¹⁰⁾ gehört dahin. Es ist bekannt, daß der Landzwang in der Doctrin des gemeinen deutschen Strafrechts als ein vom Landfriedensbruch gefondertes Verbrechen figurirt hat, und in neuester Zeit ist von John¹¹⁾ die Hypothese aufgestellt worden, daß der Unterschied von Landfriedensbruch und Landzwang in den Subjecten liege, indem die Subjecte des ersteren Waffenfähige und Fehdeberechtigte, die des Landzwanges solche gewesen seien, denen das Waffen- und Fehderecht nicht zustand. Mehr als eine scharfsinnige Hypothese kann ich darin nicht sehen¹²⁾. Die Carolina Art. 128 wählt unter der Rubrik »Straf der jhenen so böschlich austreten« für solche Leute aus den verschiedenen Namen für Landfriedensbrecher den, wie es scheint, besonders in Baiern üblichen »Landzwinger« aus, ohne aber zu sagen, Landzwang sei ein besonderes Verbrechen, das im Austreten und Drohen bestehe.

Von dem im Art. 128 der Carolina behandelten Gegenstande ist in den alamannischen Rechtsquellen oft die Rede, und in einer merkwürdigen Urkunde, die fast ein Jahrhundert älter ist als der Reichsabschied von 1512, an den die C. C. C. sich anschließt, kommt auch der Name Landzwinger in Verbindung gesetzt mit Drohungen vor, in einer Einung zwischen Bern und Luzern zur Regulirung ihrer wechselseitigen Verhältnisse vom 1. März 1421¹³⁾: »Und als offentlich kunt ist, dz etlich lantwinger in unfer beider Stete landen und gebieten wonnent, die keinem richter meinent gehorsam ze

⁹⁾ Stetten I. 709. Wächter, Beitr. S. 255.

¹⁰⁾ Schmeller I. 517 ff.

¹¹⁾ Ueber Landzwang und widerrechtliche Drohungen. 1852.

¹²⁾ Meine Anmerk. zu Feuerbach § 433 ff.

¹³⁾ J. von Müller III. c. 2. Anm. 439. vgl. Segeffer II. 39 ff.

fin und ouch beide, arm und rich, mit Iro fünden umbzient, ouch underwilent tröwent und mit folichen worten und geberden unfer beider Stet lüt vorchtſam machent, bi ziten gut angewinnent, harumb ſo fin wir die vorgeanteten beid Stet überein komen, in deweder Stat gebiet ein folicher lanttwinger gefunden und ab Im geklagt wurd, dz er von finer frevenheite wegen von einem gericht in dz ander oder von einer Stat land in dz ander flichende wurde, umb dz er fine begangene frevene nit ablege oder denen, ſo an Im ze ſprechen hant, nit im rechten antwurte, dem rechten gnug tu oder ſich dem begegne, dz denn die Stat oder Ir Amptmann, dannen er geflochen wer, die andre Stat oder Ir Amptlüte, hinder die er ſich gemacht hat, ſchribent und die ernſtlich ermanent, dz ſi zu demſelben lanttwinger und zu ſinem gute griffen, In uffheben und gehalten unz uff die ſtund, daz er ſich gliches rechten laſſe benügen an denen enden, da dz billichen und glimpflichen iſt, und ſich ouch des mit briefen oder bürgſchaft begit, dz beide, rich oder arm, darnach deſter ſicherer fin. Und ſol ouch die gemanti Stat und der Amptman darzu fürderlichen tun und des gehorſam fin ane verzichten.«

Müller ſetzt dieſs in Verbindung mit den Zeitverhältniſſen, und ſagt, es ſeien noch einige Herrn auf Oeſterreich ſtolz geweſen oder unwillig bürgerliche Geſetze zu halten, und hätten durch Schrecken und eigenmächtig geherrſcht. Da in dem vorſtehenden Paſſus der Einung die Oppoſition gegen die Rechtsordnung durch Drohung betont iſt und in der Drohung ein Zwang liegt, konnte paſſend der Name Landzwinger hier gebraucht werden ¹⁴⁾.

Wie man nach der Rubrik des Artikels der C. C. C. das fragliche ſtrafbare Handeln als »böſliches Austreten« bezeichnen kann, ſo iſt es auch dieſer Begriff des Austretens oder Ausweichens, auf den wir oft in den Städtegeſchichten ſtoßen ¹⁵⁾. In den aus-

¹⁴⁾ In Zug iſt eins der älteſten angeſehenen Geſchlechter das der Landtwing, welches ſich nach einer geſälligen Mittheilung von dort urkundlich bis auf 1387 zurückführen läßt. Nicht unwahrſcheinlich iſt der Name durch eine Ausnahmſtellung gegenüber bürgerlichen Rechten entſtanden, alſo vor der Zeit jener Einung von Bern und Luzern. — Noch ſpät kommt »Landzwinger« als Zuname vor »Hans Ogg, genannt der Landzwinger«. Chron. von Schaffhauſen a. 1648.

¹⁵⁾ Stetten I. 117. 132. 287. 712. 717. 722. 723. 734. Gaffarus a. 1465. f. auch Reyſcher Stat. S. 8.

getretenen, wie in den ausgewiesenen Bürgern, die auch oft neben einander genannt werden, entstanden den Städten gefährliche Feinde. Ein Fall kann die Sache veranschaulichen. In Mühlhausen waren im Jahr 1457 Peter Reibeifen, dessen Bruder und Freundschaft und im folgenden Jahr Peter Wagner, ein alter Geschlechter und sonst um sein Vaterland wohlverdienter Bürgermeister, desselben drei Söhne samt ihrem Anhang ausgetreten, hatten sich unter Oesterreich niedergelassen, hernach erst ihr Bürgerrecht aufgesagt und der Stadt abgesagt. An verschiedenen Orten waren ihre Feindsbriefe angeheftet und ausgestreut gefunden worden. Wo nun die Mühlhauser auf die Märkte oder sonst in ihren Geschäften in die umliegende Gegend zogen, wurden sie von ihren ausgewichenen Mitbürgern und deren Helfern angegriffen, niedergeworfen, geplündert oder gar erschlagen. Es folgte eine lange Fehde; auch bewirkten die Wagner eine Ladung der Mühlhauser vor die heimlichen Gerichte in Westphalen. Erst 1465 kam eine Sühne zu Stande ¹⁶⁾.

In dem Austreten aus dem bisherigen Rechtsverbande ¹⁷⁾ lag die Weigerung, die zuständig gewesenen Gerichte anzuerkennen und darin der Kern der Gefahr. Daher liefs der Rath von Augsburg 1521 bei Kaiser Karl V. die Erlaubnifs auswirken, »ihre ausgetretenen Bürger, so vor ihrem Gerichtsstab Recht zu geben und zu nehmen sich weigern, nebst denen, so sie behausen und hofen, überall niederzuwerfen und nach Augsburg zu bringen« ¹⁸⁾, und ist in dem Stadtrecht von Diefenhofen Art. 21. 22 jedem verboten, den zu haufen und zu hofen, welcher »dem Gericht abfwiftig wird, oder dem die Stadt verboten ist«. Wer den Gerichtszwang nicht anerkannte, »welcher rechtflichtig ist« nach dem Ausdruck des Landbuchs von Churwalden, setzte sich in Opposition gegen das Recht, und bedrohte schon dadurch den Frieden, weshalb er nach dem Landbuch von Schwyz ¹⁹⁾ als friedbrüchig behandelt werden sollte; oft traten noch besondere Drohungen hinzu, und begab sich derjenige, welcher sich los sagte von seinem Gemein-

¹⁶⁾ Petri, Mühlhausen S. 134 ff.

¹⁷⁾ Haltaus s. v. Anstreten und Austreter.

¹⁸⁾ Stetten I. 287. -

¹⁹⁾ S. 24. f. auch Zug 1432 Art. 20. 24. 1566 Art. 122. Luzern Stdtr. 157. Appenzell A. Rh. 27. — Strafsburg 1322 § 76.

wesen, zu dessen Feinden. So war denn das Austreten immer ein mit Drohung verbundenes Handeln.

Eine starke friedbrüchige Drohung lag in dem unrechten Widerfagen, wovon das memminger Rechtsbuch S. 253 ausführlich handelt ²⁰⁾. Es ist hier der Fall beschrieben, daß der Form des Abfagens genügt wurde, aber es fehlte die materielle Voraussetzung einer rechtmäßigen Fehde; »hat er denn widerseit ze brennen, so soll man ihn brennen, hätt er aber sunst widerseit, so soll man zu ihm richten als zu einem rouber«.

Aber auch andere Drohungen wurden in Beziehung zum Frieden aufgefaßt, und die Sicherheitsmafsregeln dagegen bezweckten, nicht blofs den einzelnen Bedrohten ²¹⁾, sondern alle zu schützen, also den Frieden zu sichern. Von der Auffassung der Drohungen als strafbarer verbrecherischer Vorbereitungshandlungen ist keine Spur.

Augsburg 1276 S. 83: »Dreut ein man dem andern an sin lip oder an sin gut, mag ers in bewären selb dritte als reht ist, so sol im der vogt gewiffen, daz er unde diu ftat sicher sin, libes und gutes von finer dro unde als in der weibel acht tage gehalten unde er das niht gewiffen mak oder enwil, so sol in der vogt dem felscholn ²²⁾ antwrten unde sol in der gehalten unz an die zit, daz er im gewiffet, daz er sicher si libes unde gutes«. Zu einem solchen cautio de non offendendo gelangt daselbe Stadtrecht S. 58 auch da, wo speziell das Drohen mit Brand behandelt wird ²³⁾. Die jüngere Recension des augsburger Stadtrechts bei Walch Art. 115 und 225 hat bemerkenswerthe Zusätze. Art. 115: »Wer einem gefeffen Man schuldigt, er hab einem getreut ze brennen, beredt der dafür mit sin ains hand, so soll er ledig sin, ist aber dafs man einen schuldigt derselben Dro, der nit ein gefeffen man ist und nit gewifs ist, mag man dieselben Dro hinz im bringen selb dritte mit Frauen und mit Mannen, der soll dem Vogt und der Statt geben zu Buß ein Pfund Pfenning, und soll dem Kläger

²⁰⁾ f. oben § 19 S. 34. Datt p. 120.

²¹⁾ Chron. von Schaffhausen a. 1374.

²²⁾ vgl. Zeitschrift für deutsches Recht XVIII. 84.

²³⁾ Glafer, Abhandlungen I. 51, verweist richtig auf die englische security to keep the peace. f. Stephen's new commentaries on the laws of England. (3 edit.) IV. 349.

und der Stat gewifs thun, dafs fi vor ihm ficher fien, mag er defs nit getun, fo foll man im die Augen ausftechen«.

Im Stadtrecht von Freiburg im Uechtlande Art. 49—51 (Thun Art. 30) find Drohungen eines Fremden oder Nichtbürgers gegen einen Bürger zufammen gefteht mit Schmähworten. Will jener diefem nicht vor dem Schultheifs zu Recht ftehen, fo foll ihm die Stadt verboten werden und niemand foll ihn beherbergen, noch ihm etwas verkaufen. Anders ift der Fall behandelt, wo ein Bürger dem Bürger droht, Art. 58. 59. (Thun 34. 35.)

D. Von den höheren Frieden.

§ 23. Zur Ergänzung des gemeinen Friedens und um die Rechtsficherheit in fpeziellen Richtungen zu fördern, dienten die befondern Frieden, von denen die meiften feit alter Zeit höhere Frieden find, d. h. der Bruch derfelben zog eine höhere Buße nach fich. Diefe höheren Bußen find der äufferliche Ausdruck ethifcher und politifcher Anfchauungen. So hatte das alamannifche Volksrecht den Kirchenfrieden, den Frieden des Heeres und der Volksverfammlung, den Frieden des herzoglichen und königlichen Hofes ²⁴⁾).

1. Der Dingfrieden.

Aus alter Zeit erhielt fich der Dingfrieden, zwar nicht mehr in der vollen früheren Ausdehnung und auf der religiöfen Grundlage, fondern vornemlich als Gerichtsfrieden. Das Rechtsbuch von Memmingen S. 280 (f. auch S. 281) fetzt auf Unzucht vor Rath und Gericht zwiefache Buße, und das Landbuch von Uri 23 kennzeichnet diefen Frieden fo: »Item wir find übereinkommen, welcher in unferem Land — Krieg anfienge, dann ein Gericht oder Landleut gerichtsweis verfammelt, als auf dem Rathhaus oder anderswo bei einanderen verfammt, dafs derfelb dreifsig Pfund in des Lands Seckel verfallen haben und dannethin den zugefügten Schaden nach Vermög der Vereinigung-Brieff ablegen« etc. ²⁵⁾ Einerfeits die Ruhe, welche der ordnungsmäfsige Gang einer gerichtlichen Verhandlung verlangte, andererseits die gereizte Stim-

²⁴⁾ lex Alam. Hloth. 3 sqq. 26. 27. 29 sqq.

²⁵⁾ Schwyz, Landbuch S. 17. March 12. Waldstattbuch von Einfiedeln 50. Glarus 25. 173. Nidwalden 7. 89. Obwalden 44. 77. Appenzell 1585. § 9. Blumer I. 418. II. 2, 36.

mung der Parteien machten hier einen potenzierten Frieden nöthig, und da in wichtigeren Fällen die Parteien von ihrer Freundschaft vor Gericht begleitet wurden, und das Waffentragen bei allen feierlichen Gelegenheiten sich in dem Mittelalter der deutschen Schweiz als allgemeine Sitte erhielt, so war ein Ausbruch von Gewaltthätigkeiten immer zu befürchten. Hie und da wurde die Zulassung der Verwandten numerisch beschränkt ²⁶⁾, auch das Tragen von Waffen oder gewisser Waffen bei Gericht untersagt ²⁷⁾, allein dadurch war nicht allen Gewaltthätigkeiten vorgebeugt. Seinen Zwang erstreckte aber der Gerichtsfrieden nicht bloß auf Thätlichkeiten und Handgreiflichkeiten im Gericht, sondern er sollte auch ein Schirm sein gegen ungehörige Angriffe und Verletzungen durch Worte, daher war das Beschalten mit bösen Worten ²⁸⁾, der Vorwurf der Lüge ²⁹⁾ u. dgl. ein Bruch dieses Friedens.

Das Verbannen des Gerichts, »damit dasjenige, was allhie gehandelt wird, Kraft und Macht habe« ³⁰⁾, führt direct zu dem Gerichtsfrieden hin. Es wurde dabei verboten alles »Reden ohne Urlaub«, denn die Gerichtshandlung war ein festgegliederter dramatischer Vorgang, bei dem jeder Betheiligte nur zu seiner Zeit, wenn ihm das Wort ertheilt war, reden durfte, entweder selbst oder durch seinen Fürsprech. Daher lautet die Formel in der züricher Blutgerichtsordnung aus dem fünfzehnten Jahrhundert: »Im Namen und an Statt unfers allergnädigsten Herrn, des römischen Kaisers oder Königs, oder des heiligen Reichs und aus Kraft der Stadt Zürich Freiheiten, so verbannt mein Herr der Vogt das Gericht, dafs niemand in das Gericht soll reden — er wolle dann eine Urtheil sprechen, einer folgen oder eine widersprechen, bei der höchsten Buße.« ³¹⁾ Nicht ungewöhnlich war es aber, das Ver-

²⁶⁾ Zürich Rb. III. 10. Bern 1614 I. 18, 2. Straßburg 1322 § 84. Schwfp. 207 W. 251 L. f. schon Wilda S. 186.

²⁷⁾ Straßburg 1322 § 61. 65. Zug 1566 § 43. Grimm, Wsth. I. 195. 309. Schwfp. a. a. O. und 292 W. 358 L.

²⁸⁾ Grimm, Wsth. I. 195.

²⁹⁾ Blumer I. 419.

³⁰⁾ Kyburger L. G. O. in Schauberg's Ztschr. I. 143.

³¹⁾ Schauberg, Ztschr. I. 376. f. auch S. 85. Landtagsordnung des freien Amts Knonau bei Bluntschli I. 201, von Wädensweil in Ztschr. für Schweiz. Recht IV. 171. Elgger Herrschaftsrecht 1535 Art. 33 § 3. Thurgauer L. G. O. in Ztschr. f. Schweiz. Recht I. 46. Davos S. 64. Klosters S. 24. Fünf Dörfer S. 41. 42. 48.

bannen des Gerichts weiter zu erstrecken, nicht nur gegen alles freventliche Reden, Scheltworte und Ueberbracht ³²⁾ (Ueberpracht), sondern auch gegen den Rechtsgang störende Werke ³³⁾, so dafs das Verbannen ein Friedewirken war, indem der Gerichtsfrieden im speziellen Falle besonders fixirt und eingeschärft wurde.

Der alte Dingfrieden lebte auch fort in den gröfseren Versammlungen des Volks zu politischen und gefelligen Zwecken und die »grofse Buße«, welche in der Urschweiz auf Frevel in solchen Versammlungen gesetzt ist ³⁴⁾, characterisirt ihn als höheren Frieden. In dem Frieden der schweizerischen Landsgemeinden ist recht eigentlich der germanische Dingfrieden durch Jahrhunderte bis zur Gegenwart in Kraft geblieben, und auch die religiöse Weihe fehlt ihm nicht, denn nachdem in Appenzell I. Rh. der Landammann die Volksversammlung mit einer Ansprache eröffnet hat, nimmt jeder den Hut ab und betet still um den Beistand des Himmels für die zu behandelnden Angelegenheiten des Landes; dabei knieen der Landammann, der Landfchreiber und der Landweibel auf ihrem erhöhten Platze ³⁵⁾.

Gerichtsfrieden und Frieden der Landtage fallen in der Urschweiz in älterer Zeit insofern zusammen, als nicht nur die Landsgemeinden die peinliche Gerichtsbarkeit ausübten ³⁶⁾, sondern auch zu den Landgerichten sämmtliche Bürger oder Landleute als dingspflichtig erscheinen mußten ³⁷⁾. Daher ist Landtag (Landte-
geding) sowol der ältere Name für die Landsgemeinde ³⁸⁾ in Schwyz, als auch vielfach für die Landgerichte, z. B. in Wädenschweil, wo der Weibel von Haus zu Haus den Landtag verkünden und dazu beim Eide bieten mußte ³⁹⁾.

³²⁾ Grimm, Wsth. I. 221. 229. Schwsp. 76 W. Das Wort bedeutet »Ueberschreien«. f. Pfeiffer in Kopp's Geschichtsblätter I. S. 356.

³³⁾ Davos S. 64. 110. Klosters S. 24. 25. Zuger Malefizordnung S. 62. Schwsp. a. a. O.

³⁴⁾ Blumer I. 420, unten § 26.

³⁵⁾ Walfer S. 49.

³⁶⁾ Blumer I. 270. II. 1, 146.

³⁷⁾ Schäfer S. 84. Segeffer II. 698.

³⁸⁾ Blumer I. 265.

³⁹⁾ vgl. oben Anm. 37. Blumer I. 86.

2. Der Heerfrieden.

§ 24. Ein theilweises Zusammenfallen der Volksversammlung und Heeresversammlung, wie in älterer Zeit ⁴⁰⁾, könnte man noch in den schweizerischen Landsgemeinden finden, insofern alle politisch mündigen Männer an denselben bewaffnet erscheinen mußten und in Appenzell I. Rh. noch erscheinen; allein die Waffe, welche für solche Versammlungen gefordert wurde, auch wenn sie ein »lang ansehnlich Seitengewehr« war, nach der Vorschrift eines appenzeller Mandats, ist doch nur die Ehrenwaffe des freien wehrhaften unbescholtenen Mannes, die er auch trug, wenn er zu Markt, zu Hochzeiten und zur Kirche ging, verschieden von der Waffenrüstung für den Krieg, also des Heeres; mit dem Dingfrieden fällt daher der Heerfrieden nicht zusammen. Die Spuren des alten Heerfriedens sind aber nicht ganz verschwunden im deutschen Mittelalter: sie zeigen sich in den Kriegsartikeln für einzelne Züge, indem auf Vergehen während derselben höhere Strafe oder Buße gesetzt ist ⁴¹⁾. So hat auch das Rechtsbuch von Memmingen die Bestimmung (S. 280): »Wer Unzucht und Fräflin tuot in Rayfen und Uffzügen — der verliurt zwifalt Befprung, ez beschechen fridbräch wundan oder ander fräflin.«

3. Der Hausfrieden.

§ 25. »*De domo sua cuique sancta*« ist die Rubrik eines Artikels (27) der berner Handfeste. Der Hausfrieden ruht auf dem bewohnten Hause, daher kehren in den altschweizerischen Rechtsquellen überall die Ausdrücke wieder: Frevel unter rufsigen Raffen, suchen unter den rufsigen Raffen u. dgl. Die vom Rufs geschwärzten Dachsparren zeigen das Bewohntsein des Hauses an ⁴²⁾. Als noch das Dach die unmittelbare Decke für den einen allgemeinen, den Heerd umgebenden Wohnraum der Infaffen des ländlichen Hauses bildete ⁴³⁾, da mußte das Bewohntsein desselben

⁴⁰⁾ Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte II. 468. Merkel ad l. Alam. Hloth. XXVI. vgl. Hufschke, die Verfassung des K. Servius Tullius S. 415.

⁴¹⁾ Blumer I. 336. 374.

⁴²⁾ s. meine Monographie über den Hausfrieden (1857) S. 7. und R. A. aus der Schweiz No. V.

⁴³⁾ Anton, Gesch. der deutschen Landwirthschaft I. 89.

bald an den Dachparren sichtbar werden. Wenn auch diese Bauart, bei welcher das Haus nur einen Raum hatte, nicht blofs alamannisch war, hat sie doch eine spezielle Beziehung zu einem in den alamannischen Rechtsquellen vorkommenden Ausdruck. Statt des für die Erbfähigkeit des Kindes entscheidenden Beschreibens der vier Wände, des sonst gewöhnlichen Ausdrucks für das Gelebt-haben, verlangt die lex Alam. Kar. XCII., dafs das Kind so lange gelebt oder darin Leben gezeigt habe »ut possit aperire oculos et videre culmen domus et quatuor parietes«. Eine entsprechende Bestimmung ist auch noch in die Öffnung von Dürnten § 32⁴⁴⁾ gekommen: »wenn daz (kind) geporen wird und den firstbom gesehen mag«.

Der Hausherr mit seiner Familie geniefsst den Hausfrieden, auch wenn er nur zur Miethe wohnt⁴⁵⁾.

Wirthshäuser sind wegen ihrer Bestimmung ausgenommen⁴⁶⁾. Nidwalden 182: »— usgenumen ein offen wirtzhus da mag er wol in gan dem Friden unschädlich.« Basler Strafgesetz für die Priesterschaft 1339: »Beschicht aber es bi offenem wine, so sol man es richten, als ob es an der strafse beschehe.«⁴⁷⁾

Gebiet des Hausfriedens ist nicht blofs das Haus innerhalb seiner vier Wände, sondern Haus und Hof. Die Worte des ältesten Strafsburger Stadtrechts Art. 36: »infra septa domus suae vel atrii sui« sind deutsch wiedergegeben »innewendig dez ringes fines hufes oder fines hoves«; die berner Handfeste hat Art. 27 »in domo propria et area«. ⁴⁸⁾ Oft bezeichnet die Dachtraufe den Infang des Hauses⁴⁹⁾, oder der Bezirk desselben ist nach einem

⁴⁴⁾ Schauberg, Beitr. III. 196. Das für diese Öffnung bei Merkel ad l. Alam. p. 166 angegebene Jahr 1380 ist wohl ein Druckfehler, aber auch 1480 würde nicht für alle Stücke der Urkunde richtig sein.

⁴⁵⁾ Augsburg 1276 S. 73. Schfp. 301. I. L. Luzern Stadtr. 132. Uri 27. Basel L. O. § 67. 68. Öffnung von Kronau § 8 in Schauberg's Ztschr. I. 77. Segeffer II. 677.

⁴⁶⁾ vgl. Freiburg im Uechtland § 64: »Tabernarius autem tabernam suam nemini contradicere potest nec debet«.

⁴⁷⁾ Basel Rechtsquellen I. 15. vgl. 98. 146. 298. Diefenhofen Stadtr. 59. — Strafsburg 1322 § 189.

⁴⁸⁾ Öffnung von Weinfeldern in Ztschr. für schweiz. Recht I. 96. vgl. Heinrici IV const. pacis prov. a. 1103 in Pertz Mon. Leg. II. 61.

⁴⁹⁾ Grimm, Wsth. I. 335. /

Längenmaasse bestimmt. Winterthur 1297 § 4⁵⁰⁾: »inrunt drien fuefsen vor finer tür fines hufes«.

Die rechtliche Bedeutung des Hausfriedens wird unten bei der Heimfuchung genauer angegeben werden; hier mag eine interessante Anführung aus dem Rechtsleben Mühlhaufens einen Platz finden. »Alhie ist gedenkens wol würdig, dasz ein jeder Burger in seinem eigenen haufs, für sein person solche freyheit hat, da er auch einen todschlag begangen hätte, er in demselben nicht gegrieffen, sondern ihm auf sein begeren vor dem haufs ein gericht gesetzt⁵¹⁾, und er daraus und, da es also sein kann, von einem Fenster deselben gehört werden solle; wird er dann unschuldig erfunden, so hat ers zu genüessen und bleibt wie vor in der Statt; wo nicht, und er betruglichen gehandelt haben überwiesen werden sollte, so ist er noch sein haufs, seinem beliben nach, zu bestellen befugt, und soll demnach zur Statt hinaus gehen und nicht widerumb hinein kommen, und hat alleweil fristung und sicherheit vor der Oberkeit, allein vor des erschlagenen Freunden mag er sich selbst bewahren.«⁵²⁾

4. Der Kirchenfrieden.

§ 26. Der heilige Frieden der Kirche zeigt seine Wirkfamkeit in dem Afsylrecht der Kirche, obgleich dieses nicht darin allein seine volle Erklärung findet⁵³⁾. Dasz Verbrechen und Frevell in Kirchen und an geweihten Stätten begangen mit höherer Busse oder Strafe belegt waren, ist der directe Ausdruck des Kirchenfriedens als eines höheren Friedens von der alten Zeit her bis zur neuen.⁵⁴⁾ An dieser Grundanschauung änderte auch die kirchliche Reformation nichts, während das kirchliche Afsylrecht in den reformirten Ländern sehr bald bedeutend abgeschwächt wurde. Landammann und Rath des reformirten Appenzell A. Rh. verordneten 1612 (Landbuch 133), wer an dem Andern einen Frevell

⁵⁰⁾ Gaupp I. 143. Elgger Herrschaftsrecht 1535. Art. 50 § 38.

⁵¹⁾ Hausfrieden S. 49. Grimm, R. A. 831.

⁵²⁾ Petri, Mühlhausen S. 21.

⁵³⁾ f. unten § 54.

⁵⁴⁾ Lex Alam. Hloth. 5 ff. Schwsp. 67. 205. 277 W. Datt p. 122 ff. — Grimm, Wsth. I. 349. 353. Glarus 307. Nidwalden 6. 187. 204. Solothurn Wochenbl. 1832 S. 553. Davos S. 10.

binge in einer Kirche oder auf dem Kirchhof, der sei zu Buß verfallen 10 Pfund, auch um Ehr und Gewehr entfetzt, bis auf Gnade der Obrigkeit. Brugg 1620: »Wir habend auch gefetzt, welche perfohm — in unfer kilchen oder kilchhof einen frevel begaht, fo ift die Buß je nachdem derfelb frevel befchicht vierfaltig.«

War die Kirche durch Tödtung oder Gewaltthat entweiht, fo mußte fie wieder geweiht werden ⁵⁵⁾.

Der höhere Frieden der Kirchweihen, für welche die groſe Buße ausgerufen wurde ⁵⁶⁾, hat weniger Zusammenhang mit dem Kirchenfrieden als mit dem Dingfrieden und Marktfrieden, daher denn auch die Kirchweihen neben den fonftigen groſen Verfammungen und den Jahrmärkten vielfach aufgeführt find ⁵⁷⁾, z. B. Obwalden 43: »Und aber welicher es fy ein lantmann oder fremd an gemeinden, jarmerkten, kilchwich und hochzytten oder fuft an groſen gefellchaften zu einem ſchlügy, ftofs oder kriegs anfang machte, der und dieſelben ſemlichs anfang, find verfallen um zechen pfund zu buß.«

Wenn in dem appenzeller Landbuch 1585 Art. 23 dieſelbe groſe Buße, mit Beziehung auf alte Gewohnheit, auf Frevel am Afchermittwoch gefetzt ift, fo darf man auch darin wohl nur eine ſehr ſchwache, wenn überhaupt eine Beziehung zum Frieden der Kirchen oder geheiligten Tage ſehen; aus der ganzen Beſchreibung der verbotenen Handlungen in jenem Landbuche characterifirt ſich der Bann als eine ſittenpolizeiliche Maßregel, um die übertriebene Faſtnachtsfreude nieder zu halten. ⁵⁸⁾

5. Der Marktfrieden.

§ 27. Manche Märkte ſtanden mit den Kirchenfeſten in Verbindung ⁵⁹⁾, deren Feier viele Menſchen zuſammenführte und Kaufleuten und Verkäufern verſchiedener Art Gelegenheit bot, Geſchäfte zu machen, wie noch jetzt mit Kirchweihen und ähnlichen Tagen Märkte verbunden ſind. Daher wurde Kirchen und Klöſtern das

⁵⁵⁾ Jäger's Ulm S. 504. 505.

⁵⁶⁾ Appenzell 1585 Art. 1. 2. Davos S. 13.

⁵⁷⁾ f. oben § 23 S. 47, unten § 27.

⁵⁸⁾ Chronik von Schaffhaufen a. 1493. 1508.

⁵⁹⁾ Reyſcher, Stat. S. 593. Grimm, Wsth. I. 814. Schwyz Landb. S. 16. Glarus 25. vgl. Wilda S. 238. Barthold, Geſch. der deutſchen Städte I. 69.

Marktrecht verliehen; so im Jahr 982 von Otto III. der Abtei von Selz im Elfas, im Jahr 1004 von Heinrich II. der Aebtiffin von Andlau ⁶⁰⁾. Die Verleihung eines solchen Rechts erhielt einen Schutz in dem Frieden, der die zum Marktverkehr Herankommenden umfassen sollte. Darum kehren in den Verleihungsurkunden immer Formeln wieder, wie »ut omnes et singuli qui in dicto foro pro hujusmodi emptionis et venditionis commercio exercendo confluerint, in personis et rebus nostra et imperii protectione speciali congaudeant et forensium privilegio libertatum.« ⁶¹⁾ Die unzähligen Fälle der Beraubung von Kaufleuten durch Raubritter und andre schädliche Menschen zeigen die Nothwendigkeit solcher spezieller Frieden, die denn freilich oft genug gebrochen wurden.

Bischöfen wurde die Errichtung von Jahrmärkten in Städten eingeräumt ⁶²⁾ und bald den Städten selbst, und in den Reichsstädten und Freistädten erscheinen statt der Jahrmärkte die größeren Messen. Straßburg erhielt 1336 eine kaiserliche gefreite Reichsmesse. ⁶³⁾

Die Bedeutung des Marktfriedens als eines höheren Friedens zeigt sich unter Anderem in den Worten eines ulmer Statuts: »an dem Markt zwiefach pen umb alle sach.« ⁶⁴⁾ Aehnlich Memmingen S. 280.

Da sich in den Städten der Handelsverkehr concentrirte, so steht am häufigsten, aber nicht nothwendig, der Marktfrieden in Beziehung zu den Städten, und wenn auch der Stadtfrieden nicht lediglich als eine Weiterbildung des Marktfriedens anzusehen ist, so ist doch der letztere ein bedeutendes Element für die Bildung des ersteren gewesen. ⁶⁵⁾ In der Entwicklung des Stadtfriedens läßt sich aber für viele Städte und grade für die ältesten deutschen Städte die Existenz der königlichen Pfalzen bei denselben

⁶⁰⁾ Strobel I. 233. 247.

⁶¹⁾ Schöpflin, Als. dipl. II. No. 693. 853. Hagenau § 10. Ueber das mit den Marktprivilegien in Verbindung stehende Geleitsrecht f. Eichhorn II. § 312 Anm. c.

⁶²⁾ Stälin I. 525. 537.

⁶³⁾ Strobel II. 229. vgl. Eichhorn a. a. O.

⁶⁴⁾ Jäger's Ulm S. 309. 603. — March § 32. 33. 42. Uri 22. 24. Rubin, zur Handfeste von Thun Art. 48.

⁶⁵⁾ Winterthur 1297. § 1. 6 (Gaupp I. 139). Aarau 1283. Surfee 1299 (Geschichtsfreund I. 63. 68).

als einflussreich annehmen. Die Pfalzen standen in einem höheren Frieden, und dieser scheint auf deren ganzes, oft beträchtliches Gebiet ⁶⁶⁾ im deutschen Mittelalter ausgedehnt zu sein, wenn es nicht zu gewagt ist, aus dem Friedkreise der Städte auf den der Pfalzen zurückzuschließen, denn in älterer Zeit ist doch ein solcher höherer Frieden nach Raum und Zeit beschränkter gewesen. ⁶⁷⁾ Unter den neuesten Forschern ist Arnold ⁶⁸⁾ geneigt, den Stadtfrieden von den königlichen Pfalzen und deren höheren Frieden abzuleiten. Basel hat freilich nie eine Pfalz gehabt ⁶⁹⁾, und doch hat sich dort der Stadtfrieden nachweisbar früh sehr ruhig und voll entwickelt.

6. Der Stadtfrieden.

§ 28. Das engere Zusammenleben der Menschen in den Städten, der stärkere Verkehr, die Anziehung, welche die aufblühenden Städte nicht bloß auf solche ausübten, welche Ruhe und Sicherheit für ihre Beschäftigungen suchten, sondern auch auf unstäte und unruhige Menschen, rief das Bedürfnis eines über den nach Zeit und Ort beschränkten Marktfrieden hinausgehenden Friedens hervor; es entwickelte sich daher ein spezieller Stadtfrieden mit den Städtegründungen im elften und zwölften Jahrhundert und mit dem stärkeren Pulsen städtischen Lebens in den älteren Städten, wie Augsburg und Straßburg. Einen mit königlichen Privilegien versehenen Markt und Marktfrieden hatte Augsburg schon im elften oder zehnten Jahrhundert ⁷⁰⁾; als ausgebildetes Institut steht der Stadtfrieden da, wie in dem freiburger Stiftungsbriefe § 10, in dem ältesten augsburger Stadtrecht aus dem zwölften Jahrhundert Art. 3: »Justitia Augustensis civitatis haec est. Quicumque violator urbanae pacis extiterit domno episcopo X talentis satisfacere debet, quae si non habuerit, corio et crinibus puniendus est«, und das älteste strassburger Stadtrecht beginnt mit einer Satzung, die das Wesen der Stadt darin setzt: »ut omnis homo tam extraneus quam indigena pacem in ea omni tem-

⁶⁶⁾ Jäger's Ulm S. 19.

⁶⁷⁾ Wilda S. 259.

⁶⁸⁾ Verfassungsgesch. der deutschen Freistädte I. 64.

⁶⁹⁾ Arnold I. 344.

⁷⁰⁾ Jäger's Augsburg S. 18.

pore et ab omnibus habeat«. Der Art. 2 gibt eine weitere Ausführung, einen Ausdruck des Stadtfriedens, wie das augsburger Stadtrecht 1276 S. 52.

Die Richtung des Stadtfriedens gegen Eigenmacht und Gewaltthätigkeit im Bereiche der Stadt und die in den oft erneuerten Stadtfrieden fortschreitende Entwicklung des Strafrechts erkennen wir deutlich aus den basler Stadtfrieden, von denen der erste vom Jahr 1286 noch eine Verleihung K. Rudolfs ist, mit dem nächsten Zwecke, ein ruhiges Zusammenleben der Edelleute und Bürger in der Stadt zu bewirken; es ist demselben auch, wie es bei den Landfrieden gewöhnlich war, eine Zeitdauer bestimmt; der zweite Stadtfrieden aus dem vierzehnten Jahrhundert ist ein Einungsbrief, ausgehend von Bürgermeister und Rath mit Zustimmung des Bischofs und Domcapitels; der dritte Stadtfrieden ist eine neue Einschärfung durch den Rath um 1450, worauf noch eine Einung 1516 folgte. Die letzteren Einungen enthalten schon ein mehr detaillirtes Strafrecht gegen Verletzungen des Friedens durch Worte und Werke.

Für das räumliche Gebiet des Stadtfriedens finden sich verschiedene Bezeichnungen: Friedkreis, Friedkreifes Infang, Bannmeile, der Stadt Ziel etc.⁷¹⁾ Die Ausdehnung und die Grenzen des Friedkreifes werden oft genau angegeben.⁷²⁾ Als Grenzzeichen dienten Bäume,⁷³⁾ ferner die Friedfäulen,⁷⁴⁾ häufiger Steine und Kreuze,⁷⁵⁾ daher kehrt oft in den basler Rechtsquellen wieder »leiften vor der Stadt Kreuzen«. ⁷⁶⁾

Eine Fiction ist es; wenn Bürger den Stadtfrieden gewissermaßen an den Fersen mit sich trugen, für den Fall, wo sie in gegenseitig feindlicher Absicht aus der Stadt gingen: was dann

⁷¹⁾ Winterthur (Mellingen) 1297 § 1. 5. 6. 7; Aarau und Sursee a. a. O.; Diesenh. Stadtr. 83, Elgg 86 § 7. 51. — Basel Rechtsq. I. S. 24. — Bern 1614. I. 15, 1.

⁷²⁾ Basel Stadtfrieden 1286 § 4. Aarau und Sursee a. a. O.

⁷³⁾ Ochs V. 377.

⁷⁴⁾ Datt S. 124, 2. Memmingen S. 254 u. oft. Haggemüller, Kempten I. 417.

⁷⁵⁾ Schauberg's Zeitschrift I. 299. Vögelin, das alte Zürich S. 118. Bluntfchli I. 342. 380. Meyer v. Knonau, Zürich II. 483.

⁷⁶⁾ Basel Rechtsq. I. 79. 178. Fechter (Basel im vierzehnten Jahrhundert S. 144), über die Unterscheidung des durch die Kreuzsteine bezeichneten Weichbildes der Stadt und der Bannmeile als des größeren Kreifes um die Stadt (Twing und Bann).

einer dem andern anthat, Todschlag und Verwundung, sollte angesehen werden als in der Stadt geschehen. ⁷⁷⁾ Aehnlich sagt schon der freiburger Stiftungsbrief Art. 32 von einem Heerzuge, zu dem die Bürger vom Herrn aufgeboten sind: »Si autem alter alterum in eadem expeditione quoquomodo leserit, tanquam in civitate factum puniatur«.

In den Städten gab es noch besonders gefreite Orte, wie das Richthaus, das Kaufhaus, der Platz bei und unter den Stadthoren, die Metzg. ⁷⁸⁾

7. Der gebotene und gelobte Frieden.

§ 29. Zu dem »psychologischen Zwange« in Androhungen von Strafen und Bußen für den Bruch des gemeinen Friedens durch Gewaltthätigkeiten konnte man nach täglicher Erfahrung kein großes Vertrauen haben; in richtiger Schätzung der Menschen, wie sie waren, und in Erwägung, daß es besser sei, ein Uebel zu verhüten als zu bestrafen, legte man das größte Gewicht auf ein Mittel der Reaction gegen die Raufluft, bei welchem der Zwang auf Manneswort und Ehre basirt war: allgemein kam man zu dem Institut des gebotenen und gelobten Friedens oder Handfriedens. ⁷⁹⁾ Theils werden obrigkeitliche Personen verschiedener Art als diejenigen aufgeführt, denen es oblag, den Streitenden Frieden zu gebieten und sich von ihnen geloben zu lassen und mit ihrem Streit sie auf den Rechtsweg zu verweisen, »Troftung zum Rechten zu gebieten«, ⁸⁰⁾ theils war das Friedebieten allgemeine Bürgerpflicht, so daß jeder Bürger als Friedensbewahrer erscheint. Im Lagerbuch des Klosters Anhausen von 1588 lesen wir ⁸¹⁾, wenn sich zwei oder mehrere mit einander entzweien und in Zank und Widerwillen kommen, dergestalt, daß man sich Unfrieds, Schlagens oder

⁷⁷⁾ Freiburg Stadrol § 49. Schreiber, Urk. I. 77.

⁷⁸⁾ Basel Rechtsq. I. No. 262. 266. Stadtgerichtsordnung 1557 § 121. Schauberg, Ztschr. I. S. 374. f. auch Memmingen S. 280.

⁷⁹⁾ Augsburg 1276 S. 74. 75. Straßburg 1270 § 51. 1822 § 78. Memmingen S. 290. Reyfcher's Stat. S. 7. 8. 94. 533. Grimm, Wsth. I. 353. Jäger's Ulm S. 240. Pfaff, Eßlingen S. 115. vgl. Köstlin in Ztschr. für deutsches Recht XV. 206. 208.

⁸⁰⁾ Grimm, Wsth. a. a. O. f. auch Schwyz Landbuch S. 22: »Frid uffnemen untz an ein Recht«.

⁸¹⁾ Reyfcher, Stat. S. 94.

thätlicher Handlung verfehen möchte, und es würde von den Beiwefenden bei 10 Gulden Fried geboten und aber das Friedgebot von einem oder mehreren Sächern übertreten, der oder dieselben feien folche 10 Gulden zu Frevel verfallen. Dafs hier dem einfachen Bürger es zuftand, bei 10 Gulden zu bannen, erklärt fich daraus, dafs 10 Pfund hergebrachte Friedbruchsbufse waren, fo dafs er, der von fich aus den Bann nicht hatte, nur aussprach, was das Recht verlangte.

Geboten und gelobt wurde die Haltung des Land- oder Stadtfriedens, fo dafs der gebotene und gelobte Frieden nur eine Spezialisirung des allgemeinen Friedens war, aber zu einem gröfsern Zwange verftärkt. Strafsburg 1270 § 51: »oder fo der Meister — der Stette Friede gegit (gebit) mit des rates willen«. Deschwanden berichtet⁸²⁾, dafs der Ausdruck »den Landfrieden bieten« sich noch hie und da im Munde des Volkes finde, und dafs der Friedebietende nach dem Rechte von Nidwalden drei Mal zu rufen habe: »Ich biete euch meiner Herren Friede!«, woraus hervorgehe, dafs man noch lange dieses Gebot als eine von der Obrigkeit abgeleitete Gewalt, keineswegs blofs als eine moralische Pflicht, Störungen nach Kräften zu hindern, angesehen habe.

Einstellung des Streitens [Stallung⁸³⁾] und also Erhaltung des gemeinen Friedens war der nächste Zweck des Gebots und der Gelobung des Friedens; die im Streite begriffen gewesenen Männer waren nun auf Treu und Glauben zum Frieden spezieller verpflichtet, und aus dieser Grundlage entsprang die Gröfse der Schuld dessen, der solchen Frieden brach; Friedensbruch wurde Treubruch. Daraus erklärt sich, warum nach dem strengen Friedebriefe von Schwyz 1424⁸⁴⁾ der Friedbrecher ehrlos sein sollte. Alle Verbrechen und Vergehen und die Beleidigungen dessen, mit dem jemand in Frieden gesetzt war, wogen schwerer, als wenn darin nur ein Bruch des gemeinen Friedens gelegen hätte. Tödtung »über den Frieden« wurde als Mord behandelt, auf Verwundung während seines Bestehens ist vielfach Enthauptung gesetzt.

Hand und Mund derer, die gegen einander in Frieden standen, waren gebannt. Das Landbuch von Appenzell I. Rh. Art. 38 drückt

⁸²⁾ Geschichtsfreund IX. 84. Blumer II. 2, 39.

⁸³⁾ R. A. aus der Schweiz No. XIX. S. 42.

⁸⁴⁾ Landbuch S. 22 ff.

dieses so aus: »Wan zwey gegen einander geschlagen oder stös gehabt haben und von ihnen frid genommen und gemacht ist, das dan entweder mit dem anderen nit unfründliches soll zu schaffen haben, weder mit Worten noch mit Wercken anders dan mit Rath und mit Recht«. Der Zwang umfasste auch die beiderseitigen Verwandten, und darin erkennen wir seine Tendenz, der Fehde und Rache entgegenzuwirken; er wurde aber dadurch auf die Länge um so fühlbarer, und musste zu einem rechtlichen Austrage des ursprünglichen Streites oder zu einer wirklichen Veröhnung hindeingen. Dem letzteren Zwecke diente das »Abtrinken des Friedens«, ein allgemeiner Rechtsbrauch in der Schweiz, der aber, um die Zuversicht einer ernstlichen Veröhnung zu geben, an mancherlei Bedingungen geknüpft war⁸⁵⁾. Von Zeit zu Zeit, namentlich in den Landsgemeinden der innern Schweiz, wurden auch sämtliche gelobte und gebotene Frieden nachgelassen,⁸⁶⁾ also der Zwang aufgehoben; aber auch hiebei hatte das Recht seine Cautelen, damit der Frieden des Landes nicht dabei leide.

Nirgends hat sich das Institut dieses speziellen, potenzierten Friedens so ausgebildet wie in der deutschen Schweiz⁸⁷⁾; bei Nennung des Friedens dachte man stets an diesen Frieden, und Jahrhunderte lang blieb dadurch der Frieden ein Fundament des Strafrechts. Noch gegenwärtig ist man in der innern Schweiz der Pflicht, bei entstandenem Streit Frieden zu bieten, als einer allgemeinen Bürgerpflicht sich bewusst, so wie der entsprechenden Pflicht, solchem Gebot Folge zu leisten; daher ist es durchaus zu billigen, wenn in dem Strafgesetzbuch von Appenzell A. Rh. 1859 das Friedverfagen⁸⁸⁾ oder der Ungehorsam gegen ein Friedgebot eine Stelle erhalten hat, wie der Hausfriedensbruch, so dass auch in einem Strafgesetzbuch nach neuem Zuschnitt der alte Begriff des Friedens noch bewahrt ist.

Das Friedverfagen war nicht blofs in der Schweiz mit Strafe und Buße bedroht.⁸⁹⁾

⁸⁵⁾ R. A. aus der Schweiz No. XIX.

⁸⁶⁾ Blumer I. 428. II. 2, 49.

⁸⁷⁾ Blumer I. 160. 421. II. 2, 38. und in der Ztschr. für deutsches Recht IX. 297. Schauberg's Ztschr. I. 26. Deschwanden im Geschichtsfr. IX. 75 ff.

⁸⁸⁾ f. darüber Deschwanden S. 87.

⁸⁹⁾ Memmingen S. 290. 291. Nördlingen § 3.

E. Die Friedlosigkeit.

§ 30. In ihrem Buchstabeninnern ist Friedlosigkeit das aufgehoben sein des bisherigen Friedens, also des darin liegenden Rechtsschutzes für eine Person. Daher konnte nach der Strenge des Begriffs an dem Friedlosen kein Friede gebrochen und folglich kein Unrecht begangen werden; wer ihn erschlug, war nicht straffällig. Der zürcher Richtebrief beginnt mit den Worten: »Swa ein burger den andern burger, der in difem gerichte wonhaft ald gefessen ist, und in des riches und des gerichtes vride menlichem wissende ist gewesen, stat ze tode an dien trüwen, daz sol im gan an alles sin guot etc.« Die hervorgehobenen Worte können nur bedeuten, dass der Erschlagene weder in der Reichsacht noch in der Gerichtsacht war, also weder im weiteren noch engeren Gebiete friedlos.

Die Friedlosigkeit ist einfach ausgesprochen in den Verrufungsformeln durch die Wendungen, »und ruf dich aus dem Frid in Unfrid«, »von Frid in Unfrid, von Sicherheit in Unsicherheit« u. dgl. Der Verfassung des Friedens entspricht es, dass niemand den Friedlosen haufen und hofen sollte und dass keine Freistatt ihm Frieden gab. Die Vergleichung der beiden Verrufungsformeln für den Mörder und für den Todschläger in der luzerner L. G. O.⁹⁰⁾ zeigt aber einen bedeutenden Unterschied hinsichtlich der Tragweite der Friedloslegung. Der Mörder wird erteilt dem Vogel in der Luft, den wilden Thieren im Walde, dem Fisch im Wag, und wird jedem erlaubt; der Todschläger wird nur der Freundschaft des Entlebten, die diesen zu rächen hatte, erlaubt und ihnen sein Leib erteilt,⁹¹⁾ der Frieden also nur nach dieser Seite hin negirt. Kam eine Ausöhnung mit der Freundschaft des Getödteten zu Stande, so war der Frieden zwischen beiden Theilen wieder hergestellt; aber nach einer Öffnung von Münster im Canton Luzern⁹²⁾ hing dann noch der Wiedereintritt des Verrufenen in seine frühere Gemeinde ab von dem Willen der Bürger; es bedurfte einer Restitution in die Friedens- und Rechtsphäre, die ihm durch das Verkünden in den Unfrieden entzogen war.

⁹⁰⁾ Segeffer II. 703 ff. R. A. aus der Schweiz No. XVII.

⁹¹⁾ f. oben § 16 S. 26.

⁹²⁾ Segeffer I. 733.

Die processualifchen Voraussetzungen der mittelst der Acht eintretenden Friedlosigkeit, die Bedeutung der Acht als eines processualifchen Zwangsmittels, die Art und Weise wie, und die Fälle, in denen sich der Aechter aus der Acht ziehen konnte, sind hier nicht auszuführen, sondern gehören als ein großes Thema dem Strafproceffe an; aber in meine Aufgabe fällt es, anzugeben, wie sich im deutschen Mittelalter die Friedlosigkeit wieder ihrer altgermanifchen Bedeutung, als unmittelbarer Rechtsfolge des Verbrechens, dadurch nähert, daß die materiellen Ausdrücke der Friedlosigkeit, die Uebel, welche den Friedlosen treffen, den Character der Strafen annehmen. Dies gilt vornemlich von der Verbannung, deren Natur als einer gemilderten Friedlosigkeit hinter ihrer Erscheinung als Strafe oft sehr deutlich hervortritt. Instructiv ist dafür die schwyzer Einung um Todschlag 1447. ⁹³⁾ Wenn der Todschläger dem Gerichte entwich, so wurde gegen den Abwesenden nicht die volle Friedlosigkeit erkannt, sondern daß er in den nächsten fünf Jahren von dem Lande und den Landmarken Schwyz sein und bleiben solle und darin nicht kommen. Während dieser Zeit durfte ihn niemand in diesen Landmarken haufen und hofen, ⁹⁴⁾ selbst seine Blutsfreunde nicht; liefs er sich in diesen Jahren im Lande betreten, so wurde ihm ohne Gnade das Haupt abgeschlagen ⁹⁵⁾. Der Name Aechter ist hier zwar nicht genannt, aber daß so mit dem Aechter verfahren wurde, ist bekannt. Augsburg 1276 S. 63: »so sol im der vogt rihten als reht ist über einen ähter. daz ist daz man im daz haubt sol abeflabe«.

In den Städten wurde die Verbannung nicht bloß häufig, sondern übermäßig als Strafe angewendet. Schon die Bezeichnung »der Stadt Friedkreis verbieten«, die Erwähnung der Friedsäulen der Stadt in solchen Fällen deuten auf die Friedlosigkeit hin; deutlicher ist aber die Beziehung der Stadtverweisung zur Friedlosigkeit in anderer Weise ausgedrückt. Luzern Stadtbuch IV a. § 10: »Und swer verboten wirt umb unzucht, gat der in die Stadt, swaz im dar uber gefchiet, daz betteret im nieman«. Von späterer Hand ist hinzugefügt: »ane gewaffent hant«. § 13: »Und swele gafft verboten wirt umb einunge von eis Burgers wegen, gat der in die

⁹³⁾ Landbuch S. 66.

⁹⁴⁾ f. auch Nidwalden 33. 129.

⁹⁵⁾ vgl. Schwyz Landbuch S. 23. R. A. aus der Schweiz No. II. S. 26.

Stat, wer dem effen ald trinken git, ald hufet ald hovet, der muos den einung geben für den gajt, und was dem gaste dar zuo gefchehe, da verfchult nieman kein einung, ane gewafent hant*. V a. § 14. IX b. § 6.

Ebenfo kam das Niederreißen des Haufes in die Doppelgestalt des Ausdrucks der Friedlosigkeit und der Strafe. Den Geächteten follte weder ein fremdes noch das eigne Dach fchützen, niemand follte ihn haufen und hofen, und ihm wurde fein Haus niedergeriffen oder fo weit zerstört, dafs er darin nicht weilen konnte, was schon durch Abtragen des Daches bewirkt wurde. So lange fein Haus stand, war ihm der im Hausfrieden liegende Schutz nicht genommen; er follte aber keinen Frieden haben. Der Aechter ift buchftäblich der Verfolgte⁹⁶⁾ und daher unfät Flüchtige. Augsburg 1276 S. 84: »Man fol auch wizzen, dafs der ähter niendert keinen Friede hat!« S. 105: »fo fol man im ienen ähten unde dz Hus uf die erde flahen«.

Es ift wohl nicht zu bezweifeln, dafs dieser Ausdruck oder Bestandtheil der Friedlosigkeit, im deutichen Mittelalter verbreitete Rechtsfitte, aus uralter Zeit ftamme, wenn auch die Volksrechte deffen nicht erwähnen.⁹⁷⁾

Von den alamannifchen Rechtsquellen betonen Freiburg 1120 § 10 und ein Theil feiner Nachbildungen die völlige Zerstörung des Haufes⁹⁸⁾ — *delebitur domus ejus funditus* —, was gewifs das Ursprüngliche war; andere Stellen beschreiben eine partielle Demolirung, durch die das Haus unbewohnbar wird. Strafsburg 1270 § 13⁹⁹⁾: »fo brichet man ime fin hus, oder der rat und der schultheifs, obe sie wellent, machent daz hus gemeine, also, daz es menglichem offen sie, und die turn äbe sint gehrochen und die venster offen etc.« Im Stadrecht von Diefenhofen 214 ift der Fall erzählt, wie im Jahr 1379 ertheilt wurde, dafs von dem Haufe eines flüchtig gewordenen Todschlagers die vordere und hintere

⁹⁶⁾ Schwfp. 207 W.: »unde jaget man einen aehter oder einen fridebrecher, dem fol alles das nachjagen, das es sihet oder hoeret.« f. Hausfrieden S. 27. 50.

⁹⁷⁾ Wilda S. 293. Grimm R. A. 729. Dreyer's Miscellaneen No. III.

⁹⁸⁾ f. auch Luzern gefchw. Brief 1252. Diefenhofen Handfeste 1260 Art. 21. vgl. mit Art. 18. Breifach § 1. Schreiber, Urk. 1. 77. 84. 127. Schwfp. 124. 173. 207 W. 144. 202. 253 L.

⁹⁹⁾ Stobel I. 319.

Wand zerstört werden sollte. Die Handfeste von Freiburg im Uechtland 38 (Thun 22, Burgdorf 88) ordnet an, daß der Giebel des Hauses abgebrochen werde. Ob aber das Haus gänzlich oder theilweise zerstört wurde, so lag eben darin der Verlust des Bürgerrechts und der bürgerlichen Existenz; daher heißt es im deutschen Entwurf des Stadtrechts von Freiburg im Breisgau 1275 ¹⁰⁰⁾: »und ist er ein burger, so sol man ime sin hus, da er burger an ist, nidir flahen«. Der Fall, daß ein Bürger mehrere Häuser hatte, ist in Bedacht genommen. Luzern geschw. Brief 1252: »domus suae omnes quas in civitate lucernensi habuerit, tanquam infiscatae confringentur«; dagegen nennt der züricher Rb. »das beste Haus« (I. 4. II. 4. 14. 18. 19. 20. 21.). Die Rechte Anderer an dem Hause sind hier auch nicht unberücksichtigt gelieben.

Regelmäßig oder doch sehr allgemein finden wir, daß nach Ablauf eines Jahres oder nach Jahr und Tag es den Erben des Friedlosen gestattet sein sollte, das Haus wieder aufzubauen, doch mußten sie ein Lösegeld zahlen. Der Friedlose hatte aber davon keinen Nutzen, denn, wenn er sich wieder in der Stadt betreten ließ, wurde ihm das Haupt abgeschlagen. ¹⁰¹⁾ Das älteste luzerner Bürgerbuch (1375) hebt es besonders hervor: »doch so sol der manflechtig man, ob er entrinnet, an dem widergebuwen hus nimmer me teil noch gemein haben. ¹⁰²⁾ Das angeführte strafsburger Stadtrecht dagegen läßt schließen, daß, wenn der flüchtig Gewordene sich mit dem Verferten veröhnt und auch der Obrigkeit gebessert hatte, er nach seiner Rückkehr auch sein demolirtes Haus sich wieder in wohnlichen Stand setzen durfte.

Die Häufigkeit der Fälle, in denen eine Zerstörung von Häusern eintreten sollte, mußte das Mißliche einer solchen zur Verunstaltung der Stadt dienenden Vornahme deutlich machen und die Abschaffung der Sitte herbeiführen. Von Luzern haben wir eine bestimmte Nachricht, daß aus diesem Grunde die alte Sitte gesetzlich beseitigt wurde; ¹⁰³⁾ statt des Abbrechens der Häuser sollten diese, wie überhaupt Hab und Gut, dem Gericht der Stadt verfallen sein, damit dasselbe darüber nach Gutdünken verfüge. Es ging also

¹⁰⁰⁾ Schreiber, Urk. I. 84.

¹⁰¹⁾ Freiburg 1120 § 10. Bern 1218 § 28. Breifach § 1.

¹⁰²⁾ Segeffer II. 671. Anm.

¹⁰³⁾ Segeffer II. 670.

die besondere Rechtsfitte auf in einem auch mit der Friedlofigkeit in enger Verbindung ftehenden Satz: der Friedlofe konnte da, wo er aus dem Frieden gefetzt war, keine Rechte, folglich auch keine vermögensrechtliche Perfönlichkeit haben.

IV. Von den Bußen.

A. Begriff und Arten der Bußen im Allgemeinen.

§ 31. Es ift bekannt, dafs büßen und beffern, Buße und Besserung fprachlich zufammenfallen = *emendare, emenda*, und dafs bei der Verwendung diefer Worte im alten Recht als Mittel der Wiedergutmachung des widerrechtlichen Schadens die Zahlung von Geld und Geldeswerth zu denken ift. Zwar hat es nie eine Zeit gegeben, in der alle Rechtsverletzungen, die wir Verbrechen oder Vergehen nennen würden, mit Geld oder Geldeswerth gebeffert werden konnten, aber diefes Mittel wurde doch eben fo häufig, wenn nicht häufiger, da gebraucht, wo ein Gut verletzt war, das keinen folchen Taufchwerth hatte, als in Fällen, in denen eine Schuld vorlag, die dadurch wirklich hätte getilgt werden können, und diefes erhielt fich länger, als man gegenüber dem vielfach fichtbaren Vordringen des Begriffs der (öffentlichen) Strafe im deutichen Mittelalter hätte erwarten follen, weil es einen zähen Rückhalt hatte in der mit der Buße an den Kläger parallel laufenden Buße an den Richter, die Obrigkeit, die Gemeinde, die Herrfchaft. Grade in den Hofrechten tritt das System der Privatbußen noch im fpäten Mittelalter in einer Ueppigkeit auf, die zwar mit dem System der unter unzähligen Titeln und Namen geforderten Abgaben trefflich harmonirt, aber die Entwicklung des wirklichen Strafrechts hemmte.

Durch Erlegen der Buße im weitern Sinne wurde eine Sache beigelegt, daher ift in den lateinifchen Quellen das diefe Zweckbestimmung ausdrückende *componere* und *compositio* fo regelmäßig gebraucht, und haben diefe Worte eine Weite wie Buße und Besserung. Compofitionenwesen und Compofitionensystem

sind deshalb berechnigte generelle Bezeichnungen. Die Gliederung dieses Systems, so weit es sich um die oberste Eintheilung handelt, ist sehr einfach.

Wilda, davon ausgehend, das Buße immer mehr an die Stelle der Friedlosigkeit trat, auf welcher das germanische Strafrecht beruhte, unterscheidet

1) die gerichtliche Buße, d. h. die, welche durch das Recht bestimmt war, worauf vom Gericht erkannt wurde, deren Erlegung also eine Zwangspflicht war. Diese Buße fiel zum Theil an den, gegen welchen das Unrecht verübt war, die Buße im engern Sinn, theils an den König und die Gemeinde, welche den Frieden des Schuldigen beschützten, ihm das Recht, durch Buße sein Unrecht zu sühnen, bewahrten, das Friedensgeld (fredus);

2) die aufsergerichtliche Buße, welche gegeben wurde, wenn die Parteien sich in Güte verglichen. Es hatte diese den doppelten Zweck, theils ein begangenes Unrecht zu sühnen, theils fernern Streit und Gewaltthat zuvorzukommen; daher war mit einer solchen vertragsmäßig festgesetzten Bußzahlung immer ein Gelöbniß des Friedens und gegenseitiger Freundschaft verbunden. Hieher gehört besonders das Wergeld, die Buße, welche gezahlt wurde, wenn ein durch Todschlag entstandener Streit verehnet wurde.

Wir können diese Eintheilung auch für das deutsche Mittelalter acceptiren, und müssen aus den von Wilda beigefügten Bemerkungen über den Entwicklungsgang in diesem Gebiete als für die spätere Zeit richtig und wichtig hervorheben, das die aufsergerichtlichen Vergleiche immer mehr beschränkt wurden und in Abgang kamen,¹⁾ sowie, das bei den Bußsätzen immer mehr die Rücksicht darauf hervortrat, was der Missethäter zahlen, als was der Verletzer erhalten sollte, so das die Bußen in vorherrschender Weise den Character einer Strafe annahmen, einer Vergeltung des Unrechts in Bezug auf den, welcher es begangen hatte, wodurch das Verhältniß zwischen Bußen und Friedensgeld oftmals vernichtet oder verwirrt wurde.

Befonders in den schweizerischen Rechten ist das vieldeutige²⁾

¹⁾ s. aber oben § 16 S. 28.

²⁾ Wackernagel zum basler Dienstmännerrecht S. 81.

Ofenbrüggen, alam. Strafrecht.

Einung oft für die festgesetzte Busse gebraucht. ³⁾ Auch *bannus* steht für Busse und Wette. ⁴⁾

Gewöhnlich sind zwar die Busen in Geld angesetzt, aber es kommen auch andere Gegenstände von Geldeswerth vor, nach einer Auswahl, die uns seltsam erscheint, die sich aber, wenigstens zum Theil, aus localen Verhältnissen erklären läßt. Nach der Öffnung von Wagenhufen im Thurgau ⁵⁾ sollen Weiber, die einander schlagen oder einander schmähdlich zureden, 6 Pfund Anken (Butter) oder Schmalz geben. In der von jeher viel Butter und Käse producirenden Schweiz gehörten diese Dinge auch zu den gewöhnlichen Abgaben. Hier kam auch eine Kuh als Busse vor. ⁶⁾ Nicht selten sind Busen in Wachs. ⁷⁾ Wachs war im Mittelalter ein wichtiger Handelsartikel; ⁸⁾ aber wie Busen und Abgaben oft in Relation stehen, so ist auch wohl hier eine Beziehung auf die bekannte Abgabe, von der die Wachszinfigen ihren Namen haben. ⁹⁾ Die Klosterordnung von Blaubeuren bestimmte für verschiedene Frevel die Busse von einem Gulden oder »ein Salzscheiben«. ¹⁰⁾ In Basel hatte ein Knecht, der einen andern wundete, aus Gnaden nur zwei Hühner für die Besserung zu geben. ¹¹⁾ In den Städten bestand die Busse oft in einer Quantität (10,000) Ziegelsteine, ¹²⁾ die dann zu den Mauern und Bauten der Stadt verwendet wurden. Stetten nennt dies eine gewöhnliche Art bürgerliche Frevel zu büßen, und dafs sie in Deutschland sehr verbreitet war, zeigen Berichte aus verschiedenen Gegenden. Aehnlich ist es, dafs in Frauenfeld der Todschläger 5 Pfund an den Bau der Stadt zahlen

³⁾ Schwyz Landb. S. 9 ff. Basel Rechtsq. I. S. 143. Bern 1614 I. 14; 1 ff. vgl. Zöpfl, Alterthümer I. 23.

⁴⁾ Freiburg im Uechtland 16. 50. vgl. Wilda S. 477. v. Woringen's Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts I. S. 124 ff., nach dessen Erklärung (S. 161) der Gebrauch des Worts in jenem Stadtrecht nicht mehr der ursprüngliche wäre.

⁵⁾ Schauberg's Zfchr. II. 82.

⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 156. Merkel, ad l. Alam. p. 160 not. 6.

⁷⁾ Jäger's Ulm S. 537. 538. Stadlin, Zug IV. 51.

⁸⁾ Hüllmann I. 37. Jäger's Heilbronn S. 58.

⁹⁾ Walter II. § 424.

¹⁰⁾ Reyfcher, Stat. S. 356.

¹¹⁾ Basel Rechtsq. I. S. 76.

¹²⁾ Jäger's Ulm S. 236. 428. Stetten I. 282. 311. Memmingen S. 284. 292.

musste, wie in Basel im vierzehnten Jahrhundert Busen zur Verwendung an den Bau einer Kirche vorkamen. ¹³⁾)

In dem alamannischen Volksrecht treffen wir die Zahl 12 als Grundzahl des Busensystems, aber im späteren Mittelalter ist das Decimalsystem vorwiegend; doch gibt, besonders in der Schweiz, häufig die Dreizahl den Grundton an. Ob und wie weit diese Dreizahl auf jene Zahl 12 zurückführt, wage ich nicht zu entscheiden, und zu einer tieferen Ergründung des Zusammenhangs der Grundzahlen 10 und 3 mit dem Münzwesen fühle ich mich nicht gerufen, daher ich mich begnügen muss, über die Herrschaft der letzteren Zahlen im alamannischen Busensystem einen kurzen Nachweis zu geben.

1) Dem Kläger wegen Todschlag soll nach Augsburg 1276 S. 16 gebessert werden mit 10 Pfund Rotweilern oder 6 Pfund Augsburgern, und an unzähligen Stellen kehrt die Alternative wieder: *10 Pfund oder die Hand*. Sehr deutlich tritt das Decimalsystem im Landbuch von Schwyz auf. Die alte große Einung für Friedbruch ist 10 Pfund, die kleine 30 Schilling Pfenning. Diese soll zu gleichen Theilen getheilt werden unter Ammann, den Leier (Angeber) und die Landleute (die Gemeinde). Die große Busse von 10 Pfund blieb für Frevel an Kirchweihen und Jahrmärkten, für Friedbruch mit Werken und Friedverfagen wurde sie reducirt auf 5 Pfund. Gesteigert ist die Busse für den, der einen gelobten Frieden mit Werken brach, auf 50 Pfund, sowie für den Nachtschach und das Ausladen aus dem Hause bei Tage, für solches Ausladen in der Nacht auf 100 Pfund.

2) Eben so häufig ist die Grundzahl 3 ¹⁴⁾). Im Canton Zürich wurde die höchste Busse von 9 Pfund auf 18 gemehrt. ¹⁵⁾ In einer Öffnung von Adorf finden wir die Steigerung der Gebote von 3 Schilling Pfenning auf 6 und 9 Schilling, dann auf 3 Pfund Pf., 6 Pfund Pf., 9 Pfund, und die große Busse von 10 Pfund für Frevel, welche die Ehre berühren, bildet den Schluss. ¹⁶⁾)

¹³⁾ Ztschr. für schweiz. Recht I. 60. Basel Rechtsq. I. S. 17. f. auch Memmingen S. 279. 292. Pfaff, Eßlingen S. 193.

¹⁴⁾ Grimm, Wsth. I. 151. Kothing, Rechtsq. S. 68. 69. Strafsburg § 36. vgl. Segeffer II. 60f.

¹⁵⁾ Schauberg, Ztschr. I. 99. 143. Bluntschli I. 222. 241.

¹⁶⁾ Schauberg, Ztschr. II. 75. Grimm, Wsth. I. 255.

B. Von der eigentlichen Busse.

§ 32. Die Busse im engeren Sinn ist Genugthuung für den, an welchem das Unrecht verübt war, wegen des Rechtsbruchs an ihm, nicht als Ersatz des materiellen Schadens. Das Recht bestimmte, je nach der Grösse des Unrechts, durch welche Leistung er sich befriedigt halten sollte, darauf konnte er also seine Klage richten. Wie aber, wenn er die Besserung nicht nehmen, sondern in der Feindschaft gegen den Schädiger verharren wollte? Dieser Fall ist in den alamannischen Rechten, z. B. im augsburger Stadtrecht S. 50. 75. nicht unberücksichtigt gelassen. Wenn eine Verwundung mit gewaffneter Hand geschehen war, und der Kläger die Busse nicht nehmen wollte, die redlich und gefüge wäre, so sollen vier Rathgeber die Sache erwägen, und welche Busse die Vier »schöpfen«, ¹⁷⁾ die soll jener nehmen und den Gegner nicht fürbas noeten. Wollte er des den Bürgern wider sein, so sollen der Vogt und die Bürger ihn noeten, das er die Busse nehme und den Andern dieweil schirmen. Ebenso wenn ein Geschimpfter eine redliche Besserung nicht nehmen wollte, sollten Rathgeber, die des kleinen Rathes sind, die Sache austragen.

Bei der Bussatzung kamen persönliche Verhältnisse sowol des Geschädigten, als des Schädigers in Anschlag:

1) des Geschädigten.

a. Der Vorzug des Bürgers vor dem Nichtbürger, des Genossen vor dem Ungenossen, der sich nicht selten zu einem Unrecht und einer Rechtsverfügung gegen den Letzteren gestaltete, ¹⁸⁾ der Satz, das »die Burger mer Fryheit dann die Gest haben sollen«, ¹⁹⁾ hat im Mittelalter eine grosse Tragweite, und zeigt sich auch in den Bussanfätzen, hauptsächlich zwar, wenn der Bürger der Bussfällige war, aber auch nach der andern Seite. Öffnungen vom Thurgau und aus St. Gallen wiederholen den Satz, das auf Tödtung eines Gotteshausmannes die Busse von 50 Pfund stehe, auf die eines Ungenossen 25 Pfund. Dieser Unterscheidung trat entgegen

¹⁷⁾ Grimm, R. A. 776.

¹⁸⁾ Gaupp II. Einl. S. XV.

¹⁹⁾ Stadtrecht von Luzern 141. vgl. Köstlin in der Zeitschrift für deutsches Recht XV. 227.

die Öffnung von Rickenbach, welche 30 Pfund, setzte, »es fige burger oder gaft«. ²⁰⁾

b. Die Schätzung der Frauen im mittelalterlichen Recht ist eine sehr verschiedene. Wie ihre Schwäche und Wehrlosigkeit in der *lex Alamannorum* und *Baiuvariorum* ²¹⁾ die doppelte Composition veranlasste, so finden wir im späteren Mittelalter das Gegentheil als Regel, wenn wir den Schwfp. 255 W. 310 L. hören: »Ein ieglich vrowe hette eines mannes halbe buoze.« Es ist dies aber in diesem Artikel »von der alten buoze« als ein Vergangenes hingestellt, und alamannisches Recht dürfen wir darin nicht sehen, sondern Recht des Sachsenpiegels. ²²⁾ Die alamannischen Rechte haben diese Unterscheidung nicht, so oft sie auch auf der andern Seite bestimmen über die Besserung, welche die Frauen in anderem Maasse als die Männer zu leisten haben.

c. Da Recht und Ehre im engsten Zusammenhange stehen, so sind Leute, deren Ehrenhaftigkeit zweideutig war wegen ihrer ungeordneten Lebensweise, auch im Recht darnach geschätzt. Stadtbuch von St. Gallen S. 43: »Der aber einen buoben oder einen lichten ald einen verlassenen man, der weder stur noch waht git, roffet oder schleht mit handen ald mit steben, da stat die busse ze der stat und des klegers an des rates beschaidenhait und stat ouch an des rates aide, wer ein buobe ald ein liht man ald ein verlassenen man sie.« ²³⁾

2) Des Schädigers. ²⁴⁾

a. In einem Weisthum aus dem Schwarzwalde ist für verschiedene Fälle die Busse eines Freien 3 Schilling, eines Unfreien 5 Schilling. ²⁵⁾ Aelter ist die Unterscheidung, das in Fällen, wo der Freie Busse zahlte, der Unfreie Leibesstrafe zu erleiden hatte. Urkunde von Otto II. a. 977: »si quis locum ipsum vel populum

²⁰⁾ Schauberg, Ztschr. II. 67. Ztschr. f. Schweiz. Recht I. 98. — Grimm, Wsth. I. 215.

²¹⁾ Woringen a. a. O. S. 57. Grimm, R. A. 404. Weinhold, die deutschen Frauen S. 124.

²²⁾ III. 45. Dtschsp. 283.

²³⁾ Zürich Rb. I. 26. V. 42. Zu dem Begriff »Bube« f. Augsburg 1276 S. 79. 108. Schwfp. 14 W. Basel Rechtsq. I. S. 19. 28. Grimm, Wörterbuch und Müller mittelhochd. Wterb. s. v. Buobe. Weigand, Synon. No. 1090.

²⁴⁾ Fürth, Ministerialen S. 392.

²⁵⁾ Grimm, Wsth. I. 382. 384.

(scil. ecclesiae Murbacensis) incendio aut praeda aut captione seu aliqua vastatione inquietaverit, homo liber vel de libera familia damnum rei perditae in quadruplum restituat et fisco regio libras auri X exsolvat, servilis persona autem et qui haec non possit exsolvere, pilos perdat cum corio et septem annorum damnetur in exilio.«²⁶⁾

b. Für Verwundung mit gewaffneter Hand zahlte nach dem augsburger Stadtrecht 1276 S. 70. ein Wirth die Busse von 10 Pfund, ein Knecht 5 Pfund.

c. Sehr bevorzugt war in dieser Richtung der Bürger vor dem Fremden. Grimm, Wsth. I. 255: »Ob aber ein gaft das thäte oder was frefel das wer, der gibt zweyfalt busf.«²⁷⁾ Bisweilen sind Gäfte fogar wie Unfreie behandelt.²⁸⁾

d. Frauen hatten in manchen Fällen eine andere Busse zu zahlen als die Männer. Emmenthal: »Ein Frauenbild — soll allwegen die Busen, so auf allerhand Fräffel geordnet sind nit mehr dann zum halbigen theil ablegen und erleiden.«²⁹⁾ Die württembergischen Rechte haben dem »Frauenfrefel« im Busensystem eine besondere Stellung gegeben.³⁰⁾

Die Zahlung der Busse abforbirte nicht die civilrechtliche Verpflichtung den materiellen Schaden, wo ein solcher vorlag, zu ersetzen,³¹⁾ aber oft sind Schadenerfatz und Busse in der Weise in Verbindung gesetzt, dafs der Schaden als Einheit genommen und durch deren Verdoppelung und Verdreifachung die Busse bestimmt ist.³²⁾ Bedenklich ist es, darin eine Nachahmung der römischen Privatstrafen zu sehen, da es sich sowol im ältesten strafsburger Stadtrecht als im züricher Richtebrief nicht um Delicte handelt, die bei den Römern Privatdelicte waren, sondern um solche (Heimsuchung und Nachtfehach), die das römische Recht gar nicht kannte.

²⁶⁾ Schöpflin, Als. dipl. I. No. 160. Merkel, ad l. Alam. p. 76. vgl. Grimm, R. A. 739.

²⁷⁾ Frauenfeld 1368 Art. 1—9. Bafel Rechtsq. I. S. 341. — Memmingen S. 282.

²⁸⁾ Schreiber, Urk. I. S. 77.

²⁹⁾ Grimm, Wsth. I. 264. Schauberg, Ztschr. I. 179.

³⁰⁾ Reyfcher, Stat. S. 15. 127. 192. und oft f. auch Memmingen S. 279.

³¹⁾ f. z. B. Schwyz Landb. S. 32. 274.

³²⁾ f. die oben angeführte Urkunde von 977, Strafsburg § 36, Zürich Rb. I. 31.

C. Vom Wergelde.

§ 33. Nach Wilda wäre das Wergeld in seiner ursprünglichen Bedeutung dasjenige, was bei einem Verleiche, wodurch die Blutrache vorgebeugt oder derselben in ihrem Fortgange ein Ziel gesetzt werden sollte, den Gegnern d. h. der Familie des Getödteten gezahlt wurde. Man könnte demnach die Summe, welche als an die Verwandten des Getödteten vom Todschläger zahlbar in den oben § 16 genannten Sühnverträgen vorkommt, für einen Nachhall des alten Wergeldes nehmen; aber freilich liegt in den Worten, daß die Summe den Verwandten des Getödteten gezahlt werde »für allen Schaden und Kosten«, der hinterlassenen Frau und den Kindern »als Kosten und Schadenerfatz« etc. schon eine andere Auffassung. An die alte Gestalt des Wergeldes erinnert es noch, wenn in einem augsburger Falle vom Jahr 1567 es von demjenigen, der beim Trunke einen Andern unüberlegt erdrossen hatte, heisst: »Ob quod facinus statim legis causa civitatem ad tempus mutare, ac licet nullam simultatem antea cum occiso aluerit, heredibus tamen securitatis causa quinquaginta aureolos persolvere coactus fuit.«³³⁾

In der Skizzirung der Entwicklungsphasen, die das Wergeld durchlief, gelangt Wilda zu dem Punkte, wo daselbe ganz die Natur der Strafe angenommen hat, und auf diesem Punkte finden wir daselbe, wenn so oft auf Tödtung eines Menschen die höchste Busse und auch mit Rücksicht auf die persönliche Qualität des Getödteten eine verschiedene, aber genau bestimmte hohe Busse gesetzt ist, oder vielmehr, das Wergeld, dessen Name auch nicht mehr vorkommt,³⁴⁾ ist abgelöst durch eine Busse, mit welcher sich der Todschläger von seiner Schuld befreit, und bei der Busssatzung schimmert nur noch das alte Wergeldsystern hie und da durch.

In den § 32 angeführten Weisthümern aus dem Thurgau und St. Gallen ist auf die Tödtung eines Gotteshausmannes die Busse

³³⁾ Gaffarus p. 1919 f. unten § 63.

³⁴⁾ Im Schwfp. 255 W. 310 L. und im Dtschfp. 283 findet sich das an sechs Stellen im Sfp. III. 45. vorkommende »Wergeld« nicht mehr. vgl. auch I. Alam. Hloth. 5 mit Schwfp. 277 W. 330 L.; Sfp. II. 98 mit Dtschfp. 148 und Schwfp. 154 W. 181 L.

von 50 Pfund, auf die eines Ungenossen 25 Pfund gesetzt. Dabei könnte man noch an die Abstufungen der Wergelder denken, aber der Zusatz »und sol sich der Secher richten mit des Liblosen Fründen« zeigt, das jene Busse auf die Verwandtschaft des Getöteten, auf welche doch das Wergeld immer zurückführt, keine Beziehung hatte. Wir haben es hier mit Hofrechten zu thun, welche mittelst der Busfsatzung den dem Hofe zu leistenden Ersatz des durch die Tödtung dem Hofe erwachsenen Schadens bestimmen. Dieser Gesichtspunkt wird noch deutlicher, wenn in der Öffnung von Meilen am Zürichsee³⁵⁾ die höchste Busse von 18 Pfund sowol dem gedroht ist, der einem Andern den Hals abschläge, als den, der aufser der Genossamē weibete. In dem ersten Falle war dem Hofe ein Mann verloren gegangen, in dem zweiten Falle drohte demselben ein ähnlicher Verlust, weil die Heirat eines Hofmanns mit einer Ungenossin die Wirkung hatte, das die Kinder der Mutter folgten. Jene Busse von 18 Pfund war also das Aequivalent des Getöteten für die Herrschaft, wie es auch noch vorkam, das der getödtete Mann durch einen andern ersetzt wurde.³⁶⁾

Eine interessante Parallele besteht zwischen der genannten höchsten Busse von 18 Pfund und der Scheinbusse von 18 Hellern im altzürcherischen Rechte.³⁷⁾ Hat der Ehemann den bei seiner Frau ertappten Ehebrecher oder diesen und die Frau getödtet, so sollte er 18 Heller auf den Leichnam legen und damit dem Gericht und Rechten gebüsst haben. Der luzerner geschworne Brief 1489 hat statt dieses Schlusses an zwei Stellen die Worte: »darumb sol er nit gevecht werden«, also die Blutrache und Fehde soll dann nicht eintreten; an der ersteren Stelle ist noch hinzugesetzt: »noch dhein gerichtete verschuldet han«.³⁸⁾ Jene 18 Heller sind noch eine Busse, und zwar wird damit vollständig gebeffert; ihr Drauflegen ist eine Compositio homicidii s. hominis, sie vertreten das Wergeld, aber die Kleinheit der Summe reducirt das Ganze auf eine symbolische Composition,³⁹⁾ wie in dem von Grimm⁴⁰⁾

³⁵⁾ Ztschr. für Schweiz. Recht IV. 89.

³⁶⁾ Geschichtsforscher X. 414. vgl. lex Alam. Kar. III. 2. Grimm, R. A. 655.

³⁷⁾ Schauberg, Ztschr. I. 369. vgl. Bluntschli I. 411.

³⁸⁾ Segeffer II. 655. Anm.

³⁹⁾ Geyer, Lehre von der Nothwehr (1857) S. 83.

⁴⁰⁾ R. A. 679.

genannten Falle der »Hanenkopf« ein Symbol, *caput pro capite*, ist. Die 18 Heller erscheinen auch in einem andern Gebiete des zürcherischen Rechts als Minimal- und Scheingröße. Dafs die Ehefrau keine Dispositionsfähigkeit über ihre Sachen habe, wird häufig so ausgedrückt, dafs sie ohne Wissen und Willen des Mannes nicht mehr als 18 Heller (oder 18 Pfennige) weggeben dürfe.⁴¹⁾ Hier wie dort bezeichnen die 18 Heller die Grenze des Etwas und des Nichts. Wir finden auch in einem Falle, dafs die Buße von 18 Pfund für die Ehe mit Ungenossen reducirt wurde auf ein Paar Handschuhe oder 18 Pfennige.⁴²⁾

D. Vom Friedensgelde.

1. Begriff und Sprachgebrauch.

§ 34. Das Wort *fredus* oder *fredum* für das zur Sühne des verletzten Friedens, an das Volk oder den König, zu Zahlende, oft gebraucht in der *lex Alamannorum* und unter den »barbara et antiquata in legibus Alamannorum« in der sanctgaller Rhetorik aus dem zehnten Jahrhundert aufgeführt, habe ich in den alamannischen Rechtsurkunden des späteren Mittelalters nicht mehr gefunden. Schon in der § 32 angeführten Urkunde von 977 lesen wir: »et fisco regio libras auri X exsolvat.« Es sind hier bekannte Fehdehandlungen aufgeführt und die immer wiederkehrenden 10 Pfund. War der Schuldige nicht im Stande, dieses Friedensgeld zu zahlen, oder Bürgschaft dafür zu stellen⁴³⁾, so ging es ihm an die Hand, mit welcher er den Frieden gebrochen hatte.⁴⁴⁾ Die Alternative von »10 Pfund oder die Hand« finden wir sehr oft in den alamannischen Rechtsquellen des späteren Mittelalters.⁴⁵⁾ Umgekehrt ist auch der Verlust der friedbrüchigen Hand vorangestellt, und die 10 Pfund als Löfungssumme der verwirkten Hand folgen. Augsburg 1276 S. 82: »also daz er im die Hant sol abe

⁴¹⁾ Schauberg's Ztschr. I. 255. Bluntfchli I. 430. Orelli in Ztschr. für Schweiz. Recht III. 9.

⁴²⁾ Archiv für Schweiz. Gesch. VI. 25.

⁴³⁾ Basel Rechtsq. I. 143.

⁴⁴⁾ Die rechte Hand? Grimm, R. A. 706.

⁴⁵⁾ Schwyz Ldb. S. 9. Schauberg, Ztschr. II. 91. Frauenfeld 1868 § 9. Basel Rechtsq. I. S. 143. 415. Grimm, Wsth. I. 287.

heizen flahen ern gäbe im danne zähen pfunt«. Solothurn: »manum per sententiam amittet, quam tamen cum X libris redimere potest.«

So wenig wie das lateinische *fredum* kommt in den späteren alamannischen Rechtsquellen eine dem genau entsprechende deutsche Bezeichnung, wie »Friedensgeld« vor, sondern so wie im Schwfp. 67. 71 W. Buße auch das Friedensgeld umfaßt, ist auch sonst Buße und beffern gebraucht, wo wir den spezielleren Ausdruck substituieren würden; ⁴⁶⁾ ebenso *emendare*. ⁴⁷⁾

Das Wort *Wette*, *Gewette* kommt vor, wenn auch weit feltener als in den norddeutschen Rechten, für das an Gericht und Herrschaft zu Zahlende. ⁴⁸⁾ Im ältesten Strafsburger Statut ist der beide Bußen umfassende Ausdruck *compositio* und *componere* in der deutschen Uebersetzung wiedergegeben durch »das Wette«, »Gewette« und »wetten«, so daß selbst für die Buße an den Kläger »Wette« gebraucht ist. Dagegen ist im Art. 36, wo das an den Geschädigten zu Zahlende nicht in der gewöhnlichen Weise der Repartition der Gesamtbuße proportional angegeben, sondern die Entschädigung an den Geschädigten wie eine Privatstrafe hingestellt ist, nicht die Bezeichnung »Wette« gebraucht.

Es läßt sich zwar aus diesem geringen Material keine Theorie entwickeln, in welcher der juristische Gebrauch der Worte »Wette« und »wetten« in Einklang gebracht würde mit dem grammatischen Gehalt derselben; das könnte nur auf Grundlage des betreffenden Gesamtmaterials der germanischen und deutschen Rechtsquellen geschehen; aber die Bemerkung kann ich nicht unterdrücken, daß das genannte Strafsburger Statut der Auffassung günstig ist, welche die Wette im fraglichen Sinne in engen Zusammenhang bringt mit der Geltung, die das Wort sonst in der deutschen Sprache hat, zur Bezeichnung eines Vertrages. Wenn derjenige, gegen den wegen einer Missethat oder eines Frevels auf »Besserung« geklagt wurde, es auf den Beweis und die gerichtliche Entscheidung ankommen liefs, so war während der Verhandlung die Sache in

⁴⁶⁾ Augsburg 1276 S. 64. 71. 75. Zürich Rb. an vielen Stellen.

⁴⁷⁾ Bern 1218 § 18.

⁴⁸⁾ Urk. von 1193 in dem würtemb. Urkundenbuch II. 285. Grimm, Wsth. I. 823. Schauberg, Ztschr. I. 149. — Freiburg im Uechtland § 15: *vadimonum*, § 138: *vadia*.

einer Schwebel wie bei einer Wette; wurde er der Schuld überführt, so hatte er die Summe verwirkt, welche das Recht oder Gesetz, je nach der Verschiedenheit der Fälle, bestimmte. Der Kläger riskirte seinerseits im Falle des Unterliegens ebenfalls, wie es dem Charakter der Wette entspricht.⁴⁹⁾

2. Das Verhältniß der Wette zur Busse.

§ 35. Nehmen wir nun das Wort »Wette« in der Bedeutung, die allgemein das Uebergewicht gewann, für die Busse an den Richter und die Obrigkeit, so entsteht die Frage nach dem Verhältniß und der Proportion dieser Busse und der dem Kläger zufallenden.

1) Sehr häufig sind beide Summen gleich. Regelmäßig ist dies in dem geschwornen Briefe von Luzern 1252.⁵⁰⁾

Pauli in der Abhandlung »über die ursprüngliche Bedeutung der ehemaligen Wette«⁵¹⁾ hält es für eine Eigenthümlichkeit der Stadtrechte kölnischer (!) Abkunft, daß ohne verschiedene Benennung, also Unterscheidung von Wette und Busse, die gleiche Summe vom Beklagten dem Richter und dem Kläger erlegt werde, und bezieht sich dafür auf die berner Handfeste. Allein wenn auch die irrige Annahme, daß die zähringer Stadtrechte kölnischen Ursprungs seien, richtig wäre, findet sich jene Gleichstellung durchaus nicht bloß in den zähringer Stadtrechten.

2) Oft ist die Wette größer als die Busse im eigentlichen Sinne und zwar

a. doppelt so groß. Grimm, Wsth. I. 83: »weler ein schlecht mit einer fuft, der beffret dem Kleger 3 Pfenning und den herren zwifalt bufs«;⁵²⁾

b. dreimal so groß. Zug 1432 Art. 28: »dem Secher 3 Pfund

⁴⁹⁾ f. unten § 116 über die Talion bei falscher Anklage und Ztschr. für deutsches Recht XVIII. 184 ff.

⁵⁰⁾ Luzern Stadtbuch IV a. § 4. Bern 1218 § 18. 23. 26. 27. Freiburg im Uechtland § 11. 40. Solothurn 1280. Winterthur 1297 § 4. Grimm, Wsth. I. 89. Schauberg, Ztschr. I. 90. II. 75.

⁵¹⁾ Ztschr. des Vereins für lübeckische Geschichte Heft 2 (1858) S. 198 Anm. 9.

⁵²⁾ Grimm, Wsth. I. 124. 151. Schwyz Ldb. S. 274. Kothing, Rechtsq. S. 52. 66. 172. Ztschr. f. Schweiz. Recht I. 92. 96. Schauberg, Ztschr. I. 50. II. 87.

Pfenning und dem Ammann driveltig Buß uff Gnad ob es klagt wirt.«⁵³⁾

Wir dürfen wohl jene Gleichstellung der Buße und Wette als die ältere Regel des alamannischen Rechts ansehen und als Grund des Abgehens davon keinen andern als die auch sonst sehr offen hervortretende Habgucht der Vögte und Gerichtsherrn. Die Steigerung der Wette im Verhältniß zur Buße findet sich vorzugsweise in den Hof- und Dorfrechten, deren Tendenz vielfach so war, wie sie naiv ausgesprochen ist in einem Weisthum, »dafs dem Herrn desto gütlicher gefchehe und des armen Mannes Seckel desto leichter werde.«⁵⁴⁾ Es ist dieses freilich keine alamannische Urkunde, aber die Herrn und Vögte waren hier mindestens nicht besser als anderswo.

Wilda hebt es als eine Vorschrift vieler altgermanischer Rechte hervor, dafs, wo Buße und Friedensgeld erhoben wurden, die erste immer zuerst gezahlt werden sollte, damit, wenn das Vermögen zu beiden nicht ausreichte, dieselbe ungekürzt bleibe, und führt als Hauptgrund dafür an, dafs der Zweck des älteren Strafrechts zunächst gewesen sei, dem Verletzten Genugthuung zu verschaffen. Wir treffen eine solche Bestimmung auch im Schwsp. 83. 175 W. 102. 206 L., wenn auch vielleicht speziell hervorgerufen durch die Habgier der Richter. Dafs der Schwsp. das Streben hatte, der Gewinnucht der Gerichte zu steuern, ist auch sonst deutlich. Art. 80 W.: »Swaz man mit pfenningen buezen sol dem klager unde dem rihter, da sol man dem klager mer geben wann dem rihter.« Art. 98 L. hat eine etwas andere Form, aber denselben Sinn.

Wenn die Buße an den Verletzten zu einem Praecipuum gemacht ist, steht dem nicht entgegen, dafs die Wette auch zu zahlen war, wenn der Verletzte nicht klagen wollte, und wenn die Parteien sich verglichen.⁵⁵⁾

3. Vertheilung der Wette.

§ 36. Nach der oben § 32 genannten Urkunde von 977 fiel das Friedensgeld in den königlichen Schatz; in dem luzerner

⁵³⁾ Zug 1432 Art. 43. 46 ff. Schauberg, Ztschr. I. 76. 99. 100. II. 75. Herrschaftsrecht von Büron S. 108. vgl. Segeffer II. 601.

⁵⁴⁾ Grimm, Wsth. II. 32.

⁵⁵⁾ f. unten § 39.

geschwornen Briefe 1252 sind regelmässig die »Burger« genannt, in den Landbüchern der Schweiz das Land oder die Landleute an vielen Stellen. Da haben wir also noch den König oder die Gemeinde als Percipienten des Friedensgeldes. Aber häufiger tritt der Richter, der Gerichtsvogt, die Obrigkeit, die Herrschaft auf,⁵⁶⁾ und eine bis zur Zerfplitterung gehende Vertheilung der Wette ist sehr gewöhnlich. Es konnte dabei nicht fehlen, dass der von verschiedenen Seiten erhobene Anspruch auf Mitgenuss an der Wette eine gesetzliche Erhöhung derselben herbeiführte.

In der Urkunde Kaiser Heinrich IV. für das Kloster Weingarten 1193⁵⁷⁾ ist die Wette als Erwerbsquelle eingeführt mit den Worten: »plena de acquisitis in pecuniaria, quod vocari solet gewette«, und sind zwei Theile derselben dem Abt und Kloster, ein Theil dem Richter zugesprochen. In den Städten war eine Theilung derselben unter Vogt und Schultheiss, Stadt und Herrschaft häufig, wenn nicht die Städte zur vollen Selbstständigkeit gelangt waren, wobei dann auch wohl ein Theil an die Stadt selbst fiel, ein anderer Theil an den Schultheissen. Handfeste des Grafen von Kyburg für Diesenhofen 1260 Art. 23: »Quicumque civium cultellum acutum gesserit infra civitatem, stabit in poena trium librarum apud me, de quibus nulla sibi a me fiet relaxatio, et in poena quintonum solidorum apud civitatem et trium solidorum apud scultetum.« Aehnliches im Stadtrecht von Diesenhofen Art. 6. 9. u. f. w. Dieses Stadtrecht, wie andere, zeigt deutlich den Unterschied der Sachen, in denen das herrschaftliche Gericht und die Stadt an der Wette Theil hatten, und derjenigen, die blofs die Stadt angingen, als gegen den städtischen Frieden oder städtische Satzungen gerichtet.⁵⁸⁾ So hat nach Art. 29 derjenige, welcher eine Waage gebraucht, die nicht mit der Stadt Zeichen versehen ist, 2 Schilling an die Stadt und 3 Schilling an den Schultheiss zu zahlen; nach Art. 30 der, welcher »unrecht Gewege git«, 3 Pfund an die Herrschaft, 3 Pfund an die Stadt, 3 Pfund an den Schultheiss.⁵⁹⁾ Starke Zerfplitterung des Friedensgeldes findet sich im Landbuch von Schwyz, z. B. gleich im An-

⁵⁶⁾ Wackernagel, zum basler Dienstmännerrecht S. 29.

⁵⁷⁾ Würtemb. Urkundenbuch II. S. 285.

⁵⁸⁾ vgl. Köstlin's Gesch. S. 173.

⁵⁹⁾ Eine andere Dreitheilung f. Reyfcher Stat. S. 93.

fange ist für Friedensbruch mit gewaffneter Hand die Einung 10 Pfund, welche so vertheilt werden sollen: dem Ammann 2 Pfd., dem Leider 1 Pfd., den Dreizehn 1 Pfd., den Landleuten 6 Pfd. Dafs der Leider (Angeber) an dem Friedensgelde Theil hat, wie der, welcher Frieden gebot, hängt zusammen mit der Bürgerpflicht, für die Wahrung des Friedens zu sorgen.

E. Die Busen für unbenannte Frevel.

§ 37. Die Fülle der Bestimmungen über Frevel und Busen in den alamannischen Rechten ist so grofs, dafs alle denkbaren Fälle umfasst zu sein scheinen; es ist aber doch Bedacht genommen auf unbenannte Fälle. Strafsburg 1322 § 71: »Tut jeman ein unfuge, die nit in disem Buche geschriben stot, die sol Meister und Rat richten uff den eid als sie beduncket, das sie recht dunt« etc. Oft ist für solche Fälle auf das freie und billige Ermeffen des Gerichts und das Herkommen verwiesen, auch die Berücksichtigung nachbarlicher Rechte empfohlen.⁶⁰⁾ Nach der Öffnung von Bonstetten Art. 15⁶¹⁾ hat über dergleichen die ganze vom Vogt zu versammelnde Gemeinde zu entscheiden; nach dem Landbuch von Churwalden »ein erfame Landschaft«.

Eine Eigenthümlichkeit des züricher Richtebriefs ist es, dafs in sehr vielen, sonst mit festen Busfsatzungen versehenen Fällen gesagt ist, des Klägers Busse stehe an des Rathes Befcheidenheit (II. 22 ff.); für die concrete Bestimmung soll es auf den erlittenen Schaden des Klägers zumeist ankommen und die ganze Sachlage ins Auge gefasst werden. Auch die Busse an die Stadt ist bisweilen so und nicht weiter bestimmt (I. 46). Man kann darin schon einen Fortschritt auf der Bahn des Strafrechts sehen.

F. Der Dualismus des Busenrechts und des Strafrechts.

§ 38. Wie in den Hof- und Dorfrechten, nachdem die Busse an die Herrschaft für einen Todschlag bestimmt ist, oft noch gesagt wird, dafs der Todschläger sich zu richten habe mit der Freundschaft des Getödteten, oder vor dessen Freunden sich hüten solle, also seine Schuld nach dieser Seite hin mit jener Busse nicht getilgt

⁶⁰⁾ Zug 1482 Art. 59. Schauberg, Ztschr. I. 100. 171. II. 139.

⁶¹⁾ Schauberg, Ztschr. I. 11. vgl. Grimm, R. A. 768.

ist, so erklärt die Öffnung von Rickenbach vom Jahr 1495, in welcher schon der Unterschied des Bürgers und Gastes ausdrücklich beseitigt ist, ⁶²⁾ das bei der Bußzahlung an das Gotteshaus St. Gallen die criminelle Erledigung der Sache offen bleibe, »und nicht desterminder sol den höchsten gerichten ir recht gegen täter und sacher vorbehalten sin, wie dann sölichs in andern des gotzhus St. Gallen gerichten lut der fryhaiten und brieff gehalten wirt, daby sol er defs stucks halb beliben und also gehalten werden«. Ohne Zweifel haben wir daselbe auch anderswo hinzuzudenken, wo es nicht ausgedrückt ist, so das also neben dem Bußenrecht die Straferrichtbarkeit sich erhebt. Allgemein ist auch die Reservation der Straferrichtbarkeit ausgesprochen in der Öffnung von Weinfeldern 1474 § 44: »Item in allen vorgeschriebenen Frevlinen und Bußen, ob die Kläger nit klagen wollten, so mögen die Gerichtsherren um ihr Gerechtigkeit klagen, doch so soll dis vorgeschriben Öffnung den Herren an ihren hohen Gerichten unschädlich sein.« ⁶³⁾ Das Landbuch von Churwalden fügt an mehreren Stellen hinzu, nachdem die Buße an das Land bestimmt ist, das weiter gestraft werden soll nach Erkenntnis des Gerichts und Beschaffenheit der Sache.

Dieser wichtige Dualismus ist auch anzunehmen und bisweilen offen gelegt in den städtischen Rechtsatzungen; diese bestimmen aber meistens nur, was das Interesse der Stadt erheischt und soweit diese daselbe zu wahren competent ist, doch im Hintergrunde steht der Vogt. Auf Zahlung der Buße konnte der Rath erkennen, auch aus der Stadt verweisen, was die berner Gerichtsatzung bezeichnet als »Leistung an Zyt und Pfennigen«, aber wenn die Stadt den Blutbann nicht erlangt hatte, konnte der Rath die Todesstrafe nicht aussprechen. Der lange anhaltenden Rivalität der Städte und des Reichsvogts ist es nun auch conform, das die städtischen Urkunden die Gerechtfame des Vogts nicht bloß unerwähnt lassen, sondern diffimuliren, wie Bluntfchli in Beziehung auf den züricher Richtebrief hervorgehoben hat, in welchem auf den Mord eines Bürgers nur Vermögensconfiscation und Verbannung gesetzt ist. In St. Gallen bestand auch jene Rivalität ⁶⁴⁾ wie in Zürich,

⁶²⁾ Grimm, Wsth. I. 215. f. oben § 32 S. 69.

⁶³⁾ Ztschr. für Schweiz. Recht I. 100. vgl. Grimm, Wsth. I. 755.

⁶⁴⁾ Geschichtsforscher X. 415.

und die Rathserkenntnisse vor 1401, in welchem Jahre K. Ruprecht dieser Stadt den Blutbann verlieh, ⁶⁵⁾ lauten für Todschlag nur auf Geldbusen und Verbannung, als ob dadurch dem Rechte vollkommen entsprochen sei. ⁶⁶⁾ Es ist klar, daß die Erlangung des Blutbannes von Seiten der Städte mehr Festigkeit und Einheit in die Strafrechtspflege brachte.

Die Concurrenz der verschiedenen Behörden bei der Befragung von Verbrechen und das Nebeneinander des Busensystems und des wirklichen Strafrechts, oft durch Nichterwähnung des letzteren in den Stadtsatzungen verdeckt, ist im augsburger Stadtrecht offen dargelegt, wenn es z. B. auf S. 127 heisst: »Vindet er (der Burggraf) auh unrehtiu geloete under den fleismangern oder under den huckern, fwa er daz vindet, daz sol man im büzzen mit fünf schillingen unde dem vogte den valsch.« In der Gerichtsordnung von Adelberg 1502 ⁶⁷⁾ ist neben der bürgerlichen Busse die Strafe nach peinlichen Rechten, an Leib, Ehr und Gut, aufgelassen.

V. Von den öffentlichen Strafen.

A. Der Fortschritt zu den öffentlichen Strafen.

§ 39. Hegel nennt das deutsche Mittelalter die Zeit des Widerspruchs. Die Lösung des Widerspruchs auf dem strafrechtlichen Gebiete, die Abklärung der gährenden Elemente eines das Objective und Subjective in ein richtigeres Verhältniß setzenden Strafrechts, das Bannen der feindlichen Mächte, der Eigenmacht und der Rache, finden wir am Ende des Zeitraums, den ich zu behandeln habe, fortgeschritten; in diesem Zeitraume haben wir eine Sturm- und Drangperiode. Wir sehen ein Hindrängen zum Principat des öffentlichen Strafrechts und der öffentlichen Strafen an Leib und Leben, Freiheit und Ehre, aber, daß der Verletzte eine befriedigende Genugthuung erhalten müsse, wurde nicht bloß daneben in rechter Weise geltend gemacht, sondern trat noch

⁶⁵⁾ Geschichtsforscher X. 420.

⁶⁶⁾ Stadtbuch S. 43.

⁶⁷⁾ Reyfcher, Stat. S. 12.

vielfach als der Hauptgeichtspunkt auf. Selbst die vom Gericht ausgesprochene Todesstrafe wurde noch bisweilen unter diesen Geichtspunkt gebracht, ¹⁾ aber es ist dies doch nur Form und Formel, in denen eine frühere Auffassung nachklingt. Mehr Berücksichtigung fordert die Frage, wie weit ein Abmachen in der Stille der nothwendigen Rechtsfolge und Strafe in den Weg treten konnte.

Es finden sich zwar Stellen, an denen ein solches Abmachen überhaupt verboten und mit Buße bedroht ist, ²⁾ aber als allgemeine Regel können wir dies nicht nehmen, sondern theils ist in den Sachen unterschieden, theils ist die Frage zu einer proceßualischen gemacht.

1) Wo der aufsergerichtlichen Erledigung Zugeftändnisse gemacht werden, ist meistens die Rede von Schlägereien und ähnlichen Streitigkeiten. ³⁾ So auch in der Öffnung von Binzikon § 36; hier ist aber sodann die prinzipielle Unterscheidung der ehrlichen und unehrlichen Sachen geltend gemacht: »es treffe dann unehrlich sachen an, die sol' noch mag nieman richten, noch darzu thun, dann mit des Herrn zu Grüningen und der Amptlütten wissen und willen.« ⁴⁾ Hofrodel von Wald § 12: »wellicherlei frefli da beschicht one das so die Kilchen anrürt oder sonst unerbar sachen, ist das verricht und übertragen wirt, das es nit ze klag kompt für ein herren oder sin Amptlüt, so soll im ein dhein herr noch Gericht fürbafs nit nachfragen noch suchen.« Freiburg im Uechtland § 46 betont als ausgenommen das Hauptdelict unter den unehrlichen Sachen, den Diebstahl, und in Betreff dieses Verbrechens ist das Landbuch von Schwyz S. 75 so streng, das es dem, der sich mit dem Diebe vertädiget, falls er von diesem mehr Gut nimmt, als ihm gestohlen war, die Strafe des Diebes droht. Da kommt dann freilich nicht blofs das Abmachen in der Stille als unerlaubt in Betracht, sondern das *lucrum turpe*.

Sehr gewöhnlich ist die Entscheidung weiter davon abhängig

¹⁾ f. oben S. 27. 28.

²⁾ Grimm, Wsth. I. 330. 331. Basler L. O. in der Ztschr. für schweiz. Recht III. S. 46.

³⁾ Freiburg 1120 § 19, Stadtrodel § 37. Colmar § 4. Grimm, Wsth. I. 16. 17. 40. 45. Reyfcher, Stat. S. 528.

⁴⁾ f. auch § 47. 48. Schauberg, Ztschr. I. 48 ff.

gemacht, ob die Klage schon beim Gericht angebracht war oder nicht. ⁵⁾ Freiburg im Uechtland § 46: »dummodo non sit coram sculteto ventilata, sine dampno libere inter se pacificare possunt, salvo iure domini.« Die letzten, den Vorbehalt des Rechts des Herrn ausdrückenden Worte zeigen, daß der Vergleich oder Verzicht nur so weit wirksam war, als die Sache in der privatrechtlichen Sphäre liegend gedacht wurde, und dem conform ist es, daß nach vielen Stellen die Wette auch zu zahlen war, wenn der Verletzte nicht klagen wollte, oder die Betheiligten sich verglichen. Zofingen: »und wird er verthediget, so soll er doch der Stadt ein Einung geben, das sind 10 Schilling.« Schwfp. 79 W. 97 L.: »Wir sprechen, ez müge ein ieglich man sinen schaden wol verfwigen, ob er wil: aber daz gerihte hat sine vorderunge hin ze dem, der den vride gebrochen hat, dar nach als diu schulde ist.« ⁶⁾ Wenn dies dem Begriffe des Friedensgeldes vollkommen gemäß ist, so ist die Habfucht der »Taschenrichter« wieder im Spiel, wenn es in einer Offnung von Oberwinterthur (1472) heisst: »Ob aber der kleger nit clagen wellt, und der vogt clagen müfst, so werdent im die 3 Pfund zu den 6 Pfund.« ⁷⁾ Damit die Wette nicht verloren gehe, verlangt der Stadtrodel von Murten § 47, daß, wenn die Parteien sich über eine schon beim Gericht schwebende Sache gütlich vergleichen, der Kläger, welcher seine Besserung empfangen hat, dem Richter davon Anzeige machen soll, und die Offnung von Wagenhufen im Thurgau (1552) bestimmt für den Fall, wo Schaden durch Vieh geschehen ist, daß der Geschädigte auf Ersatz verzichten könne und dann auch dem Vogtherrn nichts zukomme; nähme er aber hinterrücks Entschädigung, so sollen beide Theile zwiefach gebüßt werden. ⁸⁾

Eine verschiedene Beantwortung der Frage, ob die Wette für Frevel zu zahlen sei, wenn die Betheiligten sich vor angebrachter Klage verrichteten, zeigt sich in der Offnung von Altorf § 61. ⁹⁾

⁵⁾ Bern 1218 § 34. Dielsenhofen § 66. Schreiber, Urk. I. 76. Reyfcher, Stat. S. 528. vgl. John I. S. 240.

⁶⁾ Schwfp. 265, 51 W. Schauberg, Ztschr. II. 87. Luzern 125. Basel Rechtsq. I. 70. 299. Offnung von Weinfeldern § 44. Zug 1432 § 54. Segelfer II. 615. 715.

⁷⁾ Grimm, Wsth. I. 124.

⁸⁾ Schauberg, Ztschr. II. 80.

⁹⁾ Grimm, Wsth. I. 17.

Verneint ist die Frage mit den Worten: »so hat im ein Herr nüt nachzefragen«; diese Worte sind aber später durchgeschlichen, und ist von anderer Hand darüber geschrieben: »wol und guet, so soll dem vogt umb die frefel sin recht behalten sin.« Es ist dieselbe ändernde Hand, die vieles umgestaltet hat.

Zu bemerken ist noch, daß eine schwäbische Dorfordnung ¹⁰⁾ Gewicht darauf legt, ob der Richter die Schlägerei gesehen habe oder nicht; im letzteren Falle, wenn nicht geklagt würde, sei kein Frevel zu ahnden; im ersteren Falle solle der Richter die Sache bei dem Eide fürbringen, sie sei geklagt oder nicht.

Wie nach dem Gesagten die privatrechtliche Auffassung der Rechtsfolge von Verbrechen und Vergehen der vordringenden Idee des öffentlichen Strafrechts mehr und mehr Platz machen mußte, so zeigt sich denn auch auf das Deutlichste das Vordringen dieser Idee in dem anschwellenden Apparat öffentlicher Strafen, deren Härte, aus dem zur Herrschaft gelangenden Prinzip der Abschreckung und Gefährlichkeit erklärlich, in ihrer Ausdehnung zwar durch das »Richten nach Gnade« bedeutend verkürzt wurde, aber der Nachrichten mit seiner complicirten schauerlichen Kunst war eine vielbeschäftigte Person. Dieser Härte gegenüber muß uns freilich die unverhältnißmäßige Milde einiger Strafen auffallen. Das gilt vornemlich von der Verbannung und speziell der Stadtverweisung für Capitalfälle. Die Entwicklung und Gestaltung dieser Strafart soll im Folgenden (§ 46) nachgewiesen werden; hier mag die Bemerkung Platz finden, daß das Fehlen eines ordentlichen Gefängniswesens, die immerwährende Unmöglichkeit, bei der Mangelhaftigkeit der Polizei und der Zusammenhangslosigkeit der verschiedenen Gerichte, den Missethättern direct beizukommen, zu einer maafslosen Anwendung der Stadtverweisung führte. Dem Androhen derselben in den meisten Stadtrechten entsprechen die zahllosen Berichte über stattgehabte Verweisungen der Art. Wenn Kaiser, Könige und Fürsten feierlich in eine Stadt einzogen, schloß sich eine Menge Verwiesener an den Zug an, um bei dieser Gelegenheit restituirt zu werden; sehr viele derselben begaben sich zu den Feinden der Stadt, und wurden selbst gefährliche Feinde ihrer Heimat; die Unsicherheit der Straßen wurde dadurch

¹⁰⁾ Reyscher a. a. O.

nicht wenig vergrößert. Es war die Verbannung als Strafmittel ein schlimmer Nothbehelf, und sie mußte daher in der Folgezeit, bei besserer Gestaltung der politischen und socialen Zustände, in die engsten Grenzen gebracht werden, in welchen sie im heutigen Strafrecht daſteht. Sehr bemerkenswerth iſt übrigens, daß sie im augsburger Stadtrecht 1276 faſt gar nicht vorkommt. Art. 170, Absatz 4, des Walch'schen Textes iſt ein ſpäterer Zuſatz.

In dem ſich entwickelnden öffentlichen Strafrecht des Mittelalters zeigt ſich ſowol das Prinzip der Abſchreckung, als das der Wiedervergeltung. Die letztere, ein verſchiedener Auffaſſung fähiger Begriff, glaubte man verwirklichen zu können in der Form der Talion,¹¹⁾ der ſpecifichen, materiellen Gleichheit; man hielt den Rückſchlag grade derſelben Verletzung auf den Verletzer für die gerechte Ausgleichung. Der maasloſen Privatrache gegenüber war die Talion, ein Maas in ſich tragend und in die Hand des Richters gelegt, ein Fortſchritt; allein bei ihrer Anwendung mußte ſich doch herausſtellen, daß sie zum durchgreifenden Prinzip ſich nicht eigne. Am meiſten Geltung erhielt ſie bei der falſchen Anklage, und verwandt, aber ſchon hinüberführend zu der Talion bei der Tödtung iſt der Fall des augsburger Stadtrechts 1276 S. 54, daß der, welcher einen Mitbürger verrathen hat, ſo daß dieſer dadurch ſeinen Leib und ſein Gut verlor, mit dem Leben büßen und das Gut erſetzen ſoll. Die Talion iſt hier formulirt: »da horet lip wider libe«, wie auch S. 48 und oft in den Quellen, um die ſpecifiche Wiedervergeltung bei der Tödtung auszudrücken; aber eben ſo häufig finden wir in den alamanniſchen Rechtsquellen die Wendung »bar gen bar« oder »baar gegen baar.« Memmingen S. 256: »ſo ſol man zuo in richten baur gegen baur.« Zofingen: »und ſol bar gegen bar ſtehen.« Carl's IV. Rechtsbrief für Reutlingen 1349: »Wer den Todſchlag thuet, wird er begriffen in dem Zehenden, ſo ſtellet man Par gegen Pare.« Dingrodel von Kirchzarten 1395: »da ſol man bare gen bare ſtoſen.« Haltaus hat ſchon aus dem Rechtsbriefe für Reutlingen die richtige Erklärung entnommen: »feretrum feretro i. e. occisum occiso iure talionis opponere.«¹²⁾ In dem memminger Rechtsbuch ſteht dieſe Formel in Verbindung mit dem Bahrrechte und

¹¹⁾ Zſchr. für deutſches Recht XVIII. 173 ff.

¹²⁾ Falſch iſt die Auffaſſung von Laſberg in Mone's Anzeiger 1837 S. 286.

der Sitte, den Getödteten auf der Bahre ins Gericht zu bringen, so dafs also die Formel buchftäblich bedeuten würde, der des Todfchlags ſchuldig Gefundene folle wieder getödtet und auf eine andere Bahre gelegt werden, also »caput pro capite«, »Leben gegen Leben« oder »Leib gegen Leib«. In der Gerichtsfatzung von Brugg 1620 finden wir die Talion bei der Tödtung und Körperverletzung neben einander: »Welcher den Andern eines Glids beraubt oder leiblos macht, da ift Glid um Glid, Baar gegen Baar, doch behalten wir uns Gnade vor und ift der Anfang hierin auch zu bedenken.« Stark ausgeprägt ift die Talion bei Körperverletzungen oder ſpezieller »Lemen« im augsburger Stadtrecht 1276 S. 71: »Welt ir wizen waz diu lem ift. daz ift ein auge wider auge. ore wider ore. nafe wider nafe. zunge wider zungen. zan wider zan. hant wider hant. vinger wider vinger. fuz wider fuz. Unde fwie der man anders lam wirt. daz gat im an die hant als davor gefchriben ſtat.«

An ſolchen Stellen, wie den letztgenannten, glaubt man moſaiſches Recht zu leſen, wie im Schwfp. 150. 172 W., und ohne Zweifel ſollte auch der Verſuch, die Talion bei Todfchlag und Lemen im deutſchen Mittelalter zur Geltung zu bringen, eine Nachahmung des moſaiſchen Rechts ſein. Anders ift es mit dem Rückſchlage bei falſcher Anklage, für den man zwar die im deutſchen Recht nicht techniſche Bezeichnung Talion gebrauchen kann, aber erwägen muſs, dafs das Zurückprallen des Gefchoſſes auf den Ankläger weſentlich verſchieden ift von der Deckung in dem »Leib um Leib, Glied um Glied«, daher denn auch die gänzlich verſchiedene Terminologie bei den beiden Arten der Talion. Die Talion bei falſcher Anklage oder gerichtlicher Verläumdung ift wohl eben ſo wenig als die Talion in einigen mit der Bürgſchaft zuſammenhängenden Fällen erſt aus den fremden Rechten eingedrungen; ¹³⁾ die Formel des moſaiſchen Rechts, als des *ius divinum*, für die Talion bei der Tödtung erſchien als gewichtige Autorität für den beim Vordringen des öffentlichen Strafrechts zum Bewußtſein kommenden Satz, dafs für Tödtung keine niedrigere Strafe eintreten dürfe als der Tod, und man kleidete dieſen Satz in jene Formel. Für Körperverletzungen bot das moſaiſche Recht eben-

¹³⁾ Gegen Wilda S. 960. f. Schauberg's Beiträge III. 404 und Zfchr. für deutſches Recht XVIII. 185. 198.

falls die Formel; für das *membrum ruptum* hatte auch das alt-römische Recht die *talio fixirt*; man ahmte auch dieses nach, aber weder bei der Tödtung noch bei der Körperverletzung liefs sich die Talion als Princip durchführen, ohne der angestrebten Werthschätzung des Verbrechens Eintrag zu thun.

Die Vorfstellung von der Talion wirkte auch ein auf die Wahl der Todesart bei einigen Verbrechen; dafs der Brenner verbrannt, der Münzfälscher und Siegelfälscher gefiedet werden sollte, hängt damit zusammen.¹⁴⁾ Ebenfalls ist es ein Anklang an die Talion, wenn der Verbrecher an demjenigen Gliede geftraft werden sollte, mit dem er gefündigt hatte, wofür das Abhauen der Schwurfinger des Meineidigen nicht das einzige Beispiel ist, sondern oft ist die Beschaffenheit der verstümmelnden Strafe darauf zurückzuführen.¹⁵⁾

B. Die verschiedenen Strafmittel.

I. Die Todesstrafen.

§ 40. 1) Die Enthauptung, das Richten »mit blutiger Hand«, auch »mit nasser Hand« in Augsburg genannt,¹⁶⁾ geschah gewöhnlich mit dem Schwerte, und ist in den Urtheilsformeln vielfach in dieser Weise beschrieben: »da soll man zwei Stück aus ihm machen und soll das Haupt das mindere Stück fein«; — »also dafs er ihm soll abhauen fein Haupt und aus ihm in einem Schlag zwei Stücke machen, dafs zwischen Haupt und Leib mag passiren frei ein Wagenrad.«¹⁷⁾ Noch im Jahr 1759 wurde in Luzern eine solche Formel gebraucht.¹⁸⁾ In Kempten enthielt ein Urtheil 1381 die Wendung: »zwei Stücke aus ihm gemacht werden zwischen Achseln und Ohren, dafs man zwischen den zwei Stücken reiten und gehen mag«;¹⁹⁾ ein Urtheil aus Sursee 1595: »dafs die Strafe zwischen seinem Haupt und Körper blutig rinne, dafs dadurch ein Rad gehen möge.«²⁰⁾

Das Enthaupten war die ehrliche Todesstrafe.

¹⁴⁾ Ztschr. für deutsches Recht XVIII. 176. Anm. 5.

¹⁵⁾ f. unten § 43.

¹⁶⁾ Augsburg S. 49. 57. 75. Stetten I. 711.

¹⁷⁾ R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 15. Davos S. 103.

¹⁸⁾ Geschichtsfreund XV. 196.

¹⁹⁾ Haggemüller I. 208.

²⁰⁾ Attenhofer, Sursee S. 119.

2) Das Hängen an den Galgen (patibulum). Häufig erhält der Galgen einen Zusatz: »an den lichten (liechten) Galgen hängen« und in der Schweiz gebrauchte man für Galgen die Bezeichnung »wagende Studen«. ²¹⁾ Man könnte dabei an die ältere Sitte denken, die Verbrecher an Bäumen aufzuhängen, die vom Winde hin und her bewegt wurden, aber vielleicht liegt in der Bezeichnung die Hindeutung auf die Bewegung des am Galgen gelassenen Erhängten durch den Wind. ²²⁾ Die Galgen, als Zeichen der peinlichen Gerichtsbarkeit, standen an den Grenzen, daher finden wir die »wagenden Studen« in Grenzbefreibungen genannt und daher gab die Errichtung eines Galgens oft zu heftigen Streitigkeiten Anlaß; so im Jahr 1531 zwischen Solothurn und Basel. Man wählte für die Galgen Hügel; wohl nicht bloß in Graubünden, wo von den Galgenhügeln ein schöner »Lug ins Land« ist. In Chur ist der ehemalige Galgenhügel zu einer freundlichen Anlage gemacht und umgetauft in — Rosenhügel.

Im augsburger Stadtrecht S. 59. 60. 66. variiert mit »henken« der Ausdruck »richten âne blutige Hand«. ²³⁾ Im Schwfp. 170 W. 197 L. findet sich zwar »richten mit der wide«, aber aus dem Sfp. entnommen; in den alamannischen Quellen habe ich eine Beziehung auf den Gebrauch der Weide nicht gefunden. Schon im ältesten strasburger Stadtrecht § 19 ist laqueus, Seil, genannt. Die schweizerischen Hochgerichtsformen schreiben sogar einen neuen Strick vor, ficherlich mit Rückficht darauf, daß Fälle vorgekommen waren, in denen der Strick rifs und der Gehängte vom Galgen herabfiel, was dann eine juristische Controverse ergab. ²⁴⁾

Wohl weniger auf die mangelhafte Ausübung der Kunft, als auf die Absicht, dem Gehängten nicht fogleich die Wohlthat des Todes zukommen zu lassen, daß er langsam sterben und verderben

²¹⁾ Grimm, Wsth. I. 81. Segeffer I. 135 Anm. Kurz und Weiffenbach, Beitr. I. 99. Meyer v. Knonau Zürich II. 335. Rochholz, Schweizer-sagen aus dem Aargau II. 258.

²²⁾ Campell, rhätische Gefch. S. 103, leitet den Namen eines Hügels in Graubünden, Chünettas von cunabula her und sieht darin eine Anspielung auf das Wiegen des Gehenkten im Winde.

²³⁾ f. auch das basler Dienstmannenrecht § 14 und die von Grimm in der Ztschr. für deutsches Recht V. 16 angeführte Stelle aus dem Parzival.

²⁴⁾ Gonzenbach in der Ztschr. für deutsches Recht XV. 304.

folgte, — im Gegensatz zu dem Enthaupteten — ist es zurückzuführen, daß nach manchen Erzählungen der Gehängte noch längere Zeit am Galgen lebte. Man richtete die Sache nicht so ein wie in England und anderswo.²⁵⁾ Darum konnte er, wie einige dieser Erzählungen melden, bisweilen noch gerettet werden.²⁶⁾

Wie beim Enthaupten, so zeigt sich auch hier in den Formeln die Plastik der alten Rechtsprache: »an den liechten Galgen henken mit einem neuen strick zwischen Himmel und Erdenreich so hoch, daß das Haupt ungefähr den Galgen rühre und unter ihm Laub und Gras wachsen mögen.«²⁷⁾ Noch im Jahr 1759 wurde in einem luzerner Urtheil gesagt: »also daß zwischen dem Leib und der Erde die Sonne durchscheinen möge.«²⁸⁾

Verhärtet wurde diese Todesart durch das Aufhängen an den Beinen; es war dies die Strafe jüdischer Diebe, die sich nicht vorher wollten taufen lassen. Grimm erwähnt einen Fall aus Basel vom Jahr 1374, wo ein Jude an einem Baum aufgehängt wurde und ein Hund zu ihm, um die Schande auszudrücken; aber die zwei wüthende oder beißende Hunde, die bei solcher Gelegenheit oft erwähnt werden, sollten die Qual des unglücklichen Juden vermehren, indem sie unten am Galgen so befestigt wurden, daß sie den Gehenkten beißen und zerfleischen konnten.²⁹⁾

Abgesehen von solchen Erleichterungen war das Erhängen einfache Todesstrafe wie das Enthaupten, steht aber doch in der Strafenscala höher, weil es eine unehrliche Todesart war,³⁰⁾ daher es vielfach als eine Gnade aufgeführt ist, wenn der Dieb nur geköpft wurde. Bei der allgemeinen Vorstellung von der Schimpflichkeit dieser Todesart lag gewiß ein Hauptmoment in der Schaustellung des Missethäters,³¹⁾ womit denn zusammenhängt, daß der Leichnam nicht beerdigt, sondern, wie die Formeln angeben, dem Erdreich entzogen und den Vögeln in der Luft Preis gegeben wurde,

²⁵⁾ Wilda S. 501. vgl. Grimm, Wsth. II. 381.

²⁶⁾ R. A. aus der Schweiz No. III. S. 32 ff.

²⁷⁾ R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 15.

²⁸⁾ Geschichtsfreund XV. 195.

²⁹⁾ R. A. aus der Schweiz No. III. S. 34. XVI. S. 18. Grimm, R. A. 685.

Arx, St. Gallen III. 285.

³⁰⁾ I. unten § 92.

³¹⁾ Wilda S. 501.

während man den Geköpften, wenn nicht der Leichnam aufs Rad geflochten wurde, begrub.

Nach dem ältesten Strafsburger Stadtrecht Art. 19. 23. hatte dort der vicarius advocati, der an des Vogtes Statt da ist, des Vogtes Unterthan, wie das Haupt abzuschlagen, so auch zu hängen. Die Vorbereitungen machte der Stockwärter, custos cippi; er hatte den Verurtheilten zum Galgen auszuführen, ihm die Augen mit einem Tuche zu verbinden,³²⁾ was wohl an die Stelle der früheren Verhüllung des Antlitzes getreten ist,³³⁾ die Leiter anzulegen u. f. w. Erst allmählig wurden besondere Nachrichter allgemein. Nach einer Öffnung aus dem Klettgau soll ein Weibel Nachrichter sein oder einen Andern an seiner Statt haben; in einem Weisthum von Dornstetten im Schwarzwalde fällt dem Büttel, wenn kein Nachrichter da ist, die Hinrichtung zu.³⁴⁾

§ 41. 3) Das Rädern, die alte Strafe des Mordes, wird oft beschrieben, z. B. in den Urtheilsformeln der zürcherischen Blutgerichtsordnung ist dem Nachrichter aufgegeben, den Verurtheilten zu binden, seine Füße zusammenzuflicken und ihn rücklings auf ein Brett zu legen, seine Füße einem Ross an den Schwanz zu binden und ihn mit dem Ross auf die Walfatt zu schleifen, daselbst seine Arme vor und hinter den Ellenbogen oder seine Beine oberhalb und niederhalb der Knie und darnach den Rücken mit einem Rad zu zerstoßen und zu zerbrechen und ihn darnach auf das Rad zu flechten, das Rad an eine Stange zu stoßen und ihn also in der Luft aufzurichten und ihn auf dem Rade und in der Luft sterben und verderben zu lassen.³⁵⁾ Wenn nicht ein Gnadenstoß auf Brust oder Kopf den Qualen ein Ende machte, konnte der Zerschmetterte oft noch längere Zeit lebend auf dem Rade liegen. In einer constanzer Chronik³⁶⁾ wird erzählt, daß einem Mörder in Basel 1435 auf den rechten Schenkel sechs Streiche gegeben wurden, 2 mit dem Rade und 4 mit dem Schlegel, dann 16 Streiche auf den Rücken und er noch gelebt habe. Rudolf von Wart, der bei der Ermordung K. Albrechts zugegen war, betheuerte seine Unschuld, als

³²⁾ f. auch Schauberg, Ztschr. I. 389. Bluntschli I. 408. Anm. 144.

³³⁾ Grimm, R. A. 684.

³⁴⁾ Grimm, Wsth. I. 291. 388. vgl. Schwsp. 107 W. 126. 135 L.

³⁵⁾ Schauberg, Ztschr. I. 389. 390. 391. R. A. aus der Schweiz No. XVI. § 16.

³⁶⁾ Mone, Quellenammlung I. 338.

er mit gebrochenen Gliedern auf dem Rade lag; seine Gemahlin, die bei Gottes Gnade am jüngsten Tage die Königin Agnes vergebens um sein Leben gebeten hatte, blieb drei Tage und drei Nächte, bis er starb, ohne Nahrung, betend unter dem Rade.³⁷⁾

Schärfung der furchtbaren Todesart war vorangehendes Zangenreissen.³⁸⁾

4) Das Verbrennen geschah nach der zürcherischen Blutgerichtsordnung so, das der Nachrichten dem Verurtheilten die Hände binden und ihn hinaus an die Sihl führen, ihn dafelbst auf eine Hurd setzen und an einen Pfahl (Stud) binden und ihn dann auf der Hurd brennen mußte, das sein Fleisch und Gebein zu Aschen werde.³⁹⁾ Die Strafe wurde im Mittelalter sehr gewöhnlich für Ketzerei, Zauberei, Hexerei, widernatürliche Unzucht und Brandstiftung gebraucht, ausnahmsweise auch für andere schwere Verbrechen. In Augsburg wurde 1564 ein Falschmünzer lebendig verbrannt;⁴⁰⁾ in Trogen noch 1646 eine Mörderin, weil das Rädern für Frauen nicht geeignet schien.⁴¹⁾ Der älteste Fall der Ketzerverbrennung auf alamannischem Gebiete ist, soviel ich weiß, vom Jahr 1229.⁴²⁾ Wie häufig Juden diese Strafe zu erleiden hatten, ist bekannt; beispielsweise führe ich an, das in Schaffhausen im Jahr 1400 dreissig Juden dem Feuertode übergeben wurden, weil einer derselben einen Christenknaben getödtet haben sollte, um dessen Blut am Ofterabend zu gebrauchen;⁴³⁾ in Winterthur im Jahre darauf »bei 27 Juden Mann und Weib«, welche angeblich die Brunnen vergiftet hatten.⁴⁴⁾

In Zürich wurden im XV. Jahrhundert 33 Personen verbrannt, im XVI. 32 enthauptet und verbrannt, 61 verbrannt, im XVII. Jahrhundert 14 lebendig verbrannt, im XVIII. 2 Personen.⁴⁵⁾

Eine Milderung oder vielmehr Umwandlung der schweren Strafe

³⁷⁾ J. v. Müller II. 1.

³⁸⁾ Gaffarus a. 1568. Chronik von Schaffhausen 1687.

³⁹⁾ Schauberg, Ztschr. I. 390.

⁴⁰⁾ Gaffarus s. a.

⁴¹⁾ Walfer I. 614.

⁴²⁾ Böhmer, fontes II. 2. 3.

⁴³⁾ Chronik von Schaffhausen 1400. Schreiber, Urk. II. 167. 520. f. auch Böhmer, fontes II. 39. 107.

⁴⁴⁾ Stumpf V. 33.

⁴⁵⁾ Meyer v. Knonau II. 140. 157. 170. 187.

war die Enthauptung oder Erwürgung des zum Feuertode Verurtheilten mit nachfolgender Verbrennung des Leichnams; Schärfung war das vorangeflickte Reissen mit glühenden Zangen,⁴⁶⁾ was nebst andern Schauerlichkeiten in Zug noch im Jahr 1738 an mehreren als Hexen verurtheilten Weibern ausgeführt wurde.

5) Dem Verbrennen ähnlich war das Sieden in Wasser oder Oel für Falschmünzer und auch falsche Zeugen, eine Strafe, die nicht selten vollzogen ist z. B. in Colmar 1274.⁴⁷⁾ Die Berner verliehen ihren Kessel in die Nachbarschaft.⁴⁸⁾

6) Das Zangenreissen, sonst furchtbares Vorpiel zu den schwersten Strafen, wie in der Carolina, ist in einer schweizerischen Hochgerichtsform auch als selbstständige Todesstrafe angedroht, »und ihn allda mit feurigen Zangen sein Leib zerreißen also lang bis er des Tods stirbt und verdirbt«.⁴⁹⁾

§ 42. 7) Das Lebendigbegraben war fast ausschliesslich Strafe der Frauen in den Fällen, in welchen Männer gehängt, enthauptet und gerädert wurden,⁵⁰⁾ selten der Männer wegen Nothzucht. Das Pfählen, d. i. Durchstoßen eines Pfahls durch das Herz, kam theils als Stück dieser Strafe vor, theils allein.⁵¹⁾

8) Eine sehr verbreitete Strafe, vornemlich, aber nicht bloß für Frauen war das Ertränken, sowohl in Form der Säckung als in anderer Weise. Davon verschieden ist das Schwemmen, das nicht Todesstrafe war, sondern darin bestand, daß der Verurtheilte eine bestimmte Strecke an einem Seil durch's Wasser gezogen wurde. Es war stark in Gebrauch in der Schweiz und im Elfaß.⁵²⁾ In Schaffhausen wurde 1564 eine Mutter wegen Unzuchtvergehen ertränkt, die Tochter geschwemmt; 1585 eine Bürgerin wegen Gotteslästerung im Rhein ertränkt, ein Mann von Hallau wegen Bigamie geschwemmt und dann von Stadt und Land verwiesen.⁵³⁾ Daß das Schwemmen vom Ertränken verschieden

⁴⁶⁾ Engelhard, Murten S. 81.

⁴⁷⁾ Böhmer, fontes II. 9. R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 24.

⁴⁸⁾ Revue Suisse III. p. 33.

⁴⁹⁾ R. A. aus der Schweiz a. a. O.

⁵⁰⁾ Memmingen S. 253.

⁵¹⁾ R. A. aus der Schweiz No. IV, XVI. S. 21. f. auch unten von der Nothzucht § 121 und § 99.

⁵²⁾ R. A. aus der Schweiz No. III.

⁵³⁾ Schaffhauser Chron. a. 1540. 1564. 1567. 1585.

war und als eine beschimpfende Strafe galt, zeigt auch ein von Strobel⁵⁴⁾ erzählter Fall aus Straßburg. Ein Mann, Namens Thomann Bichel, wurde 1518 verurtheilt, auf den Bengel zu sitzen und im Fluße geschwemmt zu werden. Als man ihn zu diesem Zweck auf die Schindbrücke führte, sprang er in den Fluß und suchte sich durch Schwimmen zu retten; doch wurde er bald wieder aufgefangen und nun zum Ertränken verurtheilt. Als ihm der Stadtschreiber das Urtheil vorlas und als Grund dazu den Umstand angab, daß Thomann nicht habe auf den Bengel sitzen wollen, schrie ihm dieser ganz erobst entgegen: Sitz du auf den Bengel!

9) Wenn die C. C. C. Art. 124 das Viertheilen zur Strafe der Verrätherei als Gewohnheit bezeichnet, so findet dieses Bestätigung vom alamannischen Gebiete. Ein Viertheilen des Leichnams nach vorausgegangener Strangulation oder Enthauptung, auch nach dem Rädern, war ebenfalls Sitte.⁵⁵⁾ Schaudererregend ist die Procedur, welche die Freien-Aemter L. G. O. für den Landesverräter vorschreibt⁵⁶⁾: zuerst soll ihm sein verrätherisches untreues Herz mit allem seinem Eingeweid aus dem lebendigen Körper geschnitten werden, dann die Enthauptung und Viertheilung folgen. Von der Ausführung dieser Barbarei ist zwar nirgends gemeldet, aber in Laufanne wurde ein Diener, der seinen Herrn, den Bischof, ermordet hatte, geviertheilt, nachdem ihm vorher die Nieren mit glühenden Zangen aus dem Leibe gerissen waren.⁵⁷⁾

Als Singularität kommt noch vor, daß nach der L. G. O. von Glarus und der Freien-Aemter der, welcher zwei Weiber genommen, in zwei Stücke zerpalten werden sollte, so daß jede Frau ein Stück erhielt.⁵⁸⁾ Auch der Jungfernkufs wird erwähnt.⁵⁹⁾

II. Die Leibesstrafen.

§ 43. Noch mehr Varietät und Qualerfindung als die Todesarten zeigen die Leibesstrafen. Das älteste Straßburger Stadtrecht

⁵⁴⁾ III. 497.

⁵⁵⁾ Gaffarus a. 1548. Stetten I. 310. Mone, Quellenfammlng II. 107.

⁵⁶⁾ R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 25.

⁵⁷⁾ Stettler's Chron. a. 1406. vgl. C. C. C. Art. 137.

⁵⁸⁾ R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 20.

⁵⁹⁾ Stöber's Alfatia 1851 S. 43.

§ 21 ff. nennt die damnatio pellis et pili (fcheren und villen), das Handabhauen, Augenausstechen und Hodenausfchneiden; Augsburg 1276 S. 47. 76. 105. 107. 115. die Schraiat, durch die Zähne brennen, Nase und Ohren abschneiden, Zunge ausschneiden, Hände abschlagen, Augen ausstechen, Abschlagen des rechten Daumens. Um die Dauer folcher Strafen bis zum Ende meines Zeitraums anzuzeigen, verweise ich auf das freiburger Stadtrecht von 1520, wo S. XVIII, 1 genannt sind: mit Ruthen ausschlagen, die Schuppe, das Halseisen, brennen durch Backen oder Stirn, Augen ausstechen, Ohren abschneiden, zeichnen an den Gliedern. Es geht hieraus hervor, das die meisten der Leibesstrafen sind:

1) verstümmelnde Strafen und nicht zu verkennen ist es, das bei der Feststellung dieser Strafen der Gedanke sich mehrfach geltend machte, das der Miffethäter an dem Gliede gestraft werden müsse, mit dem er gefündigt hatte.⁶⁰⁾ Am deutlichsten tritt dies hervor

a. bei dem Verlust der Zunge oder dem Schlitzen und Aufnageln derselben.⁶¹⁾ Wer in Augsburg auf der Spähe ergriffen ward, dem sollte man die Zunge ausschneiden, dann konnte er das Erfpächte nicht erzählen; liefs er sich wieder in der Stadt sehen, die Augen ausstechen, dann hatte sein Spähen ein Ende.⁶²⁾

b. Das Ohrenabschneiden war nicht selten Strafe von Dieben; es variirte der Verlust eines und beider Ohren. In Appenzell A. Rh. kam einmal der Fall vor, das ein Dieb das ihm aberkannte (rechte?) Ohr schon vorher zur Strafe in Altstädten verloren hatte.⁶³⁾

c. An den meisten Stellen, wo das Augenausstechen erwähnt wird, ist das Verbrechen nicht genannt.⁶⁴⁾

d. Es läfst sich nicht bezweifeln, das das am häufigsten genannte Abhauen der Hand oft ausgeführt worden ist. Nach

⁶⁰⁾ Walther, Versuch zu Erläuterung der Gesch. des vaterländ. Rechts (Bern 1765) S. 201. Wilda S. 510. f. oben S. 86.

⁶¹⁾ R. A. aus der Schweiz XVI. S. 20. Chronik von Schaffhausen a. 1620. vgl. Schwfp. 72 W.

⁶²⁾ Augsburg 1276 S. 107. f. auch Walch Art. 162.

⁶³⁾ Schäfer S. 100.

⁶⁴⁾ Schauberg, Ztschr. I. 386. Ztschr. für schwz. Recht IV. 136. Strafsburg § 23. f. aber Gaffarus a. 1446 (grassatores nocturni). Ochs II. 408.

Gaffarus wurde 1538 einem Schneider in Augsburg aus Gnaden durch den Scharfrichter die rechte Hand abgehauen, nachdem er sich durch Geld mit den Verwandten des getödteten Kindes abgefunden hatte.

§ 44. 2) Körperliche Züchtigung. Dafs in älterer Zeit das Geißeln Strafe der Slaven war, in den Fällen, wo Freie Buße zu zahlen hatten, ist nicht blofs, wenn auch zunächst zurückzuführen auf die Schätzung des freien Mannes, der durch eine solche Strafe entehrt worden wäre, sondern auch darauf, dafs die vermögenslosen Slaven nichts zu zahlen hatten, die Zahlung also den Herrn getroffen haben würde.⁶⁵⁾ Daher ist in der § 32 erwähnten Urkunde von 977 für denselben Fall den Slaven die Geißelung unbedingt gedroht, dem Freien nur, wenn er die Buße nicht zahlen konnte.

Im deutschen Mittelalter ist für entehrende Handlungen die Geißelung auch unbedingt Strafe von Freien. Selten ist eine bestimmte Zahl von Schlägen vorgeschrieben, wie im Schwfp. 147. 149 W., sondern es galt »verbera non dantur ad mensuram«, so bei dem häufigen Aushauen mit Ruthen aus der Stadt; selten kommen auch Schläge allein vor, sondern meistens mit einer schärfenden und den Beftraften kenntlich machenden Zugabe. Das allbekannte »zu Haut und Haar«, welches der Mönch Oswald in seiner lateinischen Uebersetzung des Schwabenspiegels wiedergibt durch »ad cutis flagellationem et crinium abscissionem«,⁶⁶⁾ fafst beides zusammen. In dem ältesten deutschen Entwurf des freiburger Stadtrechts von 1275⁶⁷⁾ ist angegeben, dafs das Haar zwei Finger breit abgeschoren werden soll, wodurch die Schande für längere Zeit kund gemacht wurde. Aber wenn wir auch als Regel annehmen, dafs das Haar gänzlich abgeschoren wurde, war daselbe erreicht, denn das lange Haar war Kennzeichen der Freien, die Knechte mußten es kurz geschoren haben.⁶⁸⁾ Bei Weibern wurde das Abschneiden der Zöpfe mit dem Auspeitschen verbunden.⁶⁹⁾

Dem deutschen »zu Haut und Haar« entsprechen die lateini-

⁶⁵⁾ vgl. K. Maurer in der (münchener) krit. Ueberschau III. 55.

⁶⁶⁾ Merkel, de rep. Alam. p. 108.

⁶⁷⁾ Schreiber, Urk. I. 77.

⁶⁸⁾ Grimm, R. A. 283. Weinhold, Frauen S. 458.

⁶⁹⁾ Blumer II. 2, 9.

fchen Wendungen ⁷⁰⁾: »damnatio pellis et pili, pelle et crine privatus, corio et crinibus puniendus.«

Im augsburger Stadtrecht 1276 ist gewöhnlich die Verbindung: »an der Schraiat schlagen und durch die Zähne brennen.« ⁷¹⁾

Freiburg im Uechtland 42 hat die Bestimmung: »Si quis infra terminos villae usque ad quinque solidos furtum fecerit, primo debet signari, si secundo deprehensus fuerit, debet suspendi.« Gaupp ⁷²⁾ nimmt dieses signari als gleichbedeutend mit der Strafe zu Haut und Haar, und dafür scheint zu sprechen, daß so oft gefagt ist, auf den kleinen Diebstahl, bis zum Betrage von 5 Schilling, stehe die Strafe zu Haut und Haar, auf den großen der Galgen, allein das Gewicht liegt hier in der Unterscheidung des ersten und des wiederholten Diebstahls. Um den bestraften Dieb als solchen zu erkennen, wurde er gezeichnet. ⁷³⁾ Dafür kam das Brandmarken als gewöhnliche Form auf, auch bei anderen Verbrechern als den Dieben. ⁷⁴⁾

3) Schwerer als das Scheren war das Abziehen der Haut mit den Haaren, die decalvatio. ⁷⁵⁾ Freiburg im Uechtland § 11 (Thun § 6. Aarberg p. XXVIII): »Si hospes vel advena aliquem civium percusserit, ligatur ad truncum, abstracta sibi cute capitis.«

Das oben § 41 erwähnte Schwemmen, eine Abschwächung des Ertränkens, kann man sowol zu den Leibesstrafen als zu den beschimpfenden Strafen, die oft nicht scharf getrennt werden können, rechnen.

III. Die Freiheitsstrafen.

§ 45. Obwohl oft gefagt ist, daß die Obrigkeiten für Gefängnisse zu sorgen haben, sind damit meistens Detentionsgefängnisse gemeint. ⁷⁶⁾ In den Städten kam man darauf, alte feste Thürme

⁷⁰⁾ Straßburg § 21. Hagenau § 19. Augsburg 1156 Art. III. Ueber die Alliterationen f. Wackernagel zum basler Dienstmannenrecht S. 37.

⁷¹⁾ S. 47. 66. 76. 105. 106. 107. Ueber die Schraiat f. Schmeller III. 503. Grimm, R. A. 725. Rössler, zum Stadtr. von Brunn, Gloffar.

⁷²⁾ II. 79.

⁷³⁾ f. besonders Augsburg 1276 S. 76. — Wilda S. 515. 882. Cropp S. 340.

⁷⁴⁾ Stetten I. 557. Schäfer S. 100. Freiburg 1520 p. XVIII. 1.

⁷⁵⁾ Grimm, R. A. 703. Wilda S. 514.

⁷⁶⁾ Augsburg 1276 S. 106. Grimm, Wsth. I. 726. 749. 823. vgl. Zöpfl, Alterth. I. 54 ff. über den »Stock«.

zu Gefängnissen zu benutzen, auch für kürzere und längere Strafhaf, aber die Gefängnisstrafe nimmt doch im Strafenfyftem eine fehr untergeordnete Stelle ein. Verweifung aus Stadt und Gebiet erschienen in unzähligen Fällen ausreichend, und machte keine Kofthen, und wo man Abschreckung für nöthig hielt, war Gefängnisstrafe nicht geeignet.

1) Das Einmauern ift zwar oft dem Lebendigbegraben verwandt, aber gewöhnlicher hatte es den Character einer fchweren Freiheitsstrafe, daher in Folge der Gnade das Einmauern ftatt der Todesstrafe gefetzt wurde.

Als eine langsam zu Tode quälende, aber doch als nach Gnaden erkannte Strafe ift das Einmauern befchrieben in der züricher Blutgerichtsordnung, ⁷⁷⁾ wo in der Formel dem Stadtbaumeifter und einem Rathsfreunde der Auftrag ertheilt wird, den N. N. an füglichen Enden, wo es ihnen gefällt, vermauern zu laffen, alfo dafs ihn Sonne und Mond lebendig nicht mehr befcheine und er kein »Geficht« in noch aus habe denn oben ein Löchli, da der Dunft etwas von ihm gehen und man ihm das Effen hinein geben möge; es folle fonft niemand mit ihm zur Rede kommen und er täglich einmal zu effen haben und er alfo darin liegen und bleiben bis er erftorben fei und dann dem Nachrichten fein Leib befohlen werden, dafs diefer ihn verbrenne. Diefte Strafe ift nicht felten angewendet worden. Im fünfzehnten Jahrhundert wurde in Zürich eine Hexe, der man verfprochen hatte, fie am Leben zu laffen, eingemauert; nach ihrem Tode verbrannte der Scharfrichter den Leichnam. Zwei Anhänger Waldmanns wurden 1489 in Zürich eingemauert; ⁷⁸⁾ in Conftanz ein Mann 1453; ⁷⁹⁾ in Efslingen 1531 Sebaftian Einhard, weil er dem Herzog Ulrich von Württemberg die Fefung Asperg hatte in die Hände fpielen wollen. ⁸⁰⁾ Als Kaifer Friedrich III. im Jahr 1485 nach Kempten kam, wurde der Stadtfchreiber Jofs Scheit, der durch vielfache Veruntreuung in feinem Amte das Leben verwirkt hatte, auf vieles Bitten von Frauen und Männern mit der Todesstrafe verfchont, aber im Spital

⁷⁷⁾ Schauberg, Zfchr. I. 386.

⁷⁸⁾ Meyer von Knouau II. 140. Fufslı, Johann Waldmann S. 236. Anshelm's berner Chronik II. 35.

⁷⁹⁾ Speth, Conftanz S. 319.

⁸⁰⁾ Pfaff, Efslingen S. 120. Anm.

der Stadt in ein besonderes Gemach vermauert. Später wurde er begnadigt, doch mußte er schwören, bei Verlußt des Lebens die Stadt nicht mehr zu betreten.⁸¹⁾ Die Züricher hatten 1440 den Hans Meiß, ihren Bürger, eingemauert, weil sie behaupteten, er hielte es mit den Schweizern, mit denen Zürich im Kriege war; sie mußten ihn frei lassen, als der Krieg für Zürich eine schlimme Wendung nahm, ließen ihm aber 1444 den Kopf abschlagen.⁸²⁾

Ganz deutlich tritt auch das Einmauern als Freiheitsstrafe auf, wo der Verbrecher seiner Familie übergeben wurde, damit sie ihn einmauerte und verforgte.⁸³⁾ Daran schließt sich in der innern Schweiz der Hausarrest, verschärft durch Tragen eines Klotzes am Bein oder Anlegen an eine in der Wand befestigte Kette.⁸⁴⁾

2) Bei dem Mangel an Gefängniseinrichtungen diente auch zur Aushülfe die Verfrachtung auf fremde Galeeren. So in Augsburg⁸⁵⁾ und besonders häufig in der Schweiz vom sechszehnten Jahrhundert an, z. B. im Toggenburg wurde 1663 ein Mann zu 101 Jahren Galeeren verurtheilt, ein anderer zu 10 Jahren.⁸⁶⁾ In der Chronik von Schaffhausen ist dieses Verfrachten meistens als ein Verkaufen bezeichnet (a. 1609 u. a.). In Luzern richtete man einst eine Galeere auf dem See ein.⁸⁷⁾

3) Auch Strafarbeiten in der Stadt werden erwähnt.⁸⁸⁾

IV. Die Verbannung.

§ 46. Die Verbannung reiht sich zwar als Beschränkung der freien Bewegung an die Freiheitsstrafen an, ich möchte sie aber nicht mit Wilda unter diese Rubrik bringen, weil dies der üblich gewordenen Vorstellung von der Freiheitsstrafe und dem Sprachgebrauche widerstrebt, auch der Auffassung des Verhältnisses von Gefängnis und Verbannung nicht gemäß ist.

⁸¹⁾ Haggemüller I. 395. f. auch Chronik von Schaffhausen a. 1553.

⁸²⁾ Mat. Berler S. 153. 155.

⁸³⁾ Jäger's Augsburg S. 171. Blumer I. 396. Pfyffer, Luzern I. 396.

⁸⁴⁾ Pfyffer, Luzern I. 406. Renaud, Zug S. 52. R. A. aus der Schweiz No. VI. S. 42. Blumer II. 2, 11.

⁸⁵⁾ Gaffarus a. 1571. Stetten I. 567. 761.

⁸⁶⁾ Wegelin, Toggenburg II. 257. Andere Fälle f. Blumer II. 2, 10. Schäfer S. 100. Haller und Müslin, Chron. S. 169. Segeffer IV. 205.

⁸⁷⁾ Pfyffer, Luzern I. 376.

⁸⁸⁾ Gaffarus p. 1938.

Wir haben die Verbannung zunächst als gemilderte Friedlosigkeit zu erfassen ⁸⁹⁾ und sehen, daß, so wie die Wurzel des deutschen Strafrechts, die Friedlosigkeit, beim Wachsen des Baumes verdeckt wird, in dem veränderten Straffsystem des Mittelalters die Verbannung geradezu in die Gestalt einer Strafe übergeht, daneben aber auch als polizeiliche Maßregel erscheint und so, wie Köstlin ⁹⁰⁾ richtig sagt, in der Stadtverweisung eine rechtlich-polizeiliche Zwitternatur in sich trägt.

Wenn wir ausgehen von der Selbstverbannung, dem Weichen aus Stadt und Land, und nach den Beweggründen dazu fragen, so konnten diese zwar sehr verschieden sein, die drohende Blutrache, die Furcht vor dem Ergriffenwerden durch die Obrigkeit u. dgl., aber immer mußte der Betreffende in der Selbstverbannung ein geringeres Uebel sehen, das er statt eines größeren wählte, und ein *quid pro quo* war auch die Verbannung, welche auferlegt wurde; gemilderte Friedlosigkeit war nicht mehr volle Friedlosigkeit, das Exil war leichter als der Tod. ⁹¹⁾ Aber ein Uebel blieb die Verbannung immer, die selbstgewählte wie die verhängte, und die alte Sprache drückt dies so schön aus durch das Wort *Elend*. Der Fremde ist ein »elend Mensch« und die Fremde war das *Elend*. ⁹²⁾ Als Reineke Fuchs der Frau Ermelyn vorzuschlug, mit ihm ins Schwabenland zu ziehen, das er ihr wie ein Schlaraffenland ausmalte, da sagte die Frau, welche am heimischen Heerd treuer hängt als der Mann: »scholn wy nu tèn in èn ander lant, dâr wy elende un vromde weren?«

»Das Land verlieren« ist im Landbuch von Gersau, »die Stadt verlieren« im luzerner geschwornen Briefe 1252 der Ausdruck, der die Rechtsfolge der Verbannung bezeichnet. Wenn und wie lange die Verbannung rechtlich oder richterlich fixiert war, existierte für den Verbannten das Land oder die Stadt nicht, deren Frieden er genossen hatte und niemand durfte ihn da haufen und hofen; liefs er sich auf diesem Boden betreten, so hatte jeder Bürger die Ver-

⁸⁹⁾ f. oben § 30. S. 61.

⁹⁰⁾ Ztschr. für deutsches Recht XV. 368.

⁹¹⁾ vgl. den Bericht aus Mühlhausen oben § 25 S. 52.

⁹²⁾ Grimm, Wsth. I. 352. — Grimm, R. A. 396. Weigand, Synon. No. 1993. Das englische *wretch* führt auch darauf zurück, denn agl. *wrecca* ist = exul. Schmid's Glossar zu den Gesetzen der Angelsachsen.

pflichtung ihn zu fahen⁹³⁾ und Vernichtung war sein Loos nach der strengen Auffassung: die Friedlosigkeit, in der Verbannung gemildert und ihrer äussersten Consequenz entkleidet, trat wieder in voller Kraft hervor. Landbuch von Schwyz S. 23: »Und wer also ergriffen und gefangen wirt, dem soll man sin Haupt mit dem Rechten abschlachen on alle genadt.«⁹⁴⁾

In den meisten Fällen war die Möglichkeit gegeben, das Land wieder zu gewinnen. War einer ausser Landes gesetzt, weil er eine Busse nicht zahlen konnte, so wurde ihm das Land aufgethan, wenn er die Busse zahlte;⁹⁵⁾ war die Verbannung nach Zeit und Jahren bestimmt, wenn die Zeit abgelaufen war.

Die Zeiten der Verbannung sind sehr verschieden: 5 Jahre, 10 Jahre und 1 Tag u. f. w.⁹⁶⁾ In dieser Varietät erscheint die Verbannung ganz als eine dem Falle angepasste Strafe, daher kommen auch kurze Zeiträume von Monaten und Wochen vor.⁹⁷⁾ Hundert Jahr und 1 Tag, 101 Jahr, auch sonst Bezeichnung für das Ewige, das scheinbar in eine Zeitgrenze gefasst wird, sind für die ewige Verbannung gebraucht.⁹⁸⁾

In der grössten Ausdehnung finden wir die Stadtverweifung sowol als Strafe als für andere Zwecke. Die verschiedenen strafsburger Stadtrechte geben darüber reichliche Auskunft und zeigen, wie im Hintergrunde der zwar zeitlich fixirten und als Strafe fühlbar werdenden Verweifung die Bedeutung des »Räumens« als eines Zugeständnisses an den Schuldigen durchschimmert. Die Zeitfristen sind im Stadtrecht von 1249 äusserst kurz und stünden gar nicht im Verhältniss zu dem Verbrechen oder Vergehen, wenn mit der Verweifung die Sache abgemacht wäre; aber dass diess nicht der Fall war,⁹⁹⁾ zeigt § 5: »quicumque virginem vel mulierem violenter oppresserit, statim ipse et auxiliatores sui,

⁹³⁾ Schwyz Ldb. S. 23. Dietsenhofen § 9. Stadtbuch von St. Gallen S. 43.

⁹⁴⁾ f. ebenda S. 67 und den Fall in R. A. aus der Schweiz No. II. S. 26.

⁹⁵⁾ Landbuch von Schwyz S. 10. 13. 16. 18. 20. 30. 53.

⁹⁶⁾ Landbuch von Schwyz S. 66. Pfaff, Eßlingen S. 101.

⁹⁷⁾ Strafsburg 1249 und Bern 1614 an verschiedenen Stellen; Jäger's Ulm S. 120.

⁹⁸⁾ Geschichtsforscher X. 413. Anm. 45. Stadtbuch von St. Gallen S. 43. Grimm, Wsth. I. 391., R. A. 225. — Stettler's Chron. II. S. 18 (a. 1528). Rickenmann, Rapperswil S. 166.

⁹⁹⁾ vgl. oben § 38.

si non deprehensi fuerint, exhibunt civitatem per unum miliare, unum annum nullatenus intrantes civitatem, quousque laesae, civitati et iudicio satisfecerint.* Gegen den aus dem Gerichtskreise der Stadt entwichenen Nothzüchter gab es kein Mittel, ihn der Capitalstrafe zu unterwerfen, jene Bestimmung war eine Art Compromiss, um das Mögliche zu erreichen. In anderer Weise trat eventuell das Räumen der Stadt ein, wenn jemand die schuldige Busse nicht zahlen konnte.¹⁰⁰⁾

So wie die Verweisung als Strafe zeitlich verschieden war, so auch räumlich. Oft ist zwar nur gesagt, dass einer die Stadt räumen soll, wo dann der Friedkreis derselben der verbotene Boden ist; nicht selten ist dieser genauer topographirt;¹⁰¹⁾ oft ist die Entfernung nach Meilen angegeben, wie in den Straßburger Stadtrechten, im Statut von Nördlingen § 65, im basler Stadtfrieden 1286 § 3. 4., in der basler G. O. 1457 § 90; bisweilen bleibt dem Verwiesenen die Vorstadt erlaubt,¹⁰²⁾ doch nur, wenn der Grund der Verweisung eine nicht bezahlte Geldschuld oder ein kleiner Frevler war. In der Schweiz erstreckte sich die Verbannung oft auf grössere Districte und auch auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft.¹⁰³⁾

V. Die Eingrenzung.

§ 47. Eine Beschränkung der freien Bewegung und ein Gegentück zur Verbannung war die Eingrenzung. Als Hausarrest wurde sie bisweilen in einer Weise verstärkt, dass sie als ein der Gefängnisstrafe sehr nahe kommendes Surrogat derselben erscheint.¹⁰⁴⁾ Noch im Jahr 1697 wurde, nach der Chronik von Schaffhausen, ein vornehmer Mann, der Abends auf der Straßse einen feiner Standesgenossen ermordet hatte, um 2000 Gulden gebüßt und auf Lebenszeit in sein Haus eingebannt.

Sehr gewöhnlich war in der Schweiz die Eingrenzung in die Gemeinde und ist dort bis zur Gegenwart in Uebung geblieben.¹⁰⁵⁾

¹⁰⁰⁾ Luzern geschw. Brief 1252. Zürich Rb. II. 9. Winterthur 1264 § 13.

¹⁰¹⁾ Schreiber, Urk. I. 195. Zürich Rb. I. 39.

¹⁰²⁾ Basel Rechtsq. I. S. 25. 36. 47. 55.

¹⁰³⁾ Tschudi II. 14. S. 641. Segeffer II. 627.

¹⁰⁴⁾ f. oben § 45 S. 97.

¹⁰⁵⁾ Blumer II. 2, 11. Prutz, deutsches Museum 1857 No. 25. S. 897 ff.

Oft wurde und wird sie verbunden mit dem Verbot von Wirthshäusern oder auch überhaupt von Häusern, wo Biederleut wohnen.¹⁰⁶⁾ In diesem letzteren Falle ist die Beschränkung schon eine Folge der Ehrlosigkeit.

Verbannung und Eingrenzung stehen sich zwar gegenüber, stoßen aber auch zusammen. Bei Nichtzahlung einer Buße mußte in Luzern ein Bürger »hinaufschwören« d. i. die Stadt nicht betreten zu wollen, der Gast in solchem Falle »hereinschwören« d. i. die Stadt vor Erledigung der Sache nicht zu verlassen.¹⁰⁷⁾ Die beiden Arten der Beschränkung der Freiheit, wie sie unter den gemeinfamen Begriff des Bannes fallen, sind kaum auseinander zu halten in dem Falle, wo einem Bürger die Stadt verboten, die Vorstadt erlaubt war. Seine »Leistung«, welcher Name besonders in den basler und berner Rechten gewöhnlich ist, konnte zugleich als Verweisung aus der Stadt und als Eingrenzung in die Vorstadt genommen werden.

VI. Die Einziehung des Vermögens.

§ 48. Das alamannische Volksrecht nennt sowohl Einziehung des ganzen Vermögens als eines aliquoten Theils desselben.¹⁰⁸⁾

Der Zusammenhang des Vermögensverlustes mit der Friedlosigkeit tritt noch deutlich hervor in den Verrufungsformeln¹⁰⁹⁾ und das immer wiederkehrende Verfallensein von »Leib und Gut« zeigt die Grundanschauung, daß die Existenzvernichtung das Vermögensrecht mit umfaßt. Auch in anderer Form ist der Verlust des ganzen Vermögens oft ausgedrückt, z. B. Freiburg 1120 § 49 heißt es vom treulosen Vormunde: »corpus erit burgensium et bona domino sunt adjudicanda«; im züricher Richtebrief I. 1. vom flüchtigen Mörder: »daz sol im gan an alles sin guot, das er usse und inne hat und sol in die stat niemer kommen.«

Als Empfänger des verfallenen Vermögens ist theils die Gemeinde und Stadt genannt,¹¹⁰⁾ theils und am häufigsten die Herr-

¹⁰⁶⁾ Kaifer's Lichtenstein S. 329.

¹⁰⁷⁾ Segeffer II. 623. f. auch S. 627. 628.

¹⁰⁸⁾ I. Alam. Kar. 25. 38. 39. 40.

¹⁰⁹⁾ Segeffer II. 710. R. A. aus der Schweiz XVI. S. 35.

¹¹⁰⁾ Zug 1432 § 25. 26. vgl. oben § 36.

schaft und die Obrigkeit. In der züricher Blutgerichtsordnung aus dem fünfzehnten Jahrhundert ist das Recht der Stadt auf das verfallene Gut des Verurtheilten abgeleitet aus der Reichsvogtei.¹¹¹⁾ Diefes war 1400 dem Rathe und der Stadt von K. Wenzel überlassen worden.

Der Verfall des Guts erlitt im Laufe der Zeit bedeutende Modificationen:

1) Zunächst zeigt das so oft hinzugesetzte »auf Gnade«, das das Gut nicht unbedingt verfiel.¹¹²⁾ In der mühlberger Richtung 1424 ist den Freunden des Gerichteten oder Geächteten gestattet, dessen Gut zu lösen mit 10 Pfund Stebler und 1 Helbling.¹¹³⁾ Damit läßt sich zusammenstellen, das in dem spätern freiburger Stadtrecht 1520 p. XCIV, 1. gesagt ist, der Todschläger solle enthauptet und nicht desto minder von seinem Gut die 10 Pfund Pf. zu Frevel an der Herrschaft Stab verfolgt werden, wie auch von Alters Herkommen sei. Es ist möglich, das, nach dem Ausdrucke »zu Frevel« zu schliesen, an der letzteren Stelle die 10 Pfund, sonst eine häufige Wette, auch hier so aufgefaßt sind,¹¹⁴⁾ während sie an der ersteren Stelle als Auslöfungsumme des Vermögens stehen. Aehnlich wie in dem freiburger Stadtrecht 1520 heist es in den Landsatzungen des Hochgerichts der fünf Dörfer (Graubünden) S. 38, das die Obrigkeit aus dem verlassenen Gute eines zum Tode Verurtheilten voraus die Kosten nehmen solle, die sich in dem Handel verlaufen hätten und dazu 60 Pfund Pf. den Gemeinden »für den Frevel«. Das Landbuch von Churwalden setzt ebenfalls, das aufer den 60 Pfund das übrige Gut den nächsten Erben zufallen soll, nimmt aber von dieser Concession aus »die grössten Fehler als Hexerei, Mord, Brenner, Falschmünzer, Verräther, Sodomiter u. dgl.«

2) Selten ist wie in der lex Alam. Kar. 38. nur die Einziehung einer Quote des Vermögens vorgeschrieben. Eine Urkunde Carl IV.

¹¹¹⁾ Schauberg, Ztchr. I. 383.

¹¹²⁾ Zug a. a. O. Grimm, Wsth. I. 3. 18. Schauberg, Ztchr. I. 382. Ein Fall bei Segeffer II. 642. Anm. 1.

¹¹³⁾ Schreiber, Urk. II. 343.

¹¹⁴⁾ Unrichtig nach Sp. III. 50, eine Stelle, die aber nicht in den Dtschp. und Schwfp. übergegangen ist, wohl deshalb, weil die Gewohnheit entgegenstand. vgl. Cropp S. 342 ff. Köstlin in der (münchener) krit. Ueberschau III. 183.

für Colmar vom Jahr 1363 ordnet die Confiscation von zwei Dritteln der Güter des flüchtigen Todschlagers an.¹¹⁵⁾

3) Dafs die auf dem Vermögen haftenden Schulden vorweg getilgt werden sollten, worin also eine Fixirung des Begriffes »Gut« liegt, ist in den zuger und anderen Rechtsquellen¹¹⁶⁾ ausgesprochen und darf wohl als allgemeine Regel genommen werden, deren Einschärfung hie und da nöthig erscheinen mochte.

4) Die bedeutendste Modification der strengen Regel liegt aber in der Trennung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens, indem sich zu Gunsten der Familie des Verurtheilten geltend machte, dafs nur das bewegliche Vermögen confiscirt wurde.¹¹⁷⁾ Die Friedensconstitution Friedrich I. vom Jahr 1156 spricht den Grundfatz aus: »Si vero pacis violator a facie iudicis fugerit, res ejus mobiles a iudice in populo publicentur et dispensentur; heredes autem sui hereditatem aequam ille tenebat recipiant, tali conditione imposita, ut iureiurando spondeatur, quod ille pacis violator nunquam de cetero ipsorum voluntate aut consensu aliquod emolumentum inde percipiat. Quod si heredes, neglecto postmodum iuris rigore, hereditatem ei demiserint, comes eandem hereditatem regiae ditioni assignet et a rege iure beneficii recipiant.« Damit stimmt deselben Kaisers Privileg für Hagenau 1164 § 12. 14. 15. überein, so wie die thurgauer L. G. O. und die Offnung von Altorf in der ursprünglichen Fassung¹¹⁸⁾ § 65: »wer under inen verschuldi semlichs, das er einem herren verfall lib und guot, so sölli und mugi sich der herr under zihen des varenden guots und nüt der hüfern, noch des ligenden guotes.« Von neuerer Hand ist hier aber »des« durchgestrichen und darüber geschrieben »ligendes und«. Es entstand ein Kampf der beiden Ansichten; daraus erklärt es sich, dafs in der Offnung von Kyburg § 1 urgirt ist: »sölicher personen gut nützit usgenommen«. Gegen die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts drehte sich ein Streit

¹¹⁵⁾ Strobel II. 393.

¹¹⁶⁾ Zug 1432 § 35, Malefizordnung S. 64. Thurgauer L. G. O. S. 51. vgl. Wilda S. 289.

¹¹⁷⁾ vgl. Wilda S. 289 ff. Marezoll, die bgl. Ehre S. 331. Heydemann, die Elemente der Joachimischen Constitution S. 122. 242.

¹¹⁸⁾ Grimm, Wsth. I. 17.

zwischen Grüningen und Zürich um diesen Punkt.¹¹⁹⁾ Der Grund der Trennung des beweglichen und unbeweglichen Guts in folchem Falle führt auf eine Grundregel zurück: von der Fahrhabe in ihrer Beweglichkeit unterschied sich das liegende Gut als Familiengut, das nicht leicht aus der Familie heraus veräußert werden sollte.¹²⁰⁾

Dafs der Vogt beim Todschlage kein Recht auf das liegende Gut eines Gotteshausmannes habe, ist auch ausgesprochen in dem Weisthum für Weitnau,¹²¹⁾ aber damit ist nur das Recht des Gotteshauses gegenüber dem Vogte gewahrt, nicht eine Rücksicht auf die Erben genommen.

5) In anderer Weise und weitergehend weicht das augsburger Stadtrecht 1276 S. 48 ab von dem Grundsatz der Publication des ganzen Vermögens. Wird der Todschläger gefangen und vor Gericht gebracht, so gehöret Leib wider Leib, also dafs man über ihn richten soll mit blutiger Hand, und wenn der Richter richtet über den Leib, so hat er mit dem Gute nichts zu thun, sondern was der Gerichtete hatte, das bleibt den Erben.¹²²⁾ Da haben wir also schon eine Anwendung des Sprichworts: »Mit dem Halbe bezahlt man alles.« Das Stadtrecht geht sodann zu dem Falle über, dafs der Todschläger entronnen ist. Da soll sich der Vogt des Gutes unterwinden, es aber gegen Bürgschaft ausgeben, wenn ein Verwandter sich dazu meldet. Es wird dann weiter angegeben, dafs die Hinterlassenschaft bereinigt werden soll durch Ausscheidung dessen, was Fremden gehört. Bleiben 150 Pfund augsburger Pfennige übrig, so soll der Vogt davon 50 nehmen und nicht mehr, das Uebrige bleibe den Erben; sind nicht 150 Pfund übrig, so kann der Vogt das Drittheil des Gutes nehmen, zwei Theile bleiben den Erben. In der Recension bei Walch Art. 149 ist ein Unterschied der Bürger und Fremden gemacht.

Streitigkeiten über das verfallene Gut Hingerichteter zwischen verschiedenen Behörden, die einen Anspruch zu haben glaubten, konnten nicht ausbleiben.¹²³⁾

Es fehlt auch nicht an Bestimmungen über die Vertheilung der

¹¹⁹⁾ Schauberg, Ztschr. I. 61.

¹²⁰⁾ Eichhorn II. § 359. R. A. aus der Schweiz No. XVII. S. 36.

¹²¹⁾ Grimm, Wsth. I. 310.

¹²²⁾ f. auch S. 65. Schwfp. 170 W. Sfp. II. 31. § 1 vgl. mit III. 50. Dtschsp. 140.

¹²³⁾ Attenhofer, Surfee S. 46. 68.

Dinge, die ein Verurtheilter an und bei sich hatte, als er gefangen wurde. Wird ein Mann hier gefangen, sagt das augsburger Stadtrecht S. 46, und dem Vogte geantwortet, wird über den gerichtet zu dem Leibe, hat er Rofs oder Harnifch oder Gut, es feien Pfennige oder andre Bereitschaft, das ist des Vogtes; was darnach oberhalb des Gürtels ist, das ist der Weibel und Schwert und Meffer; was unter dem Gürtel ist, das ist des Henkers. Dieses Recht des Henkers ist auch im Folgenden wiederholt. Der Stadtrodel von Murten § 13 spricht die Kleidung des Verbrechers dem Frohnboten (praeco) zu; ein Weisthum von Neuweiler im Unterelfafs ¹²⁴⁾ das oberfte Kleid dem Büttel. In Bafel follte der Dieb mit den Kleidern, darin er begriffen wurde, gehängt werden und der Henker kein Recht daran haben. ¹²⁵⁾

VII. Die Ehrenstrafen.

§ 49. Entziehung und Schmälerung der bürgerlichen Ehre tritt oft als Folge der Strafe ein und hängt mit der Unterscheidung der ehrlichen und unehrlichen Sachen eng zusammen. Der Dieb, der gehängt wurde, erlitt darin eine unehrliche Strafe, wurde er gestäubt, ebenfalls, und auch wenn er Haut und Haar loskaufte, wurde seine Ehre davon berührt, als ob er diese entehrende Strafe erlitten hätte. Augsburg 1276 S. 108 (vgl. S. 79): »Swer diupheit hat vergolten, der mak niht geziuk fin — unde fwer den rehten strazraup getan hat oder vergolten — unde fwer den nahtschach hat getan, der mak keiner dinge niht geziuk fin.« Wenn dafür im Schwfp. 38 W. 41 L. (Sfp. I. 38. § 1) gesagt wird »die fint alle rehtlos«, so ist das keine verschiedene Auffassung, denn in dem speziellen Ausdruck des augsburger Stadtrechts treffen Recht und Ehre zusammen. Sein beschwornes Wort einzufetzen, war das Recht und die Ehre des freien unbescholtenen Mannes und es ist kein zufälliges Zusammentreffen, das Ehre und Eid in der Rechtsprache synonym sind ¹²⁶⁾ und wiederum Recht und Eid. Schwfp. 25 W.: »fwes man si aber überwifen mac, da nimet man

¹²⁴⁾ Grimm, Wsth. I. 756.

¹²⁵⁾ Bafel Rechtsq. I. S. 112., f. aber S. 191. 379.

¹²⁶⁾ Schwfp. 229 W. 278 L. Grimm, Wsth. I. 297. R. A. aus der Schweiz No. IX. S. 51; unten § 108.

ires rehtes niht umbe«. Augsburg 1276 S. 55: »Wil aber diu frowe fins rehtes niht«, S. 68: »sin gerihte welle nemen«.

Die Unfähigkeit zum Zeugnisse ist umfasst in den allgemeinen Formeln des freiburger Stiftungsbriefes § 48 »nec aliis prodesse poterit. vel obesse«, der schweizerischen Rechte: »dafs er mit feiner Hand noch mit seinem Mund weder Nutz noch Schad bringen könne«, »dafs er für einen ehrlofen Mann gehalten werden und niemand weder an Gericht noch an Recht weder nutz noch schad sein foll«. Diese und ähnliche immer wiederkehrende Formeln ¹²⁷⁾ geben an, dafs die Stimme des Betreffenden keine Geltung habe im öffentlichen Leben.

Der volle Ausdruck der Entziehung der bürgerlichen Ehre ist in der schweizerischen Rechtsprache »von Ehr und Gewehr setzen«. Der Eid ist der innerste Kern der Ehre, das Seitengewehr das äufsere Zeichen derselben. ¹²⁸⁾

Wie man wegen der engen Verbindung der Entziehung und Schmälerung der bürgerlichen Ehre mit der Strafe dazu kam, sie als Strafe aufzufassen, zeigen ebenfalls am deutlichsten die schweizerischen Rechte. Es gab nicht blofs eine vollständige und unvollständige Entziehung der Ehre, sondern auch eine dauernde und zeitweilige, und da lag es sehr nahe, sie nach den Abstufungen als eine schwerere oder leichtere Strafe anzusehen, ähnlich wie bei der Verbannung, die ursprünglich auch nicht Strafe war. Als man sich daran gewöhnt hatte, die Ehrentziehung, besonders die zeitweilige, als eine Strafe aufzufassen, kam man auch auf einen Mißbrauch, bei dem die wahre Bedeutung der Ehrenschmälerung und ihres Grundes, eines Handelns, mit dem die Ehre sich nicht verträgt, gänzlich abhanden gekommen war. Die halbjährliche Ehrlosigkeit des zuger Stadt- und Amtsbuchs 1566 Art. 135 für die, welche Nachts in Scheuren und Scheunen bei Licht spielen, ist nichts als eine bloße Polizeitrafe. ¹²⁹⁾

Das Thema von der Entziehung und Schmälerung der bürgerlichen Ehre geht über das strafrechtliche Gebiet hinaus, und ist daher hier nicht zu verfolgen. Eine wichtige Stelle nehmen aber

¹²⁷⁾ R. A. aus der Schweiz No. IX. S. 52. Engelberg S. 31.

¹²⁸⁾ R. A. aus der Schweiz No. IX. vgl. Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens I. 176.

¹²⁹⁾ R. A. aus der Schweiz No. IX. S. 64.

im mittelalterlichen Strafenystem die selbsttändigen Ehrenstrafen oder die beschimpfenden Strafen ein.¹³⁰⁾

§ 50. Strafen, die zu Schimpf und Schande gereichen, kommen theils allein, theils in Verbindung mit anderen Strafen vor, und es kann auch eine Strafe beschimpfend sein, ohne dafs ihre Bedeutung darin aufgeht, wie schon die körperliche Züchtigung überhaupt und insbesondere die Strafe zu Haut und Haar. Dahin gehören auch die Injurienstrafen des Widerrufs und der Abbitte und selbst der Widerruf von Gotteslästerungen und bösen Schwüren, bei welchem die eigenthümliche Zuthat vorkam, dafs der Schuldige den Erdboden küssen mußte. Ueberhaupt war dafür geforgt, dafs die beschimpfenden Strafen möglichst stark in die Augen fielen.

1) Von schimpflicher Tracht kommt in einer basler Urkunde von 1417 ein Beispiel vor,¹³¹⁾ das wenigstens an das criminalrechtliche Gebiet streift. Liederliche und arbeitscheue junge Männer, die von dem schmählichen Erwerb armer fahrender Töchter sich groß thun, sollen vierzehn Tage lang einen gelben Kugelhut ohne Zipfel und darauf drei große schwarze Würfel mit großen weißen Augen genäht tragen, widrigenfalls aus der Stadt verwiesen werden. Es ist das augenscheinlich eine Nachbildung der Judentracht, wie sie auch im alamannischen Gebiete vorgeschrieben war.¹³²⁾

2) Eine Schaustellung des Verlustes der bürgerlichen Ehre war das Tragen eines »abgebrochenen Beimeffers«, einer Waffe, die keine mehr war, statt der Ehrenwaffe des freien unbefcholtenen Mannes.¹³³⁾

3) Wichtiger sind die symbolischen Proceffionen:

a. Otto von Freisingen de gestis Friderici I. lib. II. c. 28 erzählt: »Vetus consuetudo pro lege apud Francos et Suevos inolevit, ut si quis nobilis, ministerialis vel colonus coram suo iudice pro hujusmodi excessibus (incendiis et rapinis) reus inventus fuerit, antequam mortis sententia puniatur, ad confusionis suae ignominiam, nobilis canem, ministerialis sellam, rusticus aratri

¹³⁰⁾ Grimm, R. A. 711 ff.

¹³¹⁾ f. auch Mone, Quellenfamllung I. S. 336.

¹³²⁾ Schreiber, Urk. II. 96. Stetten I. 159. Schaffhausen Chron. a. 1551.

¹³³⁾ R. A. aus der Schweiz No. IX. S. 50. Kaifer, Lichtenstein S. 329.

rotam, de comitatu in proximum comitatum gestare cogatur.«¹³⁴⁾ Ein Fall der Art kam im dreizehnten Jahrhundert vor, nur folgte hier nicht die Todesstrafe auf die schimpfliche Proceffion, und sind die Gegenstände, welche getragen wurden, nicht speziell aufgezählt, sondern es ist dafür auf Geburt und Rang neben der verschiedenen für die Einzelnen zur Geltung kommenden Gewohnheit ihres Landes, also nach dem Prinzip der persönlichen Rechte, verwiesen. Graf Friedrich von Pfirt hatte mit dem Bischof Heinrich von Basel einen Streit, und ging so weit, daß, als einst der Prälat sich in der Nähe von Altkirch befand, er ihn nebst mehreren Geistlichen und Laien, die in dessen Begleitung waren, gefangen nahm, beraubte und ihnen schwere Unbill zufügte. Bischof Heinrich klagte darüber nach seiner Befreiung beim Landgrafen Albrecht von Habsburg, und es erfolgte am 21. December 1232 ein Spruch, in welchem dem Grafen nicht nur voller Ersatz des angerichteten Schadens auferlegt wurde, sondern auch eine Strafe in folgender Form: »ad emendationem et tanti sceleris satisfactionem comes et cum eo ministeriales et liberi poenam, quae vulgo harnescar¹³⁵⁾ dicitur, sustinebunt, quod ante portam civitatis, quae Spalon dicitur, unusquisque, prout sui sanguinis nobilitas seu generis conditio et terrae consuetudo in talibus requirit, assumentes et per civitatem via publica usque ad valvas basilicae b. Mariae deferentes, ibi se prosternerent et ab ipsis et pro ipsis oratione effusa surgentes et ad pedes episcopi, ubicunque in civitate fuerit, semel, secundo et tertio prostrati, veniam de tanto commisso humiliter postulabunt etc.« Außerdem wurde der ganzen Bevölkerung von Altkirch, Männern und Weibern, auferlegt, in Proceffion nach Basel zu kommen, die Männer sollten ihre gewöhnliche Kleidung abthun und sich in wollene Bußkleider hüllen. Der Zug hatte sich durch die Stadt bis zum Münster zu bewegen; in und vor dessen Hallen warfen sich alle nieder, und nachdem den Männern nach Art der Büßenden der Kopf geschoren war, mußten alle die Buße auf sich nehmen, die ihnen der Propst und Dechant auferlegten.¹³⁶⁾

¹³⁴⁾ Datt p. 145. Fürth, Ministerialen S. 389 ff.

¹³⁵⁾ Datt p. 146. Grimm, R. A. 681. Zöpfl S. 942.

¹³⁶⁾ Schöpflin, Als. dipl. I. No. 466. Strobel I. 495.

b. Eine von kirchlicher Autorität angeordnete Procession eines vornehmen Verbrechers, die von den oben § 16 S. 29 erwähnten dadurch verschieden ist, daß sie in die Gestalt einer beschimpfenden Strafe übergeht, beschreibt eine Urkunde von 1309.¹²⁷⁾ Ulrich von Matsch, Schirmvogt des Klosters Marienberg, überfiel 1304 mit seinen Genossen dieses Kloster mit bewaffneter Hand, raubte dessen Urkunden und Schriften, liefs den Abt an Händen und Füfsen gebunden in das Schlinigerthal schleppen und dort enthaupten. Erst mehrere Jahre nachher bewarb er sich in Rom um Absolution, deren Bedingungen die Urkunde angebt. Es wurde ihm unter Anderem auferlegt »ut per omnes majores ecclesias illius loci, ubi tantum fuit facinus perpetratum, nudus et discalceatus, braccis duntaxat retentis, virgam ferens in manibus et corrigiam circa collum, si secure potuerit, incedat, et ante foras ipsarum ecclesiarum, a presbyteris earundem psalmum penitentialem dicentibus, se faciat verberari, quando major in eis aderit populi multitudo, suum publice confitendo reatum«. Der Mörder erfüllte aber weder diese noch die andern Bedingungen der Absolution. Als er 1309 von der Hand seines eigenen Veters gefallen war, und man seinen Leichnam nach Marienberg brachte, um ihn dort in die Gruft zu legen, entstand die Frage, ob dies auf geweihtem Klostergrunde geschehen dürfe. Der Abt fragte durch einen Boten beim Bischof von Brixen an, und als sich erwies, daß Ulrich von Matsch weder im Ganzen noch zum Theil sich der Strafe unterzogen hatte, liefs der Abt den Leib des Ermordeten ausser dem Kloster verscharren.

c. Sehr verbreitet war die beschimpfende Procedur des Steintragens für Weiber. Der Stein führt häufig den Namen »Klappenstein«, entsprechend dem Worte »Klappertafche« (Klappertäsch in der Schweiz) = Plaudertafche. Das Delict bestand aber doch nicht in dem möglicher Weise ganz unschädlichen Plaudern zungenfertiger Weiber, sondern war Verläumdung oder Hinterrede.¹²⁸⁾

Sehr genaue Nachrichten haben wir über den Gebrauch des Klapperteins in Mühlhausen. »Den schwätzigcn Weibern, welche

¹²⁷⁾ Mohr, codex dipl. ad hist. Raeticam II. No. 132. vgl. Stöber's Alfatia 1851 S. 43.

¹²⁸⁾ Nidwalden 269. Berler, Chron. S. 118, führt eine Schrift Geiler von Keiserberg's auf: »Das Klappermul von Hinterred.«

andere und Ehrenleute fälschlich verläumdten, ist in dieser Stadt eine besondere Strafe zugerichtet, ein Weiberangeficht mit ausgestreckter Zunge, daran ein Mahlenschloß (Malschloß, Vorlegeschloß), alles von Stein, ohngefähr 25 Pfund schwer, gemacht, der Klapperstein geheissen, der wird der Thäterin an einem Wochen- oder, wo es sich also fügt, Jahrmarkt durch die Amptleute angehängt, den sie also in der Stadt andern Lättermäulern zu einem Abscheu herum tragen muß. Diese Strafe wird sehr verächtlich und wenig geringer als des Halseisens geachtet.¹³⁹⁾ Noch in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts soll dort dieser Stein gebraucht sein, der jetzt als eine Reliquie im Rathhause zu Mühlhausen hängt, unter der Inschrift:

Zum Klapperstein bin ich genannt,
Den bösen Mäulern wohl bekannt,
Wer Luft zu Zank und Hader hat,
Der muß mich tragen durch die Stadt.

In Memmingen mußte die Frau den »Lasterstein« an einem Sonntage, wenn man zur Messe läutete, von einem Stadthor bis zum andern tragen; sie konnte aber die Strafe durch ein Pfund Heller ablösen.¹⁴⁰⁾

Auch in einer schweizerischen Öffnung ist das Steintragen für schmähende Frauen erwähnt,¹⁴¹⁾ aber gewöhnlich entspricht Lasterstein, noch jetzt, dem Pranger. — Nach Bericht der Chronik von Schaffhausen mußte dort eine Frau 1503 den Lasterstein¹⁴²⁾ tragen, weil sie gefundenes Geld verheimlicht hatte.

Auffallend ist die Notiz, daß in Winterthur im sechszehnten Jahrhundert Personen, die im Verdacht der Hexerei standen, den Lasterstein durch die vier Hauptgassen der Stadt zu ziehen hatten.¹⁴³⁾

4) Die Ausstellung neben und an dem Pranger oder auf dem Lasterstein,¹⁴⁴⁾ an sich ein Schimpf, erhielt, abgesehen von

¹³⁹⁾ Petri, Mühlhausen S. 22. Simler, Regiment der Eidgenossenschaft — fortgesetzt von Leu (1722) S. 637. Stöber im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1857 No. 3. 4. und in der Alfatia 1851 S. 36. vgl. 1856 S. 125.

¹⁴⁰⁾ Memmingen S. 279.

¹⁴¹⁾ Grimm, Wsth. I. 264.

¹⁴²⁾ f. auch a. 1526.

¹⁴³⁾ Troll, Winterthur IV. 65. Meyer von Knonau, Zürich II. 155.

¹⁴⁴⁾ Blumer II. 2, 13.

dem Falle, wo damit die Stäupung verbunden wurde, noch in die Augen fallende Zugaben. Zu dem Halseifen kam die Ruthe in der Hand des Ausgestellten, wie es noch jetzt in Unterwalden gebräuchlich ist, ¹⁴⁵⁾ als Zeichen des verwirkten Staupenschlags; einem, der Pferde und Kühe gestohlen hatte, wurden Pferde- und Kuhschwänze angehängt u. dgl. ¹⁴⁶⁾ Ein Urtheil von Rapperswil 1702 ordnete folgende Befrafung an: »Der hiefige Kuhhirt, so auf der Bleiche gestohlen, soll eine halbe Stund mit einem Stück Tuch unterm Arm und Ruthen in der Hand auf einem Stuhl bei dem Halseifen neben Scharfrichter und Thorwarten stehen, dann auf der Burg ein Urphed schwören und auf 101 Jahr von Stadt und Land verwiesen und also in hiefigem Territorio vogelfrei sein.« ¹⁴⁷⁾

5) Eine sehr verbreitete prostituirende Strafe war die Schupfe (Schuppe), Schnelle, Schnellgalgen, Prella, Wippe, Lasterkorb, das »durch den Korb springen« oder »fallen«, Namen für die im Wesentlichen gleiche, aber mit Variationen ausgeführte Sache. ¹⁴⁸⁾ Der zu Strafende wurde zu seiner Schmach (Laster) und zur Augenweide des Publikums auf einen Balken, wie wir ihn an den Ziehbrunnen kennen, oder in den an einer solchen Vorrichtung angebrachten Korb gesetzt und von dort in das Wasser oder die Pfütze hinausgeschnellert, oder er mußte sich selbst entschließen, herauszuspringen, um den Schimpf abzukürzen. Tschudi beschreibt in der Erzählung eines zürcherischen Falles vom Jahr 1280 die Strafe so: »Dieselb Schnelle was ein Korb, der stund hoch empor, und was eine unsubstre wüfte Wasser-Pfützen darunder; in selben Korb setzt man die Lüt, so etwas verschuld hattend, und gab man ihnen darin weder Effen noch Trinken, und wann er ufs dem Korb wolt, muß er in die wüft Pfützen fallen.« Ganz ähnlich Gaffarus bei Gelegenheit eines augsburger Falles vom Jahr 1442. In dem zürcher wie in dem augsburger Falle waren die Schuldigen Bäcker, welche Unredlichkeit im Brobacken begangen hatten. Auf Vergehen der Bäcker und Bäckerknechte hatte auch das augsburger Stadtrecht 1276 S. 121. 122 die Schupfe gesetzt; nach dem strafsburger Stadtrecht 1270 § 48 sollte geschupft werden, wer Wein

¹⁴⁵⁾ Prutz, deutsches Museum 1857 No. 25. vgl. Grimm, R. A. 714.

¹⁴⁶⁾ Pfyffer, Luzern I. 392. 405.

¹⁴⁷⁾ Rickenmann, Rapperswil S. 166.

¹⁴⁸⁾ R. A. aus der Schweiz No. XIII. ✓

unrichtig gemessen hatte; nach dem deutschen Entwurf des freiburger Stadtrechts 1275 ¹⁴⁹⁾ Metzger, die gegen der Stadt Gebot in ihrem Gewerbe sich vergingen. Aber auch für Gartendiebe, Schädiger fremden Eigenthums, Kuppler und Kupplerinnen kam die Strafe vor. ¹⁵⁰⁾ Der »Giefsübel« in Efslingen »ein hölzerner Kasten mit einer Fallthür, durch welche man namentlich Felddiebe ins Wasser warf,« ¹⁵¹⁾ war eine ähnliche Vorrichtung.

6) Erst in diesem Jahrhundert ist aus der Schweiz die Trülle (Drille, Drehhäuschen) verschwunden. Es war dies ein großer, auf einer Spindel beweglicher Käfig, in welchem man den Eingesperrten vor dem schauluftigen Publicum so schnell und lange herumdrehte, bis er ohnmächtig wurde oder vomirte. Das Narrenhäuschen in Augsburg, Efslingen und Schaffhausen war wohl daselbe.

VIII. Die kirchlichen Strafen.

§ 51. Kirchliche Strafen hatten auch einen Platz im weltlichen Strafenystem, in der Weise, daß zwar ihre Bedeutung als Büßungen nach der kirchlichen Seite hin nicht verloren ging, sie aber von der weltlichen Obrigkeit auferlegt und in den Complex der auf ein Verbrechen gehäuften Strafen gezogen wurden.

In den oben § 16 genannten Thädigungen zwischen dem Todschläger und der Familie des Getödteten, die ein Surrogat der Strafjustiz waren, kam sehr gewöhnlich die Auflage religiöser Leistungen als Mittel der Sühne vor, einer Proceßion im Bußgewande zum Grabe des Getödteten, Niederknien am Grabe u. f. w. Ein ewiges Licht für das Seelenheil des Getödteten war eine gewöhnliche Leistung, wie die Verpflichtung, eine Anzahl Messen lesen zu lassen oder gar eine ewige Messe zu stiften. ¹⁵²⁾ In einer berner Urkunde von 1385 heißt es: »Johann Fügelli und seine Erben geben alle Jahr sieben Maas Oel zu dem bekannten ewigen Licht in der Stadt Thun wegen dem von J. Fügelli an Jacob von

¹⁴⁹⁾ Schreiber, Urk. I. 83.

¹⁵⁰⁾ Strobel III. 497. Stöber, Alfatia 1851 S. 38. Freiburger Stadtrecht 1520 p. XVIII. 1. XCV. 2.

¹⁵¹⁾ Pfaff, Efslingen S. 72.

¹⁵²⁾ Geschichtsforscher X. 414 Anm. Rosmann, Breifach S. 205.

Herofingen begangenen Todschlag. Alle ihre Güter tragen dafür Währschaft.«¹⁵³⁾

Bußfahrten nach Rom, Einfielern u. l. w., »in Gottes Fährte fahren«, wie es das augsburger Stadtrecht S. 12 ausdrückt, waren sehr gewöhnlich. Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts hatte Johannes von Rappoltstein den Abt eines Klosters in den Vogesen gefangen genommen und auf Hohrappoltstein geführt, wo der Geistliche bald darauf starb. Der Vater des Rappoltsteiner begab sich zum Herzog Rudolf von Lothringen, in dessen Gebiete das Kloster lag, und suchte den Fürsten zu einem milden Verfahren gegen den Schuldigen zu bewegen. Der Herzog ernannte einen Schiedsrichter, nach dessen Ausspruch Johannes von Rappoltstein vorerst einen Jahrestag für den verstorbenen Abt stiften, dann eidlich versprechen mußte, daß er die Güter und Bewohner des Klosters, so lange er lebe, nach Kräften schützen und fördern wolle. Ferner ward ihm vorgeschrieben, sich am Weihnachtstage bei dem Herzoge zu einer Procession einzufinden, der er in einfachem Ueberrocke, ohne Gürtel, mit bloßem Haupte, eine Kerze tragend, beizuwohnen habe. Nach diesem mußte der Ritter, ohne weiteres Verweilen, mit einem Querfack behangen und den Stab in der Hand, eine Reise bis an das Meer machen, um sich nach England überschiffen zu lassen. Dort hatte er sich als Wallfahrer zu dem Grabe des heiligen Thomas von Canterbury zu begeben und sollte so lange in England verweilen, bis ihn der Herzog von dort zurückberufen werde.¹⁵⁴⁾

Kirchenbussen in verschiedener Form kamen für verschiedene Vergehen vor: Abbitte an der Kanzel wegen Gotteslästerung, Abbitte und Fußfall vor der versammelten Gemeinde in der Kirche wegen Ehebruch und Hurerei u. dgl.¹⁵⁵⁾

¹⁵³⁾ Rubin, zur thuner Handfeste Art. 17.

¹⁵⁴⁾ Strobel II. 248:— Anshelm, berner Chronik II. 104. Arx, St. Gallen II. 614. Appenzell I. Rh. 46. Schauberg, Ztschr. I. 387. Th. von Mohr, Codex dipl. ad hist. Raeticam I. No. 215. vgl. Grimm, R. A. 737.

¹⁵⁵⁾ Schauberg, Ztschr. a. a. O. Davos S. 107. vgl. Prutz, deutsches Museum 1857 No. 25.

VI. Die lehnsrechtliche Formel im Strafen- und Bußensystem.

§ 52. Dieselbe Unbestimmtheit der Rechtsfolge eines Verbrechens, welche den älteren Formeln »in ducis sit potestate«, »in manu regis, in misericordia regis« etc.¹⁾ anklebt, finden wir auch in den überall wiederkehrenden Formeln: »sciat se gratiam nostram amisisse«, »die Huld des Herrn verlieren«, »so hat er unfer Huld nicht«, »der soll Huld erwerben an einem Vogt« u. dgl. Mit der Huld des Herrn correspondirt die Treue des Vasallen und Dienstmannes; die Untreue setzte aus der Huld des Herrn. Aber nicht bloß der Treubruch im engern Sinne hatte diese Folge, sondern auch andere Verbrechen.²⁾ In der Huld ging der Schutz von Leib und Leben verloren, der Schuldige wurde dadurch aus der Rechtsphäre gesetzt, die ihm sein Lehnsverhältniß gegeben hatte, aber im Begriffe der Huld lag die Befugniss des Herrn zu bestimmen, was der Schuldige statt der gänzlichen Entziehung des Schutzes zu leisten habe durch Leiden oder Geben und wie er die Huld wieder gewinnen könne. So trat aus dem Begriffe der Huld in solchen Fällen die Strafe und die Gnade hervor.

Die Durchdringung des mittelalterlichen Rechtslebens vom Lehnswesen macht es begreiflich, daß wir jene Formeln nicht bloß im Dienstmannenrecht finden, sondern auch angewendet auf die Bürger der Städte und die Genossen der Höfe, die unter geistlicher oder weltlicher Herrschaft standen.³⁾

Die Bestimmungen des Stadtrechts von Colmar sind sehr dienlich, um den Gegenstand genauer zu erfassen und zunächst die

¹⁾ Wilda S. 490 ff. Biener's Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgesch. II. S. 30.

²⁾ Fürth, Ministerialen S. 382 ff. Wackernagel, zum basler Dienstmannenrecht S. 37. vgl. das englische *Felony*.

³⁾ Freiburg 1120 § 14. 17. 23. 25. 29. 31. 37., Stadtrodel § 37. 70. Schreiber's Urk. I. S. 75. 77. 79. 125. 127. 542. II. 115. Bern 1218 § 39. Freiburg im Uechtland § 78 (»amorem domini et villae amittet«). Bremgarten § 9. 15. 22. 24. Diesenhofen 1260 § 18, Stadtrecht § 78. Colmar § 11. 17. 19. 20. 26. 27. 29. Dattenried § 17. 19. 20. Breifach § 10 ff. Winterthur 1264 § 12. 1297 § 9. Surfee und Sempach f. Segeffer II. 723. Augsburg 1276 S. 12. 13. 41. — Grimm, Wsth. I. 34. 102. 150. 169. 174. 294. 308. 311. 333. 342. 313.

Frage zu beantworten, welche Handlungen den Verlust der Huld des Herrn nach sich zogen.

Im Art. 27 ist es die Verläumnis einer der »Heerfahrt« analogen Pflicht, welche den Verlust der Huld des Herrn zur Folge haben sollte; aber an andern Stellen ist das Handeln als Verbrechen überhaupt gekennzeichnet im Gegensatz zum Frevel. Art. 20 (11. 17): »Swer — mit gewaffneter Hant den andern anloufet, ist das, daz er in (er)fleht, so hat (er) unfer hulde niht. Ist aber daz er in nit erfleht, so hat er einen Frevel verschuldet«, ⁴⁾ und im Art. 29 steht »ein Unhulde beffern« zur Bezeichnung der Criminalstrafe des Meineidigen. So sind auch in andern Stadtrechten die schwereren Fälle, welche vor einen höheren Richter gehören, über die zu richten die Herrschaft sich selber vorbehalten, mit einer solchen Formel bezeichnet. Freiburg 1120 § 23: »Si quis civis concivem suum in civitate depilaverit vel percusserit — gratiam domini sui amisit. Cetera judicia sunt causidici.« ⁵⁾

Wenn in den Hofrechten schon in dem Falle, wo ein Hofmann eine Ungenossin heiratet, die Formel vom Verlust der Huld des Herrn gebraucht wird, ⁶⁾ so ist das zwar kein Verbrechen, aber in dem hofrechtlichen Verhältnisse gehört es zu den schwersten Fällen ⁷⁾ wegen des Verlustes, der daraus für die Herrschaft entsteht oder ihr droht, daher auch der Vogt die größte Eile anwenden soll, um ihn abzuwenden. Grimm, Wsth. I. 818: »Were aber, dafs der Vogt vernemme, dafs ein gotzhusman und ein g. wip ir ungenossen wennen (nemmen?) woltend, hette er einen schuch angeleit, er sol nit beiten untz er den andern schuch angelegt, er sol och es wenden als verre als er es mag.« ⁸⁾ Die Schwere des Falles ist am deutlichsten angegeben in einem engelberger Hofrodell, in welchem derselbe placirt ist zwischen Verrath

⁴⁾ Dattenried 20.

⁵⁾ Schreiber, Urk. I. 77. 542. Winterthur 1264 § 12. Gaupp, über deutsche Städtegründung S. 184.

⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 34. 102. 169. 294. 308.

⁷⁾ oben § 33.

⁸⁾ Grimm, Wsth. I. 102. Reyfcher, Stat. S. 38. Eine solche Beschreibung der Eilfertigkeit findet sich auch sonst f. Grimm, Wsth. I. 376. 391. 659. 675. 701.

am Herrn und Erschlagen eines Gotteshausweibes und die Straf-
folge für alle drei Fälle angegeben wird mit der Formel: »des
lib und guot ist dem gotzhus vervallen.« Diese bekannte Formel
entspricht der in Rede stehenden vom Verlust der Huld des Herrn,
so das sie mit einander variiren; aber noch genauer ist das Ge-
wicht der lehnsrechtlichen Formel angegeben in einer Urkunde
von St. Gallen⁹⁾: »Quicumque utriusque sexus extra suum con-
sortium matrimonium contraxerit, vel alias a monasterio nostro
fugitivi quovis modo erunt, ab illis omnia feoda et bona mona-
sterii ad nos immediate devolvuntur et Abbas potest et debet
ipsum absque cujuscunque contradictione punire in corpore, rebus
et bonis ipsorum secundum suam gratiam.« In deutscher Form
findet sich daselbe in der Öffnung von Quarten.¹⁰⁾

Das in manchen der genannten Stellen und sonst angefügte
»nach Gnaden«, so wie das abwechselnd mit »der hat die Huld
des Herrn verloren« gebrauchte »der soll die Huld gewinnen«
oder »erwerben« zeigt, das es dem Herrn zu stand und geziemte,
statt des äußersten Rechts Gnade eintreten zu lassen. Es bestimm-
ten auch mehrere Rechte,¹¹⁾ wie der Schuldige die Huld des Herrn
wieder gewinnen könne und setzten der Willkühr deselben Schran-
ken. Das colmarer Recht spricht sich darüber sehr vollständig so
aus: Wer die Huld des Herrn durch eine Mißthat verloren hat,
der soll 3 Tage und 6 Wochen¹²⁾ an Leib und Gut Friede haben,
in und außer der Stadt, und kann mit allem seinem Gute schaffen
was sein Wille ist, ohne mit seinem Haufe und seinem Gute, das
im Banne von Colmar liegt. Gewinnt er aber in dieser Frist die
Huld des Herrn nicht wieder, so soll man ihn zwingen zur Be-
fesserung mit dem Haufe und dem Gute, das in diesem Banne ist
(als in das lehnsrechtliche Verhältniß hineinreichend). Wollte
ihm aber der Richter des Herrn zu streng sein, so mag er Haus
und Gut ledigen und lösen mit 10 Pfund Basler und gewinnt da-
durch die Huld wieder. Ist der Richter während der Frist, da

⁹⁾ Arx, St. Gallen II. 166. Bluntschli I. 193.

¹⁰⁾ Grimm, Wsth. I. 187.

¹¹⁾ Freiburg 1120 § 31. Bern 1218 § 39. Colmar § 26. Breifach § 10.
Grimm, Wsth. I. 342.

¹²⁾ Freiburg 1120 hat »sex septimanas«; im sempacher Stadtrecht ist daraus
geworden: Jahr und Tag und 6 Wochen s. Segeffer I. 768.

jener mit ihm wollte übereinkommen, nicht im Lande, so soll der Richter jenem andere 3 Tage und 6 Wochen geben, um die Huld zu erwerben. Gewinnet er die Huld, so kann er in der Stadt bleiben oder ausfahren, was er will, mit Leib und mit Gut. Im Dingrodel von Zarten ist noch für den Fall, wo der Schuldige die Huld in der Frist nicht wieder gewonnen habe, beigefügt, daß der Vogt ihn geleiten soll mitten auf den Rhein und soll ihm keinen Schaden thun weder an Leib noch an Gut, und soll auch seinen Kindern noch seinem Weibe kein Leid thun darnach; wenn er aber später den Mann ergreift, dann soll er thun nach seinen Gnaden.

Die Löfung durch 10 Pfund des colmarer Stadtrechts finden wir auch in der Öffnung von Neukilch;¹³⁾ in dem Weisthum des badischen Weitnau¹⁴⁾ ist das Besthaupt zur Wiedererlangung der Huld vorgeschrieben.

Die beiden Formeln vom Verlieren und Wiedererwerben der Huld wurden allmählig als bloße Formeln gebraucht, bei denen man sogleich an die Zahlung einer Summe von 10 Pfund u. dgl. dachte, und so konnte diese Summe und die Wette und Buße in der Vorstellung leicht zusammenfallen.¹⁵⁾

Die wichtige Unterscheidung der ehrlichen und unehrlichen Sachen machte sich auch hier geltend. Die in den zähringer Stadtrechten speziell genannten Handlungen sind meistens Gewaltthätigkeiten; am deutlichsten unterscheidet aber das berührte sempacher Stadtrecht in einem aus dem Herrschaftsverhältnisse des Hauses Oesterreich hergeleiteten Artikel: »Verluret ein burger unfer der von Lutzern Huld, er hat frist Jar und tag und 6 Wuchen umb unfer huld wider zu werben. Erwirbt er die von uns nit, er mag frilich mit lib und gut varen, war er wil, finen gelten unfchedlich. Es were dann daz er unfer huld verloren hett von verrate oder unerlicher sachen willen, oder er suft unnütz were, so wöllen wir daz es an uns als der oberkeit stände, waz wir mit im handlen oder wie lang wir in da lassen wöllen.«¹⁶⁾

¹³⁾ Grimm, Wsth. I. 294.

¹⁴⁾ Grimm, Wsth. I. 311.

¹⁵⁾ Schreiber, Urk. I. 542. Grimm, Wsth. I. 294. Breifach § 10.

¹⁶⁾ f. auch Winterthur 1264 § 12.

Im basler Dienstmännerrecht § 12 sind auch die »redelichen Sachen« betont, aber diese bedeuten ohne Zweifel nur »Sachen die der Rede werth sind«, ¹⁷⁾ wie Wackernagel angemerkt hat.

VII. Das Afylrecht.

§ 53. In der Entwicklungsgeschichte des mittelalterlichen Strafrechts ist das Afylrecht ein bedeutender Factor; es hat die öffentliche Strafrechtspflege gefördert und gehemmt. Indem die Freistätten gegen Rache und Gewaltthätigkeit Schutz verliehen, konnte dadurch der Weg gebahnt werden zur rechtlichen Behandlung des entstandenen Streites, aber sie haben auch manchen Verbrecher der strafenden Gerechtigkeit entzogen.

Die erste Stelle unter den Freistätten, an denen missethätige, bedrängte und von ihren Feinden verfolgte Leute, Unfreie vor dem nachfolgenden Herrn Schutz und Rettung suchten, nehmen die Kirchen und Klöster ein, mit ihrem Begriff. Dieser Begriff, »Bifang« oder Bezirk wird verschieden bezeichnet. In der Öffnung von Embrach heisst es: »die kilch, der kilchhof und die huffre darauf, als wyt die mur darumb gat und begriff« und im Dingrodel von Zarten im Breisgau: »Wer ouch, das dehein man des Vogtes ungnade verschuldet hette mit unzüchten, flühe der ze sant Marien in den ettern (d. i. Umzäunung), so foll ime der Vogt nüt nachfolgen weder ze rosse noch zu fusse denne untz an den ettern.« ¹⁾

Sich anreihend an die Kirchen und Klöster kommen auch andere fromme Stiftungen in Betracht, wie Spitäler, z. B. ein Spital in Straßburg nach einer Urkunde von 1288, in welcher auf

¹⁷⁾ Augsburg 1276 S. 50. 75. Memmingen S. 278. Grimm, Wsth. I. 274. 359.

¹⁾ Grimm, Wsth. I. 113. 339. In der canonischen Sprache ist dieser Bezirk bezeichnet als *salvitas*, *salvatorium*, *salvatio* und nach Schritten, *passus ecclesiastici*, angegeben, 40 für größere Kirchen, 30 für kleinere und Capellen f. *Dominici diss. de treuga et pace* in: *Struvii biblioth. libror. rar. I. p. 44 sq.* Richter's Kirchenrecht § 212.

altes Herkommen verwiesen ist.²⁾ Die Rechte dieser Stiftung wurden auch auf das Spital in Colmar übertragen.³⁾

Ueber den engern Begriff der Gotteshäuser hinaus erstreckte sich deren Freiheitspende, insofern an sehr vielen Stellen zu ihnen gehörige Höfe als Freihöfe aufgeführt werden. Das Wesen eines Freihofs besteht zwar nicht allein in dieser Freiheit, aber diese gehört zu seinem Wesen und ist oft in den Urkunden an die Spitze gestellt. Das Kloster von St. Stephan in Straßburg hatte einen freien Dinghof im Dorfe Boffisheim im Unterelfs und in dem betreffenden Weisthum⁴⁾ ist zu Anfang als Recht des Klosters genannt »dafs da kein gebot noch kein gericht drin gat, und was ieman miffetete und drin keme, der soll drinne fride han und soll ime auch nieman nachfolgend sin in dem hof mit gerichte noch ohne gerichte und wer das breche — der bessert dem Kloster von St. Stephan lib und gut.« In Basel waren die Häuser der Domherrn gefreit.⁵⁾

Von den unter weltlicher Herrschaft befindlichen Freihöfen, für welche eine solche Freiheit erwähnt wird,⁶⁾ mögen manche ursprünglich zu einem Gotteshause gehört haben. Das Dorf Matzendorf im Buchsgau, welches in frühester Zeit ein Dinghof des St. Ursemünsters in Solothurn gewesen war, hatte elf große Lehenhöfe, die nur freien Leuten verliehen wurden. Diese Höfe hatten ein Freistattrecht und gewährten den dahin Geflohenen eben die Sicherheit, als wenn sie in die Stadt Solothurn sich geflüchtet haben würden. Die Entstehung dieser Stadt lehnt sich an jenes Gotteshaus, das Chorherrenstift des H. Urfus an. Als Freistätten im Buchsgau werden auch die Friedhäge oder Weidengrenzen von Olten genannt.⁷⁾

In der bischöflichen Stadt Augsburg war aufer den Kirchen und Klöstern die Münze eine Freistatt, deren Beziehung zu der Kirche darin hervortritt, dafs es in dem Stadtrecht von 1276 S. 12

²⁾ Schöpflin, Als. dipl. II. S. 40.

³⁾ Strobel II. 128.

⁴⁾ Grimm, Wsth. I. 679. f. auch I. 317. 323. 339. 673. 684. 703. 726. Reyscher, Stat. S. 19. Pfaff, Eßlingen S. 73.

⁵⁾ Basel Rechtsq. I. S. 53. Basel im XIV. Jahrh. S. 6.

⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 323. 335. 359.

⁷⁾ Arx, Buchsgau S. 104. 131.

heißt: »Bräche daz iemen daruber, der hat den Bischof haim gesucht, reht als in finer Kamer.«⁸⁾

Auch der Fischmarkt in Freiburg im Breisgau wird gelegentlich eine Freistätte genannt,⁹⁾ und bisweilen sind spezielle kleinere Plätze als Asyl aufgeführt, wie eine Grube bei dem Frohnhofe des Klosters Rheinau, ja sogar einzelne Freibänke in Wirthshäusern.¹⁰⁾

Wenn wir an diesen Catalog noch anreihen, dass die Bürgerhäuser in Augsburg und in Lichtensteig, die ganze Stadt Straßburg und Solothurn die Eigenschaft von Freiheiten hatten, wie die Feste und Stadt Asperg in Württemberg,¹¹⁾ so haben wir eine große Menge verschiedener Locale vor uns, die im Mittelalter ein Asyl boten, allein die Tragweite des Schutzes war durchaus nicht bei allen die gleiche. Aber immer ist es ein Schutz gegen Gewalt, der verliehen werden sollte.

§ 54. Die lex Alam. Hloth. 3 ff., nachgebildet im Schwfp. 277 W. 329 L., bestimmt über die kirchlichen Freistätten. Wenn jemand, heißt es, einen Flüchtigen, freien Menschen oder Slaven, verfolgt und dieser in die Thüren der Kirche sich flüchtet, so hat niemand das Recht, ihn mit Gewalt aus der Kirche zu reißen, noch ihn innerhalb der Thüren der Kirche zu tödten. Wegen des Slaven ist sodann genau angegeben, wie der Priester der Kirche als Vermittler zwischen Herrn und Slaven auftreten soll, und zwar ruht dieser Paffus der lex auf Concilienbeschlüssen und führt auch auf das Recht der römischen Kaiserzeit zurück. Weiter lesen wir: Wenn aber ein freier Mensch einen Freien innerhalb der Thüren der Kirche getödtet hat, so soll er erkennen, daß er gegen Gott gefrevelt und die Kirche Gottes befleckt hat; er soll die Befleckung der Kirche mit 60 solidi bessern, dem Fiscus das Fredum zahlen und den Verwandten des Getödteten das gesetzliche Wergeld.

Wir können aus dem gesammten Quellenmaterial der früheren und späteren Zeit entnehmen, daß der Hauptfall, in welchem die Kirche Schutz geben sollte und deshalb von dem Fliehenden be-

⁸⁾ f. schon Augsburg 1156. III. § 6.

⁹⁾ Grimm, Wsth. I. 359.

¹⁰⁾ Grimm, Wsth. I. 288. Geschichtsfreund XII. 151.

¹¹⁾ Straßburg § 2. Augsburg 1276 S. 28. Wegelin, Toggenburg I. 184. Arx, Buchsgau S. 104. Reyfcher, Stat. S. 104. 106.

treten wurde, der Fall des Todschlagers war, dem die Bluträcher auf den Ferfen waren. Um denen zu entgehen, die das Recht und die Pflicht hatten, den Getödteten zu rächen, stand ihm die immer geöffnete Pforte der Kirche offen, und wenn er auch nur den Ring der Kirchenthür erfaßt hat, war er schon des Kirchenschutzes theilhaftig nach dem Schwabenspiegel.

In dem alamannischen Volksrechte wie im Schwfp. ist es der heilige Frieden der Kirche, der den Flüchtigen vor Gewalt und Verletzung schützte; aber das im Mittelalter ausgebildete Asylrecht in seiner vollen Bedeutung ruht nicht allein auf dem höheren Frieden der Kirche, sondern auf diesem und der Immunität d. h. der Befreiung von der Gewalt der öffentlichen Richter (*ab omni introitu judicis publici*). Daraus ergab sich manche Collision und Streitigkeit der Kirche und der Gerichte, und es wurde nothwendig, das kirchliche Asylrecht als Rechtsinstitut zu begrenzen und zu regeln. Daraus erklärt sich auch, warum, während alle Kirchen den höheren Frieden hatten, in den Berichten über Fälle, in denen das Asylrecht beansprucht wurde, bestimmte Kirchen und Klöster oft genannt werden, z. B. das Kloster St. Ulrich in Augsburg, der Teufchenhof in Mühlhausen, das Gotteshaus Einfiedeln, das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen.

Die natürlichste Begrenzung der Zeitdauer des fraglichen Kirchenschutzes ging daraus hervor, dafs der in die Kirche oder das Kloster Geflohene sich aus eignen Mitteln ernähren mußte. Das Waldstättbuch von Einfiedeln sagt: »sie sollen innerhalb der Mauern des Gotteshauses frei sein und als lang sie sich darin ernähren mögen, bleiben,« und ähnlich sprechen andere Stellen.¹²⁾ Oft mußte also der Flüchtige bald vom Hunger aus seinem Schutzorte wieder herausgetrieben werden. Einen solchen Fall vom Jahr 1508 erzählt Gaffarus.

Sehr gewöhnlich ist auch eine Zeitdauer des Schutzes numerisch bestimmt, und da finden wir namentlich 6 Wochen 3 Tage als Grenze,¹³⁾ eine überhaupt im Rechtsgebiete oft vorkommende Frist. Für das Kloster St. Ulrich setzt das Stadtrecht von Augs-

¹²⁾ Kothing, Rechtsq. S. 177. Grimm, Wsth. I. 652. Reyscher, Stat. S. 20.

¹³⁾ Grimm, Wsth. I. 317. 652.

burg 1276 S. 28 nur 3 Tage; ¹⁴⁾ dagegen dauerte die Freiheit in Asperg ein ganzes Jahr, und wenn der Flüchtige dann über die Marksteine der Stadt hinausgegangen war, konnte er zurückkehren, und war nochmals ein Jahr in der Stadt und Mark sicher vor seinen Feinden. ¹⁵⁾ Hier sind die Feinde genannt, während jene Frist von 6 Wochen und 3 Tagen, wie wir noch genauer sehen werden, Beziehung zu den Gerichten hat.

War eine solche Frist abgelaufen, so mußte der Flüchtige zwar die Freistatt verlassen, aber die Sitte gewährte ihm noch eine Gunst, durch die es ihm vielleicht möglich wurde, unter das schützende Dach des eignen Hauses oder sonstwohin in Sicherheit zu kommen: er erhielt sicheres Geleit für eine Strecke des Weges, den er wandeln wollte. Die Öffnung eines zum Gotteshaus St. Blasien gehörigen Hofes sagt darüber: »und soll ein Probst ihn beleiten von dem Hof ein halb Mil Weges.« ¹⁶⁾ Wenn in Lichtensteig die 6 Wochen und 3 Tage vorüber waren, so ging der Flüchtige auf die Ringmauer der Stadt, und so weit er von da mit seiner linken Hand einen Hammer warf, so weit sollten ihn die Bürger der Stadt »sicher vor menniglichen beleiten«. ¹⁷⁾ Eine solche Zuthat zur zeitbegrenzten Freieung hatte einen sehr reellen Werth. Die Verfolger, waren es die rachedurstigen Feinde oder Diener der Obrigkeit, welche an der Schwelle der Freistatt inne halten mußten mit der Verfolgung, pflegten den Ort zu bewachen und zu besetzen, um sogleich zur Hand zu sein, wenn der Verfolgte denselben verlassen wollte oder mußte; ¹⁸⁾ es sollte aber der, welcher den Schutz der Freistatt genossen hatte, nicht sogleich im Angesicht derselben getödtet oder bewältigt werden können; die Freistatt öffnete ihm noch den Weg der Rettung, und selbst auf dem Wege gab ihm das alte Recht, welches dem

¹⁴⁾ f. auch Grimm, Wsth. I. 324, R. A. 56. Chronik von Schaffhausen a. 1550. vgl. Jäger's Ulm S. 120.

¹⁵⁾ Reyfcher, Stat. S. 104.

¹⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 317.

¹⁷⁾ Tschudi, Chron. I. 607a. Wegelin, Toggenburg I. 184. Ueber den Hammer- und Sichelwurf f. Grimm, Wsth. I. 29. 206. 218. Schauberg, Ztschr. I. 186. Grimm, R. A. 55.

¹⁸⁾ Basel Rechtsq. I. 213. Gaffarus a. 1501 p. 1728. a. 1509 p. 1748. Petri, Mühlhausen S. 306. Chronik von Haller und Müsli S. 166.

natürlichen Mitgefühl bei Andrer Noth nicht entgegentreten wollte, eine Hülfe. In schönster Weise ist ein solches Zugeständniß beschrieben in einem Weisthum aus dem Oberelfass ¹⁹⁾: »Item wäre auch, das ein mann einen liblos thäte oder eine andre misfethat hätte gethan, und käme er an den Rin und rüfte: wardmann, fahr überhin! so soll er ihn überhin führen, und käme ihm jemand nachlaufen oder jagen und ouch rüfte: führ über! so soll er den ersten über führen, ist das er vom lande geschalten hat, und solle denne den andern reichen. Wäre aber, das der nachkommende kumpt, ob er von lande schaltet, so soll er den ersten vor in das schiff setzen und den nachkommenden hinten in das schiff, und soll er im mittel zwüfchen inen stan und sin, und wenn er zum lande kumpt, so soll er den ersten zu dem ersten uslan, und den hintern darnach, und darumb thut er keinen frevel.« Eine ganz ähnliche Bestimmung gibt das Hofrecht von Wangen § 21, ²⁰⁾ und in Nuolen in der March knüpft sich an das f. g. Freihaus die Sage, das es in alter Zeit eine Freiftätte gewesen sei, und das, wenn von dort Verfolger einem Flüchtigen auf dem See nachfahren wollten, sie ihren Kahn erst drei Mal im Kreife hätten umdrehen müssen. ²¹⁾

Eine sehr wichtige Begrenzung des Asylrechts an sich lag in der Unterscheidung der Sachen, welche die Verfolgung veranlaßt hatten. Zwar ist an manchen Stellen kein Unterschied gemacht und selbst ausdrücklich gesagt, das es auf die Sache nicht ankomme, aber eben so häufig und wohl häufiger wird auf die Sonderung entschiedenes Gewicht gelegt. Ich will mit den Aussprüchen der letzteren Art beginnen und später den Widerspruch zu erklären suchen.

Wir finden Stellen, an denen nur allgemein angedeutet ist, das ein Unterschied der Sachen bestehe, wie in der Öffnung von Rheinau: »ussgenommen die Uebeltäter so all Fryheit ussfchliessen.« ²²⁾ Als solche Uebelthäter werden vor Allen genannt die Mörder, im Gegensatz zu den Todschlägern, welche an der Spitze

¹⁹⁾ Grimm, Wsth. I. 656.

²⁰⁾ Kothing, Rechtsq. S. 365.

²¹⁾ Meyer v. Knonau, Schwyz S. 291.

²²⁾ Schauberg, Ztschr. I. 162. f. auch Basel Rechtsq. I. No. 53 a. E.

derer stehen, die der Freiheit theilhaftig waren.²³⁾ Ferner werden ausgenommen die Kirchendiebe.²⁴⁾ Öffnung von Embrach: »es were dann ein kezer, morder, kilchenbrüchel oder einer, so von gemeinen rechten kein Fryheit haben foll.«²⁵⁾ Die in den letzteren Worten enthaltene Formel können wir spezialisiren, wenn wir aus den Berichten über wirkliche Fälle entnehmen, das Diebe, Räuber, Fälscher, Meineidige und ähnliche gemeine Verbrecher keinen Schutz in den Freiheiten vor der weltlichen Obrigkeit fanden,²⁶⁾ und wir gelangen hiemit zu dem Prinzip der Unterscheidung der Sachen, welche der Freijung theilhaftig und nicht theilhaftig waren: es ruht in dem Unterschiede der ehrlichen und unehrlichen Sachen, der sich im Mittelalter weithin geltend machte.²⁷⁾

Dafs der Aechter an keiner Freiftatt Schutz finden sollte, geht aus dem Begriffe der Acht hervor, und zeigt auch der regelmäfsig in den Verrufungsformeln wiederkehrende Satz, das der Betreffende aus dem Frieden in den Unfrieden gesetzt wird. Die Anwendung davon auf unser Thema spricht das augsburger Stadtrecht S. 65 aus²⁸⁾. Wie die Acht, verhinderte auch der kirchliche Bann den Genufs der Freiheit.²⁹⁾

In einem berner Falle vom Jahr 1570 kam es auch zur Sprache, ob ein Nachrichter wegen der Anrürlichkeit, die sein Gelchäft mit sich brachte, in eine Freiheit zugelassen werden dürfe, allein der ganze Fall ist eine Singularität, aus dem sich keine Regel entnehmen läfst.³⁰⁾

Zu den genannten Begrenzungen des Asylrechts kommt noch hinzu, das einer, der in die Freiheit aufgenommen war, die Wohthat durch sein Uebelverhalten in derselben vervirken konnte.³¹⁾

²³⁾ Grimm, Wsth. I. 652. Reyfcher, Stat. S. 358. — Schöpflin, Als. dipl. II. 40. Reyfcher, Stat. S. 107. Segeffer II. 604. Anm. 3.

²⁴⁾ Schwfp. 149. 205 W.

²⁵⁾ Grimm, Wsth. I. 113. vgl. Bamb. 207.

²⁶⁾ Gaffarus p. 1606. 1633. 1728. 1895. Reyfcher, Stat. S. 555. Haggemüller, Kempten I. 349. Rickenmann, Rapperswil S. 242.

²⁷⁾ f. meinen »Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der deutschen Schweiz« (Gratulationschrift zu Mittermaier's Jubiläum 1859) § 4.

²⁸⁾ vgl. Bamb. 241.

²⁹⁾ Klosterordnung von Blaubeuren 1558 bei Reyfcher, Stat. S. 358.

³⁰⁾ Chronik von Haller und Müsli S. 146.

³¹⁾ Waldtattbuch von Einsiedeln § 61.

§ 55. Die Freiftatt gewährte Schutz gegen Gewalt, nicht blofs gegen unrechtmäßige, fondern auch gegen die fonft gerechtfertigte. Das Verbot der Gewalt ift in dem Freibriefe des Gotteshaufes Adelberg zuerft einfach ausgedrückt, dafs niemand gewaltig Hand an die Perfon legen foll; dann spezieller, dafs fie von niemandem bekümmert, beleidigt, befchwert, noch aus dem Bereich des Gotteshaufes genommen werden foll, ³²⁾ und ähnlich detailliren viele andere Stellen. ³³⁾

Nehmen wir zuerft die von nacheilenden Privatperfonen und Feinden drohende Gewalt. Der Flüchtige konnte ihr Schuldner fein oder fie in verfchiedener Weife gefchädigt haben; am meiften tritt aber der Fall hervor, dafs jene rachedrohend den Todfchläger oder Verwunder eines ihrer Familienglieder verfolgten. War ein folcher glücklich über die Schwelle der Freiftatt gekommen, fo konnte er aufathmen und war zeitweilig vor Gewalt und Rache gefchützt, aber er mußte erwägen, dafs der ihm gefchenkte Schutz begrenzt fei und an die Zukunft denken. Vielleicht konnte er von der Freiftatt aus durch weitere Flucht fich den Feinden entziehen; dann mußte er freilich erwarten, dafs fie die Acht über ihn erwirken würden. Vielleicht war aber das Handeln, welches fie ihm zu Feinden gemacht hatte, ein folches, das er vor Gericht zu verantworten fich getraute, z. B. wenn er in Nothwehr gewesen war; dann erbot er fich zu Recht zu ftehen, und konnte ein ficheres Geleit zum Gericht erlangen. In Mühlhaufen hatte zu Anfang des fechszehnten Jahrhunderts ein Baumeifter einen andern erfchlagen, floh in den Teutfchenhof und von da auf den Auguftiner-Kirchhof. Es wurde ihm ein Malefizgericht gefetzt und er vor der Freiheit gerufen; mit Beiftand feiner Zunftbrüder ³⁴⁾ trat er vor Gericht, verantwortete fich, bezog fich auf Kundfchaft, diefe wurde verhört und der Angeklagte wegen abgedrungener Nothwehr der Klage des verwirkten Lebens ledig gefprochen. ³⁵⁾

Wenn ein Todfchläger zu einer Freiftatt geflohen war, fo erwartete man, dafs er bemüht fein werde, fich vor Gericht wegen

³²⁾ Reyscher, Stat. S. 19. 20.

³³⁾ Grimm, Wsth. I. 113. 288. 324. 335. 339. 652. 682. Bafel Rechtsq. I. S. 213.

³⁴⁾ vgl. Wilda S. 187.

³⁵⁾ Petri, Mühlhaufen S. 225.

seiner That zu entschuldigen, und damit steht die genannte Zeitgrenze des Schutzes in directer Verbindung. Die 6 Wochen und 3 Tage sind dreimalige Wiederholung der 14tägigen Frist mit drei Zugaben, also steckt dahinter die Annahme der drei Ladungen.³⁶⁾ Liefs er diese Frist ungenützt verstreichen, so trat der Achtproceß ein, und ein Aechter sollte nirgends Frieden haben.

Bei dieser deutlichen Beschaffenheit dieser Frist ist es denn auch natürlich, daß die Freistatt eben so lange Schutz gewährte gegen Gewalt der weltlichen Obrigkeit³⁷⁾ als gegen die Privatgewalt. Jene hatte in dem Gebiete des Gotteshauses keine Gerichtsbarkeit, aber wenn der Flüchtige sich ihr nicht freiwillig stellte, wurde sie competent in dem strengen Achtverfahren nach Ablauf der Frist.

§ 56. Die Rechtsfolge für den Verfolger, der die Freiheit nicht achtete, ist verschieden ausgedrückt; die verschiedenen Ausdrücke kommen aber darin überein, daß er für den Bruch eines höheren Friedens schwer büßen sollte. Bald ist die lehnsrechtliche Formel gebraucht, daß er die Huld des Herrn verliere oder sie gewinnen solle,³⁸⁾ bald ist gesagt, daß er Leib und Gut zu bessern habe,³⁹⁾ was in einem Weisthum aus dem Oberelsaß genauer so angegeben ist: »der were dem probft, was guets er hette und dem vogt den lib vervallen, und mochtend damit tun oder schaffen nach irem willen.«⁴⁰⁾ Dann ist auch nicht selten eine hohe Geldbusse gesetzt, z. B. 100 Mark löthigen Goldes in dem Freiheitsbriefe für Adelberg.⁴¹⁾ Daß nach mehreren dieser Stellen ein Theil der hohen Busse in des Kaisers oder Königs Kammer fließen soll, hängt damit zusammen, daß eine solche Freiheit zwar auf dem höheren Frieden der Kirchen und Klöster ruhte, dieser Frieden aber durch die Immunität und die darin liegende Abwehr der weltlichen Gewalt seine Garantie nach Außen erhielt, und die einmal verliehene Immunität wurde, nach allgemeiner Sitte hinsichtlich der Privilegien, durch kaiserliche und königliche Bestätigung

³⁶⁾ Grimm, R. A. 222., Wsth. I. 622. 832.

³⁷⁾ Grimm, Wsth. I. 339. 679.

³⁸⁾ Augsburg S. 12. Grimm, Wsth. I. 359. vgl. oben § 52.

³⁹⁾ Grimm, Wsth. I. 317. 336. 679. 823.

⁴⁰⁾ Grimm, Wsth. I. 652.

⁴¹⁾ Reyfcher, Stat. S. 21. — Grimm, Wsth. I. 673: 682. 703.

erneuert.⁴²⁾ Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen erhielt solche Bestätigung von K. Heinrich IV. im Jahr 1111, von K. Conrad im Jahr 1145, es heisst aber bei dieser Gelegenheit, das Kloster habe die Freiheit schon 100 Jahr und 3 Tage befohlen.⁴³⁾ Doch ist wohl noch mehr Gewicht darauf zu legen, dass der Kaiser oder König oberster Schirmherr des Friedens war und namentlich Bedrängten und Schutzbedürftigen Frieden und Schutz verleihen sollte,⁴⁴⁾ daher lesen wir auch hinsichtlich eines Falles der genannten Art in einem Weisthum aus dem Unterelsass: »und hat des kunings freiheit gebrochen«. ⁴⁵⁾ Die kirchliche und weltliche Rechtsfolge eines solchen Freiheitsbruchs sind in anderer Weise neben einander gestellt in einem elsasser Weisthum, wo es heisst: »der ist in des Babstes bann und in des kaisers acht«. ⁴⁶⁾

§ 57. Der grosse Kampf der Kirche und der weltlichen Macht, der im Bilde des stürmischen Mittelalters in so verschiedenen Gestalten uns vor Augen tritt, erhielt auch durch die überall geöffneten kirchlichen Freistätten stets neue Nahrung. Wenn man erwägt, wie lange es dauerte, bis die Rechtsidee in einem wirklichen Landfrieden, dem unzählige papierne Landfrieden vorausgegangen waren, einen Boden fand, auf dem sie so weit wirksam werden konnte, dass ein geordnetes Gerichtswesen sich Bahn brach, so kann man ermessen, dass die weltliche Obrigkeit sich überall unangenehm gehemmt sah, wenn das Thor einer Freistätte ihr einen Feind der öffentlichen Ordnung entzog. Die Idee des Asylrechts war schön und es hatte sich oft als ein Segen bewährt in den Zeiten der Gewaltthätigkeiten gegenüber der Rache und der Willkühr der Familien und der Einzelnen, aber wenn die Verwirklichung der Idee das Maass verlor, wurde sie zu einem Unheil. Energisches Festhalten an ihren Rechten ist immer Eigenschaft der Kirche gewesen, und sie hat es so gut als alle Juristen der Vergangenheit und Gegenwart verstanden, das formelle Recht auszunutzen. Dieses wusste sie auch immer nachzuweisen, wenn ein Conflict mit der weltlichen Obrigkeit wegen des Asylrechts ent-

⁴²⁾ Reyscher, Stat. S. 19.

⁴³⁾ Rügger's Chronik von Schaffhausen (M. S.).

⁴⁴⁾ Wilda S. 257.

⁴⁵⁾ Grimm, Wsth. I. 703.

⁴⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 675.

standen war. Der Satz, auf dem das kirchliche Asylrecht zwar nicht allein ruhte, auf den es aber zurückführte, war ja so einfach und so allgemein, nemlich, das die Kirche Frieden gab gegen Gewalt. Dieser einfache Satz mit dem eben so einfachen Zusatz »was auch der Flüchtige gethan haben möchte«⁴⁷⁾ fand unbedenklich Eingang in manche Rechtsurkunden, aber in vorkommenden Fällen erhob die weltliche Macht dagegen Einspruch, indem sie die Unterscheidung der ehrlichen und unehrlichen Sachen geltend machte und wohl dem Todschläger und den wegen Geldschulden Flüchtigen, nicht aber dem Mörder und Diebe die Wohlthat des Asyls zugestehen wollte. Die Kirche bestritt in solchen Fällen nicht die Richtigkeit der auf sittlicher Grundlage ruhenden Unterscheidung der Sachen, die dem canonischen Rechte nicht unbekannt war,⁴⁸⁾ sie nahm es aber für sich in Anspruch, davon den richtigen Gebrauch zu machen; sie durfte hervorheben, es liege ja nicht immer sogleich klar vor, ob einer Todschläger oder Mörder sei, und überhaupt dürfe in der Kirche von keiner weltlichen Obrigkeit Gewalt ausgeübt werden. So hatte die Kirche das formelle Recht auf ihrer Seite, aber auf diese Weise wurde mancher Verbrecher dem Arm der Gerechtigkeit entzogen; schon das Temporifiren war für ihn ein Vortheil; er konnte weitere Sicherungsmaafsregeln treffen, erhielt auch wohl noch ein ficherer Geleit von der Kirche, und bei der Kleinheit und Zusammenhangslosigkeit der Gerichtsprenge im Mittelalter war es ihm oft leicht, aus dem für ihn gefährlichen Gebiete heraus zu kommen. Das bewog denn nicht selten die Obrigkeiten, zumal in den Städten, die ohnehin mit den Kirchenfürsten so oft und so lange im Kampfe lagen und in diesen die Verbündeten der Erzfeinde der Städte, der Dynasten und Raubritter ringsumher, sahen, zu Uebergreifen in die Freiheit und den Frieden der Kirche, und obgleich diese neben dem formellen Recht auch den Bannstrahl hatte, liefsen sich die Städte dadurch nicht beirren.

Dieser Kampf der Kirche und der weltlichen Obrigkeiten löst

⁴⁷⁾ Waldstattbuch von Einfielern S. 177. f. auch Augsburg S. 12. 28. Grimm, Wsth. I. 679. 684. 703.

⁴⁸⁾ Dann in der Ztschr. für deutsches Recht III. 345. Richter's Kirchenrecht § 212.

sich durch einige deutlich redende Beispiele aus verschiedenen Zeiten des Mittelalters veranschaulichen.

Nachdem lange Kämpfe zwischen der Stadt Kempten und dem fürstlichen Abte daselbst vorangegangen waren, gestattete einst, im Jahre 1470, der Abt einem Feinde der Stadt und Räuber den Aufenthalt im Kloster. Als der Protest der Bürger nichts nützte, holten sie eines Tages den schädlichen Mann von der Seite des Abts aus dessen Trinkgarten weg und ließen ihn als einen Räuber hinrichten. Der Abt klagte über Verletzung der Freiung; die Bürger erwiederten, die Freiung erstreckte sich nur auf das Kloster, wo Abt und Convent ihre Wohnung hätten. Die Sache kam an den Kaiser, aus dessen Entscheidung man sieht, daß er es weder mit der Stadt noch mit dem Abte verderben wollte. Formell war der Abt im Rechte, insofern der Trinkgarten doch zum Begriffe der Abtei gehörte, wenn auch der Grund in seiner Beschwerde, daß durch dergleichen Uebergriffe der Bürger Abt und Convent in ihrer Andacht gekört würden, sich hier etwas sonderbar ausnahm und der Anfang des Unrechts selbst nach canonischem Recht von ihm gemacht war. Einige Jahre früher waren zwei Mörder, die derselbe Abt herauszugeben sich weigerte, entkommen.⁴⁹⁾

In Ulm liefs der Rath der Stadt 1444 ohne Umstände einen Mißethäter in der Kirche gefangen nehmen. Der Bischof von Constanz machte zwar Miene, Ulm mit dem Bann zu züchtigen, allein er fürchtete sich vor dem Trotz der Ulmer, liefs durch seinen Vicar den Rath absolviren und die Kirche wieder weihen.⁵⁰⁾

In Mühlhausen war 1529 ein friedbrüchiger und aufrührerischer Bürger in die Freiheit des Deutschenhofs entwichen. Er wurde hier von aussen bewacht und der Commenthur beschickt und erfucht, »dieweilen Hans Spiels sich an gemeiner Stadt vergriffen und dem Rath viel daran gelegen sei, daß er nicht entgehe, daß derentwegen er ihm die Freiheit abschlagen und ihn ausschaffen wollte.« Darauf antwortete der Commenthur, daß ein solches ihm hinterrucks seiner Obern zu thun nicht gebühre; wenn er es aber vorher gewußt hätte, würde er ihm die Freiheit nicht geliehen haben. Als der Commenthur sich nun weiter weigerte, die

⁴⁹⁾ Hagenmüller's Kempten I. 343. 349.

⁵⁰⁾ Jäger's Ulm S. 503.

Bürgschaft für Hans Spiess zu übernehmen, da beschloß der Rath: »demnach Hans Spiess wider gemeine Stadt gehandelt, habe er sich aller Freiheiten in der Stadt unwürdig gemacht«, liefs ihn aus dem Deutschenhof herausnehmen, Gericht über ihn halten und hinrichten. Zu derselben Zeit durften zwei Todschläger in demselben Kloster unangefochten vom Rath die Freiheit genießen.⁵¹⁾

Auch in der Schweiz waren solche Conflictte häufig. So in Basel zwischen dem Rath und dem deutschen, wie dem Johanniterorden, in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts.⁵²⁾ In Bern floh 1579 ein Flachmaler, der seine Frau erschlagen hatte, in das Augustinerkloster. Die Obrigkeit wollte ihm, als einem Mörder, keine Freiheit lassen, schickte deshalb ihre Diener, die ihn von dannen nehmen und ins Gefängniß legen sollten. Da er nun derselben gewahr ward, floh er vor ihnen zu oberst in das Thürlein, da die Glocke hängt. Die Gerichtsdiener folgten ihm nach und als sie ihn nicht konnten hinab bringen, nahmen sie das Glockenseil, banden es ihm um die Brust und liefsen ihn über das Dach hinab. Als sie ihn dann unten hatten und hinweg führen wollten, starb er unter ihren Händen, »darum gar ungleiche Reden waren, wie das wäre zugegangen«. Die Mönche nannten es ein Wunderzeichen, weil man ihn aus dem Gotteshaufe hatte hinweg nehmen wollen.⁵³⁾

Sehr bemerkenswerth ist, schon deshalb, weil er der Gegenwart so nahe liegt, ein Fall aus Rapperswil vom Jahr 1795,⁵⁴⁾ also aus einer Zeit, als schon die Immunitäten der alten Weise längst ihren Untergang gefunden hatten. Ein Dieb flüchtete in die Kapuzinerkirche zu Rapperswil, um eine Freistatt zu finden gegen die ihn verfolgende weltliche Behörde. Diese achtete aber das Asyl nicht, sondern verhaftete ihn. Die Patres glaubten sich in ihren Rechten gekränkt und klagten beim päpstlichen Legaten in Luzern, der endlich dahin vermittelte, daß der Dieb nochmals in die Klosterkirche zurückgeführt, dann vom Vorsteher der Kirche

⁵¹⁾ Petri, Mühlhausen S. 305. Andre Fälle f. Stetten I. 547. Reyfcher, Stat. S. 555. Speth, Constanz S. 331. vgl. Arnold, Gesch. der deutschen Freistädte II. 108. 109.

⁵²⁾ Ochs V. 195. 198. vgl. V. 218. Chronik von Schaffhausen a. 1527.

⁵³⁾ Chronik von Haller und Müsli S. 240.

⁵⁴⁾ Rickenmann, Rapperswil S. 242.

des Afyls unwürdig erklärt und, von der Kirche in Banden gelegt, der Justiz überantwortet wurde. Der päpstliche Legat hatte Recht in beiden Punkten, daß ein Dieb keine Freieung habe und daß dennoch die weltliche Obrigkeit nicht befugt sei, denselben vom Altare wegzureissen, sondern sich den Dieb von der Geistlichkeit müße ausliefern lassen.⁵⁵⁾

VIII. Vom verbrecherischen Willen.

A. Die Zurechnungslosigkeit.

§ 58. Zu den größten Verdiensten Wilda's gehört der Nachweis, daß der widerrechtliche Wille die eigentliche Grundlage des strafbaren Unrechts bei den Germanen gewesen sei. John hat daselbe Thema in seinem Quellenkreise mit Sorgfalt verfolgt. In den alamannischen Rechten des Mittelalters fehlt es so wenig an Material zum Beleg jenes Satzes, daß nur die Schwierigkeit darin besteht, das Material zu durchdringen. Der Operationsplan zu diesem Zwecke ist nicht ein mit Nothwendigkeit gebotener und es scheint mir der Sache nur förderlich zu sein, wenn ich nicht den von John gewählten Weg einschlage und doch vielleicht zu denselben Hauptresultaten der Untersuchung gelange. Am wenigsten wird dieses der Fall sein hinsichtlich der Geisteskrankheit und der Jugend als Aufhebungsgründen der Zurechnungsfähigkeit, in deren Beurtheilung und Behandlung die alamannischen Rechte nicht in einem so vortheilhaften Lichte erscheinen als die norddeutschen Rechte, die John geprüft hat.

1) Zur Benennung der Geisteskranken dienen sehr wenige Ausdrücke: Thoren, unfinnige Leute, Narren, »die nüt Witze hant«. ¹⁾ Regelmäßig kommen sie vor im Catalog der unfähigen Zeugen; daß sie einer criminellen Behandlung nicht unterliegen, sagt das augsburger Stadtrecht S. 68: »Ist daz ein tore ein fogtan unzuht tut. der die burger niht vertragen wellent noch enmugent, so sol man in versenden also, daz er in dirre statt fürbaz iht

⁵⁵⁾ vgl. Bamb. 207.

¹⁾ Augsburg 1276 S. 68. 79. 107. Schwfp. 14 W. 13. 257. 348 L.

belibe. unde stat weder des vogtes gerichte, noch niemen anders uber in.« Die letzteren Worte harmoniren mit Schwsp. 257 L. (Sfp. III. 3.): »Über einen rechten toren unde über einen finnelosen man sol man ouch nüt rihten «; ²⁾ zugleich sehen wir aber aus dem augsburger Stadtrecht, wie man sich folcher Leute entledigte, wenn sie nicht der Sorge ihrer Familie übergeben werden konnten. In roher Weise fuchte man auch beim Fortschaffen derselben durch körperliche Züchtigung sie von der Rückkehr abzuschrecken. Aus den Rechnungen des basler Rathes werden Angaben erwähnt, ³⁾ wie: »einen Narren usgetrieben«, »die toube Frouw, den touben Mann ze vachen, binden und uszefieren«, »von dem touben Johannfen uszeflahende mit Ruten dem Nachrichter 5 Sch.«, »von einem touben Pfaffen uszetriben 1 Sch.« In Schaffhausen wurde 1540 ein Mädchen, »so toub ist«, -aus der Stadt verwiesen und dem Nachrichter aufgetragen, sie vor der Stadt mit Ruthen zu schwingen und dabei zu sagen, »komme sie mehr, wolle man sie gar ertränken.« ⁴⁾

Dafs schon Simulation von Verrücktheit vorkam, um der Strafe zu entgehen, zeigt ein Fall aus Constanz vom Jahr 1490. Ein Dieb, der gehenkt werden sollte, sagte zuletzt aus, dafs er vier oder fünf Mal mit simulirtem Narrenwerk davon gekommen sei. ⁵⁾

2) Ueber den Einflufs der Jugend auf die criminelle Zurechnung spricht sich das augsburger Stadtrecht allgemein und bestimmt an zwei wesentlich mit einander übereinstimmenden Stellen aus, S. 67 und 84. Die erste Stelle lautet: »Swaz chint tun diu zir tagen niht chomen sint. daz sol ir vater rihten unde niemen anders. unze hinze fünfzehen iaren. Ist aber sin vater tot so sol es der nächte pfäger rihten unde hat weder der vogt noh niemen damite niht ze schaffenne wande daz kint dannoch ze finen tagen niht chomen ist.« An der zweiten Stelle ist neben dem Vater auch die Mutter genannt. Beide Stellen haben zwar die Zahl 15, führen aber das fünfzehnte Jahr so ein, dafs sie sagen, es solle bis zu diesem die criminelle Behandlung nicht eintreten; wenn also das

²⁾ f. einen Fall in der Chronik von Schaffhausen a. 1554.

³⁾ Fechter in: Basel im XIV. Jahrh. S. 33.

⁴⁾ Es scheint, als ob man mit »toub« sowol den Taubstummen als den Blödsinnigen bezeichnete.

⁵⁾ Speth, Constanz S. 330.

vierzehnte Jahr verschienen war, ist der junge Mensch nach dem augsburger Recht zu seinen Tagen gekommen. Gaffarus gebraucht daher in der Relation eines Falles vom Jahr 1505, in welchem noch auf jene Bestimmung des Stadtrechts Rücksicht genommen wird, den Ausdruck »qui XV vitae annum nondum attigerunt« und Stetten »so unter 15 Jahren wären«. ⁶⁾

Andere Aussprüche der alamannischen Rechte sind nicht so allgemein gehalten wie jene Stellen des augsburger Stadtrechts, sondern beziehen sich auf einzelne Delicte und es schimmert die richtige Ansicht durch, daß bei nichtaltersreifen Menschen die Erkenntnis der Rechtswidrigkeit je nach den Delicten verschieden sei.

Das vollendete vierzehnte Jahr, »die ob 14 Jahren alt sien«, ist auch im basler Recht genannt, bei schwerer Schelte und Fluch,⁷⁾ und der Ausdruck »zu seinen Tagen kommen« scheint hier gebraucht zu sein ⁸⁾ wie im augsburger Stadtrecht. In einem Strafgesetz für die Priesterschaft von 1339, in welchem es sich vorzugsweise um gewalthätige Verbrechen handelt, lesen wir dagegen: »kint die under zwölf iaren sint mugent och difen einung nüt verschulden. man mag aber in wol an inen verschulden.« ⁹⁾ Schon der freiburger Stiftungsbrief § 48 bestimmt: »Nullus infra XII annum constitutus — potest infringere ius civitatis.«

Der züricher Richtebrief I. 25 (VI. 12) nennt für einen speziellen Fall das sechszehnte Jahr: »Difü buoze, da eine den andern roufet ald flat mit handen ald mit stabe, gat nit über dü kint, dü beide der da flaht und der da geflagen wirt, sint si under sechzehn iaren.« ¹⁰⁾ — Das Landbuch von Klosters S. 80 hat auch »ob sechzehn Jahren« für Ehrverletzungen, dagegen S. 81: »ob 14 Jahren« für Völlerei, in welchen beiden Fällen übrigens nur eine Busse von 1 Pfund gesetzt ist.

⁶⁾ f. unten § 97.

⁷⁾ Basel Rechtsq. I. S. 92.

⁸⁾ Ztschr. für schwz. Recht III. S. 14. § 8. 9. In einem thurgauer Weisthum von 1432 (Grimm, Wsth. I. 278) ist bei Gelegenheit der Vormundschaft nach römischer Weise zwischen Knaben und Mädchen (14 und 12 Jahr) unterschieden, aber auch die Bezeichnung »zu ihren Tagen kommen« gebraucht.

⁹⁾ Basel Rechtsq. I. 19. 23. 147.

¹⁰⁾ Buchstäblich so nicht nur im Richtebrief von Schaffhausen § 21, sondern auch im Stadtbuch von St. Gallen S. 42 a. E.

Große Strenge zeigt der luzerner geschworne Brief von 1489, indem er nicht einmal einen Todschläger unter zehn Jahren als unzurechnungsfähig hinstellt, sondern nur die Todesstrafe in einem solchen Falle ausschließt.¹¹⁾

Die verschiedenen Texte des Schwabenspiegels¹²⁾ stimmen weder unter sich, noch mit dem Sachsenspiegel, noch mit den alamannischen Rechten überein. Zwar dominirt im Schwabenspiegel das vierzehnte Jahr, wie es auch in den alamannischen Rechten häufig ist, aber die Unzurechnungsfähigkeit dessen, der nicht das vierzehnte Jahr vollendet hat, ist nicht wie im augsburger Stadtrecht allgemein hingestellt. Das außer dem vierzehnten auch das siebente Jahr im Schwabenspiegel auftritt, ist wohl nicht ohne Einfluss des römischen Rechts geschehen.¹³⁾ Beim Menschenraube schließt der Schwsp. 188 W. 227 L. alle Rücksicht auf die Jugend aus.

Sehen wir auf die Praxis im alamannischen Gebiete, so finden wir, daß der Gedanke, die Bosheit könne das Alter erfüllen, zwar nirgends in den Rechten als Axiom hingestellt, der alten Zeit nicht fremd war. In dem schon angedeuteten augsburger Falle aus dem Jahr 1505 hatten eine Magd, ein Mägdlein von 13 Jahren und ein Knabe von 12 Jahren ihren Herrn jämmerlich erwürgt. Da die beiden Kinder nach dem Stadtrecht mit keiner Todesstrafe sollten angefaßt werden, schickte der Rath Abgeordnete nach Innsbruck an den Kaiser und nach erlangter Bewilligung wurde das Mägdlein, wie die Magd, lebendig vergraben, der Knabe geköpft. 1555 wurde in Zofingen ein Knabe von 11 Jahren, der einen Schulgenossen im Zorn erwürgt hatte, enthauptet;¹⁴⁾ 1548 in Schaffhausen ein 13jähriger Bestiarius enthauptet und verbrannt;¹⁵⁾ 1579 in Bern ein Knabe unter 14 Jahr, der in einer Bande von Mördern und Brandstiftern bei deren Verbrechen mitgeholfen hatte, verbrannt.¹⁶⁾

¹¹⁾ Segeffer II. 624.

¹²⁾ 177 L. 363 W. — 232 L. 193 W.

¹³⁾ f. aber Grimm R. A. 411.

¹⁴⁾ Chronik der Stadt Zofingen II. 172.

¹⁵⁾ Chronik von Schaffhausen s. a.

¹⁶⁾ Haller und Müslin, Chronik S. 250. f. auch S. 19. 68. 183. 189. 174. Segeffer a. a. O. Pfyffer, Luzern I. 391.

B. Die rechtswidrige Absicht.

§ 59. Wer, vertraut mit der Terminologie des Sachfenpiegels und der verwandten norddeutschen Rechtsquellen in Betreff der Richtungen des verbrecherischen Willens, sich in das Studium der alamannischen Rechte begibt, wird eine theilweise Uebereinstimmung, aber auch eine Verschiedenheit des Sprachgebrauchs finden.

Frevel (frevellich, frävenlich). Nach den Berichten der Sprachforscher ist das Hauptwort »Frevel« erst aus dem Beiwort »frevel« (ahd. fravili, mhd. vrevel) entstanden. Mag dieses Beiwort seinem Ursprunge nach bedeuten »getroffen Muthes«, so gewann doch die Bedeutung des Kühnen, Verwegenen, die Oberhand, ganz ähnlich wie bei dem sinnverwandten »Muthwille«. Greift die kühne Verwegenheit in das Rechtsgebiet ein, so wird das Recht verletzt und im Frevel liegt daher der sich überhebende auf Rechtsverletzung gerichtete Wille. Der Kühne, Muthwillige liebt nicht die Schleichwege, sondern das rasche Dareinfahren und die Gewaltthätigkeit, daher finden wir auch im Mhd. Frevel = Gewaltthätigkeit. Zu Gewaltthätigkeiten waren die Menschen des deutschen Mittelalters mehr geneigt als zur Hinterlist, und die gewaltsamen Eingriffe in das Rechtsgebiet fanden auch im Ganzen eine mildere Beurtheilung als die heimlichen und versteckten. Daher erklärt es sich wohl zunächst, daß der Frevel so oft als die geringere unter den ins Strafgebiet fallenden Rechtsverletzungen erscheint.

Frevel bedeutet in den alamannischen Rechtsquellen sowohl die Gefinnung oder die Willensstimmung als die Handlung, aber wie Handlung überhaupt das auf dem Willen ruhende Thun ist, so steht Frevel als Handlung immer in Beziehung zu dem sich über das Recht überhebenden Willen. Die abgeleitete Bedeutung des Frevels, in welcher er für die ihm bestimmte Busse gesetzt ist, können wir hier bei Seite lassen; jene Willensrichtung näher aus den Quellen zu characterisiren, ist nicht schwer.

Häufig ist in den lateinisch geschriebenen Quellen Frevel wiedergegeben durch temeritas, z. B. in einem elsasser Weisthum: »temeritatem, quod dicitur frevelam, componat«. ¹⁷⁾ Im strafs-

¹⁷⁾ Grimm, Wsth. I. 692. 693. f. auch Hagenau § 16.

burger Statut 1249 § 15 ist »propter inobedientiam et temeritatem« in der deutschen Uebersetzung ausgedrückt durch: »umb sin ungehorsame und den frevel.« In der Zusammenstellung mit inobedientia ist angedeutet, das der Handelnde seinen Willen in Gegensatz zum Recht stellte, aber das Unbesonnen-Verwegene hatte nicht so tiefe Wurzel in dem Gebiete des rechtswidrigen Willens gefasst, als wenn nach Ueberlegung gehandelt wurde. Den im Frevel liegenden Widerspruch gegen das Recht und die verwegene Gewalt, in der er vor Allem sich kund gibt, erkennen wir am deutlichsten aus den Beschreibungen der Heimfuchung, in denen das »frevlenlich« variirt wird durch »mit Gewalt«, »unverfolget des Rechten« u. dgl.

Stärker ist die Richtung des Willens auf Rechtsverletzung und der bewusste Gegensatz gegen das objective Recht ausgedrückt durch Geverde (mit Geverde, geverlich), denn das ahd. *diu fâra* und das mhd. *diu vâre* ist = *insidiae*, Nachstellung, böse Absicht, und »Geverde« entspricht an vielen Stellen vollkommen dem römischen »*dolus*« und dem deutschen »Arglist.«¹⁸⁾ Augsburg S. 66: »Ist auch daz man in eins biderben mannes gewalt vindet valsche pfenninge oder valsch silber — ist der ein unversprochen man. mak der bereden mit sinen zwain vingern. daz im daz gut widervarn si ane gevârde und niht mit wizenen unde auh niht enweiz wâr ez im gâben hat. berait er daz an offem gerihte so ist er dem vogte noh niemen nihtes schuldig.« Gleich darauf steht noch zwei Mal »ane gevârde unde an alle sine schulde.«¹⁹⁾ In den Worten jener Stelle »niht mit wizenen« ist das Wissen des Sachverhältnisses gemeint d. h. das die Pfennige falsch seien; das zur Geverde gehörige Wissen der Rechtswidrigkeit wäre zwar eine Folge jenes Wissens, pflegt aber nicht ausgedrückt zu werden.²⁰⁾

Synonymon von »geverlich« ist »fürfetzlich«. Offnung von Marthalen (1580) § 16²¹⁾: »So und wann aber einer — frâfflete, und nit gefahrlicher ald fürfetzlicher meinung.« Statt des — übrigens auch schon in der mittelalterlichen Rechtsprache die

¹⁸⁾ f. meine Abhandlungen aus dem deutschen Strafrecht I. 7 ff.

¹⁹⁾ f. auch daselbst S. 78. Basler G. O. 1534 § 24. 25. Davos S. 10. — Landbuch von Schwyz S. 78. 80. Solothurn Wochenbl. 1823 S. 307. Grimm, Wsth. I. 685.

²⁰⁾ f. meine Abhandlungen I. S. 9.

²¹⁾ Schauberg, Ztschr. I. 179.

rechtswidrige Willensbestimmung bezeichnenden ²²⁾ — Hauptworts »Vorfaß« ist nicht selten »Uffatz«. Basler Stadtfrieden um 1450: ²³⁾ »nach dem und die redlich oder unredlich mit uffatz und geverden oder one geverde zungen und beschehen ist.«

Das Festwerden und Festhalten des auf ein rechtswidriges Handeln gerichteten Willens im Gegensatz zu dem Zusammenstießen des Wollens und Handelns liegt sowohl in dem »geverlich« als dem »fürsetzlich«. Wenn das mhd. *diu vâre* die Nachstellung und Hinterlist bedeutet, so ist darin enthalten, daß der widerrechtliche Wille Dauer hat; im Vorfaß ist die Zeit zwischen dem Setzen des Willens und dem Handeln noch deutlicher durch den Buchstaben angezeigt. Der Vorfaß führt uns daher unmittelbar zu dem verwandten, aber nicht gleichen Begriff des »Vorbedachts«.

§ 60. Die Würdigung des Vorbedachts und seines Gegensatzes im deutschen Mittelalter zeigt uns am deutlichsten, daß man auf die Willenseite des Verbrechens genau Acht gab, und wir erkennen in den betreffenden Rechtsbestimmungen eine sehr richtige psychologische Anschauung. Ist die Zeit, welche zwischen dem Vorfaße zu handeln und der Handlung liegt, eine längere; trägt der Mensch den Vorfaß lange in sich und ist das bezügliche Handeln durch die Absicht ein rechtswidriges, so schließt man aus der Dauer auf Festigkeit des Willens, dessen Concretion der Vorfaß ist, ebenso wie wenn der Vorfaß sich auf ein nichtrechtswidriges Handeln bezieht. Uebereilt gefasste Vorfätze werden schnell ausgeführt, oder verschwinden wieder so schnell wie sie entstanden sind, ohne ausgeführt zu sein; Vorfätze, die sich erst aus einem Erwägen und innerem Berathen herausbilden, wobei auch die Abmahnungsgründe sich hörbar machen, haben Dauer. Aber die Abmahnungsgründe treten bei dem selbstbewussten denkenden Menschen, der einen gefassten rechtswidrigen Vorfaß längere Zeit in sich trägt, auch während dieser Zeit wieder auf; wenn er ihnen kein Gehör gibt, so berechtigt das zu dem Schlusse, daß sein dem Rechte widerstrebender Wille stark sei.

Sehen wir die Ausdrücke und Wendungen an, welche die alte Rechtsprache da gebraucht, wo die neuere am gewöhnlichsten

²²⁾ f. meine Abhandlung über den Hausfrieden S. 84. John S. 67.

²³⁾ Rechtsq. I. S. 143. 41. 220. Schauberg, Zfchr. I. 44.

sich des Wortes *Vorbedacht* bedient, so finden wir, daß jene Wendungen, die zuweilen in Beschreibungen übergehen, das Wesen der Sache sehr deutlich angeben. Das »premeditato consilio« und »non premeditato consilio« des srafsburger Statuts 1249 § 8 ist in der deutschen Uebersetzung wiedergegeben »mit gerateme rate« und »unbedehteckliche«; ²⁴⁾ sonst findet sich auch: »mit verdachtem Mute«, »mit vordachtem Gemut«. ²⁵⁾

Der Gegensatz zum *Vorbedacht* wird entweder ausgedrückt wie in den srafsburger Statuten, oder tritt in anderer Weise aus der Beschreibung hervor. Präcis ist er bezeichnet durch »aus unbedachtem oder bewegtem Gemüte«, »aus Zorn und Bewegung«. ²⁶⁾ Am häufigsten ist der *Zorn* (*Zorngemut*) als das Motiv des unbedachten und übereilten, aber doch vorfätzlichen Handelns genannt. ²⁷⁾

Eine dem schönen niederfächsischen »*Haftemod*« entsprechende Form habe ich in den alamannischen Quellen nicht gefunden. Für die Gegenwart ist es wohl sehr zu bedauern, daß die den Gegensatz des plötzlich auffchießenden und des langsamen Vorsatzes so gut bezeichnenden Ausdrücke »*Haftmuth*« und »*vorbedachter Muth*« unserer Sprache entschwunden sind. Die Substituierung des ersteren durch das fremde und auch weitere »*impetus*« ist keine Bereicherung unserer Sprache; das daneben und dafür von Berner gebrauchte Wort »*Affectwille*« hat zwar mehr Farbe als *impetus*, aber ein besseres deutsches Wort als *Haftmuth* ist es nicht. Wenn gar bisweilen *Prämeditation* oder *Vorbedacht* und *Affect* sich entgegen gesetzt werden, so beruht das auf einem unklaren Denken, denn die *Prämeditation* ist ein Handeln, der *Affect* ein Zustand.

Bis zum Aeußersten finden wir die Unterscheidung, ob die Zeit zwischen *Vorsatz* und Handeln meßbar sei, geführt in der Öffnung von Flaach. ²⁸⁾ Es wird hier eine grössere Buße auf das Zucken eines Steins als einer Waffe, die der Mensch am Leibe hat, gesetzt. Wenn einer in »*Zorngemut*« das Messer, welches er in der Scheide

²⁴⁾ f. auch 1270 § 24. 25. bei Strobel.

²⁵⁾ Augsburg 1276 S. 73. Basel Rechtsq. I. 41. 301. 416. Büron S. 108.

²⁶⁾ Basel Rechtsq. I. 506. Reyfcher S. 459.

²⁷⁾ Bern 1218 § 28. Grimm, Wsth. I. 92. 255. Engelberg S. 16. Nidwalden 8. 27. 180. Reyfcher, Stat. S. 107. 459.

²⁸⁾ Grimm, Wsth. I. 92.

trägt, oder den Degen oder einen Stock, den er führt, über den Andern zuckt, so ist ein Zeitraum zwischen Voratz und Handeln kaum bemerklich; der Stein muß aber erst gesucht oder doch aufgenommen werden, und dem mit höherer Busse belegten Zucken des Steins ist auch in derselben Öffnung der Fall gleichgestellt, wo einer die Armbrust, die er trägt, spannt, einen Pfeil darauf schlägt, aber nicht schießt. ²⁹⁾

Im gegenwärtigen deutschen Strafrecht ist, abgesehen von der Tödtung, die Bedeutung des Vorbedachts und seines Gegensatzes darauf reducirt, daß sie, bei den die Regel bildenden relativbestimmten Strafgesetzen, in der Strafausmessung Berücksichtigung finden; im alten Recht war die Bedeutung eine grössere, und da die absolutbestimmten Strafen die Regel waren, mußte auch schon deshalb das Resultat der Schätzung nach jener Eintheilung eine andere sein als in der Gegenwart. Der Begriff der Wegelagerung schloß den Vorbedacht in sich; bei der Heimfuchung war dies zwar nicht allgemein der Fall, aber die Heimfuchung mit Gefolge und bewaffneter Mannschaft, welche als eine schwerere Art behandelt wurde, umschloß in dem Grunde ihrer Erschwerung den Vorbedacht. ³⁰⁾ Bestimmter tritt für die Ehrverletzungen, die Gotteslästerung, die bösen Schwüre hervor, daß bei dem Handeln nach Ueberlegung und Vorbedacht ein erhöhter Schuldgrad angenommen wurde und eine andere Art der Befrafung gerecht schien als bei dem Handeln in Uebereilung. Es wurde aber überall auf den Gegensatz Gewicht gelegt, wo er bemerkbar war. Im Freibrief für Asperg 1489 ³¹⁾ ist denen, die im Zorn jemand erschlagen hatten, das Asyl zugesichert; es war das ein ehrlicher Todschlag. Wenn, nach einer basler Verordnung von 1382, Leute sich zu einem Raufhandel zusammengethan hatten und mit »verdachtetem Mute« jemand anliefen und ihn verwundeten oder tödteten, so sollen sie alle büßen und bessern, nicht bloß der Handthäter. Wer, nach den angeführten strafsburger Statuten, »premeditato consilio« einen Andern mit Stecken schlägt, soll die Stadt ein Jahr räumen; wer den Andern »non premeditato consilio« rauft oder ihm einen Backenstreich gibt, nur einen Monat.

²⁹⁾ f. unten § 65.

³⁰⁾ f. schon l. Alam. Hloth. 45.

³¹⁾ Reyfcher, Stat. S. 107.

Nach altem glarner Landrecht wurde nicht genau unterschieden, wie einer den Handfrieden brach, ob mit Wissen und Willen oder »unbesinnter Wyfs«; 1579 wurde zu Landrecht aufgenommen, daß, wenn einer eidlich versicherte, in dem Augenblick, da er freventlich wider den Frieden gehandelt, nicht an den Frieden gedacht, sondern »also grad unbesinnter Wyfs geschlagen« zu haben, er zwar wegen seiner Vermessen- und Freventheit die hohe Busse von 100 Pfund an die Landleute zu erlegen habe, aber mit der schwereren Friedbruchsstrafe zu verschonen sei.³²⁾

C. Die Fahrlässigkeit.

§ 61. Wenn das Nichtvorhandensein der rechtswidrigen Absicht sehr gewöhnlich durch »ohne Geverde« oder »ungeverlich« angegeben wird, so ist dabei das Weitere, ob überhaupt Verschuldung oder Zufall vorhanden war, unbestimmt gelassen und nur der Kern des Verbrechens, die Geverde, ins Auge gefaßt. Das knonauer Amtsrecht Art. 10³³⁾ bedroht den, der einen Markstein »us eigenem fräem gwalt hinder sinem anstößer usgrabt« mit Strafe an Leib oder Gut, legt aber dem, der ohne Geverde an einen Markstein pflügt (eret), daß er umfällt, nur die Pflicht auf, den Stein sogleich wieder in sein altes Loch zu setzen. Hier kann zwar das Umpflügen des Steins rein zufällig gewesen sein, aber gewöhnlich würde sich doch ein Mangel an Aufmerksamkeit bei dem Pflügen nachweisen lassen; allein in dem einen wie dem andern Falle ist der Schaden durch richtiges Wiedereinsetzen des Grenzsteins wieder gut gemacht. In einer basler Gerichtsordnung 1534 § 24 ist derselbe Gegenstand ähnlich behandelt, nur soll der, welcher einen Markstein ohne Geverde umpflügte, auf der Stelle der Obrigkeit oder dem Bannwart oder seinem Nachbarn davon Anzeige machen, damit der Stein durch die Markleute im Beisein des Nachbarn wieder aufgerichtet werde; aus der Unterlassung dieser Anzeige wird aber die Geverde präsumirt, denn er soll an Leib und Gut gestraft werden, wie in dem vorangestellten Falle, wo er den Markstein »mit Geverden« verrückt, verändert oder auswirft ohne der Markleute Wissen und Verwilligung.

³²⁾ Landbuch von Glarus 247.

³³⁾ Pestalutz I. 224.

Während in dem »ohne Geverde« unbestimmt gelassen ist, ob eine Schuld vorhanden war, wird die Nichtanwendung schuldiger Achtsamkeit als widerrechtliches Verhalten in verschiedenen nahe verwandten Ausdrucksformen kenntlich gemacht: Fahrlässigkeit, in verlassener Weise, Verwarlosung.³⁴⁾ Scharf ausgeprägt ist der Gegensatz des Zufalls und der Verschuldung in einem basler Gesetze über die Schifflente 1438, indem der Zufall bezeichnet wird durch »von geschicht«, die Sorglosigkeit der zu besonderer Sorgfalt verpflichteten Schifflente mit den Worten »wenn hinfür dheine von unfern schifflüten iemanden ertrenkent und lüte und guet frevelichen und on forge hinlesfeclich verfürent«. Die Rechtsfolge ist zwar nicht genau angegeben, aber es ist deutlich ausgesprochen, daß solche Schifflente im hohen Grade strafwürdig seien und nicht bloß zum Schadenerfatz gehalten. Die Verpflichtung zu wachsamem Umficht einerseits, die Unerfetzlichkeit des Schadens andererseits brachten einen solchen Fall in den Bereich des Strafrechts. Diese Unerfetzlichkeit ist es auch, welche überhaupt eine strafrechtliche Behandlung der fahrlässigen Tödtung herbeiführte, so daß diese hier wie für so manche allgemeine Lehren den Hauptplatz einnahm. An sie reiht sich der durch Fahrlässigkeit herbeigeführte Brand, bei welchem zwar die Unerfetzlichkeit nicht so unbedingt war, aber doch in sehr vielen Fällen sich zeigte.

§ 62. Schadenerfatz, also die civilrechtliche Folge, genügte, wenn jemand die ordnungsmäßige Einfriedigung seiner Grundstücke vernachlässigt hatte und dadurch Schaden entstanden war. Offnung von Rorbas: »Wann die esaden nit werrschafft werind, so söllent die geschwornen der gmeind dieselbigen besichtigen, und so uss farlesigkeit schaden bescheche, soll der, so fümig gfin ist, den beschechnen schaden abzutragen pflichtig fin.«³⁵⁾

Wenn beim raschen Fahren die Pferde fremdes Vieh traten, so war der Schaden zu ersetzen; wurde das Vieh von den Rädern des Fuhrwerkes beschädigt, so machte es nach dem augsburger Stadtrecht S. 106 einen Unterschied, ob es mit den Vorderrädern oder Hinterrädern geschehen war; nur im ersteren Falle hatte der

³⁴⁾ Grimm, Wsth. I. 90. Basel Rechtsq. I. 93. 104. Augsburg S. 106.

³⁵⁾ Grimm, Wsth. I. 90. — Schwfp. 154 W. 181 L. (Sfp. II. 38.)

Fahrende den Schaden abzuthun, weil man ihm nur zumuthete, seine Augen nach vorne zu richten.

Solche Fälle liegen dem Strafrechtsgebiete noch fern, und auch bei dem durch Feuerverwahrlosung entstandenen Schaden hielt man sich zunächst an die civilrechtliche Regel; eine basler Verordnung von 1418 setzt aber, je nachdem das Feuer aus dem Dache hervorgebrochen und beläutet oder beschrien ist oder nicht so weit um sich griff, eine Busse von 10 oder 5 Pfund an den Rath als sicherheitspolizeiliche Einschärfung der Wachsamkeit und hausherrlichen Sorgfalt. Der haftbare Hausherr kann auf die schuldigen Dienftboten wegen dieser Busen zurückgreifen und falls dieselben zur Zahlung zu arm wären, nach der erneuerten Verordnung von 1427, sie ins Gefängnis legen. Weiter geht ins strafrechtliche Gebiet, aber auch nur eventuell, hinein das Landbuch von Uri Art. 99. Wenn nach demselben beim Urbarmachen von Waldboden Feuer angezündet wird und dieses um sich greift, so das Anderen dadurch Schaden entsteht, ist der Schaden voll zu ersetzen, und in eventum sollen der oder die Schuldigen am Leibe gestraft werden nach dem Bedünken des Raths.

§ 63. Eine andere Ausbildung und strafrechtliche Behandlung wurde der fahrlässigen Tödtung zu Theil, wenn wir auf die sorgfältig ausgeführte Casuistik im Schwsp. 155—157 W. 182—184 L. sehen, die in einem Falle sich zwar anlehnt an den Sfp. II. 38, aber unter dem Einflusse des römischen und canonischen Rechts³⁶⁾ zu einer wesentlich verschiedenen Entscheidung führt. Die rein-alamannischen Rechtsquellen haben nichts Entsprechendes, wohl aber läßt sich aus ihnen und mehr noch aus den historischen Aufzeichnungen erkennen, das man in Fällen fahrlässiger Tödtung die Thädigung mit den Verwandten des Getödteten für die geeignete Vermittelung hielt und die Sühne und Busse nach der kirchlichen Seite hin sich als nothwendig, aber auch als genügend herausstellte.³⁷⁾ Aus später Zeit sind jedoch Fälle aufgezeichnet, in denen die zwar nicht beabsichtigte, aber durch die bis zum Aeufersten gehende Fahrlässigkeit, die Frevelhaftigkeit (*luxuria*) der jetzigen Doctrin, herbeigeführte Tödtung in anderer Weise behan-

³⁶⁾ vgl. Glafer's Abhandlungen I. 337.

³⁷⁾ f. oben § 16 S. 28.

delt wurde. Gaffarus erzählt folgenden augsburger Fall vom Jahr 1567. Ein Weber, der ein neues Wamms vom dicksten Hirschleder trug, wettete beim Abendtrunk mit einem Schneider, sein Wamms könne vom schärfsten Schwerte nicht durchbohrt werden. Der Schneider nahm ein auf dem Tische grade daliegendes Messer, um dem Vertrage gemäß die Probe zu machen, das Messer fuhr aber in die Brust hinein und tödtete den Weber auf der Stelle. Der Schneider mußte für die That dem Gesetze gemäß eine Zeitlang die Stadt räumen und, obgleich er keine Feindschaft mit dem Getödteten gehabt hatte, zur Sicherheit dessen Erben 50 Goldgulden zahlen.³⁸⁾

Ein seltsamer Fall, Hebel's Geschichte aus dem Spessart ähnlich, brachte 1579 das Gericht in Verlegenheit. Mehrere Rofs-buben, die in der Nähe von Mülen bei einem Walde ihre Thiere weideten, stellten von Kurzweil wegen einen bösen Buben, den sie unter sich hatten, vor ein peinliches Gericht, weil er übel geschworen und darzu einem unter ihnen etwas gestohlen hatte. Er wurde zum Tode verdammt, daß man ihn sollte henken. Sie machten ihm ein Seil unter die Arme und henkten ihn daran an einen Baum auf, desgleichen auch eins um den Hals, das aber nicht hart zusammen gezogen war und nur als ein Zeichen dienen sollte. Als sie ihn gehenkt hatten, fragten sie ihn, wie es ihm thäte. Er lachte und sprach: »er reite wohl«. Indessen lief ein Hase neben ihnen vorbei mit drei Beinen, dem liefen sie nach und ließen den Buben am Baume hängen. Der Hase führte sie je länger je weiter; dem am Baume ward die Zeit lang, das Seil drückte ihn über das Herz und ward immer enger; deshalb reckte er sich hin und her am Seile, also daß es brach. Da hing er nun an dem Seile, das ihm um den Hals gelegt war und wurde erwürgt. Die von der Hasenjagd heimgekehrten Gefellen fanden ihn todt. Darob erschrakten sie sehr übel und wußten anfangs nicht, was sie mit ihm thun sollten, wurden jedoch eins, sie wollten ihn nicht vergraben, sondern ihn im Holz verbrennen, damit ihn niemand finde. Als nun der Leichnam in einem großen Feuer fast verbrunnen war, bis an wenig Bein, kam der Bannwart dazu und fragte, was sie machten. Da sprachen sie, sie hätten einen alten Rock verbrannt. Als aber der

³⁸⁾ f. oben § 33 S. 71.

Bannwart mit einem Stecken in der Afche rührte, fand er die Bein, die noch nicht verbrannt waren, ging deshalb ins Dorf und stürmte. Da liefen die Bauern hinaus und fingen der Buben bei vierzehn, die übrigen entrannen. Die Ergriffenen wurden ins Gefängniß gelegt und ist nachgehends Doctor Amerbach³⁹⁾ von Basel als ein vortrefflicher Jurist beschickt worden, zu rathen, wie sie zu strafen seien. Endlich sind sie aber doch wieder ausgelassen worden, weil ihrer so viele waren, die man nicht um eines willen tödten konnte, besonders weil es nicht ihr Wille gewesen war, ihn ums Leben zu bringen und vielleicht die ärgsten unter ihnen entronnen waren.⁴⁰⁾

Dafs Todschlag aus »onversehenen zufällen« gänzlich entschuldigt sei, spricht das freiburger Stadtrecht 1520 p. XCIV, 2. einfach und bestimmt aus.

IX. Vom Versuch des Verbrechens.

§ 64. In der lex Alam. Kar. LXXV. lesen wir unter der Rubrik *De eo qui equum plagaverit dum hominem plagare voluerit*: »Si quis homo in equo suo caballicaverit et aliquis eum super ipsum plagare voluerit, et dum illum plagare voluerit caballum ejus plagaverit, ita plagam caballi componat quemadmodum componere debuit si dominum ejus plagasset.« Diese Stelle ist übergegangen in den Schwfp. 326 L. (273 W.): »Unde ist daz ein man uf ein roz fitzet. unde wil riten an sin gefcheffede. unde ein ander man ritet en gen im. und ziuhet sin fwert uz. und wil in flahen und triffet daz roz. das sprichet karlefeh recht. er fule im buozzen. alse ob er in troffen habe. daz ist da vor gefetzet. daz er in ze flahenne muot hette. do er daz roz traf. unde hat er ez getan mit spiesfen. oder mit armbrusten. oder mit bogen. oder mit mezzeren. oder mit swelhem waffen er ez getan hat. so ist ez daz selbe recht alse mit dem fwerte.«

³⁹⁾ Bonif. Amerbach, das »oraculum jurisprudentiae«, starb schon 1562; wenn also die Jahreszahl dieses Falles 1579 richtig ist, muß daher sein Sohn Basilius gemeint sein.

⁴⁰⁾ Chronik von Haller und Müsli S. 258.

Grimm ¹⁾ setzt dies in Verbindung mit der Ansicht des Alterthums, dem Thiere, zumal dem Hausthiere, gewisse menschliche Rechte, namentlich in Art und Weise der Buße und des Wergeldes einzuräumen, daher werde hier das Pferd, auf dem sein Herr ritt, gleich diesem gebüßt; allein das in der lex Alamannorum zwei Mal die auf Schlagen des Reiters gerichtete Absicht hervorgehoben ist und der Satz des Schwabenspiegels: »das ist davon gesetzet« lenkt doch zu einer anderen Auffassung hin und zu der Frage, ob hier nicht der Verbrechensversuch ausgedrückt sei, der dann dem vollendeten Verbrechen gleich gestellt werde?

Freilich hat der eben berührte Satz in den verschiedenen Texten des Schwabenspiegels eine verschiedene Form und es liegt die Vermuthung sehr nahe, er enthalte ein Einschlepfel, das sich in der ersten Gestalt des Rechtsbuchs nicht gefunden habe, aber in den Worten der lex Alam. »eum plagare voluerit« und »dum illum plagare voluerit« ist ja derselbe Gedanke enthalten und es besteht hier kein materieller Unterschied zwischen dem Volksrechte und dem Rechtsbuche. Nur die Gleichstellung anderer Waffen mit dem Schwerte wird im Schwsp. ausgedrückt, während das Volksrecht keine Waffen nennt, sondern nur überhaupt vom Schlagen spricht.

Da es nicht zum Begriff des Verbrechensversuchs gehört, daß der Versuch mit einer geringeren Strafe belegt werde als das vollendete Verbrechen, können wir nicht anstehen, in jenen Texten des Volksrechts und des Rechtsbuchs eine Beschreibung des Verbrechensversuchs zu erkennen; in der Gleichstellung der objectivten, aber nicht realisirten Absicht mit der Verwirklichung dieser Absicht das überwiegende Geltendmachen der Willensseite des Verbrechens. Einen allgemeingültigen Satz des alamannischen Strafrechts haben wir jedoch in jener Satzung nicht, sondern nur eine Bestimmung für einen speziellen Fall. Daß daraus kein allgemeiner Satz wurde, ist nicht darauf zurückzuführen, daß man ein übermäßiges Gewicht auf die Thatseite legte, sondern darauf, daß man nach der anderen Seite hin extravigirte. Bevor ich darauf näher eingehe, will ich noch eine Stelle der lex Alamannorum berühren, die der Frage nach dem Verbrechensversuche nahe zu liegen scheint. Wir lesen in der lex Alam. Hloth. XL.:

¹⁾ R. A. 670.

»Si quis homo volens occidere patrem suum aut fratrem — cognuscat se contra Deum egisse — et coram omnes parentes eius res infiscentur et nihil ad heredes ejus pertineat amplius; poenitentiam autem secundum canones agat.« In der lex Alam. Lantfr. XXXIX. steht dagegen bei Merkel: »Si quis homo volens occiderit«, so daß die Construction correct wird, aber auch wenn wir uns an den älteren Text halten, gewinnen wir durch diese Stelle nichts für die Ermittlung des Verhältnisses vom Verbrechenverfuch zum vollendeten Verbrechen.

§ 65. Um den bedeutenden Apparat der späteren alamannischen Rechtsquellen für die Frage nach dem Verbrechenverfuch nutzbar zu machen, ist es zweckmäßig ihn zu gruppieren:

1) Die Ordnung für den Dinghof zu Muttenz vom Jahr 1464 § 7²⁾ schreibt vor: »Wer ouch ein stein uffhebt oder ein schwert messer oder anders das einem menschen schedlich were an sinem libe und leben, und wirffet ubelich zu dem andern und nit triffet, der soll verbeffern ein toten man, trifft er aber das es wund wirt so vast daz man es hefften und meißlen muß, sol er verbeffern dem Herrn 10 Pfund Pf. one gnade.«

2) Noch weiter geht die Dorfordnung von Bonstetten aus dem fünfzehnten Jahrhundert § 3³⁾: »wer ein Stein in einem frävel erzuckt und den nit wirffet, der soll das zuo glicher wys buessen als einen todten man; wirffet einer aber, so soll er den wurff buessen, nach dem und er da mit schaden thuot.« Nach der Öffnung von Marthalen 1580 § 15 zahlt derjenige, welcher einen Stein über den Andern frevenlich erzuckt und wirft, nur eine Busse von 3 Pfund, so er aber nicht wirft, verfällt er dem Vogt zur Bestrafung.

3) Viele Stellen setzen schon auf das Zucken die höchste oder hohe Busse. Öffnung von Kyburg § 16: »Wer och gen dem andern fräffenlich ein stein zuckte und nit wurffe, der ist vervallen 18 lib., welicher aber wurffte, wie denn der wurff gerät, darnach sol er den fräffel büssen.« Diese Stelle und ähnliche⁴⁾ sind aus dem Bereiche des Cantons Zürich, wo 18 Pfund die höchste Busse

²⁾ Ztschr. für schwz. Recht III. 13. f. auch die basler L. O. § 65 (ebenda III. 47) und die basler G. O. 1534 § 20.

³⁾ Schauberg, Ztschr. I. 10.

⁴⁾ Grimm, Wsth. I. 19. 117. 124. Öffnung von Neerach §. 32 (Schauberg, Ztschr. I. 10.)

war, die auch auf Tödtung stand; daher ist das Büßen durch 18 Pfund nicht verschieden von »büßen als einen todten Mann«. Andre Stellen drohen für das Zucken die hohe Buße von 9 und 15 Pfund.⁵⁾ — Thurgauer Öffnungen bestimmen dafür den »Zuchtbann«, was, wie aus der Vergleichung der Stellen hervorgeht, gleich 10 Pfund ist.⁶⁾

4) Den Grundgedanken, daß der, welcher seinen frevelhaften Willen aus dem Innern in die Objectivität entläßt, diese durch den Anstoß gegen sich heraufbeschwört, finden wir in sehr vielen Stellen, die vom Fehlwurf handeln und das, was hätte eintreten können, in die Wagschale legen, nur in anderer Form als in den unter No. 1 angegebenen Stellen. Appenzell 1585 § 6: »Welcher zu einem wirft und fehlt seinen, der ist auch zu buoß verfallen 10 Pfund, und wann er aber mit dem Wurf trifft, so soll man dann nach dem Schaden richten.« 10 Pfund ist hier die große Buße.⁷⁾

Der Grundton in allen diesen Bestimmungen ist, daß der Mensch, der einen rechtswidrigen Willen objectiviert, einzustehen habe für die möglichen Wirkungen seines Handelns. So lange der rechtswidrige Wille noch Wille ist, kann er beherrscht werden; wurde er nicht beherrscht, sondern griff ein mit der That in die unter dem Causalitätsgesetze stehende Welt, so liegt die weitere Bewegung außer der Herrschaft des Menschen. »Wenn der Stein aus der Hand ist, ist er des Teufels« sagt ein deutsches Sprichwort. Aber die That ist Handeln, denn sie wurde vom Willen gesetzt; der Wille also ist das Principium und als solches zu fassen.

Dieses Thema, so deutlich hörbar in den Variationen der gruppirten Stellen, nimmt sich sonderbar aus⁸⁾ gegenüber der alten Fabel von der Objectivität des deutschen Rechts im Gegensatz zu der Subjectivität des römischen. Daß der Geist, der die aufgeführ-

berg, Beitr. III. 410). Elgger Herrschaftsrecht Art. 49. § 37 (Pestalutz I. 337). vgl. oben § 31 S. 67. § 33 S. 72.

⁵⁾ Schauberg, Ztschr. I. 1. 171. II. 76. Grimm, Wsth. I. 92.

⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 255. 264. 271. 280.

⁷⁾ f. § 1. 2. — Grimm, Wsth. I. 208. 214. 221. 229. 236. 255. 271. Schauberg, Ztschr. II. 65. 70. 82. 87. 139. Ztschr. für schwz. Recht I. 91. 96.

⁸⁾ f. auch oben § 60 S. 137.

ten Quellenzeugnisse durchzieht, dem Rechte des späteren Mittelalters erst durch die fremden Rechte eingehaucht sei, ist um so weniger anzunehmen, da wir es fast ausschließlich mit Gewohnheitsrechten der deutschen Schweiz zu thun haben.

Ein Extrem ist nun freilich jene Auffassung, die den frevelhaften Willen, der nur die Hand durchzuckt, schon in seiner ersten Manifestation ergreift und das ganze Bild des möglichen Schadens bis zum äußersten Punkte verfolgt, um daran die Verantwortlichkeit für das mögliche Aeußerste zu knüpfen. Traf der Wurf, so war nach dem Schaden zu bessern, da hatte man etwas Greifbares für die Klage; traf er nicht, war kein greifbarer Schaden; aber Besserung ohne Schaden und Klage darauf war undenkbar: da setzte man den Schaden, der möglich gewesen war, und so führte die Consequenz zu dem Excess, den die Dorfordnung von Bonstetten aufweist. Es liegt darin eine unreife Lösung der Collision der subjectiven und objectiven Anschauung oder des Strafrechts, das von der innern Schuld und des Bußensrechts, das von dem äußern Schaden ausgeht. Dabei ist aber zu bedenken, daß wir es in dem obigen Material meistens mit Hofrechten zu thun haben, in denen das Bußensystem die Oberhand hat und die Tödtung eines Hofmannes als Verlust eines solchen für die Herrschaft gewürdigt wurde.⁹⁾

Unreif ist die Lösung der Schwierigkeit nach der gegenwärtigen Theorie des Strafrechts zu nennen, und die Unreife besteht eben darin, daß man nicht zu dem Begriffe des Verbrechensversuchs vorgedrungen war, was darauf zurückführt, daß man Vorsatz und Abficht nicht gehörig sonderte. Wer einen Stein in die Hand nahm, um dem Andern wehe zu thun, frevelte; es ist da ein Vorsatz zu handeln und schon ein Handeln und eine rechtswidrige Abficht, aber diese, die immer als Correlat ein bestimmtes Recht als Angriffsobject haben muß, ist nicht oder nicht nothwendig die Abficht zu tödten und doch soll er »den todten Mann bessern«; also legte man auf die Abficht nicht das Gewicht, wie es zum Begriffe des Versuchs nothwendig ist, sondern faßte nur den Vorsatz und das Handeln mit dessen nur möglichen Wirkungen.

§ 66. So wenig wir im Vorhergehenden den abgeklärten Be-

⁹⁾ f. oben § 33 S. 72.

griff des Verbrechensversuchs fanden, so wenig können wir ihn finden, wenn an unzähligen Stellen ein körperlicher Angriff, den wir als Versuch der Tötung oder Verwundung nehmen würden, mit einer bestimmten Busse bedroht ist z. B. in der Öffnung von Tablatt¹⁰⁾: »welcher den andern mit gewafnoter hand anlöst, und in understät zuo ertochen oder strach zegeben, der ist eim herren und gericht zwai pfund pfening ze buofs verfallen, tütt er aber schaden, darnach sol man richten.« Jene Bussse ist gesetzt, weil darin ein Friedensbruch und selbstständiger busfwürdiger Frevel liegt, der den Grund der Befrafung in sich selbst trägt, ihn nicht entlehnt.¹¹⁾ Geschworne Brief von Luzern 1252: »Si civis alium infra civitatem vel extra invaderit armata manu, etiam si ad actum non processerit (»ob er ouch nüt an der getat volvert«), quinque libris emendabit«. Dieselbe Bussse ist vorher schon dem gedroht, der in der Stadt Waffen, im weitesten Sinne des Worts, in verdächtiger Weise trug. Aehnlich Schwsp. 98 L.: »Swer sin fwert oder sin unrehtes mezzor uf iemans schaden treit. da ist das fwert des rihters oder 5 schillinge etc.« Im Text 80 W. steht aber: »Swer sin fwert züket unde sin ungerihtes mezer uf iemans schaden«, und da der Dtschsp. 87 auch »zuchet« hat, der Sfp. I. 62. § 2: »sin fwert tiut«, so ist das treit bei L. wohl nicht das Ursprüngliche. Aber in dem einen wie dem andern Falle tritt nicht die Qualität des Verbrechensversuchs hervor.

§ 67. Segeffer,¹²⁾ nachdem er angegeben und auch durch Stellen des luzerner Rechts belegt hat, daß die Versuchshandlungen zu den verschiedenen Graden der Körperverletzung in den Rechtsquellen als selbstständige Vergehen benannt und bedroht seien, wie das Angreifen mit bewaffneter Hand, das freventliche Messerzucken, das Eindringen auf den Gegner etc., fährt fort: ein Beispiel wirklichen und reinen Versuchs dagegen komme vor an einer Stelle des Rathsbuchs vom Jahr 1421; während die Strafe des Meineids nach luzerner Recht Verlust der Ehre und 20 Pfund Bussse sei, habe hier der Versuch, dessen Ausführung durch den Schuldigen nur durch außer ihm liegende Umstände verhindert

¹⁰⁾ Grimm, Wsth. I. 229. f. unten § 73.

¹¹⁾ vgl. die treffliche Behandlung der Frage, ob das ältere (sächsische) Recht den Begriff des Verbrechensversuchs hatte, bei John § 13.

¹²⁾ II. 621. vgl. mit 661.

wurde, gleiche Ehrenstrafe, aber nur die Hälfte der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Geldbusse erhalten.

Die Sache verhielt sich aber anders. Die Strafe des Meineides ist nach luzerner Recht Ehrlosigkeit und hohe Busse. Diese Busse beträgt in einem Falle von 1429 20 Pfund, in einem andern Falle, in welchem der Eid schon geleistet war, 10 Pfund, und das luzerner Stadtrecht Art. 86 sagt: » Wir fezen ouch, welcher und welche einer sach darumb ir unschuld nach bekannter urteil erbütet wer old welche die entfezen wellen, so sy den eid getan han t, das sollen sy tun mit süben geloubfamen mannen, und wo sy also überzüget werden, der und die söllen dannethin der Statt 10 Pfund ze bufs verfallen sin —. Und welcher spricht, dz er ein also bezügen well und er das aber nit tut, der soll der Statt 5 pfund ze bufs geben.« Nach dem Art. 88 kann der Gegner den, der sich zum Eide erboten, aber denselben noch nicht geleistet hat, schon mit zwei »geloubfamen Mannen« des Eides entsetzen; die Strafe ist hier aber nicht genannt und es liegt überhaupt kein Beweis vor, daß derjenige, welcher sich zu einem Eide erboten hatte, der ein Meineid geworden wäre, anders bestraft wurde als der, welcher den falschen Eid schon geleistet hatte; es wäre dies auch grade bei diesem in das kirchliche Gebiet sich hinüberziehenden Verbrechen um so auffallender, da das canonische Recht den Grundsatz hatte: qui pejerare paratus est iam pejerare videtur. Aber auch, wo für das wahrheitswidrige Eidesangebot nicht die Strafe des Meineids ausgesprochen ist,¹³⁾ ist jenes ein selbstständiges Delict und durchaus nicht als Versuch des Meineids aufgeführt. Memmingen S. 280: »wenn ein aid erteilt wirt mit dem Rechten, hebt der uff und wil doch nit vollvaren mit dem aid und hebt wider nider, der vervallet ainer fräffin, und sol ouch darzuo den klager bezalen finer schuld, darumb er in beklegt hett, und wirt eim ein aid erteilt, hebt der uff und wider nider an des Richters urlöb, und hebt denn wider uff und vollvert denn mit dem aid, der verfallt ein unrecht, das ist 16 Heller.«

§ 68. Einen Fall, in welchem wir den Versuch eines beschwerten Diebstahls sehen würden, führt das augsburger Stadtrecht S. 60 (bei Walch Art. 120) an. Die beim Einbrechen oder

¹³⁾ Basel Rechtsq. I. No. 70. vgl. mit No. 93. 143.

Auffchliessen mit falschen Schlüsseln ergriffenen Diebe sind damit an der »Handgetat« begriffen; darnach gefältet sich die proceffualifche Behandlung, und sie werden gehenkt, nicht anders als wenn sie schon gestohlen hätten und zwar ein großer Diebstahl vorläge. Der Kläger bedarf keines andern Beweises als des Schubes (S. 57. 59), und zum Schube konnte er sich bedienen des zerbrochenen Schloffes, der falschen Schlüssel, oder auch dazu von den Sachen nehmen, die im Keller oder Gadem waren, die der Dieb noch nicht berührt hatte. Wir finden hier handhaften Diebstahl, aber keinen als selbstständig genommenen Diebstahlsversuch.

§ 69. Wenn wir zurückschauen auf die verschiedenen Fälle, von der lex Alam. Kar. 71 an bis zu den Weisthümern des sechszehnten Jahrhunderts, in denen wir einen Verbrechensversuch erkennen, so sehen wir fast überall die gleiche Befrafung wie bei den vollendeten Verbrechen, eben weil die Begriffsgrenze zwischen Versuch und Vollendung noch nicht gezogen war; ja es kam fogar in mehreren Fällen des § 65, wenn wir sie nach unferer Theorie analysiren, für das, was wir Versuch der Körperverletzung nennen würden oder gar nur Vorbereitungshandlung, die Buße der vollendeten Tödtung heraus. Wir haben also in dem betrachteten Thema ein noch unentwickeltes Stück des deutschen Strafrechts, an dem wir ein Dominiren der Willensseite des Verbrechens in Verbindung mit dem Friedensrecht erkennen.

Die gleiche Befrafung dessen, was wir (beendigten) Versuch nennen würden, mit der vollendeten Tödtung, zeigt sich auch in Straffällen aus dem sechszehnten Jahrhundert.⁴⁴⁾

X. Die Nothwehr und der Anlafs.

A. Die Nothwehr.

§ 70. Das augsburger Stadtrecht 1276 S. 51. 69. 70. 71 (bei Walch Art. 102. 167. 168. 169) enthält eine eben so klare als vollständig ausgebildete Theorie der Nothwehr. Wenn es an zwei

⁴⁴⁾ Stetten I. 309. Chronik von Haller und Müslin S. 32. 178.

Stellen (S. 69. 70) die »rechte Notwer« betont, wie der Schwsp. 63. 340 W., 79. 314 III. L., so bedeutet das nur eine Nothwehr, die alle Bedingungen der sorgsam characterisirten und begrenzten Nothwehr hat und weshalb denn die Folge, welche das Recht setzt oder die praktischen Consequenzen eintreten; es ist also das Beiwort gebraucht wie das lateinische *iustum*, und ähnlich ist es verwendet, wenn »rechte Heimsuche« und »rechter Strafsenraub« gefagt wird (S. 15. 108). In der zu gewaltsamen Verletzungen fongeneigten Zeit des Mittelalters wurde es oft versucht, ein gefchehenes Handeln als Nothwehr geltend zu machen, dem doch ein Merkmal derselben fehlte, das also nicht rechte Nothwehr, d. h. nicht Nothwehr war und um daher für alle Fälle Klarheit ins Recht zu bringen, verfährt das Stadtrecht hier theoretisirend und genau beschreibend, während es manche thatfächliche Begriffe, an welche sich nicht in der Weise der Zweifel anhängen konnte, kurz hinstellt. Einem Falle der nicht-rechten Nothwehr tritt das Statut speziell entgegen (S. 70) mit den Worten: »Laufent aber lute einander an . unde werdent die von einander gefcheiden . unde laufent die einander fräffelichen wider an . daz ist nit notwer.«

»Notwer« ist Wer gegen Not = Gewalt d. i. gegen einen gewaltsamen Angriff auf die Person. Die Gewalt des Angreifers ursacht einen Zwang des Angegriffenen zur Wehr, und so haben wir den begrifflichen Uebergang von der Not = Gewalt zur Noth = Drangfal, welche letztere Bedeutung dem Worte für die Gegenwart allein geblieben ist. Der gewaltsame körperliche Angriff auf die Person geht hervor aus den zur Beschreibung des ersten der beiden Theile, in welche Wort und Begriff einfach zerfallen, gebrauchten Bezeichnungen, unter denen das »Anlaufen« am gewöhnlichsten ist und oft potenziert wird durch den Zusatz »mit gewaffneter Hand«, »mit gezogenen Waffen«; nicht minder von der andern Seite her aus der Wendung »fines Libes benoetet«, die mit Variationen überall wiederkehrt: »fines Libes notwerend«, »finen Lip werend«, »dafs er sich fines Lips und Lebens hat müssen erwerben« u. dgl. ¹⁾

¹⁾ Augsburg S. 69 ff. Strafsburg 1249 § 26 (bei Strobel I. 558). Richtbrief von Zürich S. 17. Basel Rechtsq. I. S. 15. 147. 223. Schreiber, Urk. II. 343. Freiburg 1520 S. XCIV. 1. Schöpflin, Als. dipl. II. 196. Nidwalden 203. Zug 1566 § 80.

Das augsburger Stadtrecht verlangt für die rechte Nothwehr ein Anlaufen mit gewaffneter Hand, wie auch das Strafsburger a. a. O. (und die C. C. C. Art. 140), und zwar »mit erzogem gewäfen, daz si fwärt oder mezzèr oder ander gewäfen fwelher hande daz ift«. Das Stadtrecht beschreibet auch weiter, wie sich der Hergang entwickelt bis zum Todschlag hin: »Diu notwâr ift also gefchafen, swâr den andern anlaufet mit gewafenter Hant, entwicket er im ob er im entwichen mac . unde daz iener allez uf in flecht . unde benoetet in fins libes . fleht er in an derselben stete ze tode . so ift er dem vogte noh den clagern nihtes schuldic.« Damit ift nicht gesagt, dafs es an einer wesentlichen Bedingung der Nothwehr fehle, wenn der Angegriffene sich durch die Flucht habe retten können, aber geblieben sei, sondern die Erwähnung des Entweichens des plötzlich mit blanker Waffe Angelaufenen, das hier gar nicht als eine Flucht, sondern nur als ein natürliches momentanes Ausweichen dessen, der den Kampf nicht suchte, sondern ihn lieber vermieden hätte, gefast zu werden braucht, gehört zur Schilderung des gewöhnlichen Hergangs. Wenn nun, heifst es weiter in der Schilderung, der Angreifer nicht abläfst, sondern auf den Zurückgewichenen losschlägt, dann ift dieser seines Leibes »benötet«. Man muthete es im dreizehnten Jahrhundert einem wehrhaften Manne, der mit blanker Waffe angegriffen war, eben so wenig zu, davon zu laufen, als sich nach der Polizeihülfe umzusehen, bevor er sich zur Wehr setzte. Der Schwsp. 63 W. 79 L., wesentlich übereinstimmend mit dem augsburger Stadtrecht, nur wortreicher, beschreibet auch den Hergang so, um den Angriff und die Abwehr in ihrem Verhältnisse zu einander darzustellen, dafs das Entweichen kein Davonlaufen, sondern ein Zurückweichen ift, wie es die Lage des Augenblicks natürlich machte; der Angegriffene sollte beschwören, »daz er dri schritte hinder sich si entwichen oder mêr«. In einem constanzer Falle von 1443 wurde die Nothwehr nicht als erwiesen genommen, weil nicht bewiesen war, dafs der Beklagte drei Schritte hinter sich entwichen sei, und er wurde enthauptet.²⁾ Derselbe die Wehr characterisirende Gedanke ift ausgedrückt, nur nicht so wie im Schwabenspiegel spezialifirt, im memminger Rechtsbuch S. 255: »das fy hinder sich

²⁾ Speth, Constanz S. 312.

träten und dem gern gewichen hetten« und Zug 1566 § 80: »Wann einer den andern unbeschulter und unveranlasseter Sach angriff und der ander gern rüwig und zufriden wäre etc.«³⁾ Es steht dem so gesetzten Falle der Fall gegenüber, wo zwei Menschen an einander kommen, von denen zwar der Eine angreift, der Andere aber dies nur als eine gewünschte Gelegenheit nimmt, um auch fogleich loszuschlagen.

Die C. C. C. Art. 140 hat den bekannten wichtigen Satz: »ift auch mit feiner gegenweer, bis er geschlagen wirdt zu warten nit schuldig, unangefehen ob es geschriben rechten und gewohnheiten entgegen wer.« Die Bamb. 165 und das erste Project der C. C. C. Art. 146 haben den Schlufs: »als etlich unverstendig lewt meynen.« Die Verweifung auf das gemifsbilligte Recht könnte als Beziehung auf das augsburger Stadtrecht und den Schwabenpiegel genommen werden, aber die Erwähnung des ersten Schlages von Seiten des Angreifers auf den Andern ist ein Stück des gewöhnlichen Herganges und nicht nothwendig so zu nehmen, dafs der Angegriffene müffe erst geschlagen sein, um die rechte Wehr für sich geltend machen zu können. Auf S. 70 des augsburger Stadtrechts steht nur: »Swär den andern anlaufet mit erzogem gewäfen«, und im Schwfp. 340 W.: »ob ein man den andern anloufet.«⁴⁾

Dafs ein Dritter dem Benöthigten helfen dürfe und wenn er deshalb in Anspruch genommen werde, sich auf die Nothwehr des Angegriffenen berufen könne, sagt das strafsburger Stadtrecht 1322 § 163.

Da der gewalthätige Angriff auf die Person das Fundament der Nothwehr bildet, so ist in den alamannischen Quellen von einer f. g. Ehrennothwehr nicht die Rede. Die Fälle, welche man etwa darunter stellen könnte, sind im alten Recht in eine andere Bahn gewiesen. Nur das nördlinger Statut § 7 liefse sich dafür anführen: »ift daz ainer den andern ubel handelt . ez si mit worten oder mit werchen . swelher gewären mach . daz ez der ander an in braht hab . der git kain besserunge . und fol er notwer bewere mit finem aid und mit zwaian ander erbern mannen die der krieg nit angangen daz die fweren . daz der aid si rain und nit main ez fi

³⁾ Dtschfp. 71: »Der ander weicht hinder sich und wolt gern von im chomen.«

⁴⁾ Jener Tadel in der C. C. C. scheint auf das bamberger Recht zu gehen. f. Zöpfel, das alte bamb. Recht, Einl. S. 148.

umb totfleg oder umb alle frevel.« Aber man kann die Stelle auch, ohne ihr Zwang anzuthun, fo nehmen, dafs erftens vom Anlafs, der mit Worten und Werken gefchehen konnte, die Rede ift; dann fpeziell von dem Beweife der Nothwehr, die einen Angriff mit Werken vorausfetzt.

Aus den alamannifchen Rechten läfst fich keine f. g. Eigenthumsnothwehr nachweifen, in dem Sinne, dafs nicht die Perfon des Eigenthümers angelaufen war, fondern nur ein gewaltfames Entziehen eines Vermögensobjects drohte. Es war zwar niemandem verwehrt, fich in folchen Fällen felbft zu helfen,⁵⁾ aber Nothwehr ift diefs nicht genannt. Die erlaubte Selbfthilfe des Wirths, der zu feinem Zehrgelde kommen wollte, nach dem augsburger Stadtrecht S. 137 (bei Walch Art. 401), kann natürlich gar nicht hieher gezogen werden; aber auch Schwfp. 194 W. 233 L. ftellt die Eigenthumsnothwehr nicht als felbftftändig hin: »Wil mich ein man rouben uf der ftrazen . wer ich mich des unde flafe in ze tode . ich büeze weder finen friunden noch dem richter niht . unde wil man mir der notwer libes unde guotes niht gelouben etc.« Hier ift rechte Nothwehr mit ihrem Fundament, dem widerrechtlichen Angriff auf die Perfon, der durch den Angriff auf das Gut gar nicht abforbirt wird.

Eine Nothwehr gegen Thiere hat die urfprüngliche Recenfion des augsburger Stadtrechts nicht, und auch der Schwfp. 202 W. 244 L. »von fchedelichen Thieren« vermeidet den Ausdruck, den der Sfp. II. 62 § 2 und Dtfchfp. 179 hatte. Dagegen lefen wir in der Recenfion jenes Stadtrechts bei Walch § 169: »Laufet einen an ein Sau oder ein Hund oder welcherlei Vieh das ift und will ihn biffen, wehrt fich der und schleht das Vieh — ze tode oder was er ihm tut in rechter Notwer etc.« Weil der Angriff, der von einem Thiere ausgeht, dieselbe Gefahr erzeugen kann, als wenn der Angreifer ein Mensch ift, hielt man die Analogie für gerechtfertigt, ohne freilich Gewicht darauf zu legen, dafs man bei dem Angriffe durch ein Thier nicht von einer Widerrechtlichkeit in dem Sinne fprechen kann, wie bei dem Angriff durch einen Menschen. Die Widerrechtlichkeit des erften Angriffs⁶⁾ verfteht

⁵⁾ f. schon lex Alam. Lantfr. 98.

⁶⁾ vgl. John S. 296.

sich bei der Nothwehr so sehr von selbst, daß sie nicht besonders hervorgehoben zu werden pflegt; ⁷⁾ beim Strafsenräuber (Schwsp. a. a. O.) ist sie evident.

Die Verletzung, welche der in Nothwehr Versetzte dem Andern zufügt, kann verschieden sein, weshalb das augsburger Stadtrecht S. 69 sagt: »ez si umbe den totflac . ez si von wunden . oder von raufen . oder von flahen . oder von chratzen . oder swaz der man tut in rechter notwer.« Da aber die Nothwehr selten anders gerichtlich zur Sprache kam, als wenn eine Verwundung oder Tödtung vorlag, so werden meistens nur diese genannt ⁸⁾ oder nur der schwerste Fall, die Tödtung, in welchem die Nothwehr ihre größte praktische Bedeutung hatte. Für die Tödtung betont das augsburger Stadtrecht S. 69 sehr richtig, daß sie in continenti geschehen sein müsse, ⁹⁾ »fleht er in an derselben stete ze tode«, ohne dies für andere Fälle unerheblich zu erachten. Es liegt dies im Begriffe der Wehr; wenn einer, der in die Lage der Nothwehr verletzt gewesen war, am andern Tage seinen Feind erschlug, so war das Rache, nicht Nothwehr; eben so wenig in dem oben S. 152 angeführten Falle, den das augsburger Stadtrecht auch deshalb auscheidet.

§ 71. War in einem Streite ein Mensch erschlagen worden, so bildete die Tödtung das rechtlich zu behandelnde Thema, und mochte die Freundschaft des Erschlagenen mit der Klage auftreten oder in anderer Weise die Sache gerichtlich werden, so lag die Tödtung als eine Thatfache vor, die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit derselben stand in Frage. Dem Todschläger lag es nahe, die Nothwehr für sich geltend zu machen, mit oder ohne Grund. So wie er dann behauptete, sein Handeln sei eine Abwehr gewesen gegen den Angriff des Getödteten, so war diese Behauptung eine Abwehr des in der Klage liegenden Angriffs oder eine Einrede. Er hatte einen Menschen erschlagen, suchte aber die Schuld von sich abzuwenden, und dazu bot ihm das Recht die Mittel:

1) Er konnte die Nothwehr durch Zeugen beweisen. Augsburg S. 69: »Ist daz ein man den andern ze tode fleht, daz die

⁷⁾ Levita, das Recht der Nothwehr S. 81 führt Freiburg im Uechtland § 130 an, welche Stelle aber nichts beweist.

⁸⁾ Straßburg a. a. O., züricher Richtebrief S. 17.

⁹⁾ Const. pacis 1235 § 5. (Pertz, Mon. Leg. I. p. 314.)

lute gefähē hant, mak der daz bringen felbe dritte mit den, die die notwer gefehen hant etc.«¹⁰⁾

2) Gewöhnlich war aber kein Zeuge bei dem Vorfall gewesen, da hatte er den Eid. Augsburg S. 51: »daz er sin notwer berede mit finen zwain fingern.« Schwfp. 194 W.: »ich sol minen eit darumbe bieten.«¹¹⁾ Das Statut von Nördlingen¹²⁾ fordert dazu zwei Eideshelfer.

Das augsburger Stadtrecht und der Schwabenspiegel heften die Gefattung eines Eides des Beklagten an die Voraussetzung, daß er sogleich nach der That zu dem Vogte gehe und sich und das Schwert, mit welchem er den Mann getödtet, in des Richters Gewalt liefere auf Recht. Wer dann kommt, der ihn darum anspricht, dem soll der Richter Recht bieten von ihm, und sein Recht ist dann, daß er die Nothwehr berede mit seinen zwei Fingern. Auch wenn er auf dem Wege zum Gericht gefangen wurde, sollte er dieses Recht haben. Ist er aber auf der Flucht gefangen worden, fährt das augsburger Stadtrecht fort, und auf einem andern Wege, als dem, welcher zum Vogte führt, so ist das Recht, daß er berede mit seinen zwei Fingern, daß er auf der Fährte zu dem Vogte gewesen sei, man bezeuge ihn denn selbseigent, daß das nicht sei, und daß er auch schuldig sei an dem Todschlage: dann soll man über ihn richten als über einen schuldigen Mann um den Todschlag.

Das augsburger Stadtrecht und der Schwabenspiegel stimmen darin überein, daß der, welcher die genannte Bedingung zur Gefattung des Eides erfüllt hat, der sich benommen hat mit Offenheit, wie es natürlich ist bei einem, der unglücklicher Weise, aber ohne Verschuldung, den Angreifer erschlug, mit seinem alleinigen Eide sich entschuldigen kann; der Schwfp. 63 W. 79 L. erwähnt nur noch, daß der Todte vor Gericht zu bringen sei, und giebt die Eidesformel an (s. oben S. 153). Aber das augsburger Recht hat hier nicht die Bestimmung des Schwabenspiegels, daß der Eid zurückgedrängt werde durch das Erbieten von klägerischer Seite zum gerichtlichen Zweikampf, obgleich es diesen Proceßsatz sonst

¹⁰⁾ f. auch S. 71. Schwfp. 194. 340 W. 233. 314. III. L. Memmingen S. 255. Schreiber, Urk. II. 343. Freiburg 1520 p. XCIV. 1. — Züricher Richtebrief S. 17. — Zug 1566 § 80. Appenzell A. Rh. 157.

¹¹⁾ Schwfp. 63 W. 79 L.

¹²⁾ f. oben S. 154. Freiburg 1520 a. a. O.

nicht selten (S. 52. 53. 55) erwähnt, und es auch ausspricht, das wenn die Klage auf Mord gehe, dies eine kampfwürdige Sache sei (S. 69). Schwfp. 63 W.: »hat aber der tote man einen mâc von sinem vater, unde wil in der mit kampf beftên, des enmac er im niht geweigern, ern si danne sin genoz niht«. 194 W.: »ich sol minen eit darumbe bieten. Daz wert mir ein sin mâc wol mit kampf, ob er wil. Daz ist da von gefezet, daz die schulde nieman weiz wan got. der scheid ez ouch nach rehte.«¹³⁾

§ 72. Hat der, dem der Todschlag angeschuldigt wurde, sich mit der Nothwehr »entschuldigt«, in den Formen, die das Recht vorschrieb, so ist er nach dem Schwfp. 63 W. »ein ledic man«. Colmar § 1: »so sol er lidic und unschuldic bliben«. Freiburg 1520 a. a. O.: »der sol vom Todschlag entschuldigt sein«. Oft wird dieses Resultat vollständiger formulirt und zwar mit Rücksicht darauf, das er im entgegengesetzten Fall nach zwei Seiten hin hätte leisten müssen. Augsburg S. 51 (und S. 69): »so ist er dem vogte nihtes schuldic noh den clagern«. Schwfp. 194 W.: »ich büeze weder sinen friunden noch dem richter.«¹⁴⁾

In einem augsburger Falle von 1510, den Gaffarus erzählt, wurde denn auch einer, der in der Nothwehr einen Andern getödtet hatte und die Nothwehr mit 60 Zeugen bewies, vom Gericht gänzlich freigesprochen, »innocens pronunciatus citra omne incommodum in patria mansit«. Wenn man bei diesem ganz allgemein ausgesprochenen Satze noch zweifeln könnte, ob damit auch aller Anspruch der Familie des Getödteten beseitigt gewesen sei, so dürfte man sich darauf beziehen, das der Todschlâger in eine Freiheit geflüchtet war und von dort aus sich ein sicheres Geleit vom Gericht erbeten hatte, zum Schutze gegen die Verwandten des Erfchlagenen, was ihm auch zugestanden wurde.

An anderen Stellen sind nicht beide genannte Seiten hervorgehoben, sondern nur das Ledigsein von der öffentlichen Genugthuung. Strafsburg 1249 § 26: »der enfol der stette deheine besserunge tun«. Züricher Richtebrief S. 17: »da mitte wirt er ubir der buofse gegen dem Rate.«¹⁵⁾ Daraus, das in diesen

¹³⁾ f. auch 340 W. vgl. const. pacis 1187 § 1. 2. (Pertz, Mon. Leg. II. p. 101. 102.)

¹⁴⁾ Schauberg, Ztschr. I. 371. Wädenschweiler Herrschaftsrecht Art. 29 § 3. (Pestalutz II. 153.)

¹⁵⁾ Basel Rechtsq. I. 15. 147. 223. Schreiber, Urk. II. 343.

ftädtifchen Rechten der Ansprüche der Familie des Getödteten oder des Verwundeten nicht gedacht ift, fondern nur deffen, was die Stadt zunächft und direct anging, darf man nicht fchließen, dafs folche Ansprüche beftehen blieben; eben fo wenig als die öffentliche Genugthuung unerledigt bleibt, wenn das zuger Stadt- und Amtbuch 1566 § 80 nur fagt: »fo fol er im und fyner gantzen Fründfchaft geantwurt han.« Bei der Fortdauer der Blutrache in der Schweiz wurde hierauf der Nachdruck gelegt.

Dafs derjenige, welcher in rechter Nothwehr gewesen, kein Wergeld zu zahlen hatte, zeigt deutlich ein Fall aus dem Elfs von 1349.¹⁶⁾ In einem Streite der Strafsburger mit Reinhart Hovewart und Genoffen war dem letzteren ein Mann erfchlagen worden. Hovewart klagte »ime were ein fin mäge erfchlagen Hinz der Frye, der fin helfer waz uf der gedat, und vordert, daz man in den verbeferte.« Der Entscheid lautete: »Wir die— vier ratlüte fprechent ouch furbaz me einhellechlich von Fryen wegen fines Helfers, wande die von Strafsburg iren libe notwerende warent, daz man denselben Fryen nut beffern folte noch waz Reinhart Hovewart oder finen helfern uf der gedat befchach.«

Der Regel, dafs wer die rechte Nothwehr für fich bewiefen hatte, ledig fei, ftellen fich aber einige Quellenausprüche entgegen, die man nicht ohne Weiteres als Unregelmäßigkeiten bei Seite werfen darf, fondern darauf anfehen mufs, ob nicht die Abweichung einen beftimmten Grund habe. Uri 25: »welcher in unferem Land — ohne merkliche Urfach Krieg mit thätlicher Hand anfienge, dermafien ein Gericht fich erkannte, dafs einer nicht merkliche Urfach gehabt, und dann er fich also wehren mufs, den Anfänger verwundete, der foll ihme kein Abtrag zu thun fchuldig fein, es möchte auch einer fo gefehrlichen handeln, man würde ihn weiters ftrafen.« Unbedenklich kann man in den letzteren Worten die Refervation des Excesses der Nothwehr fehen.¹⁷⁾

Das jüngfte ftrafsburger Stadtrecht 1322 § 153. 161. 163. 168. beftimmt im directen Gegenfatz zu dem von 1249, dafs wer in der Nothwehr jemand getödtet oder verwundet habe, zwar von den Klägern ledig fei, aber der Stadt zu beffern habe.¹⁸⁾ Sehr

¹⁶⁾ Schöpflin, Als. dipl. II. 196.

¹⁷⁾ f. auch Nidwalden 203 u. dazu Defchwanden im Gefchichtsfreund IX. 81.

¹⁸⁾ f. auch Petri, Mühlhaufen S. 225.

richtig macht Levita ¹⁹⁾ darauf aufmerksam, daß dergleichen zu erklären sei aus dem Bestreben der städtischen Gemeinde, alle Gewaltthat aus dem friedlichen Verkehr der Bürger zu verbannen. Mit Unrecht zieht er aber schon den Stadtrodel von Murten § 11 dahin, nach welchem, wie er meint, Tödtung oder Verletzung in der Nothwehr milde gestraft werden soll. Der Stadtrodel setzt zuerst, wie der Bruch des Stadtfriedens durch Verwundung mit bewaffneter Hand und durch Tödtung zu behandeln sei; davon gebe es aber zwei Ausnahmen: 1) wenn es geschehen in der Nothwehr; 2) wenn ein mildernder Umstand vorliege, indem der Thäter eine Schmach oder Beleidigung gerächt habe: dann — bei dem Vorhandensein dieses mildernden Umstandes — sei milder zu urtheilen. ²⁰⁾

Es ist an dieser Stelle gar nicht gesagt, was auch Geyer ²¹⁾ ohne Grund annimmt, daß Blutvergießen oder Tödtung in der Nothwehr überhaupt, wenn auch milder, zu strafen sei.

Erwähnung verdient noch die Handfeste von Freiburg im Uechtland § 130: »Si quis defendendo corpus suum alicui malum absque morte fecerit, nulla erit satisfactio nec villae nec domino nec laeso, sed qui litem incepit, tenetur sculteto in banno trium librarum.« Hier sind die Regeln über Nothwehr und Anlaß zusammengefloßen, es sollte aber nur ein Resultat für den letztern gewonnen werden.

B. Der Anlaß.

§ 73. Eng zusammenhängend mit der Nothwehr und ein Stück aus dem Friedensrecht ist das Thema vom Anlaß. In den Bestimmungen über die Nothwehr und über Raufereien zeigt sich, daß man der Ehre des wehrhaften Mannes volle Anerkennung schenkte. Daher finden wir in der berner Gerichtsatzung 1614 I. 19. 5. die Wendung: »daß der Angereizte seiner Ehren halb nicht fürkann, dann daß er den Anreitzer schlacht, wundet etc.« und daher das so weit gehende Recht des Angegriffenen; aber eben deshalb auch große Strenge gegen den Angreifer der Person, welcher »freventlich« den Frieden störte. Demzufolge erscheint

¹⁹⁾ S. 108.

²⁰⁾ vgl. unten § 82.

²¹⁾ Lehre von der Nothwehr (1857) S. 113.

der Angriff, das Anlaufen, das Eindringen auf jemand als ein wichtiger selbstständiger Begriff im alten Strafrecht, das sich an den Frieden angeschlossen. Die Selbstständigkeit dieses Begriffs, so daß der Angriff für sich Friedensbruch und bußwürdiger Frevel war,²²⁾ läßt sich aus vielen Stellen der alamannischen Rechte nachweisen. Breisach § 11: »Si quis infra bannum burgi aliquem burgensium armata manu invaserit, sive percutiat sive non, gratia nostra carebit.« Glarner Landesatzung 1387 § 14²³⁾: »Wer daz ieman den andern mit gewaffneter hand anlouffet ald über den andern tringet, der git ein pfund pfenning ze buofse ân genad.« Zug 1432 § 29: »Wer aber über den Andren tringet frevenlich mit gewaffneter hand ald den Andren schlecht und in nit blutrums noch hertfellig machet, der ist dem Secher verfallen 9 Sch. den. und dem Ammann drifeltig bufs uff Gnad ob es klagt wurde.«

Wenn ein solcher Angriff weitere Gewaltthätigkeit und Verletzung im Gefolge hatte, ja wenn er auch nur mit Worten geschehen war, die zu Thätlichkeiten führten, so wurde der Angriff nicht durch das Weitere abforbirt, sondern wenn der Angegriffene, dem man nicht zumuthete, falls er auf den einen Backen geschlagen war, auch den andern hinzuhalten, den Angriff aufnahm und erwiderte, so behielt der Angriff als Anlaß, Anfang, Kriegsanfang, Anhab, Urhab²⁴⁾ seine rechtliche Bedeutung, weil durch ihn die Friedensstörung geursacht war.

Die berner Gerichtsatzung von 1539 hat eine besondere Rubrik »Von Urhab« und darunter die Artikel »Urhab der Worten«, »Urhab mit der Hand«, »wie Urhab syge an gwehr gryffen«, »Urhab's Straff« etc. Es erscheint hier der Urhab' als ein durchaus selbstständiger strafrechtlicher Begriff und als ein Handeln mit bestimmter Straffolge.

War durch einen Streit und eine Schlägerei der Friede gebrochen worden, so fragte man zuerst: Wer hat den Krieg angefangen? und die Antwort auf diese Frage war entscheidend für die Beurtheilung des ganzen Vorgangs. Der Anfang konnte ge-

²²⁾ vgl. oben § 66.

²³⁾ Blumer I. 562. Landbuch von Glarus § 29.

²⁴⁾ Ueber dieses Wort s. Ztschr. für deutsches Recht XVIII. 83. Königs-hoven's Chron. S. 341: »und wurdent deste höher geschetzet, wenn sū der sachen ein Urhap und ein Anevang worent.« Weigand, Synon. No. 1803.

macht sein mit Worten oder mit Werken, aber hinsichtlich der Worte war eine Grenze gezogen durch Bestimmung ihres Gewichts, indem nur Worte, in denen ein schwerer Angriff auf die Persönlichkeit lag, als Kriegsanfang betrachtet werden sollten. Die berner Gerichtssatzung characterisirt die Worte nur allgemein: »Wann einer dem andern so grobe ungebürliche verachtliche und anläßige Wort gebe, dardurch der ander bewegt würde, dafs er einen Frevel beginge«; häufiger sind die Worte speziell aufgeführt,²⁵⁾ weil es praktisch wichtig erschien, genau zu bestimmen, durch welche Worte, bei der Unermesslichkeit des Gebiets der Sprache, der Frieden als gebrochen angesehen werden sollte, und weil es darauf ankam, im einzelnen Falle einer Rauferei nachzuweisen, wer den Anlaß gethan; es sollte nicht schon jedes barsche Wort hier gültig sein und dem Anfange mit Thätlichkeit analog behandelt werden.

Hatte jemand den Anfang eines Streites gemacht, so reihte sich leicht eine Verletzung an die andere. Diese Erfahrungsthatsache führte zu dem Satze, dafs die Wurzel des Uebels aufzufuchen und gegen das zuerst gefetzte Unrecht zumeist zu reagiren sei. Dies geschah in folgender Weise:

1) Man liefs den Anfänger allein haften für den ganzen Schaden und der Gegner war frei. Bern 1218 § 34: »Si duo burgenses inter se rixati in civitate (se) invicem depilaverint aut percusserint, qui testibus convictus fuerit fuisse auctor, emendabit sculteto tres libras et tres conquerenti, alter non emendabit.« Stadtrechtsentwurf von Freiburg im Breisgau 1275: »Roufint zwene burger einandfr, sweders der urhab ist, der sol bessiron, wirt er des übirredet.«²⁶⁾

2) Dieser Grundsatz gestaltete sich aber noch allgemeiner so, dafs, wenn der mit Worten oder Werken Angegriffene den Streit aufgenommen hatte und so von beiden Seiten der Friede gebrochen war, auch zwei Bußen zu zahlen waren, diese aber der Anfänger allein zu tragen hatte. Offnung von Wettelchwyl 1468: »Wer aber,

²⁵⁾ f. unten § 108.

²⁶⁾ Schreiber, Urk. I. 77. — Freiburg im Uechtland 130. (f. oben S. 160.) Berner Gerichtssatzung 1614 I. 19. 5. Zug 1482 § 62. 1566 § 90. 111. Uri 21. 25. Landbuch von Schwyz S. 10. 12. 14. Gerfau S. 78. 94. Herrschaftsrecht von Wädenschweil Art. 28 § 2. Fünf Dörfer S. 71.

dafs sich erfunde, dafs deheiner den Anfang oder Anlafs an den andern brechte, derfelb, fo denn den Anlafs oder Anfang des Kriegs gethan hette, und fich das erfunde, der foll dann die Bufsen beid geben, es treffe viel oder wenig.«²⁷⁾ Freiburg im Breisgau 1520 p. XCIV, 1: »So zwen über einandern zucken, und folichs klagt oder gefehen würt, wie unfer Statt bruch und recht ift, die follent beid nach altem gebruch den frevel bezalen und abtragen, welcher aber under inen den andern des anfangs bewifen mag, der fol von demfelben urfächer und anfänger fins frevels koltens und fchadens im rechten enthept werden.«

Wir ftossen aber auf einige Modificationen der fo gestellten Regel, die jedoch das Prinzip der weitgehenden Verantwortlichkeit des Anfängers nicht umftossen:

a. Im engelberger Thalrecht S. 17. 39. ift gefagt: »uf welen denne die bufs und der anfang gelege, der fölt denen die bufsen bed oder all ustragen als vil denne uf dehein bracht wurde.« Dagegen nach dem alten Landbuch der March § 32 foll der, welcher den Anlafs thut, zwar beider Bufsen geben, mifchen fich aber mehrere Perfonen in den Streit, fo follen diese für fich büfsen.

b. In dem gefchwornen Briefe von Luzern 1434²⁸⁾ ift zuerft der Grundfatz unbedingt ausgefprochen, dafs der Anfänger beide Bufsen zahlen foll, nemlich für den Fall, dafs er den Krieg angefangen hatte mit Worten und es auch nur zu einem Streit mit Worten gekommen war, für welche gebüfst werden mußte; hatte er den Krieg mit Werken angefangen, fo foll er auch die zu beiden Seiten aufgelaufenen Bufsen zahlen, aber es ift hinzugesetzt: »untz an die grofsen Buße und den Tod.« Das muß wohl heißen, es folle nach dem Anlafs gerichtet werden, fo weit in der Rauferei nur Dinge vorgekommen find, die unter der grofsen oder höchften Buße bleiben, wo also der Krieg nur eine Rauferei der gewöhnlichen Art war, wie ihn auch das freiburger Stadtrecht 1520 vor Augen hat; da ift denn natürlich auch ausgefchlossen der schwerfte

²⁷⁾ Grimm, Wsth. I. 39. 212. 281. f. auch Reyfcher, Stat. S. 464. Schauberg, Zfchr. II. 86. Stadtrecht von Sempach bei Segeffer II. 676. Kothing's Rechtsq. S. 28. 33. 42. 50. 173. 347. Nidwalden 4. Appenzell 1585 § 9. Weggis bei Segeffer I. 404. Bluntfchli II. 53. Diefchwan den im Gefchichtsforscher IX. 80.

²⁸⁾ Segeffer II. 218. Anm. 2.

Fall, eine Tödtung im Raufhandel, deshalb steht auch im Stadtrecht von Freiburg im Uechtland § 130: »absque morte.«²⁹⁾

3) Eine andere Normirung der Bußen, wobei aber die Betonung des Anfangs beibehalten ist, hat das Landbuch von Davos S. 9: »Welcher ein Krieg, Span oder Stofs anfacht mit Worten oder Werken, der verfallt dem Land Buofs 20 Sch., und welcher zum ersten zukt, der verfallt 30 Sch.; und als mancher darnach zukt, verfallt ein jeder 30 Sch., vorbehalten der über den gezukt wird, ob derselbig auch zunkte, so verfallt er nüd, es were denn, dafs ers mit Worten oder Werken verurfacht hette, ist er auch die obgenannte Buofs verfallen.«

4) Analog kam die unter No. 2 angegebene Regel auch zur Anwendung in Fällen, wie einer aus der luzerner Praxis vom Jahr 1421 überliefert ist.³⁰⁾ Auf einer Zunftstube war einer in der Rauferei schwer verwundet worden; keiner der Anwesenden war der That geständig oder überwiesen; da wurden alle solidarisch in die Kosten des Arztes und der Zehrung des Verwundeten verfallt, aber es sollte »Claus in der Rüti zwürent als vil gen als ein anderer, sid er den Anfang thet«.

5) Obgleich bei einem Todschlage, nach No. 2^b, die Regel des Richtens nach dem Anlafs — wozu das Richten nach der That den Gegensatz bildete³¹⁾ — cessirte, behielt doch der Anlafs eine auf der allgemeinen Anschauung vom Anfang ruhende Bedeutung. Wenn es sich, nach dem Landbuche von Uri 31, zutrug, dafs einer in Stößen dermaßen verwundet wurde, dafs man nicht wissen konnte, ob die Wunden zum Tode reichen möchten, und die Öbrigkeit von der Freundschaft des Verletzten angegangen wurde, den Thäter zu berechtigen, so sollte diesem nachgestellt werden, wenn er der Anfänger des Streits gewesen war; war aber der verwundet worden, welcher den Anfang gethan hatte, dann sollte man dem Verwunder nicht nachstellen oder ihn aufhalten, bis der Verwundete todt sei. War nun der letztere Fall eingetreten, so blieb es bei der Beurtheilung des Todschlags auch weiter noch von großem

²⁹⁾ vgl. Ztschr. für deutsches Recht XX. 94.

³⁰⁾ Segeffer II. 676 Anm. 1.

³¹⁾ Vertrag des Rathes von Zürich mit dem Bisehofe von Constanz 1506 bei Bluntschli I. 386.

Belang, daß der Gestorbene der Anfänger gewesen: es war dann eine ehrliche Tödtung.³²⁾

Die beiden Kreise des Richtens nach dem Anlaß und der Nothwehr berühren sich, spielen auch oft in einander über, aber als Kennzeichen der Verschiedenheit fallen in die Augen, daß der Anlaß schon mit Worten gethan sein konnte, Nothwehr einen gewaltfamen Angriff auf die Person voraussetzt; ferner, daß das Richten nach dem Anlaß seinen Platz hatte, wenn in einer Rauferei es nicht zu schweren Verletzungen gekommen war, die Nothwehr dagegen bei diesen, vornemlich der Tödtung, geltend gemacht wurde.

XI. Von der Theilnahme am Verbrechen.

A. Unterscheidung der verschiedenen Arten der Theilnahme.

§ 74. Wilda mußte sich auch hier veranlaßt sehen, der Meinung, als habe das germanische Recht kein Gewicht auf den Willen, sondern nur auf die materielle That gelegt, und deshalb nicht scharf zwischen den verschiedenen Theilnehmern am Verbrechen unterschieden, entgegen zu treten. Die Widerlegung konnte ihm nicht schwer werden, da die Quellen so deutlich dagegen sprachen. Er gab die Widerlegung in dem Nachweise der Unterscheidung. Wie weit mit dieser die Sonderung der Folgezeit nach Laut der alamannischen Rechte übereinstimme, wird aus meiner folgenden Untersuchung, die mit einer Skizzirung des Sprachgebrauchs beginnt, hervorgehen.⁴⁾

Dem Falle, wo durch eine Person ein Verbrechen hervor gebracht ist, steht gegenüber der Fall, wo mehrere Personen sich daran betheiligten. In diesem Falle, auch wenn die mehreren Personen eine rechtlich gleich zu achtende Thätigkeit ausübten, wie bei einem durch Mehrere ausgeführten Diebstahl, wir sie also Miturheber nennen, von einer Theilnahme am Verbrechen zu sprechen, widerstreitet zwar nicht dem Buchstabenfinn dieses Worts,

³²⁾ f. unten § 96.

⁴⁾ vgl. Ztschr. für deutsches Recht XVIII. 82.

allein die Rechtsbestimmungen alter und neuer Zeit führen doch darauf, die Theilnahme als ein Secundäres, als Accessorium, und von einem Principale Abhängiges zu nehmen. Das Principale ist die Thäterchaft.

1) Die Thäterchaft ist verschieden in den Quellen bezeichnet. Das häufig vorkommende »der Urhab« bedeutet nicht den Urheber, sondern den Anfang²⁾ und auch wo »der Urheber« steht, ist es der Anfänger des Streits.³⁾ Häufig ist Thäter, auch Handthäter;⁴⁾ ebenfalls Sächer (Secher), aber meistens ist dieses schon der Proceßname und Sächer und Thäter decken sich nicht immer. Sächer ist oft der Beklagte, aber auch der Kläger;⁵⁾ ja selbst der Name »Selbschol«, der im Schwfp. 354 W. den Führer bei einer Heimsuchung und den reus principalis zur Unterscheidung von seinen Folgern bezeichnet, 195 W. den Räuber im Gegensatz zu den Helfern, kommt für den Kläger vor.⁶⁾ Am gewöhnlichsten wird der Thäter nach dem Verbrechen bezeichnet als Mörder, Brenner, Hausfucher, Räuber etc.

2) Die Theilnahme ist entweder:

a. physische Beihülfe. Für die Gehülfen ist der Name Folger gewöhnlich. Schwfp. 354 W. (301 I. L.): »Swer sin volger ist, und mit helse mit im gat.« Wie hier, finden wir die Helse (Hilfe) und der Helfer oft;⁷⁾ auch Gefelle⁸⁾. Das Wort Volleift dagegen scheint der alamannischen und schwäbischen Rechtsprache fremd gewesen zu sein, denn während die Worte des Sfp. II. 25. § 1. »over den rovere unde over sine unrechten vulleift« in den Dtschfp. 130 übergangen: »uber den rauber und uber sein unreht volleift«, ⁹⁾ heist es im Schwfp. 362 W. 76 II. L. nur »über den rouber«;

²⁾ f. oben § 73 S. 161.

³⁾ Bern 1614. I. 19. 5.

⁴⁾ Basel Rechtsq. I. No. 35.

⁵⁾ Grimm, Wsth. I. 237. 281. — Zug 1432 § 13. 28. 29. Schauberg, Ztschr. I. S. 11. Neerach § 65.

⁶⁾ Augsburg S. 58. 83.

⁷⁾ Schwfp. 188. 195 W. 227. 234 L. Geschw. Brief von Luzern 1252. — Strafsburg 1249 § 5. 6. Basel Stadtfrieden 1286 § 2. 5.

⁸⁾ Schwfp. 187 W. 226 L.

⁹⁾ Für die Heimat des Dtschfp. ist diese Differenz vom Schwfp. zu beachten, so wie auch, das jener die in den österreichischen Rechtsquellen häufige Form

b. *intellectuelle Beihülfe*. Vom nordischen »radhbani« sagt Wilda, daß darunter eben so wohl der zu verstehen sein möchte, der dem Thäter Mittel und Wege zur Vollführung des Verbrechens gezeigt, als in ihm den Gedanken erweckt und ihn darin bestärkt hat. Daselbe gilt vom Rath nach den Quellen des deutschen Rechts. Das so häufig wiederkehrende, alliterirende »Rath und That« ist der Gegensatz des Intellectuellen und Physischen und in einer Urphede von 1326 finden wir den Verlauf: »Ich han in gelobet und gelobe in mit difeme brieve, daß ich in und den iren niemer leit, noch schaden, nooh ungemach sol getuon, mit reten noch mit geteten, mit Worten noch mit werken, dekeinwis alle die wile ich leben, ane alle geverde.«⁴⁰⁾ Nachdem in einer Urkunde von 1390 zuerst »der recht Sächer und Höbtman der Sache« genannt ist, heißt es weiter: »daz Herre Dietrich von Valkenstein ratende, fuogende und heisende ist gefinn.«⁴¹⁾

Rath und Hülfe stehen sich oft gegenüber als intellectuelle und physische Beihülfe, z. B. Schwfp. 227 L. (188 W.): »Swer rat oder helfe einem menschen tut daz es stele.« Luzern Art. 41: »gehulpen oder gereten.«⁴²⁾

Für Anstifter finden wir auch den Namen »Antrager«⁴³⁾ und »Antreiber« im engelberger Thalrecht S. 88. Hier ist aber »Antreiber« mit »Redlifüerer« zusammengestellt, so daß Antreiber wohl eher der Anführer der Diebsbande ist. Auch »Urfacher« steht mit Redliführer zusammen im Landbuch von Klosters S. 57: »Urfacher oder Redliführer«. Bisweilen ist aber »Urfacher« nicht verschieden vom Thäter,⁴⁴⁾ der die Rechtsverletzung oder den Schaden verursacht hat. Uri 99: »wer an solchen Brunften der grose Urfecher oder wer schuldig seye Schaden abzutragen.«

3) Die Begünstigung, welche erst nach begangenem Verbrechen eintritt, hat keine bestimmte technische Bezeichnung, sondern für die eine Art derselben, das Beherbergen und Be-

Volleift hat, f. Ztschr. für deutsches Recht XVIII. 87. 88. — Die fränkische Sprache hatte die Form »Follusti«, f. Pertz, Mon. Script. II. 666. Stälin I. 413.

⁴⁰⁾ Schreiber, Urk. I. 257. — Memmingen S. 256. 257. Uri 32. 37.

⁴¹⁾ Schreiber, Urk. II. 77.

⁴²⁾ Schwyz Ldb. S. 81. Uri 87.

⁴³⁾ Segeffer II. 620.

⁴⁴⁾ Ztschr. für deutsches Recht XVIII. 91.

schützen des Verbrechers, ist oft das Wort helfen gebraucht. Hehlen ist ein altes Wort. Schwfp. 226 L.: »der da ffilet unde da hilet.«

B. Die Thäterchaft.

§ 75. Die Beantwortung der Frage, wer der Thäter sei, wenn in einer Rauferei, an welcher mehrere, vielleicht viele Personen Theil genommen hatten, jemand getödtet oder verwundet war, ist eine Aufgabe des Proceßes, aber die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit in vielen Fällen, diese Aufgabe zu lösen, wirkt auf das materielle Strafrecht zurück und bringt in diesen Bestimmungen, die da aushelfen sollen, wo der Beweis in Stocken gerathen ist. Präsumtionen und Willkühr sind da unausbleiblich und das Thema von der Tödtung und Verwundung im Raufhandel ist nicht der einzige Fall der Art.

Zuerst sollte ermittelt werden,¹⁵⁾ wer überhaupt an der Rauferei Theil genommen, dann, wer seine Waffe gezogen hatte.¹⁶⁾ Damit war für die wirkliche Thäterchaft der Verwundung oder Tödtung noch nichts erwiesen, aber ein Friedensbruch war vorhanden.¹⁷⁾ Hatte nur eine Verwundung, keine Tödtung stattgefunden, und war nur eine Wunde sichtbar, so konnte nur einer der Urheber der Verwundung sein, aber wo in einer Rauferei Schlag auf Schlag gefallen war, mußte es oft unmöglich sein, diesen Urheber herauszufinden. Da half man sich, wie in dem schon erwähnten luzerner Falle¹⁸⁾: alle wurden solidarisch in die Kosten der Cur und der Zehrung des Kranken verfällt, der welcher den »Anfang« that, sollte zweimal so viel geben als die Andern; Saumfal und Schmerzen hatte der Verwundete an sich selbst zu tragen. Diese Entscheidung gereicht den alten Luzernern nicht zur Unehre.

Hatte der Getödtete nur eine Wunde, so sollte auch nur einer als Thäter angesprochen werden und so weiter nach der Zahl der Wunden,¹⁹⁾ aber andere konnten wegen Rath und Hülfe

¹⁵⁾ Augsburg S. 70.

¹⁶⁾ Schwfp. 257 W. 312 L.

¹⁷⁾ Straßburg 1322 § 175. Davos S. 14.

¹⁸⁾ oben S. 164.

¹⁹⁾ Hier beginnt die Willkühr f. John S. 197.

beklagt werden.²⁰⁾ Demgemäfs bestimmt das Rechtsbuch von Memmingen S. 255 dafs, wenn der Getödtete nur eine Wunde hatte und auch eine Person den Todschlag gestanden hat, die Kläger aber jemand mehr um den Todschlag ansprechen wollten, dieser oder diese einen gelehrten Eid zu Gott und den Heiligen schwören können, dafs sie an dem Todschlage unschuldig seien »mit Räten und mit Getäten«, und haben sie dann je zwei Eidhelfer, die nach ihnen schwören, dafs ihr Eid rein sei und nicht main, so sind sie des Todschlags ledig.²⁴⁾

Die altgermanische Rechtsitte hatte dem Kläger oder der klagenden Familie eines Getödteten, wie auch dem, der selbst wegen einer empfangenen Wunde klagte, eine Grenze gesetzt, insofern nur gegen eine bestimmte Anzahl von Personen, wie viele deren auch auf der andern Seite gestanden hätten, ein Anspruch erhoben werden konnte.²²⁾ An dieser formellen Regel hielt man im Mittelalter nicht fest, aber das Abgehen davon führte nicht grade auf einen richtigen Weg, wie das Strafsburger Statut 1322 § 175 zeigt. Hier ist bestimmt:

1) »Wenn einer jemand wundet oder erschlägt, so geht es allen, die ihm folgten mit blofsen Messern oder blofsen Schwertern, mit Spiefen oder mit Hellebarden oder mit andern Waffen der Art, wenn sie ergriffen würden, an die Hand oder an den Leib in aller Weise als dem, der die Wunde gethan hat oder den Todschlag.« Es ist hier nicht blofs über den Fall bestimmt, dafs der Thäter unbekannt ist, im Gegentheil führen die Worte zunächst den Fall vor Augen, wo man den Urheber der Verwundung oder Tödtung kennt, und wenn es da den Theilnehmern an der Rauferei, als solchen, die mit bewaffneter Hand den Frieden brachen, unabhängig von ihrem weiteren Verschulden fogar an den Hals gehen soll, so ist diese Strenge ein Excess.

2) »Folgte einer nach ohne Messerzucken und ohne blöse Schwerter und ohne Waffen, will der schwören, dafs er nicht in Uebels Weise nachfolgte, der soll ledig sein; will er aber nicht schwören, so soll er der Stadt Besserung thun, aber an die Hand und an den Leib soll es ihm nicht gehen.« Hinzugefügt ist noch,

²⁰⁾ vgl. Ztschr. für deutsches Recht XVIII. 93.

²¹⁾ f. auch Landbuch von Schwyz S. 31.

²²⁾ Grimm, R. A. 626. Wilda S. 621. Ztschr. für deutsches Recht XVIII. 91.

dafs, wenn nur gegen den geklagt werde, der die Wunde schlug oder den Todschlag that, die Uebrigen, wenn sie nemlich ohne Waffen dabei gewesen, unbehelligt seien.

Richtiger verfährt eine basler Verordnung über den Raufhandel 1382, insofern mehr Gewicht auf den Willen gelegt und das Complot ins Auge gefafst ist.

Die Bestimmungen der alamannischen Rechte über Tödtung und Verwundung im Raufhandel mehrerer oder vieler Personen sind weder so reichhaltig als die des sächsischen Rechts, welches John sorgfältig behandelt hat, noch können sie befriedigen, indem sie da, wo die Schwierigkeit am grössten ist, den Knoten durchhauen; aber es hat sich ja auch jetzt nach Jahrhunderten die neue Strafgesetzgebung nicht aus dem Labyrinth herausgefunden.

Wenn der Tod erst einige Zeit nach der Verwundung eintrat, so konnte der urfächliche Zusammenhang und also die Thäterschaft der Tödtung zweifelhaft sein. Mehrfach findet sich die einschlägige Bestimmung, dafs diese Thäterschaft nicht anzunehmen sei, wenn der Verwundete zwischen der Verwundung und dem Tode zu Kirchen, Markt und Strafsen gegangen sei; ²³⁾ dann konnte nur die Strafe der Körperverletzung eintreten, so wie auch, wenn die Verwundung durch Sorglosigkeit des Verwundeten den Tod zur Folge hatte. ²⁴⁾

C. Die Beihülfe.

§ 76. Wilda sondert die »Gefolgschaft« von der sonstigen Beihülfe, characterisirt dieselbe genau, und gelangt zu dem Resultat, dafs, wenn eine Missethat von einem Anführer mit Gefolge begangen war, nach der Regel des germanischen Rechts Anführer und Folger nicht gleich behandelt wurden. Die lex Alam. Hloth. XXXIV. beschreibt einen Fall des Raubes mit Gefolge: »Si quis praesumpserit infra provincia hostiliter res duci invadere et ipsas tollere et post hoc probatus fuerit, quidquid ibi tollitum fuerit, mancipia, pecunia, omnia tripliciter restituat et insuper widrigildum suum duci conponat, quare contra legem fecit; et quanti liberi sunt illum secuti ibi raptos et exinde probati sunt, unus-

²³⁾ Memmingen S. 256. Segeffer II. 673.

²⁴⁾ Bern 1614. I. 19, 9. f. unten § 102.

quisque 60 solidos duci conponat et quidquid ibidem tulit semper tripliciter restituat.« Hier ist sowol jene Ungleichheit ausgesprochen, als auch, das nur »Freie folcher Theilnahme schuldig werden konnten; denn Slaven,²⁵⁾ die mit einem Freien eine Missethat begingen, werden nicht als Theilnehmer, sondern als seine Werkzeuge angesehen«.

Wo in den mittelalterlichen Quellen die Gehülfen als »Folger« bezeichnet werden, ist zwar nicht überall der Begriff der Gefolgschaft festgehalten, aber bei den in jener immer noch wilden Zeit gar häufigen Missethaten, die von einem Anführer mit seinem bewaffneten Gefolge ausgeführt zu werden pflegten, sind die Grundsätze hinsichtlich der Gefolgschaft und namentlich hinsichtlich der verschiedenen Behandlung des Hauptmanns und der Folger noch nicht aufgegeben.²⁶⁾ Strafsburg 1322 § 66: »Wer verferet wurt, bringet der die clage für den Meister und wurt der ander werbe ubel gehandelt umb das gelaiget hatt, der den frevel hat begangen, der dut drye besserunge umb die unzucht und jeglicher finer helffer, der dut eine besserunge.« Der züricher Richtebrief I. 33^a setzt zwar für die Helfer bei einer Heimsuchung mit gewaffneter Hand dieselbe Busse von 10 Mark wie für den Hauptmann; dieser soll aber für alle, »die mit ihm dar vrevenlich kommen sind,« die Busse zahlen, soweit sie zahlungsunfähig sind. Dagegen sind im Schwsp. 354 W. 301 I. L. die Folger des Heimsuchers ohne solche Beschwerung des Letzteren ihm in der Busse gleichgestellt, wie ebenfalls dem Räuber seine Helfer, Schwsp. 195 W. 234 L. Dies ist ganz conform der Tendenz des f. g. Schwabenspiegels ein allgemeines Landrecht zu sein, welches nur auf dem allgemeinen Landfrieden gedeihliche Wirksamkeit haben konnte und deshalb gegen die Fehdeäufserungen durch Heimsuchung und Raub mit gefammelter bewaffneter Mannschaft mit aller Strenge auftreten mußte. Uebrigens ist nach dem Texte c. 301 I. L. (abweichend von 354 W. und Dtschfp. 102^b) noch nicht aller Unterschied in der rechtlichen Beurtheilung des Anführers und seiner Folger verwischt. Sich erhebend über die particularen Satzungen sagt das Landrecht, die Busse sei »etwa ring etwa fwer yenach des landes gewonheit«; der

²⁵⁾ vgl. Augsburg S. 56: »Swer den straz raubet unde die die da mit im ritent die sin gefinde sint.«

²⁶⁾ Ztschr. für deutsches Recht XVIII. 84 ff. 92.

Heimsucher, welcher einen wirklichen Schaden anrichtet, soll die ganze Buße zahlen; fand er aber seinen Feind nicht im Hause, und zieht er ohne Schädigung wieder ab, die halbe Buße; die Folger, welche zwar gekommen sind mit gewaffneter Hand, aber keinen Schaden thun,²⁷⁾ sollen nur je 5 Sch. Heller zahlen.

Wichtiger ist die Wahrnehmung, die wir an den angeführten Stellen machen, daß diejenigen, die wir Miturheber nennen würden, auch in den Namen Folger und Helfer begriffen sind; denn als Miturheber müssen wir diejenigen ansehen, welche bei einer Heimsuchung ihrem Anführer folgend freventlich in das Haus einlaufen und Schädigungen ausführen; aber in ihrem Verhältnisse zum Hauptmann waren sie Folger und Helfer, sie helfen seine Fehde ausführen. Sehr bemerkenswerth ist auch, daß in dem Schwsp. 195 W. 234 L. noch ein Conflict der Beurtheilung einer Räuberbande nach dem Prinzip der Gefolgschaft und dem der Gefährdung des Landfriedens und der Gefährlichkeit des Verbrechens hervortritt. Das Landrecht eignet sich den letzteren Standpunkt an, und gelangt dabei zu dem Begriffe der Miturheberschaft, ohne dafür den entsprechenden Namen zu finden, indem noch »Hilfe« und »Helfer« beibehalten sind. Die Stelle, welche sich nicht im Dtschsp. findet, lautet (W): »Es vert ein man mit liuten uz, unde nimet einen roup: weder sint si alle schuldic oder niwer der sie uz hat gefüeret? Wir sprechen: si sint alle schuldic. wanne er einer mehte den roup niht danne haben braht ân der andern hilfe. unde begrifet man ir einen, des der roup da ist, er mac in wol hin füren (vahun) âne gerihte, unde sol in für den rihter füren. unde ist ez der helfer einer, man sol über in rihten als über den selpscholn.«

Abgesehen von dem Nachklange der Gefolgschaft sind die Gehülfen gar nicht immer dem Thäter in der Bestrafung gleichgestellt. Gefchworner Brief von Luzern 1252: »Und swer dem manfleggen sin gunft, helfe, old rat, mit ezzene ald mit trinkene, mit worten ald mit werchen git, zuo der manflaht ald an der getat, ald swer dar an vunden wirt, daz er dem manfleggen nach der getat

²⁷⁾ Diese Stelle spricht nicht für John's Annahme (S. 221), daß derjenige, welcher in der thatsächlichen Bedeutung Folger ist, es nicht mehr im juristischen Sinne sei, wenn er beschädige, sondern Thäter. Es sind hier die beiden Fälle sich gegenübergestellt, ob ein Folger schädigt oder nicht.

dehein weg beschirmet, der' hat verschult an finem guote daz selbe gerichte mit ime, ane einig den tot.« Landbuch von Schwyz S. 81 (vom Jahr 1365): »were, das yeman hierzu (zum Brennen) riette oder hülfe keinen weg — und wer in darüber hufet oder hofet — der soll in denselben schulden sin, ân des allein, das es im nit an den lib gan foll.« An beiden Stellen sind die Beihilfe und die Begünstigung nach der That in eine Kategorie gebracht, aber es ist auch an beiden Stellen in gleicher Weise die Todesstrafe für alle Helfer und Begünstiger ausgeschlossen. Eine ungleiche Befrafung dessen, der ein unmündiges Kind wider Wissen und Willen der Freundschaft oder Vormundschaft zur Ehe nimmt, und derer, die dazu gerathen und geholfen haben, ordnet das luzerner Stadtrecht Art. 41 an.

Im Gegentheil ist nie eine verschiedene Befrafung der Gehülfen des Diebes und des Diebes ausgesprochen. Bei diesem gemeinen, regelmäsig von Leuten niedrigen Standes begangenen Verbrechen wurde nie an eine mit der Fehde in Verbindung stehende Gefolgshaft gedacht, so wenig als je der Diebstahl neben Heimfuchung, Raub und Brand als Fehdeäufserung genannt werden konnte. Ausgesprochen ist die Gleichstellung des Thäters und der Helfer auch für die Nothzucht und für Störungen des Stadtfriedens,²⁸⁾ und im freiburger Stadtrecht 1520 p. XCVII. 1. ist das Prinzip der Gefährlichkeit und der Abschreckung bis zu dem allgemeinen Satze durchgeführt: »Item welcher mörder, dieb, todschleger und ander übeltheter wissentlich uffenthielt, oder teyl und gemein mit inen hette, ald inen zuo ir bösen handlung fürschub gebe, der sol in glicher straff stan wie der recht thäter.«

D. Die Begünstigung.

§ 77. Ueber die Begünstigung der Person des Verbrechers nach begangenen Verbrechen haben wir eine Fülle deutlich redender Zeugnisse, welche sich scheinbar widersprechen, wenn in manchen derselben der Begünstiger einfach dem Thäter gleichgestellt wird, in anderen dies nur nach einer Seite hinsichtlich einer Rechtsfolge geschieht. Unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen trat das Eine oder das Andere ein.

²⁸⁾ Strafsburg 1249 § 5. 6. Basel, Stadtfrieden 1286 § 2. 5.

1) In dem oben Seite 172 angeführten geschwornen Briefe von Luzern 1252 lesen wir, daß den Begünstiger so wenig wie den Gehülfen des Todschlagers die Todesstrafe treffen soll. Dem Sinne nach sagt daselbe der Rechtsbrief für Breifach 1275 § 3: »Si quis auxilium evadendi homicidae praestiterit, poena plectetur, quareus puniendus erat, praeter hoc quod sine pulsatione campanarum judicium de ipso fiet.« Die Glocke wurde geläutet, wenn Gericht über einen Todschlager gehalten wurde, mochte er zugegen sein oder nicht, und bei dem Schlußacte des Gerichts, der Hinrichtung; ²⁹⁾ daher auch das »Klagen mit der Glocke« wegen Tödtung und schwerer Verwundungen. ³⁰⁾ Demzufolge dürfen wir wohl die Schlußworte von § 3 des breifacher Rechtsbriefs als gleichsinnig nehmen mit den Worten des luzerner geschwornen Briefs: »der hat verschult an sinem guote daz selbe gerihte mit ime, ane einig den tot.« Der Begünstiger wurde nach Analogie des Bürgen behandelt.

In anderer Weise ist die Verschiedenheit der Bestrafung des Begünstigers und des Thäters ausgedrückt in dem späteren Rechtsbriefe für Schlettstadt 1402. ³¹⁾ Dem entronnenen Todschlager wird verboten Wiedergang und Eingang in die Stadt zehn ganze Jahre; ob aber jemand ihm Hülfe, Rath oder Gunst thäte mit Worten oder Werken, zu entfliehen, der soll drei Jahre die Stadt meiden. Das frühere Recht Schlettstadts scheint in der fraglichen Sache mit dem von Colmar 1293 übereingestimmt zu haben. ³²⁾

2) Eine Gleichstellung des Begünstigers der Person des Thäters mit diesem hat das Stadtrecht von Colmar 1293 § 1 (und Dattenried § 1): »Were aber jeman, der demselben, der den manflacht tüt hülfe, daz er entrönne und hin komme, wirt er des mit dem kampf beret, so sol daselbe gerihte über in gan, das über jenen

²⁹⁾ Breifach § 4. Malefizordnung von Zug S. 66. Geschichtsforscher X. 386. Freiburg 1520 p. XCIV. 1., wo auf das alte Stadtrecht verwiesen ist. In der züricher Blutgerichtsordnung (Schauberg, Ztschr. I. 382) ist ausdrücklich gesagt, daß bei der Hinrichtung eines Diebes nicht geläutet werden soll, und Gaffarus hebt hervor, daß zwei Weber in Augsburg 1524 wegen politischer Verbrechen hingerichtet seien »absque campanae consuetas sono«.

³⁰⁾ Memmingen S. 254. Freiburger Stadtrodel § 75. Schreiber, Urk. I. 159. Colmar § 1. Dattenried § 1.

³¹⁾ Gengler S. 416.

³²⁾ Strobel II. 252, dessen Verweisung auf Schöpflin nicht genau ist.

gegangen folte fin, der da ſchuldic iſt.« Man könnte zwar vermuthen, daß hier die Gleichſtellung nur nach der einen Seite hin zu nehmen wäre, die in dem luzerner Briefe 1252 angegeben iſt, aber wenn auch die beiden Urkunden der Zeit nach wenig aus einander liegen, ſo iſt es doch bedenklich, den unbedingt ausgeſprochenen Satz der erſten aus der damit nicht in Verwandtſchaft oder einem Entlehnungsverhältniſſe ſtehenden zweiten Urkunde zu ergänzen; vielmehr müſſen wir die Gleichſtellung des colmarer Stadtrechts nehmen, wie ſie ausgeſprochen iſt, und da liegt der Grund der Gleichſtellung in dem Beweiſe durch den Kampf. Es iſt in demſelben § 1 gefagt, wenn der des Todſchlags Beargwöhnte vor Gericht komme und zum Reinigungſeid greife, werde dieſer ausgeſchloſſen, wenn der Gegner ihn mit dem Kampfe bereden wolle.³³⁾ Für den letzten, angeführten Satz des § 1 haben wir uns daselbe Verhältniſſ zu denken, daß der der Begünstigung Angeſchuldigte nicht den Reinigungſeid habe, wenn der Gegner im Proceſſe mit ihm kämpfen wolle. Kommt es zum Kampfe, ſo ſetzen beide Alles und Gleiches ein. Der Gegner, der Blutsverwandte des Getödteten, kämpft mit dem der Begünstigung Angeſchuldigten um das, was dieſer ihm durch die Begünstigung des Todſchlägers entzogen haben ſoll; ſtatt der Blutrache wählte jener die Klage, die auf den Kopf des Thäters zielt, und in dem Kampfe tritt der, welcher dem Todſchläger fortgeholfen hat, ganz an die Stelle des Todſchlägers.

§ 78. Die meiſten Stellen, welche die Begünstigung der Perſon des Thäters nach begangnem Verbrechen berühren, nennen eine Form derſelben, das Haufen und Hofen, alſo Beherbergen. Es beſtand nun zwar ein großer Unterſchied zwiſchen dem noch nicht verurtheilten Thäter, der flüchtig geworden war, wozu ihn vor Allem die drohende Rache der Freundschaft des Getödteten oder Verwundeten beſtimmen mochte, und dem wegen eines Verbrechens, da er nicht vor Gericht erſchienen war, Geächteten und Verrufenen, inſofern das Verbot dem Letzteren Schutz und Schirm zu gewähren, in deſſen Friedloſigkeit wurzelte,³⁴⁾ aber die Rechtsfolge für den, der das Verbot in Beziehung auf den Erſteren oder

³³⁾ vgl. oben § 71 S. 157.

³⁴⁾ Wilda S. 285 ff.; oben § 30.

Letzteren übertrat, ist darauf zurückzuführen, daß er nach Analogie des Bürgen behandelt wurde; daher bleibt die Rechtsfolge im Bereich des Vermögens, während die Rechtsfolge, welcher der Verbrecher sich durch die Flucht zu entziehen suchte, darüber hinausgehen konnte. Die Consequenz hätte zwar die Bürgschaft zum Talionsprinzip verstärkt, aber die alamannischen Rechte gingen nicht bis zu diesem Aeußersten, sondern hielten sich in dem Bereiche, der für die Bürgschaft im Leben Regel war.³⁵⁾

Es stehen in derselben Kategorie die Fälle des unerlaubten Beherbergens solcher Leute, denen nicht wegen eines Verbrechens, sondern wegen Schulden das Land verboten, oder die aus einem solchen oder ähnlichen Grunde flüchtig geworden waren.³⁶⁾ Hier tritt das Bürgschaftsprinzip sehr deutlich hervor.

Auch das augsburger Stadtrecht S. 64. 65, welches genau an- giebt, wie derjenige, welcher einen wegen der verschiedenen Verbrechen Geächteten »haufet und hofet« oder »behaltet«, diesem gleichgestellt werden soll, bewegt sich hiefür nur im Bereich der Buße und Wette.

Sowol im augsburger Stadtrecht als anderswo ist hervorgehoben, daß nur derjenige, welcher einen Aechter oder Verbrecher mit dem Wissen dieser Qualität beherbergt habe, verantwortlich sei.³⁷⁾ Auch wird vom »Haufen und Hofen« und »Behalten« unterschieden der kurzzeitige Schutz, den die Gastfreundschaft gebot. Zwar bestimmt der Landfrieden K. Rudolf's und Herzogs Ludwig von Baiern für Schwaben und Baiern, 29. December 1282³⁸⁾: »Quicumque aliquem de Suevia in Bavaria spoliium committentem vel alias delinquentem in strata vel extra stratam per unam noctem scienter tenuerit, pro reo satisfaciet et tenebitur loco rei«, allein solchem Landfriedenseifer stand entgegen die Sitte, die sich mehr-

³⁵⁾ Geschworne Brief von Luzern 1252. Landbuch von Schwyz S. 81 (f. oben S. 173). Zug 1432 § 27, Malefizordnung S. 64. Luzerner L. G. O. bei Segesser II. 710. R. A. aus der Schweiz No. XVII. S. 33. — Züricher Richtebrief I. 1 ff. Dielsenhofen 21. 22.

³⁶⁾ Landbuch von Schwyz S. 10. Nidwalden 33. Davos S. 16. Segesser II. 629, Anm. 3. 457.

³⁷⁾ Zürich I. 3^a. Dielsenhofen 21. 22. Schwyz. 116. 233 W. 137. 283 L. vgl. meine Schrift über den Hausfrieden S. 45. 51.

³⁸⁾ Pertz, Mon. Leg. II. 442.

fach in den Rechtsquellen aufgezeichnet findet,³⁹⁾ selbst im Schwabenspiegel, der im Uebrigen strenger ist gegen das fragliche Beherrbergen, als es in Alamannien Regel war. Das Beherrbergen während einer Nacht, welches der Schwabenspiegel gestattet, ist auch anderswo in Beziehung auf »Landfahrer«, »beleumdete Leute« etc. zugefanden.⁴⁰⁾ Dafs es keine strafbare Begünstigung war, einem Flüchtigen, auch wenn er Verbrecher war, auf seinem Wege Hülfe zum Weiterkommen zu gewähren, ist schon oben § 54 S. 122 erwähnt.

Wie für die Beihülfe, so führte das im deutschen Strafrecht vordringende Princip der Gefährlichkeit und Abschreckung auch für die Begünstigung zu dem oben am Schlusse des § 76 angeführten allgemeinen Satze des freiburger Stadtrechts von 1520.

§ 79. Der schwerste Fall der Begünstigung der Person des Verbrechers ist die gewaltfame Befreiung oder der Versuch der Befreiung dessen, der sich schon in den Händen des Gerichts oder der öffentlichen Gewalt befindet. Ein solcher Fall kam gewifs in älterer Zeit, als die Eigenmacht stärker war und die Familienengenossen zu Schutz und Trutz bei einander standen, nicht selten vor, und die Maafsregel, dafs nur eine bestimmte Zahl von Verwandten mit den Parteien vor Gericht erscheinen durfte, und dafs das Waffentragen oder das Tragen gewisser Waffen bei Gericht unterfagt war, ist, wenn auch zur Bewahrung des Gerichtsfriedens überhaupt,⁴¹⁾ doch nicht ohne Beziehung auf die Gefahr einer solchen Gewaltthätigkeit getroffen anzusehen. Aber aufser dem Schwabenspiegel, in dessen Bestimmungen über solche Gewalt wir nicht mit Sicherheit alamannisches Recht erkennen,⁴²⁾ enthält erst das spätere alamannische Recht strenge Strafbestimmungen über einen solchen Fall. Freiburg 1520 p. XCVII. 1: »Welcher unfern dienern einichen gefangen abdrünge, oder sy daran verhinderte, so sy den fahen wölten, desglichen die gefangen uffer unfer Statt thürnen und gevenknufs, on unfer wissen und willen erledigte, der sol in haftung, band und schuld stan, in

³⁹⁾ Augsburg S. 28. — Schwsp. 17. 233 W.

⁴⁰⁾ Reyfcher, Stat. S. 15. Schauberg, Zfchr. II. 81. Landbuch von Churwalden.

⁴¹⁾ f. oben § 23 S. 48.

⁴²⁾ Zfchr. für deutsches Recht XVIII. 194.

allermafs wie der gevangen geflanden ift, und darzu umb zehen pfund pfennig geftraft und gebüfset werden.* Die Gerichtsatzung von Brugg 1620 fetzt 50 Pfund Pfennig als Buße deffen, der einen Gefangenen, welcher für Gericht gefteht wird um fein Mißhandel oder unterwegs wäre, dahin zu kommen, befreien will.

So wie der Schwfp. 219 W. 267 L. für den Fall, dafs der, welcher einen um Ungericht Beklagten mit Gewalt dem Gerichte entzogen hatte, ihr wieder fürbringt, denfelben doch die dem Gerichte angethane Gewalt büfsen läfst, fo find im freiburger Stadtrecht 1520 die 10 Pfund neben der nach dem Talionsprinzip eintretenden Rechtsfolge hingefteht, und damit ift über die Auffaffung der Begünstigung als eines Accessorium hinausgegangen zu einem felbftftändigen Delict. Noch mehr erhebt fich über die Grundlage der Bürgfchaft und aus dem Kreife der accessorifchen Begünstigung heraus der Fall des Gefangenwärters, der einen Gefangenen entweichen läfst; es wird diefs zu einem freilich anders als in der Gegenwart behandelten Amtsverbrechen.

§ 80. Weit feltener als die Begünstigung der Perfon des Thäters in den angegebenen Weifen ift die Begünstigung erwähnt, durch welche dem Thäter die Vortheile aus dem Verbrechen gefichert werden, und wobei der Begünstiger zugleich an den Vortheilen des ohne fein Mitwirken verübten Verbrechens mehr oder weniger Theil nimmt; jedoch führen die Beftimmungen über das Kaufen geftohlener oder geraubten Guts in das Strafrechtsgebiet hinüber, insofern nicht blofs die Herausgabe folchen Guts an den Gefchädigten angeordnet ift,⁴³⁾ fondern, bei Kenntnifs der Qualität der Sachen, auch eine Straffolge.

In einer basler Verordnung von 1373 ift zu der Befimmung, dafs geraubtes Gut dem, der Recht zu dem Gute hätte, von dem Käufer unentgeltlich herausgegeben werden foll, hinzugefetzt: „und dar zuo fürer lide, das die rete erkennt nach gelegenheit der sache und der getat“. In dem Stadtrecht von Diefenhofen 47 und dem Landbuch von Glarus 75 ift dem, der fich wiffentlich mit Diebsgut befaßt, eine Buße gedroht.⁴⁴⁾

Wir können die im Vorhergehenden aufgewiefene Art und

⁴³⁾ Bern 1218 § 38. Augsburg S. 68. Reyfcher, Stat. S. 40.

⁴⁴⁾ f. auch Augsburg S. 61. Freiburg 1120 § 28. Colmar § 23.

Weise, wie man im alten alamannischen Rechte das schwierige Thema von der Theilnahme am Verbrechen behandelte, nicht als ein Mufter hinstellen, wollen auch den Vorzug der Einfachheit nicht zu hoch anschlagen, da sie in manchen Punkten auf einen Mangel an begrifflicher Unterscheidung beruht, wie namentlich da, wo der Unterschied der Miturheber und Gehülfen sich in der Mitschuld verliert, aber die Satzungen waren der möglichen Praxis mehr angepaßt als die überfeinen Unterscheidungen der neuesten Doctrin.

XII. Die Strafzumessung.

A. Das Richten nach Gnade.

§ 81. Noch häufiger als der Zusatz »ohne Gnade« ist in den Rechtsquellen das »nach Gnaden«; das Wiedergewinnen der Huld des Herrn ¹⁾ weist ebenfalls auf die Gnade hin, wie die Möglichkeit, in vielen Fällen die Leibesstrafe durch Geld abzukaufen, an das Gebiet der Gnade hinführt. Bei aller Strenge und Härte des Strafrechts im späteren Mittelalter hatte die Gnade einen grossen Spielraum, und zur Erkenntniß der mittelalterlichen Criminalpraxis dient nichts mehr als die Einsicht in das Wesen des »Richtens nach Gnade«, ²⁾ das von der Begnadigung nach dem Urtheil verschieden war.

In einer Schwyzer Einung um bös Schwür vom Jahr 1517 (Landbuch S. 35) ist die Wahl gelassen, zu strafen »nach kaiserlichen Rechten oder nach Gnaden«, und in der späteren Waldstattordnung von Einsiedeln ³⁾ ist gesagt, das nach altem Herkommen die Waldleute gerichtet haben »nicht allein nach der Schärfe, sondern auch unterweilen nach der Güte, ja den Uebelthätern auf gethane Fürbitte gar das Leben geschenkt«. Von K. Sigismund wurde durch eine Urkunde vom 22. December 1433 dem Rath von Luzern für Stadt und Gebiet das Recht nach Gnade zu

¹⁾ f. oben § 52.

²⁾ R. A. aus der Schweiz No. VI.

³⁾ Kothing, Rechtsq. S. 219.

richten besonders verliehen, ⁴⁾ also als ein Hoheitsrecht, nachdem Luzern schon 1390 vom K. Wenzel den Blutbann erlangt hatte.

In der Schwere der auf Abschreckung berechneten Capitalstrafen lag der Grund zur Gnade, und es machte sich die Ansicht geltend, daß die absolut-bestimmten Strafen, das Rad für den Mörder, der Scheiterhaufen für den Brenner, der Galgen für den Dieb, das Aeußerste seien, bis wozu gegangen werden könne. Das Recht nach Gnade zu richten war ein Surrogat für das fehlende Institut der in den neuen Strafgesetzen dominirenden relativ-bestimmten Strafen. Das arbitrium iudicis war anerkannt, nur in anderer Weise als heutzutage.

Das Recht nach Gnade zu richten wurde in einem weiten Umfange ausgeübt, und regelmässig schloß der Fürsprech des »armen Menschen«, gegenüber dem strenges Recht fordernden Ankläger oder dessen Fürsprech, mit einer Gnadenbitte an das Gericht, von dem das Urtheil noch nicht gesprochen war. In der Landtagsordnung von Wädenschweil aus dem sechszehnten Jahrhundert heißt es ⁵⁾: »Und uf solliches begehrt er an einen Vogt mit bittlicher Wyfs, ihme dem armen Menschen ein Urtheil zu geben ufs Gnaden (das mag ihme bewilliget werden oder nit, doch dem göttlichen und kaiferlichen Rechten nit ganz ungemäfs)« und sodann: »so gibt er (der Vogt) die Urtheil, wie es ihme in treuwen leid seie des armen Menschen Uebel und Mißthun. Doch muß man das Uebel strafen; und gibt gewöhnlich die milder Urtheil, wo es sich immer schickt.«

Dem Fürsprecher reihten sich an nach einer alten Sitte, die in der Urschweiz noch nicht untergegangen ist und die auch anderswo bestand, ⁶⁾ die Verwandten des armen Menschen, die Geistlichkeit, Frauen und angefehene Männer. Eben so rührend als plastisch ist die in der schwyzerischen Hochgerichtsform erhaltene Gnadenbitte des Fürsprechers, ⁷⁾ der sich zum Organ des ganzen Publicums macht: »Durch Gottes und seiner lieben Mutter und alles himmlischen Heers willen und durch des jüngsten Ge-

⁴⁾ Segeffer II. 612.

⁵⁾ Ztschr. für Schweiz. Recht IV. 173.

⁶⁾ Jäger's Ulm S. 312. Gaffarus a. 1429. 1461. (p. 1647) 1471. (p. 1677) 1532. 1550 (p. 1862). Petri, Mühlhaufen S. 454.

⁷⁾ Geschichtsfreund XII. 143.

richts willen, das Ihr dem armen Menschen uff disen hütigen Tag sin Leben wellind fristen und erstrecken und ihm die Sunn, die Gott der Herr über gutt und böfs schynen lafst, fürer ouch schynen lassen, bis ihn Gott sonst zu der zyt fins natürlichen Tods zu sinen gnaden berüfft, und wellind also nit nach verdient finer clarlichen mistatt und strenge des rechten, sonders nach gnaden und barmherzigkeit über ihn richten. Sehend an des armen Menschen grofs angst, sin bitterliche noth, trostlose und todschweis, lassends üch ze herzen gan. So bitt ich üch in aller Namen, Ir wellend allda eeren die Erwüdig Priesterschaft, die züchtigen, tugentrichen gegenwürtigen erberen frowen und ir ernstlich bitten und weinen üch ze gnaden bewegen lassen, diewyl uns doch durch das wyblich geschlecht unser aller Heiland in die welt geboren, und ein altes sprüchwort ist, das fromer eerenfrowen pitt nit ungewert soll sin; Ir wellind allda eeren der schwangeren eerenfrowen, deren ouch ettlich da stand, grofsen buch und burde, und sy umb der frucht willen, so sy under irem hertzen tragen, ihrer pitt geweren, Ir wellend ouch allda eeren die biderben frommen landlüt und eerenperfonen, desglich mich schlechten einfaltigen redner, die all gemeinlich üch bittend von des armen Menschen wegen umb fristung fins lebens.*

Milderungsgründe sind in solchen Fürbitten meistens nicht speziell angeführt, sondern eine Rührung und milde Stimmung des Richters wurde erstrebt durch Hervorheben, wie die Gnade den ziere, dem die Gewalt gegeben sei, auch auf die Allbarmherzigkeit Gottes wurde verwiesen. In den Formularen des engelberger Thalrechts sind aber schon, je nach den Verbrechen, die Momente angegeben, die in solchen Ansprachen zweckmäfsig geltend gemacht werden können.

Ueber die Anträge der beiden Fürsprecher, des einen auf Strenge, des andern auf Gnade, wurde häufig abgestimmt, so dafs vor dem Urtheil als Vorfrage entschieden wurde, ob das Richten nach Gnaden eintreten solle oder nicht, ⁶⁾ ius oder aequitas. In der Form des peinlichen Gerichts im Landbuch von Davos S. 102 wird zuerst durch den ersten Fürsprecher ⁷⁾ das Urtheil nach

⁶⁾ Engelberg S. 95. Blumer I. 544. Segeffer II. 661 Anm.

⁷⁾ Ueber die Thätigkeit der Fürsprecher f. R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 10 ff.

kaiferlichen Rechten ausgesprochen, dann aber durch das Gericht herabgemildert.

Wurde die Vorfrage zu Gunsten des Angeklagten entschieden, so war die Aeufserung des Richtens nach Gnade eine Strafverwandlung, und zwar, was als der Hauptfall zu betrachten ist, wurde der Todesstrafe eine andere Strafe substituirt; im Wegfallen der Todesstrafe, die nach Recht hätte eintreten sollen, ist die eigentliche Bedeutung der Gnade zu sehen. Oft wurde die Todesstrafe in Verbannung umgewandelt oder der am Leben Geschonte mit Ruthen aus der Stadt gehauen, oft trat aus Gnaden Geldstrafe ein; überhaupt blieb in den Fällen, wo der Tod gnädig erlassen wurde, noch eine Fülle mannigfacher Strafen.⁴⁰⁾

Die Gnade bestand ebenfalls häufig darin, dafs statt einer schwereren Todesstrafe eine leichtere erkannt, statt eines ehrlichen Todes ein unehrlicher ertheilt wurde.⁴¹⁾

Als Gründe, die das Gericht bestimmten, nicht nach der Schärfe des Rechts zu richten, sondern Gnade eintreten zu lassen, sind durchaus nicht immer, ja in den selteneren Fällen, solche erkennbar, die wir als Milderungsgründe anerkennen könnten, wie die Jugend des Verbrechers. Oft war die Gnade nur durch Rückfichten zu motiviren, die mit der Schuld und der Werthmefung des Verbrechens in keiner Verbindung standen: Rückficht auf die Familie, etwaige Verdienste um die Stadt, ein Vergleich mit der Familie des Getödteten, Schwangerchaft,⁴²⁾ die sonst häufiger nur einen Aufschub der Hinrichtung bewirkte. Oft übten politische Gründe ihren Einflufs aus. So in dem wigoltinger Handel, als Bern die eidgenössischen Richter im Thurgau (1664) mahnte, »das Schwert der Gerechtigkeit mit dem Oel der Gnade zu salben«. ⁴³⁾ Der Hinblick auf die marternden Todesstrafen, Abneigung gegen die Todesstrafe überhaupt, in Fällen, wo diese zu hart erschien, obgleich

⁴⁰⁾ Gaffarus p. 1862. 1938. Chronik von Haller und Müsliu S. 80. 193. Strobel III. 497.

⁴¹⁾ Engelberg S. 95. Chronik von Haller und Müsliu S. 140. R. A. aus der Schweiz No. VI. S. 41. f. unten § 92.

⁴²⁾ Petri, Mühlhausen S. 454. — Meyer v. Knouau, Zürich II. 141. Strobel III. 497. — Gaffarus a. 1538 p. 1811. — Hitzig's Annalen LXVII (1854) S. 164 a. E.

⁴³⁾ Ztschr. für schwz. Recht IV. 19.

das Gesetz sie verlangte, mancherlei Gründe anderer Art, mögen den alten Richter bestimmt haben, Gnade für Recht ergehen zu lassen. Es hatte damit eine ähnliche Bewandnifs wie mit der Antwort der französischen Geschwornen: »Coupable, mais avec des circonstances atténuantes.«¹⁴⁾

Sehr gewöhnlich war es der Gesamteindruck, den der Angeklagte machte, in Verbindung gesetzt mit der äusserlichen Beschaffenheit des Verbrechens, der ein Abgehen von der absolutbestimmten Strafe herbeiführte. Bei einem Gesamteindruck lassen sich nun zwar hervorragende einzelne Momente nachweisen, aber es wurde dem alten Richter nicht zugemuthet, sich Rechenschaft zu geben über alle einzelnen subjectiven und objectiven Momente der Strafbarkeit, in welchem Falle der Totaleindruck nur die Summe der von ihm scharf ins Auge gefassten Einzelheiten gewesen wäre; die Gesetze schrieben ihm daher auch wenig in dieser Beziehung vor und Milderungsgründe sind in den Rechtsquellen mehr gelegentlich als in Form der Vorschrift erwähnt. Die heutige Doctrin neigt sich zu der Annahme, dass die Würdigung des bisherigen Lebens des Verbrechers, sofern dasselbe nicht etwa, wie die verbrecherische Gewohnheit beim Rückfall, etwas in dem vorliegenden Verbrechen Gegenwärtiges sei, gar nicht vor den Richterstuhl des Strafrichters gehöre.¹⁵⁾ Ob der Satz, so ausgesprochen, richtig sei für die Gegenwart, lässt sich bezweifeln, aber unzweifelhaft ist es, dass der alte Richter die *vita ante acta* mit in die eine wie in die andere Wagschale fallen liess, ohne sich solchen Absurditäten hinzugeben, wie sie nach Berner in der gemeinrechtlichen Praxis vorgekommen sein sollen; der alte Richter hielt sich für berechtigt, aus der Vergangenheit des Verbrechers einen Schluss zu machen auf dessen zukünftiges Leben und Wirken.

Der Stadt Luzern wurde, wie wir gesehen haben, das Richten nach Gnade durch einen besondern Act des Kaisers verliehen, aber es lag in der allgemeinen Vorstellung, dass dasselbe schon in der Criminaljurisdiction enthalten, mit dem Blutbann verbunden sei. Diesem gemäss verfahren auch die Landrichter zu Kyburg im Jahr 1530, als sie einen Verbrecher nur zum Schwert verurtheilten.

¹⁴⁾ Rintel, Beiträge zur Würdigung der franz. Jury 1845.

¹⁵⁾ Berner's Lehrbuch § 135.

Lavater, der Vogt zu Kyburg, beschwerte sich aber darüber bei dem Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich, weil das Recht zu begnadigen nur der »Oberhand«, nicht den Richtern zustehe. Die Herrn von Zürich entschieden natürlich zu Gunsten ihres Vogts dahin, daß die Landrichter hinfüro richten und ertheilen sollten »nach Inhalt unfer Graffschaft Kyburg Offnungen, Briefen und nach Reichsrecht«, daß aber nach Gnad zu richten nicht ihnen, sondern den züricher Vögten zustehe.¹⁶⁾

B. Einzelne Strafmilderungsgründe.

§ 82. Einen bestimmten Strafmilderungsgrund und auch einen diesem Worte entsprechenden Ausdruck finden wir in dem Stadtrodel von Murten § 11, freilich nicht als allgemeinen, sondern nur für die Fälle der Tödtung und der Verwundung hingestellt: »nisi forte tale perpetraverit — ulciscendo tale dedecus vel injuriam, quod severitatem facti adtenuet secundum arbitrium honestorum, quia tunc est mitius judicandum.«¹⁷⁾ In einer Zeit, in welcher die Rache noch nicht gänzlich vom Recht getrennt war, aber doch zurückgedrängt wurde, mußte die durch eine angethane Schmach hervorgerufene Rache zwar nicht wie die Nothwehr die Strafe ausschließen, aber doch die gesetzliche Strafe herabsetzen und ehrbare Männer hatten zu entscheiden, ob die Sachlage eine solche gewesen sei, daß der natürliche Mensch sich hatte zur Gewaltthat hinreißen lassen durch ein Motiv, welches die Zeit nicht unedel nannte. Das alte Recht setzte keine Heroen der Sittlichkeit voraus.

Die Jugend, wo sie nicht, wie nach dem bestimmten Ausspruche des augsburger Stadtrechts, die criminelle Zurechnung ganz ausschloß,¹⁸⁾ kommt oft als Strafmilderungsgrund vor und zwar in der Weise, daß die Todesstrafe wegfiel. Dabei wurde aber auf die Beschaffenheit der Verbrechen gesehen und am häufigsten ist von jungen Dieben die Rede. Unter den der züricher Blutgerichtsordnung beigegebenen Urtheilsformeln finden wir auch eine Formel für junge Diebe: »Umb sollich diebstal und missthuon ist von dem genannten N. N. nach gnaden in anfechung finer Jugent also gericht, daß Er dem nachrichter befohlen werden,

¹⁶⁾ Schauberg, Ztschr. I. 146.

¹⁷⁾ vgl. oben § 72 S. 160.

¹⁸⁾ f. oben § 58 S. 132.

der Im sine kleider bis uff sin weiche usziechen, sine hend binden, und In demnach von dem fischmerkt die strafs hinus mit Ruoten für das thor in niederdorf schlachen — fülle etc.«¹⁹⁾ In Luzern kam 1470 der Fall vor, das ein Knabe »ob fünfzehn Jahren« wegen Diebstahl zum Tode verurtheilt wurde, aber auf Bitte seiner Freunde, auch frommer Leute und von seiner Jugend wegen wurde sein verschuldeter Tod dahin gemildert, das er nicht gehenkt, sondern ertränkt werden sollte. Als der Richter ihn aus dem Wasser gezogen und in den »Baum«²⁰⁾ gelegt hatte, kam der Knabe wieder ins Leben und man lies ihn gehen.²¹⁾

In dem luzerner geschwornen Briefe von 1489 ist die Enthauptung wegen Todschlag für ein Kind unter 10 Jahren ausgeschlossen; aber auferdem soll es »in allen penen und banden sin als ein todchleger«. ²²⁾

C. Der Rückfall als Straffchärfungsgrund.

§ 83. Bei verschiedenen Verbrechen und Vergehen wird der Rückfall als Straffchärfungsgrund geltend gemacht, wie im folgenden speziellen Theile an den betreffenden Stellen näher anzugeben ist. Hier kann eine Hinweisung auf diese Delicte nebst einigen die Sache characterisirenden Bemerkungen genügen.

1) Die Ehrverletzung. Das Stadtrecht von Hagenau § 19 geht beim dritten Rückfall ins unanständige Schmähen bis zur Strafe an Haut und Haar; die berner Gerichtsatzung 1614 I. 20, 6 und 7 (abweichend von 1539) steigert noch weiter, indem sie für das vierte Mal fogar bis zur Enthauptung gelangt. Nach dem Rechte von Unterwalden trat für den, der zum dritten Mal eine Injurie abreden mußte, Ehrlosigkeit ein.²³⁾

2) Gotteslästerung f. die basler G. O. von 1534.

3) Meineid und Eidesbruch. Die berner Gerichtsatzung 1614 I. 15, 1 kommt bis zur Todesstrafe in einem Falle des Eides-

¹⁹⁾ Schauberg's Ztschr. I. 385.

²⁰⁾ Todtenbaum = Sarg ist noch jetzt in der deutschen Schweiz ein gebräuchliches Wort. Ueber solche Rettungen f. R. A. aus der Schweiz No. III.

²¹⁾ Segeffer II. 624.

²²⁾ Segeffer a. a. O.

²³⁾ Blumer II. 2. 25.

bruchs; das freiburger Stadtrecht 1520 p. XCV, 1 ebenfalls beim Meineide und Treubruch.

4) Das augsburger Stadtrecht S. 82 droht dem, bei welchem zum dritten Mal unrechtes Gewicht gefunden wird, unbedingt den Verluſt der Hand, während beim zweiten Mal noch die Hand abgekauft werden kann.

5) Das freiburger Stadtrecht 1520 p. XCV, 2 läßt für den in Doppelverpfändung deſſelben Sache und im Verrücken von Markfteinen Verharrenden Lebensſtrafe eintreten.

6) In gleicher Weiſe beſtimmt daſſelbe Stadtrecht p. XCV, 1 über den, der wiederholt bei Nacht und Nebel über die Stadtmauern ſteigt.

7) Beim Ehebruch iſt die Wiederholung oft durch Steigerung der Buſen oder in anderer Weiſe betont.

8) Das Stadtrecht von Hagenau § 23 ſteigert auch die Strafe der Becker, welche zum dritten Mal zu kleines oder ſchlechtes Brot verkaufen.

Faſt in allen genannten Fällen tritt ganz deutlich hervor, daſs, wenn auch der Name nicht vorkommt, doch der wirkliche Rückfall, nicht bloß die Wiederholung gemeint ſei; ebenfalls, daſs über den Rückfall nur bei gleichen, nicht ſchon gleichartigen Uebertretungen beſtimmt iſt, und zwar bei ſolchen, die leicht zur Gewohnheit werden. Die Straffchärfung beſteht nicht bloß in einer quantitativen Erhöhung der Strafe und Buße, ſondern meißens in einer qualitativen Veränderung der Strafe. Das gilt denn auch von dem hier zumeißt in Betracht kommenden Verbrechen, dem Diebſtahl.

Daſs eine frühere Beftrafung für den Angeklagten in proceſſualſcher Hinſicht nachtheilig wurde,²⁴⁾ iſt ein Thema für das Strafproceſſrecht.

D. Rückſicht auf perſönliche Verhältniſſe.

§ 84. Wie im Buſenſyſtem (§ 32), ſo wurde auch bei der Zuerkennung der Strafen auf das Geſchlecht und auf verſchiedene perſönliche Verhältniſſe Rückſicht genommen.

Das Henken und die Enthauptung war vorzugsweiße Strafe der

²⁴⁾ vgl. John S. 343. Köſtlin in der kritiſchen Ueberſchau III. S. 195.

Männer, das Erfäufen und Begraben der Frauen. Das Rad war den Männern vorbehalten, während das Verbrennen von Frauen nichts Anstößiges hatte.

Der Unterschied der Bürger und Fremden machte sich hier geltend wie bei den Bußen. Nach dem basler Stadtfrieden 1450 q. r. soll der Bürger, welcher durch Tödtung den Stadtfrieden gebrochen hat, enthauptet, der Ausmann gerädert werden. Todschlag eines Bürgers an einem Bürger wurde nach einer züricher Satzung ²⁵⁾ mit 20 Mark Silbers und einjähriger Verweifung, Todschlag »ohn Mord« eines Bürgers durch einen Nichtbürger, eines Nichtbürgers durch einen Nichtbürger mit dem Schwerte gestraft. ²⁶⁾

Während ritterliche Strafsenräuber an einen befondern Galgen an der Reichsstraße, mit Stiefel und Sporen, am Halbe aufgehängt wurden, war es Sitte, diebische Juden an den Beinen aufzuhängen. ²⁷⁾

E. Die Verbrechens-Concurrenz.

§ 85. Aus den Quellen des alamannischen Rechts tritt uns sehr deutlich der einfache Grundsatz entgegen: *Quot delicta tot poenae!* und dessen Durchführung bis an die Grenze der Möglichkeit, ja über diese hinaus, insofern man auch in einer Weise cumulierte, das durch die Häufung nur der Schein der vollen oder mehrfachen Strafe gewahrt wurde, in Wahrheit aber von einer Befrafung dessen, der schon am Leben gestraft war, nicht mehr die Rede sein konnte.

Ebenso deutlich ist im Bußensystem die Regel ausgesprochen, das die geringere Buße durch die größere abforbirt werde, wo doch die Ausführung der Cumulation nicht immer zu den Unmöglichkeiten gehörte und hinter der Buße die Eventualstrafe stand.

Es sind beide Richtungen durch Belege aus den Quellen nachzuweisen:

1) Die Landgerichtsordnung der Freien-Aemter im Aargau, mit welcher die Hochgerichtsformen von Glarus und Schwyz im Wesentlichen übereinstimmen, enthält den Zusatz zu der Urtheils-

²⁵⁾ Schauberg, Ztschr. I. 367. 368.

²⁶⁾ f. auch Memmingen S. 256. 282. Kothing, Rechtsq. S. 51. Geschichtsforscher X. 412. Segeffer I. 770.

²⁷⁾ f. oben § 40 S. 88.

form über Mörder: »Ob aber der Mörder gestohlen oder gebrannt hat, so wird in die vorige Urthel eingemischt, entweder: das man ihn soll auf das Rad flechten und binden und auf dem Rad am Galgen aufrichten und seinen Hals als einen Dieben daran mit einem Strick knüpfen und ihn als einen Dieb, Brenner und Mörder mit dem Rad in ein Feuer stoßen etc.« Eine solche Cumulation von Radbrechen, Henken und Verbrennen zeigt auch eine züricher Formel ²⁸⁾ und manche Fälle einer solchen Execution liefert die Geschichte der schweizerischen Strafrechtspflege. Im Jahr 1503 ward ein Mordbrenner, der auch Diebstähle und andere Verbrechen begangen hatte, in Zofingen gerädert, hierauf an den Galgen gehängt, mit dem Stricke erwürgt und sein Leichnam verbrannt. ²⁹⁾ Das Enthaupten und nachfolgende Verbrennung des Leichnams ist auch nicht immer als eine mildernde Substitution des Lebendigverbrennens zu nehmen, sondern bisweilen als eine Strafencumulation. ³⁰⁾ In einem luzerner Falle von 1491 liefs man wenigstens formell das Cumulationsprinzip sichtbar werden, indem man bei der Concurrenz von Mord und Brandstiftung den Verbrecher räderte, aber zum »Wortzeichen« einen Brand auf das Rad steckte. ³¹⁾

2) Ganz allgemein ist im Straf- und Bußenrodel der Höfe Wollerau und Pfäffikon 1484 § 26 die Regel ausgesprochen, das, wenn zwei Bußen verfallen, »unfere Herren von Schwyz« die grössere nehmen sollen und die kleinere abfein soll. In dem 1524' erneuerten Rodel dieser Höfe § 15 ist deutlicher angegeben, wie dieses zu verstehen sei: »Item und ob sich in einer sach oder in einem gfecht begeb, das sich die Bußen steigerten, und von einer zu der andern ufftite und merten, so thut je die höher bufs die minder ab.« Hier haben wir den Boden, auf welchem jene Regel entstand und praktisch wurde. Das zeigen bei veränderter Form verschiedene Stellen. Öffnung von Rümang § 8 ³²⁾:

²⁸⁾ Schauberg, Ztschr. I. 389.

²⁹⁾ Chronik von Zofingen II. 172. — Walfer III. 144. Chronik von Schaffhausen a. 1605. Hitzig's fortgef. Annalen LXVII (1854) S. 2. 11. 163.

³⁰⁾ Chronik von Zofingen II. 174.

³¹⁾ Segeffer II. 645. Anm. 4. vgl. Stöber's Alfatia 1851 S. 42.

³²⁾ Schauberg, Beitr. IV. 142. — Schauberg, Ztschr. I. 73. 181. vgl. Grimm, Wsth. I. 217.

»Sy habend ouch das Recht, ob einer gegen den andern in einer Hitz mehr dann ein frevel beging, das die merer buofs allweg die minder abtuon und nach dem Anlafs³³⁾ richten follend.« Berner Gerichtsatzung 1539 (1614 I. 14. 3): »Als sich oft und dick begibt das einer in einem handel mehr dann ein eynung verschuldet: da haben wir angefechen wann ein person einmals in einem hader, gestüchel oder handel mehr dann ein frävel begadt, das dieselb fräfflende person allwägen allein den grösten frävel büßen und ablegen und damit der minderen eynung ledig fyn sol, doch wöllendt wir hiemit die sazung, so mit ufstruckten worten mehr dann ein straff erforderend, als hernach stadt, nit geschwecht, fonders vorbehalten haben.« Hier ist nun zugleich deutlich ausgesprochen, das die Abforbtions-Regel im Bußenrecht und auch speziell für Bußen, die in einem Kampfe oder in einer Rauferei verfallen sind, ihre Grenze und Ausnahmen habe. Eine solche bilden nach der berner Gerichtsordnung die Nachtfrevel und die Frevel auf eingefriedeten Gütern.

Wichtig, aber nicht ohne Schwierigkeit ist der Art. 28 des glarner Landbuchs. Es wird dort gesagt, das, wenn einer blutrums oder erdfällig gemacht worden sei oder beides, derselbe die Wahl habe zu klagen wegen des Einen oder des Andern, also nicht wegen beider Verletzungen klagen solle; so das also die Ergreifung der einen Klage das weitere Klagrecht aufhebt, was an bekannte civilproceßliche Grundsätze erinnert. Man darf wohl hierin den eigentlichen Kernpunkt für die Entstehung der obigen Regel sehen, aber wenn wir die der »una obligatio« des Civilrechts analoge eine Handlung bei der f. g. idealen Concurrenz genau ins Auge fassen, so können wir doch nicht sagen, wie es Schauberg thut, das jene Abforbtionsregel für die ideale Concurrenz entstanden sei. Möglicher Weise war in einem Streite einer durch denselben Gewaltact erdfällig gemacht und blutrums geschlagen worden, gewöhnlicher waren dies aber zwei Acte in demselben Streite. Die Einheit des Streitens tritt aus den obigen Stellen als der Grund der Regel hervor, und man stellte die verschiedenen Verletzungen in ein ähnliches Verhältniß zu einander, wie die in einem Streite der Tödtung vorangegangenen Verwundungen und die Tödtung.

³³⁾ f. oben § 73.

Einen andern Weg als die Mehrheit der schweizerischen Rechte schlug das Landbuch von Davos S. 7 ein, auf welchem Wege aber denn doch nicht das volle Quantum der zusammengerechneten Bußen zur Ausführung kam. Es soll der Richter die Frevel in einer Sache nicht zusammenschlagen, wo ihrer mehr denn einer begangen wäre, sondern er soll einen jeden insonderheit und für sich selbst abstrafen; aber es ist unmittelbar vorher gesagt, daß die Obrigkeit Gewalt habe, den halben Theil der Buße und weniger nachzulassen, in allen Fällen, in welchen das Gesetz die Gnade nicht ausdrücklich ausschliesse.

Die Regel: »Poena maior absorbet minorem« habe ich für Strafen in den Rechtsquellen nicht als Vorschrift ausgesprochen gefunden, aber in der Praxis hat man nicht immer die unter No. 1 angegebene Cumulation eintreten lassen, sondern wo mehrere todeswürdige Verbrechen zu gleicher Zeit zur Entscheidung gestellt waren, die auf das schwerste Verbrechen gesetzte Form der Todesstrafe genügend gefunden.

XIII. Die Begnadigung nach dem Urtheil.

§ 86. Die älteren Formeln: »in potestate, in manu, in misericordia sit regis, ducis etc.« zeigen das Begnadigungsrecht der Könige und Fürsten an, wie die Formel vom Gewinnen oder Erwerben der Huld des Herrn ¹⁾ daselbe Thema berührt, insofern das Wiederverleihen der Huld ein Gnadenact sein kann.

Es fehlt auch nicht an Beispielen, daß durch Kaiser, Könige und Fürsten Verbrechern die vom Gericht erkannte Todesstrafe aus Gnaden erlassen wurde, und nicht selten geschah dies in einer Weise, die solche Begnadigung recht deutlich als das letzte irdische Rettungsmittel herausstellte, wenn der Verurtheilte schon auf dem Schaffot stand. ²⁾ Ein schöner romantischer Zug des Mittelalters ist es, vom juristischen Standpunkte aus freilich bedenklich,

¹⁾ f. oben § 52.

²⁾ Gaffarus p. 1624. 1627. 1734. Rüttimann, zur Gesch. und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege S. 19.

dafs hohe Frauen³⁾ den Verurtheilten im letzten Augenblicke dadurch begnadigen konnten, dafs sie ihn dem Henker vom Strick oder »ab der Hand« nahmen. Noch im Jahr 1676 übte die Frau des Landvogts im Thurgau dieses Recht aus,⁴⁾ obgleich es schon förmlich abgeschafft war; die Frau des Landvogts von Kyburg und die Aebtiffin des Frauenmünsters in Zürich machten davon nicht selten Gebrauch.

»Herren ziemet Gnade,« »bei Gewalt soll Gnade sein,« diese Wendungen scheint man sprichwörtlich gebraucht zu haben.⁵⁾ Wir lesen daher von Gnadenacten der verschiedenen Herrschaften, nicht blofs der höchsten, bei denen man die Begnadigung auf den Begriff der »Souveränität« zurückführen kann. Die Gnade war aber nicht immer voll, so dafs die Strafe gänzlich erlassen wurde, sondern häufig wurde nur das Leben geschenkt. Im Jahr 1368 bezeugt ein Heini Rauff in Bern in einer Urphede,⁶⁾ dafs Graf Hartmann von Kyburg, Landgraf zu Burgund, auf seine und seiner guten Freunde Bitten ihn aus der Gefangenschaft gelassen, dafs ihm an dem Leben nichts geschah, »umb ein Theil Gutes«. Es erinnert dies an die Art und Weise, wie die Huld des Herrn wieder gewonnen wurde.⁷⁾ In Basel bat ein Knecht, der jemand verwundet hatte, den Propst, dafs er ihn begnaden möchte; »also begnadet er ihn und nahm zwei Hühner für die Besserung.«⁸⁾

Gnade konnte auch noch darin bewiesen werden, dafs das Vermögen des Hingerichteten der Familie gelassen wurde.⁹⁾

Das Mittelalter hatte in Betreff der Begnadigung sehr eigenthümliche Rechtsitten, die uns als Curiositäten erscheinen. Dahin gehört vor Allem, dafs noch im letzten Augenblick der oder die Verurtheilte nicht allein vom Tode, sondern von aller Strafe frei wurde, wenn jemand sich erbot, ihn oder sie zu heiraten.¹⁰⁾

³⁾ vgl. Grimm, R. A. 892.

⁴⁾ Krapf in Ztschr. für Schweiz. Recht IV. 20. f. auch R. A. aus der Schweiz No. VI. S. 44.

⁵⁾ Wackernagel zum basler Dienftmannenrecht S. 39.

⁶⁾ Rubin zur thuner Handfeste Art. 22.

⁷⁾ f. oben § 52.

⁸⁾ Basel Rechtsq. I. S. 76.

⁹⁾ Segeffer II. 725.

¹⁰⁾ Maurer, Geschichte des altgerm. Gerichtsverfahrens S. 302. Malblank, Gesch. der P. G. O. S. 30. R. A. aus der Schweiz No. VI. S. 44.

Ein solcher favor matrimonii führte denn dazu, daß Nichtverheiratete um ein Partikelchen besser im Strafrecht gestellt waren als Verheiratete. Im Jahr 1621 kam ein solcher Fall in Augsburg vor,¹¹⁾ und zwar war es hier eine junge Weibsperson, die so vom Tode errettet wurde, während sonst, soweit wir die Sache verfolgen können, die Geretteten Männer waren. Noch 1725 wurde in Rapperswyl ein junger Mann, der jemand erstochen hatte, »in größten Gnaden der Jungfer Hochziterin geschenkt.«¹²⁾ Der Ausdruck »schenken« kommt auch sonst in ähnlichen Fällen vor und kann wohl als technisch angesehen werden. Im sechszehnten Jahrhundert hatte ein Niklaus Gugelmann von Luzern drei Frauen genommen; er ward aus Gnaden seiner ersten Frau geschenkt, sollte mit dieser haushalten, die andern fahren lassen und Urphede schwören.¹³⁾ Von einem, der auf die Fürbitte aller ehrbaren Frauen in Luzern 1423 begnadet wurde, heißt es ebenfalls: »Daruff hent Ret und Hundert erkennt und den Mann den Frowen geschenkt, daz sie mit ihm tun und wandeln mögent, wie sie wellent.«¹⁴⁾ Was die luzerner Frauengenossenschaft mit diesem ihnen zu eigen gegebenen Manne angefangen habe, wird uns nicht berichtet.

Auch die, wie es scheint, allgemeine Sitte, daß der zehnte Mann dem Nachrichter gehörte,¹⁵⁾ darf hier angeführt werden. Schwsp. 107 W. 126 L. (Sfp. III. 56. § 3. Dtschsp. 301): »Unde ist ir reht: als si niun mannen oder wiben den lip genement, so ist der zehende ir. den sol man von in lösen als man stete an in vindet. Diz reht fullen sie haben in allen diutschchen landen.« Der zehnte in der Reihe der Hinzurichtenden behielt also das Leben, mußte es aber von dem Nachrichter oder Frohnboten lösen, so daß dieses Lösegeld zu den Emolumenten desselben gehörte. Die Straßburger eroberten 1333 das Städtchen Erftein und die Rauburg Schwanau; viele Gefangene wurden enthauptet; man gönnte aber dem Henker, sagt der Chronist,¹⁶⁾ daß er ein altes Männe-

¹¹⁾ Stetten I. 842.

¹²⁾ Rickenmann, Rapperswyl S. 215.

¹³⁾ Pfyffer, Luzern I. 381.

¹⁴⁾ Segesser II. 620.

¹⁵⁾ Maurer a. a. O. S. 139. vgl. Zarncke zu Brandt's Narrenspiegel c. 3, 10.

¹⁶⁾ Clofener's Chronik S. 79. Strobel II. 201.

lein, das unshadebar was, zum Zehnten nahm. In der schauerlichen Tragödie aus der Schweizergeschichte, der Hinrichtung der Befatzung von Greifenfee 1444, kam auch dieser Henkerzehnten zur Sprache. Als Meister Peter neun Mann enthauptet hatte, stellte er den zehnten zur Seite, indem er das Kaiferrecht für sich geltend machte. Aber Reding fuhr ihn an: »Schweige Klaffer, bei uns gilt Landrecht.« Als zwanzig enthauptet am Ring lagen, sah der Scharfrichter abermals jämmerlich auf den Landammann, vernahm aber Spott. So bei dem dreissigsten, dem vierzigsten. Bei Hinrichtung des fünfzigsten erneuerte Meister Peter unwillig seine Bitte. Da liess Reding Fackeln bringen; ihr Schein beleuchtete den Tod des sechzigsten. Nun scheint die Blutthat ein Ende genommen zu haben. Tschudi meldet, es seien zehn, theils gar alt in grauen Bärten, theils junge Knaben gerettet worden.¹⁷⁾

Im Zusammenhange mit der Begnadigung nach dem Urtheil steht die Amnestie, welche von Kaisern, Königen, weltlichen und Kirchenfürsten gespendet wurde, wenn sie feierlich in eine Stadt einzogen. Verbannte und Flüchtige eilten dann herbei, um restituirt zu werden;¹⁸⁾ aber das Herkommen hatte eine Grenze gezogen, die manchen von der Gunst ausschloß: es wurden ehrliche und unehrliche Sachen unterschieden.¹⁹⁾ Vom K. Sigismund, der 1414 nach Bern kam, heisst es: »Der König fuhr auch mit ihm Todflegler und ander, so die Stadt mit Ehren verloren hatten; auch alle Einunger von Wundaten und ander Sachen wegen. Aber etlich kament für den Kung, die mit Unehren und von Uflöufen wegen die Stadt verloren hatten. Als bald der Kung vernam ihr Missethat, da sprach er: geht hin, ihr sollt mit Gnad an uns finden! Also schiedent die bald von dannen unbegnadet.«²⁰⁾ In Luzern schloß der König von der Amnestie aus Mörder, die einen Bürger todgeschlagen hatten, Ketzler und Mordbrenner.²¹⁾ Von seinem Einzuge in Solothurn erzählt Haffner: »Als Kaifer Sigmund

¹⁷⁾ J. von Müller IV. S. 38 ff.

¹⁸⁾ Jäger's Ulm S. 312. Basel Rechtsq. I. S. 223. vgl. Grimm, R. A. 265. 738. 888. 892.

¹⁹⁾ s. meinen Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der deutschen Schweiz (1859) S. 26. vgl. unten § 92. Augsburg 1276 S. 9.

²⁰⁾ Justinger S. 287. Tschudi I. 678.

²¹⁾ J. von Müller III. 1. Anm. 217. Segeffer II. 98.

lampt feiner Gemahlin, der Römifchen Kaiferin, zu Solothurn prächtig einritte, auch etliche Banditen, nach altem Brauch, wieder frei mit fich in die Stadt führte, darunter einer gewefen, mit Namen Clewin Tegeller, fo einen unredlichen Todfchlag allhie begangen hatte: den möchte diefe Freiheit nit fchirmen, fondern wurde von dem Magiftrat alsbald ausgefchafft und von Neuem wieder verbandifirt.* 22)

An mehreren Stellen ift hervorgehoben, dafs eine folche Gnadenpende ftatthabe bei dem erften Einreiten folcher hohen Perfonen in eine Stadt. 23) Diefer Umftand, fo wie auch, dafs die Mehrzahl derer, welche dergleichen Gelegenheiten benutzten, aus rechtsgültig Verurheilten und Geächteten bestand, fpricht dagegen, diefe Amneftie auf den ftatsrechtlichen Grundfatz zurückzuführen, nach welchem, fo wie alle Gerichtsbarkeit vom Kaifer oder König ausging, auch alles Gericht an ihn überging, wenn er in eine Stadt kam. 24) Es war vielmehr die hehre Würde der Kaifer, Könige und Fürften und die allgemeine Feier ihres Einzuges der Grund folcher Amneftie. Damit verwandt ift es, dafs, wenn in Kempten am Vorabend des Palmfonntags der Palmefel in feierlichem Zuge in die Pfarrkirche St. Magnus geführt wurde, denen die Stadt verboten war, fich anfhloffen, um »mit dem Kunig aller Kunige« in die Stadt zu kommen. Sie durften dann während des Fefstages in der Stadt bleiben und bei Bürgermeifter und Rath um die Wiederaufnahme bitten. 25)

XIV. Die Verjährung.

§ 87. Wenn nach altem fcanadinavifchem Recht die Rachebefugnifs binnen Jahr und Tag erlofch, 1) fo ift das eine intereffante Parallele zu der Klagverjährung des deutichen Strafrechts,

22) f. auch Kopp's Gefchichtsblätter I. 193.

23) Jäger's Ulm a. a. O. Code hist. et dipl. de la ville de Strasbourg I. 2, 259. 263.

24) Schwfp. 112 W. 133. 134 L. (Sfp. I. 58. § 2. III. 60. § 2.)

25) Jäger's Ulm S. 312. Hagenmüller's Kempten I. 221.

1) Wilda S. 160. 312.

in welchem das Klagrecht wegen Tödtung auf die Blutrache zurückweist.²⁾

Nur als Klagverjährung in Jahresfrist³⁾ kommt die Verjährung im alamannischen Strafrecht vor; als solche war sie dann aber bei der Herrschaft des Anklageprinzips von grosser praktischer Bedeutung, und galt auch für die amtliche Klage. Nördlingen § 11: »Dar nah ist reht . daz der Amman diu vrevell sol erchlagen und sol si in nemen innerhalb iars vrist . tut er dez niht . so sol man von in ledig sin.«

Für die Schweiz läßt sich annehmen, daß mit der Fixirung der Malefizsachen,⁴⁾ als solcher, bei denen das inquisitorische Verfahren eintrat, im Gegensatz zu den bußwürdigen klagbaren Freveln, für die ersteren die Verjährung ausgeschlossen war, für die letzteren die Klagverjährung blieb.⁵⁾ Zug 1432 § 51. 1566 § 75: »Wo Schaden ald Buossen verjaret sint, nach dem als — die Buofs verschult ist, und nit mit dem Rechten in Jarsfrist darumb ange langet wirt, derfelb hat nach dem Jar weder um Frevel noch umb Schaden niemen nüt zu antwurten, ob er die Zyt in Lands und anheimisch gwäfen ist.« Die Statuten von Ober-Vatz in Graubünden § 61 ordnen für »Blutfrefel« den Wegfall der Klage durch Ablauf eines halben Jahres an. Das Landbuch von Nidwalden 1623 bestimmt, daß die Bußen, welche nicht während des Amtsjahrs eines Landammanns verleidet sind, hin und weg sein sollen, also stand die Klage nur bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde offen.⁶⁾ Im Jahr 1674 wurde dazu »eine Läuterung gemacht, daß diejenigen sachen, so Criminel old Malefiz findt, und einer hohen Obrigkeit abzuftrafen gebürent, zu ieder Zeit abgestraft werden und niemahlten verscheynen sollen«.

Für die frühere Zeit ist zu beachten, daß die Vortheile, welche ein Verbrecher durch eine gesetzliche Criminalverjährung hätte erlangen können, ihm in nicht geringerem Maasse auf anderen

²⁾ f. oben § 16 S. 28. vgl. auch Birnbaum im N. A. des Crim. XIV. 190. Anm. 16.

³⁾ vgl. Schwfp. 288 W. 290 L. (Sfp. III. 31. § 3.)

⁴⁾ f. unten § 88 S. 197.

⁵⁾ Blumer II. 2, 52.

⁶⁾ Nach der Graugans hatten die Verwandten das Recht, Rache zu üben nur bis zum nächsten »Allthing«. f. Wilda a. a. O.

Wegen zufließen. Nicht allein war er sehr begünstigt, wenn die Klage nicht sogleich bei handhafter That gegen ihn angestellt wurde oder angestellt werden konnte,⁷⁾ sondern, wenn er längere Zeit sich aufser Stadt oder Land aufgehalten hatte, selbst wenn er in die Acht gekommen war, erwies sich die Restitution weder als unmöglich noch als schwierig. Die fünf Jahre, welche nach der schwyzer Einung von 1447⁸⁾ der entwichene Todschläger von dem Lande und Landmarken sich fern halten mußte, kommen in ihrem Ablauf einer Verjährungsfrist ziemlich nahe.

XV. Die einzelnen Verbrechen.

A. Classification derselben.

§ 88. Während wir überall, vornehmlich zur Bestimmung der Competenz, auf eine Sonderung der schwereren und leichteren, größeren und geringeren Sachen stossen, ist der Ausdruck, der diesem Gegensatz gegeben wird, sehr verschieden. Für die zweite der beiden Classen ist zwar die Bezeichnung Frevel (Frefne) sehr allgemein, dagegen der Name Ungerrichte für die erste Classe eine Seltenheit,¹⁾ wenn wir von dem Schwabenspiegel, der nicht als rein alamannische Rechtsquelle gelten kann, absehen, und auch da, wo dieser Name vorkommt, bezeichnet er nicht grade den schwereren Straffall im Gegensatz zum Frevel. In einem Spruch der Stadt Zürich, wie die hohen Frevel in der Herrschaft Wädenswil abgestraft werden sollen, von 1415,²⁾ heisst es: »— und aber die Busen, so umb die Frefnen bisher ufgesetzt waren, in solicher Maassen als klein gewesen sind, dafs davon zu entfitzen was, dafs etwan einer dester eer ein Ungerricht anfienge.« Das im ältesten augsburger Stadtrecht 1156 mehrmals (III. 13., V. 2)

⁷⁾ Hälfchner, das preussische Strafrecht II. S. 534.

⁸⁾ Landbuch S. 66. Mein Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der deutschen Schweiz (1859) S. 19.

¹⁾ Öffnung von Rorschach 1469 (Grimm, Wsth. I. 233): »ufgenommen die vier ungricht nachtschach, nottzog, haymfuoch und fridbrech wunden.«

²⁾ Ztschr. für schwz. Recht IV. 97.

neben temeritas vorkommende injustitia kann man vielleicht als gleichbedeutend mit Ungericht nehmen, aber ficher ist dies doch nicht.

Nicht ungewöhnlich ist Missethat gebraucht, wo wir Verbrechen sagen würden. Winterthur (Mellingen) 1297 § 4. 9.: »missetat oder maintat«. ³⁾ Dafs es aber nicht immer den Gegensatz zum Frevel im Sinne des Verbrechens oder Ungerichts des Sachfenspiegels bildet, zeigt das älteste Strafsburger Stadtrecht § 33. 36.: »Si quis concivem suum sine iudice vel nuncio iudicis infra septa domus suae vel atrii sui temere invaserit, componet iudici triginta solidos pro frevela; ⁴⁾ illi quem invasit, componet suam missetat triplicatam.« Dasselbe gilt vom lateinischen forefactum, welches fogar mit Frevel identificirt wird im Stadtrodel von Murten § 19 (20. 35): »si aliquis in dicta villa forefactum fecerit quod vulgo dicitur fravalli.« ⁵⁾

Auch Unthat kommt vor. Basler L. O. § 69: »Schuldiget einer den andern eines Mords, Diebstahls, Kezerei, Raub, Brands oder dergleichen Unthaten.«

Ein festerer Sprachgebrauch bildete sich heraus, als Malefiz verwendet zu werden pflegte für die schwereren Straffälle. Öffnung von Embrach 1518: »Item uff den tag, so der bropft die meyen oder herbftteding halt, hat er all zwing und benn, derglich und (umb) alle sachen und frevel zerichten bis an das malefitzi, das gehört dem vogt zu.« ⁶⁾

Wo schwerere und leichtere Sachen, unter verschiedenen Bezeichnungen, unterschieden werden, ist der Gegensatz nicht identisch mit Capitalfällen und bufswürdigen Sachen, sondern jene sind auch solche, in denen hohe Bufsen fällig werden; ⁷⁾ allein das Malefiz [malefizische Sachen ⁸⁾] fixirte sich dahin, dafs es die Sachen umfasste, die an Leib und Leben gingen oder die

³⁾ Grimm, Wsth. I. 168. 749.

⁴⁾ vgl. oben § 59 S. 135.

⁵⁾ Freiburg im Uechtland § 125. Thun § 85.

⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 113. 218. 235. Ztschr. für schwz. Recht I. 50. 51. 52. 87. Schauberg, Ztschr. II. 61. Fünf Dörfer S. 37. 76.

⁷⁾ Grimm, Wsth. I. 293.

⁸⁾ Die Composition »Malefizverbrechen«, welche Blumer II. 2. 51. gebraucht, kommt in den Quellen wohl nicht vor.

Ehrlosigkeit zur Folge hatten, also Strafe im engeren Sinne, daher die Wendungen⁹⁾: »ufsgenommen das malefiz, was vom leben zum tod brächt wirt« oder »all böS Sachen und Thaten, damit ein Mensch fyn Ehr, Lyb und Leben verwürken möcht«.

Der Begriff des Malefizes, mit dem Blutbann correspondirend, wird in seiner Festigkeit dadurch nicht alterirt, dafs oft geftritten wurde, welche Sachen malefizisch und welche nicht malefizisch seien.¹⁰⁾ Mehr als das Geltendmachen eines höheren Prinzips ist bei solchen Streitigkeiten die erwerbliche, lucrative Seite der Jurisdiction von Einflufs gewesen. Eine Singularität ist es, wenn man in Nidwalden vom Malefiz das Criminal in der Weise unterschied, dafs dieses die Vergehen geringerer Art, die bufsfälligen Sachen umfaßt.¹¹⁾

Die Fixirung der Malefizsachen ging vor sich mit der von Blumer angegebenen Veränderung im processualischen Verfahren; für jene Sachen machte sich das schriftlich-heimliche Untersuchungsverfahren geltend.

Zur allgemeinen Characteristik der mit dem Blutbann correspondirenden schweren Straffälle dienen diejenigen Quellausprüche, welche die Straffolgen angeben, z. B. in einer basler Gerichtsordnung von 1534 heifst es: »Die hohen gricht zu cleinen Hünigen sind uns Marggraf Ernften, unfern Erben und Nachkommen allein zutendig also was pinlich sachen das blut, lib oder leben berürent syen etc.« Die Fälle, in denen Leib und Gut verfallen, aber »verbessert« werden können, bilden den Gegensatz zu den Fällen bestimmter Busen, wie z. B. § 20 und 23 derselben Gerichtsordnung zeigen: »Item der steinwurf, wie der beschicht und fälet, bessert lib und guot. trifft er aber und würft in zu boden, bessert er ein und zweinzig pfunt.« — »Wer iemanden ufs finem oder eins andern hufe — vordert oder ufshin höufcht, beschicht das by tag, so bessert er zehen pfunt, beschicht es by nacht, so bessert er lib und gut.« Tiefer in das Detail der der hohen Gerichtsbarkeit zufallenden Missethaten führen uns sehr viele Stellen, die solche Sachen aufzählen; allein bei genauer Betrachtung ist der

⁹⁾ Grimm, Wsth. I. 218. Thurgauer L. G. O. in Ztschr. für schwz. Recht I. 52.

¹⁰⁾ Uri 32. Krapf in Ztschr. für schwz. Recht IV. 4. vgl. I. 49 ff. Herrschaftsrecht von Elgg 49 (Pestalutz I. 327).

¹¹⁾ Detschwarden in Ztschr. für schwz. Recht VI. 99.

Gewinn daraus kein so entschiedener, als man annehmen möchte, wenn man nur einige solcher Stellen vor Augen hat, denn theils ist die Grenzbestimmung, bei Anerkennung ihrer Nothwendigkeit, nicht überall dieselbe gewesen, theils sind die Aufzählungen nur exemplifizierend. Zwar lesen wir in der schon angeführten Offnung von Rorfchach: »die vier ungricht nachtschach, notzog, haimfuoch und fridbrech wunden,« aber in einer basler Ordnung von 1491 »all sachen, die zu der hohen herrlichkeit gehören, als diebftal, steinufwerfen, schuldigung der eeren, schlachen, wunden, fridbruch, herdval, steinwurf, messerzucke oder derglichen sache.«¹²⁾

§ 89. Die große Gruppe der Frevel ist häufig durch Angabe der obersten Grenze characterisirt. Offnung von Wettelchwil: »Und der obgenannt — hat als ein vogt in den obgenannten gerichtten und zwingen — umb alle frefflen ze richtten, dann allein usgenomen die sachen, so das blut berürent, das ist so einer oder eine den tod verschult hat.« Offnung von Knonau: »und was fräffen ist, da richtet ein vogt, umb das blut richtend die von Zürich.«¹³⁾

Cataloge der Frevel mit Angabe der entsprechenden Bussen sind häufig.¹⁴⁾

Ein gewöhnlicher lateinischer Name für Frevel ist *temeritas*. »Compositiones temeritatum i. e. frevela« heift es in einem elsfasser Weisthum.¹⁵⁾ Auch *insolentia* und *protervia* kommen vor.¹⁶⁾

Synonym mit Frevel ist Unzucht¹⁷⁾ (*indisciplina*); aber einerseits steht Unzucht auch für Delict überhaupt, wie das lateinische *excessus* z. B. im Weisthum von Kirchzarten: »Es sol ouch menglich wissen, das der schutzhoff fry ist, und die fryheit hat, were das jeman dhein unzucht tete, und derselbe, der die unzucht getan hette, in den hof entrinne oder louffet, der soll guten

¹²⁾ f. auch Augsburg 1276 S. 10. Murten § 13. 26. 45. Straßburg 1322 § 97. Grimm, Wsth. I. 191. 307. 309. 310. 349. 656. Ztschr. für schwz. Recht IV. 5.

¹³⁾ Grimm, Wsth. I. 38. 52. — I. 37. 45. 79. 81.

¹⁴⁾ Schauberg, Ztschr. II. 70. 82. 87. 91. 139.

¹⁵⁾ Grimm, Wsth. I. 693. — Augsburg 1156. II. 3. III. 13. V. 2. Basel Rechtsq. I. S. 2.

¹⁶⁾ Winterthur 1264 § 13 vgl. mit 1297 § 10. — Würtemb. Urk. I. S. 351.

¹⁷⁾ Züricher Richtebrief I. 45. Straßburg 1249 z. A. Rechtsbuch von Memmingen, an vielen Stellen. Grimm, Wsth. I. 19. 195. 202. 390. — Schwfp. 4 W.

friden darinne haben; *¹⁸⁾ auf der andern Seite ist es, namentlich im basler Recht, auf gewisse Polizeivergehen begrenzt, welche vor die »Unzüchter« gehören.¹⁹⁾

So wie Unzucht ist auch Unfug sehr allgemein gebraucht für Delicte groß und klein, und Unfug steht auch nicht selten als Synonymon neben Unzucht.²⁰⁾

In Württemberg wurde regelmässig Frevel und Unrecht in der Weise unterschieden, daß dieses das Geringere ist, und weiter wurden großer Frevel, kleiner Frevel und Unrecht, auch groß und klein Unrecht gefondert.²¹⁾ Häufig ist auch großer, mittel und kleiner Frevel, und daneben steht noch als eine besondere Art der Frauenfrevel.²²⁾

§ 90. So wie es in der älteren Rechtsprache manche Namen gibt, die unferem »Verbrechen« mehr oder weniger entsprechen, so werden auch die »Verbrecher« verschieden bezeichnet. Zwar kommt schon in dem neuen Stadtfrieden von Basel 1516, wie in der Gerichtsordnung 1539 § 143, 1557 § 137, der Name »Verbrecher« vor für den, der den Frieden mit Werken verbricht, aber gewöhnlichere allgemeine Bezeichnungen sind: schädliche Leute, übelthätige Leute, Uebelthäter, Uebelwerker, Missethäter, unfertige Leute.²³⁾ Wie diese Bezeichnungen vorzugsweise solche Leute einführen, denen es an den Hals ging, so steht auch in einer württembergischen Urkunde: »verschult Lüte, den es an das leben gat.«²⁴⁾ Dabei spielten die Präsumtionen und der Verdacht eine große Rolle.²⁵⁾ Ein hergelaufener Mensch oder Vaga-

¹⁸⁾ Grimm, Wsth. I. 335. 339. 366. 679. 814. Schreiber, Urk. I. S. 180. II. S. 115. Basler Stadtfrieden 1286 § 2 ff. Murten § 43.

¹⁹⁾ Schnell in: Basel im XIV. Jahrh. S. 353 ff. Ztschr. für schwz. Recht II. 112. Pfaff, Eßlingen S. 112.

²⁰⁾ Züricher Richtebrief I. 10. 23. 24. 26. 30 etc. Grimm, Wsth. I. 300. 691. Straßburg 1322 an manchen Stellen.

²¹⁾ Grimm, Wsth. I. 349. 350. 353. 371. 390. Reyfcher, Stat. S. 31. Memmingen S. 280 ff. — Reyfcher Stat. S. 93. 97. 126. 129. 130. 131. 442 etc.

²²⁾ Reyfcher, Stat. S. 12. 13. 16. 170; oben § 32 S. 70.

²³⁾ Augsburg 1276 S. 44. Diefenhofen 61. Grimm, Wsth. I. 81. 651. Schauberg, Ztschr. I. 375. Datt p. 6 ff. — Grimm, Wsth. I. 233. 433. 651. 704. Reyfcher, Stat. S. 49. 224. Schlettstadt § 5. — Schauberg, Ztschr. I. 375. — Grimm, Wsth. I. 433. 708. 771.

²⁴⁾ Reyfcher Stat. S. 35.

²⁵⁾ Straßburg 1249 § 10. 1270 § 37. Diefenhofen 61.

bund (Irrgang, Wildfang), auch wenn er nicht die Wahrzeichen früherer Befrafung an feinem Leibe trug,²⁶⁾ wurde immer fehr argwöhnifch angefehen, und die Maffe des unfät umherfchweifenden Gefindels war im fpäteren Mittelalter fehr grofs.

Die Bezeichnung »arm Mann« habe ich nicht in den vorftehenden kleinen Catalog aufgenommen, weil fie blofs Procefsname ift. Dem alten Rechte fehlte bei aller Strenge das Erbarmen nicht: der peinlich Angeklagte, deffen Leib, Leben und Ehre auf dem Spiele ftand, war ein armer Menfch. — Die Namen für den Verurtheilten, wie »verzalt Mann«, gehören auch nicht hieher.

§ 91. Die Unterfcheidung der Commiffiv- und Omiffiv-Delictes tritt zwar nirgends in theoretifcher Form hervor, hat aber ihre bedeutende Geltung. Der Umfang der Unterlaffungs-Verbrechen oder -Vergehen ift unendlich viel gröfser als in der Gegenwart. Wenn wir die Fälle bei Seite laffen, in denen nicht blofs durch ein Handeln, fondern auch durch ein Unterlaffen ein strafbarer Erfolg herbeigeführt werden kann, wovon Schwfp. 287 W. 352 L. (vielleicht nach l. 9. C. *de episc. aud.*) das Beifpiel vom Gefangenwärter angiebt, der den Gefangenen verhungern läfst, fo haben wir noch ein Gebiet strafbarer Unterlaffungen vor uns, welches weit ausgedehnter ift als das entfprechende Gebiet des gegenwärtigen Strafrechts, theils aus dem Grunde, dafs Recht und Sittlichkeit nicht fo fcharf gefondert wurden als jetzt, theils und vornemlich, weil das Verhältnifs des einzelnen Bürgers zum Gemeinwefen ein anderes war.²⁷⁾

1) Nicht felten wurde, was man jetzt als Lieblofigkeit und Vernachläffigung einer fittlichen Pflicht verdammen würde, als Uebertretung einer Rechtspflicht in das strafrechtliche Gebiet gezogen. Der merkwürdigfte Fall der Art ift wohl ein fchweizerifcher aus dem Anfange des fiebenzehnten Jahrhunderts. Der Mefferfchmid Samuel Z. wurde in Zofingen enthauptet, weil er bei einem Schiffbruch auf der Aare, da er als guter Schwimmer fich rettete und andere hätte retten können, diefes unterliefs.²⁸⁾

2) Bei einem entftandenen Brande zu Hülfe zu eilen, ift zwar zunächft ein Werk der Menfchenliebe, konnte aber ebenfalls als

²⁶⁾ Augsburg 1276 S. 76. vgl. Hausfrieden S. 45.

²⁷⁾ vgl. Wilda S. 141.

²⁸⁾ R. A. aus der Schweiz No. XX.

eine Forderung an die Bürger im Interesse des Gemeinwohls gestellt werden, und das ist sehr gewöhnlich in den alten Rechten geschehen, daher die Unterlassung strafwürdig wurde. Handfeste von Zofingen: »Geschicht auch ein geschray von fewers wegen oder von dheiner frevel wegen so yemand tät, wer dartzu nicht lauffet, das fewr ze löschende oder die Unzucht ze wendende, der hat die hohen püße verschuldet.«²⁹⁾ Daran reiht sich das Gebot, bei einem entstandenen Auflauf in bestimmter Weise thätig zu sein, um Ruhe und Frieden herzustellen. Zofingen: »Und wer auch zu dem Schultheissen und Reten nicht läuffet so sy dartzu yemand manend und beruffend und In nicht hilfet ze vollbringen daz sy anvahent durch unfers und unferer egenannten Statt nutzes und eren willen, der ist uns leibes und guts verfallen auf unfer Gnade.«³⁰⁾ Ferner bestand die Pflicht, Feindesangriff abwehren zu helfen, nicht blofs, wo der Feind ein gemeinsamer und der Angriff ein allgemeiner war, in welchem Falle der Ungehorsame als des »Landes Feind« gestraft wurde, nach dem Landbuch von Klosters S. 59, sondern auch, wo der Einzelne von Feinden angegriffen wurde. Landbuch von Schwyz S. 53: »Welicher Landtmann von Schwyz angriffen wurd von unferen vyenden an lib oder an gut, da söllent ye die nächften, so das geschrey oder die gloggen hörent, dem nachzyechen und des Angegriffenen Lib und Gut helfen retten und werren, by dem eyde, so einer dem Landt geschworn hat. Und überseche yeman das, der soll voran meineydt sin und yetlichem kleger geben fünf pfundt zu eynung, und soll darum klagen, wer es gerne thut, und soll ouch einem finen schaden abtragen. Hat aber einer nit gut, so soll man inen verschryen und verbieten in dem Landt, das in niemantz darin huse, hofe, im weder essen noch trinken gebe. Tätte aber das yeman für das hin, so einer verbotten wirt, der soll den eynung richten und geben, als obstadt.« Einen stärkeren Gegensatz zu der Gegenwart bilden andere Fälle, welche uns die verschiedene Stellung des einzelnen Bürgers und Gemeindegengenossen zum Gemeinwesen in alter Zeit bekunden:

a. Die Aufgabe, begangene Missethaten und Frevel anzuzeigen und Bestrafung herbeizuführen; wo dergleichen beabsichtigt war,

²⁹⁾ Schauberg, Ztschr. II. 84. Grimm, Wsth. I. 243. Klosters S. 58. vgl. Freiburg 1520 p. XCV. 2.

³⁰⁾ Grimm, Wsth. I. 82. 97. Ztschr. für schweiz. Recht III. 13.

durch rechtzeitige Anzeige und Einschreiten dagegen es zu verhindern, war nicht blofs eine Pflicht der verschiedenen höheren und niederen Beamten,³¹⁾ ferner der geschwornen Wirthe, der Stubenmeister und Zunftknechte,³²⁾ sondern erscheint eben so häufig als allgemeine Bürgerpflicht, die auf den Bürgereid zurückgeführt wird, so dafs derjenige, welcher diese Pflicht verfäumte, als meineidig, als einer, der Eid und Ehre überfah, bezeichnet wird. Zug 1566 § 126: »Wer auch das ettwar by fölichen Fridbrüchen wäre und das nit leidete in den nechsten acht oder vierzechen tagen ungevarlichen einem Aman oder fynem Statthalter, derfelbig, fo nit leiden und das kundtlich wurd, der fol mit glycher Straff getrafft werden als der Thäter und Fridbrüchig felbs, von deswägen, das er fyn Eid und Eer überfechen und nüt geleidet hat.«³³⁾

Wenn nach dem Vorstehenden die Anzeige bald als eine Pflicht der Beamten, bald als eine allgemeine Bürgerpflicht auftritt, so kann die Frage gestellt werden, ob von der Beamtenpflicht eine Erweiterung zur Bürgerpflicht statt fand, oder umgekehrt eine Einschränkung von dieser auf jene. In einem bestimmten Falle sehen wir das Letztere, nach dem engelberger Thalbuch Art. 49. Laut Satzung von 1529 sollte jeder, der sich übervoll getrunken hatte,³⁴⁾ in eine Trunkbuse verfallen und jeder Thalmann einen solchen leiden bei seinem Eide. Das wurde später abgelassen und nur »Geschwornen, dem Volk, so im Wirthshause ift und dem Wirthe« diese Pflicht erhalten. Dagegen blieb die Pflicht zu leiden eine allgemeine in dem schweren Falle des Friedbruchs durch Tödtung, nach Art. 83.

b. Bei der Auffassung des Gemeinwefens als einer Friedensgemeinschaft und bei der täglichen Gefahr, den Frieden durch gewalthätige Handlungen gebrochen zu sehen, war nicht blofs an

³¹⁾ Schwyz S. 9. 23. Luzern § 121 ff. Bafel Rechtsq. I. S. 93. 108. 154. 155. 218. 345. Öffnung von Baffersdorf § 3 (Schauberg, Beitr. III. 297). Klofters S. 5. Jäger's Ulm S. 280. 283. Stetten I. 261.

³²⁾ Schwyz S. 9. 23. Bafel Rechtsq. I. 149. 178. 216. Zug 1566 § 147. vgl. Stadtrecht von Ulm § 7. Jäger's Ulm S. 164. 429.

³³⁾ Schwyz S. 28. Uri 32. 77. Luzern 154. 167. 182. Schauberg, Zeitschrift I. 5. 180. II. 86. Reyscher, Stat. S. 18. 451 ff. (Rüegerichte). Freiburg 1520 p. XCVI. 2. Segeffer II. 606 (Sendgerichte).

³⁴⁾ vgl. Zug 1566 § 133 »thrunck auch einer das er überlüff«.

die Beamten, sondern an die Bürger die Forderung gestellt, als Erhalter des Friedens aufzutreten, sowol durch Friedebieten,³⁵⁾ als auch durch thatkräftiges Scheiden bei Streithändeln, und die Unterlassung dieser Pflicht war straffällig.³⁶⁾ In Basel scheint eine Ausdehnung dieser Verpflichtung von den Beamten und Rathsgliedern auf alle Bürger und selbst Hinterfasen und Fremde statt gefunden zu haben. In Ulm mußten nicht nur die Rathsherrn, sondern auch die Ehrbarsten und Besten aus der Gemeinde diese Pflicht beschwören, und wer es unterliefs, Frieden zu stiften, sollte geftraft werden wie der Urfacher des Streites.³⁷⁾

c. Gleichfalls allgemeine Pflicht war es, einen Uebelthäter zu verfolgen und handfest zu machen.³⁸⁾

Es zeigen diese weitgehenden Anforderungen an die Bürger überhaupt, daß jeder sich berufen fühlen sollte, als Bewahrer des Friedens und Förderer des Gemeinwohls überall thätig zu sein; das war für ihn eine Pflicht im Interesse der Rechtsgemeinschaft, deren Wohlthaten er genießen wollte, und bei einer Vernachlässigung solcher Pflicht konnte er die Verantwortlichkeit nicht abweisen durch Berufung auf die Obrigkeit und die Beamten als die zur Wahrnehmung der Gemeininteressen verpflichteten Organe. Eine hundertarmige Polizei zur Verhinderung und Entdeckung von Verbrechen und Störungen des Friedens gab es noch nicht, aber in den Bürgern und durch dieselben existirte ein Surrogat der allgegenwärtigen Polizei. Die betreffende Pflicht des Bürgers in den Zeiten des noch nicht von der gereiften Staatsidee durchdrungenen Gemeinwesens läßt sich wohl passend dadurch bezeichnen, daß ihm ein umsichtiges, immer bereitcs Handeln für das Gemeinwesen, als wäre es sein Hauswesen, zugemuthet wurde. Diese Vergleichung führt zugleich zu einer Grenze hin, welche hier gezogen wurde durch die Haus- und Familiengenossenschaft, die stärker war in dem noch unentwickelten Staate als in der Gegenwart, und in welcher der Einzelne aufging, deren Ehre seine Ehre war: die Pflicht anzugeben und zu rügen, wie die Pflicht zu fahnden cessirte gegen die Gesippten, und wo einer

³⁵⁾ f. oben § 29.

³⁶⁾ Basel Rechtsq. I. S. 144. 145. 214. 338. 340.

³⁷⁾ Jäger S. 240.

³⁸⁾ Basel Rechtsq. I. 222. Schwyz S. 67. 159.

den bluten sah im Streite, den er zu rächen und zu erben hatte, da brauchte er nicht zu scheiden, sondern durfte sich parteien. Dabei ist ein weiterer sittlicher Zug, daß hinsichtlich der Sachen ein Unterschied gemacht wurde in Betreff der Denunciationspflicht, indem nicht die gleiche Pflicht bestand für ehrliche wie für unehrliche Sachen und nicht für die engere Familie wie für die weitere.³⁹⁾

§ 92. Die so eben erwähnte Sonderung der ehrlichen und unehrlichen Sachen hatte im Strafrecht des Mittelalters eine bedeutende Tragweite.⁴⁰⁾ Es gab nicht nur eine ehrliche und unehrliche Tödtung,⁴¹⁾ sondern die Unterscheidung der ehrlichen und unehrlichen Sachen, auf sittlicher Anschauung ruhend, lief aus in einen entsprechenden Gegensatz der Straffolgen: man hatte ehrliche und unehrliche Strafen und selbst ehrliche und unehrliche Bußen. Davos S. 8: »Es ist ein jeder Rathsründt schuldig, wo inne Bluetsründtschaft oder Kemegtschaft nit hinderet, bei seinem geschwornen Eidt anzugeben alle und jede ehrliche und unehrliche Buosen, die inne bewußt etc.« Hofrodel von Altorf (Münch-alforf) 1439 § 63. 64: »Item es sprechent die Hofiüt, welerley bußen einer verschuldi, die erlich sygint, mag da einer troftung han, so sol in ein herr nit turnen. — Si sprechent ôch, was unerlich sachen syent, da mag ein here umb tun, als in bedunk.«⁴²⁾

Nachdem im alten Landbuch von Glarus Art. 69 (vom Jahr 1457) bestimmt ist über die Zusammenfetzung des Gerichts, »wenn das were und man yeman von unerlicher sachen wegen richten wöllte«, heisst es im folgenden Artikel: »Und ob das wäre, das Einem mit Recht und Urteill ein hertter tod erteilt were, oder ein unerlicher tod, und da yeman wölt bitten umb ein ringern oder erlicheren

³⁹⁾ Davos S. 8. 61. Klosters S. 5. 13.

⁴⁰⁾ Mein Beitrag zur Strafrechtsgechichte der deutschen Schweiz (1859) S. 23 ff. — K. Maurer in der kritischen Ueberchau III. (München 1856) S. 33 (f. auch Woringen's Beiträge I. S. 28) nimmt für die altgermanische Zeit ein wahres Straffsystem, verschieden vom Compositionensystem und dem System der Friedlosigkeit, an für die Verbrechen, welche einen besonders unehrenhaften und auch wohl besonders irreligiösen Character an sich trugen. Bei Wilda ist der wichtige Gegenstand zwar nicht unbeachtet gelassen (S. 153), aber im Zusammenhange hat er das dahin Gehörige nicht erfasst.

⁴¹⁾ f. unten § 96.

⁴²⁾ Grimm, Wsth. I. 17. Öffnung von Dürnten § 37. 48 in Schauberg's Beitr. III. 198.

tod, darumb so hand die, so dann zu dem gericht sint geben, gewalt, einem sin tod ze endern und zu ringeren.« Ein Fall der Art war, das Levi Schmid von Niederurnen wegen Diebstahls nicht gehängt, sondern enthauptet wurde.⁴³⁾ Eine Verwandlung der unehrlichen in eine ehrliche Todesstrafe war es auch, wenn ein Mörder nicht gerädert, sondern nach Gnaden enthauptet wurde.⁴⁴⁾ Diefs hatte eine weitere praktische Folge, wie wir aus der glarner und schwyzer Hochgerichtsform sehen. Dem zur Enthauptung Verurtheilten ward es vergönnt, zuvor zu beichten, und dann wurde sein Leichnam im geweihten Erdreich begraben. Eine Glosse zu diesen Hochgerichtsformen sagt: »Merk die Verurtheilten werden nit all in das gewycht Ertrych begraben, sondern allein die so man enthauptet und etlich so man ertränkt.« Damit sind ohne Zweifel die Frauen gemeint, wenn man sie in den Fällen ertränkte, in denen Männer enthauptet wurden. Nicht beerdigt wurden die Erhenkten.⁴⁵⁾

Während der Gegenatz der ehrlichen und unehrlichen Sachen in den Rechtsquellen oft im Allgemeinen erwähnt ist,⁴⁶⁾ finden wir selten, abgesehen vom Diebstahl, Angaben, nach denen wir eine Spezialisirung der beiderseitigen Sachen vornehmen könnten. Die Unterscheidung, weil in der Sittlichkeit wurzelnd, wurde im sittlichen Bewusstsein getragen; das Recht gab der sittlichen Anschauung einen sichtlichen Ausdruck, indem als directe Straffolge mancher Missethaten die gänzliche oder theilweise Entziehung der Ehre hingestellt wurde, oder eine Strafe eintrat, von der jeder wufste, das sie mit der Ehre und sittlichen Würde des Menschen unvereinbar sei.

Wenn hie und da einzelne unehrliche Sachen namhaft gemacht werden, fehlt es dann auch nicht an einem Zusatze, der sie als nur beispielsweise aufgeführte Arten der Gattung kennzeichnet. Zug 1432 § 35: »Wer stilt oder Ketzri oder ander femlich Mistat triben ald begangen hat, ald Land gevieret (landflüchtig 1566) wery von verlumten Sachen wegen, darumb sol man richten nach der Stadt und Amptes Zug Recht etc.« Fischenthaler Hofrodol von 1511 § 26:

⁴³⁾ Blumer I. 408; oben § 81 S. 182.

⁴⁴⁾ Schauberg, Ztschr. I. 389.

⁴⁵⁾ f. oben § 40 S. 88.

⁴⁶⁾ f. auch Obwalden 57. Freiburg 1520 p. XVIII. 1.

»Ob aber so unerlich sachen, es weren fridbrüch ald ander unfugen verschuldt wurdent.«⁴⁷⁾ Öffnung von Nerach § 60: »Es were dann das einer ein morder, dieb, ketzer oder sunft mit unerlichen sachen verlümbdet were.«

An der Spitze der unehrlichen Sachen steht der Diebstahl. Das tritt nicht blofs in den Aufzählungen der unehrlichen Sachen hervor und in den Strafen des Diebstahls, sondern auch in der Markirung der Grenzen von Mundraub, Obtfrevel und Diebstahl.

Nach verschiedenen Seiten hin äufserte im Rechtsleben die Sonderung der ehrlichen und unehrlichen Sachen ihre Wirkung:

1) Sie war maafsgebend für das Abmachen in der Stille.⁴⁸⁾
 2) Sie übte ihren Einfluß auf den Gerichtszwang, indem die unehrlichen Sachen an das höhere Gericht gewiesen waren.⁴⁹⁾

3) Sie war wichtig für die Frage, ob jemand in Haft zu setzen oder gegen Bürgschaft auf freiem Fufs zu lassen sei.⁵⁰⁾

4) Sie war von directem Einfluß auf das Asylrecht, auf die Amnestie durch Kaiser, Könige und Fürsten, und von Bedeutung für das Wiedererwerben der Huld des Herrn.⁵¹⁾

5) Bei der Frage, wie weit Verwandte vom Zeugniß für und wider jemand ausgeschlossen oder entbunden seien,⁵²⁾ wie in Betreff der am Ende des vorigen § erwähnten Denunciationspflicht, kam die Unterscheidung in Betracht.

6) In den glarner Ehesatzungen von 1631⁵³⁾ sind die »unehrlichen Sachen« als Ehehinderniß behandelt.

⁴⁷⁾ Pestalutz II. 84.

⁴⁸⁾ f. oben § 39 S. 81.

⁴⁹⁾ Öffnung von Dürnten 38 (Schauberg's Beitr. III. 198); Binzikon 36. 48 (Schauberg's Ztschr. I. 48); Hofrodel von Wald 12. 16; von Fischenthal 26; Herrschaftsrecht von Wädenschweil Art. 29 § 2 (Pestalutz I. 172. II. 84. 152).

⁵⁰⁾ f. die Öffnungen von Altorf, Nerach und Dürnten a. a. O.; das Herrschaftsrecht von Elgg 49; das kyburger Graffschaftsrecht 99 (Pestalutz I. 327. II. 240).—Bafel Rechtsq. I. S. 35. 143.

⁵¹⁾ f. oben § 54. 86. 52.

⁵²⁾ Glarus 174. 245.

⁵³⁾ Ztschr. für schwz. Recht V. 129.

B. Missethaten an Leib und Leben.

1. Tödtungen.

a. *Einfacher Todschatlag.*

§ 93. So wie die meisten und wichtigsten allgemeinen Lehren des Strafrechts ihr Werden und Wachsen im Gebiete der Tödtung haben und diese als das »Normalverbrechen« erscheint, so sind auch die bedeutungsvollsten Momente der Entwicklung des deutschen Strafrechts von der Auffassung der Volksrechte bis zur Bildung eines gemeinen deutschen Strafrechts auf Grundlage der C. C. C. hier am deutlichsten erkennbar und die Betrachtung dieser Momente führt unmittelbar hin zur Erkenntnis des allmählichen Reifens der Staatsidee, so daß der Staat und das Strafrecht einen zusammengehörigen Fortschritt haben.

Der Fremde genoss nicht denselben Rechtsschutz wie der Angehörige einer Gemeinschaft, welche die Individuen zu einer sittlichen und rechtlichen Einheit verband.⁵⁴⁾ Ihm fehlte der starke Halt in der für ihn eintretenden Familie und dem Geschlecht; wo das Gemeinwesen als Friedensgemeinschaft sich zeigte, war er ein »Aufserer« und nur als Gast konnte er die Wohlthat ansprechen, nicht rechtlos zu sein. Diese wurde ihm gewährt, wenn er nach seiner Persönlichkeit deren würdig erschien, aber gegen die große Masse der »Landfahrer« fühlte man sich nur zur Abwehr berufen, die bei einigen Classen derselben zur Missachtung aller Menschenrechte führte, wie bei den Zigeunern, die vor 1420 sich in der Schweiz einfanden. Im Jahr 1571 wurde in Graubünden eine Verordnung gegen dieses braune Volk gegeben, nach welcher sie alle sollten gefangen genommen und auf die Galeeren verkauft werden; noch im Jahr 1765 wurden sie, wenn die Nachricht wahr ist, für vogelfrei erklärt und dem, der einen bewaffneten Zigeuner erlegen würde, noch 10 Kronen versprochen.⁵⁵⁾

Die allgemeinste Bezeichnung für tödten ist »liblos thun« und für die (einfache) Tödtung Todschatlag und »Manflaht«; in den lateinischen Quellen homicidium. Da aber, wenn wir

⁵⁴⁾ Köstlin in der Ztschr. für deutsches Recht XV. 227.

⁵⁵⁾ Lehmann, patriotisches Magazin S. 271.

absehen von den in den germanischen Rechtsquellen lateinischer Form vorkommenden Bezeichnungen für Mord, welche nur eine latinisirende Endung haben, die römische Sprache keinen festen Ausdruck bot für den Gegensatz der einfachen und beschwerten Tödtung, so umfaßt homicidium auch bisweilen in deutschen Rechtsurkunden lateinischer Form die schwerere Tödtung; doch ist dieß nur eine Singularität. Stadtrodel von Murten § 45 (vgl. § 13): »Latro suspendi debet patibulo, prædator et homicida trahi debent et suspendi patibulo, predo vero et insidiator stratarum capite puniri.« In einer Erläuterung abseiten der Stadt Bern über einige Artikel der Stadt Laupen vom Jahr 1313⁵⁶⁾ lesen wir fogar: »pro homicidio dicto vulgariter Mord — pro occisione dicta vulgariter Todschlag.«

War ein Mensch getödtet worden, so konnte die Frage nach seinem Werthe und dem entsprechenden Ersatz entstehen. Als im Jahr 1365 zwei Bürger von St. Gallen einen Leibeignen des Abts von St. Gallen getödtet hatten, wurden sie verurtheilt, den getödteten Mann dem Abte zu ersetzen.⁵⁷⁾ Aus diesem Einzelfalle läßt sich aber weder schliefsen, daß eine solche einfache Genugthuung damals allgemeinere Regel gewesen wäre, noch eine Folgerung machen auf die Geltung des Systems der Wergelder.⁵⁸⁾

Der Fortschritt in der allmählichen Entwicklung des Strafrechts in Tödtungsfällen läßt sich durch die folgende Gruppierung anschaulich machen:

1) An unzähligen Stellen ist auf Tödtung eine Buße gesetzt. War der Getödtete ein Höriger, so erhielt die Herrschaft in der Buße den Ersatz des Verlustes.⁵⁹⁾

2) Zu den Bußsätzen ist aber oft hinzugesetzt, daß die Sache mit der Buße nicht erledigt sei, z. B. in der Öffnung von Romanshorn § 52: »Item welcher dem Gottshufs synen man lyblos tut, da ist die Buß 50 Pfund Pfening; tut aber einer einen lyblos in dem gericht, der nit ein Gottshufs man wer, so ist die Buß 25 Pfund Pf., und darzu soll sich der fächer richten mit des

⁵⁶⁾ Walther, Gesch. des bernerischen Stadtrechts I. Beil. S. LXII.

⁵⁷⁾ Geschichtsforscher X. 414.

⁵⁸⁾ f. oben § 33.

⁵⁹⁾ f. oben § 38 S. 72.

lyblofen Fränden.* Der Getödtete hatte nicht blofs feinen Werth gehabt für das Gotteshaus, fondern auch für feine Familie. In welcher Weife eine folche Richtung oder das Abkommen mit der Blutsverwandtschaft ftatt fand und wie der Todfchläger geftellt war, wenn er fich nicht mit ihr ausföhnte, ift oben in dem Capitel von der Blutrache nachgewiefen.

3) Bisweilen ift in den Hofrechten der Bufsfatzung die Refervation des Strafrechts der höheren Gerichte beigefügt.⁶⁰⁾ Das Erfatz- und Bufsenrecht des Hofes und Gotteshaufes wurde geltend, wenn überhaupt eine Tödtung vorlag, die nicht zu den straf- und buflofen gehörte; ob die Tödtung als Malefiz zu nehmen fei, war eine weitere für fich beftehende Frage. Aus dem Thurgau wiffen wir,⁶¹⁾ dafs der Todfchlag dort feit 1566 malefizifch verfolgt wurde; bis dahin hatte der Todfchläger fich mit der Blutsfreundfchaft des Getödteten abzufinden und dem Landvogt die Buße zu zahlen. Die malefizifche Behandlung hatte den Ausgang, dafs der nicht entfchuld bare Todfchläger enthauptet wurde und darin ift der entfchiedene Fortfchritt des wirklichen Strafrechts fichtbar. Diefer Fortfchritt ging langfam und unter verfchiedenen Einflüffen vor fich:

a. In dem Straf- und Bufsenrodel der Höfe Wollerau und Pfäffikon 1484 § 13—15⁶²⁾ ift die Todesftrafe nur gefetzt, wenn ein Gaft einen Hofmann erfchlagen hatte; das Geltendwerden des öffentlichen Strafrechts war noch gehemmt durch die auch fonft einflußreiche Unterfcheidung der Perfonen.⁶³⁾ Beim Morde (§ 10) ift folcher Unterfchied nicht gemacht, fondern das Rad allgemein gedroht.

b. In den Städten ift auf Grundlage des Stadtfriedens die Entwicklung des öffentlichen Strafrechts für den fraglichen Gegenftand früher, wenn auch nicht gleichmäfsig und ungehemmt vor fich gegangen.

a. Freiburg 1120 § 10: »Si quis infra urbem pacem urbis infregerit. item si aliquem sanguinolentum irato et serio fecerit. si convictus fuerit manu truncabitur. si vero occiderit decolla-

⁶⁰⁾ f. oben § 38.

⁶¹⁾ Krapf in der Ztfehr. für fchwz. Recht IV. 25.

⁶²⁾ Kothing, Rechtsq. S. 51:

⁶³⁾ oben § 32. 84.

bitur.« § 22: »si vero vulneratus morietur idem malefactor decollabitur.«⁶⁴⁾

β. Derselbe Satz hat in der berner Handfeste § 28 eine etwas veränderte Form: »Quicumque infra terminos et pacem urbis⁶⁵⁾ aliquem occiderit, sine omni contradictione decollari debet.« — Dattenried § 1: »quicumque in oppido vel banno de Dela homicidium committit, pena eapitis plecti debet.«⁶⁶⁾

γ. In noch mehr veränderter Form ist derselbe Gedanke ausgesprochen im Stadtrodel von Murten § 11: »si autem ad mortem percussit, caput in arbitrio et potestate civium est.« — Straßburg 1270 § 12: »Ist daz der wunde stirbet, so gat ez ienem der in wundete an den lip; genifet aber der wunde, umbe den blutruns so gat ez ime an die hant.« Zofingen: »wer den andern ze tod erflegt daz gat im an Leib und fol par gegen pare ftan⁶⁷⁾ und fol der leib den freunden und uns das gut ertailt werden und gevallen.«

δ. Das augsburger Stadtrecht hat S. 67 den kurzen Satz: »Swerden totflac getut den fol man haupten;« dagegen S. 16 find dem Kläger, der den Burgfrieden hat, wegen Todschlag 10 Pfund zugesprochen; es ist also nur nach einer Seite hin bestimmt, wobei das öffentliche Strafrecht nicht ausgeschlossen ist.

Der Satz, daß der nicht entschuldbare Todschläger mit dem Leben zu strafen sei, ein Ausdruck des vordringenden öffentlichen Strafrechts,⁶⁸⁾ fand Förderung in der Erinnerung an das mosaische Talionsrecht und wurde besiegelt durch die dem *ius divinum* entnommene Formel.⁶⁹⁾

⁶⁴⁾ Freiburg im Uechtland § 38. Burgdorf § 88. Schreiber, Urk. I. S. 76. 126. Den richtigen Text hat die burgdorfer Handfeste: »infregerit, id est, si aliquem sanguinolentum etc.« Ebenso Aarberg vgl. Freiburg im Uechtland § 78.

⁶⁵⁾ Nach dem Original-Abdruck in der Ztschr. für vaterl. Recht. Walther, dem Gaupp gefolgt ist, hat das unrichtige »vobis«. Die alte deutsche Uebersetzung lautet: »der Statt Zille und fride«.

⁶⁶⁾ Colmar § 1. Hagenau § 12. Breifach § 1. Solothurn S. 414. — Ulm § 4. 6.

⁶⁷⁾ f. oben § 39 S. 84. In dem ganz fehlerhaften Abdruck dieser Handfeste in der Chronik von Zofingen: »und soll Har gegen Har stehen«.

⁶⁸⁾ Schwfp. 149 W. 174 L. (Sfp. II. 13. § 5.)

⁶⁹⁾ oben § 39 S. 84 ff.

b. Von den straf- und bufslosen Tödtungen.

§ 94. Zunächst gehört in diese früher so grofse Gruppe ⁷⁰⁾

1) die Tödtung in rechter Nothwehr.⁷¹⁾ Dahin kann noch gerechnet werden der Fall von den erschlagenen Räubern, den Schwfp. 284 W. 349 I. L. aufführt: »Swer mit dem andern uz kumet, unde mit im rouben wil, fwie vil der ist, unde werdent die uf der verte irflagen: da fol nit buoze über sin gegen niemande.« Andere im Folgenden aufzuführende Fälle, in denen ein Tödtungsrecht zugestanden ist, sind aber von den Fällen der Nothwehr zu sondern. Das gilt auch schon von

2) der Tödtung in der Ausübung des Hausrechts, die zwar der Tödtung in der Nothwehr verwandt ist, aber doch auf einer andern Grundlage ruht. Wegen der Verwandtschaft gebraucht zwar das augsburger Stadtrecht S. 73 den Ausdruck »Notwer ihrer Hausehre«, aber die Hausehre und das Hausrecht wurzeln im Hausfrieden.⁷²⁾ Freiburg 1120 § 9: »Si quis aliquem in ipsa harea vi invaserit. quidquid ei malefecerit. sine omni satisfactione evadet.« Stadtrodel § 42: »Si quis burgensem in propria area vi invaserit vel temere domi quaesierit, quidquid ei mali fecerit, non emendabit.« § 72: »Si quis domum alicujus intra-verit, ex quo sibi semel introitum interdixerit, quicquid ei postmodum ab hospite domus acciderit, nullus ei emendabit.«⁷³⁾ An allen derartigen Stellen ist die Voraussetzung der unbefchränkten Ausübung des Hausrechts die Heimfuchung. Diefes Hauptart des Hausfriedensbruchs steht zur Seite das Ausladen oder Ausheischen aus dem Hause und bei Erwähnung deselben finden wir gleichfalls eine bis zum Aeufersten gehende Gestattung der Abwehr. Landbuch von Schwyz S. 30: »Item wann der felbig, so ufs finem hus gladen wirt, den andern, so ihn hatt ufsen gladen, umbrächte, so soll er der tat halber ime geantwurtet han.« Häufig erwähnen die schweizerischen Rechte des Ausladens »über Frieden«,

⁷⁰⁾ Abegg, Untersuchungen etc. Abh. 2.

⁷¹⁾ f. oben § 72.

⁷²⁾ Hausfrieden S. 18 ff. Geyer, Nothwehr S. 81 ff.

⁷³⁾ Bern 1218 § 27, 1614 I. 19, 16. Freiburg im Uechtland 62. Thun 37. Burgdorf 108. Diesenhofen Handfeste 10, Stadtrecht 59. Colmar 9. Dattenried 9. Strafsburg 1270 § 15. — Basel L. O. § 68.

also während eines besondern Friedens zwischen den betreffenden Personen; dann war das Ausladen ein Friedbruch mit Werken, die Tödtung dessen, der den Frieden brach, straflos.⁷⁴⁾

Auf das Hausrecht ist auch zurück zu führen der interessante Fall vom Förfter in dem Weisthum von Saspach⁷⁵⁾: » — volget er ihm aber nach in seinen hoff, kert sich dann der margman umb, und schlecht den förfter an seinen kopf zu tode, so soll weder gericht noch rath darnach me gon.«

Ein materiell nicht beschränktes Hausrecht ist es, wenn eine Förmlichkeit, das Herausziehen des Getödteten unter der Schwelle des Hauses vorgeschrieben wird;⁷⁶⁾ dagegen ist bisweilen die Tödtung ausgenommen. Das Stadtrecht von Diesenhofen § 59 (vgl. § 81) nimmt Todtschlag und Wundaten aus.

3) Im engen Zusammenhange damit stehen die Fälle, in denen jemand zwar nicht gegen den Heimfucher, aber gegen den, welchen er bei einer Schädigung oder nur in verdächtiger Weise in seinem Hause oder auf seinem Grund und Boden findet, gewaltsam einzufchreiten berechtigt ist. Hier ist aber die Tödtung häufiger ausgenommen.⁷⁷⁾

4) Am häufigsten geschieht der Tödtung des in flagranti er-
tappten Ehebrechers und der Ehefrau durch den Ehemann Erwähnung.⁷⁸⁾ Bern 1539: »Wir habendt ouch angefechen und gesetzt, wellicher fürhin einen oder mehr by syner Husfrouwen an der that ergryft, und alsdann dieselben sampt oder fonders oder die frouw lyblos macht oder schädiget, das er von fölllicher wundath oder todtschlags wegen von menigklichem urfecht und ledig sin und deshalb kein rechtsvertigung gehalten werden fölle.« In der jüngeren Recension von 1614 ist dieser Artikel weggelassen. Das Rechtsbuch von Memmingen S. 258, welches den Ehemann von aller Verantwortung freispricht, hat den Ausdruck »entlybty er fy ze maul baidiv«, was an die lex Julia de adulteriis erinnert.

⁷⁴⁾ R. A. aus der Schweiz No. II. S. 22.

⁷⁵⁾ Grimm, Wsth. I. 414.

⁷⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 351, R. A. 727.

⁷⁷⁾ Augsburg S. 105. 107. 108. Ulm § 23. Engelberger Thalbuch § 46. 47. Freiburg 1520 p. XCIV. 2. — Memmingen S. 276. Luzern 150. Bern 1614 I. 19. 4.

⁷⁸⁾ Strafsburg 1322 § 179. Handfeste von Zofingen. Geschworne Brief von Luzern 1489 (Segesser II. 664). Obwalden 185.

Das zürcherische Recht setzte auf Tödtung des Ehebrechers oder der ehebrecherischen Frau eine Scheinbuhse.⁷⁹⁾

In der Schweiz war eine Ausdehnung von der Befugniss des Ehemannes auf den Haus- und Familienherrn, der den bei einer schutzangehörigen weiblichen Person auf »Schand und Laster« ergriffenen Mann tödtete, sehr gewöhnlich. Zug 1566 § 82: »Wer der were, der einen by fyner Tochter oder by fyner Frouwen, by fyner Mutter ald by fyner Schwester zue Uneeren funde, und an fyner Schand ald an fynem Laster, und inn darüber in dem fynen oder usserhalb, wo er in folicher Gftalt bezuge, hüwe oder ze tod ftäch ald schlüege, der soll im und den fynen geantwurtet han und von mengklichem fyn.«⁸⁰⁾ Auch das Rechtsbuch von Memmingen S. 276 hat eine Bestimmung, die vielleicht einen solchen Fall mit umfaßt: »Wer dem andern uff sin ere oder uff sin schaden gät in sin hus und gemach, da er zuo hus ist, was er dem tuot ân den Tod, da verschult er nichtz an etc.«

Der berühmte Fall der Sage und schönen Dichtung von Konrad Baumgarten, der den österreichischen Burgvogt von Wolfenschiefsen erschlug, kann hieher gezogen werden; aber auch ausserdem finden sich manche historische Nachrichten von Straflosigkeit solcher Tödtungen in den zürcher Richtbüchern und anderswo.⁸¹⁾

Wie in der berner Gerichtsatzung von 1614 der aufgeführte Artikel der älteren Recension ganz weggelassen ist, so finden wir in dem freiburger Stadtrecht 1520 p. XCIV. 2 eine Verclaufelirung und Abschwächung des alten Tödtungsrechts in Ehebruchsfällen: »Item wer es sach, das einer ein argwönigen mann by sinem eelichen gemahel nackent am bett, oder sunst an argwönigen heimlichen stetten an unküfcher that erfünd, und denselben glich stracks ufs zornigem gemüt zu tod schlüg,⁸²⁾ zu dem ist nit ftreniglich zu richten, ob er aber etlich stund und tag verhielt, und darnach erft denselben zu tod schlüg, der sol nit entschuldigt sin, sondern zu ihm gericht werden wie zu einem todschleger.«

⁷⁹⁾ f. oben § 33 S. 72.

⁸⁰⁾ Schwyz Ldb. S. 89. Uri § 16. Gerfau S. 80. Blumer I. 395. Segefer a. a. O. Defchwanden im Geschichtsfreund IX. 116.

⁸¹⁾ Schauberg, Ztschr. I. 369. Bufinger's Luzern S. 142. Chronik von Haller und Müsli S. 53. 185.

⁸²⁾ vgl. l. 23 § 4. D. ad l. Jul. de adult.

5) Wenn ein Aechter in der Stadt betreten und angegriffen wird, und da er sich zur Wehr setzt, jemand ihn verwundet oder tödtet, »der hat des kaine galtnufse gen dem vogte noh gen niemen« sagt das augsburger Stadtrecht S. 63. ⁸³⁾

6) Davon verschieden ist der Fall relativ-erlaubter Tödtung des verrufenen Todschlagers durch Blutsverwandte des Getödteten, denen der Leib des Flüchtigen ertheilt war. ⁸⁴⁾

7) Verwandt dem Falle von Aechter ist der Fall, wo Gerichtsdienner einen schädlichen Menschen fahen sollen, dieser sich zur Wehr setzt und dann erschlagen wird. ⁸⁵⁾

8) Hatte ein Fremder einen Bürger gejagt oder verwundet und der Bürger dem Richter (Schultheissen) davon Anzeige gemacht, so durfte der Fremde die Stadt nicht betreten, bis er sich mit der Stadt und dem Geschädigten abgefunden hatte; übertrat er dieses Verbot, so befferte der Bürger nichts, was er auch dem Fremden thäte. ⁸⁶⁾

9) Wenn bei einem durch Nichtbürger in der Stadt erregten Auflauf und Tumult die Bürger zu ihrem und ihrer Stadt Schirm auftraten und dann jemand wundeten oder tödteten, so war dies straflos. ⁸⁷⁾

10) Strafsburg 1322 § 172: »Wer aber das unfer burger deheiner in das lant fure, zugent ime die geburen nach und zugen dartzu yeman unfer burger oder ufsburger, knechte, gefinde oder yeman anders den geburen zu helfe, fluge unfer burger den oder die in der getat zu tode oder was er in dete das enget uns nit an zu richten.« Es kann dies nach der Sachlage rechte Nothwehr sein.

11) Die Tödtung in rechtmässiger Fehde muss hier auch erwähnt werden.

12) Ein singulärer Fall vom Jahre 1554, der auf den Noth-

⁸³⁾ Schwsp. 207 W. 252 L. Diefenhofen § 9. Jäger's Ulm S. 311. vgl. oben § 30.

⁸⁴⁾ f. oben § 16 S. 26.

⁸⁵⁾ Memmingen S. 257. Diefenhofen § 11. Geschw. Brief von Luzern 1489 Art. 5 (Segeffer II. 666). Stadtbuch von St. Gallen S. 43.

⁸⁶⁾ Freiburger Stadtdel § 55. Schreiber, Urk. I. S. 78. 83. 128. 196. Thun § 46. — Geschw. Brief von Luzern 1252 f. oben § 15 S. 24.

⁸⁷⁾ Luzerner Rathsbuch 1422 bei Segeffer II. 665.

stand hinführt, wird erzählt in einer schweizerischen Chronik.⁸⁸⁾ Es hatte einer, als er im Kriege gefangen lag, einen Mitgefangenen hängen müssen, um sein eignes Leben zu retten. Er wurde wegen der Tödtung nicht gestraft, sondern wegen des Henkerdienstes, den er verrichtet hatte, sein Lebelang ehrlos erklärt und mußte Urphede schwören.

c. *Von den höheren Tödtungen.*

aa. *Mord.*

§ 95. Die Vorstellung, daß Mord eine schändliche Tödtung und die Satzung, daß die schwere Strafe des Rades dafür gerecht sei, ging durch das ganze deutsche Mittelalter. Jene Vorstellung, die nicht schon in dem Buchstaben des Worts ihren Halt hatte, war das allgemeine Colorit des Mordes, und selbst eine schändliche That, die nicht Tödtung war, wird bisweilen Mord genannt. Eine kleine augsburger Chronik⁸⁹⁾ bezeichnet es als »das groß mord«, da zwei Ritter mit ihren Knechten augsburger Bürger gefangen genommen hatten während eines besondern Landfriedens. Möglicher Weise greifen auch die Worte des winterthurer Stadtrechts 1264 § 12 »qui tale nefas horrendum commiserit, quod volgo dicitur mort« über die Tödtung hinaus.

Für das praktische Bedürfnis sind in den Rechtsquellen des deutschen Mittelalters manche Fälle aufgezählt, welche in die Kategorie der schändlichen Tödtungen fallen; ihre Zusammenstellung würde einen reichen Catalog ergeben; die Gründe ihrer Einordnung in die Kategorie wurzeln in dem sittlichen Gefühl, und stehen im unmittelbaren Zusammenhange mit den Licht- und Schattenseiten des rechtlich-socialen Lebens der mittelalterlichen Welt. Die allgemeine Basis der allgemeinen Vorstellung erkennen wir sowol aus dem Schwabenpiegel als aus dem augsburger Stadtrecht.

In den Schwfp. 174 L. ist die Erklärung gekommen: »Morder haizzen wir die fwer ein mensche toetet. und er dez lougenot. — wir heizzen ouch die morder. fwer mit dem andren izzet und trinket. unde in gütlich grüzet. fleht er in ane schulde. daz ist

⁸⁸⁾ Haller und Müsliu S. 18.

⁸⁹⁾ Mone's Anzeiger 1837 S. 123.

ein mort.« Das sind Beispiele aus dem Leben, durch die der urfrüingliche Text des Rechtsbuchs vermehrt wurde. Das augsburger Stadtrecht S. 53 führt folgende Beispiele als Hauptfälle auf:

1) »Welt ir nu wizzen waz das mort ist . unde ist daz lute einander vint fint . unde wirt under den ein rehter Hantfride gemacht . swelher danne den Hantfride zerbrichet an dem andern mit dem totflage der ist des mordes schuldic . unde sol man über den rihten mit dem rade.« An einer andern Stelle, S. 74, heisst es nur: »Swär ein Hantfride git unde den brichet ist daz umbe den totflac . daz ist ein lip dem andern . umbe swelhe ander Sache daz ist da sol man im die Hant umbe abeslahen.«

2) »Unde ist aber daz ein gaft in eins mannes. Hus kumet . unde bringet mit im gut darin . unde fleht danne der wirt den gaft ze tode umbe sin gut . oder swer in in dem Hufe fleht der ist des mordes schuldic.«

3) »Ist aber daz ein man den andern latt in sin Hus . unde fleht in danne darinne ze tode . umbe swelhe schulde er daz tut der ist des mordes schuldic.«

4) »Swär mit dem andern ritet vert oder gat . uf wazzer oder uf strazze . in holz oder uf dem velde unde wirt der eine des innen . daz der ander gut bi ime hat . oder wänet daz er gut bi ime habe . unde fleht er in darumbe ze tode . der ist des mordes schuldic.«

5) »Swie der man sin triwe brichet an dem andern mit dem totflage . der ist des mordes schuldic.«

In diesen Beispielen, die uns auf die Treue, das Vertrauen des Mannes zum Manne, und die Gastfreundschaft hinführen, spezifisch alamannische Auffassung zu sehen, sind wir allerdings eben so wenig berechtigt als in den Fällen, die der Schwabenspiegel nennt, allein der erste Fall des augsburger Stadtrechts findet sich vorzugsweise in den alamannischen Rechten. Noch im freiburger Stadrecht 1520 p. XC. 1. lesen wir: »Schlüg aber einer den andern über den gebottnen oder uffgesetzten friden gar zuo tod, und das kuntlich ist, der sol nach recht mit dem rad als umb ein mort gericht werden,« und in der alten Schweiz, wo die alamannische Rechtsentwicklung am ungehemmtesten vor sich ging, war die Satzung, das Tödtung über Frieden als Mord zu strafen sei, so allgemein,⁹⁰⁾

⁹⁰⁾ Mein Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der deutschen Schweiz (1859).

dafs andre Auffassungen als eine Seltenheit erscheinen, wie die in der basler L. O. § 49: »Sucht einer den andern zu Nacht nach der Betglocken in seinem Haus oder Zins und schlagt oder sticht ihn zu Tod, das ist ein Mord.«⁹¹⁾

Zwar ist in den altschweizerischen Rechtsquellen nirgends gesagt: »Mord ist Tödtung über den Frieden«, so wenig als die C. C. C. den auf ihrer Grundlage im gemeinen deutschen Strafrecht zur Geltung gekommenen Unterschied von Mord und Todschlag in Form einer Definition hinstellt, sondern, um die »Fürsetzlichkeit« zur entscheidenden Geltung zu bringen, dies dadurch bewirkt, dafs an drei Stellen des Art. 137, wie auch im Art. 130, zu Mörder das »fürsetzlich« hinzugesetzt wird. Aber mit der Ausbildung des Friedensrechts in der Schweiz⁹²⁾ ging die Gestaltung des Mordbegriffs in der Weise vor sich, dafs, wie man bei Nennung des Friedens stets an den potenzierten, gelobten oder gebotenen Frieden dachte, so mit dem Morde sogleich die Vorstellung verband, er sei Tödtung über Frieden. Landbuch von Glarus 22: »welcher einen in unferm Land über Frid zu tod schlug und entlipte, den sol man mit dem Rad richten als ein offner mörder.«⁹³⁾ Uri 12: »Und welcher fridbreche, das einer den andern gar zu Tod schlüge, und wie er ihn leiblos machte, darvor Gott seye, ob dem soll man richten zu seinem Leib und Gut, als zu einem offenen Mörder ohne Gnad.« Appenzell 1585 § 46: »Es hat ein ganze Landsgemeind erkent, wer an dem anderen fridt bricht, der fridt geben hat und den anderen zu Todt schlaget oder wie er ihne vom Leib thut, den, dem er frid geben hat, so soll man den, der also frid brechen hat, richten als ein Mörder.« Öffnung von Kyburg § 5: »Wer ouch den andern über das, und sy mit einandern in friden stundent, von dem leben zu dem tod brächte, mit sin selbs gewalt, das sol für ein mord berechtiget werden.«⁹⁴⁾

⁹¹⁾ Ztschr. für Schweiz. Recht III. 48.

⁹²⁾ f. oben § 29.

⁹³⁾ Glarner Landesatzung von 1387 bei Blumer I. 562.

⁹⁴⁾ Landbuch von Schwyz S. 24. Straf- und Bußsenrodel der Höfe Wollerau und Pfäffikon 1484 § 10. Zug 1432 § 71. 72; 1566 § 120. Geschworne Brief von Luzern 1434 (Segeffer II. 218). Urkunde von Weggis (Segeffer I. 404). Engelberger Thalrecht S. 31. 55. Basler G. O. 1539 Art. 144. Bern 1614 I. 19, 18. vgl. I. 19, 1. Öffnung von Tablatt (Grimm, Wsth. I. 231).

Als sich die Prävalenz der Auffassung des Mordes als der Tödtung über den Frieden im gemeinen schweizerischen Strafrechte herausgestellt hatte, wirkte die Analogie von dieser Basis aus eine Erweiterung; in einzelnen Fällen ging man auch über die Analogie hinaus, indem man nur das allgemeine Merkmal des Mordes, die Schändlichkeit festhielt. Wer denjenigen, der, nach seiner Pflicht als Landmann, Frieden bietet, verletzt, der soll diefs gethan haben »als in einem Frieden«, und hat die Verletzung den Tod zur Folge, »so sol er ihn ermurt han«. ⁹⁵⁾

Ob Mord oder Todschatz d. i. frevelhafte, aber nicht schändliche Tödtung zu strafen sei, mußte bei der Weite des Gebiets des Schändlichen oft in Frage kommen. In sehr vielen Fällen ging die Entscheidung aus der Prüfung hervor, ob zwischen den betreffenden Personen ein Verhältniß bestanden hatte, das zur Treue verpflichtete oder Vertrauen erwecken konnte. Darauf vornemlich führt die ganze Casuistik des augsburger Stadtrechts, die damit schließt: »Swie der man sin triwe brichet an dem andern mit dem totflage . der ist des mordes schuldic.« Auch der züricher Richterbrieff bezeichnet im Anfange als Mörder denjenigen, der einen andern Bürger zu Tode schlägt »ân dien trüwen«. Die jüngere Recension dieses Richterbriefts behandelt sodann in einem in der älteren Form nicht enthaltenen Artikel, I. 42, den Hauptfall der Tödtung mit Treubruch, die Tödtung während eines gebotenen oder gelobten Friedens.

Instructiv ist ein strafsburger Fall aus dem vierzehnten Jahrhundert. ⁹⁶⁾ Am St. Georgentage des Jahres 1374 nach dem Nachtmittags hatte sich ein Krieg und ein Geschelle erhoben zwischen zwei strafsburger Geschlechtern, den Rebestöcken und den von Rofsheim. Dabei waren drei der von Rofsheim erschlagen worden, weshalb zwölfen von den Rebestöcken die Stadt verboten wurde. Diese zogen nach Molsheim, und als die von Rofsheim erfahren hatten, daß ihre Feinde zu Molsheim wohnten, schlichen sie heimlich in diese Stadt, und lagen manchen Tag in einem Hause verborgen, um zu geeigneter Zeit über ihre Feinde zu kommen. Die Rebstöcke hatten davon keine Ahnung, und gingen unbekümmert

⁹⁵⁾ Nidwalden 14. Uri 8. Schwyz S. 82. Andere Fälle der Ausdehnung f. in meinem oben Anm. 90 angeführten Beitrage.

⁹⁶⁾ Königshofen S. 311.

aus und ein auf der Edelleute Trinktube zu Molsheim. Als sie einstens dort zu Nacht geessen hatten und ihrer zehn noch beisammen blieben, da kamen die von Rofsheim bewaffnet über ihre Feinde, und erstickten deren acht; zwei junge Knaben entrannen. Nachdem dieses geschehen, machten die von Rofsheim sich mit Leitern und Seilen über die Ringmauer der Stadt davon. Die Rebestöcke, welche noch in Strafsburg waren, klagten nun bei dem Rathe wegen Mord. „Meister und Rath von Strafsburg erkanneten aber, daß die von Rofsheim keinen Mord damit begangen hätten, daß sie ihre Feinde erschlugen; sie verboten nur jedem der Thäter die Stadt auf zehn Jahre, »also man danne umb dotflege tut«. Hier war das Handeln derer von Rofsheim ein solches, daß daraus wohl auf Mord geschlossen werden konnte, aber maassgebend wurde der Umstand, daß zwischen den beiden Geschlechtern ein erklärtes Feindschaftsverhältniß bestand, also kein Treuband.

Fälle von Befrafung der Mörder durch das Rad anzuführen, scheint mir überflüssig, aber den ältesten Fall, der sich in das Gebiet der Sage verläuft, will ich erwähnen. Der fromme Meginrad (Meinrad), ein Sohn des Grafen Berchtold von Hohenzollern und einer Gräfin von Sulgau in Schwaben, wohnte lange als Einsiedler im dunkeln Walde am Berge Etzel, und hielt sich ein Paar Raben. Als nun zwei Räuber, die bei ihm Schätze vermutheten, ihn ermordet hatten, wurden sie von den Raben nach Zürich verfolgt und dort vom Gerichte des Gaugrafen zum Rade und nachheriger Verbrennung verurtheilt. Zum Andenken daran hat das Stift Einsiedeln noch zwei Raben im Wappen, und führte bis vor einigen Jahren ein Haus in Zürich den Namen »zum Raben«. *Annales Einsiedelenses minores*: »863. Sanctus Meginradus a duobus latronibus occiditur 12 Kal. Febr.« *Annales Eins. majores*: »863. Latrones a comite Adelberto et iudicibus Thuricinae civitatis vivi occisi rota, deinde combusti.«⁹⁷⁾

Die Häufigkeit der Morde im deutschen Mittelalter erkennen wir nirgends deutlicher als aus den freiburger Verzeichnissen der Rechtlosen aus der Mitte und der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts.⁹⁸⁾ Es sind hier nicht weniger als 264 Fälle von

⁹⁷⁾ Liber Heremi im *Geschichtsfreund* I. 99. 147.

⁹⁸⁾ Schreiber, *Urk.* II. S. 135.

Mord verzeichnet, und manche Fälle umfassen mehrere Personen. Wenn wir nun annehmen dürfen, daß sämtliche »umb das Mort« rechtlos gewordene Personen flüchtig geworden waren, so beurkundeten diese Verzeichnisse zugleich die Ohnmacht der damaligen Strafrechtspflege. Uebrigens mag die regelmässige Formel »umb das Mort« nicht überall nach genauer Prüfung, ob Mord oder Todschlag verübt war, gebraucht sein; wo der Angeeschuldigte sich nicht stellte, war die darauf gerichtete Prüfung nicht genau, sondern wurde die auf Mord lautende Qualification der Tödtung in der Anklage angenommen.

bb. Die unehrliche Tödtung.

§ 96. Dem Morde ist nicht identisch die unehrliche (unredliche) Tödtung, wenn auch nahe verwandt. Wo man dahin gelangte, den Mord als Tödtung über den Frieden zu fixiren, mußte sich das Bedürfnis herausstellen, neben der Eintheilung von Mord und Todschlag eine andere Unterscheidung zu haben, nach einem Grunde, der im mittelalterlichen Leben als sehr bedeutend erschien. In der raufluftigen Zeit waren Todschläge unter den in Streit Gerathenen sehr häufig, und da, wo sie nicht auf Nothwehr zurückgeführt werden konnten, wogen sie doch auf der Waage des Rechts nicht sehr schwer, wenn mannhafte Menschen sich einander gegenüber gestanden hatten und ein ehrlicher Kampf vorangegangen war, wo einer dem andern, was die englische Sprache so kurz und treffend bezeichnet, *fair play* gegeben hatte. Wir können solche Todschläge als die Hauptgruppe der ehrlichen Tödtungen nehmen, und daraus ergibt sich der Gegensatz der unehrlichen Tödtung als einer solchen, die verübt ist an einem Menschen, der überfallen wurde, ohne den Gegner dazu veranlaßt zu haben, also durch unedle Hinterlist characterisirt. Schon in dem ewigen Bündnis zwischen Uri, Schwyz und Unterwalden vom 1. August 1291 dürfen wir einen Ausdruck dafür sehen: »Super omnia autem inter ipsos exstitit statutum, ut qui alium fraudulenter et sine culpa⁹⁹⁾ trucidaverit, si deprehensus fuerit, vitam amittat, nisi suam de dicto maleficio valeat ostendere innocentiam, suis nefandis culpis exigentibus.«¹⁰⁰⁾

⁹⁹⁾ vgl. das »âne Schulde« im Schwsp. 58. 285 W. 350 L.

¹⁰⁰⁾ Kopp, Urk. zur Geschichte der eidgen. Bünde S. 33. Blumer I. 157.

Ein luzerner Fall kann die Sache anschaulich machen.¹⁰¹⁾ Im Jahr 1553 hatte Jacob Schüler von Diffentis den Werni Weibel von Weggis auf dem Markte von Luzern getödtet. Die Freundschaft des Getödteten klagte, das Schüler ihn, »ohne die Rechte zu fuchen, elendlich vom Leben zum Tode gebracht und ermordet habe«. Als Klägerin trat in den Vordergrund die Schwester¹⁰²⁾ des Getödteten; für den abwesenden Beklagten, dem vor der Ankenwaage, wo die Tödtung geschehen war, ein Stadtknecht »Tag verkündet hatte gegen Verene Weibli, des Entleibten Schwester«, erschien dessen Mutter, und beehrte einen Fürsprecher, der ihr bewilligt wurde. Von der Klage auf Mord stand die Klägerin auf Bitte der Obrigkeit ab, und »klagte zum höchsten; das er ihren Bruder unehrlich vom Leben zum Tode gebracht habe.« Darum drehte sich nun die Verhandlung, ob ein ehrlicher oder unehrlicher Todschlag vorliege. Die Mutter des Thäters liefs durch ihren Fürsprecher vortragen, es werde durch des Entleibten Verwandtschaft und Schwester geredet, das ihr Sohn den Werni Weibel unehrlich und nicht redlich vom Leben zum Tode gebracht habe, darob sie übel erschrocken sei; es sei wahr, er sei hier auf einem freien Markt gewesen, da seien ihr Sohn und Werni Weibel mit Worten an einander kommen; er habe ihn ehrlich, redlich und fromm vom Leben zum Tode gebracht, als ein Biedermann; sie hoffe und vertraue, das es nicht anders werde befunden werden. Die Verwandtschaft des Getödteten liefs durch ihren Fürsprecher antworten, sie müsten dabei beharren, das Schüler ihren Bruder unehrlich leiblos gemacht habe, ohne Verfolg der Rechte, denn er habe nichts mit ihm zu schaffen gehabt, und sei ihm nicht dermaßen begegnet, das er ihm Anlaß gegeben, ihn darum leiblos zu machen; sie blieben daher bei ihrer Klage, das er ihn unehrlich todt gemacht habe, und das klagten sie zum Höchsten und vertrauten, das man ihnen nach Stadtrecht und dem geschwornen Brief Recht ergehen lasse und wolle. Die Mutter des Beklagten liefs nochmals durch ihren Fürsprecher behaupten, der Vorfall habe an einer offenen freien Strafsse statt gefunden, ihr Sohn habe vorher mit Werni Weibel Streit gehabt und ihn da

¹⁰¹⁾ Pfyffer, Luzern I. 376 ff.

¹⁰²⁾ f. oben § 16 S. 26.

leider, als ein Biedermann, ehrlich und fromm leiblos gemacht; sie begehre, ihre Kundschaften zu verhören und setze die Sache zu Recht. Nachdem nun beide Theile erklärt hatten, die Sache einem ganzen Landgerichte vertrauen zu wollen, und nachdem die auf der Bahre liegende Leiche des Weibel recognoscirt war, wurde zu Recht erkannt, das Jacob Schüler den Werni Weibel ohne Rechtsforderung leiblos gemacht und umgebracht habe, und darauf folgte das Contumacialverfahren und die Verrufung des flüchtigen Jacob Schüler.

In demselben Jahre ward in Bern »Stephan Ferni für einen unredlichen Todtschläger verrufen.«¹⁰³⁾

In dem luzerner Fall drehte sich die Ermittlung, ob ein ehrlicher oder unehrlicher Todtschlag anzunehmen sei, wesentlich um die Frage, ob ein Streit vorangegangen, der den unglücklichen Ausgang der Entleibung eines der Streitenden gehabt habe, oder ob Werni Weibel von Schüler in einer Weise angegriffen worden sei, das er bei dem ungerechtfertigten, von ihm nicht durch Schuld herbeigeführten Angriffe von vorne herein im entschiedenen Nachtheil gewesen.¹⁰⁴⁾ Der geschworne Brief von 1252 enthält die entscheidende Bestimmung: »An sweler stette ouch ein burger den andern vrevenlich angrifet, und in ze tode erflat, der sol darumbe elos und rechtlos sin. und soll man ellü sin hüfer nider brechen dü er in der stat hat. und alles sin guot daz in dien hüfern funden wirt, sol der richtere sin. und sol man deme manflegen ob er gevangen wirt abe sin houbet slan.«

Der Gegensatz des ehrlichen und unehrlichen Todtschlags und die Unterscheidung des letzteren vom Morde ist in den Rechtsquellen nicht selten hervorgehoben. Zur Classe des ersteren gehören zwar auch die Tödtung in rechter Nothwehr und bei Ausübung des Hausrechts, sie haben aber ihre besondere Stellung im Rechtssystem.

Die Malefizordnung von Zug¹⁰⁵⁾ schreibt: »Jetzund folget die Haupturtel, wie er ihn vom Leben zum Todt bracht, ehrlich oder unehrlich stoht an der Fürsprechen Erkenntnus.« Aehnlich ist in einer züricher Rathsverordnung aus dem sechszehnten Jahr-

¹⁰³⁾ Chronik von Haller und Müsli S. 17.

¹⁰⁴⁾ vgl. Wegelin im Geschichtsforscher X. 413.

¹⁰⁵⁾ Ztschr. für schweiz. Recht I. 64.

hundert die Frage nach der Classification der Tödtung als eine Cardinalfrage mit den Worten hingestellt: »Und schrytet man dann zuo der endurteil und wirt nach eigentlicher erwegung der kundtschaft die urteil gefelt, ob es ein gemeiner und ehrlicher todtschlag, nach lut der Satzung, oder ein schandtlicher unredlicher todtschlag sin sölle, oder wann der theter zur notwehr getrungen, wird er des entlypten fründtschaft klag ledig erkhendt.«¹⁰⁶⁾ Nachdem im Straf- und Bußenrodel der Höfe Wollerau und Pfäffikon (erneuert 1524) § 9 über Mord in der oben S. 218 angegebenen Weise bestimmt ist, folgt im § 18 noch der Satz: »— Ob einer ein todtschlag getan hett, da sich mit kunttschaft erfunde und mit urtel bekennt wurde, ein erlichen Todtschlag sin, da bufset der todtschleger mit fünfzig pfundt haller, und soll dann fünf Jahr die Höf myden, und vor und ee er dann wider inkomme, sich mit des entlipten fründtschaft richten —. Wo sich aber mit kunttschaft erfint und mit urtell erkennt wird, das einer ein unerlichen todtschlag getan hat, der selb todtschleger ist den Herren von Schwytz an gnad lib und gut verfallen.«

cc. *Andere höhere Tödtungen.*

§ 97. Das ältere Recht hebt bisweilen die Beschaffenheit eines besonders befriedeten Orts als Erfchwerungsgrund der Tödtung hervor. Lex Alam. Hloth. V.: »Si quis autem liber liberum infra ianuas ecclesiae occiderit, cognoscat se contra Deum iniuste fecisse et ecclesiam Dei polluit; ipsam ecclesiam, quae polluit, cum 60 sol. conponat et fiscus fredum adquirat, parentibus autem legitimum wirigildum conponat.«¹⁰⁷⁾

Die lex Alamannorum hebt ferner hervor die Tödtung in curte ducis, die höhere Geltung des missus ducis und das Verwandtschaftsverhältnifs.¹⁰⁸⁾ Dieses ist denn auch im späteren Recht über Tödtung von besonderer Wichtigkeit. Schwsp. 338 W.

¹⁰⁶⁾ Schauberg, Ztfschr. I. 366. f. auch die folgende Satzung S. 367. Fünf Dörfer S. 38. — Rüttimann, zur Gesch. und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege S. 7. 8.

¹⁰⁷⁾ f. auch das Capit. Hludovici I. vom Jahr 817 § 1 bei Pertz, Mon. Leg. I. 210. — Schwsp. 330 L. 277 W. f. oben 26.

¹⁰⁸⁾ Lex Alam. Hloth. 29. 30. 40. Lantfr. 39. Karol. 40. vgl. Pertz, Mon. Leg. II. 38. I. 96.

375 VI. L. hat die Bestimmung des alamannischen Volksrechts hinüber genommen: »Swer finen vater oder fine muoter oder finen bruder, oder finen vetern oder finen öheim, oder fins öheims fun oder fins vetern fun, oder fine fwefter oder finer fwefter fun: der der einz tötet, der hat got grozlich erzürnet. über des lip sol der weltlich rihtär rihten; unde vor allen finem magen sol daz guot finr herchafte werden, unde nit finen erben. wan er hat ez mit rehte verwürket.« Dagegen ist Schwfp. 285 W. 350 L. zum Theil dem römischen Recht¹⁰⁹⁾ nachgebildet: »Swer finen mâc ertötet ane schulde heimelich oder ofenlich, dem sol man machen einen lide-rinen sac, unde sol in dar inne senken in ein wazzer daz si reine oder unreine, unz an den grunt, unde sol in dar inne lazen sterben. daz ist da von gefezet, daz weder liute noch vihê noch funne noch mane finen tot an fullen fehen von finer unreinikeit.« Grimm¹¹⁰⁾ führt die Worte Geiler von Keisersperg's an: »So rihtet man mit dem sack, daz man einen ertrenket«; ein Fall der Säckung eines Verwandtenmörders, aufser bei Kindesmord,¹¹¹⁾ ist mir aber in den alamannischen Rechten nicht vorgekommen, nur dafs J. von Arx als Notiz aus dem toggenburger Criminalprotokolle anführt, der Nachrichten habe den Mörder eines nahen Verwandten mit einem lebendigen Hunde in einen Sack einnähen und in das Wasser werfen müssen. Dagegen wurde eine Frau, welche die Ermordung ihres Ehemannes angestiftet hatte, 1409 in Zürich lebendig begraben, mit »Legung einer Bürdi Dorn unter und einer auf sie«; in Augsburg eine Frau, die ihren Grosvater getödtet hatte, 1436 ebenfalls lebendig begraben; ebendafelbst Ehemänner, die ihre Frauen ermordet hatten, 1562 und 1586 nur geköpft und dann die Leichname auf ein Rad geflochten; in Constanz 1445 ein Mann, der seine Frau ermordet hatte, ausgeschleift und geradbrecht.¹¹²⁾

Grofs war bisweilen die Strenge gegen folche, die ihren eigenen Herrn ermordet hatten. Im Jahr 1505 wurden in Augsburg eine Magd und ein Mägdlein von 13 Jahren lebendig ver-

¹⁰⁹⁾ Schrader ad Inst. IV. 18. § 6.

¹¹⁰⁾ R. A. 696.

¹¹¹⁾ f. unten § 99. R. A. aus der Schweiz No. III. S. 28.

¹¹²⁾ Meyer v. Knonau, Zürich II. 140. Gaffarus a. 1436. Stetten I. 548. 700. Mone's Quellenfammlung I. 344. Chronik von Zofingen II. 173. Chronik von Haller und Müslin S. 107. Attenhofer, Surfee S. 118.

graben und ein Knabe von 12 Jahren geköpft, weil sie ihren Herrn jämmerlich erwürgt hatten; ¹¹³⁾ in Laufanne wurde 1406 ein Diener, der seinen Herrn, den Bischof, ermordet hatte, geviertheilt, nachdem ihm vorher die Nieren mit glühenden Zangen aus dem Leibe geriffen waren. ¹¹⁴⁾ Es ist zwar dieser Fall nicht vom alamannischen Gebiet, aber eine schweizerische Hochgerichtsform droht auch dem Mörder des eignen Herrn das Zerreißen mit glühenden Zangen. ¹¹⁵⁾

Schwsp. 58 W. 73* L. nennt auch die Tödtung des eignen Knechtes strafbarer als die eines fremden.

Die Hochgerichtsform der Freien-Aemter im Aargau führt ein scheussliches Verbrechen auf, derer »so schwangere Frauen aufschneiden«. Man soll einen solchen Verbrecher, wie den Mörder des eignen Herrn, »ausführen als ein schedlichen Uebelthäter auf die gewöhnliche Richtstatt bei dem Galgen und ihn allda mit feurigen Zangen zerreißen also lang bis er des Tods stirbt und verdirbt und wann er todt ist, so soll der Meister sein Leib unter dem Galgen vergraben«. Ein solches Verbrechen kam 1568 in Augsburg vor. »Den 15 Maji wurde ein Mordbrenner, Namens Michael Schwartzkopf, wegen mehr als 20 begangener Uebelthaten, sonderlich weil er auch einem schwangern Weib das Kind aus dem Leib geschnitten, und also Mutter und Kind jämmerlich ermordet, — an vier unterschiedlichen Orten der Stadt — mit glühenden Zangen gezwickt, und bei dem Galgen gerädert.« ¹¹⁶⁾ Gaffarus beschreibet das Hauptverbrechen dieses Verbrechers so: »praegnanti mulierculae foetum adhuc palpitantem ex utero secuit, abscissoque illi dextro brachchiolo veneficia cum eo nefaria exercuit«, und deutet damit den furchtbaren Aberglauben an, der zu einer solchen That führte: Verbrecher glaubten sich unsichtbar machen zu können durch den Besitz der (rechten) Hand eines ungebornen Kindes. Ein Verbrecher, der 1617 in St. Gallen wegen unzähliger Missethaten hingerichtet wurde, hatte unter Anderem auch ausgesagt, »zwischen Ilanz und einer Capellen hätte er samt einem seiner Gefellen eine Bettlerin, so schwangeres Leibs gewesen,

¹¹³⁾ Stetten I. 260. vgl. oben § 58 S. 134.

¹¹⁴⁾ Stettler's Chronik h. a.

¹¹⁵⁾ R. A. aus der Schweiz XVI. S. 24.

¹¹⁶⁾ Stetten I. 581.

ermördt, die gedachter fein gefell aufgefchnitten, das Kind aus dem Leib genommen, drei Fingerli an der rechten Hand abgehauen und hernacher beide Cörper in ein Graben geworfen.«¹¹⁷⁾

Nachdem im augsburger Stadtrecht S. 67 gefagt ist, dafs Zauber, der an den Leib geht, wie Mord mit dem Rade geftraft werden foll, heifst es weiter: »Vergit aber ieman dem andern daz im an den lip gat er genäse oder sterbe — so sol man uber in rihten als umbe das mort mit dem rade«,¹¹⁸⁾ und S. 69 ist »Vergift« unter den kampfwürdigen Sachen aufgeführt. Auffallend ist, dafs das augsburger Recht bei diesem Verbrechen, wie bei der Zauberei, nur Männer vor Augen hat, indem es nur die Strafe des Rades droht. Es ist das wohl eine Ungenauigkeit, die in vorkommenden Fällen verbeffert wurde. Die L. G. O. der Freien-Aemter (Aargau) fetzt als Strafe der »Vergifterin« das Lebendigbegaben.¹¹⁹⁾

Der Schwsp. 149 W. 174 L., entsprechend dem Sfp. II. 13. § 7, fagt: »Swelich kripten mensche mit zouber umbe gêt oder mit vergift, den sol man uf der hürden brennen.«

Im Jahr 1429 wurde ein Augsburger, der Frau und Kinder vergiftet hatte, in Friedberg, also auf bairischem Gebiet, aber auf Andringen der Augsburger, gerädert.¹²⁰⁾ In Augsburg wurde 1559 ein Mann »weiln er sein Weib mit Gift hingerichtet und sonstn allerhand Bubenstücke und Verräthereien ausgeübet«, zur Richtstatt geschleift, aber aus Gnaden geköpft.¹²¹⁾

Die angeblichen Brunnenvergiftungen spielen bekanntlich in der Geschichte der Juden im Mittelalter eine furchtbare Rolle, auch in Alamannien.¹²²⁾ Es war dieses ein Analogon der Hexenverfolgungen und tausende von Juden wurden verbrannt. Neuerdings ist die Vermuthung ausgesprochen worden, dafs der Ge-

¹¹⁷⁾ Gonzenbach in Hitzig's Annalen. N. F. LXVII. (1854) S. 4.

¹¹⁸⁾ vgl. C. C. C. Art. 130.

¹¹⁹⁾ f. unten § 99.

¹²⁰⁾ Gaffarus p. 1579.

¹²¹⁾ Stetten I. 533. f. auch Segeffer II. 640.

¹²²⁾ Königshofen S. 134. 293, dazu Schilter S. 1021 ff. 1113. Stetten I. 103. Strobel II. 222. 261. Stälin III. 244. Schreiber, Urk. I. S. 378. II. S. 108. Chronik von Zofingen I. 154. Stumpf V. 33. Ulrich's Sammlung jüdischer Geschichten (Basel 1768) S. 94 ff. 188 ff. vgl. oben § 41.

brauch der Juden, unter Gebeten Brot in die Flüsse zu werfen, wie die Aegypter in den Nil, zu dem gegen sie erhobenen Verdacht, daß sie die Brunnen vergifteten, eine erste Veranlassung gegeben habe. ¹²³⁾

Die Verunreinigung der öffentlichen Brunnen ist als gemeingefährliches Verbrechen mit schwerer Strafe belegt im freiburger Stadtrecht 1520 p. XCV. 1.

d. Tödtung von Ungebornen und Kindern.

aa. Tödtung von Ungebornen.

§ 98. In den Zufätzen zur lex Alamannorum Hlothari, die Merkel als liber secundus angereicht hat, findet sich Cap. XCIV. eine Bestimmung über den Fall, daß die Fehlgeburt der Schwangeren durch einen Andern herbeigeführt wird: »Si quis mulieri prignanti aborsum fecerit, ita ut iam cognoscere possit, utrum vir an femina fuissit: si vir debuit esse, cum 12 solidis conponat; si autem femina, cum 24. ¹²⁴⁾ Si nec utrum cognoscere potest nec dum formatus fuit in liniamenta corporis, 12 solidos conponat.«

In den späteren alamannischen Rechtsquellen fehlt es fast ganz an Bestimmungen über dieses Verbrechen, das denn doch nicht selten gewesen sein mag, zumal in den Nonnenklöstern. Maternus Berler, der im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts seine Chronik schrieb, ruft aus ¹²⁵⁾: »Welt Gott das dises geschlecht, das Gott zu geeignet ist (Klosterfrauen) — sich selber zu zitten von verlirung der junckfrolichkeit und eepruch, mit geberung der kinder nit arckwenig mechten und verlumnt. Welt Gott das sye nit zu zitten mit krutteren, aderlassen, nit mit giftigen trencken, nit mit geordinirten fußwassern der fiess, oder unzittig kinder mechten oder die frucht vertriben.« Fälle von Abtreibung der Leibesfrucht durch einen Andern als die Schwangere mit dynamischen Mitteln konnten wohl unter den Begriff der Vergiftung genommen werden, wenn und so weit das Leben der Schwangeren dadurch gefährdet wurde, aber das reichte nicht aus für alle Fälle. Zwar finden wir nicht selten den Aus-

¹²³⁾ Frankl, aus Aegypten (1860) S. 90.

¹²⁴⁾ vgl. oben § 32 S. 69. — Wilda S. 722.

¹²⁵⁾ Code historique et dipl. de la ville de Strasbourg I. 2. p. 92.

druck »Kind verderben«, ¹²⁶⁾ aber es ist nicht unzweifelhaft, ob damit nicht auch die Tödtung eines neugebornen Kindes bezeichnet worden sei. Letzteres ist sogar wahrscheinlich die häufigere Bedeutung jenes Ausdrucks. Das Dorf Kirchheim am Neckar hatte sich 1562 an den Herzog Christoph von Württemberg um Bestätigung der Criminalgerichtsbarkeit gewendet und sich darauf berufen, daß es von Alters her ein Hochgericht, über das Blut zu richten, gehabt habe, und dieses unter Anderem ausgeübt sei, als »ein Frawen so ein Kindt verderbt lebendig zu vergraben« erkannt worden. Wenn hier Abtreibung der Leibesfrucht gemeint ist, so war die Strafe die des Kindesmords.

bb. Tödtung von Kindern.

§ 99. Der Satz im Schwfp. 349 I. L.: »Swer ein kint totet fwie iunc ez ist der ist manflegge dem sol man ab daz hobet flahen« hat keine Bedeutung für die Kindestödtung im engern Sinne. Dagegen bieten die Rechtsquellen der Schweiz und des Elfsafes reichliches Material für die Beantwortung der Frage nach der Befrafung dieses Verbrechens. Ueber den Thatbestand desselben verbreiten sie sich zwar nicht genauer, aber überall ist die Tödtung des neugebornen Kindes durch die Mutter gemeint, und daß man dabei regelmäsig an uneheliche Kinder dachte, ist ebenfalls deutlich.

Die Frauenstrafe des Lebendigbegrabens, die auch für Tödtung von Ascendenten vorkam, ¹²⁷⁾ ist die älteste Strafe der Kindestödtung, darauf folgte das Ertränken, auch in Form der Säckung, und dann die Enthauptung.

Der luzerner Stadtschreiber Cysat berichtet über die Tradition, daß an einem Orte an der Grenze des Stadtbanns vordem Weibspersonen, die ihre Leibesfrucht an der Geburt, oder sonst verderbt hatten, lebendig und folgender Gestalt begraben worden ¹²⁸⁾: »Es ward eine tiefe Grube gemacht, Dörner auf dem Boden gestreut, die Mörderin darauf gelegt, wieder Dornen auf sie geworfen und dann mit Erde zugedeckt, jedoch so, daß ver-

¹²⁶⁾ Uri 32. Reyfcher, Stat. S. 528. 544. f. R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 17. 24. Anm. 101. f. unten § 99.

¹²⁷⁾ f. oben § 97 S. 225.

¹²⁸⁾ R. A. aus der Schweiz No. IV. S. 34. Revue Suisse III. S. 33.

mittelt eines Luftröhrchens, das in den Mund reichte, und durch welches zuweilen Milch eingegossen wurde, das Leben und die Qual auf viele Stunden oder mehrere Tage verlängert wurde.« Diese selbe Procedur ist vorgeschrieben in der L. G. O. der Freien-Aemter (Aargau) als Strafe der »Kindsverderberin, Mörderin oder Vergifterin«, aber hinzugefügt, das das Urtheil auch so lauten könne: »Man soll eine tiefe Gruoben machen und sie darin werfen und soll ihr durch ihren Leib schlagen einen spitzigen Pfahl und also an das Erdenreich angeheft werden und darnach die Gruoben mit Erden zufüllen, allda sie lassen sterben und verderben.« ¹²⁹⁾

Die graufame Strafe des Lebendigbegrabens einer Kindsmörderin »mit Legung einer Bürdi Dorn unter und einer auf sie« ist 1424 in Zürich wirklich ausgeführt und noch im Jahr 1570 zu Entfiseim im Elfsas gegen eine solche erkannt worden. Das Urtheil befahl hier dem Nachrichten, die Thäterin lebendig in das Grab zu legen und »zwo Wellen Dörn, die ein under und die andere uff sie, doch das er irn zuvor ein Schüffel uff das Angesicht legen, in welche er ein Loch machen und irn durch dasselb — damit sie desto lenger leben und bemelte böse Mißhandlung abbielsen möge — ein Ror in Mund geben, volgens uff sie drei spring thun und sie darnach mit Erden bedecken solle.« Aus Gnade wurde jedoch die Strafe gemildert und die Verurtheilte in der Ill ertränkt. ¹³⁰⁾

Das Gericht von Bischofszell im Thurgau sprach im Jahr 1596 über eine Kindsmörderin das Urtheil: »Es werde die Verbrecherin in eine Grube auf einen Haufen Dörner gelegt, mit Dörnern bedeckt, ihr eine lange Röhre in den Mund gegeben, dann die Grube mit Erde zugeworfen und endlich durch den Scharfrichter ein Pfahl durch die Grube hinuntergeschlagen.« Die Strafe wurde aber im Namen des Bischofs in einfache Enthauptung umgewandelt. ¹³¹⁾

Nachweisbar sind Kindesmörderinnen sehr gewöhnlich ertränkt worden, und zwar wird die Form der Säckung erwähnt aus Luzern, Zug und dem Toggenburg; ein Fall des Ertränkens ohne Sack aus

¹²⁹⁾ R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 17.

¹³⁰⁾ Stöber's Alfatia 1851 S. 44.

¹³¹⁾ Pupikofer, der Canton Thurgau S. 202. — vgl. Grimm, Wsth. I. 794; R. A. 691. 694. Wahlberg, die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen (1859) S. 9.

Surfee vom Jahr 1578.¹³²⁾ In Basel kam man dahin, die Sache in humaner Weise so einzurichten, daß die zum Ertränken Verurtheilte leicht und gewöhnlich gerettet und aus dem Ertränken ein Schwemmen wurde.¹³³⁾ Luzern führte 1609, Basel 1634, Appenzell I. Rh. 1696 die Schwertstrafe für Kindesmord ein.¹³⁴⁾

cc. Kindesaussetzung.

§ 100. Da es oft vorkam, daß Kinder vor einem Spital oder ähnlichen Gebäuden ausgesetzt wurden, so stand darauf in Luzern eine Buße, und war jeder gehalten, der eine Aussetzung bemerkte, den Thäter zu ergreifen.¹³⁵⁾ In Basel wurde 1426 bestimmt, daß Frauen, welche ihre Kinder vor dem Rathhause oder Spital aussetzten, in den Rhein geworfen, also wie Kindesmörderinnen behandelt werden sollten.¹³⁶⁾

2. Leibesverletzungen.

a. Wunden.

§ 101. Als Haupteintheilung haben wir Wunden (Wundaten) und Schläge.

Die Wundaten, als die schwerere Art der Körperverletzungen, fielen in Basel der Jurisdiction des Rathes anheim, nachdem der Blutbann des Vogtes in die Hände des Rathes gekommen war, während Schläge zu den Unzuchten gerechnet wurden. Drei Wundbefehauer hatten in Zweifelsfällen zu entscheiden, ob die eine oder die andere Gattung der Verletzungen vorlag.¹³⁷⁾ Bei dieser Wichtigkeit des Gegensatzes erschien es denn auch nothwendig, den alltäglichen Begriff der Wunde juristisch zu bestimmen. Das geschah in doppelter Weise. In der Verordnung von 1449, welche die Dreierwundschau aufstellte, heißt es am Schluffe: »und also ist ze wissen

¹³²⁾ (Balthasar), Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern II. 85. Segesser IV. 196. Stadlin's Zug IV. 450. J. von Arx, St. Gallen III. 285. — Attenhofer, Surfee S. 118.

¹³³⁾ R. A. aus der Schweiz No. III. S. 28. Basel Rechtsq. I. S. 380.

¹³⁴⁾ Balthasar a. a. O. Basel Rechtsq. I. No. 345. Landbuch von Appenzell I. R. 46.

¹³⁵⁾ Luzerner Stadtbuch IV a. § 21. Vb. § 12.

¹³⁶⁾ Basel Rechtsq. I. No. 114.

¹³⁷⁾ Basel Rechtsq. I. No. 139. Schnell in Ztschr. f. schweiz. Recht II. 112.

das von den alten erfarn ist, was ein wundat heissen und fin foll, des ersten alle beinbrüche, rorenbrüche, aderenzerfchroten, die man spene nempt, glidabehowen, stich geleiches tiefe und tiefer, die man meissen oder büsen müsse. doch ungevarlich ob solich stich under der hut oder dazwüfchent hingiengen, oder ob ein streich beschehe das die hut wiche, uff dem houpt oder fuft am libe, und das doch weder aderschrote, beinbruch und ouch nit sorglich wer, das das darumb nit ein wundat heissen noch fin foll, ob man es joch büsen oder meissen müfte, alles ungevarlich. wer ouch sache, das yemand fuft geflagen wurde mit bengel oder truckenen streichen, oder wie solich handelunge zugienge, da die sachen als sorglich und böse werent als wundaten oder villicht sorglicher, das follent die schermeister als wol fürbringen und sagen als die wundaten, so das an sy kompt, by den eiden als vor gemeldet stat.* Dagegen in dem zweiten Stadtfrieden aus dem vierzehnten Jahrhundert¹³⁸⁾: »Und heissen das verwundet, was mit messern spieffen swerten speren axen kolben gablen howen knütteln und wa mitte es vientlich oder argwenlich beschicht.* Hiemit steht in Verbindung die häufige Unterscheidung des Schlagens und Verletzens mit gewaffneter Hand und mit der Fauf oder mit Gegenständen, die nicht zu den eigentlichen Waffen gezählt werden konnten,¹³⁹⁾ und zu dem Behuf erklärt auch das augsburger Stadtrecht S. 70 (vgl. S. 76): »Nu sol man wizzen waz gewafentiv Hant si. daz ist ein swärt. ein meizzer. ein axes. ein spär. ein helmbarthe. unde elliv gefchoz.* Während aber eine scharfe Abgrenzung der Instrumente, welche als Waffen gelten sollten, kaum möglich war, und schon die beiden Stellen des augsburger Stadtrechts nicht ganz übereinstimmen, tritt als charakteristisches Merkmal der Wunde bestimmter hervor, das Blut geflossen war und zwar aus der Verletzung; denn wenn jemand in Folge eines Schlages aus Mund oder Nase blutete, war dies kein Blutruns.¹⁴⁰⁾ In dem Stadtrecht von Frauenfeld 1368 § 2 und in der basler Erneuerung der Satzungen über Stadtrecht etc. von 1539 § 139 sind Blutruns und Wunde ganz identificirt.

¹³⁸⁾ Rechtsq. I. S. 20.

¹³⁹⁾ Geschw. Brief von Luzern 1252. Grimm, Wsth. I. 39. 124. Schauberg, Ztschr. I. 90. 171. II. 75. 91. Zug 1566 § 117. 118.

¹⁴⁰⁾ Reyfcher, Stat. S. 442. Schwfp. 158 W. 185. 247 L. vgl. Wilda S. 731.

Eine Ueberschau der Rechte zeigt, dafs bald mehr Gewicht gelegt wurde auf die gewaffnete Hand, wenn Friedbruch in Frage stand, bald mehr auf Blutruns, bald beides in Verbindung gesetzt ist.

§ 102. Der Blutruns (Blutwunde, blutiger Schlag) stehen gegenüber die trocknen Schläge oder Streiche,¹⁴¹⁾ und das immer und überall wiederkehrende »blutruns machen« und »âne blutruns« zeigt die Wichtigkeit dieser Gegenstellung.¹⁴²⁾

Fliefsende Wunde im ulmer Statut¹⁴³⁾ ist wohl von Blutruns nicht verschieden, und ebenso bogende Wunde (Bogwunde, Pogwunde), nur dafs bei diesem in den bairischen Quellen häufigeren Ausdruck oft mehr die scharfe Waffe das Bestimmende ist, identisch mit »Wunde mit scharfem Ort«. ¹⁴⁴⁾

Meiselfwunde, die gemeiselt oder geheftet werden muste.¹⁴⁵⁾

Ferchwunde, der »Fleischwunde« des Sfp. entsprechend, ist schwerer als Blutruns nach einer basler G. O. 1534 § 17. 18: »Schlecht yemantz den andern blutrünfig, der verbessert drü pfund ein pfennig. Wer dem andern ein ferchwunden git, der verbessert zehen pfunt.« Schwfp. 80 W.: »umbe bluotrunfs diu âne verchwunden geschihet unde âne leme.« Daraus ist im Text bei L. 98 unrichtig geworden »ane verwunden«. ¹⁴⁶⁾

War ein Glied in Folge der Verletzung vernichtet oder unbrauchbar, kraftlos, schwach geworden, Leme, Lemtag, Lamtag, so hatte dieser bleibende Nachtheil auf die Schätzung bedeutenden Einflufs. Augsburg S. 70: »Swär den andern wndet mit gewäfenfer Hant ane lem . tut daz ein wirt der ist dem vogte schuldic zähen pfunde — Swär den andern wndet urde wirt er lam von der wnden — da gehöret miver die Hant für.« Hagenau

¹⁴¹⁾ Reyfcher, Stat. S. 442. Basel Rechtsq. I. S. 297. 341. Kothing, Rechtsq. S. 69. Schauberg, Ztschr. II. 91.

¹⁴²⁾ Grimm, Wsth. I. 208. 214. 220. 229. 236. 281. 813. 817. Schauberg, Ztschr. I. 2. 11. 72. 179. II. 65. Zug 1482 § 28. 29. Ztschr. für Schweiz. Recht I. 91. Fünf Dörfer S. 73.

¹⁴³⁾ Jäger's Ulm S. 309. Grimm, R. A. 629. •

¹⁴⁴⁾ Augsburg S. 70. 113. — Schmeller I. 158. Auer, Glossar zum münchener Stadtrecht.

¹⁴⁵⁾ Jäger's Ulm S. 309. Basel Rechtsq. I. S. 138. Grimm, R. A. 629.

¹⁴⁶⁾ vgl. Dtschfp. 88: »umbe wunden die niht ze leme noch ze verche gent.« Ruprecht von Freif. II. 11. Schmeller I. 559. Gaupp II. 254. Glossar zum ofener Stadtrecht s. v. Verchwunde.

§ 14. 15. steht »membro debilitato« entgegen »salva membrorum integritate«. ¹⁴⁷⁾

Dafs es von Bedeutung war, ob eine Wunde für »fridbrech« erklärt wurde, zeigt die Öffnung von Rheinau: »Wäre auch, dafs ein wundthät da. beschähe, die fridbrech wäre, alder was sich zum tod zuge, so soll man zween biderman kiefsen, die erfahren, ob die wund fridbrüchig sy; were, dafs die wund fridbrüchig were, so soll man ihm freyen sein leib und sein guet drey tag und sechs Wochen, were aber, dafs er genehe, so besseret er mit zechen pfunden, ald aber mit der hand, were aber, dafs er stürbe, so ist ein vogt gefallen leib und gut.« Nach den zähringer Stadtrechten scheint jede Blutrums im Friedkreife der Städte verurtheilt, eine friedbrüchige Wunde gewesen zu sein. ¹⁴⁸⁾ Allein anderswo wird ausdrücklich Blutrums und friedbrech Wunde unterschieden, und ist die letztere die schwerere. Öffnung von Neukilch: »ob ein burger den andren wundete oder wer das tette und die wundt fridbrech were. der sol unfrem Herr von Cöftentz beffren zechen pfund, der statt zechen schilling, — wer ouch das einer den andern schlug bluttrufig, der soll beffren unfrem Herr von Cöftentz drü pfundt und der statt fünf schilling.« ¹⁴⁹⁾ Aus der Vergleichung des memminger Rechtsbuchs mit anderen almannischen Quellen, wie der Öffnung von Rheinau und dem strassburger Statut von 1270 § 11. 12, dürfen wir entnehmen, dafs man dahin kam, nur die lebensgefährlichen Verletzungen und solche, die einen bleibenden Nachtheil zurückliessen, als friedbrüchig zu nehmen. Memmingen S. 274: »Diu frydräch wund sol haben an dem dumen des vorder gelides tiuffin, diu wund sie wit oder eng, ân in dem houbt, da ist ain wund frydräch, diu durch die hiernschal geschlagen oder gestochen wirt, und wer ain blendet, ez sie frow oder man, an ainem ougen oder an baiden ougen, oder nas ald ain or abschlug, das ist auch frydräch; wer ouch jemant ain lid abschlug, daz ez an dem lib nit belibt oder das man es von des schaden wegen abschneiden mus, das

¹⁴⁷⁾ Reyfcher, Stat. S. 442. Grimm, Wsth. I. 817. Schauberg, Ztschr. I. 179 (unfinnig »Landtag« für »Lamttag«).

¹⁴⁸⁾ Bern 1218 § 28. Burgdorf § 88. Freiburg im Uechtland § 38. Schreiber, Urk. I. S. 76. 126. vgl. Datt p. 18.

¹⁴⁹⁾ Grimm, Wsth. I. 297.

ist ouch frydräch, und dar umb sol ain wundartzat, der sölich wundan handelt, sagen uff den aid, welhi wundan frydräch figent oder nit.« An anderen Stellen ist mehr Nachdruck darauf gelegt, das die Verletzung mit gewaffneter Hand geschah, ¹⁵⁰⁾ d. h. mit solchen Waffen, deren Gebrauch eine Verletzung leicht lebensgefährlich machte. Für alle Fälle gilt aber, was manche der obgenannten Stellen hervorheben, das die Verletzung freventlich oder wie die zähringer Stadtrechte es ausdrücken »irato animo et serio« beigebracht war. Einen fahrlässigen Friedbruch gab es nicht.

Bei dem gelobten und gebotenen Frieden, der in der Schweiz zum Friedensnormal wurde, genügten schon geringere »Werke« als das Verwunden mit Waffen, um die volle Friedbruchsfolge eintreten zu lassen. ¹⁵¹⁾

Der in den sonstigen Rechtsquellen des deutschen Mittelalters häufige Ausdruck »kampfwürdige« Wunden, wohl wie der Begriff der friedbrüchigen Wunden mit dem alten Fehderecht zusammenhängend, ¹⁵²⁾ ist mir in den alamannischen Rechten nicht vorgekommen, aber die Sache, also die Beschränkung der Zulassung des Kampfurtheils auf eine bestimmte Art der Körperverletzung findet sich in denselben. Freiburger Stadtrodel § 74: »Duellum autem non debet fieri nisi pro sanguinis effusione, vel pro preda, vel pro morte,« wofür in den deutschen Bearbeitungen von 1275 und 1293 steht: »und sol enheim kempfi werdin unwont umbe den blütinden flag.« Ebendasselbst heist es auch: »Man sol ouch wissen, daz man von enheim blütigen flage ane die gloggen rihten. fol.« ¹⁵³⁾ Darin ist das Gericht wegen Blutruns dem Gerichte wegen Todschlag gleichgestellt, denn bei dem letzteren Gerichte war es Sitte, die Glocke zu läuten. ¹⁵⁴⁾ Die Beschränkung des gerichtlichen Zweikampfes auf Blutruns, die im ältesten strasburger Stadtrecht § 35 nicht ausgesprochen ist, ging parallel mit anderen Beschränkungen dieses Kampfes, die ein

¹⁵⁰⁾ Hagenau § 15. Winterthur 1264 § 13.

¹⁵¹⁾ Deschwanden im Geschichtsfreund IX. 97.

¹⁵²⁾ Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte S. 46. 49.

¹⁵³⁾ Schreiber, Urk. I. S. 82. 83. 135. 136.

¹⁵⁴⁾ f. oben § 77 S. 174.

allmähliges Verschwinden deselben zur Folge hatten. ¹⁵⁵⁾ — Starb der Verwundete an der Wunde, so stand Todschlag oder Mord in Frage. ¹⁵⁶⁾ Die Theorie von den kritischen Tagen findet sich nicht in den alamannischen Rechten; die Spuren derselben im Schwfp. 172. 238 W. 201* 290 L. führen auf II. Buch Mof. 21, 21 und Sfp. III. 31 zurück. Hatte aber der Verwundete sich vernachlässigt, und war muthwillig zwischen der Verwundung und dem Tode zu Kirche, zu Markt, zu Wein und auf die Strafe gegangen, so war nur die Klage wegen Verwundung statthaft. ¹⁵⁷⁾ Die Satzung der Stadt Brugg 1620 entbindet dann den Thäter von aller Zahlung an den Gefehten.

b. Schläge.

§ 103. Nach dem Landbuch von Obwalden § 52 mag jemand strafen seine Frau, seine Kinder und Vogtkinder, die unter ihren Tagen ¹⁵⁸⁾ sind. Häufig ist erwähnt, daß Eltern und Lehrherrn ein Züchtigungsrecht der Kinder und Lehrkinder zu stand, doch hatte dieses seine Grenze durch den Zweck, dem die Züchtigung dienen sollte. Hatte der Vater einen ungerathenen Sohn unter 18 Jahren, so durfte er ihn züchtigen, setzte sich der Sohn zur Wehr, so war der Vater nicht verantwortlich für das, was er dem Sohne that, ohne den Todschlag. So bestimmte das augsburger Stadtrecht S. 109. Nach demselben Stadtrecht S. 113 (Schwfp. 158 W. 185. 247 L.) durfte der Handwerkslehrherr das Lehrkind mit Ruthen züchtigen und auch anders, nur nicht mit gewaffneter Hand schlagen.

Das Rechtsbuch von Memmingen S. 282 stellt das Recht der Züchtigung von eignen Dienstboten stark heraus: »Wer ains andern gedingt mägt oder knecht mißhandelt mit fräveln worten oder werken, die nit burger oder burgers kint sint, an den verliuret man gelt, aber weder jar noch manod, — aber es verliurt nemant nichts an sinen bedingten mägten und knechten, die wil ir zil werot, usgenommen des Todschlags.«

¹⁵⁵⁾ Freiburg 1120 § 21. 22. Bern 1218 § 31. Thun § 80. Freiburg im Uechtland § 120. Colmar § 10. Schreiber, Urk. I. S. 77. 126. — Jäger's Ulm S. 313.

¹⁵⁶⁾ Basel Rechtsq. I. S. 144. Zug 1566 § 120.

¹⁵⁷⁾ f. oben § 75 a. E.

¹⁵⁸⁾ f. oben § 58 S. 133.

Aufser diesen Fällen, und abgesehen von der Nothwehr und den Fällen, in denen fogar die Tödtung straflos war, gab es noch andere Fälle von Schlägen, die keiner Verantwortung unterlagen. Burgdorf § 123 (Freiburg im Uechtland § 82): »Si aliquis juvenis aut advena aut non burgensis honesto burgensi convicia aliqua aut opprobria dixerit, et alter burgensis qui interfuit illi conviciatori alapam dederit, aut eum percusserit, nulla erit satisfactio nec villae nec domino nec leso.«¹⁵⁹⁾ Wie an dieser Stelle, so zeigt sich auch sonst in Betreff dieses Thema's von den Schlägen die überhaupt so bemerkbare ungünstige Stellung des Nichtbürgers gegenüber dem Bürger.¹⁶⁰⁾

Im Gegensatz zu erlaubten Schlägen der genannten Art wurde schwer bestraft, wenn Kinder ihre Eltern geschlagen hatten. Eine schweizerische Chronik¹⁶¹⁾ führt fogar zwei berner Fälle aus dem Jahr 1568 an, in denen ein Sohn, der seinen Vater mit der Faust geschlagen, aber ihn sogleich um Verzeihung gebeten hatte, und ein 16jähriger Knabe, der seine Mutter geschlagen hatte, hingerichtet wurden. Im ersteren Falle kam aber das frühere ärgerliche Leben, im zweiten Falle Diebstahl des ungerathenen Sohnes hinzu.

Von den Schlägen, welche den Wunden als trockne Schläge entgegengesetzt werden, aber doch am Körper Spuren zurücklassen,¹⁶²⁾ sind nicht wohl solche Schläge, bei denen das Letztere nicht der Fall war, und ähnliche freventliche Berührungen und Angriffe auf den Körper, wie durch Stossen und Werfen, in der Weise zu trennen, daß man diese letztere Art der Körperaffectionen in das Gebiet der Ehrverletzungen verwiese. Der Begriff der Realinjurien ist überhaupt für diese Zeit zweifelhaft.¹⁶³⁾ Die Gradation und das Zusammenfallen sämtlicher Körperaffectionen von der Lähmung und der Blutruns bis herab zur »Maultasche« und zum Zupfen an Bart und Haupthaar zwingt uns eben

¹⁵⁹⁾ vgl. die oben § 32 S. 69 abgedruckte Stelle aus dem Stadtbuch von St. Gallen.

¹⁶⁰⁾ Memmingen S. 282. Diesenhofen § 56. 81. Köstlin in Zeitschrift für deutsches Recht XV. 225 ff.

¹⁶¹⁾ Haller und Müslin S. 132. 133.

¹⁶²⁾ Pulislac (Beulenschlag) in der lex Alam. Hloth. LIX. 1. f. Grimm, R. A. 630 und Merkel ad h. l.

¹⁶³⁾ f. unten § 106.

die Gattung der Körperaffectionen — da die Bezeichnung »verletzen« für viele Fälle zu stark und unrichtig wäre — hinzustellen.

Zu den Arten dieser Gattung gehört das »erdfällig (hertvellic) machen«, das nicht nothwendig eine Verletzung oder auch nur Veränderung am Leibe mit sich führt und doch in den Rechtsquellen als eine schwerere Art des Vergreifens am Körper oder der Körperaffectionen auftritt, bisweilen der Blutrums gleichgestellt, ja selbst höher gebüßt werden soll. Vielleicht ist das im Pactus III. 23 des alamannischen Volksrechts vorkommende »in terra miserit« schon so zu nehmen;¹⁶⁴⁾ in den späteren alamannischen Rechten findet es sich an unzähligen Stellen.

Die Stadtrechte von Colmar § 17 und Breisach § 12 stellen es in gleiche Linie mit dem Anlaufen mit gewaffneter Hand, dem unrechtmäßigen Fahren und Gefangennehmen eines Bürgers und der Heimsuchung. In dem Rechte des zur Abtei Einsiedeln gehörigen Hofes Reichenburg § 6 ist darauf die höchste Buße wie auf Blutrums gesetzt;¹⁶⁵⁾ in der Öffnung von Wigoltingen steht für die Blutwunde nur eine Buße von 3 Pfund, für das Erdfälligmachen eine Buße von 10 Pfund.¹⁶⁶⁾ Eigenthümlich ist es, daß nach dem Waldstattbuch von Einsiedeln 1572 § 46 von jedem Stück am Leibe des zu Boden Geworfenen die Buße gezahlt werden soll: »Wellicher ouch einem die synen schlecht, daran er nützit ze schlachen, und von sölichen schleglen ald streichen eins härdfellig wurd, der oder die sölichs tädten, sind dem, so härdfellig und geschlagen wirt, von ielichem stuck besonder, das ieder an inen treitt und by im hat, clein oder grofs, zuo rechter buofs dry schilling haller verfallen und dem vogt nün pfundt zuo frävel. Doch sind die stuck usgnomen: Nadlen, gufen, pfening, paternofter, Ringli, ströwi, höw.«

Wie aus dieser Stelle, so geht aus mehreren Stellen hervor, daß man »erdfällig machen« auffasste als »zu Boden schlagen«¹⁶⁷⁾

¹⁶⁴⁾ Merkel p. 39 not. 10.

¹⁶⁵⁾ Kothing's Rechtsq. S. 69. — Herrschaftsrecht von Tagmerfellen bei Segeffer I. 666. — Dürnten § 49. Knonau 1535 § 14. Eglifau 8. § 4. 5. Schauberg, Ztschr. I. 72. — Fünf Dörfer S. 74. — Blumer I. 412.

¹⁶⁶⁾ Schauberg, Ztschr. II. 70. — Grimm, Wsth. I. 208. 214. 271. Schauberg, Ztschr. I. 171. Elgg Art. 50 § 30. 36.

¹⁶⁷⁾ Schauberg, Ztschr. I. 181. Basler L. O. Art. 66 in Zeitschrift für Schweiz. Recht III. 48.

und daraus erklärt sich die Strenge der Büßung. Als erschwerender Umstand erscheint es, wenn jemand den Andern mit gewaffneter Hand erdfällig gemacht hatte ¹⁶⁸⁾ und wenn der Erdfall besonders »gevarlich und ungewöhnlich« war, ¹⁶⁹⁾ wohin wohl vor Allem der Fall einer erheblichen Körperverletzung zu rechnen ist.

c. Schätzung der verschiedenen Körperverletzungen.

§ 104. Wenn wir der Schätzung der verschiedenen Körperverletzungen im Straf- und Bußensystem nachforschen, so stoßen wir zwar in dem ungeheuren Material der grade hiefür, was die Zeit characterisirt, so ergiebigen Rechtsquellen auf manche Varietät, die nur Willkühr genannt werden kann, aber gewisse leitende Grundsätze sind deutlich zu erkennen:

1) Wer mit gewaffneter Hand den Frieden durch Verwundung gebrochen hatte, sollte die Hand verlieren. ¹⁷⁰⁾ Breifach § 4: »Si quis infra bannum burgi aliquem vulneravit, manu plectetur, et tanquam homicida sine spe redeundi a burgo ejiciatur.« Rubin zu der Handfeste von Thun § 22 macht als Verschiedenheit geltend das Verwunden in der Stadt selbst und im Stadtbanne oder »infra terminos villae«, aber die Verschiedenheit der Schätzung in § 7 und § 22 dieser Handfeste ruht wohl auf der Sonderung der Bürger und Nichtbürger. Die Handfeste von Freiburg im Uechtland § 38. 40 ist nun scheinbar eine Unterstützung seiner Ansicht. Zwar heist es im § 38: »Si quis intra urbem pacem urbis infregit, id est, si aliquid (aliquem) sanguinolentum irato animo et serio fecit — manu truncabitur. si vero occiderit, decollabitur«, und § 40: »Si autem alter manum supra alterum irato animo absque morte posuerit, tenetur leso in banno sexaginta solidorum. et sculteto in sexaginta, si autem alter alterum occiderit, ita erit ac si esset in villa factum«; aber § 40 ist in enger Verbindung mit § 39: »Si burgenses amici urbem exierint«, und »in banno« heist »zur Buße«. ¹⁷¹⁾

Aus der Regel, dafs, wer den Stadtfrieden mit bewaffneter

¹⁶⁸⁾ Neerach § 26. Schauberg, Ztschr. I. 72.

¹⁶⁹⁾ Öffnung von Kyburg § 12.

¹⁷⁰⁾ f. Freiburg 1120 § 10 etc., oben § 93 S. 210.

¹⁷¹⁾ f. oben § 31 S. 66.

Hand durch Verwundung gebrochen hatte, die Hand verlieren sollte, erklärt sich die in den freiburger Verzeichnissen der Rechtlosen ¹⁷²⁾ immer wiederkehrende Formel »an die hant« z. B. »Henni Zan, Eggelins feligen schwester sun des Iniders, von Johannes Schellehamer dem winschenken, an die hant.« Henni Z. hatte den Johannes Sch. verwundet und war flüchtig geworden. Es kommen in den Verzeichnissen 121 solcher Fälle vor.

Die Hand konnte aber gelöst werden und am häufigsten ist dafür die Summe von 10 Pfund, als Friedensgeld, bestimmt. Da es auf diese Weise nicht leicht zum Abhauen der Hand kam, so sind gewöhnlicher die 10 Pfund vorangestellt und ist als eventuell das Abhauen der Hand gesetzt, wodurch denn der Zahlungspflicht Nachdruck gegeben wurde. ¹⁷³⁾

Bisweilen sind nur 5 Pfund gesetzt. Winterthur (Mellingen) 1297 § 10: »der sol der stat herren fünf pfunt geben, oder man sol ime die hant abslahen ze besserunge und ze buos.« ¹⁷⁴⁾

Oft ist auch ohne eventuelle Androhung des Verlustes der Hand nur die äquivalente Busse gesetzt. Augsburg 1276 S. 17. 70: »Swär den andern wundet mit gewäfeneter Hant ane lem tut daz ein wirt der ist dem vogte schuldic 10 pfunde aufpurger nach genaden. Tut ez aber ein knecht, der ist dem vogte schuldic 5 pfunde etc.« Dabei wird nicht selten unterschieden, ob der Thäter Bürger oder Nichtbürger war, indem für den Letzteren die zwiefache Busse eintreten soll, oder bei ihm noch das Abhauen der Hand eventuell gedroht ist. ¹⁷⁵⁾

Wurde ein Bürger, der jemand im Stadtfrieden verwundet hatte, flüchtig, räumte er das Stadtgebiet, so setzte er sich selbst aus dem Stadtfrieden. Zu einer Strafe wurde diese Entfernung dadurch, daß eine bestimmte Zeit festgesetzt wurde, binnen welcher er nicht zurückkehren durfte. Der nach Ablauf dieser Zeit Zurückkehrende mußte aber auch die Einung wegen der Verwundung leisten. ¹⁷⁶⁾ Diese Auffassung finden wir schon im Straßburger Stadtrecht 1249 § 6: »Item quicunque aliquem armis vulneraverit,

¹⁷²⁾ Schreiber, Urk. II. S. 136 ff.

¹⁷³⁾ f. oben § 34 S. 73.

¹⁷⁴⁾ Bülach § 20. (Schauberg, Ztschr. I. 90.)

¹⁷⁵⁾ Basel Rechtsq. I. S. 144. 415.

¹⁷⁶⁾ Basel Rechtsq. I. S. 143. oben § 46.

ille et adjuutores sui vitabunt civitatem per unum annum usque ad satisfactionem lesi, civitatis et iudicii;« also nach Ablauf des Jahres durften sie doch nicht wieder in die Stadt eintreten, bis sie gebessert hatten. Wo nur über das Erste, die temporäre Entfernung von der Stadt, bestimmt ist, ist damit das Zweite nicht ausgeschlossen.

Der Verpflichtung gegen den Verwundeten konnte genügt werden auf Grundlage einer besondern Abmachung nach dieser Seite hin. Augsburg S. 70: »unde fuln beide den clager gestillen also daz er iht mehr clage.« Dagegen steht in einer basler Ordnung von 1449: »es sol ouch hinfür dhein gelt für wundaten genommen werden wenig noch vil in dhein wise . denn die leistung sol volgen und beschehen nach des briefes sage, bede von richen und armen glich one alle inträge und widerrede.« Dieses Verbot bezieht sich aber nicht auf die Besserung an den Verletzten, sondern es soll darnach in Ziel und Zeit, nicht in Geld für die Stadt geleistet werden. Das Gewöhnliche war, dafs der Verletzte eine Quote der Besserung erhielt.¹⁷⁷⁾ Oft ist auch ausgesprochen, dafs der Verwunder die Heilkosten und ein Schmerzensgeld zu zahlen, sowie die Versäumnis dem Kranken zu entschädigen habe.

2) Dafs der Gelähmte in entsprechender Weise für den bleibenden Nachtheil entschädigt werden soll, sprechen mehrere Stellen aus, z. B. die Offnung von Nuheim: »Und hat er dannan von lamtag an finem libe, den sol er im och ablegen.«¹⁷⁸⁾ Damit ist aber die straf- und bufsenrechtliche Behandlung dieser schwersten Körperverletzung noch nicht angegeben. Die Offnung von Marthalen § 12¹⁷⁹⁾ setzt auf Lamtag eine dreimal höhere Buße als auf Blutrums. Das ältere städtische Recht war aber weit strenger. Hagenau § 14: »Si quis vulnere lesus ab alio, vita retenta, membro tamen debilitato, actor facti, manu privata, a consorcio ceterorum extra villae ambitum removeatur. De rebus mobilibus ejusdem quinquaginta solidi vulnerato persolvantur, cetera in possessionem iudicis vendicentur; hereditas ipsius coheredibus suis, si qui sint, concedatur.« Augsburg 1276 S. 70 droht dem, der den Andern mit gewaffneter Hand ohne Lem

¹⁷⁷⁾ Zug 1432 § 28. Frauenfeld 1368 § 2. Hagenau § 15. 16. f. oben § 35.

¹⁷⁸⁾ Grimm, Wsth. I. 817. Zug 1432 § 32. Nördlingen § 63.

¹⁷⁹⁾ Schauberg, Ztschr. I. 179.

gewundet hat, je nachdem jener Wirth oder Knecht ist, die Busse von 10 und 5 Pfund; wenn aber der Verwundete lahm wird von der Verletzung, den Verluſt der Hand. Diefes Stadtrecht geht aber noch weiter, indem es für die Vernichtung gewiffer Körpertheile die mofaifche Talion anordnet. ¹⁸⁰⁾

3) Für Körperverletzungen anderer Art, für Schlagen, Stofsen etc. find die Buſen quantitativ verſchieden normirt. Landes- und Ortsſitte variirte darin nicht wenig. Verletzungen ohne Blutrums waren geringer als mit Blutrums; das Schlagen mit der Fauſt weniger als mit gewaffneter Hand. ¹⁸¹⁾ Unterſchieden wird auch das Zucken eines Meſſers und eines Steins; das Erſtere iſt bisweilen den trockenen Streichen gleichgeſtellt, bisweilen dem Schlagen mit gewaffneter Hand. ¹⁸²⁾ Vom Leder ziehen und nicht ſchlagen iſt in dem Lagerbuch eines württembergiſchen Kloſters mit einer Buſe belegt, die geringer iſt als für einen kleinen Frevel, größer als für ein Unrecht. ¹⁸³⁾ Streng iſt das Landbuch von Nidwalden § 180 in dem Falle, wo jemand ſein Schwert oder Meſſer im Zorn von ſich wirft: er ſoll ehrlos und wehrlos ſein, bis ihm die Landsgemeinde die Ehre wieder geben will, und den Schaden, den er durch ſein gefährliches und in ſeinen Folgen unberechenbares Handeln wirklich anrichtet, nach Gutdünken der Obrigkeit, mit Leib und Gut abtragen. Wie ſehr man darauf Bedacht nahm, daß ein Wurf oder Stoß hätte ſchadenbringend werden können und den Thäter für die möglichen Folgen verantwortlich machte, iſt oben § 65 gezeigt worden.

Den Gegenſatz einer ſehr ins Einzelne gehenden und einer ſehr einfachen Beſtimmung über die Rechtsfolgen der verſchiedenen Körperaffectionen zeigen eine thurgauer Öffnung und das Landbuch von Schwyz. In der Öffnung von Tannegg und Fiſchingen ¹⁸⁴⁾ leſen wir: »Welcher in den herrſchaften Thannegg und Fiſchingen den anderen frävelich und mit gewaffneter handt anlüf,

¹⁸⁰⁾ ſ. oben § 39 S. 85.

¹⁸¹⁾ Grimm, Wsth. I. 124. 214. 393. Schauberg, Ztſchr. I. 72. Reyfcher, Stat. S. 442.

¹⁸²⁾ Kothing, Rechtsq. S. 69. Baſel L. O. § 63. Grimm, Wsth. I. 124. Schauberg, Ztſchr. I. 179.

¹⁸³⁾ Reyfcher, Stat. S. 95.

¹⁸⁴⁾ Grimm, Wsth. I. 281.

der ist verfallen dem kleger, ob es zu schulden käm, mit recht ain pfund pfenning, und dem herrn zway pfundt pf. mit gnad, und wann der fächer dem kleger büet und dry schrit in den ring thut, so ist der fächer den kleger ledig. Welcher den andern schlecht mit der fueft ain truchnem straiich, ist verfallen dry schilling pf., fallt er zu der erd von des straiichs wegen und bluete nit, ist ain pfundt mit gnad, bluete er aber und fallt nit, ist fechs pfundt pf. Fallt er aber von der straiichs wegen und bluete, das ist zehen pfundt, das als mit gnad.* Dagegen sind im Landbuch von Schwyz S. 9. 11 verschiedene Formen des Angriffs und der Verletzung als Friedbruch mit Werken unter die eine grosse Busse gestellt: »Wer der ist, der unfer Landmann ist, frävenlich gen dem Andern mit schwertem, oder mit meffern oder mit üty anders sticht oder schlat, oder mit steinen oder mit üty anders wirft oder schwert oder messer oder thein ding über theinen Landmann frävenlichen zuckt, oder in frävenlichen angrift in geverde oder in damit sticht, wirft oder schlat — der mus zu Einung geben 10 Pfund oder ein hand an alle genad.* Diese Behandlung des Gegenstandes ist sicherlich als die ältere anzusehen.

C. Ehrverletzungen.

§ 105. Köstlin macht in seiner reichhaltigen Abhandlung über die Ehrverletzung nach deutschem Recht sehr richtig darauf aufmerksam, ¹⁸⁵⁾ das in der Schweiz die intensivere Geltendmachung des Ehrbegriffs in den vortheilhafteren politischen Zuständen den Erklärungsgrund habe. Daher finden wir in den altschweizerischen Rechten eine überraschende Fülle von Bestimmungen über Ehre und Ehrverletzung, auch in den bauerlichen Rechtsquellen, denn der Bauer war hier nicht blofs »auch ein Mensch — so zu sagen«. Wer nach einem Statut aus dem fünfzehnten Jahrhundert, dem Herrschaftsrecht von Büron im Canton Luzern ¹⁸⁶⁾ bösen Leumden Jahr und Tag auf sich sitzen liess, der hatte sich selbst bezeuget und war ehrlos, d. h. er verlor damit seine bürgerliche Ehre, deren äusseres Zeichen die Ehrenwaffe, das Seitengewehr, deren innerer Kern die Eidesfähigkeit war. ¹⁸⁷⁾

¹⁸⁵⁾ Ztschr. für deutsches Recht XV. 368.

¹⁸⁶⁾ Ztschr. für schweiz. Recht V. 114.

¹⁸⁷⁾ R. A. aus der Schweiz No. IX. vgl. oben § 49.

Die bürgerliche Ehre, »eine staatsbürgerliche Eigenschaft der Person«, setzte also die Unbefcholtenheit, im buchstäblichen Sinne dieses Worts, voraus, und zwar steht das Unbefcholtensein in Beziehung auf den Eid oben an, wie wir aus der häufigen Erwähnung des »feinen Eid beachelten« als eines der schwersten Angriffe auf die Ehre erkennen und aus der synonymen Eigenschaft von Eid und Ehre, die auch geradezu identificirt werden.¹⁸⁸⁾ Wem die Ehre entzogen war, dem war der Eid genommen; seine Stimme hatte keine Geltung im öffentlichen Leben, er konnte keine Kundtschaft fagen und daher »mit seiner Hand noch mit feinem Mund niemandem weder Nutz noch Schaden bringen«.

Aber die Unbefcholtenheit und die Ehre hatten nicht blofs diesen Begriff und Umfang, denn das Individuum hat nicht blofs seine Beziehung zum öffentlichen Leben, sondern seine Stellung in der Familie, im Geschlechte und in den weiteren Kreisen der Gesellschaft. Das Vertrauen auf ihn, das Urtheil über ihn in diesen engeren und weiteren Kreisen war bedingt von seiner Würdigkeit. Gefippte Freunde gaben ein Urtheil ab über seine Würdigkeit und Ehrenhaftigkeit, wenn er seinen Eid einsetzte einer schweren Anschuldigung gegenüber; sie garantirten, das sein Eid rein sei und nicht mein;¹⁸⁹⁾ man vertraute dabei, das »ein Schlechter keine Eideshülfe bei den Seinigen finden werde«.¹⁹⁰⁾ Hülfe und Schutz der Blutsfreunde hatte er auch sonst in weiter Ausdehnung, doch konnten diese ihn aufgeben und austofsen, wenn er sich ihrer nicht würdig zeigte.¹⁹¹⁾

Das Urtheil der weiteren Gesellschaftskreise über die Würdigkeit eines Genossen prägte sich nicht so aus wie das der geschlossenen Familie, machte sich aber doch nicht minder geltend, zu seinen Gunsten wie zu seinen Ungunsten. Die Unbefcholtenheit, das Nichtbefcholtensein, also ein Negatives, setzte sich unmittelbar um in ein Positives, die Anerkennung seiner Würdigkeit als Glied der Gesellschaft, die Ehre, welche als Reflex aus dem Spiegel der Gesellschaft auf den Einzelnen, die gemeine Ehre genannt werden kann, während sich als Anerkennung seines Werthes als

¹⁸⁸⁾ f. oben § 49 S. 105.

¹⁸⁹⁾ Memmingen S. 250. 255. 258. Nördlingen § 7.

¹⁹⁰⁾ Wächter, Beiträge S. 65.

¹⁹¹⁾ R. A. aus der Schweiz No. II. S. 26.

Genossen eines bestimmten Standes von Seiten dieses Kreises die Standesehre ergibt. Nur so lange er unbescholten ist, steht die Anerkennung seines sittlichen Werthes, seine Ehre, in ihrer Integrität da, hat er, wie unfre Sprache es treffend bezeichnet, einen guten Namen. Dafs dieser nicht befleckt werde durch eignes Handeln, ist eine der höchsten sittlichen Aufgaben; dafs er nicht in Zweifel gezogen werde von irgend einem Andern, die stete Sorge des Menschen, der das Bewusstsein hat, dafs der gute Name die Basis seiner Existenz in dem Zusammenleben mit Andern ist. Ein Angriff auf seinen guten Namen, eine Verletzung seiner Ehre, seine Herabwürdigung, erweckt in ihm eine schmerzliche Empfindung, beleidigt und kränkt ihn, und mufs ihn antreiben, dagegen zu reagieren.

§ 106. Die Angriffe auf die Ehre können in unendlich verschiedenen Formen* auftreten. Um diese in einfacher Weise zu classificiren, ist die Eintheilung in Verbal- und Realinjurien üblich, und wenn wir die altdeutschen Frevel- und Bußentaxen ansehen, scheint diese Eintheilung gleichfalls dem alten Rechte eigen gewesen zu sein, denn wir finden dort Verbalinjurien und Realinjurien neben und nach einander aufgeführt; allein dieses Nebeneinander beweist noch nichts für den Begriff der Realinjurie, da in der Aufzählung der Frevel wenig systematisches Streben sichtbar ist und sehr wohl solchen Handlungen, welche das alte Recht entschieden als Ehrverletzung nahm, unmittelbar solche angereiht sein können, die wir Realinjurien nennen, ohne damals so aufgefaßt zu sein; im Gegentheil können sie lediglich als Körperverletzungen mit Strafen und Bußen bedroht sein.¹⁹²⁾ Den alten Römern ist es auch wohl nicht eingefallen, das *membrum ruptum* und *os fractum* als Injurien im engeren Sinne zu fassen, wie es aus der Gegenetzung der *«ceterae iniuriae»* bei Gaius, der die Systematik seiner Zeit nicht selten auf die ältere Zeit überträgt, geschlossen werden könnte.

Aus den alamannischen Rechten kommen für die Frage, ob den Verbalinjurien die Realinjurien im selbstständigen Begriff als Classe gegenüberstehen, besonders solche Stellen in Betracht, an denen hervorgehoben ist, dafs gewisse Angriffe auf den Körper

¹⁹²⁾ Heffter im N. Archiv des Crim. 1849 S. 243. f. auch Grimm, R. A. 643.

»in Schimpf« geschehen, wie im alten Landbuch der March § 40: »Item es soll ouch niemant in unferem land in einem schimpf zucken etc.«¹⁹³⁾ Appenzell 1585 § 12: » — wann einer auch in einem Schimpf zuckte und also einen blutrüftig machte, das er die Buofs als wohl verfallen sein soll — als het er in einem Ernst zuckt.« Augenscheinlich steht an solchen Stellen »Schimpf« im Gegenfatze zum »Ernst« in der alten Bedeutung von Scherz, Spafs. Allein wenn man auch darin die Anerkennung finden dürfte, das solches Zucken der Waffe als ehrverletzend angesehen werden möge, so wäre man doch nicht berechtigt, auf jenes Moment so viel Gewicht zu legen, das dadurch ein solches Zucken aus der grofsen Classe der Fälle herausträte, in denen das Zucken sich unmittelbar an die Körperverletzungen anschliesst und nur als »freventlich« bezeichnet wird. So ist auch das »Beschalken unter rufsigem Raffen mit schalkbaren Worten oder Werken« im alten Landbuch der March § 25 lediglich das Delict des Hausfriedensbruchs, und das »auf Schand und Laster gehn« gehört in das Gebiet der Fleischesverbrechen, und lehnt sich an den Ehebruch an,¹⁹⁴⁾ wurde aber nicht als Ehrverletzung gefafst, wie auch ein Angriff auf die spezifische weibliche Ehre nicht als gemeine Ehrverletzung dasteht.

Köftlin gelangt in seiner Untersuchung zu einem Resultat, welches die Ansicht Heffter's modificirt, das nemlich das deutsche Recht auch Realinjurien anerkenne, das sie aber keine selbstständige Bedeutung haben; die Handlung erscheine dabei nur als stellvertretendes Mittel des Ausdrucks der Verächtung anstatt des Worts; die Realinjurien gingen mit den symbolischen Injurien in eins zusammen, und da alle injuriösen Antastungen des Körpers, der Freiheit, des Hausrechts unter andere Rubriken fielen, so blieben als Realinjurien nur die f. g. relativ-injuriösen Handlungen übrig. Ich kann zwar dieser gewundenen Deduction, die Köftlin nicht gehörig belegt hat, nicht beitreten, aber nach den alamannischen Rechten doch das Existentwerden des Begriffs der Realinjurien, deren Gebiet freilich sehr beschränkt war, nicht in Abrede stellen. Man kam dazu, in Fällen, in denen nach dem Gefühl des

¹⁹³⁾ Landbuch von Schwyz S. 16.

¹⁹⁴⁾ Glarus 130 — 133. vgl. oben § 94 S. 214.

Verletzten und seiner Umgebung die Verletzung oder Affection des Körpers als solche gering erschien im Vergleich zu der Beschimpfung, ein Beschalken mit Werken neben dem Beschalken mit Worten anzunehmen (s. § 107), und schon das älteste Strafsburger Stadtrecht enthält eine Stelle, die dahin gehört. Wir lesen im § 35: »Si quis alium fuerit injuriatus verbo vel facto in populo.« Bei der großen Dehnbarkeit des Begriffs »injuria« kann man zwar das »injuriare« sehr wohl in dem weiteren Sinne nehmen als »ein Unrecht, ein Leid anthun«, und in der alten deutschen Uebersetzung steht auch: »Swer aber dem andern geumrehtet hat mit Worten oder mit Werken vor den liuten«, aber die Copulirung des Unrechts mit Werken und mit Worten und das betonte »in populo« spricht doch dafür, daß hier das Gewicht auf die Verletzung der Ehre gelegt sein soll. Noch deutlicher überwiegt der Schimpf über die Körperaffection bei dem Ausziehen des Bartes oder dem Ziehen am Barte.¹⁹⁵⁾ Klosters S. 81: »welcher dem Andern den Bart auszeucht, oder ihme ohne Auszeuchen im Argen darein greift, in Meinung, ihne damit zu schmähen, der verfallt einem Herrn Richter und Gericht sibin Pfundt Haller ohne Gnad.«

§ 107. Um in die alte Auffassung des Thema's von den Ehrverletzungen einzudringen, ist eine Betrachtung der Terminologie vor Allem nöthig.

Am häufigsten sind gebraucht die Ausdrücke: beschalken, auch schalken, Beschalkungen, schalklich reden, schalkbare und schalkliche Worte etc.¹⁹⁶⁾ Das Beschalken kann geschehen durch Worte und durch Werke.¹⁹⁷⁾ In dem Stadtbuch von St. Gallen S. 41 kommt sogar »beschalken mit und ohne Wunden« vor. Das Beschalken mit Werken kann unseren Realinjurien entsprechen, kann aber auch symbolische Injurie sein, bei welcher der Körper gar nicht angetastet wird. Nach der ursprünglichen Bedeutung von Schalk = Knecht¹⁹⁸⁾ liegt in dem beschalken immer ein Herab-

¹⁹⁵⁾ Grimm, R. A. 632.

¹⁹⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 223. Luzern 49. Schauberg, Zfchr. II. 11. 19. Kothing, Rechtsq. S. 31.

¹⁹⁷⁾ Diesenhofen § 16. 56. 82. 190.

¹⁹⁸⁾ Grimm, R. A. 302, Wörterbuch s. v. beschalken. Weigand, Synon. No. 1596.

setzen in der rechtlichen und sittlichen Sphäre, eine Herabwürdigung und Ehrenschmälerung, wie in dem lateinischen *contumelia*, folglich ist in jenem Worte das Wesen des in Rede stehenden Delicts trefflich ausgedrückt.

Andere Bezeichnungen und Wendungen, mit denen variirt wird, sind zum Theil sehr plattisch: an die Ehre reden, übel zureden, frevele Worte zureden, mit böser Rede anlassen, mit Worten höhnen, schmähhch schelten, Scheltworte ausgießen, »der dem Andern ein Ehr nimpt und abschnydt mit Worten«. ¹⁹⁹⁾

In den lateinischen Quellen: *conviciis provocare, convicia inferre, conviciis tractare aliquem, male tractare conviciis, probrose conviciari; opprobria dicere* ²⁰⁰⁾ und *fogar blasphemia*. ²⁰¹⁾

§ 108. Die Sprache ist reich an Worten, mit denen jemand beschalkt werden kann, es sind aber in den alamannischen, wie in den deutschen Rechtsquellen überhaupt ²⁰²⁾, gewisse Schelte und Vorwürfe ausgezeichnet, die unbedingt als schwere Beleidigungen gelten, weil sie scharf in die Ehre des Menschen einschneiden. Zum Theil hängen sie mit den unehrlichen Sachen ²⁰³⁾ zusammen, aber es kommen manche andere hinzu, die den Menschen herabwürdigen, wie bei Frauen die Benennung Hure, der Vorwurf der unehelichen Geburt und unchristlicher Dinge. ²⁰⁴⁾ Zu den letzteren gehören Schimpfworte, die früher sehr in Gebrauch gewesen sein müssen, als Katzenfohn, Mährenfohn etc. ²⁰⁵⁾ Als schwerste Ehrverletzung galt das Vorwerfen der Ketzerei, die einen Doppelsinn hatte. ²⁰⁶⁾

Am häufigsten sind bestimmte »böse Worte« in den Landbüchern der Urfschweiz und andern altschweizerischen Rechts-

¹⁹⁹⁾ Zürich Rb. I. 26. Luzern 49. 50. Colmar 3. Bern 1614 I. 20. 1. Grimm, Wsth. I. 231. 752. Freiburg 1520 p. XCIII. 1. Obwalden 281.

²⁰⁰⁾ Freiburg 1120 § 50. 52. Freiburg im Uechtland § 49. 82. Murten 20. Hagenau 19. 20. Breifach 15.

²⁰¹⁾ Segeffer II. 678.

²⁰²⁾ Grimm, R. A. 643. Köftlin in Ztschr. für deutsches Recht XV. 183 ff.

²⁰³⁾ oben § 92.

²⁰⁴⁾ Schwsp. 229 W. 174. 278 L.

²⁰⁵⁾ f. z. B. Berler's Chronik S. 85.

²⁰⁶⁾ f. unten § 123. Wie reich und bildungsfähig überhaupt die ältere deutsche Sprache sich für den in Rede stehenden Zweck zeigte, sehen wir am deutlichsten aus Fischart's Gargantua und Brant's Narrenschiff.

denkmälern aufgeführt und zwar in Beziehung zu dem Friedensrechte, wie es sich dort ausgebildet hatte.

Die glarner Landesatzungen von 1387 nennen nur »Mörder, Dieb, Ketzler und Böfewicht«; das alte Landbuch von Glarus § 16. 18. 19. 20. 31. hat einen großen Catalog solcher Schmähworte zusammengebracht, unter denen viele sich auf die Bestialität beziehen. Das schwyzer Landbuch S. 19 enthält eine besondere »Einung um die acht bösen Wort« (1450) und diese sind: »Mörder, Ketzler, Meineid, Dieb, Böswicht, Schelm, du lügst, du haßt deine Mutter. ghyet« (d. i. gemißbraucht). Diese Einung wurde 1520 ergänzt und in der Novelle (S. 21) ist geltend gemacht, daß dieselben Worte, wenn sie zugeredet werden, nachdem einer Frieden gegeben hat, dreimal höher gebüßt werden sollen, als wenn es vor dem Frieden geschehen ist.²⁰⁷⁾

Die häufige Beziehung der bösen Worte zum Friedensrecht erklärt sich daraus, daß es praktisch wichtig erschien, genau zu bestimmen, nicht bloß durch welche Werke, sondern bei der Fülle der Worte, die als ehrenrührig genommen werden mußten oder genommen werden konnten, durch welche Worte der Frieden als gebrochen angesehen werden sollte. Diese bösen Worte erhielten also ihren festen Curs und ihre Feststellung hatte weiter Bedeutung für den Anlaß.²⁰⁸⁾

So wie nun auf diese Weise markirt wurde, welche ehrverletzende Worte als Anlaß oder Friedbruch gelten sollten, erschien auch außer dem Friedensgebiete eine Grenzregulirung nöthig; diese ist aber nicht so genau durch Spezialisirung kenntlich gemacht, sondern allgemeiner angegeben. Das Landbuch von Gaster setzt auf »unnütze unglimpfliche Worte, die nicht gar ehrenrührig sind,« nur die Buße von einem Pfund, war aber die Ehre auf unzweideutige Weise angegriffen, eine Buße von 6 Pfund.²⁰⁹⁾ Solche Worte von geringerem rechtlichen Gewicht konnten nach allgemeinem Sprachgebrauch wohl als Schelte genommen werden,

²⁰⁷⁾ Altes Landbuch der March § 14. 18. Waldstattbuch von Einsiedeln § 16. Landbuch von Gerfau (Kothing, Rechtsq. S. 77). Wollerau und Pfäffikon § 7 (Kothing S. 55).

²⁰⁸⁾ f. oben § 73 S. 162. — Zug 1566 § 63. 90. 106—110. Deschwanden im Geschichtsfreund IX. 93 ff.

²⁰⁹⁾ Blumer I. 410. Memmingen S. 284. vgl. Köstlin a. a. O. S. 182.

konnten stark schallen, aber sie berührten nur die Ehre, griffen nicht scharf in dieselbe ein. Die Grenze kann bei einer solchen Classification nur sehr unsicher sein. Uri § 84 setzt auf die Worte: Mörder, Ketzler, Meineid, Dieb, Böswicht, Hexe, eine doppelt so große Busse als auf die Worte Schelm und Kaib, während sonst Schelm zu den schlimmsten Worten gehört. Scheinbar fällt hierher die Stelle eines graubündener Weisthums ²¹⁰⁾: »der dem andern spricht an sin ere, der sol buossen mit 3 lib. imperial. der den ander beschiltet also, daz ez im an sin ere niht gat, der sol buossen mit 3 Sch. imperial.« Wenn wir aber sehen, dass in diesem Weisthum das Verwunden auch nur mit einer Busse von 3 Pfund, das Schlagen ohne Bluntruns nur mit einer Busse von 1 Pfund bedroht ist, so erscheint doch die Annahme bedenklich, in dem »Sprechen an die Ehre« sei eine ganze große Classe von Injurien, die denn doch von verschiedener Schwere sein können, enthalten. Vielmehr ist das Sprechen an die Ehre so viel als an den Eid, also die Verletzung der Ehre in ihrem innersten Kern ²¹¹⁾ mit derselben Busse belegt wie die Bluntruns. Schwsp. 229 W. 278 L.: »Daz wir sprechen »an ir ere« daz meinen wir also: der einen spricht an sinen eid, oder an sin êwerc etc.«

Das Beschelten des Eides, der Vorwurf des Meineides, ist sehr gewöhnlich als schwere Ehrverletzung hingestellt und als eine besondere Art markirt. Memmingen S. 273: »Wer ein fridbrech wundun tuot, oder ain hainfuochen oder ein diubt oder ein morder haift under ougen ald felscht an sim ayd, der verlürt von jeglicher der selben fräfin an als mengem das beschicht fünf pfunt haller und ain jar von der stat.« S. 275: »Es ist ouch besetzt, wer zuo ainem spricht under ougen, es sigent frowen oder man: du bist mainaid oder du haust main gefworen, der haut in gefelschet an dem ayd und ist verfallen der grosen fräfin.« Colmar § 29 (Dattenried § 29): »Swer einen burger zihet daz er meineide si, mag er des niht bereden mit sibem burgern daz das war si, so sol er unfer hulde verloren han.« Basler Ordnung um 1450 ²¹²⁾: »— der sol ouch one gnade die pene liden, die der

²¹⁰⁾ Grimm, Wsth. I. 813.

²¹¹⁾ f. oben § 49.

²¹²⁾ Rechtsq. I. S. 136. — Zug 1432 § 43. Diefsenhofen § 96. Grimm, Wsth. I. 37. 39. 151. 297. 817. Kothing, Rechtsq. S. 52. 57. 66. 173. 321.

gelitten folte haben, der gefchuldigt worden ift — und ouch dazu in das totbuch gefetzt werden.«

An das Befchelten des Eides, das an manchen Stellen mit der Heimfuchung, dem Markfteinverrüden etc. auf eine Linie gefteilt ift, lehnt fich als eine geringere Art der Ehrverletzung an der Vorwurf der Lüge. Basler G. O. 1534 § 15: »Welicher den andern frävenlich heift liegen oder unwar fagen, item und wer den andern ernfts wifs mit trockenen füften schlecht oder rouft, also das nit friden geboten noh dhein bluostruns darvon ervolgt, der beffert iedes mals zehen schilling.«²¹³⁾ Diefes Vorwurf der Lüge mußte oft Anlafs zu einer Rauferei werden, daher ift an mehreren Stellen fowol der Unterfchied gemacht, ob jemand die Befchuldigung ausfprach während oder aufser dem Frieden, als auch ausgefprochen, dafs der Vorwurf als »Anlafs« zum Kriege in der bestimmten rechtlichen Weife gewürdigt werden folle²¹⁴⁾ und auch noch das freiburger Stadtrecht 1520 p. XCIII. 2. hat diefe Beziehung.

Nicht blofs in den fchweizerifchen Rechten ift der Vorwurf der Lüge fo fehr häufig erwähnt, fondern gleichfalls in württembergifchen Statuten, in denen der Frevel und die darauf gefetzte Buße unter dem Namen »Lügenfrevel« und »Lügeneinung« neben dem grofsen und kleinen Frevel aufgeführt wird.²¹⁵⁾ Wenn aber Köftlin fagt, die Bezeichnung für die gemeine Injurie fei in den württembergifchen ftatutarifchen Rechten in der Regel »frevenlich lügen heifsen«, fo ift diefer Ausfpruch doch nicht zu billigen, infofern ein folcher Vorwurf eine wenn auch fehr häufige, doch immer nur eine Form der Verbalinjurie ift.

Verbalinjurien beftanden nicht blofs im Vorwerfen von Handlungen und Thatfachen, fondern auch im Wünfchen böfer Dinge, wie »der Teufel foll dich nehmen«. ²¹⁶⁾ In diefer Richtung ift

²¹³⁾ Diefenhofen 52. Schauberg, Ztschr. I. 11. 171. II. 64. 75. 87. Ztschr. für Schweiz. Recht I. 91. 97. Grimm, Wsth. I. 214. 220. 229. 236. Appenzell A. Rh. 133. 144. 146. Knonauer Amtsrecht Art. 16. 18. Elgger Herrfchaftsrecht Art. 50 § 14. Stadtrecht von Eglifau Art. 8 § 1 (Pestalutz I. 227. 333. II. 182). Fünf Dörfer S. 73. vgl. Köftlin a. a. O. S. 186.

²¹⁴⁾ Nidwalden 5. 23. 165. 174.

²¹⁵⁾ Reyfcher, Stat. S. 201. 206. 207. 269. 271. Köftlin a. a. O. S. 383.

²¹⁶⁾ Zug 1566 § 106.

»das fallende Uebel oder Weh« besonders hervorgehoben. Solche Injurien sind den bösen Flüchen und Schwüren verwandt, daher auch in einer thurgauer Öffnung »dem Andern schalkbarlich fluchen« steht.²¹⁷⁾

§ 109. Die schweizerischen Rechte haben es nicht unterlassen, auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, daß ehrverletzende Worte mit einer Bedingung, einem Fürwort und verschleiert ausgesprochen werden können und sie treten dergleichen zu Ausreden der Angeschuldigten gebrauchten Einkleidungen kurz und entschieden entgegen. Die Novelle zu der schwyzer Einung um die acht bösen Worte stellt die Redeweise: »du hast als gewis gemurt, geketzert, gestolen etc.« und »du bist als gewis ein Mörder, ein Ketzler etc.« der Form, in welcher jemand den Andern direct Mörder, Ketzler etc. nennt, ganz gleich.²¹⁸⁾ Das Landbuch von Nidwalden Art. 165 sagt zwar, es sollen solche Fürworte den Redenden schirmen, aber nur »ist, daß es sich findet, daß er die Wahrheit braucht, der die Fürworte geredet hat.« Dieser Art. 165 ist später ausgestrichen und im Art. 174 lesen wir: »und ob einer obgemelty wort mit fürworten retty dye föllend in nit schirmen, er hättü joch finer fürworten halb recht oder unrecht.« Die Differenz ruht darauf, daß an der ersteren Stelle der Einrede der Wahrheit die ihr sonst gebührende Kraft beigelegt ist, an der zweiten dagegen ist das Entscheidende, wodurch die Einrede der Wahrheit absorbiert wird, daß solche Worte in Frage stehen, welche als Friedbruch und Kriegsanzug gelten. Daher heißt es auch Zug 1566 § 107: »Welcher ouch zu dem andern über Friden spricht: stünd ich nüt mit dir im Friden, so spräch ich: du lügist, oder was Schältwort sind, die den Friden berürend, der selbig sol den Friden brochen han, und sol in nüt schirmen, das er den friden vorbehalten hat.« Sehr genau behandelt den Gegenstand das alte Landbuch von Appenzell 1585 Art. 33 unter der Rubrik »Wer dem andern mit verdeckten und halben Worten zuoredt«. (Appenzell A. Rh. 160): »1531 hat ein Landsgemeind auf- und angenommen von wegen des Schmähens und mit verdeckten Worten Zuredens, wie viel

²¹⁷⁾ Grimm, Wsth. I. 281. — Basel Rechtsq. I. No. 94. Ztschr. für schweiz. Recht III. S. 14. Nidwalden 5. 174. Obwalden 27. Appenzell 1585 § 8. Appenzell A. Rh. 144. Luzern 128.

²¹⁸⁾ f. auch Glarus 18. 20.

feind, die mit halber Red einem böfs leumden in argem aufbringen thun, und einem mit Worten zu Hafs und Unfrid ziehen könnten, dafs nun fürhin wer dem andern Schmachwort gibt, als er feite: mich dünkt du feiest der oder jener, oder: ich fürchts oder mir zweifelt oder ich glaubs und folche Wort mehr feind, folln nit anderft ghalten werden, als fo einer redte unverholen: du bift der oder diefer, und folln in folch verdeckten Worten kein Auszug machen, wann es glimpf und Ehr berühren möchte, fondern nach dem wie der Articul vermag geftraft werden.*

§ 110. Der gewöhnlichfte Ausdruck für Verbalinjurien in den fchweizerifchen Rechtsquellen ift zureden, Zuredung, entweder allein²¹⁹⁾ oder mit den Zufätzen: zureden, das Ehr und Glimpf berührt, zu feiner Ehre reden, in fein Glimpf und Ehre reden, ehrverletzliche Zuredung, zureden böfe Wort, die ihm unehrlich find.²²⁰⁾ Malerifcher für das Schimpfen auf jemand: ehrverletzliche Reden ausgiefsen und klappern.²²¹⁾

Wenn jemand dem Andern in deffen Gegenwart zuredete, fo wurde diefs gewöhnlich Veranlaffung zu Handgreiflichkeiten und wenn da die Beiden mit einander in Frieden ftanden, fo wurde es ein Kriegsanfang, der eine Verletzung des befondern Friedens ergab. Daher ift oft das Zureden unter Augen über Frieden erwähnt.²²²⁾ Sprach einer der beiden in dem Friedensverhältnisse ftehenden Leute in Abwefenheit des Andern Unglimpfliches von diefem, fo lag die Gefahr des unmittelbaren Uebergangs zu Thätlichkeiten nicht fo nahe und daher finden wir dergleichen bisweilen nicht fo hoch angefchlagen. Die zweite Recenfion des züricher Richtebriefs enthält L. 46 unter der Rubrik »Das man hinder rede nicht richten fol« den Artikel: »Der Rat und die burger (von) Zürich hant von alter gewonheit eweklich gefetzt, das man umb enkeine hinterrede richten fol gen nieman (ze) Zürich, es fi danne fo verre, das fich ein Rat erkennt, das es dem klegler an fin ere oder an finen lip fo verre gan möchte, und mit

²¹⁹⁾ Zug 1566 § 63. Nidwalden 269. Davos S. 64. Klofters S. 80. Fünf Dörfer S. 33.

²²⁰⁾ Landbuch von Schwyz S. 63. Zug 1566 § 53. Luzern 153. — Nidwalden 57. — Klofters S. 80. Fünf Dörfer S. 33. — Glarus 73. 176.

²²¹⁾ Glarus 176. Nidwalden 269.

²²²⁾ Glarner Landesfatzung 1387 § 15; Landbuch 16. 18. 20. 31. 110.

erbern lüten diu selbe rede bewifet wurde, so sol ein Rat dem kleger und der Stat richten nach ir bescheidenheit und nach der sache gelegenheit uf den eit.« Ein luzerner Rathsbefchluss von 1421 ²²³⁾ lautet: »Als bisher gewonlich gewesen ist, das man umb hinterred nit richtet, das hant nu unfer Herren geendert und ufgefetzt und wellent es für dishin halten, was flechter und einvaltiger hinterrede beschicht, darum richt man nut, waz aber hinterrede beschicht, die eim an sin ere gat, das ein rat dunket, darumb wellent und föllent bed rät rihten.« Für den einen Fall, das jemand den Rath verleumdete, bestimmte schon der geschworne Brief von 1252: »Swer ouch den Rat der denne ist hinterret, der sol ez beffern als er es under ougen tete.« Jener Rathsbefchluss, wie der züricher Richtebrief, zeigt den Uebergang zu der bald allgemein hervortretenden Auffassung, das die Hinterrede nicht geringer anzuschlagen sei als die ins Gesicht geschleuderte Beleidigung, ja die Ehre noch mehr untergrabe. ²²⁴⁾ Zwar soll das Gericht nicht von jedem Geschwätz über eine Person Notiz nehmen, aber wohl von einer ehrverletzenden Hinterrede. ²²⁵⁾

Den Gegensatz der Zuredung unter Augen (vorwärts und undermunds) und der Hinterrede (in sinem Abwesen, hinderucks) und deffen rechtliche Würdigung zeigen viele Stellen. ²²⁶⁾

In der kyburger Offnung § 15 findet sich auch schon die Bezeichnung »verleumden«. Im luzerner Recht ist unterschieden: Scheltung, Houbtlug und Hinterred. ²²⁷⁾

§ 111. Im Vorhergehenden hatte die gröfsere oder geringere Schwere der Ehrverletzungen theils ihre Bestimmung nach dem innern Gehalt und der Gröfse des Vorwurfs, theils durch die Verbindung mit dem Friedensrecht. Es treten aber auch Erschwerungsgründe anderer Art auf, bei denen Ort, Zeit und persönliche Qualität des Angegriffenen maafsgebend sind:

1) Beleidigende Worte in der Rathsstube oder im Gericht gesprochen zu einer Person, die nicht des Raths oder Gerichts ist,

²²³⁾ Segeffer II. 681.

²²⁴⁾ f. unten § 112.

²²⁵⁾ f. auch Glarus 279.

²²⁶⁾ Diesenhofen 64. Zug 1432 § 39. 40. 46. Bern 1614 I. 20, 2. 3. Glarus 73. 176. 279.

²²⁷⁾ Segeffer II. 678 ff.

erscheinen zwar als gravirt durch den besonders befriedeten Ort, aber hinsichtlich des Gerichts ist doch der tiefere Grund der gewirkte Frieden des verbannten Gerichts an sich.²²⁸⁾ Öffnung von Weinfeldern § 30. 31: »Item man solle alle Gericht, wann die Richter sitzen, das Gericht verbannen an 3 Sch. den. oder höher —. Item wer den andern vor Gericht bescheltet mit Worten oder Werken, der soll die Buß zwürent verfallen sein, die er sonst nach der Verbannung verfiel.«²²⁹⁾

In Augsburg war die Münze ein befriedeter Ort, und in den Statuten dieser Stadt (1156 III. § 6. 1276 S. 10) ist hervorgehoben, daß niemand dem Andern in der Münze ein Leid thun soll, allein nach dem Zusammenhange mit dem Asylrecht,²³⁰⁾ um dessen Existenz es sich an diesen Stellen handelt, ist an Verbalinjuriën wohl nicht gedacht.

Der Stadtrodel von Murten § 20 erwähnt besonders *convicia die dominica illata*, aber nur, um zu verfügen, daß der Thäter am folgenden Tage zur Verantwortung ins Gericht kommen soll.

2) Kötlin a. a. O. S. 215 bemerkt zwar sehr richtig, daß die alte Zeit es noch nicht vermochte, die Idee einer öffentlichen Behörde, Gemeinde etc. von der Vorstellung der ihre Organe bildenden Personen abzulösen, aber es kommen auch gegenwärtig in der Praxis genug Fälle vor, in denen das nicht geschieht, während die Doctrin so feine Distinctionen macht, daß keine Praxis sie je wird verwirklichen können. Das alte Recht betrachtet die Beleidigung eines öffentlichen Beamten, insbesondere der Organe der richterlichen Gewalt, als eine erschwerte, und führt grade häufig diejenigen niedern Beamten auf, welche bei Ausführung obrigkeitlicher Befehle am leichtesten auf Widerstand stoßen.²³¹⁾ Stadtrecht von Luzern § 49: »Wir sezen ouch, wer unfern gerichts weibel beschelket von pfenden oder fürbietens wegen old umb anders, so sin ampt berürt, desglich unfer Stattknecht, umb das so wir inen zu tunde bevelchen, und fy das von

²²⁸⁾ f. oben § 23. S. 48.

²²⁹⁾ Ztschr. für Schweiz. Recht I. 99. — Grimm, Wsth. I. 195. Diefenhofen 52. 58. 91. Luzern 99. Herrschaftsrecht von Tagmerfellen bei Segesfer I. 666. Augsburg § 425. 426. (Walch.)

²³⁰⁾ f. oben § 53 S. 119.

²³¹⁾ Diefenhofen 16. Memmingen S. 284.

ira ampt wegen tun müffen, ouch beschalkten: der und die föllen ze bufs geben fünf pfund etc.« Schwfp. 12 W.: »Unde ist ez daz man frävelt an dem rihter oder an finem boten, so ist man im zweier buoze schuldic, der ein iegelich man nit wan eine hat.«

Bei der Gestaltung des Friedensrechts in der Schweiz lag es nahe, Verletzungen solcher Beamten, die in ihrer Function auftraten, als in einem Frieden geschehen zu bedrohen.²³²⁾

Ueber die Beleidigung höherer Beamten und des Rathes bestimmen gleichfalls manche Stellen. Brugg 1620: »Und welcher einen Amtmann an seinen Ehren schmecht, derselbe Thäter soll folches mit dreifacher Buess befferen, als 30 Pfund.«²³³⁾

Das Befehlen und die Widerrede gegen ein rechtliches Urtheil und einen Beschluss der Gemeinheit lehnt sich zwar hieran, ist aber doch richtiger aus dem Gesichtspunkt der Widerfetzlichkeit gegen das Recht und den Gesamtwillen aufzufassen.²³⁴⁾

3) Ueber den Rückfall als Straffschärfungsgrund bei Injurien f. oben § 83.

4) Pasquille und Schmähchriften sind in den alamanischen Rechten nicht häufig genannt. Freiburg 1520 p. XCIII. 2: »Item welcher den andern gearlich mit schriften, also das er die heimlich und offenlich, onerfolgt des rechten, und onerloubt der obrikeit, von im anflecht und ufsgibt, und im dadurch sin namen guoten lümbden, und achtung, understat zu verletzen, der sol eren, lybs und guots halb, je nach gelegenheit der sache wie recht ist, gestraft werden.« Eine basler Verordnung von 1613, woran sich das Strafgesetz von 1637 § 10 anschliesst, reproducirt schon den Art. 110 der C. C. C.; von Bern 1614 I. 20, 9, indem die Talion bei Schmähschriften angeordnet ist, kann dies auch gelten.

Zu berühren ist hier auch Schwfp. 174 L.: »Alle morder oder die den pfluog roubent oder mule oder kilchen oder kilchöve oder vereder oder mortbrenner — die sol man alle rederen und radebrechen« — »Verreder heizzen wir die . die mit ir rede einen verbalmundent . daz si in fagent von finer christenheit, also

²³²⁾ Uri § 90. Engelberg, altes Thalbuch § 48, neues Thalbuch § 26.

²³³⁾ Luzern § 50. 51. Glarus 220. Thurgauer L. G. O. in Ztschr. für schweiz. Recht I. 51. Schwfp. a. a. O. vgl. Blumer II. 2, 26.

²³⁴⁾ Luzern § 52.

daz si fagent er si ein Sodomite . oder er habe vihe geunreinet . oder si ein ketzer . mugen si daz nut uf in erziugen so fol man si rade brechen . und die ez nüt getürren gereden . die schribent briewe . oder heizzent si ander lüte schriben . (unde setzent) die selben mit namen dran . unde werfent si an die strazze . daz si die lüte ufhaben und si lesen . daz ist ein mort und were ein tot noch wirfer danne der ander . wen (man?) fol im in tun.« Der Schreiber dieser Glosse hatte die Form Verreder (Vorredere Sfp. II. 13. § 4.) vor sich, nicht Verrater (Schwfp. 149 W. Dtschfp. 110), und verirrte sich daher. Um die Strafe des Mordes zu rechtfertigen, deducirt er, dafs wer einen Andern verredet und zwar die schwersten, ehrenrührigsten Dinge von ihm sagt, ihn also durch seine Rede zu vernichten sucht, aber feiger Weise dergleichen nicht mündlich auszusprechen wagt, einem Mörder gleich sei, und die Strafe des Rades erscheine selbst noch zu gering für ihn. Da es Sitte im Mittelalter war, »treubruchigen, meineidigen Leuten ehrenrührige Scheltbriefe zu senden oder sie öffentlich anfehlagen zu lassen«²³⁵⁾ und darin die stärkste Erklärung lag, dafs jemand seine Ehre durch sein Handeln verwirkt habe, so mußte der bloße Vorwurf in dieser starken Form als schwerste Ehrverletzung gelten.

Wenn nun aber auch der Schreiber dieses Einschiefels sich merkwürdig verirrte, so war es von sprachlicher Seite nicht unfönnig, nachdem er das niederfächfische Verreder nicht verstanden hatte, es zu erklären durch einen, der den Andern verredet. Analog ist das von ihm gebrauchte »verbalmunden« und in der berner Gerichtsfatzung von 1539 ist unter der Rubrik »Eerverletzliche Zureden« gesagt: »So dann der Kleger sin clag öffentlich am Recht eröffnet und den Versprecher nach der Statt Bern Rechten mit kuntfohaft — bezüget etc.« und im ostfriesischen Landrecht III. 98 lesen wir: »We eine Person vorfpreckt, dat an sin ere geit.« Obgleich gar nicht geneigt, das ostfriesische Landrecht oder irgend ein norddeutsches Recht zur Ergänzung oder Erklärung des alamannischen Rechts zu benutzen, glaubte ich doch hier, wo es sich nur um einen sprachlichen Nebenpunkt handelt, die Stelle anführen zu dürfen.

²³⁵⁾ Grimm, R. A. 612.

Ofenbrüggen, alam. Strafrecht.

§ 112. Die durchgreifende Unterscheidung des Handelns nach Vorbedacht und in Uebereilung ²³⁶⁾ tritt bei den Verbalinjurien stark hervor. An manchen Stellen ist nur bemerklich gemacht, daß die Menschen leicht im Zorn dazu kommen, Scheltworte auszustoßen und daß dieses nicht ungestraft bleiben solle; an andern Stellen ist darauf Gewicht gelegt, daß dieses nicht so schwer sei, als wenn dasselbe nach Ueberlegung mit kaltem Blut geschehe. Wer durch den Zorn sich hinreißen ließe, einem Andern ehrverletzende Worte zuzuschleudern, wurde anders im Recht behandelt, als wer nach kalter Ueberlegung die Ehre des Andern untergrub. Dem Erfteren gestattete man die Ehrverletzung zurückzunehmen durch einfachen Widerruf vor Gericht und eine Erklärung, wie sie die Stadt- und Gerichtsordnung von Bönningheim ²³⁷⁾ formulirt: »Zwischen N. und N. erkennt das Gericht, daß N. unrecht geredt, darumb er dan stehn und sagen soll, daß er die wortt aus Zorn und bewegnus geredt hab, und dem N. nit zu schmach oder verletzung gefagt haben woll, dan er von Ime nit anders wisse dan Ehre, Liebs und Guts, und die wortt ime, oder beedentheilen, an Ehren nit schädlich sein, und den Ganerben ein grofs oder klein unrecht verfallen sein«, und während er eine kleine Buße zu zahlen hatte, traten für andere Ehrenschänder oft schwere Strafen ein.

Wer den überlegten Vorsatz hat, die Ehre eines Andern anzugreifen, verfährt auch überlegend bei der Wahl der Mittel und wird sich oft für das durch Feigheit und Gefährlichkeit charakterisirte Mittel entscheiden, das die altschweizerische Rechtsprache treffend als Hinterrede im Gegensatz des Zuredens unter Augen bezeichnet. Auf diese Weise bekam der Vorbedacht im Gegensatz zu dem im Zorn und in der Uebereilung auffchießenden Vorsatze in den Bestimmungen über Injurien eine entscheidende Bedeutung. ²³⁸⁾ Die berner Gerichtsfatzung 1539 (1614 I. 20) unterscheidet, bis zur dreifachen Buße fortchreitend:

²³⁶⁾ f. oben § 60.

²³⁷⁾ Reyscher, Stat. S. 459. — Appenzell 1585 § 32. Freiburg 1520 p. XCIII. 1. Obwalden § 281. Regensperger Herrschaftsrecht Art. 5. Knonauer Amtsrecht Art. 13 (Pestalutz I. 184. 225). Segeffer II. 59. Blumer II. 2. 26.

²³⁸⁾ f. oben § 110.

- 1) Scheltworte in einem jähem Zorn.
- 2) Ueberlegte ehrverletzliche Worte.
 - a. Wer mit verdachtem Muth untermunds zuredt.
 - b. Welcher dem Andern seine Ehre abschneidet und ver-
letzt in seinem Abwefen hinterrücks.

In der Stadtordnung von Frauenfeld 1331 § 3 ist Nachdruck darauf gelegt, ob jemand die bösen Worte im Ernst spreche, und in einer basler Verordnung von 1411 findet sich der Gegenatz »im Schimpf und in verlassener Weise« und »im Ernst«. Die Buße ist im letzteren Fall die doppelte. In dieser Verordnung, die nicht allgemein von Verbalinjuriën handelt, sondern von dem Falle, wo jemand dem Andern »den siechtagen, das vallent übel fluchet« ist das Motiv »in Zornes Wile« allgemein vorangestellt.

§ 113. Während man dem, der einen Andern im Zorn gescholten hatte, gestattete, die ehrverletzenden Worte mit der Erklärung zurückzunehmen, daß er sich »in unbefinnem zornigem Muth« übereilt habe, erwartete man von dem, der jemandem schimpfliche Handlungen oder Thatfachen vorgeworfen hatte, daß er dafür einstehe, indem er sie beweise, widrigenfalls der Vorwurf auf ihn zurückfallen müsse. Wurde er also eines solchen Vorwurfs wegen in Anspruch genommen, so konnte er die Einrede der Wahrheit erheben, und führte er den desfalligen Beweis, so hatte er den Andern nicht verunglimpft. Memmingen S. 275: »Es ist ouch besetzt, wer zuo ainem spricht under ougen, es sigent frowen oder man: du bist mainaid oder du haugt main gefworen, der haut in gefelschet an dem aid und ist vervallen der grosen fräfflin, das ist fünf pfunt und ein jar, es wär denn, das einer mit gaitlichem gericht eins mainen eids überkommen wär als Recht ist, an dem frävelt man nit mit felschen.«²³⁹⁾

Die Zulässigkeit der Einrede der Wahrheit ist an vielen Stellen einfach dadurch gesetzt, daß der Angabe des Vorwurfs hinzugefügt wird: »und das nicht auf ihn bringen mag« — »es wär denn daß einer sich understund sömliche Wort uf den Andern zu bringen« — »und sich das mit Wahrheit nicht erfündt« — »er möge es dann kundlich machen« — »es sei denn, daß man solches bewähren mög« — »er welle denne ouch ir were sin« — »und er das nicht

²³⁹⁾ Diessenhofen § 96. Waldtattbuch von Einfiedeln § 42.

beherten mag« — »fo er den des Lugs nicht besetzen mag«. ²⁴⁰⁾ Diese Einrede und deren Wirksamkeit ist aber auch in andern Formen anerkannt, z. B. Bern 1614 I. 20. 5: »Wann aber jemand der Vermessenheit ist, das er underthaht, ein sach, die demjenigen, welchem er sie zugelegt, sin Ehr, Lyb und Gut berürt, uff ihn kundlich und wahr ze machen, und aber dasselbig nach der Statt Recht nit erzeigen mag, fonders ihn deren entschlachen muß: alsdann soll derfelbig des ersten die Straf, so hievor uff die ehrverletzlichen Zureden geordnet, ze liden uber sich nemen etc.«

Aus der Nichterwähnung dieser Einrede an manchen Stellen, an denen sie, im Vergleich zu den obigen Quellenzeugnissen, hätte erwähnt werden können, läßt sich für die Nichtzulassung derselben nichts schliessen, da ihre Wirksamkeit so ganz natürlich erschien, wenn nicht ein besonderes Moment darauf hinweist, das sie nicht Platz haben dürfe. Ausgeschlossen war sie nemlich, wenn die ehrenrührigen Worte den Handfrieden brachen ²⁴¹⁾ oder den besondern höheren Frieden des Gerichts, »darumb das niemand dem andern unzucht erbüt vor Gericht«. ²⁴²⁾ Die basler Verordnung über Pasquille vom Jahr 1613, welche oben § 111 erwähnt ist, reproducirt auch darin die C. C. C., das die Einrede der Wahrheit den Pasquillanten nicht schirmen soll.

Ein bemerkenswerther sittlicher Zug ist es, das nach graubündner Statuten die Einrede der Wahrheit ausgeschlossen war, wenn jemand einen Todten geschmäht hatte. Die Statuten und Ordnungen beider Gemeinden Fürstenu und Ortenstein (erneuert 1702) und ähnlich die Satzungen der Landschaft und Gemeind Avers (erneuert 1622) fagen unter der Rubrik »Todteneschmächen«: »Item es ist auch gefetzt, das niemand dem andern seine abgestorbene freund oder wie sie ihm angehören möchten, weder schmähen noch vorwürfflich anziehen solle, obschon der Abgestorbene mit etwas Laster oder Mangel behaftet gewesen wäre. Wer solches überfiht,

²⁴⁰⁾ Schauberg's Ztschr. I. 11. 73. Landbuch von Schwyz S. 64. Uri 84. 85. 250. Zug 1432 § 45. Grimm, Wsth. I. 208. 231. Appenzell 1585 § 7. Luzern Stadtbuch VII b. § 15.

²⁴¹⁾ f. oben § 109 S. 252.

²⁴²⁾ Öffnung von Burgau bei Grimm, Wsth. I. 195. Appenzell 1585 § 10. 11. — Augsburger Stadtrecht bei Walch Art. 425. 426. vgl. Köftlin a. a. O. S. 234.

folll geſtraft werden nach Obrigkeits Erkenntnuſs«. Alſo: de mortuis nil niſi bene!

Im Allgemeinen erkannte man es durchweg als zuläſſig von einem Menſchen das zu ſagen, was mit Wahrheit gefagt werden konnte, indem darin keine Schmälerung ſeiner Ehre lag; darum iſt die Theorie von der Einrede der Wahrheit im alten Recht ſo einfach. In einem ſchwyzeriſchen Hofrecht²⁴³⁾ iſt auch ausdrücklich gefagt, daſs der, dem ein Anderer aufgemachtes Holz »gefehrter Wiſ« hinweggeführt habe, dieſen Dieb ſchelten dürfe und ihm keinen »Aberwandel ſeiner Ehren halb« zu thun habe; es war alſo geſtattet, die einzelne Handlung in ihre rechtlich-ſittliche Kategorie zu ſtellen und dieſer gemäß den Menſchen zu prädiciren.

Als dem alten Rechte eigenthümlich iſt noch zu erwähnen, daſs der mit ſeiner Injurienklage in Folge der Einrede der Wahrheit Durchgefallene Buſe zu zahlen hatte. Emmenthal: »Wer den anderen heiſt liegen, oder ſonſten wort braucht, darmit das Liegen gemeint wird, der ſoll das gegen der Herrſchaft mit einem fräffel ablegen, es wäre dann, daſs er nach Grichts-Recht den Anderen bekanntlich machen oder überzeugen möchte, gelogen zu haben, alſdann ſoll der ſo alſſo gelogen, den fräffel ablegen.« Churwalden: »welcher den anderen freſentlich hieſe liegen, der verfallt dem Gricht zum erſten mal 1 Pfd. den., er bringe dann bey daſs der andere gelogen habe, ſo muſs der andere die ſchuld bezallen.« Das zu Zahlende kann nicht genommen werden als Buſe für den noch nicht abgebuſten Frevel, der ihm vorgeworfen war, denn das Lügen an ſich iſt kein buſswürdiger Frevel, ſondern es war ein Frevel eingeklagt, nemlich der Vorwurf der Lüge; dem Gericht oder der Herrſchaft durfte die Buſe oder Wette nicht entgehen und da der obſiegende Beklagte nicht zu zahlen hatte, muſte es der Kläger thun.

§ 114. Hatte jemand dem Andern Uebles zugeredet oder von ihm geredet, ſo erwartete man, daſs er dafür einſtehen oder ſeinen Währmann ſtellen werde, daher heiſt es im älteſten Rathsbüchlein von Luzern: »Ouch iſt der Rat nüwe und alt überein komen, daſs nieman ſol enhein flehte rede von dem andern reden, er welle denne ouch ir wer fin.«²⁴⁴⁾ Stellte er ſeinen

²⁴³⁾ Kothing, Rechtsq. S. 311.

²⁴⁴⁾ Segeffer II. 678.

Währmann, so setzte das ihn aufser Verantwortung und daher ist diefs bisweilen in Verbindung mit der Einrede der Wahrheit aufgeführt. Zug 1432 § 45: »und das nicht beherten mag noch finen Weren hat.« Der zweite Satztheil könnte hier so genommen werden, dafs der Beklagte keinen Währmann habe, um feinen Vorwurf zu behärten; aber an anderen Stellen ist die Sache so gefafst, dafs er die Schuld von sich auf den ersten Urheber des in Rede stehenden Vorwurfs abladen dürfe. Luzerner geschwornen Brief 1252: »Ob deheine dem andern ein houbet lug uf leit, im ze swekenne sin ere, der sol dem beffern ein pfunt und den burgern ein pfunt, als er müge denne einen andern gestellen an sin stat, der den lug gestiftet hat.« In dem lateinischen Texte fehlt dieser Satz. Züricher Rathsverordnung: »Redt aber der schuldiger söliche scheltwort uff hörfagen, der soll finen jichtigen anfragen stellen. Thuot er das nit, so soll er auch gestraft werden, nach Erkandtnufs des Raths und Gelegenheit der sach.«²⁴⁵⁾ Die Landschaftsordnung von Emmenthal macht hiebei aber eine wichtige Unterscheidung: »Welcher Anfangs nit mit Vorbehalt redt, er habe das so er redt, von einem anderen gehört fagen, oder man sage es, oder als man sagt, der hat nit an einen Vorfager zu dingen; so er aber mit solchen Fürworten geredt, so mag er den Anfager stellen, in Weis und Form, wie geredt, und zu Zilen und Tagen, wie vor erläuteret ist, und dann wann der Vorfager erscheint, ledig dannen gahn.«

Wie die Einrede der Wahrheit ausgeschlossen war, sollte die Nennung des Wahren den nicht schirmen, der die Vorwürfe über den Frieden unter Augen gemacht hatte. Glarus 20: »Item welcher dem andern in unserm Land der Worten keins so vorgeschrieben stand, under ougen und über frid zuredt, der oder die sind busfsvellig und mag sy darvor kein Gwary noch ander derglichen Fürwort nit schirmen.«

§ 115. Richtig sagt Köftlin a. a. O. S. 176, das an Bestimmungen über die Ehrverletzungen so reiche germanische und altdeutsche Recht habe sich nicht begnügt mit den gewöhnlichen Strafmitteln, sondern aufser diesen noch eigenthümliche, auf die

²⁴⁵⁾ Schauberg's Ztschr. I. 373. Herrschaftsrecht von Wädenschweil Art. 36 § 3 (Pestalutz II. 155).

Satisfaction des in den Augen Anderer Herabgewürdigten berechnete Mittel gehabt, den Widerruf und die Ehrenerklärung.

Das einfachste von diesen Mitteln war der Widerruf, dessen Bezeichnung und Beschreibung in der alten Rechtsprache oft sehr plastisch ist. Zwar kommt der Name »Widerruf« vor,²⁴⁶⁾ aber häufiger sind andere Ausdrücke für denselben Begriff, wie »feine gethane Rede muß ab ihm thun«; »am Rechten Wandel thun«, »Wandlung feiner Ehren«, »Wandel thun um Zureden wegen«, »Aberwandel thun«; »entschlagen« und »Entschlagmus« mit verschiedenen Zusätzen: »eine gebürliche Entschlagmus thun«, »das Gegentheil solcher Reden entschlagen«, »mit Recht entschlagen«, »an des Richters Stab entschlagen«, »öffentlich entschlagen«, »mit dem Eid entschlagen«.²⁴⁷⁾

Der Widerruf geschah, wie mehrere der angeführten Stellen zeigen, vor Gericht, »hinter dem Ring an offenen Rechten«.²⁴⁸⁾ Das berner Recht unterscheidet die »Entschlagmus« bei offener Thür und bei verschlossener Thür. Jenes ist schwerer. Häufig war auch die Entschlagung an der Kanzel. Altes Landbuch der March § 30: »— und soll denn an die kantzlen gan, wenn der priester dar ab gat und eim ein wider ruoff tun, wie denn erkennt wird.«²⁴⁹⁾ Bisweilen mußte der bei Gericht gemachte Widerruf in der Kirche wiederholt werden.²⁵⁰⁾

Es wurde entweder in Folge eines gestifteten Vergleichs oder eines gerichtlichen Urtheils widerrufen.²⁵¹⁾

Häufig ist die Wendung »mit dem Eid entschlagen«, deren Bedeutung man aus dem von Blumer angeführten Falle erkennt. Es wurde nemlich eine Frau, welche eine andere eine böse Hure gescholten, verurtheilt, vor Gericht zu beschwören, »dafs sie ihr

²⁴⁶⁾ Landbuch der March § 30. Basel Rechtsq. I. S. 300. Bern 1614 I. 20. 3. Davos S. 35.

²⁴⁷⁾ Reyfcher, Stat. S. 459. Schwyz Landbuch S. 63. Bern 1614 I. 20. Schauberg, Ztschr. I. 373. Glarus 32. 110. 148. Uri 48. Kothing, Rechtsq. S. 311. 363. Appenzell A. Rh. 159. Engelberg S. 80. Davos S. 35. Fünf Dörfer S. 33.

²⁴⁸⁾ Bern 1614 I. 20. 6.

²⁴⁹⁾ Zug 1432 § 40. 45. Geschichtsfremd VI. 76. Fälle: Haller und Müslin, Chronik S. 15. Troll, Winterthur IV. 78.

²⁵⁰⁾ Blumer I. 410.

²⁵¹⁾ Blumer I. 411.

unrecht und ungütlich gethan habe und dafs sie nichts von ihr wisse denn Ehrē und Gutes und dafs sie eine biderbe Frau sei.«²⁵²⁾ Nach dem engelberger neuen Thalbuch § 25 ist der weit schwerere Fall, wenn jemand auf »ein geschworne Urthel müfste abreden«, und es kann als Regel genommen werden, dafs es in der Straffolge einen Unterschied machte, ob der Beleidiger sich erboten hatte, seinen Vorwurf wahr zu machen und damit im Gerichte durchfiel oder dieses nicht unternahm, sondern sich sogleich erbot, die Anschuldigung zurückzunehmen.²⁵³⁾ So wie die Einrede der Wahrheit in ausgedehntem Maafse zuläfsig war, wufste auch jeder, dafs, wenn er dazu griff und die aufsergerichtliche Anschuldigung damit zu einer gerichtlichen wurde, er dabei mehr aufs Spiel setzte, als wenn er sogleich zur Zurücknahme des Gesprochenen sich erbot. Auf diese Weise standen ein Recht und eine Pflicht im gehörigen Gleichgewicht. Wer sogleich erklärte, dafs er sich übereilt habe, konnte mit dem einfachen Widerruf und einer kleinen Busse abkommen, indem dann die Zurücknahme der Beschuldigung genügend erschien, den Flecken an der Ehre des Andern zu tilgen.

Die Statuten von Ober-Vatz in Graubünden § 71 unterscheiden und steigern: einfachen Widerruf, Widerruf mit Anrühren des Gerichtsftabes und Widerruf mit einem offenen Eid. Im ersten Fall tritt keine Busse hinzu, im zweiten die Busse von 1 Pfund, im dritten von 2 Pfund und auch wohl weitere Strafe nach Erkenntnis des Gerichts.

Fraglich ist es, ob ein begrifflicher Unterschied war zwischen Widerruf und Ehrenerklärung. Manche Stellen, welche den Begriff der letzteren zu fixiren scheinen, beweisen dafür nichts. Es kommen die Wendungen vor »seine Ehre wiedergeben« oder »wiederkehren«,²⁵⁴⁾ aber das geschieht eben durch den Widerruf, daher denn auch in einer basler G. O. 1534 § 29 variirt wird mit »einen Widerruf thun« und »seine Ehre bekeren«. Im neuen engelberger Thalbuch ist jedoch unterschieden die schriftliche Ehrenerklärung und die Aberwandlung und sodann als Drittes

²⁵²⁾ f. auch Reyfcher, Stat. S. 459. Kothing, Rechtsq. S. 353.

²⁵³⁾ Schwyz Landbuch S. 63. Basel Rechtsq. I. S. 300. Davos S. 35.

²⁵⁴⁾ Zug 1482 § 40. 45. 46. Schauberg, Ztschr. I. 11. Segeffer I. 403. Anm. 3. Büron S. 108.

hinzugesetzt der schwerere Fall »das einer auf ein geschworne Urthel müffe abreden«.

Zu der rein persönlichen Genugthuung in dem vollständigen Zurücknehmen des Gesprochenen kam in der Regel noch die Zahlung einer Geldsumme, die theils auch noch persönliche Genugthuung (*pretium contemptus*) ist, theils Wette. Das Landbuch von Schwyz S. 63 fondert zwei Fälle:

1) Derjenige, welcher einem Andern zugeredet hat, das diesem seine Ehre und Glimpf berührt, wird mit Urtheil gefragt, ob er seine gethane Rede auf jenen bringen will oder nicht. Wenn er dann antwortet: »Nein, ich beger nüt zu ihm zebringen« und der Kläger mit seinem Recht fortfährt und den Angeklagten zwingt, seine gethane Rede ab ihm zu thun, dann büsst dieser mit neun Pfunden, davon gehört das erste Dritttheil dem Gericht, das zweite dem Kläger, das dritte den Landleuten.

2) Er unternimmt es, seine Rede auf den Andern zu bringen, fällt aber damit im Gerichte durch, dann muß er widerrufen und dieselbe dreitheilige Buße zahlen, aber außerdem tritt Talion und Ehrlosigkeit ein, »und soll jetzt der vellig in dien schulden, wie ers von jenem gerett hat (tan) und ouch dafürhin niemantz mer mit seiner zungen weder nutz noch schad sin an theinem Rechten.« Die letztere Rechtsfolge drückt das engelberger neue Thalbuch aus: »so sol derselb für ehrlos und wehrlos erkennt sin.«²⁵⁵⁾

An vielen Stellen ist gesagt, daß es dem Ermessen des Richters zustehe, nach der Sachlage bei diesem so verschieden gefärbten Vergehen den Werth desselben auszumessen und bei erschwerenden Umständen eine höhere als die gewöhnliche Buße aufzulegen oder eine entsprechende schwerere Straffolge eintreten zu lassen z. B. im Landbuch von Glarus § 32.

Von einem entscheidenden Einfluß war es, wie schon an verschiedenen Stellen erwähnt ist, ob die ehrverletzenden Worte über den Frieden gesprochen waren oder nicht, und ob jene Worte in die Zahl der bösen Worte gehörten, die als Kriegsbeginn galten.²⁵⁶⁾

Wenn nun auch am gewöhnlichsten für Ehrverletzungen Widerruf und bestimmte Büßungen eintraten, sind doch andere Straf-

²⁵⁵⁾ f. auch Bern 1614 I. 20. 5.

²⁵⁶⁾ Glarus § 32 vgl. mit § 110.

folgen nicht ungewöhnlich. Von der Talion soll im Folgenden die Rede sein, die Ehrlosigkeit für bestimmte schwerste Fälle ist schon erwähnt.²⁵⁷⁾ An manchen Stellen finden wir die Verweisung als Straffolge. In Ulm sollte der eingeseffene Bürger, der einen andern Bürger Lügner oder sonst schalt, acht Tage aus der Stadt sein, schalt er ihn Dieb vierzehn Tage, schalt er ihn Mörder einen Monat.²⁵⁸⁾ Die berner Gerichtsfatzung von 1539 und 1614 hat die Leistung von Zeit und Pfenningen in eine genaue Proportion gebracht.

Am strengsten ist für einen besonders schweren Fall das augsburger Stadtrecht Art. 162 (Walch). Wenn jemand sich einer Jungfrau rühmet und darum benötet wird, so sollen zwei ehrbare kundige Frauen das Mädchen untersuchen und wenn sie dann eidlich ausfagen, das daselbe eine Jungfrau sei, so soll dem, der den Leumden gemacht hat, die Zunge ausgechnitten werden und er soll nimmermehr in die Stadt kommen; wenn man ihn gegen das Verbot in der Stadt findet, soll man ihn henken, ohne Urtheil. Entweicht er, so kommt er in die Acht. In der züricher Ehegerichtsordnung von 1525 heisst es: »Und ob jeman sich der andren gefarlich und zu Uffatz berümen wurd und sich sömlichs öffentlich erfunde, das sol hoch geftraft werden.«

Mehrfach ist, wie schon erwähnt wurde (§ 108), unter die schweren Ehrverletzungen gestellt, wenn jemand dem Andern das fallende Uebel wünscht. Dieser Fall gehört aber zugleich und zunächst dem Gebiete der bösen Flüche an und daraus erklärt es sich, das darauf in einem basler Hofrechte²⁵⁹⁾ das Halseisen gesetzt ist. Aber auch beim Rückfall kommen peinliche Strafen der Ehrverletzung als solcher vor.²⁶⁰⁾

D. Die falsche Anklage.

§ 116. Der weit verbreitete Grundsatz des germanischen Rechts, das derjenige, welcher den Andern einer Missethat schuldigte, aber im Gericht den Beweis nicht zu führen vermochte, als

²⁵⁷⁾ f. auch Bern 1614 I. 20. 7. Basler Gerichtsordnung a. a. O. Obwalden 205.

²⁵⁸⁾ Jäger S. 310.

²⁵⁹⁾ Ztschr. für schweiz. Recht III. 14.

²⁶⁰⁾ f. oben § 83.

Rückschlag grade das zu dulden hatte, was jenen im Fall der geschehenen Ueberweifung als Straffolge getroffen haben würde, diese Talion erschien ebenfalls im deutschen Mittelalter und speziell bei dem alamannischen Volksstamm als gerechte Ausgleichung. ¹⁾ Hatte er die Beschuldigung nicht direct als Anklage ins Gericht gebracht, sondern aufsergerichtlich gesprochen, aber gleich den Zusatz gemacht, er wolle seine Behauptung beweisen, so mußte die Sache gerichtsanhängig werden. G. O. von Muttenz § 4: »Were ouch sach das jemand den andern solicher ubeltet und sachen schuldigete und sprech er wolte in des wifen und aber das nit tete der sol an sin statt ston und denn gericht werden als die geschicht ist die er den andern geschuldiget hette und in sin fußstapfen ston und liden das er gelitten solt han.« ²⁾ Hatte er einen solchen Zusatz nicht gemacht und der Angegriffene trat gegen ihn mit einer Klage wegen schwerer Ehrverletzung auf, so stand ihm die Einrede der Wahrheit offen. Bewies er die Einrede, so war dieser sein Entschuldigungsbeweis zugleich Anschuldigungsbeweis des Andern, und diesen traf die Strafe der vorgeworfenen, nunmehr bewiesenen Missethat. Fiel er aber mit diesem Beweise durch, so trat jener Rückschlag ein. ³⁾ Ebenso wenn er, ohne das jener ihm mit der Klage wegen Ehrverletzung zuvorgekommen war, das aufsergerichtlich Gesprochene in eine Anklage kleidete und den Beweis nicht führte.

Auf diese Weise ging die aufsergerichtliche Anschuldigung in eine gerichtliche über, verlief sich jene in diese; um so mehr, da, wer bösen Leumden Jahr und Tag auf sich sitzen liefs, sich selbst bezeugt hatte und ehrlos wurde, ⁴⁾ also ein starkes Motiv hatte, die Sache nicht ruhen zu lassen. So lag denn auf beiden Seiten ein Zwang, die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

In den vielen Satzungen über diesen Gegenstand ist das entscheidende Gewicht darauf gelegt, ob der Anschuldiger seine Anschuldigung beweise oder nicht, so das also die Talion eintreten sollte, wenn er nicht bewiesen hätte. Bei dieser Auffassung ist also die falsche d. h. nicht erwiesene Anklage verschieden von

¹⁾ Schauberg's Beiträge III. 404. Ztschr. für deutsches Recht XVIII. 184 ff.

²⁾ Ztschr. für schweiz. Recht III. 13. Segeffer II. 618. 682.

³⁾ Appenzell 1585 § 34.

⁴⁾ f. oben § 105 S. 243.

der Calumnia oder böswilligen Anklage des römischen Rechts. Zwar konnte in vielen Fällen aus dem Fehlen des Beweises auf die Böswilligkeit des Anschuldigers geschlossen werden, aber die Entscheidung lag in der objektiven, nicht in der subjectiven Sphäre. Augsburg 1276 S. 13: »mak er daz hinze im niht bewärn als reht ist«; S. 54: »Ist aber, daz ers niht beziugen mak«; S. 115: »bringet ers hinz im felbe dritte als reht ist. embriftet aber im iener darumbe . so fol dirre ftan in allem dem rehte als iener gestanden wäre ob er schuldic wäre gewäfen.« Colmar § 29: »Swer einen burger zihet daz er meineide si, mag er des niht bereden mit siben burgern daz das war si, so fol er unfer hulde verlorn han.« Aeltestes Bürgerbuch von Luzern (1373): »und er des uff in also nüt beweren möchte, der mus an sin statt treten.«⁵⁾ Vogteioffnung von Stammheim § 17: »Wellicher einen verclagt gegen minen herren von Zürich oder irem vogt, und sich der antwurter mit recht erwert, so fol der, so clagt hat, in des fuofs stapfen ftan, der verclagt ist.«⁶⁾

Der Ausdruck *Talio*n kommt zwar in den vielen Bestimmungen über diesen Gegenstand nirgends vor, sondern verschiedene Bezeichnungen und recht treffende Beschreibungen dieses Begriffs. Die allgemeinsten Bezeichnungen sind, dafs der Ankläger die Strafe leiden soll, die der gelitten haben sollte, der geschuldigt worden ist, wenn der Beweis gegen ihn nicht mislungen wäre.⁷⁾ Verschiedene Wendungen der Art hat das augsburger Stadtrecht. S. 13: »so fol man über in rihten in allem dem rehte, als über ienen den er da beschuldiget hat«; S. 54: »Ist aber, daz ers niht beziugen mak so fol der clager an sine stat ftan in allem dem rehte als er stunt«; S. 55: »so fol der clager ftan in allem dem rehte als der der da gen ime stunt«; S. 59: »so muz er an sine stat ftan gen dem clager und gen dem rihter«; S. 115: »Embriftet aber im iener drumbe . so fol dirre ftan in allem dem rehte als jener gestanden wäre, ob er schuldic wäre gewesen . beidiu gen dem vogte unde gen dem clager . wande ez ieme an sin ere gie.« Häufig ist wie »an seiner Statt stehen« und »an

⁵⁾ Segeffer II. 617.

⁶⁾ Schauberg, Ztschr. I. 73. — Freiburger Stadtrodel § 75. Grimm, Wsth. I. 18. vgl. Ztschr. für deutsches Recht XVIII. 188.

⁷⁾ Basel Rechtsq. I. S. 136. Diefenhofen 73. Schwfp. 350 I. L.

seine Statt treten«, »in denselben Schulden sein«⁸⁾, und daran schließt sich die noch häufigere bildliche Bezeichnung »in denselben, oder deselben oder des Verklagten Fufsstapfen stehen« und »in seine Fufsstapfen treten«, »in seine Fufsstapfen erkannt werden«⁹⁾, ja selbst, »der bessert ihm seine Fufsstapfen.«¹⁰⁾

Eine solche Talion ist nicht selten ausgeführt worden, auch wo es sich nicht bloß um Geldbusen handelte. In Constanz wurde 1493 einer, der mit der Anklage wegen Sodomie durchfiel, durch das Feuer hingerichtet¹¹⁾; in Solothurn 1547 einem wegen falscher Anklage der Gotteslästerung die Zunge ausgerissen und an einen Stock geheftet.¹²⁾ Der berühmteste oder berüchtigtste Fall der Art aus der Schweiz ist ein appenzeller vom Jahr 1584.¹³⁾ Im Flecken Appenzell wohnte ein Doctor medicinae Anton Leu, mit Verstand, Reichthum, Ehr und Ansehen wohl begabet und der reformirten Religion zugethan, die er mächtig förderte. Seine Ehefrau war eifrig katholisch und zog sich mit ihrer Liebe und ehelichen Beiwohnung gänzlich von ihm ab. Da begab es sich, daß Leu in einem Wirthshause zu Gonten, eine Stunde von Appenzell, übernachtete. In der Herberge hatten sich auch ein katholischer Priester aus Appenzell mit einem Knaben und ein katholischer Bauer aus dem Rheinthal eingefunden. Der Doctor und der Bauer, beide von der Reife müde, legten sich nieder und fingen an zu schlafen, der Priester aber, in der Meinung, sie wären eingeschlafen, fing an sodomitische Sachen mit dem Knaben zu treiben. Darüber erwachte der Doctor, schwieg aber still, und liefs sich nichts merken, bis auf eine Zeit hernach, als er von den Katholischen zu Appenzell verfolgt wurde. Da sagte er: er habe zu Gonten Sachen von einem Pfaffen erfahren, die sich keines Christenmenschen ge-

⁸⁾ Segeffer a. a. O. und II. 693. Anm. Landbuch von Schwyz S. 64.

⁹⁾ Zug 1432 § 39. Landbuch von Gaster § 42 (Blumer I. 539 Anm.). Appenzell 1585 § 34. Bern 1614 I. 18, 4. Ztschr. für schweiz. Recht III. 13. Öffnung von Kyburg § 6. Neerach § 16. Andelfingen § 20. Eglisau Art. 8 § 6. Regenperg Art. 5. Wülflingen § 5. Freiburg 1520 p. XCIII. 2. — Nidwalden 30. 149. 153. — Basel Rechtsq. I. 300.

¹⁰⁾ Basel L. O. § 69. Ztschr. für deutsches Recht XVIII. 186. 187.

¹¹⁾ Speth, Constanz S. 332.

¹²⁾ Amiet, Schweiz. Geschichtskalender S. 11.

¹³⁾ Walfer I. 504.

ziemten, und doch müßten die Pfaffen fromme Menschen sein und immer Recht haben.

Ueber diese Rede ward er zur Verantwortung gezogen und in die Gefangenschaft geworfen. Der Bauer ward verhört, gab aber zur Antwort, er habe geschlafen und nichts gehört. Doctor Leu blieb beständig bei seiner Aussage und begehrte, daß man den Pfaffen mit dem Knaben ihm gegenüberstellen und examiniren solle. Sobald aber der Priester dieses vernahm, wurde er samt dem Knaben landflüchtig.

Nach 14 Tagen ward Doctor Leu vor ein Malefizgericht gestellt und sowol des Ehebruchs als auch, daß er einen Priester einer unchristlichen That bezüchtigen wollen, angeklagt. Es wurde gegen ihn geltend gemacht, da der Bauer mit in der Stube gewesen und nichts verspürt habe, so müsse er solches erdacht haben, und dieweil er das nicht erweisen könne, in des Priesters Fußstapfen stehen. Doctor Leu verantwortete sich auf folgende Weise: Daß er sich mit Ehebruch übersehen, bereue er herzlich; es wäre auch nicht geschehen, wenn ihm seine Ehefrau nicht die ehelichen Pflichten völlig abgeschlagen hätte; er wisse aber wohl, daß nach den Gesetzen des Landes der Ehebruch nicht am Leben gestraft werde; was er aber über den Priester ausgesagt, dabei bleibe er beständig, wolle auch darauf leben und sterben, der Bauer möge solches gespürt haben oder nicht.

Es kamen viele Leute, darunter auch ein Freiherr von Sax, um Fürbitte für ihn einzulegen; man hörte sie aber nicht einmal an, sondern es wurde ihm das Todesurtheil gefällt: daß er an der gewöhnlichen Richtstatt mit dem Schwert solle gerichtet werden. Als er gebunden vor seinem schönen Hause vorbeigeführt wurde, rief er seine Ehefrau mit Namen, bat sie mit vielen Thränen um Verzeihung, und nahm von ihr einen herzbeweglichen Abschied.

Im Ausführen auf die Richtstatt war er ganz freudig und getroßt, und sang Psalmen und geistliche Lieder. Den beiden reformirten Predigern von Hundweil und von Gais, die ihn trösten sollten, war das Herz aus Mitleiden so voll, daß sie auf der Richtstatt kein Wort sprechen konnten, sondern überlaut weinten. Er blieb aber ganz freudig, hielt noch eine Anrede an die anwesende große Menge Volks, und betheuerte seine Unschuld in Betreff der falschen Kundschaft über den Pfaffen. Er betete dann laut mit

starker Stimme und freudigem Herzen, und sprach dem Scharfrichter Muth ein. Der Scharfrichter holte zum Streiche aus, hieb ihm aber in die Achsel, so dafs er zu Boden fiel. Als er da lag, rief er: Hau, hau! Der Scharfrichter gab ihm noch etliche Streiche auf dem Boden, und richtete ihn so unglücklich, dafs der Reichsvogt ¹⁴⁾ ihm auf Befragen, wie er gerichtet habe, zur Antwort gab: Du hast gerichtet, dafs Gott erbarm! Der Scharfrichter aber ver setzte: Schelmen und Dieben kann ich wohl richten, aber einen Biedermann nicht!

Das anwesende Volk war so unwillig, theils über das scharfe Urtheil, theils über den Scharfrichter, dafs es zu einem Aufstande gekommen wäre, wenn nicht der Reichsvogt mit vielen freundlichen Worten zur Ruhe ermahnt hätte. Da kehrten sie mit grossem Mitleiden und Seufzen nach Hause zurück, und der todte Körper ward auf dem Kirchhofe begraben.

So stellt der reformirte Waser diesen Fall aus einer durch confessionellen Streit tief erregten Zeit dar. ¹⁵⁾

Eine Anwendung der Talion auf einen speziellen Fall der falschen Anschuldigung, wenn nemlich jemand Andere böswillig des Diebstahls schuldigte, führt das augsburger Stadtrecht S. 67 vor: »Stilt ein man im selber und zihet es ander lute . enbriftet im der der sol stan in allen den schulden als der den er da geziegen hat . unde ist des gutes sähzik oder drüber so sol man ihn henchen . ist sin minner . so sol man in an der schreiat slahen unde durch die zene brennen.« Der Schwsp. 192 W. 231 L. hat diesem Falle mehr Färbung gegeben: »Unde ist daz ein man bi liuten sitzet, unde er hat in sinem biutele pfennige, unde er snidet sin selbes biutel abe unde birget den, unde zihet des die bi im sint gesezen; oder er nimet die pfennige uz dem biutel und gihet si habens im genomen: man sol der liute eit dar umbe nemen; ez si danne daz man si in irre gewalt begrife mit so getanem urkunde, daz si sin niht gelougen mügen . so rihte man über si als reht si . unde vindet man aber bi in niht, unde ist ir sehziç oder mer: man sol in selben dar umbe hahen . unde also sol man rihten umbe alles das guot daz der man im selber stilt . daz ist von der grozen

¹⁴⁾ vgl. oben § 3 S. 5.

¹⁵⁾ vgl. Zellweger III. 2. S. 22—35. Urk. No. 965. Blumer II. 1. S. 63. II. 2. S. 55.

valfcheit, daz er ander liute gehoenet hat, unde den ir lip wolde nemen.«¹⁶⁾

Diefes Prinzip des Rückfchlags und der directen Wiedervergeltung wurde allmählig abgefchwächt, indem eine andere Strafe als grade die der Talion entfprechende an die Stelle treten konnte, auch indem man eine Unterfcheidung der fchwereren und leichteren Anfehuldigungen machte, und darauf Rückficht nahm, ob die Anfehuldigung aus Leichtfertigkeit und im Zorn gefchehen war. Das Zurücktreteten des Prinzips zeigte fich zunächft darin, dafs die Talion nur alternativ und electiv angeordnet wurde.¹⁷⁾ Das hing zufammen mit der Befugnifs des Richters, nach strengem Recht oder nach Gnaden zu richten.¹⁸⁾

Nach dem freiburger Stadtrecht 1520 p. XCIII. 2. ftand es in der Wahl des fälchlich Befchuldigten, ob er auf offenen Widerruf antragen wollte, oder darauf, dafs der Befchuldiger in feine Fußftapfen gefteht werde; doch konnte, wenn das Zeihen der Uebelthat leichtfertig gefchehen war, das Gericht arbiträre Strafe verhängen.

Das Stadtrecht von Colmar § 29 (Dattenried § 29) gebraucht für den, der einen Andern des Meineides geziehen, aber nicht beweifen konnte, die allgemeine Formel: »fo fol er unfer hulde verloren han«. Es find auch für fpezielle Fälle bestimmte Geldbufen angefezt.¹⁹⁾

Es ift keine genaue Anwendung der Talion, aber doch ein Durchfchimmern des Prinzips, wenn in dem ftrafsburger Stadtrecht 1270 § 22 derjenige, welcher einen Andern anklagte, dafs er ihn verwundet habe, fo dafs der Angeklagte in Haft kam, falls diefer unfehuldig befunden wurde, fo viele Wochen von der Stadt fein follte, als jener Tage im Gefängnifs gewesen war. In diefem Stadtrecht ift die Strafe der Verweifung aus der Stadt die überwiegende Strafart für Bürger, dafs fich daraus die Form der Ausgleichung erklärt.

¹⁶⁾ Ztſchr. für deutsches Recht XVIII. 191.

¹⁷⁾ Appenzell I. Rh. § 34. Blumer I. 409.

¹⁸⁾ f. die Fälle bei Gonzenbach in Schletter's (Hitzig's) Annalen N. F. LXVII. (1854) S. 162 und in der Chronik von Haller und Müsli S. 214.

¹⁹⁾ Schauberg, Ztſchr. II. S. 89. vgl. Reyfcher Stat. S. 459. Schauberg's Beiträge III. 406.

E. Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

§ 117. Das Gebiet der unter diese Rubrik fallenden Handlungen und das der Injurien berühren sich, wie auch diese Handlungen leicht unter die Körperverletzungen fielen; die Selbstständigkeit eines eignen Delicts der Freiheitsbeschränkung und Freiheitsberaubung ist aber mehrfach in den Quellen anerkannt, im alamannischen Volksrecht ¹⁾ wie in den Rechten des späteren Mittelalters.

1) Den schwersten Fall bildet das Verkaufen freier Menschen, ein Fall, der in alter Zeit häufiger war als im deutschen Mittelalter, daher die Volksrechte, auch die *lex Alamannorum*, sorgfältig darüber bestimmen, ²⁾ die späteren Rechte ihn selten erwähnen.

Der Schwfp. 188 W. 227 L. behandelt den Fall, wo ein Mensch den andern stiehlt, als Diebstahl und zwar als einen erschweren, »wan ein mensche ist vil tiurer wanne ein michel teil guotes«; daher soll die Strafe des Galgens eintreten, auch wenn der Thäter noch so jung ist. Das augsburger Recht enthielt keine solche Bestimmung; als daher im Jahr 1560 eine Magd den vierjährigen Knaben eines augsburger Bürgers nach Oberhauften getragen und einem dortigen Juden feil geboten hatte, wurde sie nicht am Leben geftraft, sondern nur mit Ruthen ausgehauen und aus der Stadt gewiesen. ³⁾

2) Häufiger nennen die Quellen den Fall der Freiheitsbeschränkung durch Einsperren und widerrechtliche Verhaftung. Hiebei ist die im deutschen Mittelalter häufige Privathaft von Schuldnern einerseits und die Arrestfreiheit angefeffener Bürger andererseits von Wichtigkeit.

Im freiburger Stiftungsbrief § 23 ist neben der Beraubung und Körperverletzung und Heimfuchung hingestellt »si quis concivem suum — ceperit vel capi fecerit« und als criminell bezeichnet mit den Worten »gratiam domini sui amisit«. Ebenso im § 29: »Quicumque seu judex seu civis alius in civitate quempiam sine sententia capere presumpserit, nisi aut furtum aut falsam monetam

¹⁾ Pactus II. §4 ff. III. 5. 12. Hloth. XLVI—XCVIII.

²⁾ Merkel ad l. Alam. p. 60.

³⁾ Gaffarus s. a. Stetten I. 538.

apud eum invenerit, gratiam domini sui amisit.«⁴⁾ In Bern wurde 1386 bestimmt: »Wer einen unfreier Bürger oder jemand andern fahet inner unfreier Stadt und Stadtzielen ohne Erlaub und Heifsen unfers Schultheifsen (es sei Krieg oder Frieden), der fährt ein Jahr von unfreier Stadt und gibt 5 Pfund Pfennige zu Einung.«⁵⁾ Eine basler Verordnung von 1413 setzt Buße auf eigenmächtigen Personalschuldarrest.

Die genauesten Bestimmungen über verschiedene Fälle des »Fahens« enthält das memminger Rechtsbuch S. 285 ff., in welchem das Anrufen der obrigkeitlichen Autorität als die Regel stark hervorgehoben, aber auch dem Ergreifen auf frischer That und ähnlichen Lagen ihre Berechtigung zur Selbsthülfe zugestanden und auf das Geleitsrecht Rücksicht genommen ist.

F. Verletzungen der Sittlichkeit.

1. Das aufserhehliche Beilager.

§ 118. Die bekannte Schilderung der Sittenreinheit bei den alten Germanen, welche Tacitus entworfen hat, und auf welche sich Wilda im Eingange zum rubricirten Abschnitt seines Werks bezieht, findet ein Gegenbild im späteren Mittelalter, wenn wir lesen von der grossen Zahl der »fahrenden Weiber« und »unendlichen Frauen« und von der Existenz der Frauenhäuser in den grösseren und kleineren Städten, in Augsburg und Basel, in Breisach und Diessenhofen, Efslingen, Kempten und Schaffhausen. Als K. Albrecht 1298 nach Strafsburg kam, hatte er 800 feile Weiber in seinem Gefolge¹⁾, und die grosse Zahl derselben beim Concil in Constanz ist bekannt.²⁾ Eine ausgefuchté Gastfreundschaft erfuhr der üppige K. Sigismund, als er 1414 in Bern weilte. Der Rath hatte angeordnet, das aus einem immer offenen Keller die ganze Zeit über jedem von dem Gefolge des Königs Wein gereicht werde, und das in den Frauenhäusern die Herrn vom königlichen Hofe ohne Entgelt freundlich empfangen werden sollten. Die Stadt zahlte

⁴⁾ Schreiber, Urk. I. S. 77. 78. Bern 1218 § 29. 33. Colmar § 17. 24. Freiburg im Uechtland § 75. Thun § 46. Bremgarten § 22.

⁵⁾ Solothurner Wochenblatt 1832 S. 556.

¹⁾ Königshoven S. 122.

²⁾ Hüllmann IV. 71. 264.

dennächst die Rechnung »by den schönen Frowen im Gäfslin«, und Etterlin erzählt: »dieselben zwo Eren und Herrlichkeyten, mit dem Wyn und mit dem Frowenhufs, rumte der König darnach, wo er bey Fürsten und Herren fafs, gar hoch, und hielt es gar für eine grosse Sach.«³⁾ In Ulm ging Sigismund selbst mit seinen Begleitern ins Frauenhaus, und die Stadtrechnung aus jener Zeit hatte einen Posten über die Beleuchtung dieses Hauses.⁴⁾

Den vielen Nachrichten der Chroniken über das sittenlose Leben der sich gegen Bürger und Bauern alles erlaubenden kleinen Dynasten und Raubritter und von den Gewaltthaten der Kriegerleute gegen Frauen stehen in nicht geringer Zahl zur Seite die Schilderungen des liederlichen Lebens der Geistlichen in und aufser den Klöstern.

Wenn wir auch darnach nicht zu dem Schluffe berechtigt sind, daß das Familienleben der Deutschen im Mittelalter entartet gewesen sei, und daß diese Zeit der Verdorbenheit der römischen Kaiserzeit sich genähert habe, so gehörte doch die Keuschheit nicht eben zu den Tugenden der mittelalterlichen Deutschen, und daher ist denn auch über die Verletzungen der Sittlichkeit und die Fleischesverbrechen in den Rechten dieser Zeit reichlich bestimmt.

Der einfache außereheliche Beischlaf unverheiratheter Personen hatte oft keine wirklich strafrechtlichen Folgen, sondern fiel der kirchlichen Ahndung anheim, und das aufserdem von dem Manne der Geschwächten zu Leistende hatte den Character des Civilersatzes.⁵⁾ Daneben zielten die rechtlichen Bestimmungen darauf ab, die stattgehabte Verletzung der von Gott eingesetzten Eheordnung wo möglich und so weit als möglich durch Eingehung der Ehe unter den beiden Personen, die sich außerehelich mit einander vergangen hatten, wieder gut zu machen.

Die Landrechte der innern Schweiz unterscheiden sich hinsichtlich dieses Gegenstandes wesentlich von der städtischen Gesetzgebung, die sich fast nur mit einer gewissen Controle des Bordellwesens und der Bemühung, öffentliches Aergerniß zu beseitigen, befafste. Wie sehr der außereheliche Beischlaf in den Städten tolerirt wurde, zeigen die vielen Nachrichten von Frauenhäusern

³⁾ J. von Müller III. 1, 24.

⁴⁾ Jäger's Ulm S. 545.

⁵⁾ Wilda S. 818. Segeffer II. 470. 684.

und von privilegierten Huren.⁶⁾ Andere Lebensverhältnisse führten in den Ländchen der innern Schweiz zu einer anderen Auffassung. War eine Magd geschwängert worden, so trat die Kirche ein mit ihren Büssungen, und erwartete man, dass durch eine Ehe die Unehre verdeckt werde. Hatte der Mann die Magd unter dem Versprechen der Ehe geschwängert und weigerte sich dann, sein Versprechen zu erfüllen, so wurde mit grosser Strenge verfahren. Nach dem Landbuch von Uri § 35 soll man zu ihm greifen und richten als einem ehr- und treulosen Mann und Bösewicht, der ihr ihre Ehre wider gethane Treu fälschlich gestohlen habe.

Für die nicht erschwerten Fälle, wo die Schwängerung nicht nach oder unter einem Eheversprechen statt gefunden hatte, ist oft bestimmt, was der Schwängerer der Geschwächten »für das Kränzli«, »um den Blumen«, »um den Magtum und Blumen« geben soll, wobei die Analogie zu der Morgengabe nicht zu verkennen ist.⁷⁾ Nach dem Landbuch von Appenzell A. Rh. § 99. 122 soll die Morgengabe 10 Gulden betragen, — nach dem älteren appenzeller Landbuch 1585 § 99 zehn Pfund, wie nach dem augsbürger Stadtrecht S. 101, — und in Jahr und Tag nach der Hochzeit gefordert werden; wenn eine zuvor unverleumdete Person von einem wäre geschwächt worden, soll ihr »für den Blumen« 10 Pfund werden, und dass die betreffende Ansprache in Jahr und Tag zu machen sei, ist ebenfalls als Regel hingestellt.⁸⁾ Die züricher Ehegerichtsordnung von 1525⁹⁾ nennt dieses pretium virginitatis gradezu Morgengabe: »So aber einer ein Tochter, Magt oder Jungfrow verfelt, geschmächt oder geschwecht hette, die noch nicht vermehlet wäre, der sol iro ein Morgengab geben und sie zu der Ee han.« Dies wurde in einer Läuterung abgeändert, weil Missbrauch damit getrieben und nicht selten die Reizung von »frenchen, unverschämten Töchtern« ausgegangen war, und »damit die Meitli

⁶⁾ Jäger's Ulm S. 544 ff. Pfaff, Efslingen S. 166. Hagenmüller, Kempten I. 222. — Basel Rechtsq. I. S. 41. 87. 203. 379. Basel im vierzehnten Jahrhundert S. 115. Ochs, Basel V. 177 ff. Segeffer II. 401. Pfyffer, Luzern I. 345. 355. 371. Diessenhofen 170. — Schwyz. 210 W. 255 L. hat schon die Bezeichnung »Hurenhaus«, während sonst »Frauenhaus« der offizielle Name ist.

⁷⁾ Segeffer II. 441. Anm. 2. R. A. aus der Schweiz No. XI. S. 86.

⁸⁾ Glarus 82. Luzern 118. Segeffer II. 470.

⁹⁾ Ztschr. für schweiz. Recht IV. 63. Basler Ehegerichtsordnung von 1533 (Rechtsq. I. S. 260). Chronik von Schaffhausen 1530 S. 131.

ihrer Ehren desto behutsamer bleiben«. Es sollte genau nachgeforscht werden, ob das Mädchen eine rechte ehrbare Jungfrau gewesen sei, und ob er ihr die Ehe versprochen habe.¹⁰⁾ Ganz ähnlich verfuhr man in Ulm.¹¹⁾

Auch öffentliche Busen und Strafen für uneheliche Schwängerung kommen vor, für den Mann oder beide Theile. Nach dem appenzeller Landbuch 1585 § 122 (I. Rh. § 125) soll jeder Theil 5 Pfund zur Busse verfallen sein, und falls ein Theil zahlungsunfähig sei, soll der andere Theil beide Busen zahlen. Diefs ist in dem Landbuch von Appenzell A. Rh. § 121 dahin geändert, das der Mann 8 Pfund, die Magd 5 Pfund zu geben habe. In Ulm sollte, wer eine Jungfrau oder Wittve schwächte, sie heiraten oder fünf Jahre von der Stadt sein, vor seiner Wiederaufnahme 50 Pfund Heller bezahlen, und sich mit der Geschwächten gütlich oder rechtlich vertragen.

Unzucht an geheiligter Stätte und selbst zu heiliger Zeit wurde als eine erschwerte genommen,¹²⁾ wie luzerner Fälle zeigen.

Wenn berichtet wird, das 1615 ein junger Bürger von Zofingen enthauptet wurde, weil er sich vieler und grober Unzucht schuldig gemacht, und 1621 ein anderer daselbst wegen Verbrechen der Unzucht,¹³⁾ so ist diese nicht näher bezeichnete Unzucht jedenfalls eine schwerere gewesen.

Verschieden von dem einfachen außerehelichen Beilager ist das »zur Unee sitzen«, auch »zur Unere sitzen«. Wie bei den alten Germanen außereheliches Beilager und Ehebruch weniger streng geschieden waren als später,¹⁴⁾ so nähert sich in späterer Zeit das »zur Unehe sitzen«, der Concubinats, dem Ehebruch, konnte auch gradezu zugleich Ehebruch sein, und geht dann hierin auf. Basler Verordnung von 1448: »So ist ouch unfer herren fürkommen, daz vil lutes unelich by einander sitzen, ouch etlich man by eins andern elich wib, etlich frowen by einer andern elichen manne sitzen, daz inen ganz unlidelich sin wil . darumb wer damitte beladen ist und daran schulde hat, sol gedenken sich

¹⁰⁾ Ztschr. für Schweiz. Recht IV. 109.

¹¹⁾ Jäger S. 338.

¹²⁾ Segeffer II. 684.

¹³⁾ Chronik von Zofingen II. 174. 177.

¹⁴⁾ Wilda S. 810.

ze beßern und yeklichs das fin ze nemende und by dem liebe und leit ze habende und das frömde ze laffende.«

Oft ift hinzugesetzt »offenlich« zur Unehe fitzen, ¹⁵⁾ wodurch dann das öffentliche Aergerniß angedeutet ift, welches dadurch gegeben wird, worauf auch spätere Reichsgefetze Gewicht legen.

Die Gefetze ordnen zunächft an, dafs darauf gehalten werde, die Unehe in eine Ehe zu verwandeln, fetzen fodann aber auch Bußen feft. Basler G. O. 1534 § 28: »Weliche offenlich zu den uneeeren fitzen, follen darzu gehalten werden, das fy einandern zu der ee nemen und zu kilchen füren in acht tagen . wo fy das nit tun wellen, follen fy uff das erft gebott zehen pfunt, uff das ander gebott zweinzig pfunt, und das dritt gebott lib und gut verfallen fin.« Dingrodel von St. Peter § 36 ¹⁶⁾: »Item wo zwei menfchen by einander fitzend und nit zu kilchen gangen find nach ordnunge der heiligen kilchen, dennen fol man driftund nacheinander gebieten den kilchgang zu tund, und fo dick das nit gehalten wird fol man innen die beßrung abnemen und fol innen der vogt darnach aus den gerichtten bieten, und wurden fie dem aber ungehorfam, fo mag fie ein apt mit finem gewalt ftrafen und gehorfam machen nach finem willen und gefallen.« Der Kirchgang war wefentlich zur rechten Ehe, infofern daraus die Gemeinde erkennen follte, dafs die beidep Leute zur Ehe zufammen gekommen feien und nicht in der Unehe beifammen haufften. ¹⁷⁾

Die Statuten des Hochgerichts Ober-Vatz in Graubünden haben unter der Rubrik »Von den Ehe Völkern Kirchgang« § 59 die Bestimmung: »Es ift verordnet, dafs welcher Mann nachdeme er fein Eheweib heimführet und nicht alfobald in der Kirchen laffet einsegnen nach altem löblichen Catholifchen gebrauch, der folle ohne Gnad ein Pfund den. verfallen fein und dannoch verbunden zur Kirchen zu führen.«

In Zürich hatte einft der Concubinat fehr überhand genommen unter den Bürgern, auch den in Amt und Würde ftehenden; es wurde daher verordnet, ¹⁸⁾ dafs folche Bürger nicht zu Bürger-

¹⁵⁾ Straßburg 1322 § 34. 36. Bafel Rechtsq. I. S. 300.

¹⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 352.

¹⁷⁾ R. A. aus der Schweiz No. XI. S. 81 Anm. 3.

¹⁸⁾ Ztschr. für fchweiz. Recht IV. 60.

meistern, Rätthen oder Zunftheistern, noch in den grossen Rath gewählt werden, und wenn sich daselbe solche Beamte zu Schulden kommen liessen, sie ihrer Aemter entsetzt werden sollten.¹⁹⁾

Eine Art des aufserhelichen Beilagers ist nach dem augsburger Stadtrecht S. 41 eins der schwersten Verbrechen: wenn ein Jude bei einer Christin liegt, und man sie bei einander an der Handgetat findet, so soll man beide verbrennen; sind sie nicht bei der That gefunden, der Jude aber überführt wird, so soll er des Vogtes Huld gewinnen nach dessen Gnaden. Man sah in folchem Beischlaf das Unchristliche, ähnlich wie in der Bestialität. Der Schwsp. 268 W. 322 L. hat eine ähnliche Bestimmung²⁰⁾: »Unde ist daz ein kristen man bi einer jüdinne lit, oder ein jude bi einer kristeninne, diu sint beidiu des überhuores schuldic; unde man sol sie beidiu über einander legen, unde sol sie verbrennen. wann der man hat kristen gelouben verlougent.« Uebrigens wurde in Augsburg 1590 ein Jude, der mit einer Christin Ehebruch getrieben hatte, nur mit Ruthen ausgehauen.²¹⁾ Die Strafe wurde überhaupt arbiträr; neben der körperlichen Züchtigung werden Gefängnis- und Geldstrafen für dergleichen Fälle erwähnt. In Zürich war man schon früh nicht gar streng gegen Juden, die sich in der genannten Weise vergangen hatten.²²⁾ Eine Rathsfatzung von 1323 lautete nach Ulrich: »Wann ein Jud Nachts bei einem Christen Weib ergriffen wird, soll er zehen Mark geben oder so lang im Thurm mit Wasser und Brod gespiessen werden.« In Wiederholungsfällen oder bei Fortsetzung des verbotenen Verhältnisses schärfte man aber die Strafe, wie ein Fall von 1349 zeigt, der zugleich Auskunft darüber gibt, wie man gegen die betreffende Christin verfuhr. Der Jude Mössi war schon vom Rath in Zürich gebüßt worden, weil er eine Frau in Mannskleidern in das Acklis-Bad geführt²³⁾ und dort mit ihr gelebt hatte »als es ihm dann fügen.« Als er dessen nicht viel achtete, ward er wiederum gebüßt und zwar um 600 Gulden, in den Thurm gelegt, von Stadt und Land verwiesen, und mußte über die Reufs

¹⁹⁾ Strafsburg 1322 a. a. O. Segeffer II. 686.

²⁰⁾ vgl. Cod. Theod. III. 7. IX. 7, 5. — Grimm, Wsth. I. 533.

²¹⁾ Stetten I. 715.

²²⁾ Ulrich, Sammlung jüdischer Geschichten (1768) S. 108 ff.

²³⁾ vgl. Schwsp. 214 W.: »Es sol dehein kristen mit deheinen juden baden.«

und Aare schwören.²⁴⁾ Gegen das Christenmädchen wurde erkannt: »Man soll sie setzen auf einen Karren und durch die Stadt führen an alle Ort, da man den Ruf thut, auch ein Juden Hütlein von Papier ihro auf das Haupt setzen, und vor ihro durch die Stadt mit zwei Schaarwacht-Hörnern blasen; darnach soll sie ewiglich zwei Meilen von der Stadt schweren, begreift man sie innert dem Zihl, soll man sie blenden. — Ihre Mutter soll zwei Meilen von der Stadt schweren, thäte sie darwider, so soll man sie blenden, weil sie ihrer Tochter zu allem zugeluget, da sie mit Möfli dem Juden zu schaffen gehabt.« In einem anderen Falle vom Jahr 1415, als eine christliche Zürcherin zwei Kinder von einem Juden gehabt hatte, wurde auch der Götti des ersten Kindes, der gewußt, daß es ein Judenkind sei, mitgestraft. Das Urtheil lautete: »Seligmann müste 20 Gulden Buß geben. Elfin Meyerin soll man auf einen Karren setzen, ihre Arme bloß lassen, ihre Haar zerthun, kein Tuch auf dem Haupt haben, ein Juden-Hütlein darauf setzen, also durch die Stadt und dann zur Stadt hinaus führen, und soll vier Meil wegs ewiglich über Rhein schweren. Wichelmann (der Pathe) soll den Karren führen und auch ein Juden-Hütlein auf dem Haupt haben, und soll man vor ihm mit Hornen blasen. Der Jud Seligmann soll noch über obiges ein Urphed schweren, zwei Meilen wegs von der Stadt Zürich zu gan.«

Zu den schwersten Fällen gehörte auch nach dem Schwfp. 267 W. 319 L., wenn eine freie Frau bei ihrem Knechte schlief. »Unde ist daz ein vriu vrowe iren eigen man zuo ir leit, man sol ihr ab das houbeß flahen, und sol den man verbrennen.«²⁵⁾ In den alamanischen Rechten habe ich eine solche Androhung nicht gefunden.

Schwfp. 283 W. 349 L. vom Pfleger, der sein Mündel behurt, ist Nachbildung von l. 1. C. *Si quis eam cujus tutor fuerit, corruperit*, aber mit deutschrechtlicher Zugabe hinsichtlich der Beweisfrage und auch Veränderung der Strafe.

2. Der Ehebruch.

§ 119. Die Wandelung des Begriffs des Ehebruchs durch die christliche Kirche führte zur gleichen Beurtheilung beider Geschlechter und wir finden die daraus hervorgehende Auffassung

²⁴⁾ f. oben § 46 S. 100.

²⁵⁾ Grimm, R. A. 699. Wilda S. 504 Anm. 4.

des Ehebruchs durchaus in den alamannischen Quellen des Mittelalters anerkannt und in ihnen vielfach die Grundsätze des canonischen Rechts reproducirt.

Die Strafe der Enthauptung, welche Schwfp. 201 k. L. 172., 84 W. dem Ehebrecher und der Ehebrecherin, dem Ueberhurer und der Ueberhurerin, ²⁶⁾ droht, ist mosaisches Recht (5 Buch Mos. 22, 22) und keineswegs allgemeines Recht des Mittelalters geworden. Nur für Ehebruch im Rückfall ist hie und da in den alamannischen Rechten Todesstrafe gedroht oder Strafe an Leib, Ehr und Gut.²⁷⁾ Gewöhnliche Folgen sind Geldbußen, Ehrenstrafen, Gefängnisstrafe, Verweisung und Kirchenstrafen, für Beamte Entsetzung vom Amte.²⁸⁾ Ein Bürgermeister in Mühlhausen mußte 1578 wegen Ehebruch »das grüne Küßen zucken«, was wohl auf eine Kirchenstrafe hinweist, und wurde des Amtes entsetzt.²⁹⁾

So wie Steigerung und Schärfung der Strafen für Wiederholung und Fortsetzung des Ehebruchs eintrat, so wird auch der öffentliche Ehebruch hervorgehoben.³⁰⁾

Ueber das Recht, den Ehebrecher und die Ehebrecherin zu tödten, s. oben § 94.

3. Die mehrfache Ehe.

§ 120. Das Verbrechen der mehrfachen Ehe ist eine Verletzung der Ehe, wie der Ehebruch, aber der Ehe als auf dem Prinzip der Monogamie ruhend. Die weltlichen Strafen derselben sind in den alamannischen Rechten bedeutend höher als die des Ehebruchs, selbst des öffentlichen. Nach der Hochgerichtsform von Glarus und der Freien-Aemter ³¹⁾ sollte, wer zwei Weiber

²⁶⁾ »Overhure« im Sfp. und Schwfp. ist erschwerte Hurerei und eine solche war der Ehebruch, aber das Wort bezeichnet nicht bloß den Ehebruch f. Schwfp. 268 W. 322 L.

²⁷⁾ Appenzell 1585 § 119 ff. Chronik von Schaffhausen a. 1609. Davos S. 32. Klosters S. 21. Blumer II. 2, 31. f. oben § 83.

²⁸⁾ Basel Rechtsq. I. No. 149 und S. 286. 516. Ztschr. für schwz. Recht IV. 116. Züricher Verordnung von 1415 bei Bluntzschli I. 427. Uri 34. Neues Thalbuch von Engelberg § 29. Davos S. 32. 106. Jäger's Ulm S. 310.

²⁹⁾ Petri, Mühlhausen S. 380.

³⁰⁾ Ztschr. für schweiz. Recht IV. 116. Basel Rechtsq. I. S. 286. Fünf Dörfer S. 25.

³¹⁾ R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 20.

genommen, in zwei Stücke gespalten werden und jede der Frauen sollte ein Stück bekommen; doch ist hinzugefügt, daß dieses schon außer Gebrauch gekommen sei und meistens die Enthauptung eintrete. In Rapperswil wurde 1534 ein Hans Oerli von Herisau, der zugleich vier Frauen hatte, enthauptet.³²⁾ Häufiger scheint aber, wie anderswo, auch auf dem alamannischen Gebiete das Ertränken gewesen zu sein,³³⁾ das in den genannten Hochgerichtsformen mit der Urtheilsformel eingeführt wird: »So urtheil ich und dünkt mich Recht, daß man diese arme Person dem Scharfrichter solle überantworten in seine Hand und Gewalt mit Befehl, daß er ihm seine Hände auf den Rücken binde und ihn als ein Uebelthäter führen zu dem Wasser genannt N. N. und ihn also mit gebundenen Händen und Füßen in die tiefe Wag des Wassers werfen, darum daß er das heilige Sacrament nicht besser betrachtet, sondern verachtet, und darin sein falsches und betriegliches Herz ertränken und vom Leben zum Tod richten, damit er die heiligen Sacramente nicht mehr entehre, noch kein Mensch nicht mehr betriege.«

Statt des Ertränkens wurde auch das gelindere Schwemmen gebraucht³⁴⁾ und überhaupt sah man die Todesstrafe bald nur als das Aeußerste an, das für die schwersten Fälle eintreten konnte. Der Rath von Zürich untersagte im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts Doppelehen bei Strafe an Leib und Gut;³⁵⁾ in Luzern war im fünfzehnten Jahrhundert die Ausstellung im Halseisen, Verlust der Ehre und Verbannung im Gebrauch;³⁶⁾ daß aber, um die erste Ehe als alleingültig wiederherzustellen, nicht selten Gnade eintrat, zeigt der oben § 86 S. 192 angeführte luzerner Fall.

Wenn die Todesstrafe nicht eintrat, so war der Kirche ihr Recht vorbehalten, sowohl im Ordnen des ehelichen Verhältnisses als im Auflegen canonischer Strafen und Bußen; daher finden wir auch angegeben, daß die Sache nach Constanz verwiesen wurde.³⁷⁾

³²⁾ Gonzenbach in Schletter's Annalen N. F. LXVII. 161.

³³⁾ Blumer I. 407.

³⁴⁾ Chronik von Schaffhausen a. 1585.

³⁵⁾ Bluntfchli I. 427.

³⁶⁾ Segeffer II. 687.

³⁷⁾ Segeffer II. 688.

4. Die Notzucht.

§ 121. So sehr auch die Angaben der Malefizfachen in den verschiedenen Rechtsquellen variiren, fehlt darunter selten die Notzucht oder Notnunft.

Sehr ausführlich behandelt die Notnunft das augsburger Stadtrecht, auch in processualischer Beziehung:

1) Was den Character des Verbrechens betrifft, so kann es begangen werden »an Mägeden, an Wiben oder an varnden Wiben« (S. 54). Die Erwähnung der fahrenden Weiber findet sich in dieser Weise bekanntlich auch im Sfp. III. 46. § 1 und damit verwandten Rechtsbüchern, und daraus ergibt sich, daß der Kern des Verbrechens gesehen wurde in der brutalen Gewalt des Mannes an dem schwächeren Weibe, während die andere Auffassung, welche die C. C. C. Art. 119 für das gemeine deutsche Strafrecht zur Geltung gebracht hat und die als eine veredelte genommen werden muß, das Hauptgewicht legt auf das Unverleumdetein der Bewältigten.³⁸⁾

In einer späteren Abchrift des augsburger Stadtrechts sind an der betreffenden Stelle die fahrenden Weiber ausgelassen³⁹⁾ und es mag dabei von Einfluß gewesen sein, daß die fahrenden Weiber, deren Zahl, wie die der fahrenden Leute überhaupt im Mittelalter ungeheuer zunahm, in sittlicher Beziehung sanken und allmählig mit feilen Weibern identificirt werden konnten. Dafür spricht die Vergleichung des ersten Textes des augsburger Stadtrechts S. 115 und des Textes bei Walch Art. 356. An beiden Stellen ist zuerst gesagt, daß, wenn eine Frauensperson die Vaterchaftsklage anstelle und der Beklagte die Vaterchaft läugne, sie zu den Heiligen bereden könne, daß das Kind sein sei. In der neuen Recension ist dann aber hinzugesetzt: »Hat aber ein fahrendes freülen, die allen leuten gemein ist, ein Kind und gibt das einem manne, laugent das der man, da mag sie nit um geschweren, und ist ihr auch nichts schuldig, wann sie ein gemein wip ist allen leuten.« Die ältere Recension nimmt hier also noch keine Classification der Frauen vor, die jüngere scheint fahrende Frauen und Huren zu identificiren.

³⁸⁾ vgl. meine Abhandlungen aus dem deutschen Strafrecht I. 129 ff.

³⁹⁾ Walch Art. 112. Anm. p.

Das Strafsburger Statut 1249 § 5 hat auch blofs »*quicumque virginem vel mulierem violenter oppresserit*«, das Stadtrecht von 1322 § 181 nimmt aber eine Sonderung vor wie das Augsburger Stadtrecht Art. 356 (Walch). Es heifst dort in der Beweisvorschrift: »*Difs sol man verston von allen frowen one von böfen wiben, die in offen hurhufen fitzent oder zu velde gont offenliche.*«

Im Schwabenpiegel ist es nicht so deutlich ausgesprochen wie im Sachsenpiegel und im Augsburger Stadtrecht, daß an fahrenden Weibern Notzucht begangen werden könne, indem diese nicht genannt sind; ⁴⁰⁾ allein im Art. 256 W. 311 L., der auch die »*Amie*« aufführt, wie der Sfp., sind doch vielleicht in den Worten »*fwie boefe sie ist*« [d. i. wie gering ⁴¹⁾] die fahrenden Weiber inbegriffen. Der Schwfp. hat aber einen andern Standpunkt eingenommen als der Sfp. und das Augsburger Stadtrecht durch die Sonderung der Weiber und Jungfrauen, insofern darnach die Strafe verschieden sein soll: »*Swer maget oder wip notzoget, fwie boefe sie ist, man sol über ihn also richten. Ist si ein maget, man sol in lebendig begraben. Ist si ein wip, man sol in houbten.*« Wenn also nach dem Schwfp. Notzucht begangen werden kann an Mädchen und Weibern, wie böse sie sind, und an der Beischläferin, und dann erst für die Capitalstrafe ein Unterschied eintritt nach jener Sonderung der Frauen und Jungfrauen, so ist die Behauptung Hälfchner's, daß, während der Sfp. nicht die weibliche Ehre, sondern die persönliche Freiheit als Object der widerrechtlichen Gewalt nehme, der Schwfp. die Rücksicht auf die weibliche Ehre kenne, doch bedenklich, insofern eine verheiratete Frau so gut wie eine Jungfrau im Besitz der weiblichen Ehre sein kann und Jungfrauschafft und weibliche Ehre nicht identisch sind; aber immerhin ist zugegeben, daß im Schwfp. die veredelte Auffassung schon halb zur Geltung gekommen ist. Entschiedener ist dies der Fall in den altschweizerischen Hochgerichtsformen, welche den Notzwang einer »*unverleumdeten*« Magd behandeln.

Der Schwfp. tritt mit dem Ansetzen einer schwereren Strafe

⁴⁰⁾ Die goslariſchen Statuten S. 42, 19 nennen auch die fahrenden Weiber nicht, sondern nur die Beischläferin.

⁴¹⁾ Müller, Wörterb. I. S. 224. Grimm, Wörterb. s. v. Homeyer, Stellung des Sfp. S. 89. f. aber auch die angeführte Stelle des Strafsburger Statuts 1322 § 181.

für die Notzüchtigung einer Jungfrau dem alamannischen Volksrecht entgegen, insofern dieses (Kar. 58. Lantfr. 55) das »fornicare cum muliere libera contra voluntatem ejus« doppelte so hoch anschlägt, als wenn daselbe mit einer Jungfrau geschieht,⁴²⁾ allein Hloth. 58 bei Merkél hat »cum voluntate ejus«, so das hier nicht von Notzucht die Rede wäre.

2) Das augsburger Stadtrecht S. 54. 67. setzt auf Notzucht überhaupt die Strafe des Lebendigbegrabens, das ulmer Stadtrecht 1296 § 34 ebenfalls, nur das hier ein Lebendigbegraben mit Dornen und Pfählung vorgeschrieben ist, also die für Kindsmörderinnen nicht ungewöhnliche Strafe.⁴³⁾ Der § 34 lautet: »Quid iuris super violenta obpressione virginum vel dominarum? debet vivus sepeliri cum spinis et fuste transverberari.«⁴⁴⁾

Nur für die Notzucht an Jungfrauen droht der Schwsp. a. a. O. das Lebendigbegraben, für Notzucht an einem Weibe die Enthauptung. Dagegen ist Art. 174 L. für beide Fälle nur die Enthauptung bestimmt, wie im Sfp. und in der Treuga Henrici 1230 § 6. Der Strafcatalog des Art. 174 wurde zum Theil unverändert aus dem Sfp. II. 13 (Dtschsp. 110) herübergenommen, und nachher nicht, wie es hätte geschehen sollen, die Disharmonie ausgeglichen. In dem Texte 149 W. ist dies geschehen, denn da steht nur: »oder der ein wip notzoget.«

Das Strafsburger Stadtrecht 1322 § 180 bestimmt: »Wer ein maget oder ein wip notzoget, wurt es geclaget und wurt der ergriffen, der den notzoge geton hatt oder sine helffer, von den sol Meister und Rat richten nach recht. Werdent sie dann besfernde den notzoge von den er geklaget ist, so sol man su pfelen.« In den der züricher Blutgerichtsordnung beigegebenen Urtheilsformeln ist das Pfählen so beschrieben: »Umb follichen notzog, übel und misstuo ist von dem genanten N. gericht, das Er dem nachrichter befolchen werden, der Im sin hend binden und hinufs zuo der waldfatt fueren, und Im dann sin fuefs ouch binden, und In an den ruggen leggen, und einen eichinen pfal durch finen lib schlachen, und also gebunden, und an dem pfal lassen sterben und

⁴²⁾ vgl. Wilda S. 835.

⁴³⁾ f. oben § 99.

⁴⁴⁾ Jäger S. 172 hat die Stelle nicht verstanden, wenn er vom Geißeln mit Dornen spricht.

verderben, und fol damit der genampt N. dem gericht und Rechten gebuefft haben.«⁴⁵⁾

In den altschweizerischen Hochgerichtsformen von Glarus, Schwyz und den Freien-Aemtern findet sich das Vergraben verbunden mit dem Pfählen, und zwar mit der auch sonst vorkommenden merkwürdigen Bestimmung, daß die Genöthzüchtigte selbst die ersten drei Schläge thun könne.⁴⁶⁾ Das »Urthel wann einer ein Jungfrauw feltz oder dieselbige nothzwängt« lautet in der L. G. O. der Freien-Aemter⁴⁷⁾: »Den foll man als ein schedlichen Uebelthäter ausführen auf die gewöhnliche Richtstatt — und ihn allda lebendig und gebunden in ein offene Grube werfen und ein spitzen Pfahl oder Stecken auf sein Bruft gegen seinen unkeuschen Herzen setzen, daruff die beleidigte Person ohne Nachtheil und Schaden ihrer Ehren, wann sie will, mag sie die drei ersten Streich nach allem ihrem Vermögen und Kräften thun, darnach folle der Scharfrichter denselben Pfahl zu allem durch ihn schlagen und treiben und also an das Erdenreich heften, vom Leben zum Tod richten, darnach sein Leib in der Gruben lassen liegen, mit Erden wohl bedecken und zufüllen, damit niemand mehr von ihm genöthzwängt werde und männiglich ein Schrecken darab empfahe.« In der schwyzer Hochgerichtsform ist der Fall, wo jemand »ein Weibsbild so nit ein Magd mit Gewalt notzogt« nur mit Enthauptung bedroht.

Diese schweren Strafen des Nothzüchters sind auch ausgeführt worden.⁴⁸⁾ Die Annales Colmarienses a. 1274⁴⁹⁾ melden: »Juenis quidam quia virginem vi cognovit, vivus sepelitur in Columbaria.« In Zürich wurde Ulrich Moser, der sechs Mädchen von 4—9 Jahren gemißbraucht hatte, am 17. August 1465 hingerichtet. Man entkleidete ihn, legte ihn auf den Rücken, band ihn an vier in der Erde befestigte Pfähle, setzte einen Pfahl auf den Nabel, schlug ihn durch den Leib in das Erdreich und liefs so Mosern »verenden«. ⁵⁰⁾ In Basel wurde 1515 ein Gürtler aus Memmingen,

⁴⁵⁾ Schauberg's Ztschr. I. 390.

⁴⁶⁾ Grimm in der Ztschr. für deutsches Recht V. 24. Tengler's Laiensp. III. umb Notzwang. Dreyer's Nebenstunden S. 182.

⁴⁷⁾ R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 21.

⁴⁸⁾ vgl. Gonzenbach in der Ztschr. für deutsches Recht IX. 390 ff.

⁴⁹⁾ Böhmer, Fontes II. 8.

⁵⁰⁾ Meyer v. Knonau, Zürich II. 140.

der mit einem fünfjährigen Mädchen Unzucht getrieben hatte, mit dem Pfahl geftraft.⁵¹⁾ Ein Urtheil aus St. Gallen vom Jahr 1543 stimmt ganz mit der obigen Formel der L. G. O. der Freien-Aemter überein.⁵²⁾

Ein Rütteln an der althergebrachten Strenge zeigt sich schon in einem basler Falle aus dem sechszehnten Jahrhundert.⁵³⁾ Ein über 60 Jahr alter Hinterläs, der sich mit einem noch nicht achtjährigen Mädchen »gemuthwilliget« und das Kind »verwüftet« hatte, wurde auf einen Karren gefetzt, mit glühenden Zangen gepfetzt, enthauptet und beim Galgen vergraben, worauf ihm ein Pfahl durch's Herz geschlagen wurde. — Aber auch die Strafe des Ertränkens kam vor: so in Schlettstadt schon im Jahr 1301.⁵⁴⁾ In Augsburg wurde 1514 ein 72jähriger Mann, der mehr als 14 junge Kinder stuprirt hatte, selbst an geweihten Orten, nur enthauptet.⁵⁵⁾

3) Das augsburger Stadtrecht S. 54 läßt den Notzüchter lebendig begraben, wenn er an der Handgetat gefangen war; ist er entronnen, so trat die Acht ein.⁵⁶⁾ Bloß den Fall der nicht handhaften That behandelt das strafsburger Statut von 1249 § 5: »Item quicunque virginem vel mulierem violenter oppresserit, statim ipse et auxiliatores sui, si non deprehensi fuerint, exhibunt civitatem per unum miliare, unum annum nullatenus intrantes civitatem, quousque laesae, civitati et iudicio satisfecerint.« Hier ist die Rechtsfolge für die Helfer dieselbe wie für den Notzüchter. Die besonderen Bestimmungen über die Befrafung derer, welche der Genotzüchtigen auf ihr Geschrei nicht zu Hülfe eilten, auch der Thiere des Haufes, und über das Niederreißen des Haufes, welche wir in anderen Quellen finden,⁵⁷⁾ kommen in den alamänischen Rechten nicht vor, und wir dürfen wohl das, was der Schwsp. 209 W. 254 L. darüber enthält, für eine Nachbildung des sächsischen Rechts ansehen. Auch die bekannten malerischen Beschreibungen der Art und Weise, wie die Genotzüchtigte die ihr

⁵¹⁾ Ochs V. 380.

⁵²⁾ Arr, St. Gallen III. 285.

⁵³⁾ Ochs VI. 487.

⁵⁴⁾ Böhmer, Fontes II. 89. f. auch Kaifer, Liechtenstein S. 345.

⁵⁵⁾ Gaffarus s. a. — Eine singuläre Befrafung eines bei der Notzucht ergriffenen Geistlichen im Jahr 1297 aus dem Elfs erwähnt Hüllmann IV. 262.

⁵⁶⁾ f. auch den Fall von 1474 bei Segeffer II. 648. Ann. 3.

⁵⁷⁾ Ztschr. für deutsches Recht XVIII. 97 ff.

angethane Gewalt und Schmach zum Beweise der That verkünden soll, ⁵⁸⁾ habe ich im Bereiche der alamannischen Rechte nicht gefunden. Dagegen kommt in dem erwähnten luzerner Fall von 1474 schon eine Augenscheineinnahme vor, durch welche die Spuren der That erwiesen wurden.

5. Die Blutschande.

§ 122. Wie dieses Verbrechen seine Basis hat in den kirchlichen Eheverboten wegen Verwandtschaft und deshalb in allen irgendwie zweifelhaften Fällen die Entscheidung, ob es vorhanden sei, der Geistlichkeit zufiel, so war auch die Bestrafung überwiegend eine kirchliche. In einem luzerner Falle vom Jahr 1474 gestand ein Mann von Weggis, der angeklagt war, mit seiner Stieftochter, die minderjährig sei, ein Kind gezeugt zu haben, die Erzeugung des Kindes ein, erklärte jedoch, er habe es gebeichtet und gebüßt; die Tochter sei aber 15 Jahre alt gewesen, als es geschehen. ⁵⁹⁾

Wie aus dem römischen und mosaischen Recht die canonischen Bestimmungen der Eehindernisse wegen Verwandtschaft und der daraus resultirende Begriff und Umfang des Incests hervorgingen und wie die weltlichen Gesetze dieses herübernahmen, ist von Merkel ad l. Alam. Hloth. XXXIX. sorgfältig nachgewiesen. Dafs sehr oft die geistliche Verwandtschaft übersehen wurde, wovon der naturalis pudor noch weniger abmahnte als von der Vereinigung mit entfernteren Seitenverwandten, zeigen mehrere der von Segesser berichteten luzerner Fälle. Aus diesen Fällen erkennen wir zugleich, wie sich an die kirchliche Büßung vornemlich auf Beschämung und Beschimpfung abzielende weltliche Strafen angeschlossen. Ein Mann hatte (1422) mit zwei Schwestern zu thun gehabt und eine derselben, die seine Gotte (Pathe) war, bekam von ihm ein Kind. Deshalb wurde er in den Thurm gesetzt; darauf mußte er schwören, nach Constanz zu gehen und die Sünde zu beichten und zu büßen; weiter sollte er an einem Dinstag auf dem Fischmarkt auf eine Leiter gestellt und ihm eine Tafel angehängt werden, worauf geschrieben stehe, was er gethan habe; zudem sollte er vier Jahr aus der Stadt Luzern und deren Aemtern entfernt sein. — Mild, aber scheinbar praktisch, verfuhr man

⁵⁸⁾ Grimm, R. A. 633.

⁵⁹⁾ Segesser II. 685. Anm. 3.

in Zürich im fünfzehnten Jahrhundert, als ein Mann von Rüslikon, am linken Seeufer, mit seiner Tochter zwei Kinder gezeugt hatte: er mußte schwören, nur das linke Seeufer und die mindere Stadt Zürich, sie, bloß das rechte Ufer und die größere Stadt zu betreten.⁶⁰⁾

In schwereren Fällen trat jedoch auch Todesstrafe ein. Landammann Amberg in Schwyz sprach 1540 selbst das Todesurtheil über seinen Sohn wegen dieses Verbrechens aus,⁶¹⁾ und 1638 wurde dort ein Mann aus dem Schwarzwalde wegen Incests mit seiner Schwester enthauptet; noch spätere Fälle der Art, aus den Jahren 1736 und 1793, führt Blumer an.

6. Die unnatürliche Unzucht.

§ 123. Die unnatürliche Wollustbefriedigung, sowol die Bestialität als die Unzucht, welche zwei Personen männlichen Geschlechts mit einander trieben, ist sehr gewöhnlich als »Ketzerei« und »Unchristliches« bezeichnet.⁶²⁾ Landbuch von Uri § 32 »Ketzerei es sei in Glaubenssachen oder fleischlichen Sünden«. Wie das Verbrechen eins der schwersten war, so auch der Vorwurf deselben eine der größten Ehrverletzungen.⁶³⁾

Die C. C. C. Art. 116 bezeichnet die Strafe »der Unkeusch, so wider die Natur beschicht«, das Lebendigverbrennen, als gemeine Gewohnheit und das bestätigen die alamannischen Rechte. Der Scheiterhaufen ist der Ketzerei beiderlei Art gedroht und diese Strafe auch oft ausgeführt worden an solchen, die widernatürliche Unzucht, namentlich Bestialität, getrieben hatten.

1) Eine der züricher Blutgerichtsordnung angehängte Formel lautet: »Umb follich ketzery gros übel und missthuon ist von dem genannten N. gericht, das er dem nachrichter befolchen werden, der im sin hend binden und in hinus an die syl, uff das gryn fueren und in daselbs uff ein hurd setzen, und an ein stud binden, und in uff der hurd und an der stud brennen, das sin fleisch und gebein zuo eschen werde etc.«⁶⁴⁾ Schauberg, sich auf das

⁶⁰⁾ Meyer v. Knonau II. 141.

⁶¹⁾ Falsbind, Gesch. des Kantons Schwyz IV. 362. Blumer II. 2, 32.

⁶²⁾ Augsburg S. 75 vgl. mit S. 65. Schwyz. 174 L.—Segeffer II. 648. IV. 205.

⁶³⁾ f. oben § 108 S. 248.

⁶⁴⁾ Schauberg, Ztschr. I. 390. Fälle aus der ersten Hälfte des sechsenbrügggen, alam. Strafrecht.

züricher Richtbuch beziehend, sagt, es pflegten der Verbrecher und das Thier zusammengebunden hinausgeführt und beide verbrannt zu werden. Das Thier wurde mit verbrannt nach III. Buch Mof. 20, 16; Causa XI. qu. 1. c. 4. Noch 1674 ist im Thurgau einer wegen Bestialität verbrannt worden.⁶⁵⁾ Oft wurde der Thäter aus Gnaden enthauptet und dann der Leichnam verbrannt oder er wurde nur enthauptet.⁶⁶⁾

2) Einen Päderaften liefs der Rath von Augsburg 1409 verbrennen und vier deselben Verbrechens schuldige Geiftliche in einem hölzernen Käfig am Perlach-Thurm aufhängen und dort verhungern; 1532 wurde ebenda ein Badstüber wegen Päderastie lebendig verbrannt, nach den Berichten von Gaffarus. Ein berühmter Fall, der auch seine politische Seite hat, ist der des Ritters Richard von Hohenburg.⁶⁷⁾ Dieser hätte seiner geheimen Sünden wegen Strafsburg verlassen müssen und nur durch ein schriftliches Versprechen, seine übrige Lebenszeit als Büfsender zuzubringen, war er der schweren gesetzlichen Strafe entgangen. Er begab sich nach Zürich, wo er sich das Bürgerrecht oder doch die Freundschaft des mächtigen Bürgermeisters Waldmann zu erwerben wufste und in Folge davon entstanden sehr verdrießliche Händel zwischen Zürich und Strafsburg. Die Züricher verlangten, dafs dem Hohenburg der Eintritt in Strafsburg gestattet werde, was aber die Strafsburger unter Anführung des Grundes seiner Entfernung ablehnten, und als die Züricher ihr Begehren wiederholten, wurde ihnen von Strafsburg der eigenhändige Brief des Junkers überfannt, in welchem er gelobt hatte, Strafsburg nicht mehr zu betreten. Der Ritter läugnete aber vor dem züricher Rath, je einen solchen Brief von sich gegeben zu haben. Als nun um Ostern 1481 zwei angefehene Gutsbesitzer aus dem Elfsaß von einer Wallfahrt nach Einsiedeln nach Zürich kamen, liefs sie der dortige Rath gefangen setzen, weil man sie für Bürger von Strafs-

zehnten Jahrhunderts s. bei Ochs, Basel V. 380 und Wegelin, Toggenburg II. 144.

⁶⁵⁾ Pupikofer, Canton Thurgau S. 203.

⁶⁶⁾ Chronik von Schaffhausen a. 1548. 1659. 1683. 1732. Rüsch, Canton Appenzell S. 165. Blumer II. 2, 33.

⁶⁷⁾ Stettler's Chron. a. 1482. Strobel's Elfsaß III. 383. J. von Müller V. c. 3.

burg hielt, was wenigstens einer derselben in Wirklichkeit nicht war. Es folgten nun langwierige Streitigkeiten und Zürich nahm die Sache fogar als einen casus belli, aber die Eidgenossen, welche Zürich zu einem Kriegszuge gegen Strafsburg aufbot, wollten darauf nicht eingehen, weil Strafsburg sich erboten habe, auf dem Wege Rechtens die Sache zu erledigen. Endlich kam es nach mehreren Tagfatzungen und Verhandlungen dahin, dass der Stadt Strafsburg auferlegt wurde, den Zürichern mit 8000 Gulden die grossen Kosten zu vergüten, die sie in diesem Handel gehabt hätten; Zürich versprach, den Ritter Hohenburg in gerichtliche Untersuchung zu nehmen. Waldmann zog seine Hand von dem Ritter zurück. Den Ausgang meldet Anshelm⁶⁸⁾: »Sonntag nach dem Vertrag dis Spans (24. Sept. 1482) ward der lästerlich Sächer der von Hohenburg, mit seiner in Siden und Silber ufgemutzten Buhlschaft, nemlich Antoni Schärer, seinem Knecht, von seinem Schirmherren von Zürich, mit rechtlich erkanntem Urthel, als sodomischer Ketzler, Mörder und Sigelfelscher ins Für verdampt und zu Asche gebrennt.« Der Schärer wird als ein schöner Jüngling geschildert, der die Laute schlug und mit goldverbrämtem Hemde einherging. Dem Ritter wurde zur Beschleunigung des Todes ein Säckchen mit Pulver um den Hals gebunden und sobald die anwesenden Strafsburgischen Gefandten den Knall des losbrennenden Pulvers hörten, gaben sie ihren Pferden die Sporen, um schnell die Nachricht von der Beendigung des verdrießlichen Handels nach Hause zu bringen.

Die Chronik von Schaffhausen meldet, dass dort 1671 ein Mann, der vor vielen Jahren einmal Päderastie getrieben hatte, mit dem Schwert hingerichtet wurde.

7. Die Entführung.

§ 124. Obgleich die Entführungen von Frauen und die damit verbundenen Abenteuer ein wesentliches Stück des romantischen Mittelalters bilden, enthalten doch die Rechte jener Zeit darüber verhältnismässig wenige Bestimmungen. Die dadurch Verletzten pflegten wohl dergleichen nicht in den Kreis der Gerichte zu bringen, sondern suchten ihr Recht in ritterlicher Weise, die es

⁶⁸⁾ Berner Chronik I. 303.

verschmähte zu klagen, oder die Sache wurde als Angelegenheit der beiderseitigen Familien erledigt.

Wo die alamannischen Rechte über Entführung bestimmen, tritt dieselbe deutlich als Eingriff in die Mundtschaft auf und der Gegensatz der Entführung zu dem früheren rechtmäßigen Frauenkauf schimmert noch durch.

Eine schwyzer Verordnung vom 26. Februar 1396 ⁶⁹⁾ gibt den Character der Entführung an mit den Worten: »Were das ieman dem andren sine vogtkint entferte in Clöster ald zu der heiligen E und als Activ-Subjecte sind Männer und Frauen genannt. Der Thäter soll dem Kinde oder seinen Freunden allen Schaden ersetzen und 15 Pfund zur Einung geben; hat er kein Gut zur Erstattung des Schadens, so soll man ihn verschreien und verrufen für einen rechten Strafsenräuber. Ist der Vogt (Mundwald) des Kindes Mitschuldiger geworden, indem er ohne der nächsten und der ehrbarsten Freunde Rath und Wissen und Willen einwilligte und Gut nahm von der Ehe wegen, so soll er in denselben Schulden sein als der Entführer.

Die Öffnung von Burgau ⁷⁰⁾ verbietet bei 10 Pfund Pf., jemandem sein Eheweib hinweg zu führen und dieselbe Busse soll gezahlt werden, wenn ein Ehemann einem Anderen seine Tochter über dessen Willen hinwegführte. Es ist hier im hofrechtlichen Verhältnisse blofs die Busse bestimmt, welche an den Herrn und Vogt von Burgau zu zahlen war.

Das freiburger Stadtrecht p. XCVI. 2 behandelt die Entführung criminell: »Welcher einem andern sin Eewyb oder Döchtern, die erbers wemens und stands sind, betrüglich mit sampt irem gut us unser Statt, wider wissen und willen des eemans oder der eltern hinwegfürt und entfrombdt, der sol mit dem schwert vom leben zum tod gericht werden.« Wenn wir diesen Artikel wie ein neues Strafgesetz interpretiren, so würde es ein Mangel am Thatbestande sein, wenn die Entführung der Person ohne Mitnahme des Guts derselben geschähe.

⁶⁹⁾ Landbuch S. 274.

⁷⁰⁾ Grimm, Wsth. I. 202.

8. Die Kuppelei.

§ 125. Es kommen zwar, neben polizeilichen Anordnungen über Hurenwirthschaft,⁷¹⁾ Bestimmungen und Bußsatzungen für Kuppelei im gewöhnlichsten Sinn des Worts in den alamannischen Rechten vor, in Basel ist solche Kuppelei fogar mit Ertränken bedroht,⁷²⁾ aber häufiger ist Kuppelei in dem Sinne genommen, das sie sich an die Entführung anlehnt und kaum davon zu trennen ist, als Eingriff in die Mundtschaft oder Eheberedung Unmündiger wider Willen und Wissen der Eltern, Vormünder und der nächsten Freundschaft.⁷³⁾

Das Rechtsbuch von Memmingen S. 301 bestimmt unter der Rubrik »Umb ain E an ze sprechen«, das, ob jemand eines Bürgers Tochter um die Ehe anspräche, die unter 15 Jahren wäre und das geschehen wäre ohne ihres Vaters, ihrer Mutter und ihrer sonstigen Freunde Willen und Wissen, wer der wäre, der das thäte, er behalte (behave) sie zur Ehe oder nicht, derselbe zehn Pfund Pfenninge verfallen sei oder eine Hand, wenn er die Pfenninge nicht habe, und fünf Jahre die Stadt räumen müsse; dazu solle die Tochter enterbt sein alles des Gutes, das sie von Vater und Mutter erwarte. Ganz daselbe soll gelten, wenn eine Frau eines Bürgers minderjährigen Sohn anspräche. Aehnlich Zofingen: »Wer auch dem andern sein chind anpricht zu der ee das zu seinen tagen nicht komen ist, daz sol er peffern mit zehen pfunden, und sol Jar und Tag von der Stat sin.« Nach dem Entwurf des freiburger Stadtrechts 1275⁷⁴⁾ soll der, welcher eines Bürgers Tochter, die unter 14 Jahren ist, zu der Ehe nimmt ohne ihres Vaters Willen oder, wenn der Vater todt ist, ohne den Willen der Mutter, nimmer Recht zu Freiburg gewinnen.

Unzählige Stellen der schweizerischen Rechte verbreiten sich über diesen Gegenstand,⁷⁵⁾ z. B. von den ungedruckten die Statuten

⁷¹⁾ Basel Rechtsq. I. No. 36. Jäger's Ulm S. 546 ff.

⁷²⁾ Basel Rechtsq. I. S. 139. — Schauberg, Ztschr. II. S. 83. Freiburg 1520 p. XCV. 2.

⁷³⁾ Blumer I. 416.

⁷⁴⁾ Schreiber, Urk. I. 80.

⁷⁵⁾ Glarner Landesatzungen 1387 § 12 (Blumer I. 561). Landbuch von Glarus 47. 198. Luzern 41. 177. Segeffer II. 433. 438. Zug 1432 § 56. Züricher.

der Gemeinden Fürstenau und Ortenstein: »Welcher zwei junge Personen zusammen kuplet oder zusammen gäbe, ohne ihrer Eltern oder so dieselben mit wären, der nächsten Freunden Wissen und zugegebenen Willen, der soll von Ehren gesetzt werden und darneben 30 Pfund den. Buofs ohne Gnad verfallen sein.« Das Landbuch von Churwalden § 63 setzt als Busse 20 Pfund, wovon 10 Pfund der Freundschaft, 10 Pfund dem Lande oder Gericht zukommen, und fügt hinzu, das eine solche Verbindung aufgehoben werden und keine Ehe sein soll.

Die in den verschiedenen Satzungen enthaltene verschiedene Jahresbestimmung hat theilweise darin ihren Grund, das an einigen Stellen das Alter der Mündigkeit oder Volljährigkeit überhaupt als entscheidend, meistens aber ein besonderer Termin für die Ehemündigkeit angenommen ist, aber mit bedeutenden Variationen. ⁷⁶⁾ Das Landbuch von Glarus § 47 hat 12 Jahr für Mädchen, 14 für Knaben, ebenso das Stadtbuch von Weesen 1564 § 112, ⁷⁷⁾ wie der Schwsp. 48 W. 55 L.; das Landbuch von Schwyz hat 14 und 16, wie das von Churwalden; das Stadtrecht von Luzern 15 und 18; Nidwalden für beide Geschlechter das zwölfte Jahr; Glarus § 198, das früheré Recht abändernd, das vierzehnte Jahr.

Bei dem am häufigsten vorkommenden zwölften Jahr ist nicht unberücksichtigt zu lassen, das Verlöbniße und auch Ehen junger Menschen im Mittelalter sehr früh geschlossen wurden, nicht bloß in den Fürstengeschlechtern. ⁷⁸⁾

Sehr streng verfährt das Straßburger Stadtrecht von 1322 § 167. 168 gegen »Knechte und Dienstjungfrauen, die ihren Herrschaften ihre Kinder verkuppeln«, sich selbst oder anderen Leuten, zur Ehe oder zur Unehe, ohne der nächsten Freunde Wissen und Willen, die Kinder seien zu ihren Tagen gekommen oder nicht. Thäte es ein Knecht, den soll man ertränken, thäte es die Dienstmagd, der soll man die Augen ausstechen, und solche Personen

Verordnung von 1435 (Ztschr. für Schweiz. Recht IV. 57). Bluntfchli I. 426. — Uri 37. Schwyz S. 48. Kothing, Rechtsq. S. 32. 51. 69. 175. Nidwalden 24. 25. 130. Geschichtsfreund IX. 108. 121. Obwalden 138.

⁷⁶⁾ vgl. Jäger's Ulm S. 337.

⁷⁷⁾ Bluntfchli a. a. O.

⁷⁸⁾ Stälin II. 782. Geschichtsfreund X. 233. 238.

sollen nie mehr nach Straßburg kommen. Wenn ein dienender Knecht seines Dienstherrn eheliches Weib beschläft, oder ob ein solcher Knecht oder eine Dienstmagd eine solche Ehefrau jemandem verkuppeln, denen soll man ihre zwei rechten Finger abhauen und das Bisthum ewiglich verbieten.

G. Verbrechen gegen das Eigenthum.

1. Diebstahl.

a. Begriff deselben.

§ 126. Wilda schickt dem Abschnitt über den Diebstahl Bemerkungen voraus, die auch für die spätere Zeit des deutschen Mittelalters vollkommen gültig sind. Er hebt hervor, wie die niedrige Gefinnung, die man in dem heimlichen Thun des Diebes erkannte, das Verbrechen zu einer besonders gehässigen Missethat machte, was zunächst dem Raube gegenüber galt; wie es ferner Einfluss übte auf die große Strenge sowohl in dem rechtlichen Verfahren als in der Bestrafung der Diebe, daß diese meistens geringere Personen, Unfreie und Heimatlose waren. Die Bezeichnungen: übelthätige, missethätige, unfertige, schädliche Leute ¹⁾ umfassen stets auch die Diebe, und signalisiren oft grade diese vorzugsweise.

Wilda sagt ferner sehr richtig, daß der Diebstahl unter den Verbrechen gegen das Eigenthum die erste Stelle einnehme, und daß sich alle übrigen hieher gehörigen Missethaten nur im Hinblick auf denselben und gleichsam vergleichungsweise darstellen lassen. Die verschiedenen Delicte dieser Gattung rücken mehr oder weniger an den Diebstahl heran. Die Nähe wird oft dadurch kenntlich, daß das Handeln, welches zwar nicht Diebstahl ist, mit der Strafe deselben bedroht wird, oder als Diebstahl genommen werden soll. Analogie und auch Präsumtion sind hier stark in Anwendung gebracht. Wenn der, bei dem eine gestohlene Sache gefunden wurde, behauptet, dieselbe von einer ihm bekannten Person gekauft zu haben, so soll er diese 14 Tage durch das Land suchen; findet er sie nicht und mag so keinen Gewährsmann haben, so soll er nach dem freiburger Stiftungsbriefe § 28 ²⁾ (Colmar § 23)

¹⁾ V. oben § 90.

²⁾ vgl. Schreiber, Urk. I. 78.

die Strafe des Diebes leiden. Mehrere Fälle der Art führt das luzerner Stadtrecht auf; § 43: »wer hierfür so die lüt in tods nöten ligent oder sterben, jemand hilft gut oder gelt ustragen oder entflöcken in dehein wífe ane der rechten erben wússen old willen, das sol und wil man für ein diebstal haben und halten und ouch demnach richten«; § 44: »wer eins erben anspricht umb geltschuld und sich aber vindet, das im der todt nüt schuldig íft, dem sol man so vil als er anspricht, abnemen und in dafür halten, als ob er das verftolen hette.«³⁾

Nicht selten sind Betrugs- und Fälschungsfälle als Diebstahl genommen. Freiburg 1120 § 38: »qui minorem vel majorem habuerit furtum perpetravit, si vendit aut emit per ipsam mensuram.« Freiburg im Uechtland § 85: »Quicumque tabernarius vinum limphaverit, aut aliquo modo falsificaverit, pro latrone habetur.«⁴⁾

Bisweilen íft auch eine Sache als dieblich und verftohlen bezeichnet wegen der civilrechtlichen Rückfichten, ohne dafs das Handeln Diebstahl genannt werden konnte.⁵⁾

Je gröfser die Zahl der dem Diebstahl verwandten Verbrechen wider das Eigenthum und je geringer die Entfernung mancher derselben von dem Kreise des Diebstahls íft, um so nothwendiger mufs es sein, das Centrum und die Peripherie dieses Kreifes genau anzugeben. Wir können zu diesem Zweck die Definition Köftlin's acceptiren, die so lautet: »Diebstahl íft die bewußt-widerrechtliche heimliche Entziehung einer fremden beweglichen Sache aus fremdem Besitz in der Absicht sich die Sache zuzueignen.« Diese Begriffsbestimmung bewährt sich, wenn wir auf Grund der alamannischen Rechtsquellen die einzelnen Merkmale ins Auge fassen:

I. Die Beschaffenheit der Sache.

1) Die Sache íft Vermögensobject. Das zeigt sich bei der auf Werthbestimmung ruhenden Eintheilung des grofsen und kleinen Diebstahls. Wenn diese Eintheilung in altgermanischer Zeit nach Thiergattungen gemacht war,⁶⁾ so steht vielleicht damit

³⁾ f. auch ebenda § 151. 182. Uri § 38. 82.

⁴⁾ f. auch Bern 1218 § 19. Köftlin, der Diebstahl nach dem deutsch. Rechte vor der Karolina in der (münchener) krit. Ueberschau III. S. 346. f. unten § 140.

⁵⁾ Grimm, Wsth. I. 339. Reyfcher, Stat. S. 40.

⁶⁾ Köftlin, Ueberschau III. S. 176.

noch in Verbindung, das in der Öffnung von Weinfeldern (1474) § 12 ⁷⁾ der Fall, wo jemand dem Andern ohne dessen Willen seine Hühner oder Gänse nimmt, neben dem Feldfrevel als ein bußwürdiger Frevel, aber nicht als Diebstahl erscheint. Bei der Schätzung des Vermögens kamen Hühner und Gänse nicht eben in Betracht.

2) Die Sache ist eine bewegliche. Anfassung unbeweglicher Sachen kann in's Strafrechtsgebiet fallen, ⁸⁾ ist aber nicht Diebstahl.

3) Die Sache war eine fremde, d. h. im Vermögen eines Andern, nicht bloß außer dem Vermögen dessen, der sie nimmt. An einer herrenlosen Sache wird daher kein Diebstahl begangen, denn es wird in keine fremde Vermögenssphäre eingegriffen; aber ebenfowenig ist es Diebstahl, wenn einer seine ihm abgepfändete Sache eigenmächtig wieder an sich nimmt oder den Realarreft bricht. ⁹⁾ Augsburg 1276 S. 115: »Ist daz einem man ein phant gesezet wirt . tregt im daz iemen uz fräfelichen oder mit gewalte . mag er daz hinz im bringen selbe dritte ob er fin laugent . dem fol der vogt also rihten daz man ieme fin phant wider gebe . unde ist dem vogte eins phundes schuldic umbe die fräfel.« ¹⁰⁾ Basler Verordnung von 1399: »wirt hinder jemand ützt verboten mit gerichte, was der des über das gebote und e es entflagen wirt von handen und usser finem gewalte lafset komen und git, das fol er bezalen und abtragen dem, von des wegen das gebotte beschehen ist, und dem gerichte verbeffern nach des erkantnüffe, umb das er das gebotte überfarn hat.« ¹¹⁾

4) Die Sache war im fremden Besitz; ¹²⁾ daher fondert sich der bisweilen mit schwerer Strafe, ¹³⁾ häufiger mit Buße für den verletzten Wildbann ¹⁴⁾ bedrohte Jagdfrevel vom Diebstahl, ¹⁵⁾

⁷⁾ Ztschr. für schweiz. Recht I. 97.

⁸⁾ f. unten § 132.

⁹⁾ Köftlin's Abhandlungen S. 219.

¹⁰⁾ Grimm, Wsth. I. 334. 338. 355. 367.

¹¹⁾ Basel Rechtsq. I. S. 60. Grimm, Wsth. I. 208. 216. 221. 230. 237. Schauberg's Ztschr. II. 66.

¹²⁾ Köftlin, Ueberfchau III. 154 ff.

¹³⁾ Schöpflin, Als. dipl. II. No. 1364 (Abhauen des Daumens).

¹⁴⁾ Grimm, Wsth. I. 156. 201.

¹⁵⁾ Schwfp. 197. W. 236 L. (Sfp. II. 61 § 1. Dtschfp. 177.) — Merkel, de rep. Alam. p. 76 not. 16.

und ebenfalls das unberechtigte Fischen.¹⁶⁾ Bisweilen find die Gewässer eines Bezirks als gemeine Allmend bezeichnet, so das nur ein Fremder für das Fischen darin gerügt wird.¹⁷⁾

Das augsburger Stadtrecht 1276 S. 101 (Walch Art. 284) hat über das Fischen die Bestimmung, das, wenn ein Mann in fremden Wässern fischt, die bännig find, es seien Weiher oder rinnende Wasser, die Hand verlieren soll. In den Schwsp. 169 W. 196 L. ist mittelst einer auf Missverständniß beruhenden Metamorphose eine feine Unterscheidung des Sfp. II. 28 in veränderter Gestalt übergegangen. Der Sfp. sagt: »Sve so — vischet in enes anderen mannes watere an wilder wage,¹⁸⁾ sin wandel dat sint dre schillinge; den scaden gilt he uppe recht. Vischet se in diken die gegraven sin — he mut drittich schillinge geven.« Der oberdeutsche Verfasser des Deutschspiegels verstand trotz des deutlichen Zusatzes »die gegraven sin« das Wort »diken« nicht, sondern producirte den Satz (Art. 136): »Vischet er dike in dem wazzer — er muz dreizzich schilling geben oder haut und har.« Die Wiederholung ist nun im Schwsp. genauer bestimmt: »Der — vischet in eines andern mannes wazer: der sol dri schillinge geben. unde tuot ers mer denne driftunt — man sol im hut unde har ab slahen, oder er loefe ez mit drizic schillingen.«¹⁹⁾

Das augsburger Stadtrecht steht hiernach dem Sfp. näher in diesem Punkte als dem Schwsp., aber der schwerere Fall des Fischens, der sich durch das, was ihn von dem leichteren Falle unterscheidet, mehr dem Diebstahl nähert, als es durch die Wiederholung geschieht, auf welche im Dtschsp. und Schwsp. das Gewicht gelegt ist, ist doch weder im augsburger Stadtrecht noch im Sfp. als Diebstahl hingestellt, während die eventuell gedrohte Strafe an Haut und Haar im Dtschsp. und Schwsp. schon mehr zum Diebstahl hinführt.

Auch das strassburger Statut 1249 § 9 enthält eine hieher gehörige Bestimmung: »Item quicunque pisces, vasa vel ligna acceperit violenter, manebit extra civitatem per mensem unum usque ad condignam satisfactionem.« Nach der Zusammenstellung

¹⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 156. 383.

¹⁷⁾ Grimm, Wsth. I. 393.

¹⁸⁾ Eichhorn II. § 362 Anm. o.

¹⁹⁾ vgl. Homeyer, die Genealogie der Handschriften des Sfp. S. 109 Anm. 2.

ist es wohl klar, daß hier nicht an ein unberechtigtes Fischen gedacht ist, sondern ein Nehmen von Fischen aus Behältern u. dgl. Noch deutlicher ist dies in der deutschen Uebersetzung angezeigt: »Swer aber dem anderen sin vische, sin vaz oder sin holtz frevelichen nimt« etc. Aber als Diebstahl ist selbst dieser Fall nicht bezeichnet.

Das Gras in seiner natürlichen Verbindung mit dem Boden, das Korn und andere Feldfrüchte, die nicht gemäht oder abgenommen sind, das Obst auf dem Baume sind nicht im Besitz; wer daher in unberechtigter Weise an solchen Gegenständen sich vergriff, beging einen Frevel, aber keinen Diebstahl.²⁰⁾ So lange die Verbindung dieser Gegenstände mit dem Boden und mit dem im Boden wurzelnden Baume dauerte, wurden sie auch nicht als bewegliche Sachen angesehen, so daß hier zwei Requisite des Diebstahls als fehlend in Verbindung treten.

Das Abhauen eines Baumes von einem dazu Unberechtigten war Holzfrevel, aber nicht Diebstahl;²¹⁾ das Nehmen gehauenen Holzes, wie des gemähten Grases war Diebstahl. Hofartikelbuch von Wollerau 1622 Art. 50²²⁾: »Item so soll keiner dem Anderen sifs Holtz, so er uff gemachet hat, vorhin ob es verjaret ist oder wirt, mit gefehrter wifs hinweg fñhren noch nähmen oder stählen bei obgemelter Buofs — und so einer zue eim solchen dieb seite oder zue einem dieben schulte, so sol ers liden etc.« Bei den Allmendverhältnissen mußte aber die Besitzergreifung noch in anderer Weise constatirt werden als durch das Fällen des Baums; der gehauene Baum mußte gezeichnet werden. In der March konnte jeder Insaße bescheidenlich Brenn- und Bauholz auf der Allmend hauen; wollte er aber das Holz, welches er vorläufig im Walde liegen liefs, sich sichern, so mußte er sein Zeichen darauf setzen. »Item ouch wer danny Holtz howt innert den egen, da soll ein eitlicher sin zeichen uff schlachen by sin eid, und wenn er es uff machet, so soll er ein eitlich stuck zeichnen by sin eid und wenn einer fund ungezeichnet holtz, das danny wer, das mag ein eitlich lantmann nemen und niemant nüt darum zu antwurten han.«²³⁾

²⁰⁾ R. A. aus der Schweiz No. X. f. unten § 135.

²¹⁾ f. unten § 136.

²²⁾ Kothing, Rechtsq. S. 311. Schwfp. 170 W. 197 L. Sfp. II. 28.

²³⁾ Altes Landbuch der March Art. 43. 50.

II. Das Handeln.

Da der Gegenstand eine bewegliche Sache ist, so ist zum Verbrechen erforderlich, daß dieselbe in Bewegung gebracht werde, was hier regelmässig durch ein Wegtragen²⁴⁾ geschieht. Dieses so ganz allgemein ausgedrückte Erfordernis ist aber auch beim Raube. Das Wort stehlen gibt jedoch an, daß das Handeln mit Heimlichkeit verbunden sein muß; Diebstahl bezeichnet sogar, nach den Angaben der Sprachforscher, das Heimliche pleonastisch, und daselbe ist der Fall, wenn es im augsburger Stadtrecht S. 60 heisst: »daz es im diublich verstoln wurde« und: »daz es im diublichen verstoln si oder geraubet.« Neben Diebstahl²⁵⁾ kommt in den alamannischen Rechtsquellen eben so häufig Diebheit vor.²⁶⁾

Weil zum Diebstahl Heimlichkeit gehört und diese als sein Gepräge angesehen werden kann, so ist die Unterscheidung von Tag und Nacht²⁷⁾ hier so bedeutend, daß ein Handeln oft durch die Nachtzeit zum Diebstahl wird, oder als solcher genommen werden soll. Augsburg S. 105: »Swär den andern beschadeget in sime chorn . ist daz bi der naht . wirt er daran begriffen . daz heisset ein diupftal.« Freiburg im Uechtland § 114: »Nullus ortum aut viridarium alicujus de nocte debet intrare . si quis vero de nocte intraverit, pro latrone habetur.« Luzern § 150. 151: »Aber fezen wir, das nieman dem andern in sin garten old güter gan sol, das sin darus tragen old schaden zufügen tags by eim pfund bufs, und ze nacht by eim diebftal.«²⁸⁾

Die Heimlichkeit des Thuns läßt schliessen auf das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit d. h. der widerrechtlichen Zueignung der fremden Sache.²⁹⁾ Wer eine Sache nahm, auf die er ein Recht zu haben glaubte, wählte dazu weder die Nacht, noch legte er es darauf an, unentdeckt zu sein und unentdeckt zu bleiben. Ein solcher konnte bußfällig werden wegen der unerlaubten Selbsthilfe und Eigenmacht, aber als Dieb wurde er nicht behandelt.

²⁴⁾ vgl. unten § 145.

²⁵⁾ Schwyz Landbuch S. 74. Augsburg S. 105. Luzern 150.

²⁶⁾ Augsburg S. 59. 67. — Schwfp. 186 W. 225 L.

²⁷⁾ vgl. Cropp S. 10 ff. Ztschr. für deutsches Recht XVII. 467.

²⁸⁾ f. auch Schauberg's Ztschr. I. 132. — Schwfp. 199 I. L.

²⁹⁾ Cropp S. 9.

Öffnung von Rickenbach: »welicher dem andern frevenlich mit sin selbs gwalt das sin nimpt on recht, es fig was es welle, ist die buofs zehen pfundt pfennig, und sol dem so er das sin genommen hat widergeben.«³⁰⁾

b. Arten der Diebstähle.

§ 127. Die wichtigste Unterscheidung ist

1) die des großen und kleinen Diebstahls. Die Zahl »fünf« in den fünf Gulden der C. C. C. Art. 157. 160 steht unzweifelhaft in Beziehung zum älteren Reichsrecht,³¹⁾ hat aber gleichfalls einen Vorgang in den alamannischen Rechten, in denen 5 Schillinge oder 60 Pfennige³²⁾ die Grenze des großen und kleinen Diebstahls angeben.³³⁾

Das Landbuch von Schwyz (1416) S. 74 weicht davon ein wenig ab: »Wo das ist in unferem Landt, das yemand ützt verftolen wirt, nemlich 4 pfennig und 5 schillig pfennigen oder mer, oder 4 pfennig und 5 schillig pfennig wert — den oder die soll man an einen galgen zu todt erhenken.« Die zugegebenen 4 Pfennige haben wohl nur die Bedeutung, das nicht schon der erfüllte Betrag von 5 Schillingen den Diebstahl zu einem großen machen soll, sondern das ein Werth über 5 Schilling gefordert wird.³⁴⁾ Das augsburger Stadtrecht hat auch an zwei Stellen (S. 59. 60) die Wendung »unde auch also daz ez tiverre si danne fähzik phenninge«, dagegen S. 67 »unde ist des gutes fähzik oder darüber« (Schwfp. 192 W. 231 L.) und S. 76: »under fähzigen«.³⁵⁾ Man schwankte also über diesen Punkt, und es war keine ganz

³⁰⁾ Grimm, Wsth. I. 215. 202. Schauberg, Ztschr. II. 88. Augsburg, S. 115. Schwfp. 199 I. L.

³¹⁾ Pertz, Mon. Leg. II. 60. 61. 103.

³²⁾ Merkel ad l. Alam. p. 132 col. 2. vgl. Köftlin, krit. Ueberschau III. 176, der aber überieht, das 60 Pfennig = 5 Schilling sind.

³³⁾ Augsburg S. 59. 60. 67. 76. Schwfp. 149 W. 174 L. Freiburg im Uechtland § 42. Thun § 24. Burgdorf § 90. Memmingen S. 251. Strobel I. 408.

³⁴⁾ Vergleichen läßt sich l. Alam. Kar. 89: »Pro quatuor tremissis cum uno sacramentale iuret. Tres solidos et tremisse cum duobus sacramentalibus iuret. De sex solidis et tremisse cum quinque nominatis iuret aut cum tracta spata defendat.« Ueber die Zugabe einer geringen Münze zu einer größeren bei Abgaben und Bußen f. Grimm, R. A. 225.

³⁵⁾ vgl. Strobel a. a. O.

neue Erfindung, das die ältere gemeinrechtliche Praxis meistens einen Werth von etwas mehr als 5 Goldgulden zum großen Diebstahl verlangte. ³⁶⁾

Die Grenzbestimmung durch 5 Schillinge stand in Verbindung mit der Kompetenzfrage. ³⁷⁾ Das augsburger Stadtrecht S. 10 sagt vom Burggrafen: »unde stat auch sin buzze niht hoher danne ze funf schillingen«. ³⁸⁾ Stadtrecht von Asperg ³⁹⁾: »Item was fünf schilling antrifft und darunder, soll der Büttel ein entschaid darumb geben etc.«

Für einen Seckelschneider hat das augsburger Stadtrecht S. 76 drei Abstufungen gemacht: unter 30, über 30, 60 Pfennige.

In Ulm kam auch der Werth eines Schillings in Betracht, insofern derjenige, welcher einem Bürger eine Sache vom Werth eines Schillings nahm, ein Pfund Heller zu zahlen hatte. ⁴⁰⁾

2) Die objective Unterscheidung des großen und kleinen Diebstahls cessirt, wo die Wiederholung des Stehlens den Dieb in subjectiver Beziehung besonders strafbar erscheinen liefs. Freiburg im Uechtland § 42: »Si quis infra terminos villae usque ad quinque solidos furtum fecerit, primo debet signari; si secundo deprehensus fuerit, debet suspendi.« ⁴¹⁾ Im f. g. elfasser Landfrieden von 1051, dessen Echtheit aber sehr zweifelhaft ist, ⁴²⁾ finden wir diese Steigerung: »Si quis sicli unius aut duorum pretii furtum aut predam fecerit, corium cum capillis perdat; si secundo vel tanti, vel quinque siclorum furtum vel rapinam fecerit, manu privetur, si tertio, absque omni dubietate suspendatur.«

An den Stellen der Stadtrechte aus der zähringer Gruppe läfst sich die Wiederholung als Rückfall nehmen, denn das signare weist die frühere Befrafung nach, ⁴³⁾ wie auch im augsburger Stadtrecht S. 76 die Bestimmung über den Seckelschneider:

³⁶⁾ Feuerbach § 327.

³⁷⁾ Schwfp. 75. 149 W. 91. 174 L. vgl. Mittermaier im Archiv des Crim. 1852 S. 324.

³⁸⁾ f. auch S. 127 und 15 vom Münzmeister.

³⁹⁾ Reyfcher S. 110.

⁴⁰⁾ Jäger S. 310.

⁴¹⁾ Thun § 24. Burgdorf § 90.

⁴²⁾ f. oben § 20 S. 41.

⁴³⁾ f. oben § 44 S. 95. Schwfp. 202 L.

»Vindet aber man diu worzeichen an im daz er abermals umbe die selben schulde gemercket ist swie vil des gutes danne ist, ez si wenik oder vil daz er abe gefniten hat so sol man in drumbe hencken.« Es hätten solche Stellen und der Hinweis auf die Sitte, Dieben bleibende Zeichen der stattgehabten Befrafung beizubringen, benutzt werden können für die früher wichtige Frage, ob die P. G. O. die Wiederholung oder den Rückfall vor Augen gehabt habe.

3) So wie oft ein Handeln erst durch die Nacht zum Diebstahl gestempelt wurde,⁴⁴⁾ so war auch nach manchen deutschen Rechten der Diebstahl in der Nacht schwerer als der am Tage begangene. Im luzerner Stadtrecht § 134 ist der allgemeine Satz ausgesprochen, das auf alle Frevel, die bei Nacht geschehen, zwiefaltige Busse stehe, allein der Diebstahl gehört nicht zu solchen busfwürdigen Freveln. Im Schwfp. 170. 173 W. 197. 202 L. ist für bestimmte Arten des Diebstahls dem Dieb in der Nacht eine schwerere Strafe gedroht; es lehnen sich aber diese Bestimmungen an den Sfp. II. 28 § 3, -39 § 1 an, wenn auch im Schwfp. variirt ist. Das alamannische Recht, so viel Gewicht sonst in demselben auf die Begehung zur Nachtzeit gelegt ist, hat den Unterschied des Tagdiebs und Nachtdiebs nicht für erheblich erklärt; im Gegentheil wird derselbe im augsburger Stadtrecht S. 59 geradezu annullirt.

4) Der Diebstahl mit Einbruch ist hervorgehoben im augsburger Stadtrecht S. 60 (Walch § 120). Der, welcher ergriffen wird beim Aufbrechen eines Kellers oder »Gadems« oder beim Aufmachen mit falschen Schlüsseln, soll gehängt werden, wenn er auch noch nichts gestohlen hat.⁴⁵⁾ Das Wort »Gaden« kommt auch in diesem Stadtrecht S. 132 vor: »Es mag auh ein man in finen hufern, in finen gädemern. oder uf anderm finen gute wohl phenden.« Etwas gewaltsam behandelt Geib⁴⁶⁾ die erstere Stelle, wenn er sagt: »Der durch Einbruch oder durch Anwendung falscher Schlüssel verübte Diebstahl wird hier — in einer Weise beschrieben, das er keineswegs blos in eigentlichen Häufern, sondern eben so auch in allen sonstigen durch wirkliche Umzäunungen

⁴⁴⁾ f. oben § 126 S. 300.

⁴⁵⁾ f. oben § 68.

⁴⁶⁾ Archiv des Crim. 1847 S. 528.

oder Mauern abgeschlossenen Orten, in »Gaden« d. h. also grade in Höfen und Gärten, soll verübt werden können.« Er meint nemlich, sich an eine sehr gefährliche Auctorität, an Schwenck, anschliessend, Gaden oder Gadem gehöre zu demselben Stamme wie Gatter und Gitter und es bedeute also einen jeden durch solche Gatter und Gitter abgeschlossenen Raum, eine Behaltung oder ein Behältnis im weitesten Sinne. Den »Garten« müssen wir hier gänzlich abweisen und der Hof kann nur in so weit in Betracht kommen, als ein »Gadem« im Hofe stehen kann. »Gadem«, in seiner ersten Bedeutung wohl allgemein ein aus Holz gezimmertes Gemach, ist bisweilen Stockwerk;⁴⁷⁾ häufiger ein einstöckiges Gebäude und zwar immer als gefondert vom Wohnhaufe und daher auch im Gegensatz zum Haufe genommen. So ist es gang und gäbe in der deutschen Schweiz eine unbewohnte Hütte Gadem zu nennen.⁴⁸⁾ Aber auch die Speisekammer neben der Küche, das Behältnis, in welchem Garten- und landwirthschaftliche Geräthe aufbewahrt werden, heisst noch jetzt Gadem. Das Abgefonderte tritt auch hervor, wenn an zwei Stellen im züricher Richtebriefe, V. 99. 110., gesagt ist, die Juden sollen ihr Fleisch aufserhalb der Metzg »in ein funder gadme« verkaufen oder verkaufen lassen. Vorräthe verschiedener Art wurden ehemals wie jetzt aufbewahrt im Keller oder in Kammern des Haufes oder in kleineren einstöckigen vom Haufe gefonderten Gebäuden und darauf bezieht sich die erstere Stelle des augsburger Stadtrechtes. Keller und Gadem sind auch neben einander gestellt im Schwfp. 297 W. 363 L.: »Wir gebieten daz an dem sunnen tage niemant niht veiles habe wan ezen und trinken. Swer dar über sin gadem uf tuot oder sinen keller oder sine krame, daz er iht verkoufen welle, der ist dem rihter fünf schillinge schuldic unde sinem pharrer als vil.«

5) Der Seckelfchneider wird im augsburger Stadtrecht S. 76 anders behandelt als ein sonstiger Dieb⁴⁹⁾:

a. Wird er an der Handgetat ergriffen und hat einen Werth von 60 Pfenningen genommen, so soll er gehängt, war es weniger, soll ihm der rechte Daumen abgeschlagen werden.

⁴⁷⁾ Schwfp. 123 W. 143 L. (Sfp. III. 66. Dtschfp. 323.) Zürich Rb. IV. 47.

⁴⁸⁾ vgl. Merkel ad l. Alam. p. 119.

⁴⁹⁾ vgl. oben S. 302.

b. Fand man an ihm Wahrzeichen der früheren Bestrafung, fehlte ihm also der rechte Daumen, so kam der Betrag des Gefohlenen nicht in Anschlag, sondern er wurde immer gehängt.

c. War er nicht gemerkt um dieselbe Schuld da man ihn begriff und waren der Pfennige, die er abgechnitten hat, unter 30, so soll man ihm den rechten Daumen abschlagen; waren es über 30 Pfennige, so soll er die Hand verlieren; waren es 60 und darüber, soll man ihn henken.

Die neue Recension bei Walch § 204 hat blofs die erste Bestimmung, die unter lit. a. angegeben ist, und dadurch ist die grofse Schwierigkeit der Ermittlung, wie sich der Fall unter c. zu dem unter a. verhalte, beseitigt. Hätten wir in dem Walch'schen Texte den ursprünglichen, bei Freyberg einen späteren Text, so könnte man in lit. b. und c. eine Abänderung des älteren Rechts sehen; allein das ist jetzt unzulässig. Vielleicht ist lit. c. nur eine genauere Ausführung und Vervollständigung des unter lit. a. Gesetzten; dann wäre freilich das Gesetz schlecht redigirt; vielleicht ist unter lit. c. der Fall der nachweisbaren Wiederholung des Beutelschneidens, die aber nicht Rückfall ist, gemeint. Köftlin⁵⁰⁾ scheint anzunehmen, es sei der Gegensatz der handhaften und nicht handhaften That geltend gemacht, aber es heifst doch auch in dem dritten Falle: »so man in begriffet«, wenn auch nicht wie im ersten Falle »begrifet an der Handgetat«, und so bedeutend die Unterscheidung der handhaften und nicht-handhaften That in processualischer Beziehung dasteht, ist aus den alamannischen Rechten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, dafs sie auf die Bestimmung der Strafe Einflufs gehabt habe.⁵¹⁾ Das augsbürger Stadtrecht S. 59 läfst den nicht an der Handgetat ergriffenen, aber überführten Dieb hängen wie den daran begriffenen.

6) Mehrere der erschwertten Diebstähle führen auf einen befondern Frieden zurück. Die *lex Alamannorum* hob hervor das *furtum in exercitu* (Hloth. 27), das *furtum in curte regis* und *rerum ducis* und *rerum ecclesiae* (Hloth. 7. 31. 32). Von diesen Arten ist der letztere immer ausgezeichnet geblieben.

Der Schwabenspiegel bestimmt an mehreren nicht mit einander übereinstimmenden Stellen über Kirchendiebstahl:

⁵⁰⁾ Krit. Ueberschau III. 201.

⁵¹⁾ vgl. Cropp S. 382. 406.

a. Art. 331 L. (277 W.), an dessen Schluss mehrere Handschriften auf ein römisches Concilium verweisen, enthält nur die Festsetzung des dreifachen Ersatzes der gestohlenen Sache und der Busse an die Kirche.

b. Art. 205 W. 248 L. hat die criminalrechtliche Satzung: »und stilt er dar inne drier phenninge wert, man sol im hut unde har abe flahen . und stilt er eines schillinges wert, man sol in hahen.«

c. Art. 149 W. 174 L. wiederholt die Bestimmung des Sfp. II. 13. § 4.

Genau entsprechende Stellen finden sich zwar in den alamanischen Rechten nicht, aber als schweres und todeswürdiges Verbrechen erscheint der Kirchendiebstahl in den Rechtsquellen⁵²⁾ und noch häufiger in der Praxis.

Ein Weib entwendete 1447 in der Pfarrkirche zu Ettiswyl eine confervirte Hostie; die heilige Last, heisst es, wurde aber der Thäterin so schwer, das sie dieselbe nach wenigen Schritten in einen Hag warf, wo die Hostie von einer Schweinehirtin gefunden und nun mit grosser Feierlichkeit in die Kirche zurückgebracht wurde. Die Schuldige wurde zum Feuertode verurtheilt, aber augenscheinlich als Hexe (wiewohl dieser Name nicht gebraucht ist), denn ihre Verbindung mit bösen Geistern, ihre Verpflichtung gegen einen derselben zum Missbrauch des allerheiligsten Sacraments etc. ist erwähnt.⁵³⁾

Das engelberger Thalrecht S. 88 hat eine Klagformel, nach welcher dem, der sich nicht gescheut hat, Gott und seine Heiligen kirchenräuberischer Weise anzugreifen, dero Kirchen und Kapellen zu besteigen, Stöcke und Gotteskasten aufzubrechen etc., nach kaiserlichen Rechten an den lichten Galgen gehenkt werden soll. Diefs entspricht also der unter lit. b. aufgeführten Bestimmung des Schwabenpiegels. Am 5. September 1579 wurde Marfilus Gefsner, ein Grösnesse des berühmten Naturforschers Conrad Gefsner, in Zürich gehenkt, weil er die Sakristei im Münstertempel geplündert hatte.⁵⁴⁾ Aber im sechszehnten Jahrhundert war doch schon Enthauptung die gewöhnliche Strafe der Kirchendiebe. In

⁵²⁾ Fünf Dörfer S. 76.

⁵³⁾ Segeffer II. 654.

⁵⁴⁾ Chronik von Haller und Müslin S. 253.

Augsburg wurde 1571 fogar einer, der aus der St. Johanniskirche die Monfranz gestohlen hatte, aus Gnaden nur geköpft.⁵⁵⁾

7) Ueber den Diebstahl aus befriedeten Mühlen⁵⁶⁾ hat der Schwabenspiegel zwei nicht mit einander harmonirende Artikel. Mit dem Sfp. II. 13 § 4 stimmt Art. 149 W. 174 L. überein; Art. 205 W. 249 L. bestimmt: »Diu müle hat ouch bezer reht danne ander hiufer. Swer in der müle stilet korn oder mel vier phenninge wert, dem sol man hut unde har abflahen. ist ez vier schillinge wert, man sol in henken. swaz er anders dinne stilt danne korn oder mel, daz rihte als vor bereit ist.« Annähernd, aber doch kaum, stimmt mit dem letzteren Artikel überein Art. 132 der jüngeren Recension des augsburger Stadtrechts bei Walch, dessen Sinn zu fein scheint, das wer in Mühlen und Beckenhäusern unter dem Werth eines Schillings stiehlt, je für den Pfenning einen Schilling büßen soll; erreicht aber der Betrag einen Schilling, so sollen die Strafen wie bei andern Diebstählen eintreten.

8) Gartendiebe wurden bisweilen in besonderer Weise behandelt. Nach einer Verordnung des strasburger Magistrats 1477 sollten sie mit der Schnelle, Prella, Schüpfe⁵⁷⁾ bestraft werden. Diese Verordnung wird auch von Strobel III. 497 erwähnt; er nennt aber als Subjecte nicht Gartendiebe, sondern Schädiger fremden Eigenthums und diese werden auch im augsburger Stadtrecht S. 105 eingeführt: »Swär den andern begrifet in sinem garten. oder in sinem baumgarten oder in sinen ängern an sine schaden tages oder nahtes. den sol man an die schraiat flahen und durch die zene brennen. unde danne uz der stat flahen.«⁵⁸⁾ Wenn auch solche Schädiger meistens Diebe waren, ist dies doch nicht nothwendig der Fall.

c. Strafen der Diebstähle.

§ 128. Dafs der Galgen die Strafe des grofsen Diebstahls,

⁵⁵⁾ Gaffarus p. 1934. Stetten I. 595. f. auch Stetten I. 823. Chronik von Haller und Müslin S. 47. Zellweger's Cefch. III. 2. 216. Attenhofer's Surfee S. 70. vgl. Blumer II. 2. 21.

⁵⁶⁾ Ueber den Frieden der Mühlen f. Datt p. 124.

⁵⁷⁾ f. oben § 50 S. 112. R. A. aus der Schweiz No. XIII. S. 101. Stöber's Alfatia 1851 S. 38.

⁵⁸⁾ f. auch Walch § 306. 307.

wie anderer erschwerter Diebstähle war, ist im Vorhergehenden mehrfach angegeben worden.⁵⁹⁾ Schwsp. 174 L. (149 W.): »Den diep sol man henken . geschicht aber ein diepheit, diu minre ist danne fünf schillinge, diu höret ze hut und ze hare.« (Sfp. II. 13 § 1.) Damit stimmt das augsburger Stadtrecht (S. 59. 67) überein, denn das »richten äne blutige Hand« ist = henken⁶⁰⁾ und das Schlagen an der Schraiat entspricht im Wesentlichen der Strafe zu Haut und Haar.

Wir finden auch unzählige Nachrichten von der Ausführung der Galgenstrafe für Diebe; aber oft wurden in Augsburg und anderswo Diebe nicht gehängt, sondern geköpft, was Gaffarus richtig auf ein Richten nach Gnade zurückführt, wenn er sagt: »Mense aprili tres simul patibulo appensi et paulo post duo ex gratia decollati.«⁶¹⁾ Der Fortschritt zur Milde brachte hier überhaupt Variationen, aber die Regel tritt doch immer hervor, daß der große Diebstahl mit dem Galgen zu bestrafen sei.

Für Frauen war die dem Galgen entsprechende Strafe das Lebendigbegraben. Memmingen S. 251: »ist denn daz guot better denn fünf Schilling Rotwiler phenning, so sol man den oder die vertailen, ob ez man sint, henken, sint ez aber frowan ainu oder mer, die sol man lebendig begraben.«

Nach demselben memminger Rechtsbuch S. 252 war die Strafe des kleinen Diebstahls der Verlußt der Ohren: »und wär ob diu diubftahl nit fünf schilling Rotwiler pfenning wert ist, so sol man im die oren abfchniden, oder wez sich denn der mer tail des Rautz erkennt.«⁶²⁾

Der Diebstahl nimmt die Hauptstelle ein unter den unehrlichen Sachen.⁶³⁾ Die Strafe des Galgens war unehrlich im Gegensatz zu der Enthauptung, die Strafe zu Haut und Haar ebenfalls. Auch wenn diese Strafe abgelöst wurde, blieb die Unehrllichkeit.

⁵⁹⁾ f. besonders oben § 40 S. 87. § 127 S. 301. R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 15.

⁶⁰⁾ f. oben § 40 S. 87.

⁶¹⁾ Gaffarus p. 1653. 1904. 1933. 1934. 1946. Stetten I. 608. Chronik von Haller und Müslin S. 19. 47. 50. 165. Gonzenbach in Schletter's (Hitzig's) Annalen LXVII. (1844) S. 162. 164.

⁶²⁾ vgl. oben § 43 S. 93.

⁶³⁾ Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der deutschen Schweiz (1859) S. 24.

Augsburg S. 108: »swer diupheit hat vergolten, der mak niht geziuk fin.« (Schwsp. 38. 149 W. 41. 174 L.)

2. Raub.

§ 129. Von den barones und nobiles sagt die Urperger Chronik ¹⁾: »Hi in Alemannia plerumque solent esse praedones.« Edelleute auf Hohenkrähen im Hegau nannten sich Gottes Freunde und aller Welt Feinde. ²⁾ Dieses Raubsystem der kleinen Dynasten, mit ihren fortwährenden Fehden zusammenhängend, finden wir vom dreizehnten Jahrhundert an, trotz den vielen Landfrieden, in Permanenz gegen die Städte und ihre Bewohner, deren Interessen denen des auf seinen zerstreuten Burgen haufenden, im Feudalwesen und in Kriegszügen, groß und klein, seine Kraft habenden Adels schnurstracks entgegenliefen, deren Gedeihen ein langames, aber sicheres Untergraben des Feudalystems war. Eichhorn ³⁾ hat geltend gemacht, dass man die Verwilderung des Herren- und Ritterstandes, durch welche ein Theil des deutschen Adels einer großen Räuberbande nicht unähnlich geworden sei, nicht als eine Eigenheit des Feudalystems betrachten dürfe, wie es so vielen neueren Schriftstellern eigen sei, sondern als eine Folge des Verfalls dieser Verfassung; auch dürfe nicht übersehen werden, dass in den Schilderungen, welche von den Räuhereien des Adels im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert gemacht würden, manches übertrieben sei und die grellsten Beschreibungen der Art von Italienern herrührten, denen jede Selbsthilfe, die sich der deutsche Ritter erlaubte, ein Raub schien, und die nicht erwogen hätten, wie oft diese Gewaltthatigkeiten von ihm bloß um deswillen begangen worden seien, weil ihm der mächtige Gegner nicht habe zu Recht stehen wollen. Allein was zunächst die letztere Bemerkung anlangt, so nahm sich der damit angedeutete Fundamentalsatz des Fehderechts ⁴⁾ in der Theorie gut aus; für die schlimmsten und häufigsten Räuhereien der Dynasten an den Bewohnern der Städte kam derselbe wenig oder nur zum Schein zur Anwendung, und wir brauchen nicht zu den Schilderungen der

¹⁾ Stälin II. 154.

²⁾ Haggenmüller, Kempten I. 492.

³⁾ II. § 433 Anm. a.

⁴⁾ f. oben § 19 S. 34. vgl. mit S. 36.

Italiener zu greifen, fordern können aus den Klagen ehrlicher deutscher Chronisten das Unwesen zur Genüge kennen lernen. Ein Historiker aus der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts schildert in schlichter Weise den Zustand seiner Zeit.⁵⁾ Es sind auferstanden, sagt er, etliche Häupter weltlichen Staates, denen es nicht beliebte, das Schwert kaiserlicher Gerechtigkeit zu führen oder in Ehren zu halten, noch in dem römischen Reiche den Frieden zu handhaben, sondern sie haben neue Satzungen aufgebracht, sonderlich wie einer um seine Ansprache des Andern Feind möchte werden, wenn er ihm widerfagte und seine Ehre bewahrte; was er dann nach der Bewahrung thäte, es wäre Nome, Brand, Todschlag, Vahen oder anderer Schaden, das wäre er von Ehren wegen nicht schuldig zu kehren. Zum allgemeinen Verderben sei hieraus eine Gewohnheit geworden, und man habe sich nicht gescheut, mancherlei schnöde und üppige Ansprachen zu suchen und Kriege daraus zu machen; man habe sich auch über die Form weggesetzt, und manche hätten angefangen, ohne Widerfagen und ohne Bewahrung zu nehmen, wo und was ihnen werden mochte.

Der Zusammenhang des Raubes mit der Fehde war sein Palladium, und so konnte es denn einen rechtmäßigen und unrechtmäßigen Raub geben.⁶⁾ Eine gänzliche Unsicherheit der Strafen war die Folge des zum Theil legalisirten Raubsystems. Die vielen Landfrieden zeigen in ihrer Vielheit und Wiederholung ihre Wirkungslosigkeit; die höhere Staatsgewalt, die Kaiser und Könige, hatten weder die Kraft, dem Unwesen zu steuern, noch auch immer den Willen, insofern ihnen das Erstarken der Städte, deren oft großartige Geschenke, wie in Augsburg und Straßburg, sie zwar gern annahmen, nicht ganz genehm war. Noch mehr stellten sich die Territorialfürsten oft feindlich zu dem Gedeihen der Städte. Verschiedene Maafsregeln wurden jedoch, abgesehen von der allgemeinen Reaction gegen die Fehde, von Zeit zu Zeit ergriffen, um der Unsicherheit der Strafen entgegenzuarbeiten. Das basler Concil 1435 ernannte den Bischof von Straßburg und einen Herrn von Rappoltstein zu capitanei stratarum publicarum während des

⁵⁾ f. Schilter zu Königsh. S. 911. vgl. Wächter's Beiträge S. 54. 55.

⁶⁾ f. oben § 21 S. 42.

Concils. 7) Die städtegründenden und die Städte mit Freiheiten begabenden Fürsten mußten es für ihre nächste Aufgabe halten, die Verkehrswege und Zugänge zu den Städten vor Gewalt und Raub zu sichern, aber die betreffenden Artikel in den Freiheitsbriefen der Städte zeigen eben die Ausdehnung der Räubereien, welche als die Regel vorausgesetzt sind. Freiburg 1120 § 3: »Ego vero pacem et securitatem itineris omnibus forum meum quaerentibus in mea potestate et regimine meo promitto. Si quis eorum in hoc spatio depredatus fuerit, si predatorem nominaverit, aut reddi faciam, aut ego persolvam.«⁸⁾

In der größten Ausdehnung finden wir das Rauben und Brennen in dem dritten und vierten Jahrzehend des sechzehnten Jahrhunderts, nach dem Bauernkriege, und da waren die Räuber meistens von einem andern Schlage als früher.

Wie verhalten sich nun bei solchen Zuständen diejenigen almannischen Rechtsquellen, aus denen wir vornemlich die Entwicklung des Strafrechts zu erkennen haben, dem Unwesen gegenüber, bis die bamberger H. G. O. den kurzen Satz aussprach: »Item ein jeder boshafter überwundener Rauber soll mit dem Schwert vom Leben zum Tod gericht werden.«?

Wir finden für Räuber eine beträchtliche Anzahl von Bezeichnungen: praedo, insidiator stratarum, grassator, welcher Name aber nicht immer grade den Räuber bedeutet⁹⁾; im Deutschen: Schnapphähne, Staudenreuter, Heckenfischer und für das vagierende räuberische Gefindel niederer Art: Gartknechte oder gartende Knechte.¹⁰⁾ Der Raub wird bezeichnet durch robaria, im Deutschen auch häufig durch »Nome« (Name, Nam), am meisten in den Fehdebriefen,¹¹⁾ vielleicht, um hier ein allgemeineres und auch unschuldiger aussehendes Wort zu gebrauchen.

7) Schöpflin, Als. dipl. II. p. 353.

8) Bern 1218 § 4.

9) Gaffarus a 1446. 1455. vgl. unten § 152.

10) Stetten I. 469. Strobel II. 137. — Weigand, Synon. No. 2206 erklärt die Gart = »das bettelhafte Herumgehen herrenloser Kriegsknechte von Haus zu Haus, von dem ein solches Herumgehen bezeichnenden garten, gartieren, was eben so aus dem soldatischen quartieren, Quartier suchen gebildet scheint, wie Gant aus *in quantum*.«

11) f. oben § 21 S. 42. vgl. C. C. C. Art. 48. — Wilda in der Ztschr. für deutsches Recht I. 181.

In den Bezeichnungen »rechter« und »übler Strafsenraub« find die Prädicate von juriftischer Bedeutung, drücken nicht blofs im Allgemeinen die Schwere des Strafsenraubes aus. Das augsburger Stadtrecht fpricht an mehreren Stellen vom »übeln« Strafsenraube (S. 56. 57. 69. 106), an einer Stelle (S. 108) wird dafür »rechter« Strafsenraub gefetzt, was im Schwabenfpiegel der regelmäfsige Ausdruck für dieselbe Sache ift (38. 39. W. 41. 42. 43. 48 L.).

Der rechte oder üble Strafsenraub wird begangen an Pfaffen und Pilgern auf der Reichsstraße, an Kaufleuten, welche reiten, gehen oder fahren von Land zu Land, von Zunge zu Zunge, auf des Reiches Straße und zu Waffer. Man foll den rechten Strafsenräuber henken an des Reiches Straße, wenn er dreier Pfennige Werth genommen hat, nach dem augsburger Stadtrecht S. 56. Der Schwfp. 39 W. 32 L. fetzt fünf Schillinge. Von den drei Claffen der Perfonen, an denen der rechte Strafsenraub begangen werden kann, find die Pfaffen und Pilger durch ihre perfönliche Qualität befonders gefriedet auf der gefriedeten Landstraße; ¹²⁾ an ihnen konnte kein Raub unter dem Palladium der angefügten Fehde statt haben. Bei den Pilgern ift von der perfönlichen Qualität nicht zu trennen der Reifezweck, und diefer ift es, der die Kaufleute in dieselbe Kategorie bringt. Wenn ein Kaufmann einer Stadt angehörte, welcher von Dynaften abgefagt war, fo wurde dennoch von diefer rechter Strafsenraub begangen, wenn der Kaufmann in feinen Gefchäften reiste. So wollte es die reichsgefetzliche Theorie; aber die Kaufleute mußten es vorziehen, ftatt es auf die Anwendung diefer Theorie ankommen zu laffen, fich durch eine bewaffnete Escorte zu fchützen.

Das augsburger Stadtrecht S. 69 betont den üblen Strafsenraub auch dadurch als schweres Verbrechen, dafs es ihn wie Verrath, Mord, Vergiftung, Notnunft, Mordbrand unter die kampfwürdigen Sachen zählt.

Bei der Auszeichnung jener drei Claffen von Perfonen blieben noch viele Leute übrig, an denen zwar nicht der rechte oder üble, aber doch Strafsenraub begangen werden konnte, wenn der Raub nicht in dem Fehderecht feine Widerrechtlichkeit verlor. Die Strafe des gewöhnlichen Strafsenraubes ift nach dem augsburger Stadtrecht S. 57 Enthauptung.

¹²⁾ Datt p. 122. 125. Schwfp. 205 W. 248 L.

Vom Strafsenraube unterscheidet daselbe Stadtrecht den Raub, welchen es S. 57 so beschreibt: »Swär den andern beraubet uf sine gute in dorfern oder uf dem velde . wirt er daran begriefen daz er es ane des gerihtes boten getan hat . uber den bedarf man kains geziuges mer wan des schubes unde als daz gefchiht so fol man über in rihten mit blutiger Hant.« Hier liegt der Kern des Delicts in dem Nehmen ohne Autorifation und Zuthun des Gerichts, also in der Eigenmacht; aber das Nehmen mus ein offenes sein, im Gegenfatz zu der Heimlichkeit des Diebstahls. Dieses Unterscheidungsmerkmal des Raubes vom Diebstahl ist in den Bestimmungen über den Raub zwar nicht direct ausgesprochen, weil man es nicht für nöthig hielt, etwas allgemein Bekanntes zu sagen, aber es geht aus der Characterifirung des Diebstahls hervor und aus Zusammenfetzungen, wie »daz es im diuplichen verftoln si oder geraubet.«¹³⁾ Dagegen ist die persönliche Vergewaltigung, ohne die freilich der Strafsenraub kaum gedacht werden kann, nicht ein wesentliches Merkmal des Raubes überhaupt.

Noch mehr als die letztgenannte Stelle des augsburger Stadtrechts zeigt der entsprechende Artikel des Schwfp. 196 W. 235 L., wie weit sich der Raub dem eigenmächtigen Nehmen überhaupt nähert. Bemerkenswerth ist hiefür schon, dafs bei L. die Rubrik dieses Artikels lautet: »Daz ist umbe den Roup reht der nut strafsroup ist«, bei W.: »Der vreyelt an Gute«. Unter diesen Rubriken ist gesagt: Wenn jemand eines Guts, das in des Andern Gewer ist, ohne gerichtliche Ansprache sich unterwindet, so ist das ein Frevel; das Anfichnehmen irgend eines Stückes von dem Gute — »unde nimet er dar uf iht« — macht ihn zum Räuber. Der erste Satz führt auf die Treuga Henrici 1230 § 11: »Nullus a possessione rerum quas possidet ejicietur, nisi possessio ab eo in judicio evincatur.« Das eigenmächtige, widerrechtliche und zwar nicht heimliche Nehmen der beweglichen Sache macht erst das Handeln zum Raube. So heifst es auch in einem Bündnisse zwischen Baiern, dem Hochstift und der Stadt Augsburg 1308: »Wir heifsen auch Gerauber, wer den andern pfendet oder ihm sein Gut nimbt und das mit rechter Clag nicht zubracht hat und auch des Richters Poten dabei nicht hat, der umb dieselben Sache durch Recht richten foll.«¹⁴⁾

¹³⁾ Augsburg S. 60. ¹⁴⁾ Lori, Geschichte des Lechrains II. No. 23.

Nach der Rubrik des Schwfp. 234 L.: »Von Lant roubern« könnte es scheinen, als ob dieses Rechtsbuch alle Räuber eintheile in zwei Classen: Strafsenräuber und Landräuber, allein im Texte dieses Artikels, der nur von den Gehülfen des Räubers handelt, ist der Ausdruck Landräuber gar nicht gebraucht; das dort Gefagte paßt ganz auch auf Strafsenräuber und deren Gehülfen, und bei W. lautet die Rubrik auch nur: »Von Roubern«. Darnach können wir »Landräuber« nicht als technischen Gegenfatz zum Strafsenräuber nehmen.

Wie der Schwabenpiegel sagt, der rechte Strafsenräuber solle gehenkt werden, sobald der Strafsenraub fünf Schillinge werth sei, das augsburger Stadtrecht nur drei Pfennige fordert, so heist es im Rechtsbuch von Memmingen S. 252: »und ist es umb roub, wär denn der schub ze gagen vor gericht, und das besser ist denn dryer Rotwiler pfenning etc.« Dadurch wird angegeben, dafs die Sache einen Werth haben solle, Vermögensobject sein müsse; es wird dadurch nicht etwa der Gegenfatz des grofsen und kleinen Raubes hingestellt.

Nach dem Vorhergehenden ist die Strafe des rechten oder übeln Strafsenraubes der Galgen,¹⁵⁾ und zwar bewilligt der Schwfp. 39 W. 42 L. dem rechten Strafsenräuber einen besondern Galgen an der Landtrafse; die Strafe des nicht erschwerten Strafsenraubes und des Raubes überhaupt war Enthauptung.¹⁶⁾ Die Augsburgers haben Strafsenräuber vielfach sowol aufhängen als enthaupten lassen; ob mit genauer Unterscheidung des rechten und des einfachen Strafsenraubes, ist aus den Berichten bei Gaffarus und Stetten nicht erkennbar; man gefiel sich aber darin, die ritterlichen Schnapphähne mit Stiefel und Sporen aufzuknüpfen.¹⁷⁾

In einem dem Raube nahe verwandten Falle der Erpreffung trat 1482 in Augsburg die Strafe der Enthauptung ein. Gaffarus meldet: »publico loco securi percussus est Michael Roechlinus lanius, eo quod Wartmanno Kluzio, zytopolae, in proprio suo ad moenia horto, nihil tale vel merito vel expectanti, armata vi metuque concussionis centum aureos extorsisset.«

¹⁵⁾ f. auch Schwfp. 265 W. 317 L.

¹⁶⁾ f. auch Memmingen S. 253.

¹⁷⁾ Gaffarus a. 1399. 1431. 1436. 1458. 1467. 1482. Stetten I. 138. 149. 160. 180. 198. 202.

3. Unterfchlagung.

§ 130. Während die fächfichen Rechte reich find an Bestimmungen über das diebliche Behalten und deffen verschiedene Fälle, ist diefer Gegenstand im alamannifchen Recht nur dürftig behandelt.

Im augsburger Stadtrecht S. 103 haben wir nur civilrechtliche Bestimmungen über empfohlenes Gut und Regeln, wie in verschiedenen Fällen, wenn empfohlenes Gut abgeleugnet werde, der Beweis zu führen fei. Dem criminalrechtlichen Gebiete nähert fich etwas die Öffnung von Tablatt.¹⁸⁾ Wird einer beklagt, dafs er empfohlenes Gut nicht wiedergegeben habe, fo foll das Gericht zuerft bei einem Pfund Pfennige die Herausgabe gebieten und dann im Falle des Ungehorsams höhere Gebote anlegen.

Es streift auch nur an das criminalrechtliche Gebiet, was im Stadtrecht von Diefenhofen § 14 von Handwerksleuten gefagt ist. »Es fol enhain antwerchman, ez si snider huter schmid oder weber, nüt verfetzen swas inen bevolhen wirt ze machenne, si haben es denn vollewerchet und font ez öch nüt türo fetzen won umb ir lon, den man in von den felben werch fol. öch fon si das werch nit fetzen wan gantzes und vollemachet und fwer den ainunge brichet als dike er ez tuot, der git 5 Sch. an die ftat, dem Schulthais 3 Sch. und fol iener dem das phant geben wirt in phandes wis und verfetzet das felb phant wider geben ledigs ane phantfchatz.«¹⁹⁾

Bei den Hiftorikern ist häufiger erwähnt die Unterfchlagung von öffentlichen und Corporations-Geldern.²⁰⁾ Da man hiefür eine niedrigere Strafe als die des Diebstahls nicht für gerecht hielt, ist die Unterscheidung vom Diebstahl nicht scharf ausgedrückt, aber doch nicht ganz verwischt. Ein Schneiderzunftmeister, der feiner Zunft über 400 Gulden »abgetragen« hatte, wurde 1513 in Augsburg gehängt, »patibulo furum suspensus est.«²¹⁾ Stetten gebraucht hier, wie in ähnlichen Fällen,²²⁾ das Wort »abtragen«,

¹⁸⁾ Grimm, Wsth. I. 232.

¹⁹⁾ f. auch Augsburg S. 135. Köftlin in der krit. Ueberschau III. S. 212.

²⁰⁾ Haggenmüller, Kempten I. S. 396. f. oben § 45 S. 96.

²¹⁾ Gaffarus h. a. Stetten I. 273.

²²⁾ I. 285. 576.

welches zwar, als dem lateinischen »*aufferre*« entsprechend, vom Diebe gebraucht werden könnte, aber doch nicht von diesem gebraucht ist. Gaffarus bedient sich in solchen Fällen der Ausdrücke: *peculatus, publicae pecuniae furtum, repetundae.*²³⁾

Der Schwfp. 280—282 W. 346. 347 L. enthält genaue Bestimmungen über gefundenes Gut, die sich meistens an das römische Recht, auch an das mosaische, anschließen und über den Bereich des Civilrechts nicht hinausgehen. Die Satzungen von Emmenthal ordnen auch nur an, daß ein gefundener Bienenschwarm,²⁴⁾ ein »*Impp*«, und gefundenes Vieh, das sechs Wochen und drei Tage unangesprochen bleibt, der Obrigkeit und Herrschaft zufallen soll. Ein deutlich redendes Zeugniß über Funduntererschlagung habe ich in den alamannischen Rechten nicht gefunden.

4. Gebrauchsanmaßung.

§ 131. Derselbe Fall des Gebrauchs einer fremden Sache ohne Erlaubniß des Eigenthümers, den die alten Volksrechte²⁵⁾ wegen seiner Häufigkeit hervorheben, ist auch im Landbuch von Davos S. 35 aufgeführt: »Welcher dem andern sein Rofs ritte, es were Tags oder Nachts, ohne Erlaubniß, der verfallt dem Landt um R. 6 ohne Gnad. Was aber von Hirten gescheche, die solche nur in der Atzung und nit weiter ritten, sind R. $\frac{1}{2}$ buofs verfallen ohne Gnad; und so dem Rofs hierdurch etwas zufeie, ist dem, dessen es ist, sein Recht vorbehalten.«

Ueber einen anderen, ebenfalls in den Volksrechten erwähnten Fall²⁶⁾ bestimmt das Landbuch von Obwalden § 260. Es sei viel geklagt worden, daß man die Schiffe in den Seen abbinde, gebrauche und nicht wieder hinstelle; das solle mit 5 Pfund gebüßt werden.

5. Anmaßung unbeweglicher Sachen.

§ 132. Nach dem Schwfp. 196 W. 235 L. ist es Frevel, wenn jemand ohne gerichtliche Ansprache sich eines in fremder Gewere

²³⁾ a. 1370. 1449. 1478. 1520. 1567. 1571.

²⁴⁾ vgl. Schwfp. 301 W. 365 L.

²⁵⁾ Wilda S. 349. Köstlin in der krit. Ueberschau III. 349 ff.

²⁶⁾ v. Woringen, Beiträge I. S. 65. Wilda a. a. O.

befindlichen (unbeweglichen) Guts unterwindet.²⁷⁾ Näher wird das unrechtmäßige Handeln an einer unbeweglichen Sache zum Diebstahl hingeführt in dem Vogteibuch der Abtei Alpirsbach,²⁸⁾ indem dort gesagt ist, wenn ein Lehenmann Acker und Wiese heimlich aus seinem Lehen verkaufe, das heisse ver stolhenes Gut, und wenn das ein Abt oder ein Pfleger erforsche, so möchten sie das Veräußerte an das Gotteshaus ziehen; der Käufer habe dann sein Kaufgeld und der Lehenmann den »ver stolhenen« Theil verloren. Das Handeln ist hier nicht Diebstahl, aber das Grundstück kommt in die Classe der gestohlenen Sachen,²⁹⁾ wovon die Rechtsfolge fogleich angegeben ist; es geschieht das wegen der Heimlichkeit, denn will ein Lehenmann sein Lehen verkaufen, so soll er es zuerst dem Lehenherrn anbieten, hinterrücks darf er es nicht veräußern.³⁰⁾ Handfeste von Zofingen: »Also daz doch die lehen die von uns oder von andern herren rürent mit unserem oder unser phleger die des gewalt habent und mit den andern lehenherren handen gewandelt werden als das umb Lehen Recht und gewonlich ist ân alle geverde.«

Weit ab vom Diebstahl, aber doch in Beziehung zum Thema von der Anmaßung unbeweglicher Sachen steht der Fall, wenn jemand auf des Andern Lehen stellt oder ihn davon drängt. Es ist darauf eine hohe Busse gesetzt. Hofrodel von Wädenschweil (1409): »Item wer jeman, der uf des anderen Lehen stalte oder jeman dem andren sein Lehen entwertit und das kuntlich wurde, der ist dem Herren verfallen 10 Pfund Pf. on Gnad und sol den andren Theil entschädigen und wider in Gewer setzen.«³¹⁾ Aehnliches gilt von dem allgemeineren Falle der unrechten, nicht durchgeführten Ansprache von gelegen Gut, Erb und Eigen. Öffnung von Tannegg und Fischen: »Welcher dem ander anspricht erb, aigen oder gelegen gut, und das nicht behept, ist verfallen dem herrn die grosen bus und dem sächer ablegen allen schaden, mit gnad. Doch umb erb, ob kainer mit behub, der ist dem

²⁷⁾ vgl. oben § 129 S. 313. — Schwfp. 65 W. (Sfp. I. 53 § 2.)

²⁸⁾ Reyfcher, Stat. S. 40.

²⁹⁾ f. oben § 126 S. 296.

³⁰⁾ Kraut, deutsches Privatrecht § 273.

³¹⁾ Ztschr. für schweiz. Recht IV. 95. Grimm, Wsth. I. 216. 217. 280. Schauberg, Ztschr. I. 11. II. 139.

Herren nit verfallen, aber dem fächer allen kosten und schaden.«³²⁾ Die Verbindungen, in denen die Quellen diese Fälle aufführen, lassen jedoch nicht undeutlich erkennen, das man dergleichen weniger als Eingriff in die Vermögenssphäre denn als Unrecht gegen die Person durch die Klage fasste,³³⁾ daher es auch im knonauer Amtsrecht 1535 Art. 11 heisst: »Wellicher dem andern zu der Ee anspricht sin Sun, Tochtder oder die im zuversprechen stand, und die nicht behept, der soll umb 10 Pfund gestraft werden. — Welcher ouch dem andern einicherlei guts anspricht, und das nit beheben mag, der soll umb 10 Pfund gestraft werden« und in der Öffnung von Tablatt: »welcher dem andern sin varendt guott anspricht, und der dés das guott ist das mit finem aid beheben mus, so ist die buofs aim herren und gericht ein pfund phening.«³⁴⁾

Wer von dem feinem Begriffe nach zur allgemeinen Nutzung der Bürger daliegenden Gemeindelande, der Allmend,³⁵⁾ Theile durch Einzäunung oder eine ähnliche Vorrichtung für sich zu nehmen sich untersteht, »welicher Gemeinmerk inlait«, »wer Alpen und Allmenden einschlägt«, der soll den Einschlag wegthun, die Allmend wieder ausschlagen und hohe Busse zahlen. Handfeste von Freiburg im Uechtland § 52: »Si quis pascua clausurit et in proprios suos usus verterit, si quis de ipso, qui pascua clausurit, sculteto conquestus fuerit, et ille non emendaverit, ita quod clausuram suam removeat, quam removeere tenetur, tenetur omnibus conquerentibus cum banno trium librarum emendare et sculteto similiter.« Öffnung von Kilchberg³⁶⁾: »Item welicher gemeinmerk inlait für sin aigen guot, oder weg oder strassen inzünt, der ist einem herren ze buofs 10 Pfund Pf. verfallen und fol das glich wider ufslegen.« Stadtrecht von Luzern § 149: »Wir sezen ouch als das von alter herkomen ist, wer der ist, der unfer alment invacht, der fol ein mark silber zebufs gen ob er burger ist. Welcher gafft die aber invacht, der fol von unfer Statt und niemer

³²⁾ Grimm, Wsth. I. 280. — I. 19. 88. 214. 220. 228. Schauberg, Ztschr. I. 2. II. 87. Ztschr. für Schweiz. Recht I. 61. 90. Pestalutz I. 173.

³³⁾ vgl. Köftlin in der Ztschr. für deutsches Recht XV. 212.

³⁴⁾ Pestalutz I. 224. Grimm, Wsth. I. 231.

³⁵⁾ Bern 1218 § 6. Thun § 3.

³⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 208. 220. 228. Ztschr. für Schweiz. Recht I. 90.

mer dar in komen, bis das er die wider us gelat und darzu unfer ftraff erwarten nach gelegenheit der dingen.« Das Landbuch von Uri ist strenger. Auf das Einschlagen der Allmend ist im § 98 eine Buße an das Land von 25 Gulden gesetzt, »es möcht aber einer so grob handeln, so mag ein Oberkeit ihn an Ehre, Leib und Gut strafen, je nach seinem Verdienen.« Im § 32 steht das Einschlagen von Alpen und Almenden im Catalog der Malefizsachen.

6. Beschädigung fremder Sachen.

§ 133. Die unter diese Rubrik fallenden Schädigungen sind, wie nach den Objecten, so in der Form des Handelns sehr verschieden. Der Schaden kann bestehen in einer Verschlechterung der Sache und in der Vernichtung derselben. An diese letztere schließt sich für den Eigenthümer oder Berechtigten als gleich schädlich das Entziehen oder Entwenden der Sache, und zwar ist es diese Form des Handelns, welche bei weitem die meisten Fälle, nach Ausweis der Quellen, für das rubricirte Thema bringt. Diese Fälle liegen zwischen dem völlig erlaubten Nehmen und dem Diebstahl, dessen Gepräge, die Heimlichkeit, nach der einen Seite hin die Grenze regulirt, daher denn auch nach so vielen Quellenzeugnissen die Wahl der Nachtzeit ein Handeln zum Diebstahl macht, ³⁷⁾ das am Tage zwar strafbar, aber in einem geringeren Grade ist. Was die Verschiedenheit der Objecte betrifft, so ist nach der Seite des Diebstahls hin der Umstand, ob die Sache im Besitz des Berechtigten war oder nicht, gewichtig. ³⁸⁾ Im Allgemeinen ist es der Ertrag in Feld und Wald, mit dem sich die Rechte in der fraglichen Beziehung voraus beschäftigen, und bei der Regulirung der Grenze des Erlaubten und Nichterlaubten kommen in Betracht theils die Allmendverhältniffe, theils die besonderen Herrschaftsverhältniffe, theils auch schon forstwirthschaftliche Rücksichten und besonders auch das Zugeständniß, welches die alte Zeit dem Menschen machte, den beim Anblick der Früchte, die Gott hatte wachsen lassen, die Effenslust überkam.

³⁷⁾ f. oben § 126 S. 300.

³⁸⁾ f. oben § 126 S. 297.

a. *Mißbrauch der Allmend.*

§ 134. Die Allmend ist da zum Nutzen der Gemeindegemeinschaft. Damit sie dies sei, sind nicht gestattet Eingriffe der Einzelnen, durch welche den Genossen Eintrag geschieht. Daher heißt es in der Stadtsatzung von Thun Art. 15: »Were ouch jemand der Allmend nüzete und bruchte mit ernen schnyden meyen oder andrer Gestalt anders dann als man gemeinlich Allmend niefsen sol, der ist den Burgern ein Pfund Pf. zu Eynung an gnade verfallen; welcher ouch von den Bürgern Allmend empfangen hat, soll mit den zünen nit fürbas faren dann wie ihme die Mark gezöggt würdt und welcher hinwider thäte, sol das mit dem vorgeschribnen Eynung ablegen so dick das beschäche.«³⁹⁾

b. *Feldfrevel.*

§ 135. Die allgemeinste häufigste Satzung ist, das, wer den Andern auf seinem Acker, in seinen Reben und Hölzern, auf seinen Matten und in seinen Gärten geschädigt hat, den Schaden ersetze und Busse zahle.⁴⁰⁾ Dahin gehört auch schon der nicht selten erwähnte Fall, das einer zu verbotenen Zeiten über fremde Aecker fuhr oder ritt.

Stadtrecht von Ulm § 23: »Qui alium dampnificaverit in pascuis, in ortis, in agris, in arboribus, sive in aliis bonis suis — tenetur ministro et advocato libras X, actori vero tenetur damnum illatum refundere.«⁴¹⁾ Der Schwyzer »Obsbrief« von 1440 (Landbuch S. 33) bestimmt: »— das nieman in unserm Land dem andern sin korn und obs nit wüsten noch etzen⁴²⁾ soll, weder korn, haber, bonen noch ärbs, räben noch trubnen, nufs — noch wynreben, noch theinerley obfes. — Und wer diser vorgeschribnen stucken theines tätty oder übergiengy — der oder die sond zu bus und Eynung verfallen sin und geben dry pfund pf., ein pfund dem, so der schad beschechen ist, und ein phund dem gerichte, und ein pfund den Landlütten. — Und soll auch der oder die, so vellig werdent, dem geschedigetten sinen schaden ablegèn.«⁴³⁾

³⁹⁾ Rubin zur thuner Handfeste S. 77. vgl. oben § 132.

⁴⁰⁾ f. schon Pact. Alam. III. 38.

⁴¹⁾ f. auch Jäger S. 611.

⁴²⁾ vgl. R. A. aus der Schweiz No. X. S. 78.

⁴³⁾ Basel Rechtsq. I. S. 134. 296. Ztschr. für schweiz. Recht III. S. 45. Schauberg, Ztschr. I. 15. II. 81. Grimm, Wsth. I. 132. 216.

Landbuch von Klosters S. 82: »Item, es ist geordnet, das welcher dem andern zu verbotnen Zeiten durch seine Güter, es wäre Acker, Wiesen, Gärten oder Baumgärten, oder was das sein mag, fähre,⁴⁴⁾ und ihm Schaden thäte, das der, dem der Schaden geschehen, sich gegen den Geschwornen derselbigen Gmeind erklagte und zeigte, der ist dem Gericht oder den Geschwornen — zu Buess verfallen ein Pfund Pf.; auch soll er dem andern seinen Schaden abtragen und ergentzen, was dann dieselbigen Geschwornen sprechen und erkennen werden. Solches verstat sich auch auf denjenigen, welcher den andern mit dem Pflug überbauwen thäte.«

Ein solcher bußwürdiger Frevel wurde, wenn ein Nehmen statt hatte, durch die Nacht dem Diebstahl gleichgestellt,⁴⁵⁾ oder zog dann eine höhere Buße nach sich,⁴⁶⁾ oder wurde auch bisweilen als Nachtschach behandelt.⁴⁷⁾ Das Stadtrecht von Luzern § 150 sagt: »Aber setzen wir, das nieman dem andern in sin garten old güter gan sol, das sin darus tragen old schaden zufügen tags by eim pfund buß und ze nacht by eim diebstal.«

Den Uebergang von der alten Auffassung, nach welcher ein Nehmen von Korn, Obst, Gras u. drgl. in Gärten und auf dem Felde, wenn es nicht bei Nacht geschah, nicht Diebstahl war, zu der späteren, die es dem Diebstahl einverleibte, zeigen solche Verordnungen, welche darauf schon die Strafe des Diebstahls setzen, aber noch mit diesem Namen zurückhalten. In einer basler Verordnung von 1534, die eine frühere von 1530 erneuert, heist es, nachdem die Schädigungen beschrieben sind: »thut iemands dem anderen schaden und das geschicht by nacht, das will man für ein diepstal achten, an lyb und leben mit dem strangen oder ufsstechung finer ougen one gnad strafen. beschicht es aber by tag, dann soll der so also den schaden gethan den bannwarten den einig (Einung), ouch schaden abtragen und darzu gefanklich angenommen, in das halsyfen gestelt, des lands verwyfen, durch die baggen gebrennt oder ime die oren abgesehntten werden.« In beiden Verordnungen ist angezeigt, das man sich vordem mit

⁴⁴⁾ Schwfp. 168 W. 195 L. (Sfp. II. 27 § 4.)

⁴⁵⁾ Augsburg S. 105. Luzern § 150.

⁴⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 216. 333. Diefenhofen § 76. Frauenfeld 1331 § 7. 8. vgl. Ztschr. für deutsches Recht XVII. 467.

⁴⁷⁾ Schauberg, Ztschr. II. 81. 82. R. A. aus der Schweiz No. X. S. 75.

Geldbuse begnügt habe. In einem späteren Strafgefetze von 1637 Art. 7 ist dergleichen einfach als Felddieberei hingestellt, wie auch Art. 113 des Landbuchs von Uri rubricirt ist »Der Obs-Dieben halber«.

Das augsburger Stadtrecht S. 105 sondert die beiden Fälle, wo jemand den Andern schädigt in seinem Korn und wo er begriffen wird im Garten, Baumgarten oder im Anger zum Schaden des Andern.

a. Nur das nächtliche Beschädigen des Kornes heisst Diebstahl und ist mit dem Galgen bedroht; ⁴⁸⁾ geschieht es am Tage, so soll der Eigenthümer des Kornfeldes den Schädiger pfänden. Will dieser kein Pfand geben und wehrt sich, so kann jener Gewalt gebrauchen, und bringt er den Schädiger gebunden und gefangen vor Gericht, so soll man ihm die Hand abschlagen.

b. Wenn jemand den Andern begreift in seinem Garten, Baumgarten oder in seinen Aengern an seinem Schaden, Tags oder Nachts, so soll man diesen an die Schraiat schlagen und durch die Zähne brennen und aus der Stadt schlagen.

Der Umstand, dass der Garten und der Anger näher mit Haus und Hof verbunden sind als das Kornfeld, hat wohl auf die Sondernung eingewirkt. Wenn aber in dem letzteren Satze auch für den Fall der Nacht nur die Strafe des kleinen Diebstahls gedroht ist, so mag das Abmähen eines Kornfeldes als grossen Schaden bringend im Gegenfatz zu der geringen Entwendung von Obst, Gras u. dgl. genommen sein.

Nach Offnungen aus dem Gebiet von St. Gallen und dem Thurgau soll der, welcher dem Nachbar seinen Anrifs ⁴⁹⁾ nimmt, den Werth deselben ersetzen und eine Buse zahlen. Offnung von Niderbüren: »Item, welcher dem andern sin anrifs wider sinen willen nympt, da ist die buels fünf schilling pfening, und sol difem das sin bezalen.« ⁵⁰⁾

Nach Lafsberg ist im Schwsp. 281 vom »Aehrenlesen« die Rede. Sein Text lautet: »Mit erren gan mag sinen gefunt nieman verwürken. ez en si dannè also. daz das lant vor gerichte

⁴⁸⁾ Schwsp. 173 W. 202 L. (Sfp. II. 39. Dtschsp. 149.)

⁴⁹⁾ vgl. Bluntfchli II. 101. Hillebrand in der Ztschr. für deutsches Recht IX. 310 ff. — Augsburg S. 100. Grimm, R. A. 550 ff.

⁵⁰⁾ Grimm, Wsth. I. 223. 231. 238. Ztschr. für schweiz. Recht I. 91.

behabet si . und er das weiz . und der rihter finen botten dar uf habe gegeben unde ienem vride dar uffe hat gebannen . so verliufet er die hant.« Es ist möglich, daß der Schreiber dieses Textes des Rechtsbuchs an Aehrenlesen gedacht hat, aber kaum glaublich, weil seine Zeit nicht so dachte, sondern den Armen und Hungrigen weit grössere Zugeständnisse in diesem Gebiete machte⁵¹⁾ als in dem Auflesen der nach vollendeter Ernte liegen gebliebenen Aehren gesehen werden könnte. Wackernagel hat: »Mit erenn mac nieman etc.« (Art. 231) und erklärt dies als »beackern« wie im Art. 230 das »eret« und schon früher haben Homeyer u. A. die entsprechende Stelle des Sfp. II. 20 so aufgefaßt. Das »eren« ist = *arare* und hat sich noch im Schweizerdialekt erhalten;⁵²⁾ vom »Uebereren« wird im folgenden § die Rede sein. Da Daniels die Auffassung Lafsberg's wieder aufnahm und daraus eigenthümliche Folgerungen machte, hat Homeyer in seiner Schrift: »Die Stellung des Sachfenspiegels zum Schwabenpiegel« S. 84 das Sachliche weiter erklärt.

c. Holzfrevel.

§ 136. Reichliche Bestimmungen enthalten die alamannischen Rechte über den Holzfrevel.⁵³⁾ In den Verboten, ohne Wissen und Willen der Herrschaft Holz zu hauen, ist auf die Arten und die Qualität der Bäume⁵⁴⁾ für die Busfsatzung Rücksicht genommen.⁵⁵⁾ Nach dem Stadtrecht von Luzern § 148 soll niemand, er sei Bürger oder Gast, in den Stadtwäldern Eichenholz abhauen bei fünf Pfund Busse.⁵⁶⁾ Der Baum, welcher Früchte trägt (bärende, bärhafter Baum), ist vielfach ausgezeichnet,⁵⁷⁾ wie der Eichbaum, der durch sein Holz und seine Frucht Bedeutung hat.

⁵¹⁾ f. unten § 145.

⁵²⁾ Stalder s. v.

⁵³⁾ Ein großer Theil dieser Bestimmungen ist enthalten in den Holzordnungen vgl. Sigwart-Müller, Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz etc. (1833) S. 33 ff.

⁵⁴⁾ vgl. Grimm, R. A. 506.

⁵⁵⁾ Reyfcher, Stat. S. 17. Schauberg, Ztschr. I. 123. 131. 135.

⁵⁶⁾ vgl. das lübische Rechtsprichwort: »Der Eichbaum ist für die Stadt.« f. Hillebrand, deutsche Rechtsprichwörter No. 86.

⁵⁷⁾ Augsburg S. 100. Ztschr. für schweiz. Recht I. 93. 96. Zug 1432 § 43. Schauberg's Ztschr. II. 66. 87. — Schwfp. 196. 366 L. 302 W. Der Dtschfp. 136 hat das »bärende böme« des Sfp. II. 28 § 2 corruptirt in »prenne paume«.

Das Abhauen grünen Holzes ist erschwerter Holzfrevel, während das Abnehmen dürren Holzes bis zu einem gewissen Grade erlaubt ist. Hofrecht von Sigolzheim im Oberellsaß 1320: »Aber des vörstirs reht ist, swen er uf dem walde vindet burnen kolen von gruneme standeme holze, den phendet er vor ein phunt. Ist das er der phenninge nut mac han, so fol er ime die hant uf dem stumphe abe flahen.«⁵⁸⁾ Handfeste von Thun § 102: »Quicumque fuerit, qui fasciculum suum aut summatam aut quadrigatam lignorum in nemore fecerit, postquam nemus exierit, nullus ipsum vadiare presumat.«⁵⁹⁾

Bauholz wird auch hinsichtlich der Busse höher ange schlagen als Brennholz. Öffnung von Wagenhufen: »Wer dem andern syn brännholtz oder felwen (d. i. Weide) stumpt oder abhouwt, der soll von jedem stumpen drei schilling pfenning, und von dem stumpen buwholtz, es syge eiche, thenne, föri, aspe, äfchi, kriefsboümi, dem Vogtherren ein pfund pfenning zuo buofs verfallen sin, und den schaden, dem er beschehen, abtragen.«⁶⁰⁾

Ein Bannwald ist seinem Begriffe nach in einem besondern Schutz, aus welchem Grunde auch der Wald gebannt sein mag. In der Schweiz bilden Wälder an Bergabhängen oft eine Schutzwehr gegen Lawinensturz, so das Wäldchen oberhalb Andermatt;⁶¹⁾ an den Ufern der Flüsse sind sie natürliche Wehren gegen Ueberflchwemmungen. In einem Bannwalde darf entweder gar kein Holz gehauen werden oder nur mit spezieller Erlaubniß und unter Controle des Bannwarts oder Försters,⁶²⁾ wobei auch ein Unterschied der Bäume gemacht ist, so das nur bestimmte Sorten der Bäume im Walde gebannt sind. Das Statut von Böblingen⁶³⁾ macht den Unterschied des »verschworren« und »lichten« Waldes.

Gebannt waren auch die Landwehren,⁶⁴⁾ zu denen sich grade Waldungen an den Grenzen eigneten. Die Scheidewand von

⁵⁸⁾ Grimm, Wsth. I. 666. 747.

⁵⁹⁾ vgl. Rubin zu dieser Stelle S. 159.

⁶⁰⁾ Schauberg, Ztschr. II. 82. vgl. G. L. von Maurer, Geschichte der Markenverfassung S. 128 ff.

⁶¹⁾ vgl. meine Schrift über die Brandstiftung S. 81. — Sigwart-Müller S. 35.

⁶²⁾ Schwyz Landbuch S. 87. Kothing, Rechtsq. S. 91. 184.

⁶³⁾ Reyfcher, Stat. S. 409. — Schwfp. 169 W. 196 L. (Sfp. II. 28.)

⁶⁴⁾ G. L. von Maurer, Einleitung zur Gesch. der Markverfassung (1854) S. 215.

Obwalden und Nidwalden bildet ein Kernwald, daher auch die Unterscheidung von Unterwalden »ob und nid dem Kernwald«; die Landwehr von Schwyz bestand gleichfalls in Waldung und unter der Rubrik »Dafs nieman unfer Landtweriny wüften, rüten noch ützit darin howen foll« findet sich im Landbuch von Schwyz S. 49 eine Verordnung von 1457, in welcher bestimmt wird: »Were aber, dafs in unferm Landt yemantz fölich unfer Landtwerinen oder unfere Höltzer, so verbannen find, rüte, wüfte oder hüwe ane urlob eines Landtammans und der Rätten, der und die föllent zu rechten eynung und bufs verfallen fin 4 Pfund Pf. von yetlichem ftok ane alle gnad.«

Von allgemeiner Bedeutung ist der von Köftlin⁶⁵⁾ mit vielen Stellen belegte Unterschied, ob jemand excedirte in der ihm an sich zustehenden Holzgerechtigkeit oder als Ausmärker, Ungenosse etc. in fremde Holzgerechtigkeit eingriff. Dieser Unterschied ist auch jetzt noch in der Schweiz sehr wichtig, indem man den Gemeindegemessen für daselbe Handeln nur als Holzfrevler straft, welches den Fremden in die Kategorie der Diebe bringt.

d. Schädigungen durch Thiere.

§ 137. Schädigung durch Thiere, so weit sie unter den Begriff des Feldschadens fällt, unterliegt der allgemeinen Regel, dafs der Schaden ersetzt und eine Busse gezahlt werden soll. Dabei kommt aber in Betracht, ob es bei Tage oder bei Nacht geschah, ob das Vieh mit oder ohne Wissen seines Herrn auf den fremden Acker oder die Wiese oder in das Holz ging.

Augsburg S. 107: »Vindet er daz vihe an fime schaden . so fol er ez hin heimtreiben ane des rihters boten . unde uf swiv er finen schaden bereit . also soln im iener des daz vihe ist zwispilde gelten.« Klosterordnung von Blaubeuren: »wann man vich es sei rofs oder küen in verboten hewen oder heltzer befindt ist es tags, so gibt ain jetlich haupt, so vil erfunden werden, 3 Sch. So sy aber nachts erfunden würden gibt ain hopt 3 Pfd. 5 Sch.«⁶⁶⁾ Öffnung von Rickenbach: »welicher dem andern schaden thuot mit sim vich, so das am morgen vom vorfter ergriffen wirt, ist die buofs

⁶⁵⁾ Kritische Ueberschau III. S. 163.

⁶⁶⁾ Reyfcher, Stat. S. 356.

aim frömbden dry Schilling Pf., und in dem ougften von den nachpuren vich och dry Schilling Pf., und der, des das vich, ist schuldig dem so er den schaden gethan den abzetragen. Item, welicher dem andern fin vich frevenlich in das fin täthe und sich das mit recht erfunde, ist zebuofs verfallen zehen Pfund Pfenning.«⁶⁷⁾

Konnte der Eigenthümer, dessen Vieh ohne sein Wissen auf fremdes Gebiet zum Schaden gegangen war, beweisen, das der Zaun des fremden Ackers »so bös gewesen, das der Schaden durch deselbigen Zaun beschehen sei«, so war er nicht verantwortlich.⁶⁸⁾

Wer fremdes Vieh auf dem Seinen traf, konnte es heraus-treiben; aber dafür war ein Maafs vorgeschrieben, damit dem Vieh kein Schaden geschehe. Hofrecht von Adligenswil: »Gat der eber oder der pharr oder der schel deheim gnossen ze schaden, so sol er in us triben mit einr haslin sumerlatten, die des jars gewachsen ist; het er da latten nit, so sol er in ustriben mit dem rechten ermel us sim guot in daz nechft.« Öffnung von Wülflingen: »Wer aber, das es (ein tragendes Rofs) in sein wifsen ginge, und der das also zornlich darab jagte, das im der schwantz wagate, der soll dem herrn drü pfunde geben.«⁶⁹⁾

Er konnte auch das Vieh pfänden,⁷⁰⁾ welches ihn in dem Seinen geschädigt hatte, um zum Ersatz zu gelangen, er konnte es »hintreiben ohne des Richters Boten.«⁷¹⁾ Daheim brauchte er dem gepfändeten Vieh weder Futter noch Trank zu geben, so das der Eigenthümer des Viehes gezwungen war, sich baldmöglichst mit ihm abzufinden. Die altschweizerische Rechtsprache hat dafür die eigenthümliche Bildform, er solle oder möge dem gepfändeten Vieh Steine in einem Korbe oder anderen Gefäße und Wasser in einem Siebe vorsetzen. Öffnung von Kilchberg: »Wo aber der, dem es kund than wirt, dem er mit sim vich schaden gethan hat, nit pfand geben, und sin vich lösen welt, so mag der dem schaden

⁶⁷⁾ Grimm, Wsth. I. 216. 217. 143. 368. Schauberg, Ztschr. II. 66. Ztschr. für Schweiz. Recht I. 96. III. 45. Glarus 80. Jäger's Ulm S. 611.

⁶⁸⁾ Glarus a. a. O. Grimm, Wsth. I. 17.

⁶⁹⁾ Grimm, Wsth. I. 17. 138. 163. 234. vgl. Wilda in der Ztschr. für deutsches Recht I. 232.

⁷⁰⁾ vgl. Wilda a. a. O. S. 229 ff.

⁷¹⁾ Augsburg a. a. O.

befechen ist, das vich in stal thuon, und dem vich ain gelten mit stain und ain ritheren mit wasser fürstellen, und das vich nit witer zespifen schuldig sin, er thue es dann gern, und ob das vich hunger sturb, so fol der, defs das vich ist, das tod vich on defs costen und schaden ufs dem stal thuon, on defs entgeltus.◀ 72)

Eigenthümliche plastische Bestimmungen finden sich über Schädigungen durch Gänse, Hühner und Ziegen. In der Offnung von Kilchberg ist zuerst bestimmt, das wenn Gänse, nachdem ihr Herr vorher gewarnt ist, Schaden thäten, so möge der Geschädigte »inen den schnabel durch den zun stossen, und die gans hinüber werfen, und also im zun hangen lassen, und damit nit gefresset haben.◀ 73) Hühner sollen nicht weiter vom Haus und Hof gehen, als wie weit die Frau, welche auf die Firft des Hauses sich stellt und eine Sichel in die linke Hand nimmt, damit werfen kann. Der Eigenthümer von Geissen soll zuerst gewarnt werden; wenn jemand sie darauf an seinem Schaden ergreift, »so mag er die geissen an den ruggen legen, und inen die horn in die erden stossen, und fy also ligen lassen, und hat damit nit gefresset.◀ 74)

Ueber andern durch Thiere angerichteten Schaden finden sich nicht so viele Bestimmungen als über den Feldschaden. Das augsburger Stadtrecht S. 106. 112 führt einige Fälle auf, und unterwirft sie civilrechtlichen Regeln. 75)

Nach dem angeführten Artikel des glarner Landbuchs konnte der wegen Schädigung durch sein Vieh in Anspruch Genommene sich mit dem Nachweise, das der Zaun des Ackers seines Klägers schlecht gewesen, schützen. Schädigungen durch Thiere hatte man auch vornemlich im Auge, wenn die Rechtsquellen sehr sorgfame Anordnungen über Einzäunung der Aecker, Wiesen etc. machen, z. B. die Offnung von Mühlheim im Thurgau: »Item alle, die wingarten oder reben handt, föllen die verzünen und vermachen, das ein muetterchwyn mit neun frischlingen umb und umb die reben

72) Grimm, Wsth. I. 206. Schauberg, Ztschr. I. 194; Beiträge III. 307. 411. Kothing, Rechtsq. S. 361. f. auch Grimm, Wsth. I. 137. Ztschr. für schweiz. Recht IV. 81. Grimm, R. A. 370.

73) vgl. Hillebrand, Rechtsprichwörter No. 123 (»Gänse bezahlen mit dem Kopfe). Wilda a. a. O. S. 261. Grimm, R. A. 595.

74) Grimm, Wsth. I. 205. 206. 127. Schauberg, Ztschr. I. 57.

75) Schwfp. 204. 205. 244 L.

loffen und durch die zun nit komen mögendt, und föllen die zeun mit zweyen ättern geätert fein; wa die nit also verforgt feindt, mag eines herren aman strafen und pfenden.«⁷⁶⁾ Diefes mit Androhung von Bußen eingefchärften Verpflichtung entspricht es andererseits, daß das Schädigen der Zäune und Einfriedigungen durch Fremde streng unterfagt ift und als eine befondere Art der »Befchädigung fremder Sachen« daftet. Hofrecht von Reichenburg § 8: »Item die minft buß ift nün fchillig, die felben buß verfalt einer, der dem andren fin zun uffbrächy oder überfüry zu den zitten, fo man es nit tun folt.«⁷⁷⁾ Öffnung von Schwarzenbach: »welcher oder welche einen fridhag unerlaupt der viereren uffbreche, dardurch dann fchaden befcheche oder befchechen möchte, derfelbig oder diefelbigen follend auch einem herrn zechen pfund pfennig ze ftraff und buß verfallen fyn.«⁷⁸⁾

7. Verletzung der Eigenthumsrechte durch Untreue und Fälfchung.

§ 138. Wilda hat diefes Thema nur kurz behandelt, weil die älteren Quellen dafür wenig Ausbeute gaben; die Rechte des deutichen Mittelalters bieten dagegen eine beträchtliche Maffe des hieher gehörigen Materials. Die Verfchiedenheit hat fichtbarlich darin ihren Grund, daß Betrug und Fälfchung, wie man diefe Verbrechensgruppe gewöhnlich benennt, in älterer Zeit weit weniger vorkamen. Der vergrößerte Verkehr, das dichtere Zusammenleben der mehr auf den Erwerb ausgehenden Menfchen in den Städten und ähnliche Verhältniffe übten ihren Einfluß.

Köftlin⁷⁹⁾ hält es für richtig, im Sytem des deutichen Strafrechts die Fälfchung und den Betrug nach ihren verfchiedenen Angriffsobjecten, bei jener öffentliche Treu und Glauben, bei diefem das Vermögensrecht, durchaus zu fondern, gibt aber zu, daß diefe Sonderung für das deutiche Mittelalter nach Ausweis der Quellen nicht beftand, und daß nicht blofs in den Fällen, in denen eine Fälfchung vorgenommen wurde, um zu

⁷⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 263. 230. Schauberg; Ztſchr. II. 66. 81. Grimm, R. A. 550.

⁷⁷⁾ Köthing, Rechtsq. S. 69.

⁷⁸⁾ Grimm, Wsth. I. 216. 217. Peftalutz I. 189.

⁷⁹⁾ Abhandlungen aus dem Strafrechte S. 120 ff.

betrügen, ein Ineinandergehen der Begriffe stattfand.⁸⁰⁾ Die Unterscheidung, daß die Sache gefälscht, die Person betrogen werde, will er nicht gelten lassen, und doch hat sie wohl im deutschen Sprachgebrauch vollkommen ihre Berechtigung, wenn auch mittelst derselben das Wesen der beiden Begriffe nicht vollständig juristisch dargestellt werden kann.

Der Gesichtspunkt, daß durch die Fälschung öffentliche Treu und Glauben verletzt werde, tritt darin hervor, daß im augsburger Stadtrecht S. 66 z. A. gesagt ist, der Vogt habe mit dem Gute des Fälschers nichts zu schaffen, da über ihn gerichtet werde »der Stadt und dem Lande«, wie kurz vorher vom Ketzer steht, durch sein Verbrennen werde Gott und der Christenheit gerichtet.

Wenn wir uns an die mittelalterlichen Rechtsquellen halten, so finden wir zunächst, daß die Fälschung weit häufiger aufgeführt ist als der Betrug. Bestimmte Arten der Fälschung sind vorzugsweise überall behandelt. Nicht selten kommt der Ausdruck vor, daß gerichtet werden soll »nach Falsches Recht«, z. B. im augsburger Stadtrecht S. 16. Vielleicht darf man daraus entnehmen, daß das »Falsch« der allgemeine Begriff war für die rechtswidrige Täufchung zum Nachtheil Anderer, wo ein Falsches gesetzt wird, als wäre es das Wahre, sei es durch den Gebrauch der falschen Münze oder die Vorpiegelung unwahrer Thatfachen. Wahrscheinlich liegt aber in solchen Wendungen nur die verkappte Angabe, daß die Normalstrafe der Fälschung, das Abhauen der Hand oder das Aequivalent, 10 Pfund Busse, eintreten soll.⁸¹⁾

a. Falsch mit Maafs und Gewicht.

§ 139. In der Gruppe der zähringer Stadtrechte erscheint es als ein wichtiges Recht der Städte, Maafse und Gewichte für den Handelsverkehr zu bestimmen und ihnen öffentliche Zeichen der Giltigkeit und Richtigkeit als »Normalgrößen für die

⁸⁰⁾ Sehr gut ist von Langenbeck zum hamburgers Stadtrecht 1497 C. 18 angedeutet, daß durch das Ausgeben falscher Pfennige öffentliche Treu und Glauben untergraben und Andere in ihrem Vermögen geschädigt werden: »den schal man handeln als Deve der ganzen Welt«.

⁸¹⁾ Zürich Rb. S. 47. Augsburg S. 16. 30. 31. 33. Colmar und Dattenried § 28. Basler Dienftmannenrecht § 8.

Bestimmung der Quantitäten im Verkehr zu geben,⁸²⁾ und daraus entsprang eine Quelle beträchtlicher Einnahmen für die Städte. Theils die Nothwendigkeit einer festen Regelung des Verkehrs in der genannten Beziehung, theils auch die Rücksicht auf die städtischen Einkünfte führte die Strafbarkeit des Abgehens von der betreffenden Einrichtung herbei.

Freiburg im Breisgau hatte, wie andere Städte,⁸³⁾ eine öffentliche Waage und einen Aufseher derselben. Diese Waage, deren Benutzung den Bürgern ohne Entgelt zustand, sollte nothwendig gebraucht werden in Kaufgeschäften der Bürger mit Fremden, während ein Bürger für den Verkehr gegen eine Abgabe eine eigene Waage haben konnte.⁸⁴⁾ Die Waagen der letzteren Art waren mit öffentlichen Zeichen der Richtigkeit versehen,⁸⁵⁾ wie die Maasse und Gewichte für Wein, Getreide u. dgl. unter öffentlicher Autorität geregelt und gestempelt wurden.⁸⁶⁾ In Augsburg wurden alle Gelöte gleich gemacht nach des Münzmeisters Normalgewichten; anderswo stand dergleichen unter der Aufsicht des Rathes, oder es wurden auch die Normalmaasse in den Kirchen aufbewahrt und den Kirchherrn die Controle zugewiesen.⁸⁷⁾ Von Zeit zu Zeit wurde eine Schau der Maasse und Gewichte vorgenommen,⁸⁸⁾ und in Augsburg wurden die unrichtigen Maasse verbrannt. Wenn ein neues Gewichtsystem eingeführt war, wie 1425 und in den folgenden Jahren in Luzern das von Zürich, so war das Gebrauchen der alten, nicht von Neuem gezeichneten, also aufser Cours gesetzten Gewichte strafbar.⁸⁹⁾

Das rechtswidrige Verhalten in Beziehung auf Maasse und Gewichte umfaßt zwei Arten, bei denen die Rechtswidrigkeit eine verschiedene ist. Im Stadtrecht von Diefenhofen § 29 ff. ist eine

⁸²⁾ Brackenhoeft im Archiv des Crim. 1848 S. 227.

⁸³⁾ Augsburg S. 28. Chronik von Schaffhausen a. 1381.

⁸⁴⁾ Freiburg 1120 § 36. 37; Stadtrodel § 15 ff. Bern 1218 § 18.

⁸⁵⁾ Diefenhofen § 29.

⁸⁶⁾ Freiburg 1120 § 38; Stadtrodel § 20. Bern 1218 § 19. Murten § 29. Straßburg § 56. 57. Colmar § 28. Hagenau § 21. 22. Augsburg S. 16. 82. 116. — Die regelmäßigen Ausdrücke für dieses Zeichnen sind aichen (eichen) und pfechten (fechten).

⁸⁷⁾ Segeffer II. 250. 255.

⁸⁸⁾ Augsburg S. 82. 116. 127. Murten § 30. Klosters S. 75.

⁸⁹⁾ Segeffer II. 252.

geringere Buße dem gedroht, der die öffentliche Waage (Frohnwaage) umgeht, oder der mit einer Waage wiegt, in welcher nicht der Bürger Zeichen ist, als dem, der »unrecht Gewegete git.« In dem ersteren Falle kann die gebrauchte Waage materiell richtig sein, ⁹⁰⁾ es ist lediglich ein Uebertreten der Marktpolizei, welches gestraft wird, kein wirkliches »Falsch«; eben so wenig als wenn jemand bei einer von der dazu bestellten Behörde vorzunehmenden Schau der Gewichte die in seinem Besitz befindlichen Gewichte nicht vorweist. ⁹¹⁾ Allein oft gehen die beiden Fälle in einander über, insofern diejenigen Maasse und Gewichte, welche wirklich falsch sind, gewöhnlich keinen Stempel haben, und man bei der Neigung zu präsumiren aus dem Besitz nichtautorisirter Maasse auf den Betrug schloß. Sicherer war aber der Schluß, den das augsburger Stadtrecht S. 16 macht, indem es sagt, wenn das gestempelte Gelöte dennoch nicht richtig gefunden würde, »daz haizent valsch gelöte«.

Als Strafen für wirkliches Falsch an und mit Maassen und Gewichten finden wir theils Geldstrafen, theils Strafen an Leib und Leben.

Freiburg im Uechtland § 86: »Si quis falsam mensuram alicui dederit, et ille cui data est, poterit probare, sibi falsam mensuram fuisse datam, ille qui dedit, emendabit illi cui data est cum banno trio librarum et sculteto similiter et vinum non vendat per quadraginta dies.« ⁹²⁾

Ausführlich behandelt den Gegenstand das augsburger Stadtrecht 1276. Der Burggraf hatte die Controle über Maasse und Gewichte; ⁹³⁾ unrichtig befundene sollte er verbrennen und 5 Schilling Buße für sich einziehen (S. 127 vgl. mit S. 10); aber bei Erwähnung der unrichtigen Gelöte der Fleischmanger und Höker ist gesagt, daß außerdem dem Vogte der Falsch gebüßt werden sollte, wie auch in Betreff der unrichtigen Metzen (S. 83). Der Vogt hatte ebenfalls in diesen Dingen zu revidiren, und bei unrichtig gefundenen Schaffen, die von den Metzen gefondert sind,

⁹⁰⁾ Köftlin, Abhandlungen S. 132.

⁹¹⁾ Murten § 30.

⁹²⁾ Thun 56. Burgdorf 126. Murten, Stadtrodel § 29. — Augsburg 1156. III. 12. VI. 2. Frauenfeld 1368 § 11. Grimm, Wsth. I. 223. 231. 334.

⁹³⁾ f. auch Schwsp. 4. 149 W.

ein halbes Pfund Busse zu fordern. In Betreff unrechten Gelötes ist aber Genaueres vorgeschrieben (S. 82), nemlich:

a. Wird unrechtes Gelöte bei einem Mann gefunden, es sei zu schwer oder zu gering, ist er ein unerfahren⁹⁴⁾ (d. i. unbeleumdeter) Mann, der dann beredet, das er keine Gewähr daran wisse, so ist er straffrei.

Das hier auf eine Linie gestellt ist, ob das Gewicht zu schwer oder zu leicht sei, erklärt sich einfach daraus, das, wer mit seinem zu schweren Gewichte einkauft, den Verkäufer ebenso bevorthelt, als wenn er mit seinem zu leichten Gewichte verkauft, den Käufer.⁹⁵⁾

b. Wird dergleichen zum zweiten Mal bei ihm gefunden, so soll der Vogt »den Falsch hinze ihm richten«, also das er ihm die Hand soll abschlagen, er gebe denn 10 Pfund, ist er ein Wirth, 5 Pfund, ist er ein Knecht, für die Hand.

c. Wird solches zum dritten Mal bei ihm gefunden, so verliert er unbedingt die Hand.

Beim ersten Mal konnte die rechtswidrige Abficht noch zweifelhaft sein, beim dritten nicht mehr; daher sollte die eigentliche Strafe des Falsches,⁹⁶⁾ der Verlust der Hand, eintreten.

So wie nach dem augsburger Stadtrecht der Vogt, als Inhaber der Criminaljustiz, zur schweren Strafe des Falsches vorschreiten kann, ist in dem Statut von Böblingen⁹⁷⁾ zur Bestimmung der Busse an die Stadt für das Haben und Gebrauchen unrechter Gewichte und Maasse hinzugesetzt, das der Herrschaft ihr Recht vorbehalten sei, und das, wenn die Sache so gröblich und gefährlich erfunden werde, der Vogt von der Herrschaft wegen strafen möge.

Da der Diebstahl unter den Eigenthumsverbrechen das Centrum einnahm und an ihn die sonstigen Verbrechen dieser Gattung sich anlehnten,⁹⁸⁾ so erklärt es sich wohl, wie in den ältesten der hier zu benutzenden Urkunden, dem freiburger Stiftungsbriefe § 38, ein Kaufen und Verkaufen mit falschem Maass und Gewicht gradezu Diebstahl genannt ist, »furtum perpetravit«. Die berner Hand-

⁹⁴⁾ vgl. S. 62. 78.

⁹⁵⁾ f. auch Freiburg 1120 § 38.

⁹⁶⁾ Wilda S. 938. f. oben § 138 a. E.

⁹⁷⁾ Reyfcher, Stat. S. 402.

⁹⁸⁾ f. oben § 126 S. 295.

felte 1218 § 19 hat dies in eine andere Form gebracht: »tanquam fur et falsarius iudicetur«; und ähnlich verfährt die Handfeste von Freiburg im Uechtland § 85 in einem verwandten Falle: »Quicunque tabernarius vinum limphaverit, aut aliquo modo falsificaverit, pro latrone habetur.« Das augsburger Stadtrecht S. 66 a. E. hat auch für eine Art der Fälschung die Diebstahlsstrafen gedroht.

Das strasburger Stadtrecht 1270 § 48 bestimmt: »Swer ouch unrehte misset den win, den sol man schüpfen ⁹⁹⁾ und der wurt des der win ist, der git ein pfunt.« ¹⁰⁰⁾

Im luzerner Recht ist der Gebrauch falscher Maasse und Gewichte als »offen falsch« bezeichnet und mit Strafe an Leib und Gut bedroht. ¹⁰¹⁾ Der von Segesser angeführte Fall von 1432, in welchem einer, der zu leichtes Gewicht gebraucht hatte, um 100 Gulden gestraft wurde, »doch seinen Ehren ohne Schaden«, wäre eine Abnormität, da Fälschung wie Diebstahl zu den unehrlichen Sachen gehörte, wenn man nicht annehmen dürfte, daß dem Schuldigen der zum »offen falsch« gehörige dolus nicht nachgewiesen war, sondern nur, daß er zu leichtes Gewicht gebraucht und dazu nicht »gelugt« hatte.

Das freiburger Stadtrecht 1520 p. XCVI. 1. ist für dieses Verbrechen bis zur Todesstrafe fortgeschritten: »Welcher sich wiffentlich und betrüglicher gestalt falsches gewichts und maass gepruchte, der sol darumb am Leben gestraft und erdrenkt werden.«

Zu erwähnen ist, daß der Schwfp. 307 W. 370 L. nicht aus dem Sfp. und Dtschfp. entlehnt ist und auch mit dem alamannischen Rechte nicht harmonirt. Der Artikel »Von unrechter Waage« lautet bei W.: »Swer ein gelöte ringer macht gegen einem phenninge, der ein phunt an eine mark get, danne ez ze rehte sin sol: dem sol man daz houbet abe flan. Swer ouch den andern überwiget als swäher, als ein phündic phenninc ist, dem sol man hut unde har abe flahen.«

b. Waarenfälschung.

§ 140. Wenn auch der Weinbau in Alamannien später als in andern Gegenden Deutschlands, am Rhein und an der Mosel, be-

⁹⁹⁾ f. oben § 49 S. 111.

¹⁰⁰⁾ Strobel I. 331.

¹⁰¹⁾ Segesser II. 647. Stadtrecht von Sempach 1474 im Gefchichtsfr. VII. 150.

deutend wurde, finden wir ihn doch im späteren Mittelalter überall, wo die Lage der Gegend nicht ein Hindernis war, am besten im Elsass und im Breisgau. Daher kommen denn auch in den Rechtsquellen nicht allein viele auf die Weinberge bezügliche Bestimmungen vor, sondern auch die Weinfälschung und die Maafsregeln dagegen bilden ein besonderes Thema. Die Weinschenken und Wirthe mußten zu bestimmten Zeiten schwören, daß ihre Weine echt und daß denselben keine ungehörigen Zuthaten beigelegt seien; ¹⁰²⁾ man wollte »guten, einschmeckenden, aufrichtigen« Wein trinken, wie es in einem Weisthum heißt; es sollte weder Wasser zugegossen sein, noch verschiedene Sorten Weines gemischt, ¹⁰³⁾ noch der Wein durch andere Ingredienzien verändert werden. Zwar liebte man im Mittelalter mehr als in der Gegenwart Weine durch Gewürze und Kräuter pikant zu machen, ¹⁰⁴⁾ und Mischungen, wie Falstaff's berühmter Sekt, waren in Deutschland nicht unbekannt, aber wo der Wein für rein ausgegeben wurde, sollte er es auch sein. Die Zuthaten, welche zur Weinfälschung gebraucht wurden, erscheinen uns höchst sonderbar, und manche derselben waren der Gesundheit schädlich: Alaun, Kalk, Senf, Bismut, Bleiweis, Vitriol etc. ¹⁰⁵⁾ Es ist dies in Anschlag zu bringen, wenn die Rechtsquellen sehr strenge Bestimmungen über Weinfälschung aufführen.

Freiburg im Uechtland § 85: »Quicumque tabernarius vinum limphaverit, aut aliquo modo falsificaverit, pro latrone habetur.« Ebenso die Handfesten von Burgdorf § 125 und Thun § 55, wo Rubin unrichtig überfetzt: »soll für einen Mörder gehalten werden«. Latro ist hier als Kraftausdruck gefetzt, und bringt den Weinverfälscher in die Kategorie der Diebe. ¹⁰⁶⁾

In Memmingen sollte kein Wirth Wein mit Waidasche verfetzt zum Schenken kaufen bei Strafe von 10 Pfund Heller und ein

¹⁰²⁾ Jäger's Ulm S. 458.

¹⁰³⁾ Augsburg S. 118. Freiburg im Uechtland § 85. Basel im vierzehnten Jahrhundert S. 43.

¹⁰⁴⁾ Pfaff, Eßlingen S. 180. Wackernagel in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum VI. 268 ff.

¹⁰⁵⁾ Züricher Rb. S. 47. Memmingen S. 304. Gaffarus a. 1453. Jäger's Ulm S. 458. Zarncke zu Brant's Narrenschiff c. 102.

¹⁰⁶⁾ f. oben § 139 S. 333.

Jahr Stadtverweifung; aber naiv ift im Rechtsbuche S. 304 hinzugefetzt: »Er mag ihn aber wol anderswä hinführen.«

In Efslingen fcheint gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhundert die Weinverfälfchung ftark betrieben zu fein, was nicht allein ftrenge ftädtifche Verbote hervorrief, fondern felbft ein Einfchreiten des Kaifers zur Folge hatte. ¹⁰⁷⁾

Am ftrengften ift das Landbuch von Uri § 160: »welcher fund wurden, es feien Sümmer oder andere, die den Wein mit Waffer mifchen — die follten Leib und Gut der Oberkeit verfallen haben und in Gefangenschaft gelegt werden, da fie betreten, auch ab ihnen als Dieben und Waarverfälfcheren gerichtet werden.« Man kann diefs ein Popanz-Gefetz nennen.

Der züricher Richtebrief S. 47 hat eine Steigerung, bei welcher der nicht grade beftbeleumdete »Züriwie« ¹⁰⁸⁾ mit befonderer Ehre behandelt ift:

1) Wer züricher Wein vermehrt (mit Waffer), oder Alaun und Kalk zusetzt, foll an die Stadt 5 Pfund zahlen.

2) Wer klingenauer ¹⁰⁹⁾ oder andern Wein, der ärger ift als züricher Landwein, in die Stadt führt, gibt von jedem Saum 1 Pfund; wer folchen Wein für Landwein verkauft oder unter andern Wein mifcht, gibt 10 Pfund, und falls er diefe nicht zahlen kann, ift er »des Valfches fchuldig«. ¹¹⁰⁾ Aus der züricher Praxis wird berichtet, dafs ein Heinrich Ströli von Meilen im Jahr 1372 eine Urphede fchwören mußte, als er im Gerängnisse gewesen war, weil »Win hinder im funden wart, der mit waffer vermert was, das ein offener falch was«. ¹¹¹⁾

Nicht fo häufig ift die Fälfchung anderer Waaren in den Rechtsquellen bedacht, doch fehlt es nicht an Beftimmungen darüber. In dem Landbuch von Klofters S. 72 ift es bei der höchften Buße verboten, ungerechte oder falche Waaren zu verkaufen; dergleichen Waaren follten verbrannt werden. In Luzern fcheint das Verkaufen verfälfchten Oels arbiträr geftraft zu fein. ¹¹²⁾ Streng

¹⁰⁷⁾ Pfaff, Efslingen S. 180 ff. f. auch Chronik von Schaffhaufen a. 1393.

¹⁰⁸⁾ Wackernagel a. a. O. S. 267.

¹⁰⁹⁾ Klingenu im Canton Aargau.

¹¹⁰⁾ f. oben § 138 a. E.

¹¹¹⁾ Bluntfchli I. 408 Anm. 142.

¹¹²⁾ Segeffer II. 648.

war das freiburger Stadtrecht 1520 p. XCV. 2: »Welcher ein kouffmanswar oder guot, es syg korn, habern, win, tuch, specerey, apoteck oder anders gevarlich und betrugklich felfchet, vermifchet, und demselben unredlich zusätz gibt, den wöllen wir nach gelegenheit der fach, an eren und guot strafen; und es möcht so grob und größlich beschehen, einer wurd am leben darumb gestraft.«¹¹³⁾ In Augsburg wurde nach Gaffarus im Jahr 1429 fogar ein fremder Krämer, der gefälfchten Safran¹¹⁴⁾ verkauft hatte, zum Scheiterhaufen verurtheilt, aber begnadigt.

Das augsburger Stadtrecht enthält vorforgliche Bestimmungen über die Fabrikate verschiedener Handwerker. Ein Tuchweber (Lodweber) soll kein Tuch weben als nur von einfältiger Wolle, wer anderes dazu thut, wird er des bewährt, »daz heizzet valsch unde soll das büßen als reht ist« (S. 30). Die Hüte, welche als wollen verkauft werden, sollen reine Wolle und keine Haare enthalten; handelt der Huter dawider, so soll er büßen als um den Falfch (S. 31. 33).¹¹⁵⁾

c. Münzverbrechen.

§ 141. So wie es in den neueren Systemen des-Strafrechts ein Collectiv Münzverbrechen gibt, aus welchem das Falschmünzen als die schwerste Art hervortritt,¹¹⁶⁾ müssen wir auch eine solche Gruppe im älteren deutschen Recht annehmen; und neben dem Gesichtspunkt der Störung des Verkehrslebens und der Verletzung der öffentlichen Treu und Glauben durch solche Verbrechen ist es die Finanzhoheit des Staates oder vielmehr noch das Münzrecht der sehr verschiedenen dieses ausübenden Stellen, deren Beeinträchtigung bestraft werden sollte. Zwar wurde das Münzrecht als kaiserliches oder königliches Lehen den Städten, den Herzögen, den Bischöfen und Abteien verliehen, und ist die Lehnsabhängigkeit auf den Münzen durch den Namen des Kaisers ausgedrückt,¹¹⁷⁾

¹¹³⁾ vgl. C. C. C. Art. 113.

¹¹⁴⁾ Safran, neben dem Honig den Zucker vertretend, war im Mittelalter ein bedeutender Handelsartikel. In Zürich heist noch jetzt die Kaufmannszunft »zur Safran«.

¹¹⁵⁾ f. oben § 138 a. E.

¹¹⁶⁾ f. den trefflichen Abschnitt bei Berner § 208 ff.

¹¹⁷⁾ Stälin I. 525. 528.

aber man liefs häufig den Namen des Kaisers weg, und das Streben nach Unabhängigkeit vom Reiche zeigte sich bei den Fürsten auch in diesem Gebiete; manche Reichsstände hatten, wie Stälin sagt, das Münzrecht durch kühnes Zugreifen. Man übte das Münzrecht mit grosser Willkühr, weshalb unter Anderen K. Rudolf I., als in Breifach 1283 Klagen über Münzunwesen an ihn kamen, einschärfte, dafs mit dem Münzrecht belehnte, geistliche und weltliche Fürsten münzen sollten nach altem Recht und Herkommen und nicht nach der Willkühr der f. g. Hausgenossen.¹¹⁸⁾

Wenn jetzt der Mangel an Einheit Deutschlands deutlich aus dem Münzwesen erkannt werden kann, war dies noch weit mehr im Mittelalter der Fall. Deutschland war von einer Sündfluth verschiedener Münzsorten überschwemmt, und oftmals verschwanden die guten Münzen und die schlechten blieben zurück. Das gute Geld ging ungeachtet der Verbote auswärts, fand sich auch hie und da, in den reichen Stiftern und Klöstern,¹¹⁹⁾ in grossen Massen aufgehäuft, und war dadurch dem Verkehr entzogen; es wurde ebenfalls eingeschmolzen, trotz den Verboten dagegen. Vermehrt wurde der Münzwirrwarr durch das häufige Aufsercurssetzen von Münzen beim Eintreten einer neuen Herrschaft. Solchen Uebelständen zu steuern kamen Münzvereine zu Stande,¹²⁰⁾ ohne anhaltend bessere Zustände herbeizuführen und die »grossen merklichen Gebrechen der Münzen und Pfenninge« zu beseitigen.

Das Collectiv »Münzverbrechen« umfasste nicht etwa nur das Falschmünzen, die Münzverfälschung und das Ausgeben unrichtiger Münzen, sondern eine grössere Anzahl von Delicten, wie schon im Vorhergehenden angedeutet ist. Maafsregeln und Verbote, welche die heutige Finanzwissenschaft als kurzfristig und zwecklos verdammt, waren die Basis mancher derartigen Delicte.

1) Während in den einzelnen Bezirken, sei es auf Grund landesherrlichen Rechts oder gemachter Verträge, bestimmte Münzen im Zwangscurs waren, hatten andere Münzen nur als

¹¹⁸⁾ Pertz, Mon. Leg. II. 443. — Augsburg S. 10. 12. 13. Jäger's Ulm S. 379. Wackernagel zum basler Dienstmännerrecht S. 10. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I. 273.

¹¹⁹⁾ Stälin II. 779.

¹²⁰⁾ Stälin III. 784. Jäger's Ulm 386. 388. Segeffer II. 267. 275 ff.

Ofenbrüggen, alam. Strafrecht.

Verkehrswaare einen conventionellen Werth. ¹²¹⁾ Schlechtes Geld sollte überhaupt fern gehalten werden, weshalb der Rath von Ulm verordnete, dafs, wer schlechtes Geld einführe, fünf Schilling Heller zahlen und nach Befund der Sache auch härter gestrafft werden solle. ¹²²⁾

2) Auf der andern Seite sollte gutes Geld gar nicht oder nur in einem bestimmten Maafse ausgeführt werden, wie überhaupt Silber und Gold, das als Waare und Taufsmittel grossen Beschränkungen im Handelsverkehr unterworfen war. ¹²³⁾ Nach dem freiburger Münzbrieft von 1399 ¹²⁴⁾ soll jeder, der Silber oder gemünztes Geld aus dem Lande führt, von jeder Mark einen Gulden zur Besserung geben; nach ulmer Recht durfte gemünztes und ungemünztes Silber bei Strafe Leibes und Gutes nicht aus dem Lande gebracht werden. ¹²⁵⁾

3) Sehr streng war man gegen das eigenmächtige Einschmelzen der angenommenen Münzen. Es sollte niemand zu solchem Zweck die guten Münzen auslefen. »Wer sie auslifet und brennet, der soll Leib und Gut verfallen sein dem Herrn oder der Stadt«, droht der freiburger Münzbrieft, ¹²⁶⁾ und in Ulm wurde er wie ein Fälfcher behandelt. Weniger streng war man in Luzern. ¹²⁷⁾

4) Da sehr häufig bisher gültige Münzen aufser Cours gesetzt und dann »verschlagen« wurden, ¹²⁸⁾ so entstand auch in dem Gebrauch der alten und nunmehr verbotenen Münzen nach einer bestimmten Frist ein Münzvergehen. Augsburg S. 13: »Man soll auch wizzen, swenne der bischof sine pfenninge haizzet verflahen unde daz mit gutem rate tut. swenne des zit ist, daz man sie verbieten sol, so sol der vogt die sturengloggen haizzen luten unde sol der vogt die alten pfenninge verbieten, daz si niemen näme. unde sol auch gebieten daz nieman mit den alten pfen-

¹²¹⁾ Segeffer I. 135.

¹²²⁾ Jäger S. 386.

¹²³⁾ Augsburg 1156 III. 5. 6., 1276 S. 11. 12.

¹²⁴⁾ Schreiber, Urk. II. S. 130.

¹²⁵⁾ Jäger S. 388.

¹²⁶⁾ f. auch Abfcheide der zu Baden im Aargau gehaltenen Tagfatzungen I. S. 103. 183.

¹²⁷⁾ Segeffer II. 267 Anm. 1. Luzerner Stadtbuch V a. § 11.

¹²⁸⁾ Augsburg S. 12. 13. Schwfp. 165 W. 192 L.

ningen kauffe noch verkauffe etc.¹²⁹⁾ Strafsburg § 65: »Quando nova moneta percutitur et vetus interdicitur, a die interdictionis nunciabuntur terne quatuordecim dierum inducie, scilicet sex septimane, in quibus Monetarius quemcunque voluerit potest impetere, quod interdictam monetam acceperit. Quod si ille negare voluerit, cum septima manu iurabit se non fecisse, alioquin componet Monetario sexaginta solidos.«¹³⁰⁾

5) Fand man in Augsburg bei jemand falsche Pfenninge, so machte es einen wesentlichen Unterschied, ob er ein »unverfprochen« Mann war oder nicht. Der Erstere konnte mit seinem Eide die Geverde und Schuld von sich abweisen, der Andere sollte nach Analogie des Diebstahls getrafft werden; waren nemlich der Pfenninge 60 oder mehr, sollte er gehenkt, waren es weniger, an der Schraiat gerichtet und durch die Zähne gebrannt werden.¹³¹⁾

6) Natürlich war denn auch das Ausgeben falschen Geldes strafbar.¹³²⁾

7) Das Beschroten der Münzen¹³³⁾ bedroht der genannte freiburger Münzbrief mit dem Verluft der Finger.

8) Die Spitze unter den Münzverbrechen nimmt das Falschmünzen ein. Der freiburger Münzbrief stellt Falschmünzer und die, welche Münzen schlagen, dazu sie kein Recht haben,¹³⁴⁾ und die, welche böse Pfenninge unter die neuen Pfenninge bringen, gleich, und drückt die Strafe allgemein aus, »den sol man darum zu iren leyb und gut greifen«.¹³⁵⁾ Anderswo ist die eigentliche Strafe des Falsches, Verluft der Hand, gedroht.¹³⁶⁾

Fälle der Beftrafung von Falschmünzern sind oft erwähnt. In Augsburg wurden 1563 zwei Schwestern, weil sie aus Zinn und anderem Metall falsche Plappart gegossen, von dem Scharfrichter auf Backen und Stirn gebrannt und aus der Stadt verwiesen.¹³⁷⁾

¹²⁹⁾ f. auch daselbst S. 16. Schwfp. 165 W. 192^b L. (Sfp. II. 26 § 6.)

¹³⁰⁾ f. auch Schreiber, Urk. II. 133.

¹³¹⁾ Augsburg S. 66. Schwfp. a. a. O. (Sfp. II. 26 § 2.)

¹³²⁾ Segeffer II. 646 Anm. 5. Blumer II. 2, 27.

¹³³⁾ vgl. Stetten I. 843.

¹³⁴⁾ Schwfp. 192^b L. (Sfp. II. 26 § 2.)

¹³⁵⁾ f. auch Freiburg XCVI. 1.

¹³⁶⁾ Strafsburg 69. Augsburg 1156 III. § 4.

¹³⁷⁾ Stetten I. 557.

In Appenzell wurde das Falschmünzen mit Ruthenschwung und Verbannung gestraft.¹³⁸⁾ Aber auch die schwere Todesstrafe des Lebendigverbrennens und Siedens¹³⁹⁾ kam vor. In Augsburg ist 1564 nach Gaffarus ein Falschmünzer lebendig verbrannt, seine Frau auf Stirn und Backen gebrannt worden.

Dafs sich auch die Münzmeister und Hausgenossen, obgleich sie unter einer sorgfamen Controle standen, der Falschmünzerei und anderer Münzverbrechen schuldig machten, zeigen manche Stellen. Augsburg 1156 III. § 4: »Et si monetarius in falsitate deprehensus fuerit, quicquid habet publicari debet episcopo, et manus ejus advocato.«¹⁴⁰⁾ Der Rath von Augsburg liefs 1372 den Burggrafen Conrad von Höppingen und des bischöflichen Münzmeisters Sohn wegen gemachter ringhaltiger Münze mit dem Schwert hinrichten.¹⁴¹⁾ Wenn, nach dem freiburger Münzbrieft von 1399, die Mark über drei Mal zu schwach gefunden wurde, »dafs die Versucher auf ihr ayde bedeuhte, dafs es mit gevärden beschehen wäre, das söllent die drei für ihren herren oder ihr räte pringen, die denn zuo dem münztmaifter fürderlichen mit dem kessel nach recht richten sollen und ine des mit lassen hinkomen«.

d. Urkundenfälschung.

§ 142. Bestimmungen über Urkundenfälschung sind in den Rechtsquellen nicht häufig. In einem spätern züricher Gesetz von 1549 ist das Betrügen mit Brief und Siegel neben anderen Betrügereien mit Strafe an Leib, Leben, Ehre oder Gut bedroht.¹⁴²⁾ Zu einer Zeit, als nicht einmal immer ein König schreiben konnte, und die Schreibverständigen vorzugsweise unter den Geistlichen waren oder doch die meisten Menschen nicht schreiben konnten, mußte das Verbrechen feltener sein als heutzutage. Der Schwfp. 306 W. 369 L. behandelt daher den Gegenstand unter der Rubrik »Von Schribern« und bedroht das wiffentliche Schreiben falscher Handfesten und falscher Briefe mit dem Verluste der Hand. In

¹³⁸⁾ Schäfer S. 98.

¹³⁹⁾ Schreiber, Urk. II. 129. f. oben § 41 S. 91.

¹⁴⁰⁾ Augsburg 1276 S. 13. Jäger's Ulm S. 387. — Schwfp. 165, W. 192. 363. II. L.

¹⁴¹⁾ Stetten I. 119. 370.

¹⁴²⁾ Zfchr. für schweiz. Recht IV. 69.

mehreren Fällen wurden Urkundenfälscher enthauptet oder gehängt.¹⁴³⁾ Ein Siegelfälscher wurde aber 1376 in Augsburg in Oel gefiedet; 1532 ein Färber, der die Zeichen, welche mit dem Stadtsiegel auf die gefärbten Tuche gesetzt wurden, künstlich nachgemacht hatte, enthauptet; ein anderer sehr angesehener Färber soweit begnadigt, daß er eine große Geldsumme zahlen mußte, ehrlos gemacht und für immer in sein Haus eingegrenzt wurde.¹⁴⁴⁾ Einen Wechselfälscher liefs Graf Ulrich von Württemberg 1445 auf Ansuchen der Augsburger zu Tübingen enthaupten.¹⁴⁵⁾

e. Verrücken von Grenzmarken. Ueberpfügen, Ueberzäunen, Uebermähen u. dgl.

§ 143. In das Gebiet der Fälschungen gehört auch das Beiseitigen und Verrücken von Grenzzeichen und Marken. Es gab zwar natürliche Landscheiden, die unwandelbar waren,¹⁴⁶⁾ aber sehr gewöhnliche Grenzzeichen waren Bäume,¹⁴⁷⁾ und als Gemarkungszeichen der Allmenden wie der Privatländereien kommen am häufigsten Steine vor; daher ist das Delict der Grenzverrückung regelmäfsig in den Rechtsquellen bezeichnet als: Markstein verrücken, ausgraben u. dgl. Es gab geschworne Märker, welche zu marken hatten »jedermann nach seinem Recht, niemand zu Lieb noch Leid ungevarlich«¹⁴⁸⁾ und Feierlichkeiten beim Setzen der Marksteine hatten sich von alter Zeit her erhalten. Die berühmte germanische Ohrfeige zur Gedächtnisfchärfung der Jungen, die handgreiflichste Symbolik alter Zeit, blieb auch in den alamanischen Gebieten in steter Uebung.¹⁴⁹⁾ In dem Volksglauben erhielt sich auch noch ein Nachklingen der alten Heiligkeit der

¹⁴³⁾ Stetten I. 420. 726. Chronik von Haller und Müsliu S. 134. 154.

¹⁴⁴⁾ Gaffarus s. a.

¹⁴⁵⁾ Gaffarus s. a. Stetten I. 168.

¹⁴⁶⁾ Arx, Buchsgau S. 132. 203.

¹⁴⁷⁾ Wegelin, Toggenburg II. 130. Rochholz, Schweizerfagen aus dem Aargau II. Einl. S. XLVI. vgl. im Allgemeinen J. Grimm's Gensalterthümer in den Abhandlungen der berliner Academie 1843 und dessen R. A. 544. G. L. von Maurer, Geschichte der Markenverfassung § 95.

¹⁴⁸⁾ Schauberg, Ztschr. II. 92. — Archiv für schweiz. Geschichte XI. 58.

¹⁴⁹⁾ Grimm, R. A. 143. 545. 826. Reyfcher, Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts I. (1833) S. 47. Mone, badisches Archiv I. 272. Blumer I. 199. Vernaleken, Alpenfagen S. 393.

Markzeichen: wer sie heimlich verrückte, muß dabei umgehen.¹⁵⁰⁾ Aber die alamannischen Rechtsquellen des Mittelalters behandeln das unrechtmäßige Setzen, Verrücken, Ausgraben von Markzeichen in nüchterner Weise als eine Fälschung und Eigenthumsbeschädigung und drohen auch nicht mehr die furchtbare Strafe,¹⁵¹⁾ welche aus der Heiligkeit und Unverletzlichkeit solcher Zeichen herzuleiten ist.

Wer einen umgefallenen Markstein sah, hatte ihn wieder aufzurichten;¹⁵²⁾ wer ihn aus Versehen umgepfügt hatte, sollte sogleich Sorge tragen, daß er wieder an seine Stelle gesetzt werde.¹⁵³⁾ Wer ihn arglistig verändert hatte, mußte Wette und Buße, nach manchen Stellen die höchste Buße zahlen.¹⁵⁴⁾ Die Gerichtsordnung von Adelberg¹⁵⁵⁾ bestimmt zwar nur die Buße von 10 Gulden, nennt dies aber die bürgerliche Strafe und fügt hinzu: »aber in peinlichen Rechten möcht er sein Leib, Ehr und Guet verwürkt haben.« So wie hier die peinliche Behandlung offen gehalten ist, wird an andern Stellen die Grenzfälschung ganz in das Gebiet des Malefiz gezogen. Offnung von Kilchberg: »welcher aber offen marchen abtät und uszüg, das sol für die Hohenricht gewiß werden.«¹⁵⁶⁾ Knonauer Amtsrecht Art. 10: »Wellicher einen Markstein us eygenem fräßen gwalt hinder finem anftöfser usgrabt, abweg thut, oder einem andern in sin gut setzt, by tag oder nacht, uff welchen das kundlich wirt, den habent mine herren zefrafen an lyb oder an gut, je nach gftalt der sach.«¹⁵⁷⁾ Freiburg im Breisgau 1520 p. XCV. 2: »Item welcher wiffentlich zu schaden und nachteil dem andern markstein und lochen verendert, der sol von allen Eren gefetzt und funft nach gelegenheit der sachen an gut darzu gestraft werden, und einer möchts so oft und dick thun, es gieng im an sin leben.«

¹⁵⁰⁾ Grimm, R. A. 546. Rochholz a. a. O. II. 122. vgl. Panzer, bayerische Sagen II. 298.

¹⁵¹⁾ Grimm, R. A. 547.

¹⁵²⁾ Reyfcher, Stat. S. 12 a. E.

¹⁵³⁾ f. oben § 61 S. 140.

¹⁵⁴⁾ Grimm, Wsth. I. 39. 151. 817. Kothing, Rechtsq. S. 31 a. E. 52. 58. 66. 69. 105. 173. Schauberg, Ztschr. I. 11. 14. Diesenhofen § 83.

¹⁵⁵⁾ Reyfcher, Stat. S. 12. — Schwfp. 169 W. 196 L. (Sfp. II. 28 § 2.)

¹⁵⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 208. 223. 231.

¹⁵⁷⁾ Pestalutz I. 189. 224. II. 35.

Mit der Grenzfällchung durch Verrücken oder Ausgraben eines Markfteines ist überall in den Quellen in Verbindung gesetzt die Schädigung des Feldgebiets des Nachbarn oder der Früchte des Feldes durch Uebereren,¹⁵⁸⁾ Ueberschneiden, Uebermähen, Ueberzäunen, Ueberhauen im Holz u. drgl. Meistens ist dies als ein geringerer Feldfrevel behandelt.¹⁵⁹⁾ Die geringere Schwere einer solchen Schädigung der Feldnachbarn tritt besonders in der Öffnung von Schwarzenbach¹⁶⁰⁾ darin hervor, dass in solchem Falle die vier dazu verordneten Männer die Parteien um den Schaden gütlich berichten sollen und dass dann der Herr nichts mit der Sache zu thun habe und keine Busse verfallen sei. An andern Orten ist aber eine solche Schädigung dem Abthun der offenen Marken scheinbar oder wirklich gleichgestellt. Scheinbar ist dies der Fall in der kyburger Öffnung § 11: »Item wer marchstein ufsetzt oder verrückt, und wer den andern überfchnit oder übermeigt oder überzünt, und wer nachtschach tut, die sollen einem herrn zü Kiburg ze bestraffen zu bekennt werden, je nach gestalt und gelegenheit der sachen.« Wenn so die Strafe der drei Delicte in gleicher Weise unbestimmt gelassen ist, liegt darin nicht die Gleichstellung. Die mit dieser Öffnung in Verbindung stehende und daraus hervorgegangene Öffnung von Nerach § 34. 35 hat die scheinbare Gleichstellung aufgehoben, indem sie es für das Auspflügen und Ausgraben eines Markfteins bei der vagen Bestimmung der kyburger Öffnung lässt, für das Uebereren, Ueberschneiden u. f. w. die Busse von 18 Pfund setzt. Wo eine wirkliche Gleichstellung sich findet¹⁶¹⁾ (Busse von 10 Pfund), ist sicherlich die Arglist vorausgesetzt, wie sich ergibt aus dem Herrschaftsrecht von Büron S. 108. 109, welches genau unterscheidet: »Item wer den andern überert oder übermayt über offenen markstein, do vervalt ietlicher wer solichs tut, von ietlicher furen oder maden, so er über den markstein mayt old ert, dem secher 9 pfund und dem herrn 27 pfund. — Item wer den andern übermeyt oder überzünt oder

¹⁵⁸⁾ f. oben § 135 S. 323.

¹⁵⁹⁾ Grimm, Wsth. I. 40. 208. 223. 231. Schauberg, Ztschr. II. 139. Ztschr. für schwz. Recht I. 100. III. 45. Bluntschli II. 52. Segeffer II. 647.

¹⁶⁰⁾ Grimm, Wsth. I. 217.

¹⁶¹⁾ Schauberg, Ztschr. II. 65. Ztschr. für schweiz. Recht I. 91. Pestalutz I. 62.

uberhagt oder uberert oder uberscheidet, da nit offen markstein find, tut ers frevenlich, so fol ers ouch ablegen by der hohen bufs (d. i. 9 und 27 Pfund). Tut ers aber nit frevenlich, so vervalt er ouch dem fecher 3 pfund und dem herrn 9 pfund. Welicher aber begert eins undergangs, den foll man im gefattgen, darnach gat aber denn kein bufs.* Untergang ist der Augenschein bei Grenzstreitigkeiten und Regulirung der Grenzen.¹⁶²⁾ Wer daher in seinem Rechte gewesen zu sein glaubte und sich dem Ausfall des »Untergangs« unterwerfen will, ist nicht bufsällig und hat nur dem Nachbar den Schaden zu ersetzen.

An einigen Stellen ist, wie in dem Herrschaftsrecht von Büron, die Busse in besonderer Weise normirt. Herrschaftsrecht von Tagmerfellen¹⁶³⁾: »Item wer den andern ubererret — der sol beffren dem klegler von ieklichem furen 9 Sch. und der herrschaft 1 Pfund 7 Sch. Wer ouch den andren uberschnitti — der sol dem klegler beffren 9 Sch. von jeklicher Handvoll und der Herrschaft 1 Pfund 7 Sch. Item des gelich wer den andren ubermäyete — der sol dem klegler besfren 9 Sch. und der Herrschaft 1 Pfd. 7 Sch. von jedem maden ftraich.* Aehnlich normiren die Gerichtsatzung von Bern 1614 I. 21. 17. und die Satz- und Ordnungen von Huttwyl und Emmenthal. Beim Ueberzäunen soll von jedem Paar Stecken der Schuldige 3 Pfund Pf. Busse zahlen.

f. *Betrügereien verschiedener Art.*

§ 144. Verschiedene Betrügereien, denen nicht oder nicht nothwendig eine Fälschung einer Sache vorangeht, sind in den Rechtsquellen aufgeführt:

1) Betrügerisches Spiel. Die Bestimmungen hierüber lehnen sich zum Theil an Verbote des Spiels überhaupt oder bestimmter Arten oder junger Personen oder des Spiels auf Borg an.¹⁶⁴⁾ Eine Art des Betrugs im Spiel führt auf Fälschung zurück, das Spiel mit unrichtigen Würfeln. In Constanz wurden einem, der

¹⁶²⁾ Reyfcher, Stat. S. 234. 410. 453. 503. 525. Landbuch von Schwyz S. 158. Glarus § 326. Appenzell A. Rh. § 34. Knonau 1535 Art. 9. Elgg Art. 66.

¹⁶³⁾ Segeffer I. 666.

¹⁶⁴⁾ Augsburg 1276 S. 76; Walch Art. 207. 208. 408. Jäger's Ulm S. 539 ff. Landbuch von Schwyz S. 50 ff. Sigwart-Müller, Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz etc. S. 50. Renaud, Zug S. 87. Basel im XIV. Jahrhundert S. 52.

falsche Würfel gebraucht hatte, 1434 die Augen ausgestochen; in demselben Jahre zwei Gefellen um falsches Spiel im Bodensee ertränkt.¹⁶⁵⁾ Ein ulmer Gefetz verordnet, dafs, wer »falsch oder gebliß Würfel« trage und damit umgehe, ein halb Jahr oder länger von der Stadt sein solle.¹⁶⁶⁾ Das augsburger Stadtrecht S. 77 sagt: »Swer mit den andern spilt mit hole wrfeln oder mit gefülleten. daz heizzet geviertätet¹⁶⁷⁾. wirt er des bewärt selbe dritte mit den die ez gefähen hant so sol man ime die Hant drumbe abe heizzen flahen. ern muge die wrfel danne geschieben. Mag aber er die wrfel niht geschieben also daz er in beziugen muge selbe dritte so ist er selbe schuldic. unde swa der schup danne gelit der ist der hant schuldic.« Der Name »Viertäter« kommt unter den schlimmen Scheltworten S. 75 vor und in dem Rubrikenverzeichnifs S. 8 »Umbe allez spil ane hol unde vol wrfel unde ane viertäten.« Bei Walch Art. 209. 210 ist das Wort nicht mehr verstanden und daher corrumpt.

Dem eben genannten Falle stellt das augsburger Stadtrecht S. 77 gleich das Benehmen deffen, der beim Spiel zweier Leute sitzt und es mit ihnen beiden hat, »daz heizzet volleclichen geviertätet unde uber den sol man rihten hinze der hant.«

In der jüngeren Recension bei Walch Art. 397 steht auch die Bestimmung, dafs, wenn zwei Leute bei der Nacht gespielt haben und einer derselben bei Gericht klagt, der Andere habe ihm sein Gut mit Unrecht abgewonnen, das Spiel keine Kraft haben und der Gewinner ein Jahr aus der Stadt sein soll.

In der Gerichtsordnung von Adelberg 1502 ist seltfamer Weise das Spielen in einem andern Hause als in einem Wirthshause ein grofser Frevel; dagegen sind die verschiedenartigsten Fälle als Mittelfrevel zusammengefaßt: gefährliche und schädliche Spiele thun, höher spielen als um einen Pfening, falsch Spiel brauchen, dem Andern im Spiel Unrecht thun, auf Borg spielen.¹⁶⁸⁾

¹⁶⁵⁾ Mone, Quellenfammlng I. S. 337. — Speth, Constanz S. 300.

¹⁶⁶⁾ Jäger, Ulm S. 541.

¹⁶⁷⁾ Da das anderswo nicht vorkommende Wort hier vom Spiel mit Würfeln gebraucht ist, liegt die Vermuthung nicht fern, dafs es mit der quadratischen Form des Würfels zusammenhänge; aber Müller, Wörterbuch III. 149 sagt von dem Verbum viertäte: »Schwerlich mit vier zusammengesetzt, sondern wohl von dem ahd. firintät = flagitium abgeleitet und daraus entstell.«

¹⁶⁸⁾ Reyfcher, Stat. S. 13.

2) Sehr häufig ist die Doppelverpfändung derselben Sache genannt. Nach dem luzerner Stadtrecht § 59 soll der Schuldige in den Thurm gelegt werden und da so lange bleiben, bis er den Betrogenen vollständig befriedigt hat. Im Stadt- und Amtbuch von Zug 1432 § 14 ist der allgemeinere Ausdruck gebraucht »an Pfändern betrügen«, wobei sicherlich an die betrügerliche Doppelverpfändung als den Hauptfall gedacht ist. Die nächste Rechtsfolge ist bezeichnet mit »der sol den Schuldner ¹⁶⁹⁾ entriegen« und dazu eine Busse von 5 Pfund an Stadt und Amt gedroht. Weiter geht ins criminalrechtliche Gebiet die Gerichtsordnung von Adelberg, ¹⁷⁰⁾ indem der Androhung einer Busse von 10 Gulden hinzugefügt ist: »aber in peinlichen Rechten, so man das gegen einen solchen brauchen wollt, möcht im erkennt werden, sein Leib Ehr und Gut verwürkt zuehaben, nach gelegenheit der sachen.« Aehnlich sprechen die basler Verordnungen, ¹⁷¹⁾ in denen die Schwere des Delicts in dem falschen Eide gesehen wird, den der Verpfänder schwört, das das Gut »vormals niemandem stände noch verletzet sei«.

Das »Brief auf Brief machen« in den altschweizerischen Rechten z. B. im Landbuch von Uri § 32, wo es unter den Malefizsachen aufgeführt ist, hat dieselbe Bedeutung. ¹⁷²⁾

3) Uebervortheilung beim Kauf konnte ins Strafgebiet fallen. Diesenhofen 1260 § 30: »Quicumque civium alterum in praedio vel feodo dolo vel fraude emptionis gravavit, stabit in poena trium librarum apud comitem, et unius librae apud civitatem, et trium solidorum apud scultetum, et extra civitatem ejiciendus usque ad persolutionem praedictae poenae non aliqua compositione interveniente tali feodi vel praedii de cetero possessor existat.« Vertragsbruch beim Viehkauf behandelt eine basler Verordnung von 1402. ¹⁷³⁾ Außerdem sind Uebertretungen markt-

¹⁶⁹⁾ Schuldner = Creditor f. Anzeiger zur Kunde der deutschen Vorzeit 1858 No. 2 Sp. 45. Gengler, Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms S. 39. Bemerkenswerth ist auch »entriegen« = enttrügen = den Betrug wieder gut machen.

¹⁷⁰⁾ Reyfcher, Stat. S. 12.

¹⁷¹⁾ Rechtsq. I. S. 112. 134. 344. 430. 478. f. auch Freiburg 1520 p. XCV. 2.

¹⁷²⁾ Blumer II. 2, 23. Fünf Dörfer S. 75.

¹⁷³⁾ Rechtsq. I. S. 82. vgl. S. 110.

polizeilicher Anordnungen Kauf und Verkauf betreffend an unzähligen Stellen erwähnt. Weil man, zumal in den Städten, in kurzfristiger und engherziger Weise überall Schranken setzte, wurde viel dagegen gehandelt.¹⁷⁴⁾

4) Besondere Aufmerksamkeit ist den Bäckern, als denen, die das täglich Brot liefern, gewidmet. An verschiedene andere, marktpolizeiliche Vorschriften über Brotverkauf¹⁷⁵⁾ schließt sich die Controle über Gewicht und Güte des Brots. Sehr gewöhnlich wurde den Bäckern zu leichtes oder nicht gut gebackenes Brot weggenommen und dieses unter die Armen vertheilt.¹⁷⁶⁾ Buße ist dafür an sehr vielen Stellen gedroht.¹⁷⁷⁾

Reichliche Bestimmungen über diesen Gegenstand enthält das augsburger Recht. Im ältesten Stadtrecht 1156 Art. VI § 1 lesen wir: »Urbis praefectus cottidie in iudicio sedere debet secundum urbanorum iustitiam, et semper in unoquoque mense praecipiet, decoqui probaticios panes, secundum iudicium frigidae aquae, et quicumque panifex hos panes vilicaverit, praefecto quinque solidos dabit, et si secundo fecerit, iterum praefecto quinque solidos, et si tercio, urbanorum iusticia cute et crinibus punietur, et tunc abjurabit penitus decoqui panes in civitate.« Wenn wir vorerst die Worte »secundum iudicium frigidae aquae« bei Seite lassen, ist der Sinn der Stelle leicht zu fassen. Der Schultheiß soll vorschreiben und allmonatlich die Vorschrift einschärfen, daß probaticii panes d. i. wahrhafte¹⁷⁸⁾ Brote, Brote, welche die Probe bestehen, die das gehörige Gewicht haben und gar sind, gebacken werden. Die Gradation der Bestrafung ist deutlich; nur erwartet man statt des letzteren decoqui decoquere. Aber das Einschiefel: secundum iudicium frigidae aquae! Man könnte ver-

¹⁷⁴⁾ vgl. Köstlin's Abhandlungen S. 133.

¹⁷⁵⁾ Augsburg S. 118 ff. Jäger's Ulm S. 619 ff.

¹⁷⁶⁾ Jäger's Ulm S. 621. Freiburg im Uechtland § 89. Thun § 57. Grimm, Wsth. I. 150. 156. Kothing, Rechtsq. S. 158.

¹⁷⁷⁾ Freiburg im Uechtland und Thun a. a. O. Stadtrodel von Murten § 43. Frauenfeld 1331 § 18. Reyfcher, Stat. S. 545. 638. Grimm, Wsth. I. 150.

¹⁷⁸⁾ Bullinger sagt in seiner Chronik vom Bäcker Wackerbold in Zürich, der 1280 gestraft wurde: »dann wie der Schölm nit Wärfchaft bachete«. vgl. Chronik von Schaffhausen 1540 vom Wein »der nit Werfchaft und gar kain Nütz glin ist«. In derselben Chronik a. 1544 steht »werfchaft« Arbeit. Grimm, Wsth. I. 90: »Wann die Esaden nit werfchaft werind«.

fucht werden, zu glauben, daß diese Worte von einer andern Stelle des Statuts sich hierher verirrt haben. Sind sie hier an der richtigen Stelle, so fragt man: wie kommt das Gottesurtheil des kalten Waffers hierher und in welcher Verbindung stehen damit die panes probaticii? Gaupp¹⁷⁹⁾ übersetzt »Beweisbrote« und meint, man könnte glauben, daß dem Ordal jedesmal der Genuß des heiligen Abendmahls vorausgegangen¹⁸⁰⁾ und dabei diese Brote gebraucht worden seien, aber er nimmt denn doch Anstoß daran, daß die hier gegebenen Bestimmungen über das Verhalten der Bäcker den Verbrauch einer größeren Quantität solcher Brote voraussetzen und fragt daher vermuthend weiter: »Sollte man also vielleicht an ein gemeinschaftliches Mahl aller bei einem solchen Gottesurtheil thätig gewesenen Personen denken dürfen, welches dem glücklichen Ausgange desselben nachfolgte? In dem Essen dieser Brote hätte dann allerdings gleichsam eine Befiegelung der Unschuld des Angeklagten gelegen, weil daselbe nothwendig einen günstigen Ausspruch des Gottesurtheils voraussetzte, und daraus könnte sich zugleich der Name panes probaticii erklären. Uebrigens scheint die Art, wie jenes Beweismittel in dem alten Stadtrechte erwähnt wird, auf einen ziemlich häufigen Gebrauch desselben hinzudeuten.« Das ist Phantafischung, dem gegenüber sich meine Erklärung sehr profaisch ausnimmt, aber auch die Ansicht des alten Uebersetzers¹⁸¹⁾ gewesen zu sein scheint. Dieser übersetzt: »Der Statt Pfleger soll teglich im Gericht sitzen, nach der Statt Recht, und er soll alle Monat verschaffen, das bewert Brod nach des kalten Waffers Anzeig gebachen werden. Und wölcher Beck dise Brot zu gering machet, soll dem Pfleger 5 Schillinge geben.« Die probatio der Brote bezog sich nicht bloß auf das Gewicht, zumal da erst 1309 der Rath in Augsburg befahl, das Brot nach dem Gewicht zu verkaufen,¹⁸²⁾ sondern auf das Garfein, das Ausgebackenfein derselben. Schlecht ausgebackene Brote sind schwerer

¹⁷⁹⁾ Stadtrechte II. 196.

¹⁸⁰⁾ vgl. H. Runge, Adjurationen, Exorcismen und Benedictionen vorzüglich zum Gebrauch bei Gottesgerichten. Ein Rheinauer Codex. (Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Bd. XII. Heft 5 vom Jahr 1859.)

¹⁸¹⁾ Lori, Gesch. des Lechrains II. No. 5.

¹⁸²⁾ Gaffarus s. v. Stetten I. 90.

und sinken im Wasser schnell unter. Sollte nicht dem gemäß die Probe gemacht sein? Dabei wäre immerhin denkbar, daß der Verfasser des Statuts den Ausdruck »secundum iudicium frigidae aquae« in spielender Weise gewählt habe. Wir wissen aus Grimm's Anführung, ¹⁸³⁾ daß nach zwei rheinischen Weistümern Angeklagte in eine mit Wasser gefüllte Maishütte geworfen werden sollten und als schuldig erschienen, wenn sie unterfanken.

Das augsburger Stadtrecht 1276 bespricht S. 118 ff. verschiedene Uebertretungen der Bäcker und ihrer Knechte, setzt darauf Geldstrafe, zeitweilige Entziehung des Gewerbes und für einige Fälle die Strafe der Schupfe. ¹⁸⁴⁾ Von der Anwendung dieser Strafe werden uns mehrere Fälle gemeldet. Gaffarus ¹⁸⁵⁾ erzählt vom Jahre 1442: Als bei der Theurung und Hungersnoth die Bäcker nicht aufhörten gegen die amtliche Bestimmung des Brotgewichts zu verstößen, liefs der Rath einen Schnell-Galgen (Wipp-Galgen) mit einem Korbe bei der Rofschwemme zu St. Ulrich errichten. Darin sollten die betrügerischen Bäcker gesetzt, und wenn sie dann dort oben dem Volke genug Augenweide verschafft hätten, in die darunter befindliche Pfütze hinabzufpringen gezwungen werden. Dieser Schimpf bewog die Bäcker, die von ihrer Gewohnheit nicht lassen wollten, insgesamt nach dem benachbarten (bairischen) Friedberg auszuziehen; aber nach acht Tagen kehrten sie zurück und fügten sich dem Willen des Rathes, von dem ihnen nun zur Strafe ihres Austretens auf 10 Jahre der Rathgang verboten und ihr Zunftmeister aus der Stadt geschafft wurde. ¹⁸⁶⁾

Ein merkwürdiger ähnlicher Fall ist der vom Pfister Wackerbold in Zürich, der jene schimpfliche Strafe erlitten haben und dafür aus Rache im Jahr 1280 Zürich angezündet haben soll. ¹⁸⁷⁾

Im ältesten deutschen Entwurf des freiburger Stadtrechts 1275 steht die Schupfe auf Vergehen der Metzger.

5) Aufser den genannten Betrügereien kommen noch manche

¹⁸³⁾ R. A. 925.

¹⁸⁴⁾ f. oben § 50 S. 111.

¹⁸⁵⁾ f. auch Stetten I. 166.

¹⁸⁶⁾ Aehnliche Differenzen zwischen Rath und Bäckern kamen auch in andern Städten vor. f. Pfaff, Efslingen S. 193.

¹⁸⁷⁾ R. A. aus der Schweiz No. XIII.

einzelne Arten vor, ohne jedoch so ausführlich behandelt zu sein. Aelter als der Schwfp. Art. 55 W. 66 L. »von arcwaenigen Pflegern« ist die Bestimmung des freiburger Stiftungsbriefes Art. 49: »Si quis in extremis positus liberos suos alicui commiserit et ille mercedis causa malefecerit eis . si testibus convincetur . corpus erit burgensium . et bona domino sunt adjudicanda.«

8. Straflofe Eingriffe in fremdes Eigenthum.

§ 145. Die Zugeständnisse, welche in altgermanischer Zeit dem Menschen gemacht sind, der beim Anblick der Früchte und Gaben des Feldes versucht wird, seinen Hunger zu stillen oder seine Effensluft zu befriedigen, und besonders dem wegfertigen Manne, der auf der Reise sich und sein müdes Ross erfrischen will, sind in Continuität geblieben im deutschen Mittelalter,¹⁸⁸⁾ und erst die Neuzeit hat das früher Erlaubte auf ein Minimum reducirt. Die humane Gestattung hatte aber ihre Grenzen, welche ihrem Grunde entsprechen, und daraus ergibt sich nach der Seite dessen, der zwar geschädigt wird, ein Maafs der Einbusse, so dafs diese leicht zu ertragen ist, und wer heute rechtmäfsig abgeben mußte, konnte morgen in die Lage kommen, rechtmäfsig nehmen zu dürfen. Man kann darin eine gegenseitige Gastfreundschaft sehen.

Das Maafs des Nehmens, wie es die angeführten Reichsgesetze, der Sachsenspiegel und Schwabenspiegel setzen und beschreiben, treffen wir in ähnlicher Weise in einem alamannischen Weisthum¹⁸⁹⁾: »Und wer das pferd — het, der sol an der hub uf und nider gan, und ein fufs im weg hon, den andern in der hub, mit einer sichlen in der hand, und war er gelangen mag, das sol er abfniden dem pferd als ver so die hub gat.«

Sehr bestimmt ist der Begriff des f. g. Mundraubs ausgeprägt, wenn auch der Ausdruck in den alamannischen Rechten

¹⁸⁸⁾ Grimm, R. A. 400 ff. Wilda in der Ztschr. für deutsches Recht I. 278. Köstlin in der krit. Ueberschau III. 359. — Sfp. II. 68, entsprechend früheren Reichsgesetzen (Juram. pacis 1085, Frid. I. const. 1156 § 9. Treuga Henrici § 7 in: Pertz, Mon. Leg. II. 59. 103. 267). Dtschfp. 189 (fehlerhaft). Schwfp. 173 W. 202 L. — Unrichtig im Ausdruck Hälfchner I. S. 41: »Der im Nothstande von einem Reisenden an Getreide zu eigenem Bedarf, und ohne dafs er daselbe fortführt, begangene Diebstahl ist straflos.« Man fafste dergleichen eben nicht als Diebstahl.

¹⁸⁹⁾ Grimm, Wsth. I. 367.

nirgends vorkommt; es ist das Nehmen reifen Obstes zum unmittelbaren Genuß. Wann und wie seine Grenze überschritten, das Erlaubte zum Unerlaubten (Obstfrevel) werde, ist in malerischer Weise uns vorgeführt in dem idyllischen Rebenweisthum von Twann am Bielersee vom Jahr 1426.¹⁹⁰⁾ Es soll niemand Obst in die Tasche (den Sack) stecken, noch in irgendwelche Gefäße thun, um es fortzutragen.¹⁹¹⁾ Die Grenze des Erlaubten und Unerlaubten wird aber weiter durch eine quantitative Bestimmung gesteckt, bei welcher die Effenslust mit einem billigen, reichlichen Maasse gemessen wird: drei Trauben sind dem Bannwart erlaubt.¹⁹²⁾ In Betreff der Birnen, als eines geringeren Obstes, ist noch mehr bewilligt: der Bannwart, welcher sein Gebiet begeht, darf von dem Birnbaum Birnen essen, so viele er in seiner Hand vorne an der Brust tragen kann. Ein vorbeigehender Fremder mag Trauben essen so viele er will, aber er soll keine in den Sack stoßen; einem Einheimischen dagegen ist es gar nicht gestattet, Trauben aus einem Weinberge eines Nachbarn zu nehmen, denn er kann seinen Appetit aus dem eigenen Vorrath stillen. Die Dreizahl ist noch weiter in interessanter Weise geltend gemacht: einem vorübergehenden Ritter soll der Bannwart, wenn jener es begehrt, die Trauben von drei Schossen geben, einem Pfaffen drei Trauben, einer schwangeren Frau ebenfalls drei, dem Kinde eine und ihr zwei; als allgemeine Clausel ist aber diesen Gestattungen hinzugefügt: »ab demselben stücke aber in demselben jahre nichts mehr«. Die Dreizahl in Betreff der Trauben finden wir auch in einer Herbftordnung von Haltingen aus dem fünfzehnten Jahrhundert¹⁹³⁾: »Item wenn es och ist, das die Bänne geteilt werdent, und man dar in lifet, uff den obent, als die leser heim gond, sol ieglicher bannwart by finer stiglen¹⁹⁴⁾ ston und luogen, wie vil

¹⁹⁰⁾ Grimm, Wsth. I. 182. R. A. aus der Schweiz No. X.

¹⁹¹⁾ f. auch Landbuch der March § 24. Obwalden § 62. vgl. V. Buch Mos. 23, 24. Schwfp. 172, 101 W.

¹⁹²⁾ f. schon Edictum Rotharis 301. — Schmeller I. 409. Grimm, R. A. 209. 401. 554. Hillebrand, deutsche Rechtsprichwörter No. 298: »Drei sind frei.«

¹⁹³⁾ Grimm, Wsth. I. 821.

¹⁹⁴⁾ Stigele, Stigel = Stiege an einem Feldzaun, um den Uebersteigenden als Stufe zu dienen. f. Wackernagel, altd. Wörterb. S. 500. Stalder II. 398. Schauberg, Ztschr. I. 4: »stigel und stapfen.«

ieglicher leser trübel in finem kübel trage, und was er über dry trübel treit, fol er die überigen in eins bischofs von Bafel oder nuv in eins bumeifters trotten tragen.«

Wie weit es gestattet war, Holz im Walde zu hauen, zum Bauen oder zum Brennen, das hing ab von den Verhältniffen der Markgenoffenfchaften und den grundherrlichen Rechten und Zugeftändniffen.¹⁹⁵⁾ Wenn mehrfach angegeben ift, dafs es nicht bei Nacht gefchehen, und dafs dabei keine Heimlichkeit ftatt haben folle, um fich der Controle des Förfters oder der etwaigen Abgabe zu entziehen, fo ift damit in einer gewöhnlichen Weife die Grenze des Erlaubten und Unerlaubten angedeutet.

Grimm fagt¹⁹⁶⁾: »Der galt für keinen Dieb, der bei Tag in der Mark Holz hieb und lud, denn das Hauen und Laden ruft und führt Leute herbei,« und er macht auf die weite Verbreitung diefer in eine Formel gekleideten Rechtsanfchauung aufmerkfam. Die Formel findet fich auch in den alamannifchen Rechten: »die wile er howet fo rueffet er, die wile er ladet (bindet) fo beitet er.«¹⁹⁷⁾ In mehrfacher Beziehung intereffant ift die hieher gehörige malerifche Befchreibung eines Weifthums von Stollhofen¹⁹⁸⁾: »Howet einer aber holz zue buwen oder zue bürnen das do fchadabar ift, oder im nit von eym apt erlobt ift, die wile er howet, fo rueffet er, die wile er ladet, fo beitet er. Wurdet er dann funden von eym forfter, obe er ganz geladen hat, fo fol er überkemen mit eym forfter, hat er aber geladen und ift noch nit von ftatt gefaren, fo fol ein forfter hinden abe dem wagen oder karrich zychen fovil holz als er mag bifs er ganz zue gebindet, fo mag er dann von ftatt faren. Hat er aber ganz zue gebunden und geladen, und ift komen bifs in den gementen weg, fo mag er für fich faren ungerechtfertigt von dem forfter. Volget aber der forfter im noch heyne und wolt den frevel von im haben, stecke dann ein ax ungeverlichen in der mittelfülen und fluge den forfter an den kopfe, das er ftürbe, zühet er in dan under der fwellen

¹⁹⁵⁾ Grimm, R. A. 501 ff.

¹⁹⁶⁾ R. A. 47. f. auch 514. 637.

¹⁹⁷⁾ Grimm, Wsth. I. 428. 753. 761. — »Beiten« (engl. *bide*) fehr gewöhnlich = warten (Grimm, Wsth. I. 726. 729. 818), daher auch »uff Beit« = auf Borg (Schauberg, Ztschr. I. 308).

¹⁹⁸⁾ Grimm, Wsth. I. 428.

harufs, ¹⁹⁹⁾ so sol er ungefrevelt haben.« Eben so malerisch und den Hauptpunkt am deutlichsten hervorhebend ist das Weisthum von Saspach ²⁰⁰⁾: »Auch sol man sätzen zwen knecht, die des waldes hütten, do sol einer zu Saspach sin, und der ander zu Krefswiler, und dieselben zwen knecht sollen des waldes hütten und soll flegel und weck den förster wecken; wenn er hauwet, so rüfft er dem förster, und wenn er ledet, so beittet er, und um das ruffen das er dut mit der exe und mit dem beitten das er dut mit dem laden, kommet er dann von dem stock, do er das holtz gehauwen hat mit dem wagen, das in der förster mit finer exe mit der linkhen handt den wagen nit mag erlangen, wil do der förster so mag er dem wagen nachgen und soll sein rechte handt unter feinen gürtel stossen, und was holtzes er den mag geziehen ab dem wagen mit seiner linkhen hande, ²⁰¹⁾ bitz er kume an feinen hoff, das mag er thun; volget er ihm aber nach in feinen hoff, kert sich dann der margman umb, und schlecht den förster an feinen kopf zu tode, so soll weder gericht noch rath darnach me gon.«

Das genannte Weisthum von Stollhofen ist genau und bilderreich in feinen Bestimmungen über Holzhauen. Wenn ein Gotteshausmann Holz zum Bauen bedarf, soll er zum Abte kommen »mit hangender Hand«, um die Erlaubnifs zu gewinnen. Für das fragliche Thema ist noch bemerkenswerth eine Stelle von dem Floffer, der Holz bedarf zur Reparatur seines Flosses: »Wenn ouch ein flotze ufs der Mittelbach heruff vert unz in das Swarzwasser, und wann er kompt unz in das Swarzwasser, so hat der flozer reht im ban zue howen stelzen und sterzen, ²⁰²⁾ und wann er zue gebindet, so sol er drye streiche mit der ax in das floze slahen, und sol drymole rueffen; kompt jeman der den zolle empfohe, sol er im geben, komet aber nyeman, so sol er den pfole ufziehen, do das floze angebunden ist, und sol 28 Pfenninge in das loche legen, und sol fur sich faren.«

¹⁹⁹⁾ f. oben § 94 S. 218.

²⁰⁰⁾ Grimm, Wsth. I. 414.

²⁰¹⁾ Die linke Hand als die schwächere, wie auch beim Werfen mit der Sichel und dem Hammer, f. Grimm, Wsth. I. 29. 206. 218. Schauberg, Ztschr. I. 186; oben § 54 S. 122, § 137 S. 327.

²⁰²⁾ vgl. das noch gebräuchliche »Pflugsterz«.

H. Verbrechen, durch welche verschiedenartige Güter verletzt werden konnten.

1. Brandstiftung.

§ 146. Wie der Raub, so war auch das Brennen eine gewöhnliche Fehdehandlung, und wurde wie der Raub in den Abfagebriefen als rechtmäßig präcavirt.¹⁾ Städte und Dörfer wurden auf diese Weise oft geschädigt, und manche Burg ist »im Rauch zum Himmel geschickt«. Das augsburger Stadtrecht S. 9 bespricht das Brennen in den Fehden, indem es heisst: Wenn zwei Herren oder zwei Dienstmännern mit einander »urlugent« und einander brennen, wird dann ein Bürger von Augsburg davon mit Brand beschädigt, so soll, von wessen Seite das geschieht, den Bürgern der Schaden ersetzt werden, und soll der Vogt darüber richten. Thäte das der Vogt nicht, so mögen die Bürger sich selbst Ersatz verschaffen. Auch die schwyzer Satzung über Brennen 1365 im Landbuch S. 81 berührt den Fall des Schadens durch Brand von den offenen Feinden. Als nach langem mühsamem Ringen der Landfrieden durchdrang und das Fehderecht zu Ende ging, da mußte die Brandstiftung häufiger als schweres Verbrechen erscheinen und ihr Character als einer durch Ersatz zu bessernden Eigenthumschädigung schwinden. Wir finden sie daher als Malefiz²⁾ und bei den Competenzbestimmungen unter den schwersten Verbrechen aufgeführt. Vor Allem lag es im Interesse der Städte, wie gegen die Fehde, so gegen das Brennen mit strengen Satzungen aufzutreten. Handfeste von Zofingen: »Wir geben inen auch ze Rechten, daz man nyemand in iren gericht anvalen sol, der usserhalb irem gericht icht verschuldet oder getan hat daz im an den Leib gat, es sey denn umb mort oder umb deubstal oder umb Ketzerey oder umb raub oder umb prant oder umb notzog wan das er in fride sol haben umb all ander erber Sache ân geverde.« Aehnlich in dem luzerner Statut »umb bös lüte« von 1373³⁾: »Item die Rete und die burger von Lucern hand sich geeinbert, das si mit ir stat recht also von alter har komen sin, das nieman den andern in ir Statt ze Lucern umb einhein ding

¹⁾ f. oben § 21 S. 42.

²⁾ Uri § 32. Fünf Dörfer S. 76.

³⁾ Segeffer II. 617.

angefallen, noch berechten mag, denn umb difu nachgefchriben ftuck, das ift, des erften umb Mord, umb Tüb, umb nachtbrand, umb Strafsroub, umb falſch, umb Nodzog, umb ketzrye.* Das augsburger Stadtrecht S. 68 nennt den Mordbrand unter den Sachen »darumbe man kempfen muz«⁴⁾ neben Verrath, Mord, Notnumft, übeln Strafsenraub, Vergift.

Wir finden, wie die eben genannten und andere Stellen zeigen, die Bezeichnungen Mordbrand und Nachtbrand, aber eben fo häufig, wenn nicht häufiger, nur Brennen und Brand. Für den gleichen Fall und in demfelben Zusammenhange hat die zofinger Handfeſte »Prant«, das faſt gleichzeitige luzerner Statut »Nachtbrand«⁵⁾ und im augsburger Stadtrecht ſteht »Mordbrand«.

Das Brennen geſchah in der alten Zeit, was jetzt zu den Seltenheiten gehört, ſehr oft in der Abſicht, ſeinen Feind durch das Feuer zu tödten, und darum wurde die Nacht gewählt. Mordbrand kann daher zunächſt nach ſeinem Silbengehalt genommen werden, und die Identificirung von Mordbrand und Nachtbrand lag nahe. Wie nun mit dem Namen »Mord« ſich über den Buchſtabenſinn hinaus ſich die Vorſtellung des Heimlichen und Schändlichen verband,⁶⁾ ſo auch mit dem Namen »Mordbrand«: der Begriff erweiterte ſich von dem Brennen, um dadurch zu morden, zu dem ſchändlichen Brennen überhaupt, und Wendungen wie im augsburger Stadtrecht S. 58: »wande er mortlichen gebrennet hat« ſtimmen ganz mit dem ſonſtigen Sprachgebrauch in Betreff des »mortlich« überein. Die genannte ſchwyzzer Satzung hat den Satz: »das enkein Landtman noch Landtfrow, noch ouch nieman anders dieplich noch frävenlich noch mit gewerden den andern brennen foll«, und es iſt hier durch »dieplich« das Heimliche vorangeſtellt.

Die urſprüngliche Bedeutung von Mordbrand ſchimmert noch durch in dem ſehr gewöhnlichen Ausdruck »einen brennen«, wie ihn die ſchwyzzer Satzung hat. So beginnt auch der Abſchnitt »Umbe den brant« in dem augsburger Stadtrecht: »Iſt daz ein man einem burger dreut ze brennen in der ſtat«, und im Verlauff heiſt es: »Iſt daz ieman einen burger hie brennet.«⁷⁾ Zu viel

⁴⁾ f. auch Landbuch von Schwyz S. 81.

⁵⁾ f. auch die baſler L. O. in Ztſchr. für ſchweiz. Recht III. 46.

⁶⁾ f. oben § 95.

⁷⁾ vgl. Wilda S. 274. 944. — Lex Alam. Kar. LXXXI: »Si quis super

Gewicht darf man aber darauf nicht legen; wer dem Andern sein Haus angezündet hatte, von dem konnte man sagen: »er hat ihn gebrannt.« Aber in natürlicher Weise treten dabei schon die Wohnhäuser als nächste Objecte der Brandstiftung hervor und es wurde sicherlich nicht als Mordbrand gefasst, wenn jemand, um den Andern in seinem Eigenthum zu schädigen, dessen auf dem Felde stehende nicht zum Wohnen bestimmte Hütte oder dessen Wald oder Korn auf dem Felde anzündete.

Die Strafe des Rades, die nach manchen deutschen Rechtsurkunden, auch dem Schwsp. 149 W. 174 L., entsprechend dem Sfp. II. 13 § 3, ⁸⁾ Strafe für Mord und Mordbrand ist, haben die alamannischen Rechte der erschwerten Brandstiftung nicht gedroht, sondern den Mordbrenner sollte der Tod durchs Feuer treffen, wobei die Vorstellung der Talion nicht fern lag. ⁹⁾ Augsburg S. 59: »Ist daz iemen einen burger hie brennet. wird der begriffen, über den sol man rihten. also, daz man in verbrennen sol. Kunt aber er davon so sol man in ähten. unde sol auch von der ähte niemer chomen. unde wirt er darnach begriefen so sol man über in rihten mit dem brande, wande er mortlichen gebrennet hat.« ¹⁰⁾ Diese Strafe ist denn auch oft auf dem alamannischen Gebiete ausgeführt worden ¹¹⁾ und wenn eine mildere Strafe eintrat, so ist dies auf das Richten nach Gnade zurückzuführen.

Erst vom Ende des sechszehnten Jahrhunderts an trat in Appenzell die Enthauptung an die Stelle des Lebendigverbrennens. ¹²⁾ Für Augsburg ist aber schon in der jüngern Recension des Stadtrechts, bei Walch Art. 116, die alte Strafe geändert in »henken auf der Brandtatt« und demgemäß ist auch der Schluss der angeführten Bestimmung des Stadtrechts geändert oder corrupt: »so soll man über ihn richten als über einen Dieb

aliquem focum in nocte miserit ut domum eius incendat« entspricht dem deutschen »Mordbrand« und »Nachtbrand«.

⁸⁾ Treuga Henrici 1230 (?) § 20.

⁹⁾ f. oben § 39 a. E.

¹⁰⁾ f. auch Memmingen S. 253. Landbuch von Schwyz S. 80. R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 15.

¹¹⁾ Gaffarus a. 1467. 1514. Königshoven S. 290. 291. Attenhofer, Surfee S. 46. Segeffer I. 749.

¹²⁾ Blumer II. 2, 18.

wann er mordlich gebrennt hat.« Die jüngere Recension hat auch schon die Unterscheidung des Brandes in der Stadt und auf dem Lande: »Brennet aber ieman einen Burger draufse uff sinem Gut, wird der gevangen, mag er den klägern iren schaden abtun und dem Vogt gebüßen, so foll man ihn lan genesen mit gutem Rat; mag er des nit, so foll man über ihn richten als über einen Diep aun blutig hand.«

So wie ein Bannwald überhaupt in einem besonderen Schutze stand,¹³⁾ war auch das Anzünden eines solchen mit schwerer Strafe bedroht. Statuten von Fürstenau und Ortenstein: »Wann einer ein Bannwald anzündet, so foll er gestraft werden an Leib, Leben, Ehr und Gut, nach Gerichts Erkenntnus.« Dagegen ist in den Statuten von Ober-Vaz § 75 das Anzünden eines sonstigen Waldes, wodurch der Gemeinde Schaden erwachsen würde, mit einer Buße von 10 Pfund bedroht und je nach der Größe des Schadens kann das Gericht auf weitere Strafe erkennen.

2. Hausfriedensbruch.

a. Begriff der Heimsuchung.

§ 147. Es konnten verschiedene Rechtsverletzungen im Gefolge der Heimsuchung sein oder aus derselben hervorgehen, weshalb der züricher Richtbrief I. 32 ff. mehrere Arten in dieser Weise auführt: Heimsuochi ane Schaden, mit Schaden, mit Brande, mit Roube u. s. w. Das spricht für Wilda's Einordnung der Heimsuchung in diese Verbrechensgattung, allein die Heimsuchung ist deshalb doch kein vages Verbrechen, sondern hat einen festen Begriff, weil ein bestimmtes rechtliches Object, und dieses ist der Hausfrieden.¹⁴⁾ Sie ist eine Art des Hausfriedensbruchs und nimmt die Hauptstelle ein unter den Hausfriedensbrüchen, so das sich die übrigen Arten an sie anlehnen.

Heimsuchung (Haimfuche, Heimsuochi, — im Rechtsbuch von Memmingen S. 275 hainsuochen, im Stadtrecht von Ulm § 20 auch Hanfucha, im augsburger Stadtrecht bei Walch § 5 Hanfuch) bedeutet seinem Buchstabenfenn nach nur: »jemand in seinem Hauße auffuchen«, daher ist der Art. 59 des andelfinger Herr-

¹³⁾ f. oben § 136 S. 324. ♣

¹⁴⁾ f. oben § 25.

fchaftsrechts rubricirt: »Wie der Weybel den Vogt heymfuchen foll.« Aber fast immer bezeichnet das Wort den strafrechtlichen Begriff: »jemand freventlich fuchen (auffuchen) in seinem Wohnhaufe«, auch wo kein weiterer Zusatz beigefügt ist. Sehr gewöhnlich wird jedoch ein dieselbe als rechtswidrig und strafwürdig characterisirender Zusatz gemacht oder in der Umschreibung ihr juridischer Gehalt angegeben:

a. Freiburg 1120 § 23: »Si quis — vel temere ad domum suam accesserit.« Colmar § 9: »in fine huze frevenlich fuchet.«¹⁵⁾ Dem Freventlichen steht gegenüber das was mit Recht geschieht, daher heifst es im ältesten Strafsburger Stadtrecht § 36: »Si quis concivem suum sine iudice vel nuncio iudicis infra septa domus suae vel atrii sui temere invaserit«, und im Herrschaftsrecht von Tagmersellen¹⁶⁾: »Item wer den andern überlüffe oder keinen freven begieng unter finem schopff oder in finem hufe unvervolget des rechten.« Einen Fall des Betretens von Haus und Hof wider Willen des Eigenthümers, worin doch kein Unrecht liege, also nicht Heimfuchung sei, nennt die lex Alam. Kar. XCVII. 2: »Nisi homicida suus ei in curte aut in casa fuerit et pro ipso nullus offert iustitiam, si sequenter ipsum currit, hoc non est ad requiring.«¹⁷⁾ Aehnlich das Rechtsbuch vom Memmingen S. 289: »Man sol ouch niemant hie fachen, man erfär denn vor, ob er gelait hab oder nit, und so man erveirt, daz einer nit gelait hat, dennocht sol in niemant fachen in iemans hus, es hab denn einer by im den Burgermaister oder wer an finer stat ist. — es wär denn, das man ain jagty umb diubftal die ze mauß beschechen wär, oder ob aim sîn friund ze Tod erschlagen wär, ob denn der flüchtig in iemans hus entrinnen welt, dem mag man wol nach louffen u. f. w.«

b. Oft ist die Gewalt hervorgehoben. Freiburger Stadtrodel § 42: »Si quis burgensem in propria area vi invaserit vel temere domi quesierit, quicquid ei mali fecerit, non emendabit.« Stadtrecht von Luzern § 132: »gewaltenklich old frevenlich überloufft.«

c. Oft ist die Absicht zu schädigen betont. Breisach § 13: »malignandi animo«. Luzern a. a. O.: »in der Meinung,

¹⁵⁾ f. meine Schrift über den Hausfrieden S. 61.

¹⁶⁾ Segesser I. 666.

¹⁷⁾ vgl. lex Alam. Hloth. XLV, oben § 15 S. 24.

das er ihn, sie old die Iren, dienst old ander welle befehdedigen, schand old schad zu zefügen.«

d. Die Gewalt und die Abficht zu fehädigen war am deutlichften, wenn jemand den Andern mit gewaffneter Hand in feinem Haufe überlief. Augsburg S. 72: »Swär den andern iagt mit gewäfeneter Hant in eins Mannes hus u. f. w.« Waldftattbuch von Einfiedeln § 40: »wellicher einen in fynem hus mit gewäfeneter hand under fynem ruofsigen Rafen erfuocht.«¹⁸⁾ Strafsburg 1322 § 189: »Wir heifsent heymefuche, der den andern doheimfuchet mit woffen und an finer thure und an fin venfter stofset u. f. w.« Schwfp. 354 W. 301 L.: »Diu haimfuocheunge ift das, fwer mit gewäfeneter hant in ains mannes hus loefet und ainen drin jaget oder ainen drinne vindet, dem er wil fchaden oder fchadet: das haiffet haimfuocheunge.« Solche Stellen führen zu der Frage, ob das Bewaffnetfein nothwendig zum Begriff der Heimfuchung gehöre, oder ob es nicht wefentlich fei, wohl aber daraus, und befonders daraus die Frevelhaftigkeit des Thuns erkannt werden könne. Wilda erklärt für die ältere Zeit die Heimfuchung im engeren Sinne als die schwere Verletzung des Hausfriedens, welche durch einen Angriff auf die Were mit gefammeltem Gefolge begangen wurde. Darin liegt denn zugleich das Bewaffnetfein der Angreifenden. Diese alte Auffaffung hat zwar noch ihren Nachhall im deutchen Mittelalter, aber die gefammelte Mannfchaft und das Bewaffnetfein ift nicht mehr allgemein das characteriftifche Merkmal der Heimfuchung, fondern die Zusammenrottung und das Bewaffnetfein ift zu einem erfchwerenden Moment der Heimfuchung geworden, wie bei mehreren anderen Verbrechen. Die alte Art heimzufuchen erhielt fich noch mit der Fehde, als deren Ausdruck wir die Heimfuchung neben dem Raube und dem Brande finden. Augsburg S. 9: »Ein Marggrafe von burgawr (Burgau) der fol rihten den burgern, dem armen unde dem richen uf finen lantteidigen fwaz fi im clagent. daz in gefchähen ift mit raube. mit brande. mit haimfuche.« Die fich immer wiederholenden Befehdungen der Städter durch den Adel, der aufserhalb den Städten wohnte, fielen am wirkfamften der Jurisdiction des mit Anfehen und Macht begabten Burggrafen anheim.

¹⁸⁾ Grimm, Wsth. I. 151. 331. Kothing, Rechtsq. S. 52. 57.

Wenn es noch eines Beweises bedürfte, daß die Heimsuchung im deutschen Mittelalter auch mit bewaffneter Mannschaft geschah, so sagt die burgdorfer Handfeste § 183: »Quicunque domum aliqujus armata manu et nocere parata aut violententer intraverit, vel violentiam in domo fecerit — emendabit conquerenti cum tribus libris et sculteto similiter.« Daß aber Gefolge und Bewaffnung nicht nothwendig dazu gehörte, ist eben so sicher. Der Rechtsbrief von Solothurn (1280) nimmt Heimsuchung an »sive solus sit sive plures« und die Öffnung von Güttingen im Thurgau hat verschiedene Artikel, 18 und 25, für die Heimsuchung mit gewaffneter Hand und ohne dieselbe.¹⁹⁾

Das Eingehen in das Haus gehörte zur Heimsuchung. Memmingen S. 275: »Wer dem andern louffet, gaut oder dringt über den hustürschwellen, da er ze hus ist, oder in die tür.« Zofingen: »Wer auch dem andern freveleich in sein haufe laufet.« Daher heißt es im augsburger Stadtrecht S. 73: »Ist daz biderbe lute zerwärfent mit einander in eime lithuse . oder in eim anderm Hufe, da si bi einander sint . daz ist niht ein heimfuche.«

Für das Eingehen oder Einlaufen in das Haus bezogen auf die Personen, deren Hausfrieden gestört wird, ist vielfach »überlaufen« gebraucht.²⁰⁾

Eine Ausdehnung des ursprünglichen Begriffs fand darin statt, daß oft gewisse Frevel vor und an dem Hause schon als Heimsuchung bezeichnet werden. Memmingen a. a. O. fährt fort: »oder in die tür ald dar in sticht oder schlecht, oder in die wänd ald venster frävenlichen, der verschult ain hainfuchen.« Das Stadtrecht von Diesenhofen § 59 sondert aber und belegt mit verschiedener Buße die beiden Fälle des freventlichen Eindringens in ein Haus und des Unfugs vor dem Hause.

Zunächst ist der Hauswirth, als Repräsentant des Hauses, der durch die Heimsuchung Verletzte;²¹⁾ daher hat er als Kläger aufzutreten und ist der zum Empfang der Buße Berechtigte. Augsburg S. 73: »Gat ein man in eins mannes Hus unde sleht den wirt oder sine ehehalten . oder finen gafft . oder swär in dem Hufe

¹⁹⁾ Schauberg, Ztschr. II. 86. 87.

²⁰⁾ Grimm, Wsth. I. 39. Luzern § 132. Appenzell 1585 § 30. Schauberg, Ztschr. II. 87. Kothing, Rechtsq. S. 52. 57. — Straßburg § 36: invaserit.

²¹⁾ Freiburg 1120 § 28. Augsburg S. 72. 73.

ift . der hat den wirt volleklichen geheimfuchet. — Hat ein man ein Hus da er felbe inne ift . unde hat auch gehufide bi im dainne ir fi lutzel oder vil . wird der geheimfuchet . diu heimfuche ift niemens wan des wirtes, des daz hus ift.« Der Hausfrieden ruhte aber auf dem bewohnten Haufe, erstreckte sich daher auch auf alle, die unter dem Dache lebten, weshalb Heimfuchung auch dann vorhanden war, wenn der Frevler des oder der in das Haus Eindringenden gegen andere Bewohner des Hauses gerichtet war als gegen den Wirth. Dieser einfache Satz geht sowol aus dem augsburger Stadtrecht als aus anderen Stellen hervor und bedarf keiner weiteren Belege, aber bemerkenswerth ist es, daß das Stadtrecht von Diesenhofen verschiedene Bussen setzt, je nachdem der persönliche Angriff des Heimfuchers gegen den Wirth und dessen Ehefrau oder gegen das Gefinde und den Gast gerichtet war.

Bei der Heimfuchung dachte man regelmäfsig an ein bewohntes Haus, aber zu diesem gehörte der Hof, der Bezirk oder Begriff des Hauses, und war Terrain der Heimfuchung wie des Hausfriedens.²²⁾ Ein Hofrecht von Gerfau 1436²³⁾ sagt daher: »Ouch wo einer den anderen fuchet in zornes wise in sinem Hus, oder in anderem sinem gezimber.«

Wegen seiner Bestimmung nimmt ein »offen« Wirthshaus hier eine andere Stellung ein als andere Wohnhäuser,²⁴⁾ aber für den Gastwirth als Bewohner seines Hauses existirte denn doch der Hausfrieden. Landbuch von Glarus § 30 (und 167): »Welcher in unferm Landt mit einem wirt in Frid kumpt und der wirt im das Hus verbüt, und einer darüber dem wirt in das Hus gieng, der ift fridbrech.«

Der Vorbedacht ist oft bei der Heimfuchung hervorgehoben²⁵⁾ und die Heimfuchung mit gesammeltem Gefolge war ohne Vorbedacht nicht denkbar,²⁶⁾ aber zum Begriff derselben gehört er im deutschen Mittelalter nicht mehr. Wer mit einem Andern auf der Strafe Streit bekommen hatte und diesem in sein Haus nach-

²²⁾ f. oben § 25.

²³⁾ Geschichtsfreund VII. 144.

²⁴⁾ f. oben § 25 S. 51. Hausfrieden S. 8.

²⁵⁾ Augsburg S. 73.

²⁶⁾ Wilda S. 272. 954. Lex Alam. Hloth. 45. f. oben § 15 S. 24.

stürzte, um ihn zu schädigen, war der Heimsuchung schuldig, obgleich er im Affect gehandelt hatte. Augsburg S. 72: »Swär den anderm iagt mit gewäffneter Hant in eins mannes Hus swes daz ist fleht er nah im in das bistal ²⁷⁾ . oder in die tur . oder in daz drifschufel ²⁸⁾ . oder in das übertur — der hat den wirt geheimfuchet. — Ist daz ein man in eins mannes Hus gejagt wirdt unde laufet iener nah im in daz Hus unde wundet in darinne . oder fleht in . oder raufet in . oder reit im scheltwort mit . der hat den wirt auch geheimfuchet.«

b. Arten der Heimsuchung. Busen.

§ 148. Aus dem grossen Detail der Bestimmungen über die Heimsuchung treten deutlich zwei Arten derselben hervor: die einfache und erschwerte Heimsuchung.

Oft ist dieselbe unter den schweren Missethaten aufgeführt oder mit der höchsten Busse belegt, oft ist die Busse eine mässige. Der freiburger Stiftungsbrief § 23 hat die Formel: »gratiam domini sui amisit«. ²⁹⁾ Die Handfeste von Zofingen sagt, der Heimsucher habe die hohe Busse verschuldet. ³⁰⁾ Der Schwfp. 354 W. 301 L., sich als allgemeines Rechtsbuch über die particularen Rechte erhebend, sagt nur: »Diu buofse ist etwa ringe, etwa fwäre, ie nach des landes gewonhait.«

Als Erschwerungen der Heimsuchung finden wir die gewaffnete Hand und die gefammelte Mannschaft, wie die Wahl der Nacht und die Grösse der dabei ausgeübten Gewaltthätigkeit und Unbill gegen die Bewohner des Hauses. Rechte des Gotteshauses Güntersthal (1344): »Der den andern fuocht in sim huse bi naht und bi nebel mit gewäffneter hant, das ist lib und guot.« ³¹⁾ Stadtbuch von St. Gallen S. 42: »Um die hamfuochi . Swer das tut nahtes

²⁷⁾ = Thürpfosten f. Stalder I. 175.

²⁸⁾ = Schwelle f. Hausfrieden S. 12 Anm. 5.

²⁹⁾ f. oben § 52 S. 115. — Colmar § 17. Breifach § 13. — Grimm, Wsth. I. 233. 307. Schauberg, Ztschr. I. 14.

³⁰⁾ f. auch Grimm, Wsth. I. 817. Kothing, Rechtsq. S. 68. Augsburg S. 10. 15. 73.

³¹⁾ Schreiber, Urk. I. S. 360. Grimm, Wsth. I. 331. — Zürich Rb. I. 32 ff. Burgdorf § 183. Grimm, Wsth. I. 351. Schauberg, Ztschr. I. 11. 77. 100. II. 66. 86. 87. Appenzell A. Rh. § 163. 164. Segeffer I. 666. Obwalden § 51. 53.

oder tages mit gewaffenter hand, der foll es büßen als von der wunden. — Swer das tut ân waffen und ân schelten, ist der stat schuldig ze busse 5 Sch.«

Die Normirung der Busen geschieht in den Rechten der Schweiz, in welcher die Heimfuchung als »Frevel unter rufsigen Raffen«, »fuchen unter rufsigen Raffen« erscheint,³²⁾ mit Anschlag der Zahl der Raffen d. i. Dachsparren, welche ein Wohnhaus hat.³³⁾ Öffnung von Wetteschwil: »Were ouch, dafs deheiner den andern fräffenlich überlüffe in sinem hus, derfelb sol das einem vogt. bessen von jeglichem raffan dri stund nün schilling Züricher pfening und dem cleger ouch so vil.«³⁴⁾ Segesser II. 677 faßt diess nicht so auf, als ob die Quote der Busse für jeden Sparren gezahlt werden sollte, den das Dach des Hauses hatte, sondern sagt: »Das Herrschaftsrecht von Tagmerfellen unterscheidet sogar Grade der Strafe nach Anzahl der Rafen d. h. nach weiterm Eindringen ins Haus.« Zur Unterstützung dieser Auffassung liesse sich anführen, dafs nach einem eltscher Weisthum,³⁵⁾ freilich für einen andern Fall, die Busse so viele Mal gezahlt werden soll, als jemand Tritte in den Freihof thäte, und eine ähnliche Berechnungsweise, wie sie Segesser annimmt, findet sich auch in österreichischen Rechten bei der Heimfuchung, aber aus den altschweizerischen Rechten tritt doch die obige Norm ganz deutlich hervor z. B. aus einer thurgauer Öffnung³⁶⁾: »wie meng raffan denn uf dem hufs ist, als meng zehen pfundt pfening ist er verfallen.« Nur ein anderer Ausdruck für dieselbe Sache ist es, wenn es im regensperger Herrschaftsrecht Art. 32 heifst: »der ist unferen Herren verfallen so manich schlofs uff dem Tach, so manige 10 Pfund.«³⁷⁾ Warum nach der Zahl der Sparren die Busse vervielfältigt werden soll, so dafs das freventliche Eingehen in ein größeres Haus eine größere Busse nach sich zieht als in ein kleineres, ist nirgends gesagt.

³²⁾ f. oben § 25 S. 50.

³³⁾ Aehnliche Berechnungsarten f. Grimm, Wsth. I. 703. Hausfrieden S. 87. R. A. aus der Schweiz No. V.; oben § 103 S. 238, § 143 S. 344.

³⁴⁾ Grimm, Wsth. I. 39. 83. 282. Schauberg, Ztschr. I. 11. 77. Ztschr. für Schweiz. Recht V. 108. Pestalutz I. 190. II. 157. Landbuch von Gaster bei Blumer I. 414.

³⁵⁾ Grimm, Wsth. I. 703.

³⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 282.

³⁷⁾ Pestalutz I. 190.

Vielleicht ist bei der grösseren Zahl der Dachsparren an die grössere Zahl der Bewohner des Hauses zu denken, deren Frieden gestört wurde; jedenfalls stellt eine derartige Normirung der Busse die Heimfuchung als einen schweren Frevel hin.

Als in den Städten die Strafe der Verweifung gewöhnlich geworden war, wurde auch die Heimfuchung damit belegt. Ein basler Strafgesetz von 1339 droht ein Jahr Verweifung, wie für Verwundung, ein anderes von 1402 fünfjährige Verbannung dem, der mit gewaffneter Hand jemandem in das Haus nachläuft. Das Rechtsbuch von Memmingen S. 273. 275 setzt auf Heimfuchung 5 Pfund Busse und ein Jahr von der Stadt.³⁸⁾

Bisweilen ist ausdrücklich hervorgehoben, was wohl an manchen Stellen hinzuzudenken ist, dass die im Hause von dem Heimfucher ausgeführte Verwundung oder anderer Frevel noch besonders gebeffert werden soll. Stadtrecht von Luzern § 132: »dera jeglicher sol das busen der Statt mit zehen pfunden und dem secher ouch mit zehen pfunden und wer ouch darüber dehein frevel begienge, es sy mit Worten oder werken, der und die selben wollen wir nit defter minder nach sinem verdienen straffen nach lut und sag des gefwornen briefs.«³⁹⁾ Anders verfährt das älteste strassburger Stadtrecht § 36: » — componet iudici triginta solidos pro frevela; illi, quem inuasit, componet suam missetat triplicatam.«

c. Das Herausfordern aus dem Hause.

§ 149. Ganz eng an die Heimfuchung schliesst sich an das Herausfordern oder Ausheifchen aus dem eignen Hause, zum Kampfe oder um dem Ändern »ein Arges oder Uebel« zuzufügen. Bald ist dieses Ausheifchen mit derselben Busse bedroht wie die Heimfuchung, bald mit einer geringeren.⁴⁰⁾ Das Rechtsbuch von Memmingen S. 275: »Ist aber, das ainer den andern frävenlichen aifchet uffer sinem hus und gemach, da er ze hus ist, oder us ains andern erbern mans hus, der verschult ain hain-

³⁸⁾ f. auch Strafsburg 1270 § 28. 29. Jäger's Ulm S. 309.

³⁹⁾ f. auch Davos S. 12.

⁴⁰⁾ Grimm, Wsth. I. 16. 18. 208. 215. 221. 229. 237. Schauberg, Ztschr. I. 77. 100. 179. II. 86. 87. Basel Rechtsq. I. S. 389. Bern 1614 I. 19, 17. Zug 1566 § 125. Nidwalden § 8. Uri § 27. Engelberg § 17. Davos S. 16. Fünf Dörfer S. 73.

fuchen.« Das luzerner Stadtrecht § 135 setzt darauf nur die Hälfte der Buße der Heimsuchung, fügt aber auch hier hinzu, daß das, was dem Ausgeladenen geschieht, besonders, nach Laut des geschwornen Briefs, gestraft werden soll. Die häufige Gleichstellung dieser Störung des Hausfriedens mit der Heimsuchung kann weniger auffallen, als daß in der burgdorfer Handfeste § 183 sogar derjenige dem Heimsucher gleichgestellt ist, der boshafter Weise einen Stein über das Dach eines Andern oder an sein Haus wirft.

Die Nachtzeit erschwert das Ausheischen, wie die Heimsuchung, bis zur doppelten Buße, oder verzetzt daselbe aus dem Kreise der bußwürdigen Frevel in das Gebiet des Malefiz. ⁴¹⁾)

d. Betreten des verbotenen Hauses.

§ 150. Der Hausherr konnte nach seinem Hausrecht dem Fremden sein Haus verbieten oder durch die Obrigkeit verbieten lassen, ⁴²⁾) wenn das Haus nicht ein offenes Wirthshaus war. ⁴³⁾) Betrat der Fremde dennoch das Haus, so durfte der Hausherr in ausgedehnter Weise von seinem Hausrecht Gebrauch machen. ⁴⁴⁾) Es war das Betreten des Hauses dann aber auch ein bußwürdiger Frevel, und weil Hausrecht und Hausfrieden in unmittelbarem Zusammenhang stehen, war eine solche Verletzung des Hausrechts auch ein Hausfriedensbruch, verschieden jedoch von der Heimsuchung, zu der das Eingehen mit der Absicht, Gewalt zu üben, zu schädigen u. dgl. gehörte. Daher finden wir die beiden Delicte mehrfach getrennt aufgeführt. Freiburg im Uechtland § 63: »Si autem intrator domum ipsam sine dampno exierit, et ille burgensis, cujus domum intravit, sculteto conquestus fuerit et poterit probare, quod post contradictionem ejus suam domum intravit, debet intrator eidem emendare cum banno trium librarum et sculteto similiter.« Handfeste von Zofingen: »Wer dem andern sein Haus oder Hof verbüet, irret er in darüber, der kümert umb die höchsten buße und umb zehen schilling ze einung.« ⁴⁵⁾) Ständen

⁴¹⁾) Grimm, Wsth. I. 208. 221. 229. 237.

⁴²⁾) Glarus § 15. 132. Uri § 15. Luzern § 131.

⁴³⁾) Freiburg im Uechtland § 64. Nidwalden §.182. f. aber Glarus § 30. 167.

⁴⁴⁾) Freiburg im Uechtland § 62. Hausfrieden § 7.

⁴⁵⁾) Thun § 37. Schreiber, Urk. I. 82. Luzern § 131. 132. Grimm, Wsth. I. 83.

die beiden Leute in einem befondern Frieden mit einander, fo war das Betreten des verbotenen Haufes Friedensbruch im engern Sinne ⁴⁶⁾; beftand kein folcher Frieden, fo war es ein bufswürdiger Frevel, aber geringer als die Heimfuchung.

Die Heimfuchung nimmt unter den Hausfriedensbrüchen den erften Platz ein, wie der Diebstahl unter den Verbrechen gegen das Eigenthum; an fie lehnen fich die übrigen Arten des Hausfriedensbruchs an, und find häufig unter diefelbe Bufse gestellt. ⁴⁷⁾ Daraus erklärt es fich, ift aber doch den fonftigen Quellen gegenüber unrichtig, wenn es im fchaffhauser Richtebrief Art. 20 heift: »und ift das ain haimfuochi, der den andern vrävellichen über die fwelle alde in das hus jaget alde fuochet alde der an sine türe vrävellichen bozot wirfet und ftözet alde der in befchiltet in finem hufe ald der in vrävellichen her us vorderot.« Diese Erklärung oder Gloffe findet fich weder in der älteren noch jüngeren Recenfion des züricher Richtebriefs, kehrt aber buchftäblich wieder im Stadtbuch von St. Gallen S. 42. ⁴⁸⁾

3. Nachtfchach.

§ 151. Wie aus dem Hausfriedensbruch und der Heimfuchung, fo konnten aus dem Nachtfchach verfchiedene Rechtsverletzungen hervorgehen, weshalb auch der züricher Richtebrief I. 28 ff. nach einander aufführt: »Von ansprechi nachtschaches umbe den mort; um wunden; um unfuoge und unzuht; da fchaden ift an gute.« Dem Buchftaben nach ift Nachtfchach = nächtlicher Angriff. ⁴⁹⁾ Man glaubte, nächtliche Angriffe Anderer in ihren Perfonen und Gütern als schwere Delicte fixiren zu müffen, in einer Weife, die für das gegenwärtige Strafrecht nicht pafst, denn Angriff ift, wie Gewalt, etwas fehr Allgemeines, das durch das Hinzutreten der Nacht nicht fo weit fpezialifirt wird, um in der Geftalt eines beftimmten, alfo genau begrenzten Verbrechens auftreten zu können. Allein es hat der »Angriff« in der Zeit, als die Rechtsordnung auf dem Frieden ruhte und die Neigung der Menfchen zu Gewaltthätigkeiten fehr grofs war, eine eigenthüm-

⁴⁶⁾ Nidwalden § 182. Glarus § 15. Uri § 15.

⁴⁷⁾ Appenzell 1585 Art. 30.

⁴⁸⁾ vgl. oben § 8 S. 18.

⁴⁹⁾ Zifchr. für deutſches Recht XVII. 473.

liche Geltung,⁵⁰⁾ und die Nacht warf in dem altdeutschen Strafrecht ihre Schatten weithin. Wir haben auch noch in der gegenwärtigen Schweiz, zwar nicht in den Strafgesetzbüchern, aber im Leben, einen Begriff, der dem alten Nachtschach ähnelt und zur Erklärung dienen kann, die Nachtbuberei. Man nennt Nachtbuben die jungen Burfchen, welche zur Nachtzeit auf allerlei Unfug ausgehen und in ihrem durch Wein gesteigerten Uebermuth gar oft sich Dinge zu Schulden kommen lassen, die ins strafrechtliche Gebiet fallen, Angriffe auf Frauen, Verwundung und selbst Tödtung, wenn zwei Rotten derselben auf einander stossen. An so Schlimmes denkt man freilich zunächst nicht beim Gebrauch der Worte »Nachtbuben« und »Nachtbuberei«; die letztere entspricht dem »Nachtschach um Unfuoge und Unzucht« des züricher Richtebriefs.

Bedeutung und Wesen des Nachtschachs läßt sich am sichersten aus den altzüricher Rechtsquellen darstellen.

Den Kern des Nachtschachs bildet die Gewalt. Daher erklärt ein Weisthum von Fluntern aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts: »Si vero sub noctis silencio quis violenciam fecerit, que vulgariter dicitur nachtschach.«⁵¹⁾ Allein Gewalt gehört regelmäfsig auch zum Raube, und ist sehr gewöhnlich bei der Heimfuchung hervorgehoben, daher berühren sich Nachtschach, Raub und Heimfuchung, und werden oft als verwandte Missethaten neben einander aufgeführt. Die Öffnung von Fluntern aus dem fünfzehnten Jahrhundert⁵²⁾ stellt Nachtschach und Heimfuche zusammen unter die höchste Buße; das augsburger Stadtrecht S. 108 nennt neben einander rechten Strafsenraub und Nachtschach. Aber dieses Nebeneinander zeigt auch die Sonderung, denn zum Raube gehört die Entwendung, und die Gewalt sinkt zum Mittel herab, zur Heimfuchung das Eingehen in Haus und Hof, und Raub und Heimfuchung konnten so gut am Tage als in der Nacht vorkommen. Daher wird der Nachtschach in sehr bestimmter Weise vom Raube und der Heimfuchung getrennt:

1) vom Raube. Das augsburger Stadtrecht S. 64 behandelt

⁵⁰⁾ f. oben § 66. 73 S. 161.

⁵¹⁾ Ztschr. für Schweiz. Recht IV. 71.

⁵²⁾ Ztschr. für Schweiz. Recht IV. 143.

nach einander die Fälle, wo einer um Nachtschach und wo er um Raub oder Brand in die Acht kommt⁵³⁾;

2) von der Heimfuchung. In dem augsburger Stadtrecht S. 64 ist ebenfalls die Acht wegen Heimfuchung und wegen Nachtschach geschieden.⁵⁴⁾ An manchen der hierher gehörigen Stellen sind die nächtliche Heimfuchung und der Nachtschach durch eine verschiedene Bußsatzung aus einander gehalten. Öffnung von Niderbüren: »umb ein nachtschach ist die buofs 10 Pfund Pf. — Item, welcher dem andern für sin hufs oder herberg löfft oder gät, und in freffenlich darufs vordret, ist die buofs 10 Pfund Pf., geschieht es aber nachtz, so ist die buofs 20 Pfund Pf. Item, welcher dem andern freffenlich in sin hufs nachlöfft, oder in sin herberg, ist die buofs 25 Pfund Pf., geschieht es aber nachtz, so ist die buofs zwifalt.«⁵⁵⁾

An beiden Stellen, an denen im älteren Text des augsburger Stadtrechts der Nachtschach vorkommt, ist in der neueren Recension daraus »Nachtschaden« geworden. Man verstand den alten Ausdruck nicht mehr, und verflüchtigte den an sich schon sehr weiten Begriff bis zum Aeußersten. Die Weite des Begriffs und die unrichtige sprachliche Auffassung des Worts zusammen bewirkten nun verschiedenartige Abweichungen von dem urprünglichen Standpunkte, wie er sich in dem, seiner ersten Gestalt nach noch dem dreizehnten Jahrhundert angehörigen züricher Richtebrief und den züricher Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts findet:

1) In der Öffnung von Wagenhufen 1552 ist die Rede vom Feld- und Obftfrevel, und da heift es: »beschehe aber föliches by nächtlicher wyfs: als dann blybt es by der nachtschaach und by derfelbigen straff, namlich by den zehen pfund pfenning.«⁵⁶⁾ Der nächtliche Feldfrevel ist hier nicht Nachtschach genannt, sondern es ist bestimmt, daß die oft gefetzte hohe Buße des Nachtschachs⁵⁷⁾ eintreten soll.

⁵³⁾ f. auch daselbst S. 108. Zürich Rb. III. 42. Züricher L. G. O. von 1383 in Ztschr. für Schweiz. Recht IV. 5.

⁵⁴⁾ Zürich Rb. I. 28 ff. 32 ff. und die Stellen in der Ztschr. für deutsches Recht XVII. 471.

⁵⁵⁾ Grimm, Wsth. I. 221. 208. 229. 236. Schauberg, Ztschr. II. 65.

⁵⁶⁾ Schauberg, Ztschr. II. 82. Elgger Herrschaftsrecht 1535 Art. 50 § 34. Art. 67 § 6. Art. 70 § 1. (Pestaltutz I. 336. 375. 377.)

⁵⁷⁾ Grimm, Wsth. I. 208. 214. 221. 229. 236.

2) Das Landbuch von Schwyz hat zwei Satzungen über den Nachtschach aus verschiedenen Zeiten.⁵⁸⁾ Der erste »Brief um den Nachtschach« vom Jahr 1394 sagt, wenn jemand dem Andern Nachts in sein Haus nachginge, und ihn da wollte angreifen, oder ihm seine Thüren wollte freventlich aufbrechen, oder mit Steinen oder mit anderen Dingen freventlich hineinwürfe oder hineinfäche, oder jemand den Andern aus seinem Hause freventlich lüde, »ab dem soll man richten uff der weidhub als um ein Nachtschach um der vorgenampten stucken yetlichs befunder, ob es zu schulden kumpt.« Der Eingang der zweiten Satzung vom Jahr 1521, welche rubricirt ist: »Wie man den Nachtschach büßen soll« zeigt, dafs es damals schon nöthig gewesen ist, sich zu erkunden und zu erinnern, was der Nachtschach sei und wie er gebüßt werden müsse. Die Strafbestimmung lautet sodann, dafs in beiden Fällen, wenn jemand an dem Andern einen Nachtschach beginge, ohne ihm einen Leibes Schaden zuzufügen, und wenn dem, an dem der Nachtschach begangen werde, von dem Thäter an seinem Leibe Schaden, wie der wäre, zugefügt sei, der Thäter mit 50 Pfund zu büßen und auf immer das Land zu räumen habe; ferner, wenn bei der Begehung des Nachtschachs der Angegriffene vom Leben zum Tode gebracht werde, so solle man über den Thäter richten als über einen Mörder.

Es ist in diesen Bestimmungen die Bedeutung des Nachtschachs als eines nächtlichen Angriffs noch sichtlich, aber Nachtschach und nächtlicher Hausfriedensbruch, obgleich ersterer auf offener Strafe, also ohne Beziehung auf den Hausfrieden, statt haben konnte, sind nicht auseinander gehalten.

Von den schweizerischen Rechtshistorikern hat Blumer I. 414. 420 sich nur an das Landbuch von Schwyz gehalten und darnach Nachtschach und nächtliche Verletzung des Hausrechts identificirt. Richtiger sagt Siegwart-Müller in seinem Strafrecht der Cantone Uri, Schwyz etc. S. 75: »Wer zu Nacht Unfugen treibt, zu Streit herausfordert oder in Streit sich einlässt — Nachtschach heifst dieses Vergehen in den Landrechten — verfällt in eine Strafe von 50 Pfunden«; und Ott in der Zeitschrift für schweiz. Recht I. 92 Anm.: »Nachtschach ist die in

⁵⁸⁾ Landbuch S. 28, 29.

Ofenbrüggen, alam. Strafrecht.

schweizerischen und süddeutschen Statuten häufig vorkommende Bezeichnung für Frevel zur Nachtzeit im Allgemeinen, nicht nur Raub zur Nachtzeit.*

3) Indem aller Nachdruck auf die Nacht gelegt ist, mit der sich so gewöhnlich die Vorstellung der Heimlichkeit verbindet, ist auf Nachtschach auch bisweilen die Strafe des Diebstahls gesetzt und damit noch weiter von dem ursprünglichen Begriffe abgegangen. Regensperger Herrschaftsrecht 1538 Art. 27: »Ob jemand dem anderen mit wissen ein Nachtschach zufügte ald anders thäte, dann er foll, das foll, so es sich erfunde, gericht und gebüßt werden als ein Diebstal.«⁵⁹⁾

Der Nachtschach ist, wie schon aus dem Vorstehenden erhellt, bald mit Strafe, bald mit Busse bedroht. Die Öffnung von Rorschach bezeichnet ihn als »Ungericht« neben Notzucht, Heimfuche und fridbrech Wunden; in einem badischen Weisthum ist er der Jurisdiction des Vogts überwiesen, neben Todschlag, Blutruns, Erdfälligmachen und Diebstahl⁶⁰⁾; nach der Öffnung von Neerach Art. 25 ist für Nachtschach Leib und Gut auf Gnade verfallen. Häufiger ist eine bestimmte hohe oder auch die höchste Buss darauf gesetzt, wie manche der genannten Stellen zeigen. Bisweilen ist auch nur gesagt, daß nach Gestalt und Gelegenheit der Sache gestraft werden soll,⁶¹⁾ was wieder mehr der alten Behandlung im züricher Richtebrief sich nähert, nach welchem der, welcher angesprochen wird »des Nachtschachs umb den Mort« und sich des nicht entreden kann, des Mörders Busse schuldig ist, und ebenso bei Nachtschach mit Verwundung, so daß also, wenn der nächtliche Angriff zu einer wirklichen, im Strafrecht mit einer festen Strafe belegten Verletzung geführt hatte, eben diese Strafe eintreten sollte, also der Nachtschach vom Mord, von der Verwundung u. s. w. absorbiert wurde und nur seine volle Selbstständigkeit behielt, wenn keine solche klagbare Verletzung vorlag.

Weil der Nachtschach sich in verschiedene Bahnen verlaufen konnte, und die Grenze zwischen ihm und den verwandten gewaltthätigen Delicten oft schwer zu finden war, bewährte er sich in

⁵⁹⁾ Andelfinger Herrschaftsrecht Art. 35. Wädenscheiler Herrschaftsrecht Art. 41. (Pestalutz I. 189. II. 62. 157.)

⁶⁰⁾ Grimm, Wsth. I. 233. 310.

⁶¹⁾ Grimm, Wsth. I. 18.

der Praxis nicht als brauchbar. Man brachte noch die überlieferte Satzung zur Anwendung, ohne der Handhabung des Begriffs mächtig zu sein; bis der Nachtschach ganz aus dem deutschen Strafrecht verschwand. Ein solcher Fall aus der Praxis vom Ende des sechszehnten Jahrhunderts ist uns überliefert. Im Jahr 1572 hatten zwei Menschen, denen der Wirth von Nürenstorf im Canton Zürich in später Nacht keinen Wein zu trinken geben wollte, mit der Axt an dessen Thür geschlagen und ein Fenster eingestossen. Es entstand hier nicht die Frage, ob dieß Heimfuchung sei, denn ein Eingehen ins Haus hatte nicht stattgefunden, wenn freilich solche Unbill am Wohnhaufe verübt sehr häufig ins Gebiet der Heimfuchung genommen wurde. Der Hauptgrund, warum die Heimfuchung nicht in Frage kam, lag aber wohl darin, daß der Frevel vor und an einem Wirthshause geschehen war.⁶²⁾ Man verhandelte hier darüber, ob Nachtschach vorhanden sei oder ein geringerer Frevel; und Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich entschieden sich für das Erstere, freilich aus Gründen, die wenig auf das Wesen des Nachtschachs eingingen.⁶³⁾

4. Wegelagerung.

§ 152. Ein aus alter Zeit herüberreichendes Verbrechen, welches, wie der Nachtschach, im Fortschritt des Strafrechts, bei genauerer Grenzregulirung der Verbrechenskreise, zurückweichen und dann verschwinden mußte, ist die Wegelagerung.⁶⁴⁾

Die lex Alamannorum enthält in der ältesten fragmentarischen Ueberlieferung, Pactus II. 53, den kurzen Satz: »De wega laugē⁶⁵⁾ 6 solidos solvat«; darnach in der lex Hloth. LXVII.: »Si quis liber liberum in via manus injecerit contra legem et ei viam contradixerit aut aliquid ei tollere voluerit, cum tribus solidis

⁶²⁾ f. oben § 147 S. 361.

⁶³⁾ Schauberg, Beitr. II. 2. 9.

⁶⁴⁾ vgl. John I. S. 173 ff. 187.

⁶⁵⁾ Lågôn = insidiari. f. Grimm, R. A. 632. — Merkel ad h. l. — Im Reimeke Vos ist häufig »Lage« = Nachstellung, Lauer und »Lage leggen«. f. Hoffmann von Fallersleben, Glossar und Dreyer's Nebenstunden S. 56. — Noch in dem Landbuch von Obwalden § 50 finden wir: »der den andern farete oder lagete«. Beide Wörter bezeichnen die Nachstellung. f. über vâren, fâren meine Abhandlungen aus dem deutschen Strafrecht I. 7.

componat.« Die lex Lantfr. LVII. und Karol. LXVI. haben wieder sex solidi.

Die alamannischen Rechte des späteren Mittelalters haben die Sache festgehalten, und vornemlich in der Schweiz blieb die Wegelagerung, wenn auch mit veränderter Bezeichnung, ein selbstständiges Delict, das häufig in Verbindung mit der Heimfuchung und dem Ausheischen aus dem Haufe behandelt ist.

Im luzerner Stadtrecht folgt auf den Artikel von der Heimfuchung Art. 133 mit der Rubrik: »Wer uff den andern wartet ihm Arges zuzufügen.« Für beide Delicte ist dieselbe Wette und Buße gesetzt, und bei beiden ist hinzugefügt, daß der weitere Frevel, sei es mit Worten oder Werken, der daraus und darauf erfolgt, nach dem geschwornen Briefe gerichtet und gestraft werden soll. Das Warten in der markirten Absicht ist also ein selbstständiger Frevel, der durch das Weitere nicht absorbiert wird. Zug 1566 § 81 bezeichnet die Sache mit den Worten »wann einer des Andern wartet auf offener freier Straß oder sonst wartete«, aber es ist keine Strafe ausgedrückt, sondern nur bemerkt, daß, wenn in solchem Fall der des da gewartet ist, sich des Andern muß erwehren, er nichts zu verantworten habe. Vollständig ist das Delict characterisirt und behandelt im Landbuch von Davos S. 12. Der Artikel ist überschrieben »Wägswarten« und im Texte das Delict bezeichnet mit den Worten: »Wer sich dem Andern freventlich und wider Recht an den Weg legt«⁶⁶⁾; sodann wird unterschieden, ob er nun den Andern bekriegt oder nicht. Im ersten Fall ist er dem Lande 5 Pfund Pfenninge verfallen für die Wegelagerung und was weiter daraus erfolgt ist den Parteien und dem Gericht vorbehalten; im zweiten Falle verfällt er dem Lande 50 Schillinge. Das Delict tritt nicht mehr so in seiner Selbstständigkeit auf in der Gerichtssatzung von Brugg 1620: »Welcher gefehrlich auf einen wartet mit gewehrter Hand ihn zu beschedigen, es feye mit werfen, hauwen, schlagen oder stechen und ihn ungewahrter sachen anfallt, beschicht es tags, so verfallt er 20 Pfund ohne gnad, beschicht es nachts, ist die Buß 50 Pfund ohne gnad, und ob er ihn vom Leben zum todt brecht, so soll er als ein Mörder gerichtet werden.« Auch im Herrschaftsrecht

⁶⁶⁾ f. auch Nidwalden § 216.

von Büron S. 108 ist nicht das Warten allein, sondern der dazugekommene freventliche Angriff unter die höchste Buße gestellt.

Das Handeln besteht nach diesen Stellen im Warten auf jemand am Wege, sich an den Weg legen. Es ist dies »wider Recht« oder »Frevel«, wenn es geschieht, um den Andern anzugreifen oder ihm Arges zuzufügen, und die Wegelagerung gehörte zu den Fehdeäußerungen.⁶⁷⁾ Nicht nothwendig, aber häufig fand die Wegelagerung statt, um einen Raub auszuführen, daher finden wir für Raubritter und deren Gefindel die Namen »Heckenfischer«, »Staudenreuter« u. dgl.,⁶⁸⁾ und die lateinischen Namen »insidiator stratarum« und »grassator« drücken sowol den Wegelagerer aus wie den Räuber.⁶⁹⁾

Daß der Vorbedacht zur Wegelagerung gehört,⁷⁰⁾ tritt schon hervor aus den Bezeichnungen des Handelns, ist auch bisweilen besonders ausgedrückt. Herrschaftsrecht von Büron a. a. O.: »Item wer dem andern wartet in offnem feld mit verdachtem mut.«

Die Sonderung der Wegsperrre oder Wegwehrung von der Wegelagerung, worauf Wilda S. 780 für die ältere Zeit aufmerksam macht, ist auch im späteren Mittelalter zu finden. Jene ist ein geringeres Unrecht. Appenzell 1585 Art. 147 »Wegwehren«: »Rechtmäßige Weeg. Wo einer ein Weeg wehrt, da einer nit recht dazu hat und das nit besetzen mag, und sich mit recht findt, der ist zu Buofs dem Kleger 3 Pfund Pf. und meinen Herren 3 Pfund.«

I. Mißthaten, deren Wesen und Character durch die religiösen Vorstellungen bestimmt wurde.

1. Zauberei.

§ 153. Wilda weist hin auf den Doppelcharacter der Zauberei, welche die Giftmischung in sich begriff, als zwar durch die religiösen Vorstellungen bestimmt, aber zugleich eine Rechtsverletzung gegen Personen enthaltend. So ist es auch im augsburger Stadtrecht S. 67. Hier finden wir noch nicht eine förm-

⁶⁷⁾ Schöpflin, Als. dipl. II. 196.

⁶⁸⁾ f. oben § 129 S. 311.

⁶⁹⁾ Festus ed. Müller p. 97: »Grassari dicuntur latrones vias obsidentes.« f. auch die Fälle bei Strobel III. 245. Jäger's Ulm S. 313.

⁷⁰⁾ f. John I. S. 175 ff.

liche Abtrennung der Vergiftung von der Zauberei, wie in der C. C. C. Art. 109. 130, aber nur der Fall des Zaubers und der Vergiftung ist in das strafrechtliche Gebiet genommen, wo es »dem Manne an den Leib geht«.

Die Bezeichnung der Mißthat in diesem Stadtrecht »swer mit Zauberey umbe gat« haben wir auch in dem aus dem Sfp. II. 13 § 7¹⁾ in den Schwsp. 149 W. 174^b L. übergegangenen Satze: »Swelich kripten mensche mit zouber umbe gêt oder mit vergift«, aber das augsburger Stadtrecht hebt hervor: »Ist ez ein fogtan Zauber, daz dem man an den lip gat« und »Vergit aber iemen dem andern daz im an den lip gat, er genäse oder stârbe«. Damit hängt die Verschiedenheit der Strafe im Schwabenspiegel und im Stadtrecht zusammen. Im Schwsp. a. a. O. und 305 W. 368 L. L. ist die Strafe, wie im Sfp., die des Scheiterhaufens, wie bei der Ketzerei; im augsburger Stadtrecht die des Mordes, das Rad, aber nur, wenn es dem Manne an den Leib geht; es soll die Rechtsverletzung von Personen existent geworden sein, während in den Rechtsbüchern nur die religiöse Auffassung geltend ist, weshalb auch das Subject mit den Worten eingeführt wird: »Swelich kripten mensche u. f. w.« Die Auffassung des Stadtrechts ist ohne Zweifel die ältere; ²⁾ sie ist auch noch zum Theil erhalten in der Bamb. Art. 131 und in der C. C. C. Art. 109. ³⁾

Einen seltsamen augsburger Fall der Anwendung von Zauberkünften von Seiten eines achtzigjährigen Schusters, der eine junge Frau geheiratet hatte und seine verschwundene Manneskraft wieder erwecken wollte, erzählt Gaffarus vom Jahr 1469. Der Alte wurde vom weltlichen Gericht »propter peccatum idolatricum« zum Ertränken verurtheilt, aber wegen seines früheren guten Lebens, seines Alters und weil seine Unternehmung an Wahnsinn streifte, zu einer dem Findelhaufe zufallenden hohen Geldbusse begnadigt. Die geistliche Obrigkeit liefs ihn aber damit nicht frei; er mußte an einem Sonntage nach der Messe halbentkleidet das hölzerne Kreuz, welches er von einem Grabe für seine Zauberei genommen hatte, durch das Menschengewühl von einer Kirche zur andern tragen, und wurde dabei von dem Dominicaner Zucht-

¹⁾ Unrichtig übersetzt Sachse: »mit Zaubernern umgeht«.

²⁾ f. Hälfchner I. 37.

³⁾ Wächter, Beiträge S. 290.

meister jämmerlich gepeitscht. Auch wenn dieser Fall in eine frühere Zeit gefallen wäre, hätte die obige Bestimmung des Stadtrechts nicht zur Anwendung kommen können, denn hier war kein Zauber, der an den Leib ging.

Zum Zauber gehört auch das Darreichen des Liebestranks verbunden mit Zaubersprüchen.⁴⁾ Im Rathsbuch von Luzern vom Jahr 1406 kommt vor⁵⁾: »Anna Kollers het Annen Leners zu ir ze stuben gelatt, und het ir ze trinken geben us einem gefchire, von des trankes wegen si Herrn Heinzman Walker hold ist worden.« Welche Strafe hiefür erkannt wurde, hat Segeffer nicht angegeben.

2. Ketzerei.

§ 154. Der Name Ketzer, welcher im zwölften Jahrhundert aufgekomen sein soll,⁶⁾ findet sich im augsburger Stadtrecht (S. 65), wie Ketzerie (S. 47) zur Bezeichnung eines in zwei Arten abgezweigten Begriffs, die aber beide mit derselben Strafe belegt sind.

1) »Unde ist daz ein chetzer wirt gevangen umbe ungelouben unde wirt den phaffen geantwrtet . wird der bewärt den sol man dem vogte antwrten . mit libe unde mit gute . unde sol der uber ihn rihten mit der Hurt . unde swaz gutes bi im begriffen wirt daz ist des vogtes.« Ob also der Thatbestand dieser Ketzerei im einzelnen Falle vorhanden sei, hatte die Geiftlichkeit zu entscheiden, aber die weitere Behandlung des Verbrechens fiel nicht dem geiftlichen Gerichte zu. Ebenso sagt der Schwfp. 258 W. 313 L.: »Swa man kezer⁷⁾ innen wirt, die sol man rüegen dem geiftlichen gerihte . wan daz sol si bi dem ersten verfuochen . unde als si überkomen werdent, so sol sich ir werltlich gerihte underwinden, unde sol über si rihten als reht ist, also daz man si einer hürde brennen sol.«

⁴⁾ vgl. Weinhold, die deutschen Frauen in dem Mittelalter S. 147. — Eine solche lateinische Zauberformel findet sich in einem alten Gebetbuche aus dem Kloster Muri. f. Graff's Diutiska II. S. 296.

⁵⁾ Segeffer II. 652 Anm. 1.

⁶⁾ Weigand, deutsches Wörterbuch s. v. vgl. Eichhorn II. § 318. 322.

⁷⁾ Sp. II. 13 § 7 (Dtchsp. 111): »Svelk kerften, man oder wif ungelovich is.«

2) »Ist aber ez ein sogetan schulde daz des vogtes gerihte uber in ftat . wird der vor im bewärt . so fol er der criftenheit rihten also daz man in uf der Hurde brennen fol . unde fwaz gutes da ist daz ist des vogtes . ist er ein gaft . unde auh also ob er niht erben hat die ez durch reht erben fuln . wande swenne er hince dem libe gerihtet . so ist gote unde aller der criftenheit gerihtet.« Ohne Zweifel ist hier die Ketzerei im Sinne der widernatürlichen Unzucht gemeint,⁸⁾ die sehr gewöhnlich als »Unchriftliches« bezeichnet wird, daher auch der Schuldige »der Criftenheit gerichtet« werden foll. Daselbe Stadtrecht hat noch eine hierauf bezügliche Stelle, S. 75: »Schiltet aber er in von der criftenheit . daz ist ob er in heizzet eine zohenfun . oder merhenfun . muffenfun . ketzer . meineide.«⁹⁾ Während dieses Stadtrecht die widernatürliche Unzucht nicht undeutlich als unchriftlich der Ketzerei gleichstellt, ist dafür in den altschweizerischen Rechten geradezu der Name »Ketzerei« verwendet¹⁰⁾ und es heist kurz im Landbuch von Uri § 32: »Ketzerei es sei in Glaubensfachen oder fleischlichen Sünden.«

Wir haben hier nur die Ketzerei in Glaubensfachen zu berücksichtigen, deren Strafe nach dem augsburger Stadtrecht, wie nach dem Schwabenspiegel, der Scheiterhaufen ist.¹¹⁾ Es ist schon im Jahr 1229 in Kolmar ein Ketzer verbrannt¹²⁾ und mancher Scheiterhaufen ist nachdem auf dem alamannischen Gebiete zur Aufrechterhaltung des »wahren« Glaubens angezündet worden, z. B. in Bern im Jahre 1277 und 1374.¹³⁾ Auch Wiedertäufer sind in späterer Zeit in der Schweiz verbrannt worden, obwohl sie gewöhnlicher mit dem Waffer¹⁴⁾ gestraft oder enthauptet wurden. In Schwyz verbrannte man 1525 drei Wiedertäufer, in Luzern in demselben Jahre den Hans Krüfi, ein Haupt dieser Secte.¹⁵⁾

⁸⁾ f. oben § 123.

⁹⁾ f. oben § 108 S. 248.

¹⁰⁾ f. auch Basel im XIV. Jahrhundert S. 135.

¹¹⁾ vgl. Henrici regis sententia de bonis haereticorum 1231 (Pertz, Mon. Leg. II. p. 284), wo die Feuerstrafe nebenbei als eine schon bestehende erwähnt ist.

¹²⁾ Böhmer, Fontes II. 2. 3.

¹³⁾ Justinger's Berner-Chronik S. 37. 194.

¹⁴⁾ R. A. aus der Schweiz No. III. S. 31.

¹⁵⁾ Walfer I. 439. 440. f. auch Mone's Quellenfamlung II. 106 (a. 1527).

Viele von den zahllosen Verbrennungen der Juden sind direct oder indirect auf den Begriff der Ketzerei zurückzuführen. Wenn manche Juden dem Christenglauben zuschworen, um das Leben zu retten, so fehlt es auch nicht an Beispielen, daß Juden nicht lassen wollten von dem Glauben, den sie für den »rechten« hielten und daß solche, die sich die Taufe hatten aufzwingen lassen, von Reue ergriffen, mit ihrem Leben das Bekenntniß ihrer Väter wieder befestigten. Bullinger erzählt in seiner (ungedruckten) Chronik VII. c. 19: »Im Jahr 1348 habend die von Constanz ihr Juden auch verbrant, doch war aller derer verschonet, die den Christenglauben annahmend und sich taufen ließend; es war aber einer unter ihnen, der sich aus Forcht auch taufen lassen, den es aber gerauwen und sich zur Buß zu opfern understund, der beschloß sich in sein eigen haus mit zweien seiner kunderen und zündte selbst sein haus an und verbrennt sich selbs; in allen feur luff er den fenstern zu und schrie zu den fenstern aus, er wol mit ein Christ, sondern ein frommer Jud sterben.« Bekannter ist der Fall vom Jahr 1390, den Stumpff in seiner Chronik V. c. 10 unter der Rubrik »verzweyffleter Jud« einführt und den auch Chroniken von Constanz erzählen.¹⁶⁾ Zum Bürgermeister von Constanz kam ein Jude, fiel vor ihm auf die Knie und flehte, er möchte ihn verbrennen lassen; er habe sich veründigt dadurch, daß er sein Judenthum verlassen und der Christen Taufe angenommen habe und sei deshalb schuldig verbrant zu werden. Der Bürgermeister antwortete: Du scheinst mir wahnfinnig zu sein. Der Jude aber sprach: Ich bin nicht wahnfinnig, haltet mich in Haft bis auf den morgenden Tag, ich werde dann nicht anders reden als heute. Der Bürgermeister ließ ihn in einen Thurm setzen bis zum dritten Tage. Der Jude blieb bei seiner Rede und bat alle, die zu ihm kamen, man möchte ihn verbrennen lassen. »Als er von seiner Bitt nicht wollt ablassen, sagt Stumpff, ward er verbrant am 20. September.«

3. Hexerei.

§ 155. Die Hexerei reiht sich an die Zauberei und Ketzerei; diese schlossen zum Begriff der Hexerei zusammen und als der Be-

¹⁶⁾ Mone, Quellenammlung I. 326. Speth, Constanz S. 230.

griff practicabel befunden war, abforbirte er für die strafrechtliche Behandlung grofsentheils die Zauberei, während die Ketzerei noch darüber hinwegragte.

Der kirchliche und juriftische Schwerpunkt der Hexerei lag in dem Bündnifs mit dem Teufel, woran fich die Vermifchung mit demfelben anfhlofs.¹⁷⁾ Die entthronten Götter der heidnifchen Welt, die noch lange im Geheimen verehrt wurden, die alten Dämonen, welche man Jahrhunderte lang geglaubt hatte durch Zauberformeln fich dienftbar machen zu können, gingen auf in dem Teufel, dem Widerfacher Gottes, und aus der Zauberei trat die Hexerei hervor, die zum ftärkften Ausdruck der Ketzerei wurde.

Die directen alamannifchen Rechtsquellen bieten wenige Satzungen über dieses Verbrechen, das feine kirchliche Grundlage, und über deffen Exiftenz in fraglichen Fällen die Kirche zu entfcheiden hatte, wie über die Ketzerei.

Häufig ift die Bezeichnung »Unholderei« und häufiger für Hexen »Unholde«. ¹⁸⁾ Im Landbuch von Uri § 32 ift die Unholderei genannt unter den Malefizfachen, nach der Ketzerei. Das engelberger Thurnbuch (S. 90 ff.) enthält die Formel einer »Klag über ein unholdin oder hexen« und fodann auch eine Anweifung zur Vertheidigung einer folchen Perfon. In der Klagformel ift die Sünde und das Verbrechen fo ausgemalt: »— fich an den feind menfchlichen gefchlechts, den leidigen fatan ergeben, fein zeichen angenommen, ime in allen threw und gehorfam zuo leiften verpflicht, vor ime fchendliche abgötterey und abfcheuliche ftumme und fodomitische vermifchung mit ime getriben, darzuo auch leut und vich, hab und guot gefchent und verderbt durch fturmwind, reyf, hagel, regen die liebe frucht zuonichten gemacht, den nebetmenfchen wo nit gar durch ihr teuffifche zauberei hingericht, doch erlembt oder unfinnig gemacht u. f. w.«

In den Hexenproceffen aus dem dreihundertjährigen Zeitraum von der Mitte des fünfzehnten bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts finden wir als die ordentliche Strafe der Hexerei das Lebendigverbrennen, alfo die fchon früher übliche Strafe der Ketzerei; aber nicht felten wurde die Strafe noch gefchärft durch

¹⁷⁾ Wächter's Beiträge S. 89.

¹⁸⁾ Ueber diefen Namen f. Mone's Anzeiger 1837 S. 229. 230. 1839 S. 425. Weigand, Synon. No. 1991. 2304.

vorangehende einzelne Graufamkeiten, wie das Zangenreißen an den Brüsten und Handabhauen, nicht selten auch nur der Körper der enthaupteten oder strangulirten Hexe verbrannt. Auch Ertränken kommt vor. Es lassen sich diese Befrafungen aus sehr vielen Fällen vom alamannischen Gebiete nachweisen.¹⁹⁾ Ein genaueres Eingehen auf diese Fälle würde kaum neue juristische Resultate liefern, wenn auch die culturgeschichtliche Seite nicht gering anzuschlagen wäre. Der Cardinalpunkt war überall derselbe, die Unterfuchung nach dem gleichen Leiften, das Resultat das gewünschte.

Von den vielen schweizerischen Hexenproceffen sind einige bemerkenswerth als letzte Ausläufer der Hexenverfolgung auf deutschem Boden und einer derselben, in actenmäßiger Darstellung bekannt gemacht,²⁰⁾ steht wenigstens im achtzehnten Jahrhundert unübertroffen da.

Katharina Kalbacher, ein siebenzehnjähriges verwahrloftes, schwachfinniges Mädchen, erschien am 2. August 1737 vor dem Hexentribunal in Zug, nachdem sie vorher eine Unterredung mit den Vätern Jesuiten in Luzern gehabt und von deren Rector die Weifung erhalten hatte, zu thun, was er sie heifse, wenn sie von ihrem Stande erledigt sein wolle. Ihre Ausfagen waren sehr abentheuerlich. Als sie nur noch ein Kind von 3 Jahren gewesen, sei der Teufel ihr erschienen und habe sie gezwungen, Gott und allen Heiligen abzuschwören, sodann sei sie mit drei anderen

¹⁹⁾ Schreiber, die Hexenproceffe zu Freiburg im Breisgau, Offenburg in der Ortenau und Bräunlingen auf dem Schwarzwald. 1838. — Die Hexenproceffe im Elfaß in: Stöber's Alfatia 1856 und 57 S. 265 ff. — Fischer, die basler Hexenproceffe in dem sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert. 1841. Kaifer, Liechtenstein S. 352. 398. Geschichtsfreund VI. 244. X. 266. Attenhofer, Surfee S. 68. 117. 120 ff. Walfer I. 674. 677. Pfyffer, Luzern I. 360. 391. Segesser II. 653 Anm. IV. 206. Blumer II. 2, 29. Engelhard, Murten S. 81. Lehmann, patriot. Magazin S. 280. Chronik von Haller und Müsli S. 136. 157. 212. Schletter's (Hitzig's) Annalen LXVII. 165. Chronik von Schaffhaufen a. 1553. 1653. 1657. 1658. — Stetten I. 718. 858. — Pfaff, Eßlingen S. 569. Beyfcher, Stat. S. 366. f. noch die Anführungen einiger Berichte über Hexenproceffe in Württemberg bei Wächter a. a. O. S. 287. 288.

²⁰⁾ Der Hexen-Proceß und die Blutschwitzer-Procudur, zwei Fälle aus der Criminal-Praxis des Kantons Zug, aus den Jahren 1737—1738 und 1849. Zug 1849. Die Darstellung jenes Hexenproceffes ist durchaus getreu, wie ich nach Einsicht der Acten bezeugen kann.

Personen »blutnackend« auf die »Ehrlofen«, einen Berg bei Münster im Canton Luzern, auf »Stecklenen« ausgefahren; dort habe sie viele Hexen gefunden und die Zusammenkünfte hätten sich oft bei Tag und Nacht wiederholt. In diesem Hexen-Stande habe sie über hundert Mal communicirt und zwar schon vom vierten Jahre an, indem der Teufel sie gleich groß gemacht habe; dabei habe sie die heilige Hostie aus dem Munde in ein Tüchlein genommen, auf ihre Sammelplätze getragen, sie vergraben und darauf gestampft und getanz. In verschiedenen Gestalten von Hund, Katze, Maus, schwarzer Taube habe sie den Klosterfrauen Vieh, Hühner und Fische verdorben mittelst Gift, das sie aus den Apotheken, in welche sie durchs Schlüffeloch gelangt sei, genommen; denselben Klosterfrauen habe sie aus einem wohl verschlossenen Kiftchen, in das sie auch durchs Schlüffeloch gelangt, 200 Gulden entwendet. Sie gab noch viele andere Schädigungen an Menschen und Vieh an; oft habe sie Hagel gemacht, auch auf Anstiften des Bösen mit anderen Hexen die Stadt Surfee anzünden müssen.

Als Mitschuldige denuncierte sie das ganze weibliche Personal einer Familie Bofsard, eine Katharina Gilli, genannt die Liederfrau aus dem Thurgau, später auch einen Max Stadlin und dessen Ehefrau und Tochter. Die Liederfrau, eine kräftige Frau von 40 Jahren, hatte muthig alle erdenklichen Folterqualen ausgehalten, ohne sich zum Geständnis bringen zu lassen; sie wurde eines Morgens im Januar 1738 in einem Winkel des feuchten, kalten »Kaibenthurms« zusammengekauert todt gefunden. Max Stadlin und seine achtzehnjährige Tochter Euphemia ließen sich kein Geständnis abzwängen, die Mutter bekannte sich schuldig, wie die übrigen Inquisiten, unter denen eine siebenzigjährige Frau war. Die Folter wurde in den verschiedensten Formen angewendet. Die Angefordigten wurden mit Ruthen auf den Rücken und die Fußsohlen »im Namen der heiligsten Dreifaltigkeit« gefchlagen; sie wurden aufgezozen und ihnen Steine, von denen der größte zwei Zentner wiegt und noch zu sehen ist, an die Beine gehängt, die Glieder verrenkt u. f. w.

Die Angeberin wurde einfach mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht, die übrigen Frauen und Mädchen wurden verbrannt oder strangulirt, nachdem mehrere derselben vorher

mit glühenden Zangen geriffen waren, einer auch die rechte Hand abgehauen und die Zunge mit einer feurigen Zange aus dem Munde geriffen war. Kurz, dieser Proceß endigte im Jahr 1738 mit der Hinrichtung von 14 Hexen!

Der actenmäßigen Darstellung gegenüber nimmt sich die Versicherung eines zuger Pfarrhelfers im Jahr 1859, ²¹⁾ daß die Geständnisse der Unholdinnen »schauderhafte Thaten ans Licht gebracht«, sehr naiv aus. Die Behandlung derselben im Folterthurm und ihre Hinrichtungen erscheinen dem harmlosen Manne nicht schauerhaft, — es geschah das Alles ad majorem Dei gloriam.

Diese Tragödie und der Rückblick auf so manche andere, die ihr vorangegangen waren, veranlaßt mich zu einer Bemerkung über Segeffer, dessen Rechtsgefchichte II. 648 ff. eine sehr lefenswerthe Partie über Zauberei, Ketzerei und Hexerei enthält, aber mit eigenthümlichen Sympathieen, die sich zum Theil schon bei Jarcke und Rosshirt finden. Segeffer meint: »Die Jesuitenhetze, die in den Jahren 1847 und 1848 von der Schweiz ausgehend, electrifch durch Europa zog, steht in ihrem Ursprung und der Art und Weise ihrer Verbreitung geistig nicht höher als die Hexenproceffe jener früheren Zeiten« und: »Wie bei der Ketzerei, so erscheint auch bei der Hexerei durchaus keine Spur von Mitwirkung oder Concurrrenz der geistlichen Gerichtsbarkeit.« Wie reimt sich aber damit sein Satz (S. 879 vgl. mit 648 Anm. 4), daß die Häresie völlig dem geistlichen Richter anheimfiel? Er fucht wie Jarcke, und in Opposition gegen Wächter, die Schuld an den Gräueln der Hexenproceffe möglichst von der Kirche abzuwälzen; aber Kirche und weltliche Gerichte find in der Schweiz, wie überall, hiefür in fester Allianz gewesen und die Initiative ging in der Regel von der Kirche aus. So auch in dem erzählten zuger Fall. Die Angeberin hatte vorher mit den Jesuiten in Luzern eine Unterredung gehabt und vom Rector derselben Weisungen erhalten und während der peinlichen Verhöre fehlte der geistliche »Zuspruch« nicht.

Eine oft berührte Frage ist es, wann auf deutschem Boden der letzte Hexenproceß statt gefunden habe oder wann die letzte Hexe verurtheilt sei. Im Jahr 1752 wurde eine »erzboshafte,

²¹⁾ Geschichtsfreund XV. 237.

mit dem Teufel verpackete Frau, die dem Kloster im Muotathal und den Thalleuten grossen Schaden an Vieh u. f. w. zugefügt hatte«, verhaftet und im Gefängnis zu Schwyz erdroffelt. ²²⁾ Mit den letzten Fällen, die aus Deutschland angeführt werden, ²³⁾ aus Würzburg 1749, aus Augsburg 1766, concurrirt aber besonders ein glarner Fall von 1782, wenn derselbe Hexenprocess genannt werden darf. Eine Magd, Anna Göldi, hatte der neunjährigen Tochter ihrer Dienstherrschaft in Glarus, weil das Kind unartig gegen sie gewesen, ein »Leckerli« gegeben, nach dessen Genuss das Kind längere Zeit hindurch zu wiederholten Malen über 100 Guffen (Stecknadeln) verschiedener Art und Grösse, 3 Stücke krummen Eisendrahts, 2 gelbe Heftli und 2 Eisennägel erbrochen hatte und sehr elend geworden war. Da sie ihr Verbrechen eingestand, wurde geurtheilt ²⁴⁾: »dass diese arme Uebelthäterin als eine Vergifterin zu verdienter Bestrafung ihres Verbrechens und anderen zum eindruckenden Exempel dem Scharfrichter übergeben, auf die gewohnte Richtstatt geführt, durch das Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet und ihr Körper unter den Galgen vergraben werden solle.« Die Anna Göldi ist hier nicht als Hexe bezeichnet, sondern als Vergifterin, auch der Bund mit dem Teufel nicht hervorgehoben, die Vergiftung bestand aber darin, dass sie durch ein übernatürliches Mittel das Kind elend gemacht hatte, und da die Folter als Wahrheitserforschungsmittel angewendet wurde, ²⁵⁾ so sieht dieser Fall einem Hexenprocess so ähnlich wie ein Ei dem andern; nur vermied man den schon anstössig gewordenen Namen. Nicht uninteressant ist, dass in diesem Falle die alte Verbindung von »Zauber und Vergift« ²⁶⁾ wieder hervortritt, so dass beim Ausgange aus dem Gebiete der Hexenprocess der Eingang wieder sichtbar wird.

Dieser Fall hatte in Glarus noch sein Nachspiel im Jahr 1789. Ein Bube in Netfthal gab Guffen, Heftlein und Wachholderbeeren von sich, wahrscheinlich durch Erzählung der Geschichte mit der

²²⁾ Geschichtsfreund VI. 117.

²³⁾ Wächter's Beiträge S. 286.

²⁴⁾ Das Urtheil steht in Lehmann's Briefen, den f. g. Hexenhandel zu Glarus betreffend (1783), Heft 2, Beilage 12.

²⁵⁾ Blumer II. 2, 30.

²⁶⁾ f. oben § 153 S. 373.

Göldi dazu angeregt. Eine fremde Weibsperson wurde deshalb auf das Rathhaus in Glarus in Haft gesetzt. Sie mochte aber auch von der Göldi gehört haben, und wollte deren Schickfal nicht leiden, daher sprang sie in Verzweiflung aus dem Fenster ihres Gefängnisses, wobei sie sich bedeutend verletzte. Der Rath von Glarus fand nun doch Bedenken, aus der Sache einen regelrechten Hexen- oder Vergift-Proceß zu machen; der Betrug des Knaben wurde entdeckt, denn als man ihn entkleidete, gab er keine Guffen oder dergleichen von sich. Es waren dem Lande aber 1900 Gulden an Kosten daraus erwachsen. ²⁷⁾

Bemerkenswerth ist, daß die Gesetzgebung von Bern, besonders durch das Uebermaas der Hexenverfolgungen im Waadtlande angeregt, schon im siebenzehnten Jahrhundert dem Gebrauch der Folter und den Hexenproceß Schranken setzte. ²⁸⁾

In Zürich verstand man sich im achtzehnten Jahrhundert nicht mehr recht auf die Sache. Zwar waren in dem wasserkinger Hexenhandel von 1701 eine große Anzahl Personen implicirt, Viehverderben, Hagelmachen, Tänze mit dem Teufel kamen zur Sprache, und die Folter wurde gebraucht, aber es wurde nur ein Weib mit dem Schwert hingerichtet.

4. Gotteslästerung und böse Schwüre.

§ 156. Der Glaube, daß durch Schmähung und Lästerung der Gottheit und durch etwelchen Mißbrauch des göttlichen Namens Gott zum Zorne gereizt, allerlei Landplagen sende, ²⁹⁾ bildet die Grundlage der strafrechtlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand. In dem basler Verbot des Schwörens und Fluchens von 1490 ist es als ein Erfahrungssatz hingestellt, daß der allmächtige Gott deshalb viele heimliche Strafen und offenbarliche Plagen über die Menschheit verhängt, Krieg, Theurung, Sterben, Hagel, Reif, Mißwachs und dergleichen Unfälle. ³⁰⁾

Jener Glaube erstreckte sich sowol auf die Schmähung der Gottheit, welche als ein Angriff auf die Person derselben aufgefaßt

²⁷⁾ Schuler, Geschichte des Landes Glarus S. 359.

²⁸⁾ Tillier, Geschichte Berns IV. 419.

²⁹⁾ vgl. Nov. 77 und die in Wächter's Lehrbuch II. S. 537 angeführten Reichsgesetze.

³⁰⁾ f. auch Reyfcher, Stat. S. 6.

wurde, als auf die »böfen Schwüre«, und überhaupt find diese beiden Themata in den Rechtsquellen so sehr mit und neben einander behandelt, dafs sie auch hier sich nicht durchweg trennen lassen, wiewol das Wesen der Gotteslästerung hie und da deutlich angegeben ist, z. B. im luzerner geschw. Briefe 1252: »Ad laudem etiam omnipotentis dei et eius iniuriam vindicandam statuimus, ut quicumque ipsi deo, beatae virgini et Sanctis eius contumeliam et obprobrium infra terminos nostrae pacis inferre presumpserit duodecim solidis emendabit.« Dafs die böfen Schwüre auch als Gotteslästerung genommen wurden, zeigt die schwyzer »Einung um bös Schwür« von 1517, in welcher verboten sind die »schantlichen böfen Schwür, damit Gott so jämmerlich gelestert wird«. In dem Art. 113 des glarner Landbuchs von »Gotzlestern« ist nur die Rede vom Schwören »by Gottes Wunden, Liden, Marter, Lib, Fleisch, Blut, Sterben etc.«³¹⁾ Wie hier, so find auch an andern Stellen die im Mittelalter üblichen Formen der böfen Schwüre angegeben,³²⁾ und diese Stellen, wie andere Nachrichten, bekunden darin eine schlimme Sitte des Mittelalters.³³⁾

In der basler G. O. 1534 § 30 ist unterschieden, ob das Fluchen und Schwören geschehe »aus böfer Gewohnheit, unverdacht und in Zorns Weife« oder »verdachten Muths, freventlicher Weife«. Im ersten Fall soll von jedem Schwur 10 Schilling gezahlt werden, im letzteren, je nach Gelegenheit der Schwüre, Strafe an Leib, Gut oder Leben eintreten; auch wenn ein Rückfall aus böfer Gewohnheit oder Zorn statt findet, soll dies für eine verdachte freventliche Gotteslästerung gehalten werden.

Auf die Trunkenheit, nicht zur Entschuldigung, sondern als gewöhnliche Veranlassung zur Gotteslästerung ist oft Bezug genommen. Die Gerichtsordnung von Adelberg³⁴⁾ deducirt, wie aus dem Zutrinken Trunkenheit und aus dieser Gotteslästerung, Todschläge und sonst viel Uebel erwachse.

Die Strafen sind mannigfach, je nach Gestalt der Sache; sie gehen von Geldbusen bis zur Todesstrafe hinauf.³⁵⁾

³¹⁾ f. auch Reyfcher, Stat. S. 6. 117.

³²⁾ Kothing, Rechtsq. S. 176. Uri 37. Basel Rechtsq. I. 215. 300. 505.

³³⁾ Hüllmann IV. 275.

³⁴⁾ Reyfcher, Stat. S. 6. f. auch Pfaff, Eßlingen S. 159.

³⁵⁾ Uri 97. Schwyz Landb. S. 35.

1) Die genannte Stelle des luzerner geschw. Briefs von 1252 setzt als Buße 12 Schillinge, die als Buße »gegen unsern Herrgott« bezeichnet wurde; eventuell trat dafür das Schwemmen ein; ³⁶⁾ anderswo im Falle der Zahlungsunfähigkeit Gefängnisstrafe. ³⁷⁾ Mit der Buße wurde auch Verweisung verbunden, so in Colmar. ³⁸⁾ Nach dem Waldstattbuch von Einsiedeln § 55 sollte die Buße von 5 Schillingen verwendet werden »an die Kertzen vor unser lieben Frowen und Sanct Catharina; so jetzunder vor St. Meinrats Altar brünnt«. In Basel fiel eine Zeitlang das »Schwörgeld« in die Casse für die neue Befestigung. ³⁹⁾

2) Gebrauch war auch ein Widerruf in der Kirche. ⁴⁰⁾ Nach der Gerichtssatzung von Brugg 1620 sollte der Gotteslästerer füs-fällig Gott um Verzeihung bitten und die sonstige Strafe leiden. Eine eigenthümliche, sehr verbreitete Form der Abbitte sehen wir darin, das der, welcher den göttlichen Namen gemisbraucht hatte, den Erdboden küssen mußte. Glarus § 113: »und soll dann der, so geschworen hat, von Stund an in derselben Fußstapfen niderknüwen und das Erdrich küssen.« Basler Strafgesetz 1637: »welche unter diesen Personen das erste Mal über gethane Verwarnung mit unbedachtem Schweren und Fluchen fürgefahren, die soll vorderist sich auf die Knye niderlassen, den Boden küssen und Gott umb Verzeihung bitten, auch fünf Schilling zur Geldstraf ohne Gnad verbessern. Wer aber zum andern Mal über beschehene Abmahnung sein Fluchen oder Schweren beharret, der soll neben dem Herdfall zur Geldbuß geben zehen Schilling.« ⁴¹⁾ In dem wasterkinger »Unholdenhandel« (Canton Zürich 1701) lautete das Urtheil über einen der peinlich Behandelten: »Weil er mit schnödem Mißbrauch des hohen Namens Gottes sich gröblich veründigt, soll er durch zwei Stadtknechte aus dem Wellenberg an die Schifflande geführt werden, allda die Erde küssen, in dem Fischmarkt, allwo ihm unter Augen seine hinter ihm gefun-

³⁶⁾ Segeffer II. 657 Anm. 2.

³⁷⁾ Reyfcher, Stat. S. 6. — Klosters S. 79.

³⁸⁾ Strobel II. 137.

³⁹⁾ Basel im vierzehnten Jahrhundert S. 130.

⁴⁰⁾ Chronik von Haller und Mäslin S. 85. 108.

⁴¹⁾ Attenhofer, Surfee S. 84. Chronik von Schaffhausen a. 1530. 1594. 1671. Troll, Winterthur I. 173.

denen Büchlein und Bündel durch den Meister verbrannt werden sollen, den Erdkufs wiederholen, hernach künftigen Sonntag in der Kirche zu Glattfelden unter die Kanzel gesetzt, von Herrn Kammerer B. die Predigt auf ihn gerichtet und einer ganzen Gemeinde die Schwere dieser Sünde nachdrucksam erklärt werden.*

3) Leibesstrafen verschiedener Art. Oft ist nur allgemein gesagt, daß Gotteslästerer an ihrem Leibe gestraft werden sollen, ⁴²⁾ oder es ist für die schwersten Fälle Strafe an Leib und Gut gedroht ⁴³⁾; speziell war aber die Stellung ins Halseisen eine verbreitete Strafe, ⁴⁴⁾ und in Luzern, wie in Basel, kam zu dieser beschimpfenden Strafe eine andere derselben Art, das Schwimmen, hinzu. ⁴⁵⁾

In Fällen der schweren Gotteslästerung ist die Strafe des Ausschneidens der Zunge, des Schlitzens der Zunge, des Aufnagelns der Zunge, nicht bloß gedroht, sondern auch oft ausgeführt worden. ⁴⁶⁾

4) Am strengsten sind die schweizerischen Hochgerichtsformen von Glarus, Schwyz und der Freien-Aemter: »Urtheil über grausame Gotteslästerung, Schwerer und Flucher.« — »Man soll ihn als ein schandlichen Uebelthäter ausführen an die gewonliche Richtstatt neben dem Galgen und ihm allda sein Genick aufspalten und sein gottslasterende Zungen hinten zum Nacken ausziehen und aus dem Hals schneiden und abhauen und dieselbe heften an den Galgen, darnach sein haubt abschlagen und also vom Leben zum Tod richten, auch den Kopf und Körper unter dem Galgen vergraben etc.« Ein Beispiel der Ausführung dieser grausamen Strafe liegt nicht vor, aber Gotteslästerung schwerer Art ist nicht selten mit Enthauptung und durch's Wasser gerichtet worden. ⁴⁷⁾

Die Pflicht, eine gehörte Gotteslästerung anzuzeigen, war

⁴²⁾ Reyfcher, Stat. S. 117.

⁴³⁾ Basel Rechtsq. I. S. 216.

⁴⁴⁾ Uri 97. Ztschr. für Schweiz. Recht III. 14.

⁴⁵⁾ Segeffer II. 626. 657. Pfyffer, Luzern I. 360. Basel Rechtsq. I. S. 129. R. A. aus der Schweiz No. III. S. 30.

⁴⁶⁾ Strobel III. 497. Stetten I. 306. Speth, Constanz S. 227. Basel im vierzehnten Jahrhundert S. 130. Schaefer S. 98. Chronik von Schaffhausen a. 1671. Blumer II. 2, 29. R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 19. 20.

⁴⁷⁾ Schletter's (Hitzig's) Annalen LXVII. S. 161. Haller und Müslin, Chronik S. 154. Chronik von Schaffhausen a. 1585. 1682. 1685. 1714. 1726. Rüttimann, zur Geschichte der zürcherischen Rechtspflege S. 23.

allgemein, und ist oft bei Strafe und Busse geboten.⁴⁸⁾ Nach einer zürcherischen Polizeiverordnung von 1576 soll jeder, der einen Andern fluchen oder schwören hört, den Schuldigen anhalten, nieder zu knien und die Erde zu küssen, oder statt dessen soll er ihm einen Schilling Busse abfordern, und diesen Schilling beförderlich dem nächsten armen Menschen oder in das gemeine Almosen geben.⁴⁹⁾

An das böse Fluchen und Schwören lehnt sich als hoher Frevel an die Ladung ins Thal Josaphat, die im späteren Mittelalter sehr gebräuchlich war, und sowol kirchliche Ahndung als auch eine strafrechtliche Behandlung erfuhr.⁵⁰⁾ In Appenzell wurde ein Soldat und Reisläufer im Jahr 1682 wegen solcher Ladung und anderer Vergehen sogar mit dem Schwert gerichtet. Die Sache beruht auf der Vorstellung, die aus der jüdischen in die christliche Welt übergang, das Gott der Herr am jüngsten Tage im Thal Josaphat Gericht halten werde über seine und seiner Kirche Feinde (Prophet Joel cap. 3). Wenn, wie es häufig geschah, eine weltliche Obrigkeit in das Thal geladen wurde, so sollte darin deren Ungerechtigkeit und dereinstige Verdammung durch den höchsten Weltrichter ausgedrückt sein.

5. Meineid.

§ 157. Die berner Gerichtssatzung 1614 I. 15 rubricirt den **Meineid** unter Frevel, so wider Gott begangen werden, und als Entweihung des göttlichen Namens ist derselbe regelmässig aufgefasst.

Obgleich meistens der Meineid einfach genannt ist, ohne das etwas hinzugefügt wird, was zur Charakteristik desselben dienen könnte, finden wir im augsburger Stadtrecht S. 78 zwei wichtige Momente angegeben in den Worten »einen gestapten eit willichen gefworen habe und gebrochen habe«.

1) Der nach seiner Bedeutung hinlänglich bekannte Ausdruck »gestabter Eid«⁵¹⁾ ist in der Recension bei Walch Art. 215

⁴⁸⁾ Schwyz Landb. S. 35. Kothing, Rechtsq. S. 176. Glarus 113. Uri 97. Basel Rechtsq. I. S. 216. Pfaff, Eßlingen S. 159.

⁴⁹⁾ Rüttimann a. a. O.

⁵⁰⁾ R. A. aus der Schweiz No. XVIII.

⁵¹⁾ Haltaus s. v. Staben. Gruppen, deutsche Alterthümer Cap. 2. Grimm, R. A. 902. vgl. Schmid, angelf. Glossar s. v. *athstaeſ*.

in »einen gestelten Aid« verwandelt.⁵²⁾ Auch nach luzerner Recht gehörte zum Meineide, daß der Eid mit »gelerten Worten und ufgehabener Hand« geleistet war.⁵³⁾ Daß der Eid vor Gericht geschworen wurde, verlangt das augsburger Stadtrecht an jener Stelle nicht, betont es aber S. 108.

Die Eidesformel vorzufagen, war auch bei promissorischen Eiden üblich. (Rebenweisthum von Twann⁵⁴⁾: »Diese drei bannwarten sollen von dem tvingherren — in gelübd genommen werden mit einem gelehrten leiblichen eid zu gott und den heiligen.« Der Componist des augsburger Stadtrechts hat hier (S. 78) auch grade einen Eidesbruch vor Augen gehabt, denn es heißt: »gefwrn habe unde gebrochen habe.« In einer späteren Abschrift des Statuts sind, wie wir aus den Varianten bei Walch sehen, die Worte »und gebrochen habe« weggelassen.

Die Hindeutung auf eine allgemeine Sitte in dem Ausdruck »gestabter Eid« darf nun wohl nicht in der Weise betont werden, daß nach alamannischem Recht ein falscher Eid, dessen Formel nicht vorgefagt worden wäre, nicht als Meineid hätte bestraft werden können. Es war das Vorsagen und Nachsprechen aber durchaus Regel, und daß dabei keine Hinterthür sollte offen gelassen werden, zeigt die basler L. O. im Art. 79: »Beschehe es das etwas ihro viel mit einanderen einen Eydt schwören solten und einige darunder wären, die deme so ihnen den Eydt gibt, die Wort, die er alsdan nachsprechen sollt, nicht nachspreche und meinete, damit nicht geschworen zu haben, derselbe wäre meineidig bekandt und befferet derowegen dem Herrn Leib und Gut und seyge darzu ewiglich für einen verworffnen Mann zu halten.«

2) Wie das augsburger Stadtrecht in dem Worte »williclichen«, so hebt der Schwfp. 367 I. L. daselbe wichtige Moment hervor in den Worten: »Swer ein mein eit fwärt mit wizzen.«⁵⁵⁾

⁵²⁾ Daß dieser letztere Ausdruck auch sonst vorkommt, sehen wir aus der Anführung bei Grimm. Nicht ungewöhnlich war auch die Formel »den Eid geben«. f. außer Iwein 7908. 7924, von Grimm genannt, das Rechtsbuch von Memmingen S. 252, die basler L. O. § 79.

⁵³⁾ Segeffer II. 660. — C. C. C. Art. 107.

⁵⁴⁾ Grimm, Wsth. I. 182.

⁵⁵⁾ f. dagegen über das ältere germanische Recht Wilda S. 982.

§ 158. Die Öffnung von Kilchberg in St. Gallen ⁵⁶⁾ überweist den Meineidigen an die hohen Gerichte und das Stadtrecht von Colmar § 29 bestimmt neben der Unfähigkeit zum ferneren Zeugnisse ⁵⁷⁾ und der Verbindlichkeit zum Schadenerfatze die eigentliche criminelle Folge nur mit den allgemeinen Worten »und soll darzu ein Unhulde beffern«. Sehr gewöhnlich ist aber die Straf- folge in anderer Weise angegeben.

Das augsburger Stadtrecht droht den Verlust der rechten Hand an zwei Stellen, die aber nicht vollständig mit einander übereinstimmen. S. 75: »Swär eine meineit fwert . wirt der des bewärt selbe dritte als reht ist mit den die es gehöret habent unde gefähen . der hat die Hant verloren mit rehte . unde sol man im die uf dem stocke abeflahen ez en si danne als verre ob er den clager geftille unde dem vogte gebezzet . Diu bezzerunge ist also. Ist er ein wirt so sol er dem vogte zähen phunt nach gnaden . Ist er ein knecht so sol er im fünf phunt nach gnaden.« S. 101: »Wolte aber diu frowe ir morgengabe ane wärden durch swälhe not daz wære . fwär die gewinnet . dem mak si chein ander stäticheit drüber getun diu im stäte muge beliben ane daz si daz berede zen Heiligen . daz sie die morgengabe nimmer wider anspräche . unde als daz geschiht brichet si danne den eit . daz si die morgengabe wider anspricht . so hat si die Hant verlorn mit rehte . damit si die morgengabe verfwr daz ist reht.« Während nach der ersten Stelle die verwirkte Hand losgekauft werden kann, spricht dieß die zweite Stelle nicht aus, ist aber vielleicht hier hinzuzudenken. Möglicher Weise ist es aber die Besonderheit des Falles, welche hier gröfsere Strenge veranlafst hat. Es war der Frau zugestanden, lediglich mit ihrem Eide ihre Morgengabe zu bereden, ⁵⁸⁾ so wie auch, wenn sie im Falle der Noth dieselbe veräußerte, mit ihrem Eide Sicherheit zu geben, dafs sie die Morgengabe nimmer wieder ansprechen werde. Wenn man nun in beiden Fällen in dem blofsen Eide eine der Frau zugestandene Gunst sehen kann, so correspondirt damit vielleicht die gröfsere Strenge für den Mißbrauch der Gunst.

Statt des Verlustes der rechten Hand blofs das Abhauen der

⁵⁶⁾ Grimm, Wsth. I. 208.

⁵⁷⁾ vgl. lex Alam. Hloth. XLII.

⁵⁸⁾ R. A. aus der Schweiz No. XI. S. 82.

Schwurfinger anzuordnen, war eine Milderung, zu der man leicht kommen konnte, da mit den Fingern, in symbolischer Weise, ⁵⁹⁾ geschworen wurde, nicht mit der ganzen Hand. Die P. G. O. Art. 107 nennt es einen gemeinen Gebrauch im heiligen Reiche, den Falschschwörern »die zwen Finger, damit sie geschworen haben,« abzuhauen und diese Strafe droht auch das freiburger Stadtrecht 1520 p. XCV; 1 nebst ewiger Verweisung von der Stadt; beim Rückfall soll Lebensstrafe eintreten. Man kann fragen, wie hier ein Rückfall möglich gewesen, da schon beim ersten Mal die Schwurfinger verloren gingen und ein Meineidiger nie wieder zum Eide zugelassen werden sollte. Aber wie die Hand, da wo deren Verluft gedroht war, so sind gewiss die verfallenen Schwurfinger oft losgekauft.

Strenger ist die Formel der züricher Blutgerichtsordnung ⁶⁰⁾: »Umb solichen meineyd und übersechen des geschwornen urfehds ist von dem genanten N. gericht, das er dem nachrichter befolchen werden, der im, by dem stock, die zwen finger, so er uffgehept, da er sollichen Eyd gethan, und sin zungen, damit er sollichen Eyd geworn hat, abhowen.« Diese Strafe ist auch in Augsburg, obgleich das Stadtrecht nicht das Ausschneiden der Zunge für den Meineid androht, nach Gaffarus in den Jahren 1448 und 1472 ausgeführt worden.

Da nach dem augsburger Stadtrecht S. 75 die verwirkte Hand losgekäuft werden konnte und wohl in der Regel losgekauft wurde, so ist es nicht als eine unverhältnismässige Milde gegenüber dem Verluft der Hand oder der Schwurfinger anzusehen, wenn so oft nur eine hohe Busse auf den Meineid gesetzt ist, 10, 20, 25 Pfund u. s. w. ⁶¹⁾ Zur Busse trat jedoch, ausser der wohl regelmässigen kirchlichen Sühne, nicht selten noch eine weitere Straffolge hinzu, wie die Verweisung aus der Stadt. ⁶²⁾

Eine allgemeine Folge war, dass der wegen Meineid Verurtheilte nie wieder zum Zeugnis und Eide zugelassen wurde. ⁶³⁾ In einem civilrechtlichen Falle gestatteten jedoch Schultheiss und

⁵⁹⁾ R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 18.

⁶⁰⁾ Schauberg, Ztschr. I. 387.

⁶¹⁾ Grimm, Wsth. I. 216. 221. 229. 237. Ztschr. für schweiz. Recht I. 92. Schauberg, Ztschr. II. 66.

⁶²⁾ Luzern § 86. Basel Rechtsquellen I. S. 92. 135.

⁶³⁾ Augsburg S. 78. 108. Colmar § 29. Schwfp. 13. 367 I. L. 14 W.

Rath von Dietsenhofen eine Modification. Der Beklagte hatte vormals unredlich geschworen. Wollte nun der Kläger den Eid thun, so habe er gewonnen; sei die Sache so beschaffen, das dem Beklagten der Eid ertheilt werde, so solle dieser, aber nur mit Willen des Klägers schwören dürfen. ⁶⁴⁾

Bei der engen Verbindung von Eid und Ehre, ⁶⁵⁾ da taugliche Zeugen bezeichnet wurden als solche »denen Eides und Ehren zu getrauen« und von denen die ihren Eid gemisbraucht oder gebrochen hatten, gesagt wurde, sie hätten »Eid und Ehre übersehen«, lag es nahe, mit der Einbusse der Eidesfähigkeit die Ehrlosigkeit als Folge der Verurtheilung wegen Meineid zu verbinden oder jene Einbusse dahin zu erweitern, da ja die Eidesfähigkeit der innerste Kern der bürgerlichen Ehre war. Eine basler Verordnung von 1411 ⁶⁶⁾ sagt daher: »wer hinnanthin kuntlichen meineidig funden wirt, es sye vor gerichte oder vor den unzuchtern oder wie er meineidig funden wirt, — der sol in der stett buoch, das darumb in funders gemaht ist, gesetzt werden und verschrieben werden, daz er ewiclichen ein verworfener mensche sei sin aller eren und wirdigkeiten, und daz er ze keinem gezogen niemer genomen sol werden umb kein sach, und ob er gezugniss umb dehein dinge gebe oder seite wider man oder frouwen, daz sol nimand keinen nutz noch schaden bringen.«

§. 159. Es ist bekannt, das die altdeutsche Rechtsprache Meineid und Eidesbruch nicht scharf sonderte und das der Eidesbrüchige treulos und meineidig genannt wurde. Viele Stellen der alamannischen Rechtsquellen sind Belege dafür. ⁶⁷⁾ Besonders ausgesprochen ist die Gleichstellung von Eidbruch und Meineid in einer basler Verordnung von 1487: »Demnach und bisher in üben gewesen ist, daz an dem gericht und andern enden durch die amptlüt einem by sinem eid geboten, ouch ettlicher zu ziten einen eid schwert umb schulden und suft vergnügen ze thund und aber durch die selben lichtvertig geachtet und nit gehalten wirt, ist erkannt — welcher einen eid vor gericht oder suft schwere umb

⁶⁴⁾ Dietsenhofen § 97.

⁶⁵⁾ f. oben § 49 S. 105. § 108 S. 250.

⁶⁶⁾ Basel Rechtsq. I. S. 91. 135. 345. Segeffer II. 621. 660.

⁶⁷⁾ Augsburg S. 78. Reyfcher, Stat. S. 241. Basel Rechtsq. I. S. 24. 99. 210. Zürich Rb. I. 43. III. 4. 11. Glarus 11. 12. 25. 27. 38. Obwalden 274.

was sachen das sye, oder im suft geboten wirt by finem eid durch schultheissen vogt amptlüt, oder einer by finem eid etwas zusagt und verspricht, daz er denn das halte und dem nachcome, denn welher das nit hielte und es wyter zue rechtvertigung und klage käme, den welle man an finem lib strafen und tuon als einem meineidigen zuogehört ze tund.«

Einige Arten des Eidbruchs treten aber besonders hervor, obgleich sie als Meineid qualificirt werden:

1) Bruch der Urphede. Die strenge züricher Blutgerichtsordnung, welche den Urphedbrüchigen und Meineidigen ganz auf eine gleiche Linie stellt, ist schon vorher (S. 390) erwähnt worden. Glarus § 25: »Und welcher also von dem Lande will, der soll schweren zu Gott und den Heiligen, nieman darumb zu bekümbren noch zehassen, wann wer das übersäche, denselben soll man für meineid han, und sol nieman me schad noch güt sin.«⁶⁸⁾ Die Chronik von Schaffhausen meldet, dass man dort im Jahr 1610 einen Hallauer, welcher die geschworne Urphede gebrochen hatte, zum Tode verurtheilte, ihn aber dahin begnadigte, dass ihm die zwei Finger der rechten Hand abgehauen wurden und er auf Zeit lebens eingekerkert blieb. Als er im folgenden Jahr aus dem Gefängnisse brach und wieder eingefangen wurde, hieb man ihm ohne Umstände den Kopf ab. Hier ist wohl schon eine Anwendung der C. C. C. Art. 108.

2) Ausführlich behandelt einen Fall des Eidbruchs, der häufig vorkommen konnte, die berner Gerichtssatzung 1614 I. 15. 1. Wenn jemand, begangener Frevel wegen, einen Eid schwur »für der Burgeren Zil hinus zu kehren und allda zu leisten«⁶⁹⁾ und wider den Eid handelt, so soll er das erste Mal fünf Jahr leisten und fünf Pfund Pfenning zur Einung geben; das zweite Mal gleiche Strafe leiden und dazu an das Halseisen gestellt werden; wer aber zum dritten Mal den Eid übersehe »und also ein Meineid gethan zu haben« bezeugt würde, der soll vom Leben zum Tode gerichtet werden.

3) Auch der Bruch des gelobten Friedens gehört hierher.⁷⁰⁾

⁶⁸⁾ f. auch § 224 deselben Landbuchs. Segeffer II. 661. Pfaff, Eslingen S. 115. 116.

⁶⁹⁾ f. oben § 47 S. 101.

⁷⁰⁾ f. oben § 29 S. 58.

§ 160. Der Bruch des nichteidlichen Privatversprechens ist oft dem Meineide analog behandelt und kommt in mehreren Fällen nahe an denselben heran. Die Öffnung von Kilchberg, ⁷¹⁾ welche den Meineidigen den hohen Gerichten überweist, droht dem, der ein Gelübde nicht hielt, die Buße von 10 Pfund. Das freiburger Stadtrecht 1520 ist strenger. Es läßt auf die Bestimmung über Bestrafung des Meineides ⁷²⁾ einen Artikel »von der Straff der Trüwlofen« folgen: »Desglichen welcher sin trüw gibt und gelobt, es gescheh in unferm kouffhufs oder andern orten, und dasfemb frevenlich und gearlich verpricht, und dhein eehaft urfach dagegen darthun mag, den wöllen wir an'eren und guot strafen und es möcht so oft und geverlich geschechen, der trüwbrecher würd glicher wyfs wie der meineid gestrafft.«

Im luzerner Recht ist häufig vom Eide und eidlichen Versprechen gefondert aufgeführt »seine Treu geben an eines geschwornen Eides Statt« und der Bruch eines solchen an Eidesstatt gegebenen Versprechens, vornehmlich eine Geldschuld zahlen zu wollen, mit Buße von 5 Pfund und Strafe an der Ehre bedroht. ⁷³⁾ Dem Geloben an Eidesstatt gleichgestellt ist das Versprechen an den Stab des Richters, ⁷⁴⁾ und als einst die Ansicht aufgetaucht war, daß, wenn einer seine Treue gebe ohne ausdrückliches Hervorheben, daß es an Eidesstatt geschehe und das nicht hielte, dieß nicht so schwer sein könne, als wenn es mit der Nennung »an Eidesstatt« geschehen sei, erläuterte der Rath im Jahr 1431, das solle keinen Unterschied machen. Dieser Rathschluß ist jedoch nicht in das Stadtrecht, welches 1480 zuerst zusammengestellt wurde, aufgenommen.

§ 161. Daß das falsche Zeugniß vor Gericht nicht häufig in den Rechtsquellen erwähnt ist, hat seinen Grund darin, daß es eidlich gegeben wurde und daher in dem Meineide aufgeht. Stadtrecht von Straßburg 1322 § 54: »Die gezügen die vältfchliche und unrecht gefworen hant und geseit, werdent die ergriffen, die sol man stellen uff ein leiter offentlich so lang der Rat sitzet, und so man sie ab der leiter nympt, so sol man inen ir zunge ufsniden

⁷¹⁾ Grimm, Wsth. I. 208.

⁷²⁾ f. oben S. 390.

⁷³⁾ Stadtrecht § 82. Segeffer II. 501. 661.

⁷⁴⁾ Stadtrecht § 98. vgl. Ztschr. für schweiz. Recht I. 51.

und die zwen vinger abhowen, damit sie die meineide gefworen hant.« Da haben wir also die auch sonst vorkommende Strafe des Meineides.⁷⁵⁾

In einem erschwertem Falle wurden 1392 in Bern zwei falsche Zeugen in einem Kessel gefotten.⁷⁶⁾ Später, 1563, wurde in Bern ein Mann, der zum falschen Zeugnis verleitet hatte, »als einer der biderben Leuten ihre Ehr und Gut gestohlen« gehenkt, die beiden Kundschafter geköpft.⁷⁷⁾

K. Miffethaten gegen das Gemeinwesen.

1. Landesverrath.

§ 162. Wilda sagt S. 985: »Landesverrath beging, wer sich vorsätzlich einer Handlung schuldig machte, wodurch Bestand und Sicherheit des Volkes und Landes, anderen staatlichen Gemeinwesen gegenüber gefährdet wurde. Er konnte begangen werden a) durch Erweckung von Feinden und Beförderung ihrer kriegerischen Unternehmungen, oder b) durch Verletzung von Pflichten, die jedem wehrhaften und zur Landesvertheidigung berufenen Gemeindegengenossen oblagen. Man könnte diese Pflichtverletzungen unter dem Namen Heeresflüchtigkeit begreifen, und jenes als Landesverrath im engeren Sinne bezeichnen.«

Wenn wir diese Definition und Eintheilung adoptiren, so geben uns die alamannischen Rechtsquellen des deutschen Mittelalters und die historischen Aufzeichnungen aus diesem Gebiet und dieser Zeit genügende Belege dazu und zeigen zugleich, wie veränderte staatliche Verhältnisse und wie das auf die Gestaltung des Strafrechts überhaupt so einflussreiche Emporbühen der Städte in dem Gebiete der politischen Verbrechen ihren Einfluss geltend machten.

Die lex Alam. Karol. XXV. lautet: »Si homo aliquis gentem extraneam infra provinciam invitaverit, ut ibi praedam vastet hostiliter vel domos incendat, et de hoc convictus fuerit, aut vitam perdat aut in exilium eat, ubi dux miserit, et res eius infiscentur in publico.« Grosse Aehnlichkeit damit haben Be-

⁷⁵⁾ f. oben § 158 S. 390.

⁷⁶⁾ Justinger's Berner-Chronik S. 234. vgl. oben § 41 S. 91 und R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 24.

⁷⁷⁾ Chronik von Haller und Müsli S. 88 ff.

stimmungen des luzerner Rechts, wie schon Merkel angedeutet hat.

Das luzerner Stadtrecht Art. 144 bestimmt, dass wenn ein Bürger dazu hülfe, dass ein Fremder in die Stadt käme, welcher der Stadt oder den Bürgern »gemeinlich« oder einem derselben »funderlich« Uebel thun wollte oder thäte, dessen Leib und Gut folle den Bürgern und der Stadt verfallen sein. Hier ist schon über den wirklichen Verrath von Land oder Stadt hinausgegangen und an diesen der bei den häufigen Privatfehden der Städter mit Auswärtigen leicht vorkommende Fall angereiht, dass städtische Bürger in der Stadt, die ihnen Schutz und Schirm geben soll, von auswärtigen Feinden angegriffen worden.¹⁾ Diesen Fall hatte auch schon der luzerner geschworne Brief von 1252 behandelt: »Si civium homines extraneos tanquam hostes certa ratione suspectos in dampnum sui concivis introduxerit. ex hoc statutorum nostrorum penam homicidis infligendam in suis rebus mobilibus et immobilibus exspectabit.« In derselben Richtung ergeht sich das der Stadt Hagenau vom Kaiser Ludwig 1332 verliehene Privilegium.²⁾ Kein Bürger soll einen Landmann schirmen noch ihm helfen wider einen andern Bürger; niemand soll eine Gabe oder ein Gut annehmen zum Schaden der Stadt; niemand soll Gäste in die Stadt laden zur Theilnahme an Privatkriegen im Innern und zum Schaden der Stadt; wer so handle, sei meineidig und habe dem Schultheissen 10 Pfund, die gleiche Summe an die Mauern der Stadt zu geben und zehn Jahr die Stadt zu räumen. Sehr natürlich war es denn auch, dass niemand einen Feind der Stadt oder eines Bürgers in der Stadt haufen und hofen sollte. In Augsburg wurde dies 1324 scharf verboten.³⁾

Die P. G. O. Art. 124, indem sie als Strafe dessen, der »mit boshafter Verreterei mißhandelt«, die »Viertheilung« hinstellt, verweist auf die Gewohnheit und es lassen sich auch aus dem alamannischen Gebiete einige Fälle aus der Zeit vor der P. G. O. dafür anführen.

Peter Amstalden im Entlebuch, der sich in Einverständniß mit Feinden der Stadt Luzern gesetzt haben und zu einem Ueberfall

¹⁾ Stetten I. 117.

²⁾ Schöpflin, Als. dipl. II p. 145. Strobel II. 191.

³⁾ Stetten I. 94. 96.

der Stadt confpirirt haben follte, ⁴⁾ wurde 1478 verurtheilt »dafs man ihn dem Nachrichter befehlen, der ab ihm als einem Verräther richten und ihn zu vier Stücken hauen foll und dieselben vier Stücke für die Thore an die vier freien Reichsstrafen henken, da er sich vermessen und Antrag gethan hat, unfre ehrwürdige Stadt, die also löblich von Alter herkommen ist, zu verrathen und Weib und Kind darin umzubringen.« Als die Strafe aus Gnaden auf einfache Enthauptung reducirt werden follte, weigerte sich der Scharfrichter (von Conftanz) diese zu vollziehen und berief sich auf feinen Eid, nach den Gefetzen richten zu wollen. Luzern mußte, wie Müller fagt, ihm gegenüber das Recht der Gnade erft aus der Stadt Freiheiten ⁵⁾ beweifen.

Die Rädelsführer des »Bundschuh« am Ende des fünfzehnten und im Anfange des fechszehnten Jahrhunderts wurden wirklich geviertheilt. ⁶⁾

Die Hochgerichtsformen von Glarus, Schwyz und der Freien Aemter ⁷⁾ machen die Strafe der Landesverräther noch complicirter: »Einen solchen fol man ausführen auf die gewonliche Gerichtsstatt und ihm allda fein verrätherifch untreues Herz mit allem feinen Eingeweid aus feinem lebendigen Körper fchneiden und unter dem Galgen vergraben, demnach ihm das Haupt abfchlagen und an ein Stangen auf der Richtstatt neben dem Galgen ins Erdenreich wohl verftattet aufrichten, darnach den Körper in vier Theil zerftucken und an vier Landstrafen an jede ein Stuck auch unter dem Galgen vergraben werden, damit Lüth und Guot vor demselben ficher und durch fein Verrätherei und falsch Herz niemand mehr verrathen werde und männiglich ihm das erfchröckliche Spectakel laffe ein Warnung fein und daran gedenke.«

Enthauptung und nachfolgende Viertheilung des Körpers, blofs Enthauptung, auch das Rad find als Strafen des Landes- oder Stadtverraths an verfchiedenen Orten ausgeführt worden. ⁸⁾

⁴⁾ J. von Müller V. 2 S. 238 ff. Segeffer in Kopp's Gefchichtsblättern I. S. 204 ff. und in der Rechtsgefchichte II. 639.

⁵⁾ f. oben § 81 S. 179.

⁶⁾ Mat. Berler's Chronik a. 1493. 1513. Rösman, Breifach S. 290. 303.

⁷⁾ R. A. aus der Schweiz No. XVI. S. 25.

⁸⁾ Petri, Mühlhaufen S. 84. 482. Chronik von Schaffhaufen a. 1549. Strobel III. 503.

Neben dem Landesverrath find andere Arten des Verraths in das strafrechtliche Gebiet genommen. Die Infidelität oder der Treubruch im Lehnverhältnisse ist oft als Verrath gefaßt. Das augsburger Stadtrecht S. 68 unterscheidet, »swer an das richte ratet unde swer sinen rehten herren verratet unde der ander biderbe lute verratet«. Im alten engelberger Thalbuch § 85 ist bestimmt, daß Leib und Gut dem Gotteshaufe verfallen sei, wenn ein Gotteshausmann seinen Herrn verräth an Leib oder an seinen Ehren.

Den dritten Fall, den das augsburger Stadtrecht mit den Worten einführt »der ander biderbe lute verratet« finden wir an einer anderen Stelle dieses Stadtrechts genauer besprochen. S. 53: »Swär dem andern verratet sinen lip oder sin gut . wirt er des bewärt mit geziugen von dem clager selb dritte . unde hat iener den er verraten hat von der verratnuffe verlorn sinen lip oder sin gut . da horet lip wider libe . unde sol dem clager sin gut gelten oder sinen erben . unde dem vogte bezzern an sine gnade . Ist aber daz er das gut verliufet von der verratnuffe unde niht den lip . so sol er ieme dem er sin gut verraten hat sinen schaden zwifach gelten . unde sol dem vogte zähen pfunt aufpurger gäben nach gnaden . Ist aber daz er der verratnuffe laugent so sol in der clager beziugen selbe dritte daz er der verratnuffe schuldic si davon er den lip verlorn hat unde sol man in mit urtheile radebrechen ⁹⁾ daz ist reht.«

In einem von Gaffarus erwähnten Falle vom Jahr 1376, als durch einen Verrath nicht das Leben des Verrathenen verloren gegangen, sondern er seines Gutes beraubt worden war, wurde die Sache dahin vermittelt, daß die Verräther zwanzig Jahr die Stadt meiden mußten.

Dieser dritte Fall des augsburger Stadtrechts gehört nicht mehr dem Kreise der politischen Verbrechen an, aber die Verbindung der verschiedenen Arten des Treubruchs und Verraths zeigen uns, daß die Treue die Grundfeste des socialen und politischen Lebens sein sollte, und in der Treue haben sie ihr gemeinsames Angriffsobject. Auf die Treue lassen sich fast alle politischen Verbrechen

⁹⁾ vgl. Schwfp. 174 L.: »Morder haizzen wir die swer ein mensche toetet und er dez lougenet«; oben § 95 S. 216. 217.

zurückführen, sei es die Treue gegen den Lehnsherrn und Landesherrn oder gegen das Reich oder die dem Gemeinwesen eidlich gelobte Treue.

In dem kleinen Freistaate Schwyz war es eine Untreue gegen diesen, wenn ein Einwohner den Namen eines ausländischen Fürsten oder Herrn öffentlich berief oder ausschrie; es sollte auch niemand solcher fremder Fürsten und Herrn Wappen und Zeichen in den Häusern an die Wände, an die Thüren oder anderswohin öffentlich an schlagen noch malen. Es ist darauf eine Busse von 5 Pfund gesetzt. ¹⁰⁾

Köftlin macht in seiner Geschichte des deutschen Strafrechts S. 94 die sehr beachtenswerthe Bemerkung, dass die Classe der gegen das Gemeinwesen gerichteten Verbrechen ihre concretere Erfüllung erhalten habe, indem sich dem ins Persönliche gewendeten Begriffe des germanischen Verraths der politische Begriff des römischen Majestätsverbrechens gefellte. Wir modernisiren aber wohl nicht die alte Vorstellung, wenn wir das in der *lex Alam. Hloth. XXIV.* bedrohte Verbrechen schon *Majestätsverbrechen* nennen. ¹¹⁾ Es heisst dort: »*Si quis aliquis homo in mortem duci consiliatus fuerit et exinde probatus, aut vitam perdat aut se redimat, si dux aut* ¹²⁾ *principes populi iudicaverint.*« Merkel hat in seinem Commentar zu diesem Volksrecht p. 138 eine Reihe von Fällen der Verletzung der königlichen Majestät aus dem neunten bis elften Jahrhundert genannt. Als Majestätsverbrecher sind auch aufzufassen die falschen Prätendenten auf die Kaiserkrone, welche in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts erschienen und in dem alamannischen Gebiete eine Zeit lang eine Rolle spielten, wie Tili Kolup (oder Holzschuh), der sich für den Kaiser Friedrich ausgab und dafür auf dem Scheiterhaufen endete. ¹³⁾

¹⁰⁾ Landbuch S. 60.

¹¹⁾ vgl. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte II. 137. 540.

¹²⁾ Waitz a. a. O. II. 450: »Das aut muss hier für et stehen.« Die *lex Alam. Kar. XXIV.* hat: »*sicut dux aut principes populi iudicaverint.*«

¹³⁾ Strobel II. 88. Rosmann, Breifach S. 182. Stälin III. 13. 82. Kopp, Geschichte der eidgen. Bünde I. 748.

2. Heerflüchtigkeit.

§ 163. Die Heerflüchtigkeit ist in der *lex Alam. Kar. XCIII.* in der Art behandelt, daß, wer in der Schlacht seinen Kampfgenossen verließ und floh, diesem nach dessen glücklicher Heimkehr zwei Mal 80 *solidi* zahlen sollte.

Der Schwfp. 43 W. 49 L. (Sfp. I. 40) sagt von dem, der als ein Treulofer aus des Reiches Dienste heerflüchtig wird, man vertheile ihm sein Erbe und sein Lehnrecht, nicht seinen Leib. Hinzugefügt ist aber, was der Sfp. nicht hat, daß wenn der Herr vorher entfliehe, nach dessen Flucht niemand seine Treue durch die Flucht breche. Strenger ist der Schwfp. 367 L. für den Fall, wo einer mit dem Kaiser selbst auf der Heerfahrt ist und von ihm fliehet, wenn nicht der Kaiser selbst sich auf die Flucht begeben hat. Ein solcher soll, wie der, welcher gegen den Kaiser sich waffnet, lebendig begraben (nach andern Texten [303 W.] lebendig verbrannt) werden. Dabei ist auf altes Reichsrecht verwiesen.¹⁴⁾

Ueber das, was auf dem alamannischen Gebiete im Mittelalter über Heeresflucht Recht war, haben wir eine interessante Notiz aus einer ungedruckten Chronik Alb. von Bonstetten's vom Jahr 1481 nach Müller's Mittheilung¹⁵⁾: »Es war Sitte in den Waldstetten, daß wer vor dem Feinde floh, vom Leben zum Tod gebracht wurde und seine Nachkommen bis in das dritte Geschlecht ehrlos machte.« Nach dem Sempacherbrief von 1394 soll Leib und Gut des Heerflüchtigen denen, die über ihn zu richten haben, verfallen sein, und Aehnliches bestimmte der Rath von Basel kurz vorher.¹⁶⁾

Einem Heerflüchtigen ähnlich war der, welcher seiner Verpflichtung, zu einem kriegerischen Aufgebot sich zu stellen, ohne ehehafte Noth nicht nachkam. Die Bestimmung des freiburger Stadtrodels § 65: »Cum vero predicta expeditio communiter precipitur, quicumque civium audierit et non exierit, nisi legitimam causam pretenderit, domus ejus funditus destruetur« ist auch in den deutschen Stadtrechtsentwurf von 1275 übergegangen. Colmar

¹⁴⁾ f. besonders das *Capitulare Ticinense* a. 801. § 3, das *Cap. Bonon.* a. 811 § 4.

¹⁵⁾ J. von Müller II. c. 4. Anm. 90.

¹⁶⁾ Blumer I. 374. Segeffer II. 636. — Basel im vierzehnten Jahrhundert S. 121. vgl. Datt S. 367.

§ 27: »unde swenne man den burgern gebüet gemeinlich mit einander us ze varende, swer denne blibet der hat unfer hulde niht, in irre denne ehaftige not.« Nach dem Landbuch von Obwalden § 141 verfällt ein solcher Zurückbleibender dem Lande 100 Pfund, oder er schwöre denn »das er ein gebreffe hab, das er die reys nit getun mög und weder nütz noch guot darzu ly«. Von späterer Hand ist hinzugefügt, das er für meineid gehalten werden soll.

3. Andere politische Verbrechen.

§ 164. Ich habe im Vorhergehenden, mich an Wilda anschließend, den Landesverrath im engern Sinne und die Heerflüchtigkeit ins Auge gefasst, mußte aber schon, weil die mittelalterlichen Rechtsquellen dazu hinführen, dem Landesverrath verwandte Handlungen und andere Arten des Verraths berücksichtigen. Damit ist nun aber das Gebiet der politischen Verbrechen im Mittelalter nicht erschöpft, sondern theils schliessen sich an den Landesverrath andere Vornahmen an, welche den Zweck haben, die Existenz des bestehenden Staats zu negiren und seine Verfassung gewaltsam zu ändern, theils gab es, besonders in den Städten, noch mancherlei Störungen des Gemeinwohls, welche von der Grenze der schweren politischen Verbrechen mehr oder weniger weit ablagen, aber doch als Angriffe auf das Gemeinwesen zu rubriciren sind. Für jene Vornahmen, deren Tendenz ist, die Existenz der bestehenden staatlichen Ordnung zu negiren, scheint zwar der Name Hochverrath nahe zu liegen; aber es ist doch bedenklich, diesen Namen, der in den alten Quellen nicht vorkommt, zu gebrauchen, weil dabei die Gefahr ist, moderne Vorstellungen in die Zeit eines wesentlich anderen Staatslebens zurückzuverlegen. Ich muß es daher vorziehen, nach Laut der Quellen die betreffenden Handlungen in eine Ueberficht zu bringen, in welcher die Erscheinungsformen der Angriffe auf das Gemeinwesen nach ihrer Verwandtschaft und Verschiedenheit Platz finden.

An den Landesverrath im engern Sinne lehnen sich an

1) Verschwörung und Umtriebe von Bürgern zum Umsturz der bestehenden Ordnung. Die Geschichte der städtischen Gemeinwesen, in denen der Parteikampf permanent war, liefert reich-

liche Belege zu diesem Thema und zugleich zu dem unsterblichen Satze, daß der Sieger, der sich behaupten kann, Recht hat.¹⁷⁾

Der geschworne Brief von Luzern 1252 setzt eine Geldstrafe von 10 Mark Silbers oder zwei Jahr Stadtverweisung »ob dehein unfer burger hinnan vür werbe old mache dehein folich übelliche ficherheit« (»conspirationem malitiosam contraxerit«). Es war dergleichen kürzlich vorgekommen, wie der Eingang des Briefes zeigt. In dem Statut von 1343 (Stadtrecht § 154) ist dieselbe Sache bezeichnet durch »funderbar Gelübd und Bündnifs machen« und dem conspirirenden Bürger wie jedem Bürger, der davon wisse, aber es nicht anzeige, die Strafe des Meineids gedroht, weil sie ihren Bürgereid übersehen hätten, und dazu foll ihr Leib und Gut der Stadt und den Bürgern verfallen sein.¹⁸⁾

Mit dem wirklichen Landesverrath, bei welchem bezweckt wurde, ein Land oder einen Ort dem Feinde zu überliefern, ist zwar der Fall, der dem Gesetzgeber Luzerns hier vorgeschwebt hat, nicht zu identificiren, aber an Bündnisse mit Fremden, möglicher Weise auch Feinden der Stadt,¹⁹⁾ zu Partreizwecken und zum Nachtheil des bestehenden städtischen Gemeinwesens ist gedacht; nur Luzern sollte mit Auswärtigen Bündnisse machen, nicht die einzelnen Bürger oder Parteien derselben. Ein solches Verbot mußte dem Regiment der nach Selbstständigkeit und fester Ordnung strebenden Stadt nothwendig erscheinen, und war durch die großen Parteiungen in jener Zeit hervorgerufen.²⁰⁾ Wir finden Aehnliches in andern Städten. Als um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die Zünfte in Ulm, die Uneinigkeit der theils auf Oesterreichs, theils auf Ludwigs des Baiern Seite stehenden Geschlechter benutzend, einen Sieg über diese errungen hatten und es zu einem Compromiß zwischen Geschlechtern und Zünften gekommen war, da lautete es auch in einem Schwörbriefe (1345), alle heimlichen Bündnisse und alle Bündnisse, welche nicht die Gesamtbürger-

¹⁷⁾ Stetten I. 87. (Augsburger Stadtrecht bei Walch § 206) 103. 117. 216. Strobel II. 21. 144. 192. 197. III. 54. 83. Fäfsli, Joh. Waldmann, Ritter, Burgermeister der Stadt Zürich. 1780.

¹⁸⁾ Segeffer I. 247. II. 217. 638.

¹⁹⁾ vgl. Stetten I. 123.

²⁰⁾ Ueber die politischen Verhältnisse Luzerns in dieser Zeit s. Kopp, Geschichte der eidgen. Bünde II. S. 143 ff. Segeffer I. 88.

schaft von Ulm angingen, und die bis auf diese Zeit bestanden hätten, sowol mit als ohne Briefe, Eide und Gelübde, follten gänzlich ab sein; wer sie nicht abthue, folle der Stadt 50000 Mauersteine verfallen sein und ein ganzes Jahr die Stadt meiden. Welcher Schuldige sich vor Entrichtung dieser Strafe innerhalb der Banmeile von Ulm blicken lasse, mit dem folle man handeln als mit einem überfagten schädlichen Mann. Wem ein solches Bündniss zugemuthet oder ein solches auch nur bekannt werde und er nicht ohne Verzug dem Rathe davon die Anzeige mache, folle in gleiche Strafe verfallen sein. ²¹⁾

Wenn sich bei dem so häufig wiederkehrenden Streit um die Kaiserkrone eine Partei der Bürger einer Stadt oder eins und das andere der Geschlechter einem der Bewerber verbindlich machte, so konnte daraus der Stadt grossen Nachtheil erwachsen.

2) Aber nicht blofs von solchen Sonderbündnissen mit Auswärtigen drohte der Sicherheit und der Ruhe der Städte Gefahr, sondern eben so sehr von Zusammenrottirungen der Bürger zur Erreichung von Partezwecken im Innern, und darauf beziehen sich ebenfalls manche städtische Gefetze. ²²⁾ Das freiburger Stadtrecht 1520 p. XCII, 1 verbietet den Einwohnern, mit einander »einich verstantnuß oder pact zu machen, die zu rebellion und uffrur des gemeinen mans dienen möcht«, und setzt als Strafe derer, so Aufgelauf und Conspiration machen, die Enthauptung, als Strafe der Mitwiffer, welche das nicht sofort anbrächten, Verwirkung der Ehre und ewiges Verbot der Stadt.

Die Gerichtsordnung der Abtei Adelberg 1502 ²³⁾ belegt zwar diejenigen, welche Auflauf und Empörung machen und sich rottiren wider den Prälaten, nur mit einer Geldstrafe von 10 Gulden, aber im Hintergrunde steht die peinliche Behandlung der Sache.

3) Auflauf in den Städten ist theils mit Strafen bedroht, theils sind vorforgliche Maafsregeln angegeben gegen den dadurch drohenden Schaden und das Umsichgreifen der Störung des Stadtfriedens; besonders ist es auch den Bürgern eingeschärft, was sie in solchen Fällen zu thun haben.

²¹⁾ Jäger's Ulm S. 236. — Nördlingen § 30. Stadtbuch von St. Gallen S. 41 a. E.

²²⁾ Strafsburg 1249 § 27; 1322 § 65. Schreiber, Urk. I. S. 345. vgl. den Fall bei Stetten I. 296.

²³⁾ Reyfcher, Stat. S. 10.

Nach dem Stadtrecht von Diefenhofen § 80 sollen diejenigen, welche einen Auflauf machen und die ihnen dazu helfen, zwei Mal 10 Pfund Busse geben und von der Stadt fahren, bis sie die Busse entrichtet haben.²⁴⁾ Strenger ist das Rechtsbuch von Memmingen Art. XXXVI. S. 295: »wer hie ze Memmingen ain ufflouf oder ain Samnung macheti, darus der stat oder dem Raut schaden wachsent wär und anders denn gewonlich ist, der selb und sin wib und kint sölt ewiklich von der stat sin, wär aber, das iemant das als gevärlich tät, das den meren tail dez Rautz düchti, das es gevärlich wär, den wil ain Raut an lib und an guot darumb sfracffen, nach dem und es geschaffen ist.« Ein Auflauf der letzteren, gefährlichen Art geht an den Aufruhr und die Rebellion heran, während mancher Auflauf nur ruhestörend sein kann.

An den Eckhäusern der Strafsen hingen Ketten, um bei Aufläufen die Strafsen sperren zu können und namentlich auch die Vereinigung berittener Aufrührer und Stadtfeinde zu verhindern.²⁵⁾

Vorschriften über das Verhalten der Bürger bei Aufläufen und entstandenen Unruhen sind ungemein häufig. Freiburg 1120 § 14: »Orta seditione si quis armatus forte illuc venerit satisfactionem non subibit. Si autem domum redierit et arma apportaverit et de hoc convictus fuerit gratiam Domini ducis amisit.«²⁶⁾ In einem Privilegium Ludwigs des Baiern für Hagenau vom Jahr 1332 findet sich diese Anordnung: »Wäre och daz ein missehelle oder ein geschelle in der statt under den burgern — uffstünde, darzu soll kein antwerchmann lauffen, noch zu entwederer siten helfen, und fulent die vier und zwaintzig und die zu in geschworen hant zesamen kumen und dazwischen gan und bi irem eiden friden, schirmen und schaiden, so verre si mögent. Welcher aber unter inen daz bräche, der sol maineidig sin, und hat verbrochen ze rechter pene dem schultheizzen zehen pfundt, und sol geben an die muren zehen pfundt, und soll zehen jar die statt rumen.«²⁷⁾

4) Sehr streng ist das augsburger Stadtrecht S. 107 gegen den, der auf der Spähe ergriffen wurde: man soll ihm die Zunge aus-

²⁴⁾ f. auch Basel Rechtsq. I. S. 16 a. E.

²⁵⁾ Stetten I. 228. 663. Hüllmann IV. 15.

²⁶⁾ Bern 1218 § 26. Diefenhofen § 159. Straßburg 1270 § 34. 35. Breisach § 14.

²⁷⁾ Schöpflin, Als. dipl. II. p. 145.

schneiden und er soll nie mehr in die Stadt kommen; läßt er sich wieder blicken, so soll man ihm die Augen ausstechen.²⁸⁾

5) Der Schwfp. 146 W. 169 L. will aus dem Grunde der Heiligkeit der Stadtmauern Todesstrafe eintreten lassen, wenn einer, dem die Stadt verboten ist, über die Mauer einsteigt, und dabei wird die Geschichte vom Remus erzählt.²⁹⁾ Ein bemerkenswerther Unterschied der Texte bei L. und W. besteht darin, daß in dem letzteren die heidnische Vorstellung von der Heiligkeit der Mauern ins Christliche überfetzt ist, indem diese Heiligkeit darauf zurückgeführt wird, daß Heilige in der Stadt sind und von den Mauern umschlossen werden.

In den alamannischen Rechten kommt das Uebersteigen der Stadtmauern vielfach als Delict vor, aber nicht aus dem Gesichtspunkt der Heiligkeit der Mauern, sondern der Sicherheit der Stadt aufgefaßt. Das Rechtsbuch von Memmingen S. 294 droht die Buße von einem Pfund Heller und einen Monat Stadtverweisung dem »welcher nachts über der stat mur ald über getüll us ald in klimmet«; in einem Zusatz vom Jahr 1432 ist die Strafe auf fünf Pfund Heller und ein Jahr Stadtverweisung erhöht und hinzugesetzt (S. 293): »Es möcht aber die sach als gevarlich sin, so mag in ain Rate hertigklicher darumb straffen nach ains Rats erkantnuß, nach genaden oder ungenaden.«³⁰⁾ Wie in andern Fällen, so ist auch hier das freiburger Stadtrecht 1520 p. XCV, 1 zu größerer Strenge vorgeschritten: »Item welcher by nacht und nebel, so diser Statt Fryburg thor oder porten beschloffen sind, über und durch die muren, gräben, thürn, und porten, on unfer erlaubung ufs oder inftyget und schlüffet, der sol für das erstmal finer eren entfetzt sin, und darzuo in unfer schweren straff stan, und so er das widerumb thett, sin leben verwirkt haben.« Nach einem Rathsbefchluss in Schaffhausen 1492 sollte der, welcher »bi Nacht und Nebel in die Stadt stiget oder schlüfed, an Lib und Gut gestraft werden«; in einem späteren Falle wurde aber ein Bürger, der sich verspätet hatte und nach Thorchluss nicht mehr in die Stadt gelassen wurde und deshalb die Stadtmauer überstieg, nur um

²⁸⁾ vgl. oben § 43 S. 93.

²⁹⁾ vgl. l. 11. D. *de divisione rerum*, § 10. J. eod.

³⁰⁾ f. auch Luzern Stadtrecht § 161, Stadtbuch IV^a. 17. IV^b. 15. 18.

100 Gulden ge­traft.³¹⁾ Als 1397 zwei Bauern in Augsburg nach Thoreschlufs ein noch nicht ganz vollendetes Thor aufgebrochen hatten und trotz des Zurufs des Wächters herausgedrungen waren, sollten sie — *temeritatis sive potius contemptus causa*, sagt Gaffarus — Andern zum Beispiel vor demselben Thore aufgeknüpft werden, sie wurden aber aus Gnaden nur enthauptet.

6) Das Verbot, mit Fremden in den Krieg zu ziehen, wurde in den Städten Strafsburg, Augsburg u. a. und in den Ländern der Schweiz oft wiederholt, die Motive des Verbots und die Strafen der Uebertretung sind aber verschieden gewesen.

Strafsburg 1270 § 49: »Swelre unfer burger, so urlüge ift, keret in ein ander stat, mit finer bereitcheffe an dez burgermeister und dez rates urlop, und mit andern burgern uzfert, der git fünf pfunt, und wurt ouch gefcheiden von dem rehte dirre ftette.« Im Stadtrecht von 1322 § 70 ift diefs wiederholt, aber noch hinzugefetzt: »und fol niemer gen Strosburg komen noch in den Burgbann, wurde er aber daruber in der Statt oder in dem Burgbann ergriffen, fo fol man von Ime richten als von eim ehter.« Die beiden Stadtrechte stimmen darin überein, dafs mit des Rathes Urlaub ein Bürger wohl zur Theilnahme an einer »Urlüge« ausfahren konnte, und andere Stellen geben an, was, damit die Stadt keinen Schaden leide, gefchehen folle, wenn ein Bürger fich verpflichtet oder angelockt fühle, an einem fremden Kampfe Theil zu nehmen oder auf eigne Hand einen Privatkrieg zu beginnen: er mußte dann fein Bürgerrecht aufgeben, mit ihm folle feine Familie und die in feinem Dienfte ftehen die Stadt verlassen oder es wurde möglichft präcavirt, dafs die Stadt aufser aller Verantwortlichkeit bleibe. Freiburg im Uechtland § 71: »Si quis amicum suum sine consilio villae juvare voluerit, primo burgensiae debet renunciare, et cum familia sua de villa exire, nec villam deinde debet intrare, donec ipsa guerra fuerit pacificata aut per treugas sedata. Si quis contra hoc ius fecerit, omnia dampna, quae propter illud iuvamen burgensibus et villae venerint, ipse debet et tenetur emendare.«³²⁾ Gefchworner Brief von Luzern 1252: »Wurde aber dehein urlige innerhalb dem Sewe under den waltlütten (a lacu Lucernensi apud

³¹⁾ Chronik von Schaffhaufen a. 1492. 1635.

³²⁾ f. auch Schreiber, Urk. I. 393. II. 106. — Füsli, Waldmann S. 63.

intramontanos), fwer da hin vert, der fol sich dar zuo erbeiten und vlizen dafs er daz urlige zerftöre und ze gute und ze fuone bringe . und wil er finem vründe ze helfe ftan, daz fol er tuon mit harnesche und mit rate, also daz er selbe bi dem vründe nüt belibe, e daz urlige ende hat. Ift aber er mit finem libe bi dem urlige, daz foll er beffern mit 5 phunden e daz er wider in die ftat kome. Stat aber anderfwa dehein urlige uf, dar zu fol enhein Bürger varn. Keme aber dehein burger uz der ftat dur des urliges willen, der fol niemer wider in komen, e daz ein vride old ein luter fuone uf des urliges ende beftetet wirt . old keme er dar uber in die ftat, daz fol er beffern mit 5 phunden.«³³⁾

Ein verwandtes, in der Schweizergeschichte ungemein bedeutendes Thema ist das Reislafen, das man hauptsächlich aus dem Grunde immer von Neuem verbot, weil dadurch die junge Mannschaft dem heimischen Leben und Wirken entfremdet und entzogen wurde, und auch durch die etwa wieder Heimkehrenden schlechte Sitten³⁴⁾ und schlimme Krankheiten in die Heimat kamen. Aber ungeachtet der Verbote und der Bußen, der Strafen an Leib und Gut und an Ehren war die Sitte des Reislafens nicht auszurotten und J. von Arx bezeichnet es in seiner Geschichte St. Gallens als ein Stück des schweizerischen Nationalcharacters »jedem Kriege, der entftund, nachzulaufen«. ³⁵⁾ Von den vielen Verordnungen gegen das Reislafen³⁶⁾ ist die strengste eine züricher Satzung von 1542, in welcher die Ehrlosigkeit als Hauptstrafe hingestellt und für die Wiederholung bis zur Todesstrafe vorgeschritten ist.³⁷⁾

7) Zu den Rechten, deren Erlangung die Städte in ihren Kämpfen um Selbstständigkeit überall zu erstreben hatten, gehört besonders die Befreiung ihrer Bürger von den Landgerichten und

³³⁾ Segeffer II. 403.

³⁴⁾ Businger's Luzern S. 98.

³⁵⁾ Das bekannte, hiemit in Verbindung stehende *point d'argent point de Suisse* hat man neuerdings wohl mehr patriotisch als wahr dahin gedeutet, daß die Schweizer sich nicht wie andere Kriegs- und Landsknechte auf den Lohn durch Plünderung hätten vertrusten lassen, sondern nur bei sicherer Aussicht auf festen Sold fremden Dienst genommen.

³⁶⁾ Glarus 38. Nidwalden 143. Obwalden 59. — Segeffer a.a.O. Fäfsli's Waldmann S. 63. 76. Troll, Winterthur I. 170 ff.

³⁷⁾ Schauberg, Ztschr. I. 395 ff.

überhaupt auswärtigen Gerichten, das *privilegium de non evocando*. Den Anfang machten die gröfseren Städte. Schon 1129 erhielt Strafsburg dieses Recht von K. Lothar II. »ut videlicet nullus eorum cujuslibet conditionis placitum aliquod, quod vulgo Thinch vocatur, extra civitatem suam constitutum adeat, vel prorsus ab aliquo cogatur adire, vel de aliquo sibi imposito ibi cuiquam respondere, nisi pro hereditatibus vel aliis bonis seu proprietatibus extra civitatem conquirendis vel defendendis.«³⁸⁾ Die öftere Erneuerung dieses Rechtes für diese Stadt zeigt, dafs es fortwährend eins der wichtigsten Kampfobjecte blieb.³⁹⁾ Auch die kleineren Städte des Elfsasses erlangten daselbe Privileg: Hagenau, Thann, Mühlhausen, Weissenburg.⁴⁰⁾

Der Stadt Augsburg wurde eine folche Befreiung auch mehrere Male erneuert und daselbe war mit andern Städten Alamanniens der Fall.⁴¹⁾ Die Städte und Länder der Schweiz blieben darin nicht zurück. Die Handfeste von Bern § 23 enthielt schon die Bestimmung: »Si burgensis alium burgensem coram extraneo iudice convenerit, omne dampnum, quod ibi incurrat ei persolvat, et insuper emendabit sculteto tres libras et tres conquerenti.« Diese Bestimmung wurde 1293 von K. Adolf, so wie von späteren Kaisern dahin erweitert, dafs auch kein Aufserer, welches Standes er sei, Bürger von Bern vor einen fremden Richter berufen solle, so lange sie bereit seien, vor dem Schultheissen von Bern rechtlich zu antworten.⁴²⁾ Die kleinen Freistaaten der innern Schweiz hatten einen sehr nahe liegenden Grund, ihre Freiheit auch nach dieser Seite hin zu wahren und ihre Bürger zu schützen, daher finden wir hier strenge Strafbestimmungen gegen derartige Eingriffe. Glarner Landesatzung 1387 § 10: »Es sol ouch nieman der zuo uns gehöret, noch nieman von finen wegen den andern mit frömden gerichtten geistlichen noch weltlichen bekümbern noch ustriben, wer daz dar über täte, der sol zehen pfund züricher pfenning

³⁸⁾ Schöpflin, Als. dipl. I. No. 255. Strobel I. 360.

³⁹⁾ Schöpflin a. a. O. I. No. 486. 613. II. 701. vgl. No. 1251.— Strobel I. 511. II. 427. III. 176.

⁴⁰⁾ Schöpflin I. No. 557. II. No. 849. 1187. 1197. 1403.

⁴¹⁾ Stetten I. 92. 93. 101. 158. Jäger's Ulm S. 176. Hagenmüller, Kempten I. S. 121. 142.

⁴²⁾ Stettler, Staats- und Rechtsgechichte des Kantons Bern S. 41. 60.

unferm land ze rechter pene und buofse verfallen fin und fol dar zuo von dienselben frömden gerichtten lassen ane widerred und dar zuo fol er dem oder dien so er ufgetriben hat, iren schaden ablegen.« 1529 wurde darauf in Glarus Strafe an Leib und Gut gefetzt (Landbuch § 103). Das Landbuch von Schwyz S. 46. 57. enthält gleichfalls betreffende Bestimmungen. Die grösste Strenge zeigte aber Zug. Es erwarb 1379 zugleich mit Schwyz von K. Wenzel die gänzliche Befreiung von auswärtigen Gerichten; ⁴³⁾ aber schon 1376 hatten sich die Stadt und die drei Landgemeinden geeinigt, ⁴⁴⁾ dafs, wer immer aus dem Amt Zug ziehe an andere Orte als Zürich, Luzern, Uri, Schwyz oder Unterwalden, und das Amt oder einzelne Personen daraus angriffe mit fremden Gerichten; an Leib oder Gut, und nicht vor den zuger Gerichten Recht suche, verruft sein und nicht in das Amt kommen solle ohne der Amtsgemeinde Erlauben; sein Gut, liegendes und fahrendes, sei verfallen; er solle auch ein rechter Meineid sein und rechtlos an allen Stetten, es wäre denn, dafs ihm das Recht verweigert worden wäre. Die Drohung geht noch weiter: wenn er im Amte Zug betreten werde, so möge man ihn anfallen und »von Lip thuon wie man wil, mit Gricht alder one Gricht und zwei Stuck us im machen ald über einen Todschlag« u. f. w.

Schwierigkeit machten die geistlichen Gerichte. Im Bürgerbuch von Zug sind von dem genannten Privileg ausgenommen geistliche Sachen und wo einer rechtlos gelassen wurde. ⁴⁵⁾ Aber es sind auch grade wieder die geistlichen Gerichte, gegen die man sich zu schützen suchte und eben das katholische Zug zeigte sich sehr unabhängig von den canonischen Satzungen. ⁴⁶⁾ Ueberhaupt bildete die Frage, welche Sachen vor die geistlichen Gerichte gehörten, einen fortdauernden Streitgegenstand, so wie auch die Gerichtshörigkeit der Priester. ⁴⁷⁾

⁴³⁾ Stadlin IV. 113. Blumer I. 230.

⁴⁴⁾ Ztschr. für schweiz. Recht I. 7.

⁴⁵⁾ Ztschr. für schweiz. Recht I. 67.

⁴⁶⁾ Stadlin IV. 445. 587. Renaud, Zug S. 27.

⁴⁷⁾ Glarus § 81. 84. Ztschr. für schweiz. Recht IV. 81. Diesenhofen § 69. Stadtbuch von Luzern III^b § 16. Segeffer I. 210. II. 742. 864 ff. Bluntfchli, I. 178. 386. Blumer I. 362. — Stälin III. 737. Haggemüller, Kempten I. 257.

In den Verboten der Ladung vor geistliche Gerichte ist oft, wie schon erwähnt, der Fall ausgenommen, daß einer sonst kein Recht hätte erlangen können. Eine solche Reservation der Competenz fremder Gerichte, unter denen die westphälischen Freigerichte eine bedeutende Stelle einnehmen, findet sich häufig in den *Privilegia de non evocando*, welche sich Fürsten und Städte vom Kaiser verschafften. Nicht allein ist die Clausel beigefügt: »salva in omnibus reverentia et jurisdictione culminis imperialis«, ⁴⁸⁾ sondern in den Privilegien wurde oft den Territorialherrn ein bestimmter Zeitraum vorgeschrieben, in welchem sie den Rechtsuchenden Recht zu geben hätten, widrigenfalls es diesen frei stehe, sich auswärts Recht zu suchen. ⁴⁹⁾ Auf diese Weise konnten fremde Gerichte in subsidium eintreten, und es gehört grade zum Character der westphälischen Gerichte, als kaiserlicher Gerichte, daß sie subsidiär waren. ⁵⁰⁾ Als auf diesen Rechtstitel hin diese Gerichte der »rothen Erde« ihre Wirksamkeit auch auf das alamannische Gebiet ⁵¹⁾ erstreckten, und auch hier überall Freischöffen für daselbe thätig ⁵²⁾ und selbst Mitglieder der Stadträthe als Freischöffen eingeschworen waren, wie in Straßburg, ⁵³⁾ da konnten die bedenklichsten Collisionen mit der einheimischen Rechtspflege nicht ausbleiben, und es mußte eine Reaction gegen jene Gerichte um so eher entstehen, als nicht nur der Fundamentalsatz in Betreff der Subfidiarität derselben von Rechtsuchenden so gefaßt wurde, daß sie eine Rechtsverweigerung sahen, wenn von den einheimischen Gerichten ihren Ansprüchen nicht gewillfahrt wurde, sondern auch die stärkste Willkühr der westphälischen Gerichte und mehr noch einzelner Freischöffen die Vehme zu einer Geißel in Deutschland gemacht hatten. ⁵⁴⁾ Die Reaction zeigte sich in Bündnissen von Herren und Städten gegen die

⁴⁸⁾ Schöpflin, Als. dipl. I. No. 486.

⁴⁹⁾ Wächter's Beiträge S. 191. Jäger's Ulm S. 300.

⁵⁰⁾ Wächter S. 16. 27. 187 ff. 237. Strobel III. 92. 368.

⁵¹⁾ Datt lib. Vc. 2. — Pfaff, Eßlingen S. 125. — Strobel III. 91. 180. 230. 366. Petri, Mühlhausen S. 134. — Archiv für Schweiz. Gesch. III. 291 ff. Segeffer II. 121. Dietsenhofen § 207. Stadlin IV. 183 Anm. 88.

⁵²⁾ Stetten I. 161. Haggemüller, Kempten I. 321.

⁵³⁾ Strobel III. 91. vgl. Wächter S. 24.

⁵⁴⁾ Wächter S. 37. 237 ff.

Vehme; ⁵⁵⁾ die Städte bemühten sich auch um ein privilegium de non evocando speziell in Betreff jener Gerichte bei Kaiser und Papst, ⁵⁶⁾ und da finden wir denn auch schon im fünfzehnten Jahrhundert die Uebergriffe der Vehmchöffen als Verbrechen behandelt.

Nachdem der augsburger Rath, erzählt Stetten, ⁵⁷⁾ als die Freirichter des heimlichen westphälischen Vehmgerichts sich 1432 und 1433 unterstanden hatten, sowol einige augsburgische Bürger, als auch die Stadt selbst vor ihr Gericht zu laden, sich beim K. Sigismund darüber beklagt hatte, erhielt die Stadt nicht nur die Freiheit, eigene Leute vor ihrem Landvogt zu berechnen, sondern auch in zwei andern Gnadenbriefen die Befreiung von allem und jedem fremden Gerichte. Die weitere Folge davon war, daß der Rath von Augsburg 1440 den Bürgern bei Strafe der Ertränkung verbot, der Stadt Freiheiten zuwider jemand vor fremde Gerichte zu laden. In Straßburg wurden 1472 zwei Vehmfronen wirklich ertränkt; ⁵⁸⁾ in Augsburg 1468 zwei Bürger geköpft, weil sie Mitbürger vor das westphälische Gericht geladen hatten »contra municipale iuramentum ipsaque adeo patriae privilegia«, sagt Gaffarus. Die Sache unterblieb aber dennoch nicht. Im Jahr 1478 lud ein Schweinschneider, Nonnenmacher, den Rath von Augsburg vor das westphälische Gericht, der Rath hielt es aber nicht für nöthig, sich darauf einzulassen. ⁵⁹⁾

In Freiburg wagte man 1438 noch nicht so energisch als bald darauf in Augsburg und Straßburg gegen solche Ladungen aufzutreten. ⁶⁰⁾

In Eßlingen verbot der Rath 1458 und in der nächsten Zeit, nach Versicherung des Beistandes des Markgrafen von Baden, als Schirmherrn der Stadt, den Bürgern allen Verkehr mit den westphälischen Gerichten. ⁶¹⁾

⁵⁵⁾ Schöpflin, Als. dipl. II. No. 1366. Petri, Mühlhausen S. 136. Tschudi II. 618. Stälin III. 445. 736. Leibnitz, Codex iur. gent. dipl. No. 181.

⁵⁶⁾ Jäger's Ulm S. 300. Strobel III. 368.

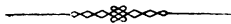
⁵⁷⁾ I. 158. 165. vgl. 208.

⁵⁸⁾ Strobel III. 369.

⁵⁹⁾ Stetten I. 219.

⁶⁰⁾ Schreiber, Urk. II. S. 392.

⁶¹⁾ Datt p. 750 ff. Schöpflin, hist. Zaringo-Badensis II. 163. Pfa ff S. 126.



Register.

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten.)

<p>Aarau, Stadtrecht 15</p> <p>Aberwandel 263</p> <p>Abhauen der Hand 240</p> <p>Abmachen in der Stille . . . 81 ff.</p> <p>Abfagen 38</p> <p>Abficht, rechtswidrige . . . 135 ff. 148</p> <p>Abforbtionsregel 188 ff.</p> <p>Abtreibung der Leibesfrucht . . 228</p> <p>Abtrinken des Friedens . . . 59</p> <p>Advocati vicarius 89</p> <p>Aechter 62. 124. 215</p> <p>Aehrenlesen 322</p> <p>Agnes, Königin, ihre Blutrache 25. 90</p> <p>Aichen 330</p> <p>Alamannien, Gebiet 3</p> <p>Alamannorum lex 1. 9</p> <p>Allmend einschlagen 318</p> <p>Allmend, Mißbrauch der . . . 320</p> <p>Amerbach 144</p> <p>Amftalden, Peter 395</p> <p>Amtsehrenbeleidigung 255</p> <p>Anfang 161</p> <p>Angriff 149. 160. 366</p> <p>Anhab 161</p> <p>Anklage, falſche 266 ff.</p> <p>Anlaß 160 ff.</p> <p>Anlaufen 152. 160</p> <p>Anmaßung unbeweglicher Sachen 316</p> <p>Anriß nehmen 322</p> <p>Anfager 262</p> <p>Anſchuldigung, gerichtliche und auſergerichtliche 267</p>	<p>Anſprache, unrechte von fremdem Gut 317</p> <p>Anrager 167</p> <p>Antreiber 167</p> <p>Anzeigepflicht 202. 386</p> <p>Arm Menſch 180. 201</p> <p>Afylrecht 118 ff.</p> <p>Auflauf 402</p> <p>Aufuhr 400</p> <p>Augen, Zureden unter 253</p> <p>Augenausſtechen 93</p> <p>Angsburg, Stadtrechte 15. 17</p> <p>Ausgeben falſchen Geldes . . . 339</p> <p>Ausgießen, ehrverletzliche Reden 253</p> <p>Ausheifchen aus dem Hauſe . . . 364</p> <p>Auslefen guter Münzen 338</p> <p>Ausſtellung am Pranger 110</p> <p>Austreten 48</p> <p>Baar gegen Baar 85. 211</p> <p>Bäcker 111. 347 ff.</p> <p>Bärende (bärhaft) Bäume 323</p> <p>Bafel, Rechtsquellen 19</p> <p>Bäume, Unterſcheidung der . . . 323</p> <p>Bannmeile 56</p> <p>Bannus 66</p> <p>Bannwald 324. 357</p> <p>Bart, ziehen am 247</p> <p>Beatus Rhenanus 41</p> <p>Bedingte Injurien 252</p> <p>Befreiung eines Gefangenen . . . 177</p> <p>Begnädigung 190 ff.</p>
---	--

Begünstigung	167. 173 ff.	Capitanei stratarum	310
Behalten	176	Carolina — Geltung in der Schweiz	7
Behalten, diebliches	315	Colmar, Handfeste	15
Beihülfe	170 ff.	Commiffiv- und Omiffiv-Delicta	201 ff.
Beihülfe, physische	166	Compositio	64. 74
Beilager, aufserheliches	274 ff.	Concubinatus	277
Beimesser, abgebrochenes	107*	Concurrenz der Verbrechen	187 ff.
Beischlaf einer freien Frau mit ihrem Knechte	280	Consilio praemeditato	139
Beiten	352	Cumulation der Strafen	187 ff.
Bern, Handfeste	14	Custos cippi	89
Bern, Satzungen von 1539 u. 1614	19		
Beschädigung fremder Sachen	319 ff.	Decalvatio	95
Beschalken	247	Denunciationspflicht	202
Beschelten des Eides	244. 250	Diebstahl	295 ff.
Beschroten der Münzen	339	Diebstahl mit Einbruch	150. 303
Besitzergreifung von Bäumen	299	Dielsenhofen, Stadtrechte	14. 19
Besserung	64	Dingfrieden	47
Bestialität	289	Diubheit	300
Betreten des verbotenen Haufes	365	Doppelverpfändung	346
Betrug	344 ff.	Drei sind frei!	351
Bigamie	281	Drohungen	46
Blasphemia	248		
Blumen, Magtum und	276	Ehe, mehrfache	281
Blutgerichtsordnungen	21	Ehebrecher, Tödtung desfelben	213
Blutige Hand	87	Ehebruch	280
Blutrache	23 ff.	Ehemündigkeit	294
Blutrüns	232. 234	Ehre, bürgerliche	243
Blutschande	288 ff.	Ehre, gemeine	244
Blutwunde	233	Ehre und Eid	105. 244
Bogende Wunde, Bogwunde	233	Ehre, von — und Gewehr setzen	106
Bosheit erfüllt das Alter	134	Ehrenerkklärung	264
Brandmarken	95	Ehrenstrafen	105 ff.
Brandstiftung	354 ff.	Ehrliche und unehrliche Sachen	81. 117. 124. 128. 193. 205 ff.
Breifach, Rechtsbrief	15	Ehrverletzungen	243 ff.
Brief auf Brief machen	346	Ehrverletzungen, bedingte	252
Brugg, Stadtrechte	15. 19	Ehrverletzungen, beschwerte	254 ff.
Brunnenvergiftung	227	Eichbaum	323
Bube	69	Eichen = zeichnen ✓	330
Bürger, dessen Vorzug vor dem Nichtbürger	68. 187. 237	Eid beschelten	244. 250
Bundschuh	396	Eid, den — geben	388
Bußen	64 ff.	Eid, gestabter	387
Bußenrecht u. Strafrecht, Dualismus	78	Eid und Ehre	105. 244. 391
Bußfahrten	113		

Eid und gerichtlicher Zweikampf	157	Forefactum	197
Eidesbruch	391	Frauen, Schätzung der	69. 70
Eingrenzung	100	Frauenfeld, Stadtrecht	19
Einhard, Sebastian, in Eßlingen	96	Frauenfrevel	70
Einmauern	96	Frauenhäuser	274
Einrede der Wahrheit	259. 267	Fredus	65. 73
Einfperren, widerrechtliches	273	Freibänke	120
Einung	66	Freiburg im Breisgau, Beziehungen zu Cölln	11
Einzäunung der Aecker	327	Freiburg im Breisgau, Stadtrechte	11. 17
Einzug von Kaisern und Königen in eine Stadt	193	Freiburg im Uechtland, Handfeste	14
Elend, das	98	Freie und Unfreie	69
Emenda, emendare	64. 74	Freiheit, Verbrechen gegen die persönliche	273 ff.
Empörung	402	Freiheitsstrafen	95 ff.
Entführung	291 ff.	Freihöfe	119
Enthauptung	86	Freistätten	118 ff.
Entschlagen, Entschlagnufs	263	Frevel	135. 196. 199 ff.
Erdboden küßlen	385	Frevel unter rufsigen Raffen	50
Erdfällig machen	238	Frevelhaftigkeit	142
Eren = arare	323	Fridbrech Wunden	234
Ertränken	91	Friedebieten	57
Exceptio veritatis	259. 267	Frieden, gelobter und gebotener	57
Excess der Nothwehr	159	Frieden, höhere	47 ff.
Excessus	199	Frieden und Recht	40
		Friedebieten	57. 204
Fälschung	328 ff.	Friedebriefe	40
Fahrende Weiber	274. 283	Friedensgeld	65. 73 ff.
Fahrlässigkeit	140 ff.	Friedhäge	119
Falsch mit Maafs und Gewicht	329	Friedkreis	56
Falschmünzen	339	Friedlosigkeit	60
Fara, diu	136	Friedsäulen	56
Fehde	33 ff.	Friedverfagen	59
Fehlwurf	147	Frohnwaage	330
Fehmgerichte	409	Fürsprech	180. 181
Feindsbrief	38	Fürworte, bei Injurien	252
Feldfrevel	299. 320 ff.	Fundunterchlagung	316
Felony	114	Fufstapfen, in denselben — stehen (Talion)	269
Ferchwunde	233		
Feuerverwahrlofung	142	Gadem	303
Fischen, unberechtigtes	298	Galeeren	97
Fließende Wunde	233	Galgen	87
Flüche, böse	252	St. Gallen, Stadtbuch	18
Folger	170 ff.		
Follusti	167		

Gartendiebe	307	Haufen und Hofen	175
Gartknechte	311	Hausfrieden	50
Gastfreundschaft	176	Hausfriedensbruch	357 ff.
Gebrauchsanmaßung	316	Hausgenossen und Münzmeister	340
Gefängnisse	95	Hausrecht	212. 365
Gefolgshaft	170 ff.	Haut und Haar	94
Geisteskranke	131	Heckenfischer	311. 373
Geistliche Gerichte	408	Heerflüchtigkeit	394. 399
Geißelung	94	Heerfrieden	26. 50
Geld, schlechtes	338	Hehlen	168. 178
Geleit, ficherer	122	Heimfuchung	357 ff.
Gemeinmerk einlegen	318	Heirat, Begnadigung durch	191
Gerichtsfrieden	47	Helfe, Helfer	166. 168. 172
Gefchicht, von	141	Henken	87
Gefelle	166	Henkerzehnten	192
Gefalteter Eid	387	Herausfordern aus dem Haufe	364
Geverde	136	Hexenproceffe	378 ff.
Gewette	74	Hexerei	377 ff.
Giefstibel in Efslingen	112	Hinterrede	253. 254
Glocke, Läuten der	174	Hof- und Dorfrechte	19
Gnade, Richten nach	179 ff.	Hochgerichtsformen	21
Gnaden, nach	116	Hochverrath	400
Gnadenbitte	180	Hohenburg, Richard von	290
Gottesfrieden	41	Holzfrevel	299. 323. 352
Gotteshausleute — in der Schweiz	9	Holzhausen	352
Gottesläfterung	383 ff.	Homicidium	208
Grassator	311. 373	Houbtlug	254
Gratia domini	144 ff.	Huld des Herrn	114 ff. 127
Greifenfee, Befatzung von	193		
Grenzmarken	341	Jagdfrevel	297
Gut, fahrendes und liegendes	103. 104	Jahrmärkte	54
		Immunität	121
Hagenau, Freiheitsbrief	15	Impetus	138
Halseifen	111	Inceft	288 ff.
Hammerwurf	122	Injurien	243 ff.
Hängen	87	Injurien, befchwerte	254 ff.
Hand, Verluft der	73	Injustitia	197
Hand abhauen	93. 239. 389	Insidiator stratarum	311. 373
Handfrieden	57	Insolentia	199
Handthäter	166	Jofaphat, Ladung ins Thal	987
Harneskar	108	Irrgang	201
Haftemod	138	Jude, Beilager mit einer Chriftin	279
Haus und Hof	51	Judenhut	280
Hausehre	212	Judenverbrennung	227. 377

Jüdische Diebe	88. 187	Landwehren	324
Judicium aquae frigidae	347	Landzwang	43
Jugend	192. 184	Lafterkorb	111
Jungfernkufs	92	Lafterstein	110
		Latro	384
Kaiserliche Rechte	6. 179	Lebendigbegraben	91. 229. 285
Kampfwürdige Wunden	235	Lehen, auf des Andern — stellen	317
Kauf, Uebervortheilung beim —	346	Leib ertheilen	26
Kempten, Abt zu	129	Leib und Gut	101. 116
Ketzerei, Doppelsinn	248. 289. 375 ff.	Leibesstrafen	92 ff.
Kindesaussetzung	231	Leibesverletzungen	231 ff.
Kindestödtung	229	Leiden == anzeigen	203
Kirchendiebstahl	305 ff.	Leiten, Leistung	56. 101
Kirchenfrieden	52	Leme, Lemtag	233
Kirchgang	278	Leu, Anton, Dr. in Appenzell	269 ff.
Kirchliche Strafen	112 ff. 281	Liblos thun	208
Kirchweihen	53	Liebestrank	375
Klagverjährung	194 ff.	Lieblosigkeit	201
Knappern	253	Lüge, Vorwurf der	251
Knapperstein	109	Luzern, Stadtrechte	18
Körperverletzungen	231		
Kolup, Tili	398	Magtum und Blumen	276
Kreuze, der Stadt	56	Majestätsverbrechen	398
Kriegsanfang	161	Malefiz	197
Krüfi, Hans, Wiedertäufer	376	Malefizordnungen	21
Küssen, den Erdboden	385	Mann, todtten, büßen oder ver-	
Kuppelei	293 ff.	bessern	146
		Manflaht	208
Ladung ins Thal Jofaphat	387	Markstein verrücken	341
Lage, lägon	371	Marktfrieden	53
Land, das — verlieren	98	Mauersteine, als Buße	66
Landesverrath	395 ff.	Meginrad (Meinrad), der Heilige	220
Landfahrer	177	Meineid	387 ff.
Landfrieden	21. 40	Meineid, Verfuch	149
Landfriedensbruch	42	Meineid, Vorwurf des —	250
Landplacker	43	Meißelwunde	233
Landgemeinden	49	Meiß, Hans, in Zürich	97
Landrecht, schwäbisches	10	Mellingen, Stadtrecht	15
Landrechte	20	Memmingen, Rechtsbuch	17
Landfalsen, freie — in der Schweiz	9	Milderungsgründe	181 ff.
Landftürzer	43	Miffethätige Leute	200
Landtage	49	Miffethat	197
Landtwing, Familie	44	Mord	209. 216 ff. 369
		Mordbrand	355

Morgengabe	276. 389	Pfleger, der sein Mündel behurt	280
Mühlen, Diebstahl in —	307	Poena maior absorbet minorem	188
Münzmeister	340	Praemeditatio	137 ff.
Münzrecht	336	Pranger	110
Münzverbrechen	336 ff.	Prelle	111
Münzvereine	337	Privatversprechen, Bruch des —	393
Mundraub	350	Privilegium de non evocando	407
Mundschafft, Eingriff in die —	292. 293	Proceffionen, symbolische	107
Muth, verdächter	138. 384	Protervitas	199
Muthwille	135	Pulislac	237
Nachrichter	80	Quot delicta tot poenae	187
Nachtbrand	355	 	
Nachtschach	366 ff.	Rache	23
Nachtzeit	300. 303. 322. 362. 365. 366. 370.	Rachepflicht Correlat des Erbrechts	30
Nahme, Nahm, Nom	42. 311	Rädern	89. 220
Name, guter	245	Raffen, Frevl unter rufsigen —	50. 363
Narren	131	Rath	167
Niederreißen des Haufes	62	Rath und That	167
Nothftand	215. 216	Raub	309 ff.
Nothwehr	151 ff. 212	Raufhandel	168
Notnunft	283	Real- und Verbalinjurien	245
Notzucht	283 ff.	Rebellion	402
 		Recht und Eid	105
Österreichische Territorialstädte		Redliführer	167
in der Schweiz	15	Reichsadler	6
Öffnungen	19	Reichsgeletze	21
Ohrenabschneiden	93	Reichskammergericht	7
Ohrfeige zur Gedächtnifchärfung	341	Reichsmesse in Straßburg	54
Omiffiv-Delicta	201 ff.	Reichsrecht	6
Overhure	281	Reislaufen	406
 		Repetundae	316
Päderaftie	269. 291	Richten ané blutige Hand	87
Palmefel	194	Richten mit blutiger Hand	86
Panes probaticii	348	Richten nach dem Anlafs	164
Pasquill	256	Richten nach Gnade	179 ff.
Peculatus	316	Rothweil, Hofgericht	7
Pellis et pili damnatio	95	Rudolf von Wart	89
Pfählen	91. 285	Rückfall	185. 302
Pfänden von Thieren	327	Rückficht auf persönl. Verhältniffe	186
Pfechten	330	 	
 		Sachen, ehrliche und unehrliche	
		81. 117. 124. 128. 193. 205 ff. 308	
		Sachen, redeliche	118

Säckung	230	Solothurn, Rechtsbrief	15
Sächer, Secher	166	Spähe	403
Safran	336	Spiel, falsches	344
St. Gallen, Stadtbuch	18	Stadt, die — verlieren	98
Schädigung durch Thiere	325 ff.	Stadtbücher	16
Schädliche Leute	200	Stadtfrieden	55. 211. 239 ff.
Schaffhaufen, Richtebrief	18	Stadtmauern, Ueberfteigen der —	404
Schalkbare Worte	247	Stadtrechte	11
Schalklich reden	247	Stadtverweifung	61. 83. 99
Schand u. Laster, auf — gehn	214. 246	Stallung	58
Scheinbufse	72. 214	Stammesrechte — Fortwirken der	1
Scheit, Jofs, in Kempten	96	Standesehre	245
Schelte	249	Staudenreuter	311. 373
Scheltbriefe	257	Staupenschlag	111
Schimpf = Scherz	246	Steintragen	109
Schläge	236 ff.	Stigel	351
Schläge, trockne	233	Stockwärter	89
Schlüffel, falsche	151. 303	Strafen, öffentliche	80 ff.
Schmähschrift	256	Strafen, verstümmelnde	93 ff.
Schnapphähne	311	Strafrecht u. Bussenrecht, Dualismus	78
Schnelle, Schnell-Galgen	111. 349	Strafverwandlung	182
Schraiat	93	Strafzumeffung	179 ff.
Schub	151	Strafsenraub	312 ff.
Schupfe, Schuppe	111. 349	Strafsburg, Stadtrechte	16
Schwabenpiegel	10	Streiche, trockne	233
Schwängerung, uneheliche	277	Studen, wagende	87
Schwanan, Raubburg	192	Sühnverträge des Todschlagers und	
Schwangere Frauen auffchneiden	226	der Sippe des Getödteten	28
Schweiz — Verhältnifs zum Reich	5	Surfee, Stadtrecht	15
Schwelle, Herausziehen des Todten			
unter der —	213		
Schwemmen	91. 95. 385. 386	Talion	84 ff. 211. 268
Schwörgeld	385	Tegeller, Clewin, in Solothurn	194
Schwüre	383 ff.	Temeritas	135. 199
Schwurfinger, abhauen	389	Thädigungen	28
Schwyzer = Eidgenossen	7	Thätererschaft	166. 168 ff.
Seckelschneider	304	Theilnahme am Verbrechen	165 ff.
Selbfehol	166	Thiere, Schädigung durch —	325 ff.
Sieden im Waffer oder in Oel,		Thoren	131
Strafe	91. 394	Tili Kolup	398
Sigismund, Kaifer	193. 275	Todesstrafen	86 ff.
Signare	95	Todschlag	208
Simulation von Verrücktheit	132	Todschlag, ehrlicher	139
Sittlichkeit, Verletzungen der —	274 ff.	Todschlag, unehrlicher, unred-	
Sodomie	269	licher	194. 221 ff.

Todten, Schmähen eines	260	Unzucht	199
Todtenbaum	185	Unzucht, unnatürliche	290 ff.
Tödtung, fahrlässige	142	Urhah	161
Tödtung des Ehebrechers	213	Urkundenfälschung	340
Tödtung des eignen Herrn	225	Urphedenbruch	392
Tödtung von Ungebornen	228	Urfacher	167
Tödtungen	208 ff.		
Totgevehete	25	Wäre, diu	196. 371
Toub	132	Wehmgerichte	409
Tracht, schimpfliche	107	Verbal- und Realinjurien	245
Treu geben	393	Verbannen des Gerichts	48
Treuga Dei	41	Verbannung	61. 84. 97 ff.
Troftung	57	Verbessern, einen todten Mann	146
Trülle	112	Verbrechens-Concurrenz	187 ff.
Trunkenheit	384	Verbrecher	200
		Verbrennen	90
Uebel, fallendes	252. 266	Verchwunde	233
Uebelthäter	200	Vergift	227. 374
Uebelthätige Leute	200	Verhaftung, widerrechtliche	273
Uebelwerker	200	Verjährung	194 ff.
Ueberbracht, Ueberpracht	49	Verkauf freier Menschen	273
Uebereren, übermähen, überschnei- den, überzäunen	343	Verleumden	254
Ueberhure	279. 281	Vermögen, bewegliches und un- bewegliches	103
Ueberlegung	137 ff.	Vermögen, Einziehung des —	101 ff.
Uffatz	137	Verrath	395 ff.
Ulm, Stadtrecht	15	Verrath des rechten Herrn	397
Unbescholteneheit	244	Verreder	256
Unchristliche Dinge	248. 279. 289	Verrücken der Grenzmarken	341
Unehe, zur — fitzen	277	Verrufungsformeln	60
Unfertige Leute	200	Verschlagen der Münzen	338
Unfug	200	Verschwörung	401
Ungenossen, Heirat der —	115	Verfprecher	257
Ungerichte	196	Verfuch des Verbrechens	144 ff.
Ungeverlich	140	Verwandtenmord	224
Unholde, Unholderei	378	Verwarlofung	141
Unholde bessern	115	Vicarius advocati	89
Unrecht	200	Vieh, Beschädigung durch	141
Unfinnige Leute	131	Viertäter	345
Untergang = Augenschein	344	Viertheilung	92. 395
Unterlassungen	201 ff.	Volleift	166
Unterfchlagung	315	Vorbedacht	137 ff. 253
Unthat	197	Vorlager	262
Untrene und Fälschung	328 ff.	Vorfatz	137. 148

Waage, öffentliche	330	Winterthur, Stadtrecht	15
Waarenfälschung	333 ff.	Wippe	111
Wachs, Busen in —	66	Wirthshäuser	51. 361
Wackerbold	349	Worte, böse	248
Währmann, bei Injurien	261	Wretch	98
Waffen	292	Wundaten, Wunden	231 ff.
Waffenrecht	36	Wunde mit scharfem Ort	233
Wagende Studen	87	Wyfs, unbefinnter	140
Wahrheit, Einrede der —	259	Zähne, durch die — brennen	98. 95
Wallfahrt, als Strafe	113	Zangenreisen	91
Wandel thun	263	Zauberei	373 ff.
Wart, Rudolf von	89	Zeugnifs, falſches	393
Warten, auf jemand	372	Ziegelſteine, als Buſſe	66
Wegelagerung	371 ff.	Zigeuner	208
Wegſperre	373	Zöpfe, Abſchneiden der	94
Wegwehrung	373	Zofingen, Handfeſte	15
Weh, fallendes	252. 266	Zorn, Zorngemäß	138. 384
Weiber, fahrende, unendliche	274. 283	Zucken	146. 149. 242. 246
Weinfälschung	333 ff.	Züchtigung, körperliche	94
Wergeld	65. 71. 159	Züchtigungsrecht	286
Weſtphälſche Gerichte	409	Zürich, Richtebrief	18
Wette	74 ff.	Zunge ausſchneiden, ſchlitzten etc.	98. 386. 390
Widerſagen	38. 46	Zurechnungslofigkeit	131 ff.
Widerruf	263. 385	Zureden	253
Wiedertäufert	376	Zweikampf, gerichtlicher	157. 235
Wildfang	201		
Wille, verbrecheriſcher	131 ff.		



DUE FEB '27 1925

~~MAR 11 1925~~

